



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

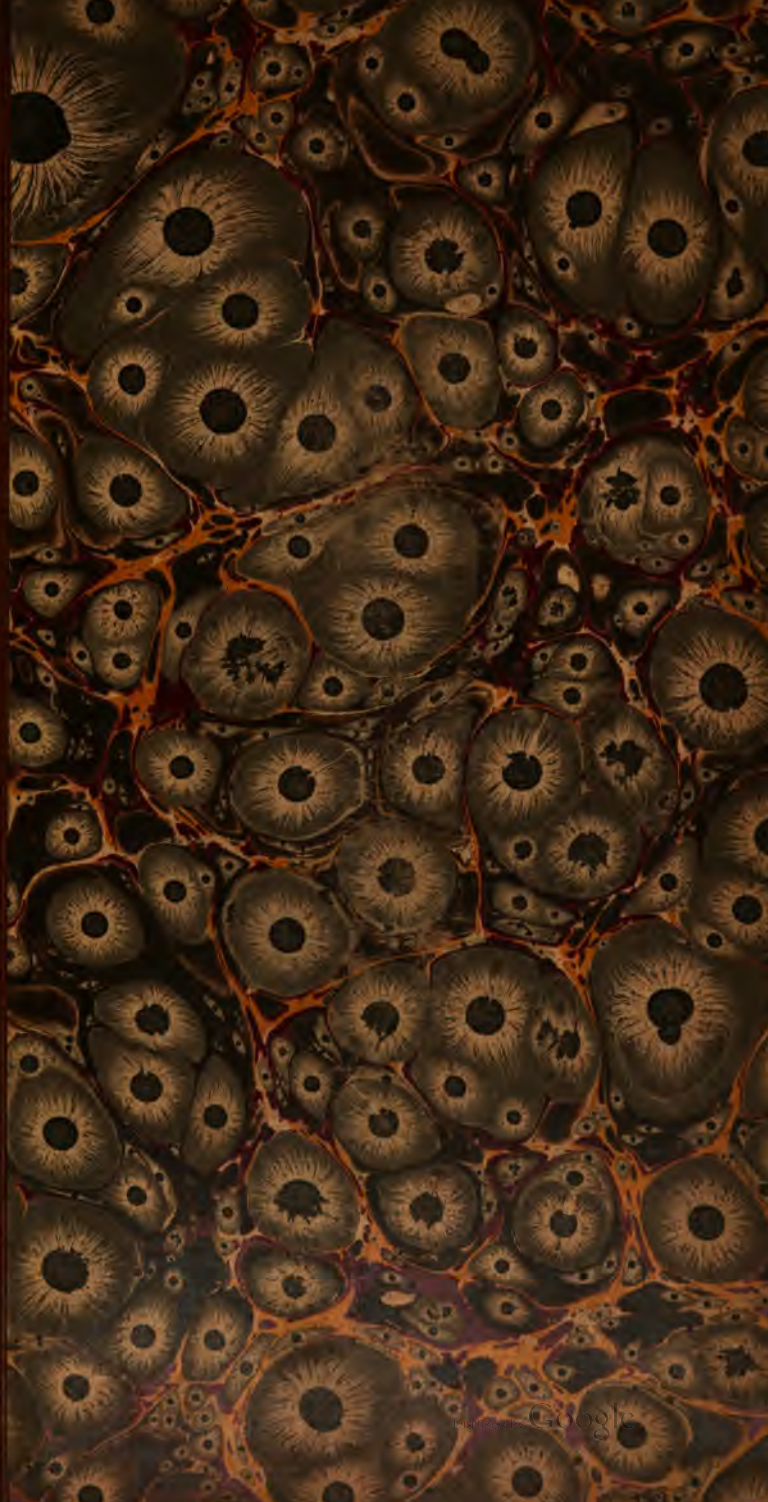
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



*Gen 42.2.2*



**HOHENZOLLERN COLLECTION**

**IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF  
HIS ROYAL HIGHNESS  
PRINCE HENRY OF PRUSSIA  
MARCH SIXTH, 1902  
ON BEHALF OF HIS MAJESTY  
THE GERMAN EMPEROR**

**PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.  
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY**

*No 4016*







# Baltische Studien.

---

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommerische Geschichte

und

Alterthumskunde.

---

Neunzehnter Jahrgang.

Erstes Heft.

---

Stettin 1861.

Auf Kosten und im Verlage der Gesellschaft.

*Ger 42.2.2*

HARVARD COLLEGE LIBRARY

OCT 28 1905

HOHENZOLLERN COLLECTION

BEQUEST OF A. C. COOLIDGE





## Inhalt.

---

1. Zwei und dreißigster Jahresbericht . . . . . S. 1
  2. Ueber die Entstehung und den Untergang der älteren deutschen  
Städteverfassungen, von Herrn Oberstaatsanwalt v. Tappelskirch „ 61
  3. Nicolaus Genslow's weiland Bürgermeister in Stralsund  
Tagebuch von 1558—1567, im Auszuge mitgetheilt von Prof.  
Dr. Ernst Zober in Stralsund . . . . . „ 169
-

Zwei und dreißigster

# Jahres-Bericht

der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte

und

Alterthumskunde.

Vorgetragen am 25. April 1860.

---

Stettin 1860.

Auf Kosten und im Verlage der Gesellschaft.

1017.15-07766

1017.15-07766

1017.15-07766

# I.

## Bericht des Stettiner Ausschusses.

### 1.

Das Jahr — vom 1. April 1859—60 — über welches wir zu berichten haben, hat nicht die heißen Wünsche der Gesellschaft für die Befreiung ihres erhabenen Protectors von seinen schweren Leiden erfüllt, herbe Verluste hat es der letzteren gebracht durch den Tod ausgezeichneten Mitglieder und durch seine politischen Ereignisse mehr oder minder nachtheilig auf sämtliche Gesellschafts-Mitglieder und somit auch auf die Verfolgung der gesellschaftlichen Zwecke eingewirkt. Doch hat es diesen nachtheiligen Einwirkungen gegenüber der Gesellschaft nicht an Ermunterungen zur Fortsetzung ihrer Bestrebungen gefehlt. Wir rechnen hierzu: die auf Allerhöchsten Befehl ihr gewordene Ueberreichung der Monuments Zollerana, das Geruhen Seiner Königlichen Hoheit des Prinz-Regenten und Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Carl von Preußen die Ihnen überreichten Gesellschaftschriften anzunehmen und die wohlwollende Theilnahme, mit welcher der Ober-Präsident, Herr Freiherr Safft von Pilsach und Seine Excellenz der General der Infanterie und commandirende General des zweiten Armee-Corps, Herr von Bussow, die Gesellschaft beehrt haben.

### 2.

Die erwähnten hochgeachteten Mitglieder, welche die Gesellschaft durch den Tod verloren hat, sind:



der Wirkliche Geheime Rath Herr Alexander von Humboldt Excellenz und die Professoren der Berliner Universität, die Herren Dr. Carl Ritter und Dr. Wilhelm Grimm.

Desgleichen sind im Laufe des Jahres noch zwei sehr geachtete Mitglieder gestorben:

der Geheime Justiz-Rath und Appellations-Gerichts-Rath Herr von Blankenburg in Stettin und der Deconomie-Commissions-Rath und Professor Dr. Sprengel in Regensburg.

Freiwillig ausgeschieden sind:

der erste Präsident des Appellations-Gerichts in Breslau, Herr von Moeller, und der Geheime Regierungs-Rath Herr von der Hagen in Stettin.

Im Ganzen sind mithin abgegangen: 7 Mitglieder.

Zugetreten sind dagegen:

als ordentliche Mitglieder:

der Rittergutsbesitzer Herr von Dewitz auf Bussow, der Ritterschaftsrath Herr von Wedell auf Malchow in der Uckermark,

der Professor Herr Dr. Schaefer zu Greifswald, der Kreisrichter Herr Kirchhoff zu Loitz.

(Die beiden Erstern bei der Stettiner, die beiden Andern bei der Greifswalder Abtheilung.)

Zum Ehrenmitgliede ist ernannt worden:

der Kreisgerichts-Rath und Mitglied des Vereins für die Geschichte und Alterthumskunde Westfalens Herr Dr. Suibert Seiberz zu Arnsberg, rühmlichst bekannt als Mitbegründer und thätiges Mitglied des gedachten Vereins und als Verfasser schätzbarer historischer Schriften.

Durch den Zutritt dieser fünf Herren ist der Abgang nicht vollständig gedeckt und zählt die Gesellschaft anstatt 339, wie im vergangenen Jahre, jetzt nur 337 Mitglieder.

## 3.

Aus dem Anschuß ist geschieden: der Rechnungs-Rath Herr Stark, und sind in demselben verblieben: 11 Mitglieder. Da Herr Stark kein bestimmtes Amt verwaltete, und sonstige Veränderungen nicht vorgekommen, verbleibt es bei der im 31. Jahresberichte angegebenen Geschäftsvertheilung.

## 4.

Die Kasse hatte am Anfang des Rechnungsjahres 1859:	einen baaren Bestand von . . .	309 Thlr. 19 Sgr. 11 Pf.
die Einnahme im Laufe des Jahres	betrug . . . . .	303 „ 16 „ — „
		<hr/>
		613 Thlr. 5 Sgr. 11 Pf.
die Ausgabe dagegen . . . . .		475 „ 26 „ — „

so daß die Kasse am Schluß des Rechnungsjahres 1859 einen baaren Bestand von . . . 137 Thlr. 9 Sgr. 11 Pf. besaß.

Außerdem hat der Effecten-Bestand von 500 Thlr. Staatsschuldsscheinen,  
 „ 200 „ Stargard-Posener Eisenbahn-Actien  
 „ 100 „ Preussische Prämien-Anleihe von 1855  
 um weiter angekauft  
 100 Thlr. Preussische Prämien-Anleihe  
 zugenommen.

Die Gesellschaft besitzt mithin gegenwärtig:  
 500 Thlr. Staatsschuldsscheine,  
 200 „ Stargard-Posener Eisenbahn-Actien  
 200 „ Preussische Prämien-Anleihe von 1855.

## 5.

Neue Verbindungen mit historischen Vereinen sind im Laufe des Jahres nicht geschlossen worden. Dagegen ist zu erwähnen, daß zwei Vereine der Thüringisch-Sächsischen Geschichts- und Alterthumsverein zu Halle und der Altmärkische Verein für

vaterländische Geschichte und Industrie zu Salzwedel, welche mehrere Jahre ihre Arbeiten eingestellt hatten, und durch Zusendungen von Schriften erfreut haben und ein regelmäßiger Schriften-Austausch mit ihnen nunmehr wieder eingeleitet worden ist.

## 6.

Der im Jahr 1858 von der Jahres-Versammlung in Berlin gefaßte Beschluß, die siebente Versammlung des Gesamtvereins im Laufe des Jahres 1859 in München abzuhalten, ist nicht zur Ausführung gekommen. Der zeitige Verwaltungsausschuß des Gesamtvereins, der Stuttgarter Alterthumsverein fand es bei der politischen Lage Deutschlands im Frühjahr v. J. bedenklich, die Jahresversammlung abzuhalten, und, da von 31 Einzeln-Bereinen 29 seiner Ansicht beitraten, hat er die Versammlung bis zum nächsten Jahr verlegt.

## 7.

## Die Sammlungen der Gesellschaft.

## A. Die Bibliothek.

Den beträchtlichen Zuwachs derselben ergiebt die Beilage A. Er zerfällt in Geschenke und in angekaufte Werke.

Für das unter den Ersten befindliche Königl. Geschenk haben wir bereits gegen die Herren Herausgeber, durch deren Vermittlung selbiges uns zugegangen ist, den ehrfurchtvollsten Dank der Gesellschaft ausgesprochen. Den Akademien und Schwesternvereinen, welche uns im Wege des Austausches ihre schätzbaren Schriften haben zugehen lassen, so wie den Mitgliedern und Freunden, von denen wir werthvolle Sachen erhalten haben, statten wir hier den verbindlichsten Dank ab.

Von den darunter befindlichen handschriftlichen Sachen wird der unter Nr. 44 verzeichnete Aufsatz des Hauptmann a. D. Herrn Heine: „Der Hasenort Regamünde“ in den Baltischen Studien abgedruckt werden, die unter den Nrn. 41 und 43 aufgeführten, nämlich: Das Schreiben Bogislaw XIV. aus dem Jahr 1630 und den Bericht des Professor L. Giesebrecht

über Pommersche Handschriften der Universitäts-Bibliothek in Halle gehen wir weiter unten.

Von einem der angekauften Werke — Wippermann der Bukki-Gau — haben wir in Folge der gegen den Gesammtverein eingegangenen Verpflichtungen (cfr. 31, J. 6, S. 8) 5 Exemplare bezogen, von denen wir 4 den geehrten Mitgliedern zum Kauf anbieten.

#### B. Alterthümer und Münzen:

Was diese Sammlungen theils von gütigen Geschenkgebern, theils durch Kauf erhalten haben, enthält die Beilage B.

Von besonderem Interesse ist darunter der auf dem Felde des Gutes Eurow bei Publitz gemachte Fund an silbernen Schmudfachen, arabischen und andern noch nicht näher bestimmten Münzen. Zu bedauern ist dabei, daß das Gefäß, in dem der Schatz enthalten gewesen, nicht erhalten und daß Mehreres davon getrennt worden ist.

Nicht unerheblich erscheint auch der auf der Feldmark von Tribus bei Treptow a. N. gemachte Fund an Silber- und Goldmünzen, jedoch kann demselben kein besonderes historisches Interesse beigelegt werden, da er einmal nicht pommersche Münzen und sodann auch nur Münzen aus der neueren Zeit enthält.

Mit vielem Dank erkennen wir die gefälligen Vermittlungen an, welchen sich bei Erwerbungen dieser Funde die Königliche Kreisgerichts-Commission zu Publitz in Betreff des Ersten und der Superintendent Herr Morawea zu Treptow a. N. in Betreff des Andern unterzogen haben. Verbindlichen Dank stellen wir ferner sämmtlichen Herren ab, die die Sammlung mit Geschenken bedacht haben.

#### 8.

Schreiben des Herzogs Bogislaw XIV. vom 27. Mai an seine Unterthanen.

Das uns zugegangene Schreiben ist der Handschrift nach ohne Zweifel im 17. Jahrhundert gefestigt, wir halten dasselbe für eine Abschrift und können die Authentizität desselben nicht verbürgen. Die Bedrängniß des Her-



zogs war, wie bekannt, um jene Zeit sehr groß, indem erstens Kaiserliche Truppen das Land besetzt hielten, zweitens Schwedische Truppen nicht allein in Stralsund standen, sondern auch im April auf Rügen gelandet waren, um den Kaiserlichen Truppen die Insel zu entreißen und endlich die Landung des Königs Gustav Adolf mit einer beträchtlichen Armee in Pommern jeden Tag erwartet werden konnte. Alles dieses läßt es sehr glaubhaft erscheinen, daß eine solche Ansprache von dem Herzoge an seine Unterthanen erlassen worden ist.

Der Inhalt desselben ist folgender:

Liebe Unterthanen, jezo ist die Zeit, daß ihr mir eine rechte proba eurer rechtschaffenen treue undt redlichkeit könnett sehen und spüren lassen und neben mir, euch undt eurer wolshardt retten helfen, geschieht erstes, so werde ich es rhümen und vergelten, geschieht es auch nicht, werde ich es Gott klagen und aller welt zu erkennen und zu urtheilen ahnheimstellen, wie überall ich verlassen werde. Signatum Alten Stettin den 27 May Ao. 1630.

Bogisclaf, Hg. v. P.

9.

Bericht des Professors Giesebrecht über Pommersche Handschriften der Universitäts-Bibliothek in Halle.

Herr Professor L. Giesebrecht ließ im Juli v. J. folgendes Schreiben dem Ausschuß zugehen:

„Auf der Königl. Universitäts-Bibliothek in Halle befinden sich, wie ich zufällig erfahren habe, verschiedene Handschriften, die Pommersche Geschichte betreffend, aus Schöttgens Nachlaß, darunter eine Geschichte von Stargard mit einem Urkundenbuch, das Ganze in drei Bänden. Da nun sonst von Stargarder Urkunden sehr wenig vorhanden ist, wiederholte Brände sollen fast alles zerstört haben, so wäre es wohl der Mühe werth, das Manuscript zu untersuchen. Ich habe deshalb angefragt, ob man in Halle wohl geneigt sei, das fragliche Wert

„der Gesellschaft für Pommerische Geschichte und Alterthumskunde zur Ansicht heranzubringen und habe die Antwort erhalten, dem stehe nichts entgegen, wenn die Gesellschaft sich durch einen legitimirten Vertreter an den Oberbibliothekar wende.“

„Dem gemäß erlaube ich mir die Anfrage, ob der Ausschuss mir eine solche Legitimation ertheilen will, die ich vorlegen kann, dann bin ich bereit die Durchsicht des Werkes zu übernehmen und über den Befund gutachtlich Bericht zu erstatten“.

Der Ausschuss ging bereitwilligst auf dieses Anerbieten ein und ertheilte die geforderte Legitimation, auf welche denn auch dem Herrn Giesebrecht das Manuscript von der Königl. Bibliothek zur Durchsicht anvertraut worden ist. Das Resultat seiner Untersuchung hat derselbe in nachfolgendem Bericht niedergelegt.

In der Königl. Universitäts-Bibliothek zu Halle a. d. Saale finden sich aus Schöttgen's Nachlaß fünf handschriftliche Quartbände, deren Inhalt der Geschichte unserer Provinz angehört. Sie sind meist von Schöttgen's eigener Hand geschrieben, tragen aber alle den Charakter unfertiger Arbeiten, ja sie haben mitunter ein recht wüßes Ansehen: Dies Letztere ist indessen nicht die Schuld des Verfassers, denn gebunden sind diese Papiere wohl erst nach seinem Tode. Er hat sie auch nicht als vollendet angesehen: das zeigen eine Menge eingeklebter und eingesteter Zettel, auf welchen allerlei Notizen oft nur durch einzelne Wörter angedeutet sehen, deren Sinn ein Fremder gar nicht errathen kann.

(Drei von diesen Bänden enthalten eine Historie der Stadt Stargard.)

Der Verfasser beruft sich auf Gramer, Micrallus, Friedeborn, auch auf die ungedruckten Chroniken von Ranzow, v. Uffstädt, Wedel; Chelopäus u., desgleichen auf Leichenpredigten und andere Gelegenheitschriften. Dazu kommen Urkunden, theils eingeschaltet in die Erzählung; theils als ein besonderer Coder diplomaticus dem Ganzen angefügt.

Ob. I., II., III.  
Historie  
der Stadt  
Stargard.

Wer nun weiß, daß der Brand von 1635 das ganze städtische Archiv vernichtet hat, dem könnte leicht die Besorgniß kommen, der hier zu Tage liegende Reichthum sei falsche Münze des Betrügers Prißak. Dem ist aber nicht so. Schöttgen weiß sehr wohl, daß die Privilegia der Stadt in Feuer aufgegangen sind, aber Herzog Bogislaw XIV. hat sie im J. 1637 kurz vor seinem Tode aus dem fürstlichen Archiv copiren und mit seiner Confirmation ausfertigen lassen. Diese Abschriften hat unser Geschichtschreiber gebraucht. Wofern nun etwa, bemerkt er dabei, in selben etwas unrecht geschrieben, so ist solches mir nicht zuzurechnen.

Freilich aus den erwähnten Copien ist nur eine einzige Urkunde in den *Codex diplomaticus* übergegangen, die erste, Herzog Barnims Bewilligung der Stadt vom Jahr 1243; allein außer ihr finden sich in jenen auch nicht mehr als vier Stargarder Urkunden:

Nr. 35. Henning Raslaw, Bürger in Stargard, verkauft mit Vorbehalt des Wiederkaufs der Johanniskirche für 50 Mk. eine jährliche Rente aus seinen Grundstücken. 1502.

Nr. 60. u. 61. Testamentliche Bestimmungen des Bürgermeisters Gröning und seiner Frau. 1625. 1631.

Nr. 63. Brief eines Stargarder Kirchenräubers Gottfried Silger. 1710.

Alle übrigen Stücke der Sammlung — sie enthält im Ganzen 63 Nummern — liegen völlig außerhalb der Geschichte von Stargard. Sie betreffen meist die Verhältnisse der Grafen von Eberstein, als Herren des Schlosses und Landes Raugard, zu den Bischöfen von Kammin, zu den Herzogen, zu andern adeligen Geschlechtern und städtischen Communen; stammen also unbedenklich aus dem Eberstein'schen Familienarchiv. Es sind unter ihnen für die Provinzialgeschichte wichtige Documente, nur die Genauigkeit der Abschriften mögte sich nicht verbürgen lassen.

Dem *Urkundenbuch* geht die Erzählung vorher. Sie begreift drei Theile oder Bücher, deren Inhalt übersichtlich dieser.

## Erster Theil.

## Von der weltlichen Historie der Stadt Stargard.

## Kap. 1.

## Von dem Namen und Lage der Stadt.

Das Kapitel findet sich zuerst als Entwurf (Fol. 4—11), dann umgearbeitet und erweitert (Fol. 12—21). Es wird darin besprochen der Name der Stadt, der Lauf der Ihna, die Mauer der Stadt, die Thore und Pforten, zwei ungleiche Theile durch die Ihna gemacht, Straßen des größern Theiles, öffentliche Gebäude, ehemaliges Schloß, äußere Befestigung der Stadt, Vorstädte, Ackerhöfe, Stadtfelder, einige besondere Stücke, die ihre besonderen Namen haben, nämlich die Weidenitz, das Hochfeld, der Kalkenberg, die Prüßkammer und der Klöterpott, die Provinz ober das Land Stargard.

## Kap. 2.

## Von dem Alterthum der Stadt Stargard.

(Fol. 22—26 a.)

Ausgeführt, *Stariigróva* der Lebensbeschreiber des heil. Otto sei nicht Stargard auf der Ihna, sondern das i. J. 1124 von dem Bischof selbst besuchte sei Stargard in Pommernellen, und das, wohin er während seiner zweiten Anwesenheit im Lande Priester sandte, Stargard in Mecklenburg.

## Kap. 3.

## Von der hohen Obrigkeit der Stadt Stargard.

(Fol. 26 b. — 41.)

Im Jahr 1140 war Stargard bischöflich (nach den bekannten Urkunden des Papstes Innocenz), war es auch noch i. J. 1188 (Urkunden des Papstes Clemens III.). Zwischen 1188 und 1229 kam die Stadt an den Herzog. (angeblich nach Examer H. 12, p. 31, wo das aber nicht steht). Im Jahr 1240 wurde das Land Stargard, also auch die Stadt, vom Herzog Barnim wieder an das Stifte verkauft (die Urkunde ist mitgetheilt), und i. J. 1248 abermals gegen das Land Kolberg eingetauscht. (Die Urkunde beigefügt). Zwischen 1248 und 1255 wurde das Land Stargard wieder verkauft, diesmal an die Markgrafen Johann und Otto, welche es i. J. 1255 dem Kammer-Bischofe über-



ließen (Urkunden). Doch kam es noch im Lauf des dreizehnten Jahrhunderts von Neuem an den Herzog. Bogislaw IV. bestätigte 1283 alle Privilegien der Stadt und diese blieb seitdem herzoglich bis zum Aussterben des regierenden Hauses. Der Westfälische Friede brachte sie an Brandenburg.

## Kap. 4.

Von denen Privilegien und Gerechtigkeiten der Stadt Stargard.  
(Fol. 42.)

Zwei Quartseiten, auf denen die Privilegien angekündigt, ihre Schicksale besprochen werden, selbst an Bemerkungen über ihr Verständniß fehlt es nicht; die Privilegien selbst werden nicht mitgetheilt.

## Kap. 5.

Von dem Rath und Bürgerschaft nebst deren Gerechtigkeiten.

Das Kapitel ist wieder in zwei Bearbeitungen vorhanden, die erste Fol. 43—67, die andere Fol. 68—84. Die Gegenstände, welche zur Sprache gebracht werden: Gerechtigkeiten des Magistrats, Gerechtigkeiten der Bürgerschaft. Lübisches Recht. Stadtwappen. Weinschank. Wahlrecht. Münzrecht. Hansestadt. Zollfreiheit. Defension der Stadt, Bürgerbewaffnung. Verwahrung des Landkastens. Apotheke. Rathhaus. Burse. Gilden und Gewerke. Bürgereid, Zeughaus. Jahrmärkte. Statuten. Judenschaft. Französische-Kolonie.

## Kap. 6.

Die Namen derer Rathspersonen.

(Fol. 85—109.)

Verzeichniß der Bürgermeister ab anno 1280 bis anno 1640, so in Stargard eligiret worden. (Steht vollständiger gedruckt in Hiltbrandts Verzeichniß der Hirten im obrigkeitlichen Stande, welche der allwaltende Gott der Stadt Neu-Stargard an der Thna von 1280 bis 1724 geschenkt hat. S. 93c.) Verzeichniß, wie die Herren des Raths creiret und wie der ein nach dem andern nach Länge der Zeit avociret. (Vollständiger in Hiltbrandts a. a. O. S. 147.) Verzeichniß, was E. E. Raths jährliche Portion sein. Verzeichniß, was die Herren Vogte des

Stargardischen Eigenthume aus denselben Amtshalber für Accidientien und sonstigen bekommen.

Cap. 7.

Von Nahrung, Fruchtbarkeit und andern natürlichen Begebenheiten in und bei der Stadt.

(Fol. 110—115.)

Getreidebau. Kornhandel. Handel mit Vieh und Fleischwaaren. Fischerei. Gärtnerei. Bierbrauerei. Tabaksbau durch die französischen Kolonisten eingeführt. Temperatur der Luft. Das Wasser. Handwerke. Passage. Das Hofgericht und das Consistorium etc.

Cap. 8.

Von denen Sitten, Ordnungen, Gebräuchen und Gewohnheiten der Stadt Stargard.

(Fol. 116 b.—117.)

Handelt nur von der Armenpflege.

Cap. 9.

Von den Eigenthumsdörfern.

(Fol. 118—139.)

Schreiben Schöttgen's an die Pfarrer der Dörfer des Eigenthums der Stadt Stargard, enthaltend das Gesuch ihre Memorabillen ihrer Kirchen und Gemeinen mitzutheilen d. d. Stargard 16 Mai 1727. Dann folgen Antwortschreiben mit Nachrichten aus Klempin, Hansfelde, Riezig, Lübo, Priemhausen, Pügerlin, Schwendt, Stövenhagen. Schließlich einige eingeklebte Zettel von Schöttgen's Hand beschrieben: Notizen über einzelne Dörfer.

Zweiter Theil.

Die Kirchen- und Gelehrten-Historie der Stadt Stargard.

Cap. 1.

Von dem Heidenthume.

(Fol. 1—3 a.)

Die Legende von dem Gloria in excelsis der Todtenköpfe in Stargard aus Wolteri Chron. Brem. u. Meibom Script rerum Germ. G. 11 p. 29 erzählt und widerlegt.

## Kap. 2.

Die Einführung der christlichen Religion in der Stadt Stargard.

(Fol. 3b. — 4a.)

Die Nachricht aus den Lebensbeschreibungen des heil. Otto von Bitarigroba mit Hinweisung auf die früher (Th. 1, R. 2) gegebene Deduction, daß Stargard nicht gemeint sei.

## Kap. 3.

Von der geistlichen Jurisdiction im Papstthum.

(Fol. 4a. — 9.)

Stargard zum Bisthum Ramin gehörig. Archidiaconat in Stargard. Die Archidiaconen, so viele ihrer bekannt sind. Streit des Archidiaconats mit dem Bischof Ludwig von Eberstein. 1475—1477. Dann eingesteket ein gedrucktes Programm Schöttgens v. J. 1724: Das Andenken der Pommerischen Bekehrung durch Bischof Otto von Bamberg. 1124. (Fol. 10—17.)

## Kap. 4.

Von dem Augustiner-Kloster zu Stargard.

(Fol. 17—23.)

Gründung des Klosters 1199. Bauten im Kloster. Altäre. Reliquien. Schenkungen. Ablass u.

## Kap. 5.

Vom Kalend zu Stargard.

(Fol. 24—30.)

„Von unserm Stargardischen Kalend habe ich im andern Stück des alten und neuen Pommerlandes weitläufige Nachricht gegeben, weil ich damals noch nicht Willens war, die Stargardische Historie zu schreiben. Ich will sie aber hier ohne Documente wiederholen, welche die Herren Gelehrten allezeit dort nachsehen können.“ So die Erklärung des Verf. über dieses Kapitel.

## Kap. 6.

Von einigen andern Bruderschaften in Stargard.

(Fol. 31—32, 34.)

Von der Bruderschaft des heil. Leichnams in der Johannis-kirche, von der Bruderschaft des heil. Leichnams in der heil.

Geistliche und von der Schusterbrüderschaft im Augustiner-Kloster.  
Sehr unordentlich durch einander geworfene Notizen mitten darin.

## Kap. 7.

Von einigen päpstlichen Gebräuchen.

(Fol. 33.)

Das Terminiren der Bettelmönche.

## Kap. 8.

Stargard'sche Begebenheiten mit dem Bann.

(Fol. 35—37.)

„Unsere Stadt ist einmal selbst in den Kirchenbann verfallen gewesen, hernach ist auch einer ihr wegen in denselbigen gerathen, welche beide Begebenheiten dieses Kapitels einnehmen sollen.“ So der Verf. Streit des Klosters Kolbacz mit der Stadt 1321. Streit Heinrichs von Minden mit der Stadt. Ein Dokument darüber wird angekündigt, ist aber nicht vorhanden.

Es folgt eingeheset:

## Stadt. Kap. 9.

Die Vorspiele der Stargard'schen Reformation.

(Fol. 38—43.)

Ein gedrucktes Programm Schöttgens v. J. 1724.

## Kap. 10.

Von der Reformation und was nach derselben in Kirchensachen vorgegangen.

(Fol. 44—49.)

Der Inhalt ist entlehnt aus Cramer III. 17. 20. 28. 29. 33. 41. 48. 61. aus v. Nebels Chronik ad an. 1596 und Micrälius B. 4. p. 177.

Nun folgen, wie es scheint, die ersten rohen Vorarbeiten zu den Kapiteln 11. 12. 14. Nämlich unter der Ueberschrift Marienkirche (Fol. 50—65) allerlei Excerpte aus Urkunden und Notizen verschiedenen Inhalts, ganz formlos. Darauf unter der Ueberschrift: St. Johanniskirche (Fol. 66—69) Notizen gleicher Art. Dann (Fol. 70. 71) unter den Titeln: Corporis Christi, Kloster, S. Spiritus, S. Martini, S. Gertrudis, St. Jobst, St. Jacob, Elend, Namenverzeichnisse, Personennamen,

aber in welcher Beziehung sie zu den geistlichen Stiftungen  
 ist nicht angegeben. Nachträglich (Fol. 72) noch einmal  
 der Ueberschrift: Marienkirche, einige Notizen, weiß mit  
 Worten nur angedeutet und nur dem Verf. verständlich.  
 lich eine Quartsseite (Fol. 73 a.) mit den letzten Paragraph  
 Abschnittes vom Archidiaconat, also zu Fol. 9 gehörig  
 nicht genau sich anschließend.

## Kap. 11.

Von der St. Marienkirche.  
 (Fol. 73 b. — 86.)

Stiftung der Kirche, vermuthlich durch die  
 Brand von 1635. Wiederherstellung. Kapellen.  
 Angelorum, Trinitatis, Erasmi, Johannis, dem Alt  
 S. Laurentii, S. Theobaldi, Martin Plawens  
 Vicarien des hohen Altars, Petri und Pauli,  
 die ungenannte Vicarii, Vicarien der heil. Anna  
 auf der Bibliothek, St. Levini, aller Heiligen, zu  
 Messe Cibavit, hinter der Monstranz, der Mess  
 nes des Kaisers, St. Lazari und Marthae  
 Personen: der Kirchherr (plebanus) stets ein  
 Hammerschmied, die Chorherren, die Vicarien auf  
 Kellerei Zettel: Von der Mariengilde auf

## Kap. 12.

Von der St. Johanniskirche  
 (Fol. 87—90 a.)

Ueber die Stiftung fehlt es an bestimm  
 tlich von den Johannitern erbaut.  
 kellen und Vicarien St. Anna, St. J  
 nams, St. Andreä, St. Marci, Schm  
 der Bräuhmisse der heil. drei Könige, F  
 Kellerei 26.

## Kap. 13.

Von denen überige  
 (Fol. 96—

St. Martine Kapelle. St.

Erasmii. Jerusalem. Kapelle zum heil. Geist. St. G6rgen.  
St. Jobst.

Es folgen nun (Fol. 100—103) Nachrichten, die zu Kapitel 3 geh6ren. Dann

Kap. (die Ziffer fehlt).

Von den Hospitalken.

(Fol. 104—105.)

St. G6rgen. St. Jobst.

Kap. 14.

Von den hiesigen Predigern in der Stadt und Eigenthum.

(Fol. 106—141.)

Mehr und weniger ausf6hrliche biographische Nachrichten, zuerst von Hermann Rife. Dann von den Pr6p6stern Kemmel-  
ding, Zander, Bredenbach, Regast, Bivenest, Engelke, L6ttens,  
Schwarz, Seld, Zierold; von den Pastoren zu St. Johanni  
Rife, Engelke, Balke, Trojanus, Kr6ger, Ruelius, Neander,  
Schwarz, Seld, Zierold, Schmidt, L6per; von den Archidiaconen  
zu St. Marien Fuhrmann, Dannenberg, Habenicht, Fuhrmann,  
Schacht, Braun, Lehmann, Bivenest, W. Engelke, I. Engelke,  
Gerdes, Hildebrand; von den Diaconen zu St. Marien Balke, Faber,  
Stygius, Baste, Regast, Bivenest, W. Engelke, I. Engelke, Schmidt,  
Hildebrand, Bohm; von den Diaconen zu St. Johann K6ltzius,  
Stygius, Klippe, Rife, Teschendorf, Bartholdi, Bivenest, Ruelius,  
Schmidt, Calbius, Schmidt, M6nning, Gerike, Effer; von den  
Pastoren zum heil. Geist Rife, Stygius, Bollrath, Kirchhof,  
Beteke, W. Engelke, I. Engelke, L6per, Hering, Hollap, L6per,  
Gerike; von den Einspredigern Hellap, Seld, Xuen, Wetterich,  
Calbius, Schmidt, M6nning, Gerike, Effer; von einigen Star-  
garder Predigern, die ohne Angabe der Kirche, bei welcher sie  
gestanden, genannt werden, n6mlich von Friderici, Thom6us,  
Nordstedt, K6ster, Hartwig, Staalkopf; von den Predigern am  
Zuchthause Holle, Lunitius, Hildebrand; von den Pestpredigern  
im Lazareth Titius, Sch6njahn, Meyer und von den Predigern  
in den Eigenthumsd6rfern Luno an der Stra6e, Seeseld und Sa-  
row, Priemhausen und Stevenhagen, P6perlein und Bruchhausen,

aber in welcher Beziehung sie zu den geistlichen Stiftungen stehen, ist nicht angegeben. Nachträglich (Fol. 72) noch einmal unter der Ueberschrift: Marienkirche, einige Notizen, meist mit wenigen Worten nur angedeutet und nur dem Verf. verständlich. Endlich eine Quartseite (Fol. 73 a.) mit den letzten Paragraphen des Abschnittes vom Archidiaconat, also zu Fol. 9 gehörig, aber nicht genau sich anschließend.

## Kap. 11.

## Von der St. Marienkirche.

(Fol. 73 b. — 86.)

Stiftung der Kirche, vermuthlich durch die Johanniter. Brand von 1635. Wiederherstellung. Kapellen. Sanctorum Angelorum, Trinitatis, Erasmi, Johannis, dem Altar gegenüber S. Laurentii, S. Theobaldi, Martin Plawens Kapelle. Die Vicarien des hohen Altars, Petri und Pauli, St. Trinitatis, die ungenannte Vicarii, Vicarien der heil. Anna, zweier Altäre auf der Bibliothek, St. Levini, aller Heiligen, zur Frühmesse, zur Messe Cibavit, hinter der Monstranz, der Messe Horate, Johannes des Läufers, St. Lazari und Marthae. Die geistlichen Personen: der Kirchherr (plebanus) stets ein Priester des Johanniterordens, die Chorherren, die Vicarien. Endlich ein einbeflehter Zettel: Von der Mariengilde auf dem Werder.

## Kap. 12.

## Von der St. Johanniskirche.

(Fol. 87—90 a.)

Ueber die Stiftung fehlt es an bestimmter Nachricht. Wahrscheinlich von den Johannitern erbaut. Thurm. Glocken. Kapellen und Vicarien: St. Anna, St. Matthäi, des heil. Leichnams, St. Andrea, St. Marci, Schmidts Kapelle, St. Marien, zur Frühmesse der heil. drei Könige, Trinitatis der zehn Tausend Ritter &c.

## Kap. 13.

## Von denen übrigen Kirchen.

(Fol. 96—99.)

St. Martins Kapelle. St. Jacob. St. Gertrud. Gend.

Erasmii. Jerusalem. Kapelle zum heil. Geist. St. Görgen.  
St. Jobst.

Es folgen nun (Fol. 100—103) Nachrichten, die zu Kapitel 3 gehören. Dann

Kap. (die Ziffer fehlt).

Von den Hospitallen.

(Fol. 104—105.)

St. Görgen. St. Jobst.

Kap. 14.

Von den hiesigen Predigern in der Stadt und Eigenthum.

(Fol. 106—141.)

Mehr und weniger ausführliche biographische Nachrichten, zuerst von Hermann Rife: Dann von den Präpösten Rimmelding, Zander, Bredembach, Regast, Bivenest, Engelle, Lüttens, Schwarz, Seld, Hierold; von den Pastoren zu St. Johanni Rife, Engelle, Balke, Trojanus, Krüger, Ruellius, Reander, Schwarz, Seld, Hierold, Schmidt, Löper; von den Archidiaconen zu St. Marien Fuhrmann, Dannenberg, Habenicht, Fuhrmann, Schacht, Braun, Lehmann, Bivenest, W. Engelle, I. Engelle, Gerdes, Hiltbrand; von den Diaconen zu St. Marien Balke, Faber, Stygius, Baße, Regast, Bivenest, W. Engelle, I. Engelle, Schmidt, Hiltbrand, Bohm; von den Diaconen zu St. Johann Röltzius, Stygius, Klippe, Rife, Teschendorf, Bartholdi, Bivenest, Ruellius, Schmidt, Calbius, Schmidt; Männling, Gerike, Effer; von den Pastoren zum heil. Geist Rife, Stygius, Bollrath, Kirchhof, Betele, W. Engelle, I. Engelle, Löper, Hering, Hollap, Löper, Gerike; von den Einspredigern Hellap, Seld, Xuen, Wetterich, Calbius, Schmidt, Männling, Gerike, Effer; von einigen Stargarder Predigern, die ohne Angabe der Kirche, bei welcher sie gestanden, genannt werden, nämlich von Friderici, Thomäus, Nordstedt, Köster, Hartwig, Staalkopf; von den Predigern am Zuchthause Holle, Eumittius, Hiltbrand; von den Pestpredigern im Lazareth Titius, Schönjahn, Meyer und von den Predigern in den Eigenthumsdörfern Luno an der Straße, Seefeld und Sarow, Priemhausen und Stevenhagen, Püpeclin und Bruchhausen,



Klempin und Lübow, Riezig und Rigerow, Hansfelde, Barzig und Schwendt.

Darauf folgt ohne Kapitelbezeichnung, aber

Statt Kap. 15

Dan. Ruelii Phoenix Stargardiensis sive oratio panegyrica in Petrum Gruningium,

(Fol. 142—159.)

Kap. 16.

Von den Schulen in Stargard.

(Fol. 160—187.)

In der Zeit des Papstthums waren zwei Schulen, bei der Johannis Kirche die eine, die andre bei der Marien Kirche. Beide wurden nach der Reformation im Jahre 1535 vereinigt. Uebersicht der Geschichte dieser Schule. Biographische Nachrichten von den Rectoren Häster, Schermer, Angelus Faber, Fabricius, Leveheer, Boemannus, Bredenbach, Godschovius, Reddemer, Colerus, Aderecht, Biedermann, Ptätorius, Pascha, Schmidt, Stägemann und Schöttgen. Desgleichen von den Conrectoren Löper, Reddemer, Lrsjanus, Ebert, Kestlo, Bivenest, Lehmann, Biedermann, Schmidt, Holles, Wetterich, Schmidt, Stägemann, Engelle, Effer und Hildebrand; von den Subrectoren Löper, Diverking, Regast, Garcans, Kestlo, Schmidt, Schulz, Wetterich, Selb, Auen, Wagner, Schöning, Latze, Engelle, Effer, Wiesener, Ditmar, Hildebrand und Grano; von den Cantoren Belcius, Eichmann, Ramthun, Reizius, Engelle, Berendt, Vocattus, Bivenest sen., Bivenest jun., Hallerberg, Placotomus und Hartmann; von den Concantoren Bidelus, Grünenberg, Garbrecht, Jaster, Cremer, Weber, Schröder, Brandt, Walthier, Uffinus, Eichstädt, Walthier, Falkenberg, Hing, Hertel, Hefus, Neander; von den Succentoren Loß, Garbrecht, Falovius, Nassus, Cunovius, Schröders, Krüger, Lepsius, Schulz, Brandt, Eichstädt, Spiegelberg, Hing, Hertel, Hefus, Neander, Cunitius, Kirchstein und Cämmerer; zuletzt von den Baocalanreen Blankenhagen, Klock, Florens, Schmidt, Habernicht, Major, Klock, Große, Kesseling, Klock, Neander, Cunitius, Reinholtz, Kirchstein und Bagentus.

## Kap. 17.

Von dem Gröning'schen Collegio.

(Fol. 188—191.)

Auf verschiedenen kleinen, aufgeklebten Zetteln allerlei Notizen, mitunter sehr kurz und unverständlich. Dazwischen ein längerer Aufsatz, drei Foliosseiten: Von andern Gröning'schen Legaten. Extract ex monitis Dr. Vivonesi, 1712. 6. April.

Es folgen nun (Fol. 192—201) ohne Kapitelbezeichnung, aber augenscheinlich zu Kap. 16 gehörig, eine lateinische Autobiographie des Rectors Pratorius und eine deutsche des Rectors Pascha.

## Kap. 18.

Von milden Gestiften.

(Fol. 202—209.)

Geistliche Lehne des Rathes, der Gilten und Gewerken, auch einzelner Personen aufgezählt.

Die nächsten drei Blätter (Fol. 210—212) gehören augenscheinlich in das Kapitel von den Hospitalien. Sie besprechen der Kniggen Legate, das Testament des Bürgermeisters Warnow, das Hospital St. Jobst und der Kniggen Armenhaus.

Hierauf (Fol. 213) wieder, offenbar zu Kap. 18 gehörig, ein Verzeichniß der Stipendien zu Stargard.

## Kap. 19.

Von gelehrten und geehrten Stargardern.

(Fol. 214—310.)

Der Inhalt liegt sehr ungesrdnet da. Zu Anfang ein erster Eytwurf der Stargarder Gelehrtengeschichte, wenig mehr als Namen (Fol. 214—221), dann bis Fol. 258 eine ausführliche Bearbeitung. Die Gelehrten sind in alphabetischer Ordnung genannt, mit Angabe ihrer Lebensumstände und ihrer Schriften, so viel davon zu ermitteln war. Dazwischen eingestreuet zwei Druckschriften: Memoria Christophori Schulteti von Micrästus 1649, und ein Programm des Rpfoster Professors Redader von 1664, wodurch er zu der Doctordisputation des Stargarder Juristen Gregor Mulf, einladet. Weiter folgen

(Fol. 259—262) einige Nachträge. Darauf (Fol. 263—270) eine Biographie des Generalsuperintendenten Dr. Jakob Runge. Ebenso (Fol. 271—302) ein Leben des Dr. David Herlitz, dabei die gedruckte Leichenpredigt des Raumburger Superintendenten J. Ortel auf Herlitzens Mutter 1602. Dann (Fol. 303—308) eine Autobiographie des Dr. Joh. Sam. Hering und (Fol. 309) Nachrichten von dem Leben des Archidiacons Wetterich. Auf dem letzten Blatt finden sich fremdartige Notizen, die wohl nur durch Zufall Herher gekommen sind.

### Dritter Theil.

Von allerhand Unglücksfällen und vermischten Begebenheiten dieser Stadt handelnd, nebst dem Codicæ diplomatico.

#### Kap. 1.

Von dem Kriegswesen, dabei Stargard etwas gekittet.

(Fol. 1—54.)

Krieg zwischen dem Markgrafen Albrecht und den Pommerschen Herzogen 1283. Krieg Herzog Barnims III. und des Bischofes Johann von Ramin 1368. Andere Fehden 1368 und 1379. Fehde der Städte Stargard und Stettin 1454. Stargard als Verbündete der Stadt Kolberg in Fehde wider die Kolberger Geistlichkeit, die Herzoge von Pommern und die Markgrafen 1464. Stargard mit Garz gegen die Markgrafen verbündet 1478. Streit mit Stralsund und Bergleich der beiden Städte 1487 (der Vergleich ist vollständig mitgetheilt). Die Stargarder gegen das Kriegsvolk, welches Herzog Etich nach Preußen oder Livland führen wollte 1563. Streit der Stargarder mit den Herren v. Wedel 1579. Noth der Stadt im dreißigjährigen Kriege durch die Kaiserlichen 1627. Befreiung am 14. Juli 1630. Brand 1635. Neue Bebrängniß in den Jahren 1636 und 1637. Dazu als Anhang: Wahrhafte und gründliche Relation von der Eroberung der Stadt Stargard, welche den 14. Juli 1630 durch den von Königl. Majestät zu Schweden abgeordneten Obristen von Dahnitz glücklich durch Beistand des Allerhöchsten verrichtet worden.

## Kap. 2.

## Von Feuerschäden.

(Fol. 55—59.)

Feuersbrünste in den Jahren 1540, 1566, 1580, 1584, 1635, 1662, 1666.

## Kap. 3.

## Von der Pest und andern Krankheiten.

(Fol. 60—62 a.)

Pest 1584. Ruhr 1599. Pocken und Masern 1615. Pest 1620. 1624. Dysenterie 1636. Pest 1638. Ruhr 1671. Pest 1709.

## Kap. 4.

## Von allerhand vermischten Begebenheiten.

(Fol. 62 b. — 76.)

Räuber, Nordbrenner, großes Sturmwetter 1540. Bürgermeister Appelman läßt seinen Sohn hängen 1576. Schwefelregen 1581. Prozeß Jürgen Hennekens gegen Engel Böldkens 1596. Schwefelregen 1599. Starke Gewitter 1607. Bertholz entleibt 1616. David Leschendorf ertrunken. Drei Sonnen am Himmel 1618. Richard hat sein eigenes Kind erschossen. Große Theuerung 1623. Jastrows Kind von einer Schlange in die Hand gestochen, stirbt. Martin Schlep ermordet 1624. Jäher Tod eines verwegenen Buben aus Zister. Plöbliche Erkrankungen unter den Schanzenden auf dem Johanniiskirchhofe 1628. Auf Himmelfahrt großer Schnee. Viele Hexen verbrannt 1662. Jeremias Schmidt enthauptet 1673. Das Gewitter schlug in den Marienthurm ohne zu beschädigen 1694. Eine Schlange kriecht einem schlafenden Weibe durch den geöffneten Mund in den Leib und kriecht nach 12 Wochen wieder zum Munde heraus 1700. Die Frau des Brauers Horn bringt ihr Töchterchen und sich selbst um.

Nach diesem Kapitel wieder durch einander geworfene Notizen zur Stargarder Stadtgeschichte, zum Theil einzelne Wörter, deren Bedeutung unverständlich (Fol. 77—84).

Den Rest des dritten Theiles (Fol. 85—212) nimmt

der Codex diplomaticus ein, von dem schon zu Anfang die Rede war.

Der vierte handschriftliche Band hat äußerlich auf der Rückseite den gedruckten Titel:

Pomeranica MSS.

St. IV.  
Pomeranica  
MSS.

Innen steht auf der ersten Seite von einer andern als Schöttgens Hand geschrieben:

Contenta hujus voluminis.

- I. Christ Schöttgens Einleitung zur Kenntniß der Pommerischen Geschichtschreiber, autographam auctoris Folior 35.
- II. Anonymi Beschreibung des Pommerlandes Folior 53.
- III. Christ. Schöttgen de re monetali Pomeranorum, autographam auctoris Fol. 41.
- IV. Martin Rangens Colberga togata oder gelehrtes Colberg Folior 63.
- V. Collectio diplomatum XXXV. Pomeranicorum Folior 57.

Die Blätter jedes dieser fünf Aufsätze sind für sich gezählt.

No. I. ist nur ein Fragment. Nicht die ganze Einleitung wird gegeben, sondern zwei Kapitel derselben, das sechste und siebente. Das sechste hat die Ueberschrift: Von denen, welche die Kirchenhistorie beschrieben haben. Es recensirt folgende Druckschriften: Daniel Gramers Pommerische Kirchen-Chronik in Pommern, Wockenii dissertatio historica de conversionibus Pomeranorum ad fidem Christianam ante Ottonem Bambergensem, Gebhardi disputatio prima de veterum Rugianorum religione, Wujae historia episcopatus Caminensis, Zulichii historia Caminensis, Pylüi Faustinus redux, Palthenei historia ecclesiae collegiatae S. Nicolai Gryphiswaldensis, Hering, historische Nachricht von der Stiftung der zwei Collegiatkirchen zu Alt-Stettin Nachricht, wie es in Pommern zur Zeit der Reformation zugegangen, bei Gelegenheit des Jubelfestes abgefaßt, Greifswald 1717, Meyers Synodologia Pomeranica, Balthasar, Sammlung einiger zur Pommerischen Kirchenhistorie gehörigen Sachen, Längemack oratio secularis de providentia divina circa Sundensem

reformationem, Lobes kurze historische Erzählung, wie das heilsame Reformationswerk durch den Dienstherrn Christian Betelhuber zu Stralsund angefangen, Hiltzebrandt, Verzeichniß der Hirten nach Gottes Herzen, welche Gott der Stadt Neu-Stargard auf der Ihua gegeben. Das siebente Kapitel ist überschrieben: Von denen Scribenten, welche die gelehrte Historie von Pommern abgehandelt, und enthält Rezensionen dieser Schriften: Andr. Westphal de serenissimorum dncum Pomeraniae meritis in rem literariam, Martini Rangen Colberga togata, Gerschovii Catalogi promotionum Gryphiswaldensium, Elardi drittes Buch von Solnowischen Schulgeschichten. Als Anhang dazu: Einige Zusätze und Verbesserungen des ersten Bandes im ersten, andern, dritten, vierten und fünften Stück.

No. II. handelt in sieben Kapiteln von den Grenzen, Namen und Theilung des Landes Pommern, von Gestalt, Art und Eigenschaft, item von Bergen und Wassern der Lande Pommern, Cassuben und Rügen, von Fruchtbarkeit des Pommerlandes und von den Schätzen, damit es von Gott begabet, von den Einwohnern des Pommerlandes zu alten und ighigen Zeiten und von ihrer Abkunft, Sprache und Sitten, von der Natur, Sitten und Gebräuchen der alten und ighigen Pommerischen Völker, vom Unterschied der graduum und Stände der Einwohner in Pommern und durch was Obrigkeit, item auf was Art und Form Pommern zu alten und ighigen Zeiten registert worden und noch wird. Das Ganze ist Compilation aus mancherlei gedruckten Büchern ungleichen Werthes.

Nr. III. begreift dreizehn Kapitel: 1. von dem ersten slavischen Gelde, welches man gewogen hat. 2. Von der Mark. 3. Von den Donareis oder Pfennigen und Binkenaugen. 4. Von den Solidis oder Schillingen. 5. Von den Witten und Bierchen. 6. Von Veränderung der alten Pommerischen Münze. 7. Von dem Münzwesen unter den Pommerischen Herzogen. 8. Von dem Münzwesen unter den Schwedischen Königen. 9. Von der guldenen Münze. 10. Von kupferner Münze und anderer Verfälschung derselben. 11. Von denen Münzstätten. 12. Von denen historischen oder Gedächtnismünzen. 13. Von denen

fremden Münzen, die in Pommern gemeldet und gebräuchlich gewesen.

Nr. IV. ist die Uebersetzung einer lateinischen i. J. 1668 gedruckten Schrift, die sich zu Schöttgens Zeit „rar gemacht hatte“ (S. Nr. I. Fol. 29). Sie enthält drei Abtheilungen. Die erste, darin von denen bereits verstorbenen Gelehrten gehandelt wird; die andere von denen Gelehrten, die noch im J. 1668 leben; die dritte, darin die Gelehrten geistlichen und weltlichen Standes, welche daselbst (d. h. in Kolberg) in allerhand Ständen gedient haben.

Nr. V. begreift der Angabe nach 35, richtig gezählt 37 Urkunden. Davon scheiden 13, nämlich 8. 10. 13. 23. 25. 26. 27. 28. 31. 32. 34. 36. 37 sofort aus; sie stehen in keiner Beziehung zur Geschichte Pommerns, sondern betreffen theils die Märktischen Städte Belzig und Soldin, theils die Klöster Bordesholm in Holstein, dazu kommt ein Adelsdiplom des Königs Siegmund von Polen für die in Preußen ansässigen Brüder Braunschweig. Von den übrig bleibenden 24 Pommerschen sind 15, nach Schöttgens eigener Angabe, Abschriften theils aus Raynaldi ann (Nr. 3. 5. 6. 7. 17) theils aus Ludewig reliq. (Nr. 15. 16. 29), theils aus Muhlī hist. monast. Bordesholm (Nr. 20. 21), aus Reitemeyers Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses (Nr. 2.) aus Goldast Reichshandlungen (Nr. 14.), aus Sommersberg script. rer. Silesiac (Nr. 24), aus Rymeri acta publ. Angliae (Nr. 30) und aus dem Diarium Europaeum (Nr. 33). Andere 4 sind später in Dregers Codex. diplom. gedruckt (Nr. 1. 4. 9. 11.) So beschränkt sich die ganze Ausbeute auf folgende 5 Urkunden, die, so viel mir bekannt, noch nicht im Druck erschienen sind:

- Nr. 13. Gertrud Romerin zu Kolberg thut Verzicht auf den zwölften Theil eines Hauses zu Mühlhausen. 1273.
- Nr. 18. Schreiben der Herzoge von Pommern an den Papst. 1330.
- Nr. 19. Des Papstes Bulle an besagte Herzoge zu Pommern. 1331.

Nr. 22. Der Commendator des deutschen Ordens verkauft einen Theil des Dorfes Studentz im Lande Bütow. 1335.

Nr. 35. Hans von Demitz listet einen Vergleich zwischen dem Herzog Bogislav und den Gebrüdern von Bonin. 1486.

Der fünfte handschriftliche Band hat den Titel:

Christiani Schöttgen Inventarium scriptorum ad historiam Pomeranicam pertinentium ab anno 1500—1728 impressorum.

St. V.  
Christ. Schöttgen Inventarium scriptorum ad historiam Pomeranicam pertinentium.

Der Titel ist nicht von Schöttgens Hand, ist auch nicht genau. Welche Bewandniß es mit dem Titel hat, lehrt auf dem zweiten Blatt der Bericht an den Leser:

„Folgende Sammlung von allerhand Pommerschen Urkunden hat Tit. Herr J. F. Fabricius, Königl. Schwedischer ehemaliger Feldprediger in Stettin verfertigt, weil er aus seines sel. Herrn Vaters und anderer Vorfahren und Verwandten Bibliotheken manches geerbet, welches er hernach durch eigenen Fleiß vermehret. Diese habe von ihm abgeschrieben und mit dem, was ich habe, vermehret. Was nun über der Linie steht, ist bei gedachtem Herrn Past. Fabricio zu finden, was aber unter derselben befindlich, das habe ich hinzugefügt. Stargard d. 17. Mai 1725. Ch. Schöttgen.

Das Inventarium ist also mehr nicht als ein chronologisch-geordneter Catalog der Pomeranica in zwei nicht mehr vorhandenen Privatbibliotheken.

Voran steht: Aufsatz derer in Pommern edirten Schriften, die keine Jahrzahl haben. Unter diesem Titel 17 Nummern von Fabricius und 4 Nummern von Schöttgen.

Demnächst folgt: Verzeichniß einiger Kirchen-, Pest-, Kriegs- und anderer Gebete, so von vielen Jahren her in Pommern an Fest- und Sonntagen, auch sonderlich in den wöchentlichen Betstunden von den Kanzeln verlesen, theils verändert, theils gar abgeschafft sind.

Nach diesen vorläufigen Abtheilungen beginnt der eigentliche chronologische Catalog; Bücher und Handschriften aus den



Jahren 1520 bis 1726. Bis zu dem letztern Jahr reicht Fabricius Bibliothek, bis dahin findet sich auch in Uebereinstimmung mit dem Bericht an den Leser die Linie, welche, was jener, was Schöttgens Bibliothek angehörte, von einander scheidet. Auf den nächsten drei Seiten sind noch Bücher aus den Jahren 1726 – 1728 angeführt, sie waren unbedenklich in Schöttgens Besiz. Zunächst einige Schriften aus dem Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts auf einem letzten Blatt, ohne chronologische Ordnung verzeichnet.

## 10.

Zur Frage: Ist Labes eine Feste des Pommerischen Limes gegen Polen gewesen?

In der Untersuchung über die Landwehr der Pommeren nach der Polen zu Anfang des zwölften Jahrhunderts (Baltische Studien Jahrg. XI, Heft I, Seite 174 u. flgda.) hat der Verfasser derselben, Herr Professor L. Sieberrecht, aus Angaben gleichzeitiger Schriftsteller, aus Urkunden der nächstfolgenden Zeit und aus archäologischen Wahrnehmungen nachgewiesen.

Erstens: daß die Grenzbesetzung der Pommeren aus stärkeren, bewohnten und geringern (sogenannten Burgwällen), die keine Einwohner hatten und nur zur Zeit des Krieges bemannt wurden.

Zweitens: daß die ungefähre Richtung des Limes durch die drei Orte Pyritz, Stargard und Belgard ging.

Drittens: daß auf der ersten Hälfte dieser Strecke bis zum Pättschee im Saßiger Kreise außer Pyritz und Stargard noch zwei Festen, Karbe und Pezif gelegen waren.

Viertens: daß es neben und vor diesen größern Festen nicht an geringern gefehlt, und daß noch Ueberreste von solchen vorhanden sind, die wohl nicht in Beziehung zu den Festen Stargard und Pezif, sondern zu andern nicht genannten gestanden haben.

Hiernach hat sich die westliche Hälfte des Limes ziemlich genau verfolgen lassen. Anders ist es mit der östlichen Hälfte. Der Pole Martinus Gallus erwähnt zwar Festen der Pommer-

schen Landwehr die unterhalb seines Landes und mitten im Lande, d. H. in Pommern gelegen seien, er nennt sie aber nicht und die Nachrichten über alterthümliche Befestigungen gehen nach den Acten der Gesellschaft nur bis zu dem Dorfe Beweringen im Sächziger Kreise. Bei diesem Mangel aller Nachrichten hat Herr Giesebrecht die weitere genaue Verfolgung des Limes aufgeben müssen und nur muthmaßlich einige Orte als Festen der östlichen Hälfte bezeichnen können. Zu diesen gehört Labes. Die Vermuthung stützt sich auf die Lage des Ortes. An dieselbe zu erinnern und ihre Wahrscheinlichkeit zu verstärken, dazu giebt ein vor Kurzem eingegangener, von Zeichnungen begleiteter Bericht\*) über zwei bei Labes vorhandene Burgwälle Veranlassung. Der eine derselben liegt oberhalb Labes beim Gute Regrepp, der andere unterhalb der Stadt beim sogenannten Steinberg in der gleichen Entfernung von einer Viertelmeile. In Beiden sank man nichts anderts erkennen als Befestigungen, die in Beziehung zu einem dazwischen gelegenen Orte gestanden haben. Es fragt sich nur noch, welches Alter ihnen beizulegen ist? Ihre Anlage in das Mittelalter zu setzen, erscheint nach dem, was über ihre Entstehung in dem Bericht gesagt ist und bei der abweichenden Form des zweiten von andern alten Burgwällen bedenklich. Diese Bedenken theilt jedoch das nachfolgende Gutachten des Herrn Giesebrecht nicht. Es lautet:

„Die beschriebenen Verwallungen fügen sich vortreflich an der von Ihnen bezeichneten Stelle in das System der Landwehr ein, welches ich in der Richtung von Stargard nach Belgard geglaubt habe annehmen zu müssen und von dem bisher nur einzelne Burgwälle in der Wirklichkeit nachgewiesen wurden. Der Name Russenschanzen steht der Annahme nicht entgegen; solche Benennungen im Munde des Volkes kommen häufig vor. Bedenklicher wären die Schwedischen Münzen, wenn man nur wüßte, ob es damit seine Richtigkeit hat. Die Beschreibung, besonders des hufeisenförmigen Walles, läßt

\*) Siehe Beilage C.

„einen mittelalterlichen Burgwall kaum verkennen, die unregelmäßig elliptische Gestalt des andern ist nicht so gewöhnlich, doch möchte ich ihn gleicher Zeit angehörig halten.“

So lange dieses Gutachten nicht widerlegt wird, erscheint es gestattet, diese Burgwälle für geringere in Bezug auf Landes angelegte Befestigungen der Pommer'schen Landwehr zu erklären.

Indem wir diesen Gegenstand verlassen, statten wir noch unsern Dank ab dem Verfasser des Berichts, Herrn Oberförster Candidat Sprenger und dem Einsender desselben Herrn Dr. Puchstein zu Cammin.

## 11.

## Baltische Studien.

Von denselben ist im Laufe des Jahres das 2. Heft des 17. Jahrganges erschienen. Es enthält:

1. Den dreißigsten Jahresbericht. 2. Das Altarwerk der Kirche zu Ummanz. Von Carl von Rosen. 3. Vertheidigungsschrift der Stadt Stralsund im Mai 1529 beim Kaiserlichen Reichskammergericht zu Speier eingereicht, wider die vom Stralsunder Oberkirchenherrn Hippolytus Steinwer erhobene Anklage in Betreff der von der Stadt verübten Verfolgung des katholischen Clerus. — Aus den Reichskammergerichtsacten mitgetheilt von J. G. L. Rosgarten. — 4. Die Vernehmung der vom Stralsunder Oberkirchenherrn Hippolytus Steinwer gegen die Stadt gestellten und im Jahr 1527 zu Greifswald abgehörten Zeugen. Aus den Reichskammergerichtsacten mitgetheilt von J. G. L. Rosgarten. 5. Bemerkungen zum Leben des Doctor Jakob Gerschow. Von Friedrich Latendorf zu Neu-Strelitz. Schluß. 6. Uebergabe des Amtes Eldena an die Universität Greifswald am 28. März 1634 unter dem Rectorate des Doctor Jakob Gerschow. Von J. G. L. Rosgarten. 7. Das Friedländische Kriegsvolk zu Greifswald in den Jahren 1627 — 1631. Nach den Acten des Greifswalder Stadt-Archivs von J. G. L. Rosgarten. Vierte Fortsetzung enthält das Jahr 1630. — Gustav Adolphs Landung in Pommern am 25. u. 26. Juni 1630. 8. Die zehn Gebote in der Kapelle zu Pudagla nach einer Aufzeichnung vom Jahr 1548, mitgetheilt von Wichmann-Radow.

Nachtrag, enthaltend die Wolfenbütteler zehn Gebote und die Stargarder, von J. G. L. Rosgarten. 9. Neue Schriften in Niederdeutscher Sprache, angezeigt von J. G. L. Rosgarten.

12.

### General-Versammlung.

Dieselbe wurde am 13. April v. J. in dem Plenar-Sitzungszimmer der Königlichen Regierung abgehalten. Sie war besucht von 24 Mitgliedern, und präsidirte derselben Seine Excellenz der General der Infanterie und commandirende General des zweiten Armeekorps, Herr v. v. Wuffow anstatt des in Dienstgeschäften abwesenden Herrn Oberpräsidenten Freiherrn Senfft von Pilsach.

Es kamen zum Vortrag: 1. Die Jahresberichte beider Abtheilungen der Gesellschaft, im Auszuge. 2. Die Abhandlung des Hauptmanns a. d. Herrn Hering über den Hafenort Regamünde, vorgelesen von dem Professor Hering. 3. Ein Aufsatz des Oberlehrer an der Friedrich-Wilhelmschule Herrn Th. Schmidt, enthaltend die Geschichte der zwei ältesten Stettiner Handels-Compagnien der Draher, Fakter und Ellenbogen, vorgelesen vom dem Verfasser. 4. Bemerkungen über eine von dem Professor Herrn B. Wischrecht zu Königsberg abschriftlich mitgetheilte Urkunde König Wladislaus von Polen, die Bestätigung des Besitztums des Klosters Badow betreffend, vorgelesen von dem Gymnasial-Director a. D. und Professor Herrn Dr. Haffelbach.

Der Versammlung folgte ein gemeinschaftliches Mittag-mahl im Hotel de Prusse. Den ersten Toast während desselben auf Seine Majestät den König hatte Seine Excellenz der Herr General v. v. Wuffow auszubringen die Gewogenheit. Diesem folgten Toaste auf Seine Königliche Hoheit den Prinzen von Preußen, auf die Provinz Pommern, auf die Stadt Stettin und auf die Gesellschaft. Sämmtliche Toaste wurden durch die aus frühern Jahren bekannten Gefänge eingeleitet.

Stettin im April 1860.

Der Ausschuss der Gesellschaft für Pommerische Geschichte und Alterthumskunde.

## Beilage A.

### Verzeichniß des Zuwachses der Bibliothek vom 1. April 1859 bis dahin 1860.

#### I. Geschenke.

1. Von Seiner Majestät dem Könige:
  - Monumenta Zellerana. Tom. V. Ueber den Fränkischem Stute von 1378-1398. Berlin 1859. 4.
2. Von der k. Bayerischen Academie der Wissenschaften in München:
  - a) Monumenta saecularia, III. Klasse, enthaltend:
    1. Th. 8. Fv. Tafel: Theodosii Meliteni Chronographia.
    2. Fv. Kunstanze: Die Entdeckung Amerikas nach den ältesten Quellen geschichtlich dargestellt nebst zwei Anhängen.
    3. Verzeichniß der Monumenta saecularia der drei Klassen der Academies zur Feier ihres hundertjährigen Bestehens am 28. März 1859. 4.
  - b) Almanach für das Jahr 1859. 8.
  - c) G. L. v. Maurer: Rede bei der hundertjährigen Stiftungsfest der k. Academie am 28. März 1859. 4.
  - d) Historische Preisaufgaben der Commission für deutsche Geschichte und Quellenforschung. 1860. 8.
3. Von dem Germanischen National-Museum zu Nürnberg:
  - Deffen fünfter Jahresbericht vom 1. Januar bis 31. December 1858. Nürnberg 1859. 4. Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit. N. F. Bd. VI. Jahrgang 1859. 4.
4. Von der Gesellschaft für südslavische Geschichte und Alterthumskunde zu Agram:
  - Archiv za projekcija Jugoslavenskih Knjiga V. Zagraba, 1859-1860. 8.

5. Von der *Geschichts- und Alterthumsforschenden G. des Ostmarklandes zu Altenburg*:  
Mitttheilungen. Bd. V. S. 1. Altenburg 1859. 8.
6. Von dem *historischen Verein für Oberfranken zu Bamberg*:  
Zwei und zwanzigster Jahresbericht 1858—59. Bamberg. 8.
7. Von dem *Verein für serbische Volkskunde zu Baupen*:  
Dr. Pful. Wendisches Wörterbuch, Wendisch-Deutscher Theil S. 2. Baupen 1858. 8. Casopis. Towarstwa Macity Serbskeje. 1858. 17. u. 18. Lieferung.
8. Von dem *historischen Verein für Oberfranken zu Bayreuth*:  
Archiv für Geschichte und Alterthumskunde von Oberfranken. Bd. VII. S. 3. Bayreuth, 1859. 8.
9. Von dem *Verein für die Geschichte der Mark Brandenburg zu Berlin*:  
Riedels Codex diplom. Brandenb.  
Haupttheil I. Bd. XVI. Bd. XVII. Bd. XVIII. Berlin 1859. 4.  
Haupttheil III. Bd. I. Berlin 1859. 4.
10. Von der *Schlesischen Gesellschaft für vaterl. Kultur zu Breslau*:  
Sechs und dreißigster Jahresbericht. 1858. Breslau. 4.
11. Von dem *Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens zu Breslau*:  
Zeitschrift, herausg. von Dr. R. Köppl, Bd. II. S. 2. Breslau 1859. Codex diplomaticus Silesiae. Bd. II. Urkunden der Klöster Rauden und Himmelwitz, der Dominicaner und der Dominicanerinnen in der Stadt Ratibor. Breslau 1859. 4.
12. Von dem *Verein für die Geschichte und Alterthumskunde Ermlands zu Braunsberg*:  
Zeitschrift. S. 2. Mainz 1859. 8. Herausg. von Dr. Eichhorn. — Monumenta historiae Warmiensis, herausg. von Woelky und Saage. Tef. 2. Mainz 1859. 8.

13. Von der numismatischen Gesellschaft zu Brüssel:  
*Revue de la numismatique Belge. Table alphabétique des douze premiers volumes, composant les deux premières séries 1842—1856. — 3. Série. T. II. 3. et 4. liv. 1859. 8. — T. III. 1. et 2. liv. Brux. 1859.*
14. Von dem Verein für Hessische Geschichte und Landeskunde zu Kassel:  
*Zeitschrift. Bd. VIII. 5. 1. Kassel 1859.*
15. Vom historischen Verein für das Großherzogthum Hessen zu Darmstadt;  
*Archiv für Hessische Geschichte und Alterthumskunde. Bd. IV. 5. 1. Darmstadt 1859. 8. W. Franke. Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Oppenheim am Rhein. Darmstadt 1858. 8.*
16. Von der gelehrten Estnischen Gesellschaft zu Dorpat:  
*Verhandlungen. Bd. VI. 5. 3 und 4. Dorpat. 1859. 8.*
17. Von der Oberlausitzischen G. d. Wissenschaften zu Görlitz:  
*Neues Lausitzisches Magazin. Bd. XXXV. Herausg. von Köhler. Görlitz. 1858—1859. Bd. XXXVI. 5. 1. Herausg. von Köhler. 1858. 5. 2. Herausgegeben von Klachn. 1859. 5. 3 u. 4. Herausg. v. G. L. L. Kirche. 1859 u. 1860. 8.*
18. Von der naturforschenden Gesellschaft zu Görlitz:  
*Abhandlungen. Bd. IV. Görlitz 1859. 8.*
19. Von dem historischen Verein für Steiermark zu Graz:  
*Mittheilungen. 5. 8. Graz 1858. 8. — Bericht über d. allg. Versammlung d. V. v' 24. April 1858.*
20. Von dem Thüringisch-Sächsischen Verein für Erforschung des vaterländischen Alterthums und für Erhaltung seiner Denkmale zu Halle:  
*Neue Mittheilungen. Bd. VIII. 5. 3 und 4. Halle 1850. 8. — Bd. IX. 5. 1. Halle 1857. 8.*

21. Von dem historischen Verein für Niedersachsen zu Hannover:  
Zwei und zwanzigste Nachricht. 1859. — Programm und Statut des V. — Zeitschrift. Jahrg. 1856. 2. Doppelheft. — Nachtrag zum Jahrg. 1856, enthaltend die Bogen 9, 10 u. 11 (Schluß) des ersten Doppelhefts und die Bogen 14, 15 u. 16 des zweiten. — Jahrgang 1857. Hannover 1859. 8. — Urkundenbuch des hist. V. Heft IV. (Die Urkunden des Klosters Marienrode). Hannover 1859. 8.
22. Von der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen G. für vaterländische Geschichte zu Kiel:  
Jahrbücher für d. Landeskunde des Herzogth. Schleswig-Holstein und Lauenburg, redig. v. Th. Lehmann und Dr. Handelsmann. Bd. I. S. 1. 2. 3. Kiel 1858. 8. — Urkundensammlung. Bd. II. Abthlg. 4 (Register). Kiel 1858. 4.
23. Von dem historischen Verein für Krain zu Laibach:  
Mittheilungen. Jahrg. XIII, redigirt von E. Rebitsch. 1858. 4.
24. Van de Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde te Leiden.  
Handelingen der jaarlijksche Algemeene Vergadering gehouden 16 Junij 1859.
25. De l'institut archéologique Liégeois à Liège:  
Bulletin. T. III. liv. 3. Liège 1859. 8.
26. Von dem Verein für Lübedische Geschichte und Alterthumskunde:  
Urkundenbuch der Stadt Lübed. Th. II. Stf. 13—16. Lübed 1858—1859. 4.
27. Von dem Verein zur Erforschung d. rheinischen Geschichte und Alterthümer in Mainz:  
Zeitschrift. Bd. II. S. 1 u. 2 (Doppelh.). Mainz 1859. 8.
28. Von dem Verein für das württembergische Franken zu Mergentheim:



- Zeitschrift. Bd. IV. S. 3. Herausg. v. D. F. S. Schönhuth. 8.
29. Von dem h. Verein von und für Oberbayern zu München: Zwanzigster Jahresbericht. 1857. — Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte. Bd. XVIII. S. 3. 1857. — Bd. XIX. S. 1. 1858. — Bd. XX. S. 1. 1858. — Bd. XXI. S. 1. 1858. — Uebersichtstafel zur Begründung einer Geschichte der christlichen Kunst in Oberbayern von Rettberg.
30. De la société archéologique de Namur: Rapport de la situation de la société en 1858. 8.— Annales. T. V. liv. 4. 1858. — T. VI. liv. 1. 1859. 8.
31. Von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens, Abtheilung Paderborn: Zeitschrift, herausg. von Dr. Giefers u. Dr. Hölscher. N. S. Bd. IX. u. X. Münster 1858 und 1859. 8.
32. Von der Gesellschaft für Geschichte u. Alterthumskunde der russischen Ostsee-Provinzen zu Riga: Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands. Bd. IX. S. 1. Riga 1858. 8.
33. Von dem württembergischen Alterthums-Verein zu Stuttgart: Neuntes Jahreshft. Erstes Blatt. Der Marktbrunnen zu Urach mit einem Blatt Erklärung. Zweites Blatt. 34 Funde aus deutschen Gräbern nebst einem Blatt Abbildungen. — Schriften des B. S. V. 1859. Enthaltend Paulus': Der Schönbuch mit seinen Alterthümern nebst einer Karte des Schönbuchs und dessen Umgegend mit Angabe der bis jetzt entdeckten römischen und altgermanischen (Gallischen) Ueberreste. — Achter Rechenschaftsbericht vom 1. Januar 1856 bis 31. December 1858. 4.
34. Von dem Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung zu Wiesbaden:

- Annalen. Bd. VI. S. 1 und 2. Wiesbaden 1859.  
8. — Periodische Blätter Nr. 9, 10. u. 11. 1859.
35. Von dem historischen Verein für Unterfranken u. Aschaffenburg zu Würzburg:  
Archiv. Bd. XIV. S. 3. 1858. Bd. XV. S. 1.  
Würzburg 1860. 8.
36. Von dem Altmärkischen Verein für vaterländische Geschichte und Industrie, Abtheilung für Geschichte zu Salzwehel:  
Zwölfter Jahresbericht, herausg. v. Th. Fr. Zechlin.  
Salzwehel 1859. 8.
37. Von dem Verein für Mecklenburgische Geschichte u. Alterthumskunde zu Schwerin:  
Jahrbücher, herausg. v. Dr. G. C. Fr. Etsch, Jahrg.  
XXIV. nebst angehängtem Jahresberichte von W. G.  
Beyer. Schwerin 1859. 8. — Quartalsberichte  
XXIV. 2. u. 3. XXV. 1. u. 2. 1859 — 1860. —  
Einladung und Programm zur Feier des 25jährigen  
Bestehens des V. am 24. April 1860.
38. Von der antiquarischen Gesellschaft in Zürich:  
Mittheilungen Bd. VIII. S. 1. Zürich 1851. 4. —  
Vierzehnter Bericht vom 1. November 1857—58. 4.
39. Von dem Oberlehrer an der Friedrich-Wilhelmschule in  
Stettin, Herrn Th.-Schmidt:  
Zur Geschichte der frühern Handels-Compagnien der  
Drafer, der Falster, der Elboger. St. 1859. 4.
40. Von dem Regierungs-Secretair a. D. Herrn Nipki in  
Stettin:  
Summarischer Bericht alles dessen, was in der 1677  
belagerten und eroberten Stadt Stettin sich von Tag  
zu Tag zugetragen. 1778. H. 4.
41. Von dem Registrator Herrn Sayer in Stettin:  
Schreiben Bogislaw XIV. d. d. Stettin 27. Mai 1630  
an seine Untertanen. Hdsch.
42. Von dem Professor Herrn Dr. Zöber zu Stralsund:  
Zur Geschichte des Stralsunder Gymnasiums. 5. Bei-

- trag. Stralsund 1859. 4. und 6. Beitrag ebendas. 1860. — Ferdinand v. Schill und die halbhundert-jährige Gedächtnisfeier seines Todes am 31. Mai 1859 in Stralsund. 1859. 8.
43. Von dem Professor Herrn L. Giesebrecht in Stettin: Sein Bericht über Pommersche Handschriften der Universitäts-Bibliothek in Halle.
44. Von dem k. Hauptmann a. D. Herrn Heinze zu Trep-tow a. d. Rega:  
Der Hasenort Regamünde, von dem Geschenkgeber ver-faßt im J. 1857. Eigenhändige Handschr.
45. Von dem Rentamtman a. D. Herrn Preusker zu Großenhain:  
Nachtrag zu der 5. Auflage der Schrift: Die Stadt-Bibliothek in Großenhain. 1860. 8.
46. Von dem Rittergutsbesitzer Herrn von Dewitz auf Buffow:  
Theatrum poeticum oder poetische Beschreibung des bittern Leydens u. Sterbens unsers Herrn u. Heylandes u. s. w. von H. S. v. Dresau. Stralsund 1666. 4. — Nr. 74 der Europäischen Relation von 1683, enthal-tend Berichte über die Entsetzung Wiens. — Fragment eines altdeutschen Gedichtes, die Legende von der hei-ligen Margaretha nebst Abschrift mit Anmerkungen. Handsch. — Hexenprozesse von 1682 u. 1683.
47. Von dem Buchhändler Eugen Medlenburg in Berlin: VIII. Verzeichniß seines antiquarischen Lagers (Bibliotheca borussica). Berlin 1860.

#### B. Durch Kauf.

1. Dr. C. G. Fabricius. Studien zur Geschichte der wendischen Ostseeländer. H. 1. Der Congress zu Helsing-borg. Berlin 1856. — Heft 2. Die Herrschaft der Her-zoge der Pommern zu Danzig und deren Ausgang. Erste Abthlg. Berlin 1859. 8.

- E. G. H. Zietlow. Das Prämonstratenser Kloster auf der Insel Usedom. Abthlg. II. Anclam 1858. 8.
2. Dr. J. G. L. Rosgarten. Wörterbuch der niederdeutschen Sprache. Bd. 1. Lief. 2. Greifswald 1859. 8.
3. Dr. R. Klemptin. Diplomatische Beiträge zur Geschichte Pommerns aus der Zeit Bogislafs X. Berlin 1859. 8.
4. C. W. Wippermann. Beschreibung des Bukki-Gaues und Feststellung der Grenzen der übrigen Gaue Niedersachsens. Herausg. von Dr. jur. C. F. L. Wippermann. Göttingen 1859. 8. 5 Ex.
5. Correspondenzblatt des Gesamtvereins der Deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine. Jahrgang VII. Stuttgart 1859. 4. 3 Ex.

## Beilage B.

### Verzeichniß des Zuwachses der Sammlung an Alterthümern und Münzen vom 1. April 1859—60.

#### A. Alterthümliches Geräth.

1. Zwei silberne mit Ornamenten und einem Ohr versehenen Bommeln, ein Stück geflochtenes Silber, ein silberner Ohrring, ein silberner Deckel, eine silberne Platte, zwei Stücke von einem silbernen Ohrring, drei Glieder von einem silbernen Geschmeide, sechs rothe Steine.

Gefunden mit den nachstehend (B. I und II) verzeichneten Silbermünzen beim Umpflügen eines Hügels auf der Feldmark des Gutsbesizers Lehmann auf Eurow bei Bublitz in einem irdenen, durch den Pflug zertrümmerten Gefäß von der Größe eines halben Quarts.

— Gekauft durch Vermittelung der R. Kreisgerichts-Commission zu Bublitz von dem Finder, dem Dienstjungen W. Scheunemann.

2. Ein Petschaft mit der Umschrift: S. Gherardi Loyghe oder Loughe. — Das Zeichen in der Mitte ein soge-

nanntes Hauszeichen, dessen sich die bürgerlichen Familien, wie der Adel der Wappen bedienten.

Geschenk des Herrn Rentier Bülow zu Pasewalk.

3. Zwei Siegelabdrücke von einem in der Sammlung des Herrn Maler, Linde zu Bergen auf Rügen befindlichen Petschaft. — In der Mitte im herzförmigen Schilde ein Baum: Umschrift: S. Hinrick Grante. — Das Petschaft ist 1858 auf dem Rugard bei Bergen auf Rügen gefunden.

## B. Münzen.

- I. Sechs arabische Silbermünzen.  
 II. Drei und zwanzig silberne Münzen, welche noch nicht näher haben bestimmt werden können.

Gefunden bei Curow, wie bei A. bereits bemerkt.

- III. Siebenzehn Silber- und drei Goldmünzen, gefunden von einem Bauern zu Tribus bei Treptow an der Rega auf einem Pachtlande, welches bisher Haideland gewesen ist; gekauft von dem Finder durch Vermittelung des Pastor und Superintendenten Herrn Morawec zu Treptow. Sämmtliche Münzen sind ohne alle Umhüllung mit einem Spatenstich ausgegraben worden.

### a. Die Silbermünzen.

1. (1547.) Avers: Doppeladler, Umschr.: Carolus V.  
 Rom. J. A.

Revers: Stadtwappen. Umschr.: Mo. No.  
 Argen. Recp. Ulmensis.

2. (1623.) Avers: Doppeladler. Umschr.: Ferd. II.  
 D. G. Rom. Imp. S. A.

Revers: Wappen. Umschr.: Mo. No. Cath.  
 Bel. Pr. Vran. Tutricii Han. Muutz.

3. (1625.) Avers wie No. 2. Umschr.: Ferdinandus II. D. G. Rom. Imp. S. A.

Revers: Nürnberger Stadtwappen. Umschr.:  
 Mo. Arg. Recp. Nurenberg.

4. (1630.) Avers: Doppeladler. Umschr.: Ferdinandus II. etc.  
Revers: Hamburger Stadtwappen. Umschr.: Mo. No. Civi Hamburgensis.
5. (1632.) Avers: wie No. 2. 3. 4. Umschr.: Ferdinandus etc.  
Revers: Stadtwappen. Umschr.: Mo. No. Recp. Francofurtensis.
6. (1593.) Avers: Brustbild. Umschr.: Rudolph II. D. Gr. Imp. Sa. G. H. B. Rex.  
Revers: deutscher Doppeladler. Umschr.: Archidux Austr. Dux Bur. Ma M.
7. (1594.) Avers: Silber Mann. Umschr.: Henr. M. D. G. Post. E. P. S. Hal. E. D. Brun et Lüneburg.  
Revers: Braunschweiger Wappen. Umschr.: Honestum Pro Patria.
8. (1596.) Avers und Revers wie No. 7.
9. (1619.) Avers ähnlich wie No. 7 u. 8. Umschr.: Deo et Patriae.  
Revers: Wappen wie No. 7. Umschr.: Frid. Ulrici D. G. D. Brunsvig et Lüneburg.
10. (1596.) Avers: 3 Brustbilder. Umschr.: Christian, Johann Georg et Augustus.  
Revers: Sächsisches Wappen. Umschr.: Fratr. et Duces Saxon.
11. (1636.) Avers: Brustbild in Rüstung. Umschr.: Johann Georg. D. G. Dux Sax. Jul., Clev et Mont.  
Revers: Sächsisches Wappen. Umschr.: Sa Rom. Imp. Archim et Elect.
12. (1637.) Avers: Brustbild wie No. 11. Umschr. und Revers ebenso.

13. (1620.) Avers: Brustbild. Umschr.: Leopoldus.  
D. G. et Archiduces Aust. Duc. Bur.  
Revers: Wappen.
14. (1622.) Avers: Brustbild. Umschr.: J. H. S.  
Christian D. G. El. Ep. Mind.  
Dua Brun. et Lun.  
Revers: Braunschweiger Wappen. Umschr.:  
Justitia et Concordia.
15. (ohne Jahreszahl.) Avers: Brustbild in Rüstung mit  
Schwert und Reichsapfel. Umschr.:  
Sig. Ill. D. G. Rex. Pol. etc.  
Revers: Wappen. Umschr.: Got. Vad.  
Suec. Rex. Sam. Liv. Neg. Mosc.
16. (ohne Jahreszahl.) Avers: Brustbild. Umschr.:  
Ferdinand D. G. Archidux. Austr.  
Revers: Wappen. Umschr.: D. Burgund;  
Comes Tirolis.
17. (1640.) Avers: Brustbild. Umschr.: Friederich Herz  
zu B. und L. Coadj. des Stift  
Ratzeb. Thum.  
Revers: Braunschweiger Wappen. Umschr.:  
Friede Ernährt 1640. Unfriede ver-  
zehrt.

#### b. Die Goldmünzen.

Eine vom Jahr 1647 mit der Umschrift auf der Vorderseite Concordia Res Parvae Crescunt, die zweite vom Jahr 1654 mit dem Bildniß des Kaisers Ferdinand III. in Rüstung, die dritte vom Jahr 1660 mit dem Brustbilde des Königs Joh. Casimir von Polen auf der Vorderseite; auf der Rückseite ein schönes Wappen von 2 Löwen gehalten und die Umschrift: Mon. Aurea Civit Gedanens.

- IV. Eine Silbermünze des Kaiser Ferdinand vom Jahre 1564 gefunden bei dem Aufgraben des Fundaments

zum Bau des Gymnasiums auf einer Hausbaustelle in der Wendegasse zu Colberg. Gefauft von dem Magistrat in Colberg.

- V. Zwei römische Kupfermünzen (Domitian und Macrinus?) gefunden beim Abbruch eines Ofens im Hause der Pelikans-Apothekers in der Reiffschlägerstraße in Stettin. Geschenk des Herrn Apotheker Mayer hier.
- VI. 24 Stück meist brandenburgische Silbermünzen (Groschen) aus dem 16. Jahrhundert, gefunden bei Daber. Geschenk des Herrn Prediger Karow zu Roggow bei Daber.
- VII. Eine kleine Silbermünze, worauf nur das sächsische Wappen erkennbar, gefunden im Sandberge bei Neu-Lorney. Geschenk des Hrn. Med.-Rath Dr. Behm.
- VIII. Ein sächsisch-polnischer Groschen Friedrich August's von Polen vom Jahr 1703 und ein hildesheimischer Groschen aus der Zeit Friedr. Wilh. Bischof von Hildesheim 1763. Fundort unbekannt.  
Geschenk des Herrn Stadtältesten Ebeling.
- IX. Ein dänischer Schilling von 1634 aus der Zeit Christian IV. — Ein brandenburg. Groschen (Fried. III. S. R. J. E. 1698, supremus dux Borussiae. — Ein polnischer Groschen Johann Casimir's 1666.  
Geschenk des Herrn Goldarbeiter Kranz hier.
- X. 60 und einige Fragmente von sogenannten Finkenaugen, durch Rost sehr verdorben, gefunden in Hinterpommern, Ort unbekannt.  
Geschenk des Herrn Kaufmann Fischer (Nöhmer und Fischer) hier.
- XI. Drei chinesische Kupfermünzen und eine persische. Von Seefahrern hierher gebracht. Geschenk des Herrn General-Consul Pischky.
- XII. Eine römische Kupfermünze. Avers: Brustbild. Umschr.: Imp. Maximiano felicissime sem. aug.  
Revers: zwei Figuren. Umschr.: providentia Deorum quiescant.



XIII. Zwei silberne sogenannte Finkenaugen.

XIV. a) Ein Dreißilbergroschenstück König Sigismund III. von Polen. b) Ein dergleichen der Stadt Elbing von 1540.

XII—XIV. sind bei Damm gefunden. Sämmtlich Geschenke des Herrn Kaufmann Lippold zu Damm.

XV. Ein Amulet, auf der einen Seite die heilige Mutter Gottes von Czestochan, auf der andern das Bild der heiligen Barbara.

XVI. a. Ein Thaler Friedrich II. von Preußen von 1767, nach dem Fuß der Albertus Thaler geprägt (sehr selten).

b) Ein schwedischer Rigsbanco Skilling von 1818.

c) Ein französisches 5 Centimenstück aus der Zeit Ludwig XVI.

d) Ein russisches  $\frac{1}{2}$  Kopfenstück von 1812.

(b. c. und d. von Kupfer.)

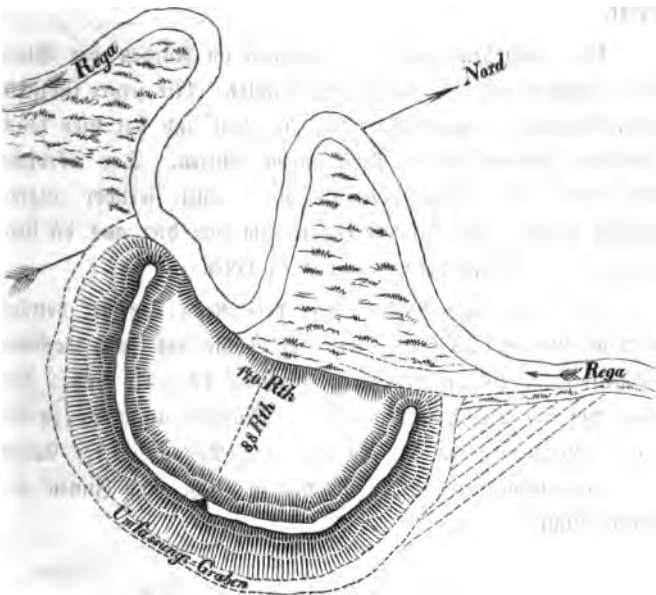
e) Sechs verschiedene preussische Sechser.

f) Zwei preussische alte Münzgroschen (zuletzt 42 à 1 Thlr.), darunter ein falscher (Birminghamer).

No. XV. und XVI. Geschenke des General-Consul beider Sicilien und Sardinen, Herrn Lemonius hier.

XVII. Ein Bracteat (Stralsunder?). Fundort unbekannt. Geschenk des Herrn Prof. Hering.

## Beilage C.



Am linken Ufer des Regastrusses befinden sich oberhalb der Stadt Labes beim Gute Regrepp, und unterhalb derselben am s. g. Steinberge, in der gleichen Entfernung von  $\frac{1}{4}$  Meile, zwei alte Burgwälle, ringsumflossene, besetzte Plätze, im Munde des Volkes als „Ruffenschanzen“ bekannt.

Beide, aus Erde aufgeworfen, sind noch wohl erhalten, nur sind die Umwässerungsgräben bereits seit langer Zeit verfallen, so daß ihre Sohle jetzt 3 bis 5 Fuß oberhalb des Wasserspiegels der Rega liegt.

Die Nachforschungen, theils Neugieriger theils Alterthumsforscher, haben alte schwedische Münzen auffinden lassen, aus denen, wie gleichzeitig aus traditionellen Gründen, es hervorgeht, daß diese Befestigungen dem großen nordischen Kriege zwischen Carl XII. von Schweden und Peter M. von Rußland, hier zu Lande „Moskowitter Krieg“ genannt, errichtet wurden.

Die ihnen gegenüberliegenden Ufer der Rega sind von bedeutenden Höhenzügen, 100—150 Fuß ansteigend, begleitet, und waren, wie theilweise noch heute, bei der Anlage allseitig bewaldet.

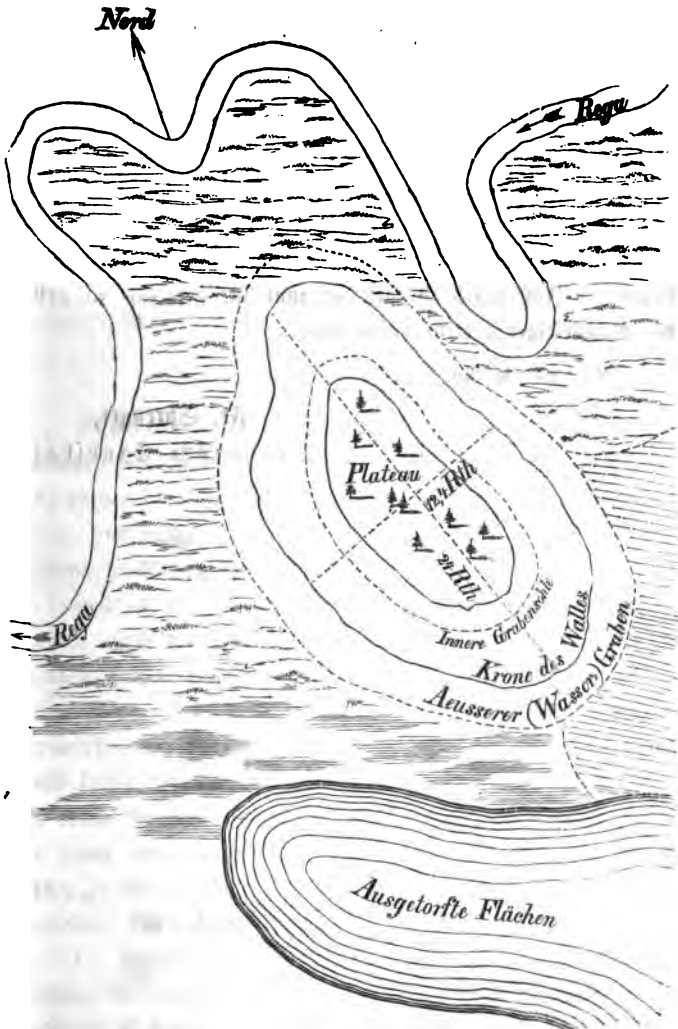
Der vorstehende cirkulirte Burgwall im Norden der Stadt ist der kleinere und hufeisenförmig errichtet. Mit seiner südlichen Spitze berührt er unmittelbar das Regabett und hat hier durch Abspülung bereits einige Verirrungen erlitten. Das nördliche Ende wird durch jetzigen Wiesengrund begrenzt, welcher augenscheinlich früher das Flußbett bildete, um von hier aus die Umwässerung der Befestigung beginnen zu lassen.

Die Höhe des Walles über dem Rega-Spiegel beträgt zwischen 20 und 25 Fuß, über der Sohle des jetzt trockenen theilweise vom Pfluge berührten Grabens 12—15 Fuß. Die Länge auf der Dammkrone macht 27 Ruthen aus, die in der Grabentiefe gemessenen 50 Ruthen; der Abstand beider Enden der Hufeisenform beträgt 14 Ruthen in leicht nach Innen gebogener Linie.



Der Burgwall im Süden von Labes, unter dem s. g. Steinberge angelegt, befindet sich an einer Stelle des Regaufers, von wo aus das Regathal nach zwei Richtungen hin in bedeutenden Erstreckungen übersehen werden kann. Dasselbe bildet hier einen spitzen Winkel, der Fluß strömt in vielfach ge-

wundener Linie von Nordost her und geht nach Nordwest längs der s. g. Hainholz-Berge weiter.



Vorstehende Handzeichnung giebt Lage und Form der Anlage und ihre nächste Wasserumgebung an. Nur auf der südöstlichen Seite der Verwallung ist dieselbe auf etwa 20 Ruthen von festem Höhenboden eingeschlossen, während die übrigen Theile

durch das vorliegende Terrain gesichert erscheinen. Letzteres besteht in größtentheils unter Wasser stehenden Torfgründen im Süden, und in den Wiesen der Rega.

Die Form des Walles ist eine geschlossene unregelmäßig-elliptische, welche sich nach einer Seite stark zuspitzt.

Die größte Längenausdehnung zwischen den Wallkronen beträgt 24 Ruthen, die größte Breite 12,4 Ruthen; der Umfang der Kronenlinie 63 Ruthen. Der Wall ist 10 bis 11 Fuß hoch über dem Wasserspiegel; 3 bis 5 Fuß tiefer als der Wall liegt das eingeschlossene Plateau, welches vom Walle selbst durch einen kleinen 5 Fuß tiefen Graben getrennt ist, der zur Aufstellung der Vertheidiger gedient haben mag.

La b e s im April 1859.

**Fr. Sprenger,**  
Oberförster-Candidat.

## II.

## Bericht des Greifswalder Ausschusses.

## 1.

Arabische Münzen  
auf der Insel Rügen gefunden.

Bekanntlich werden an den Ostseeküsten, sowohl an der nördlichen wie an der südlichen, öfter silberne arabische Münzen ausgegraben, die in ihren Inschriften den Namen Dirhem führen, und in den ersten Jahrhunderten der Moslemischen Zeitrechnung geschlagen sind, theils von den Omajjidischen Chalifen zu Damaskus und den Abbassidischen Chalifen zu Bagdad, theils von den unter der Oberhoheit der letzteren stehenden Sultanen, den Samaniden, Buwathiden, Tahiriden, in den Ländern Mesopotamiens und Persiens. Aus Persien kamen diese Münzen durch den Handelsverkehr nach Rußland, und von dort an die Ostseeküsten. Zwölf solche vor Kurzem auf der Insel Rügen gefundene Münzen, deren Inschriften meistens vorzüglich erhalten sind, wurden uns durch den Herrn Maler Linde zu Putbus mitgetheilt, welcher es sich angelegen sein läßt, vaterländische Alterthümer zu sammeln. Diese Münzen sind folgende:

1. Geschlagen Anno 145 zu Al hasra; also unter dem Chalifen Al manssur. Auf der einen Seite steht unten der Buchstabe S, den einige als Abkürzung des Wortes Salam, d. i. Friedensgruß, betrachten. Vergleiche Frähe's *Reconsio. Nummorum Muhamedannorum* S. 22. Nr. 24, 25, 26, wo auch eine Münze angeführt ist, die das Wort Salam vollständig geschrieben führt.

2. Geschlagen Anno 155 in der Stadt des Friedens, Madinat assalām, mit welchem Namen die Stadt Bagdad bezeichnet wird; also aus der Regierung des Chalifen Al manssur. Auf der einen Seite: „Es ist kein Gott außer Gott allein, welcher keinen Genossen hat“. Auf der andern: „Muhammed ist der Gesandte Gottes“.

3. Geschlagen Anno 157 in der Stadt des Friedens, unter dem Chalifen Al manssur. Dieselben Inschriften wie auf der vorhergehenden.

4. Geschlagen Anno 158 in der Stadt des Friedens, unter dem Chalifen Al manssur.

5. Geschlagen Anno 167 in der Stadt Al muhammadija, d. h. in der Persischen Stadt, welche gewöhnlich Rey genannt wird, in Strabows Geographie: Rhagea. Die Münze ist also aus der Regierung des Chalifen Al mahdi.

6. Geschlagen Anno 169 in der Stadt des Friedens, unter dem Chalifen Al hadi; die Jahreszahl ist etwas un deutlich.

7. Geschlagen Anno 173 in der Stadt Segistan in Persien, womit gemeint ist die Stadt Sereng, die Hauptstadt der Landschaft Segistan. Die Münze ist also aus der Regierung des Chalifen Harun arraschid, der in den Erzählungen der tausend und einen Nacht so oft erwähnt wird. Auf der einen Seite steht oben: Ben hasim, welches vielleicht der Name des damaligen Statthalters zu Sereng ist. Unten steht: der Chalife Harun. Vergleiche Frähe's Recensio S. 11\*.

8. Geschlagen Anno 180 in der Stadt des Friedens ober Bagdad unter dem Chalifen Harun arraschid, aber mit dem Gepräge des damaligen Kronprinzen Al amin. Es steht daher darauf: „Von demjenigen was anbefohlen hat Al amin muhammed, der Sohn des Beherrschers der Gläubigen“. Vergleiche Frähe's Recensio S. 20\*. Unten der Name Gasar.

9. Geschlagen Anno 184 in der Stadt Al muhammadija ober Rey in Persien, unter dem Chalifen Harun arraschid, aber wiederum mit dem oben erwähnten Gepräge des Kronprinzen Al amin.

10. Geschlagen Anno 197 in der Persischen Stadt Samarkand, unter dem Chalifen Al mamân. Unten steht auf der einen Seite der Name: Al fadh; vielleicht der eines Staatsbeamten. Siehe Frâhe's Recensio S. 10.\*\* No. 281.

11. Geschlagen Anno 200 in der Persischen Stadt Ispahan, unter dem Chalifen Al mamân. Auf der einen Seite unten der Name: Al muscharraf, und auf der andren Seite unten: der Inhaber der beiden Befehlshabereien, dss arrijâsatain. Vergleiche Frâhe's Recensio S. 10\*\* und Seite 561. 562.

12. Geschlagen Anno 200 in der Persischen Stadt Samarkand, unter dem Chalifen Al mamân. Führt gleichfalls den Namen Al muscharraf, mit der Bezeichnung: Inhaber der beiden Befehlshabereien.

## 2.

Pommersche Diätetik  
aus dem funfzehnten Jahrhundert.

In der Handschrift der Greifswalder Universitätsbibliothek, welche die Gerichtsprotocolle des bischöflichen Officialis Petrus Vesper vom Jahre 1460 enthält, steht auch ein Aufsatz in Niederdeutscher Sprache, welcher Vorschriften giebt für das Verhalten in den verschiedenen Jahreszeiten, dann in den verschiedenen Monaten, und endlich an den einzelnen Tagen jedes Monats: Der Aufsatz hat folgende Ueberschrift:

Van iij tiden des jares.

De men beghynnet in sunte peters daghe. De sommet in sunte urbanus daghe. De hervest bartholomei. De wynter in sunte clementis daghe.

Der Mai bezeichnet hier den Frühling überhaupt. Der Peterstag ist vielleicht Petri Stuhlfeier am 22sten Februar. Der Urbanustag ist der 25ste Mai; Bartholomäi der 24ste August; Clementis der 23ste November.

Daraus beginnt der Text also:

Dat jar is ghedelet an iij tiden. An middene deme merze wente to middene den hoymane; dat is de men. Van to middene deme hoymane wente to middene deme wynter hêt men den sommer. Van middene



deme wynmane bet tome speckmane hêt me den herveft. Van middene deme speckmane bette to middene den mertzemane hêtten men den wynter. Desse vêr tiden schaltu vlttliken bewaren.

Der Mai ober Frühlîng wird hier bestimmt von der Mitte des März bis zur Mitte des Maymones, Junmondes, womit wol der Junius gemeint ist, wosern nicht der Frühlîng bis in die Mitte des Julius verlängert seyn soll; der Wymane, Weinmond, scheint hier der September zu seyn, obwohl gewöhnlich der Oktober darunter verstanden wird. Der Speckmane, Speckmond, wird der December seyn, vom Schlachten der Schweine zu Weihnachten. Der Ausdrück vlttliken bewaren, bedeutet: wohl beachten, Rücksicht darauf nehmen.

### De mey mane.

De mey is warm unde vuchtich, unde liket sich deme elemente, dat ze heten de lucht. An desser tijd meret sich dat blôd. Dar umme schal me denne eten alsodane spise, dede gûd blôd maket, also junghe hônre, huken vlesch, sochkalvere, raphônre, unde ander wiltbrede, junk krût, also Pennaspen, lattick, barrosien, peterfilhen, junghen kôl mnt junghem rynthlêssche, unde verfsche engere. Desse tijd is alderbequemest to latende dat blôd, unde drencke to nemende, dede arstedye bedorven und suveringe. Wente in desser tijd scal me reynighen dat lijf von allerley suchte und overlodighen vuchtenisse, de men dat gantze jar aver heft ghesammelt. Ok isset nutte in desser tijd dat me wandere unde dat lijf arbeyde unde hade, unde swete wol; dat is nutte.

Liket sich, gleichet sich, ist ähnlich. Gulen vlesch, Hammelfleisch. Sochkalvere, Sâugelâlber. Pennaspen, vielleicht Spinat; Barrosien, Scharley.

### De sommer.

Ma desser tijd volghet de sommer; de is van syner arht hêt unde droghe, unde is ghelick deme elemente, dat dar hêt dat vâ. Dar umme schal me myden in desser tiden spise unde dranch de van heter unde drogher art sin. Wente in desser tijd meret sich de colera; dar

umme schal men den wijn sere menghen, unde vorlade sich nicht myt avervolodigher spise; wente de maghe is krenker denne to vordowende wen to ener anderen tijd. Du scholt ok mynden in deffer tijd peper, unde hete salsen, hete gloyende lök, knusflök unde anslok, kersen, unde andere hete spisekrude. Mer eth borghelen, lattick, parosynen, snyolen myt vlessche ghesaden, salse maket van allerleue dinghen dat suren smak het, alse dat kruse van deme wynholte, suren unde pomigranat. Wedder desse stide tijd heft god ghegheven allerleue avet, dat kolt unde vucht is, alse kersbeeren, plumen. In deffer tijd schal me mynden stuginghe, dat is blödlotent, it en dö dy denne grote nôt. Du scholt ok matliken arbeyden, unde selden baden; dat is nutte.

Colera bedeutet zu jener Zeit: schwarzes Blut. Vorsabe sich nicht, überlade sich nicht. Krenker denne to vordowende, schwächer dann im Verbanen. Hete Salsen, heiße Zuspeisen, wie Gallerte ober Brei, zum Fleische; aus salsa, gesalzenem, entstand das frau-  
zöfische sauce, Tunte, Brähe. Pook, Lauch; Anslök, eine Art Lauch, die unter diesem Namen auch im alten Stralsunder Vocabulare angeführt ist; vielleicht der Aschlauch, die Schalotte; Kerse, Gartenkresse; Vorge-  
len, Postulat. Stide tiit, bekommenene Zeit; avet, Obst; Kersbeeren, Kirschbeeren, Kirschchen. Stuginge ober Scuginge, Schröpfung.

Es folgen hierauf die Vorschriften für den Herbst und den Winter. Daran schließen sich die Bestimmungen für die einzelnen Monate. Als Beispiel führe ich das über den Januar Gesagte an:

De harde mane het iiij bose daghe, den ersten, den anderen, den vesten unde den soften. Lath in desse mane nicht, it si denne altö grote nôt; so lath de lüver aderen in der vorderen hant by deme dumen; dor der oghen willen, unde dor der wedaghen des hovedes. Nym neuen syrop, men drinck guden wijn muchteren, edder mede. Eth gäd versk vlesch, dat wol ghesaden is, unde släp wol. Eth lacriffhen unde enghever wedder den hust, bade vakene, unde eth jo nicht to vele. Wert hir ên kynt ave ghebaren, dat wert kolder naturen. Desse män beghannet sich in nyjahres daghes, unde endet

sick to lichtmissen. **W**o it donret in desseme mane, dat betêkent groten wynt, unde ên gûd jar van korne.

Eath nicht, lasse nicht zur Aber. In der verdere Haut, an der rechten Hand. Dor, wegen, in Bezug auf; ist Kürzung aus dorch, durch. Webe, Meth, von Honig gemacht. Salene, oft.

Nachdem in dieser Weise alle zwölf Monate durchgegangen sind, stehen zuletzt die Bemerkungen über die einzelnen Monatstage. Ueber den ersten Montag heißt es:

**D**e erste dach des mane, de is nutte to allen dingen. **W**e dar ane an krankheit valt, de moet langhe suken, unde moet de krankheit langhe liden. **W**at enn mynsche sât in deme slape, dat wert ghekôret in froude. **D**ûnket deme mynschen, dat he overwonnen wert, dat is enn têken, dat he verwynnet alle syne vyande. **D**at kynt dat dar ane gheboren wert, dat wert wis unde klôk, unde vorgeneklick ane water. **M**er kan it genesen, so wert it ghelenghen, an deme levende. **D**e jonckfrouwe, de dar ane gheboren wert, de scal wesen kûsch, êrlîck unde schone, unde beheghelick den mannen. **M**er in deme lesten oldere, so wert se bedderedich,

Suken, suchen, sîchen, kranken, krank seyn. Verwynnet, überwindet; vyande, Feinde. Mer, aber; ghelenghen, lang werden. Ane water, ohne Wasser, d. i. ohne durch Wasser gefährdet zu seyn; dagegen heißt es von dem am achtzehnten Monatstage geborenen Kinde, daß es vergehe: in deme wotere, in Wassergefähr. Bedderedich, bettlägerig.

## 3.

Die Greifswalder Ordnung  
für die Knochenhauer oder Fleischer vom Jahre 1418.

In der Handschrift des Greifswalder Stadtarchives, welche im vorigen Jahresberichte S. 70 bezeichnet worden, findet sich eine für das Amt der Knochenhauer im Jahre 1418 festgesetzte Ordnung.

**W**ittlik sy, dat dit de zette der knokenhoweren syn, de se in exeme ampte scholen holden. **C**ome ersten, nyn knokenhower schal zetten eenen knecht in syne bode,

vleesch to vorkopende; men he schal dar sulven inne stân, by vorkust synes amptes, he en were zeek edder athenmesch an pelegrynmatze edder numme kopenschop.

Rund sey, daß dies die Gesetze der Knochenhauer sind, die sie in ihrem Amte sollen halten. Zum ersten, kein Knochenhauer soll seinen Gesellen in seine Bude, Fleisch zu verkaufen; sondern er soll da selbst in stehen, bei Verlust seines Amtes, wenn er nicht wäre krank oder ausheimisch in Pilgerschaft oder wegen Kaufens.

Item nyn knecht schal kopen edder vorkopen binnen der stad, by ener mark zulvers. Item mark se, wene he vor enen knecht zende in dat land to kopende; qweme dar jennighe klaghe over, dat scholde de here alle ut stân, unde de knecht scholde nynne knochenhowere mâr dânen.

Ferner kein Geselle soll kaufen oder verkaufen innerhalb der Stadt, bei einer Mark Silbers. Ferner ein jeder sehe zu, wen er als einen Gesellen sende in das Land zu kaufen; käme darüber einige Klage, das müßte der Herr alles büßen, und der Geselle dürfte keinem Knochenhauer mehr dienen.

Item nyn knochenhower schal hebben zelschop an vleesche to vorkopende binnen der scharnen, also dat he rindere, swyne, schaap, noch jennigherleye vee, mit zelschop schal vorkopen, sunder allêne van pinksten bette to unser anderen vruwen daghe, dor des willen, dat dat vleesch deune unwarlik is, dor der heten tid willen. Do doch schâp edder klene vee schal nemant an kumpanyge vorkopen, men ên islik schal id sulven gantz vorkopen.

Ferner kein Knochenhauer soll haben Gesellschaft im Verkaufen des Fleisches innerhalb der Fleischbänke, so daß er weder Kinder, Schweine, Schaafe, noch irgend ein Vieh, mit Gesellschaft verkaufen soll, ausgenommen allein von Pfingsten bis zu Marien Geburt, um dessen willen, daß das Fleisch dann undauerhaft ist um der heißen Zeit willen. Jedoch Schaafe oder klein Vieh soll niemand in Company verkaufen, sondern ein jeder soll es ganz verkaufen.

Item nyn knochenhower schal wezen ên perdekoper, sunder allêne est he ên perd edder twe kost edder vorkost binnen der stad; men buten schal he nynnen market

holden mit verden. Desse zette scholen de werkmestere unde olderlude waren by eren eden wen se komen vor de kemerere, unde ere ampt vornggen; unde desse zette schal me holden by der pyne unde vorlust des amptes.

Ferner kein Knochenhauer soll seyn ein Pferdeldäuser, ausgenommen allein wenn er ein Pferd oder zwey kauft oder verkauft innerhalb der Stabt; aber draußen soll er keinen Markt halten mit Pferden. Diese Geseze sollen die Werkmeister und Alterleute angeloben bei ihren Eiden wenn sie kommen zu den Kämmerern, und ihr Amt erneuern; und diese Geseze soll man halten bei der Strafe und Verlust des Amtes.

## 4.

## Das Lied:

„Getreues Stralsund, zittre nicht!“

Herr Stadtrath Rutsch er zu Stettin sandte an mich in Abschrift ein Lied, welches mit den Worten: „Getreues Stralsund, zittre nicht!“ beginnt, und mit dem Namen meines Vaters von dessen eigener Hand unterzeichnet ist. Der Herr Regierungsecretär Niski hatte die Abschrift, welche er im Jahre 1810 erhalten, dem Herrn Stadtrath Rutsch er gegeben, mit dem Wunsche, über den Ursprung des Liedes eine nähere Auskunft zu erhalten. Diese kann ich denn auch geben, da ich bei der Abfassung des Liedes im Februar 1807 mich bei meinem Vater zu Altenkirchen auf Rügen befand, und der damaligen Zeitumstände, so wie der Dichtung des Liedes, mich sehr wohl erinnere.

Ich hörte in meiner Kindheit meinen Vater bisweilen von der Wallensteinischen Belagerung Stralsunds erzählen, und er bemerkte dabei denn auch, daß bei dem Beginne der Belagerung in der Stadt ein zur tapferer Gegenwehr ermunterndes Lied gedichtet worden sey, welches anfing:

Steh Stralsund fest, verzage nit,  
Thut dir der Feind schon bräuen!

Dies berichtet nämlich Georg Neubur in seiner Geschichte der Wallensteinischen Belagerung, Stralsund 1772, S. 61 und fügt hinzu, ihm sey aus einer Handschrift das ganze

Lied mitgetheilt, welches auf dem Titel die Anfangsbuchstaben J. S. führe. Der Verfasser sey Johann Schelenius oder Georg Schelenius gewesen, ein Jüngling aus Colberg oder Treptow, welcher damals die Stralsunder Schule besuchte, und das Lied im Anfange des Jahres 1628 dichtete, als der Kaiserliche Heerführer, Oberst Hans Georg von Arnim, die Stadt Schärfer zu bedrohen anfing. Letzterer forderte am 11/21. Februar 1628 vom Stralsunder Rathe die Auslieferung des: „Georgius Scholenius, so von Colberg, welcher unterschiedliche Schmähearten geschrteben“. Scholenius entzog sich aber der Auslieferung durch die Flucht, und verlangte drei Jahre später vom Stralsunder Rathe ein Zeugniß über sein gutes Betragen. Aus seinem Liebe hat Neubur bloß die beiden umstehenden Anfangszeilen angeführt.

Im Spätherbst des Jahres 1806 erschienen die Französischen Kriegsvölker an der Peene, welche die südliche Grenze Schwedisch-Pommerns bildete. Sie standen in Anklam und Demmin, und machten auch ein Paar Plünderungszüge in die nächsten Schwedischpommerschen Städte, namentlich am 2. November nach Wolgast, wo der Adjutant Dery, im Dienste des Großherzogs von Berg, tausend Louisd'or erpreßte, und nach Loiz; doch kehrten sie dann auf das Preussische Gebiet zurück. Aber am 28. Januar 1807 rückte der Marschall Mortier von Anklam aus mit den beiden Divisionen Granjean und Dumas in Schwedischpommern ein, besetzte Greifswald, lagerte sich vor Stralsund, und schloß diese Stadt ein. Wahrscheinlich vermuthete er, daß das Wasser zwischen Stralsund und der alten Fährre nun bald zufrieren werde, und er dann die Stadt von der Wasserseite aus leichter einnehmen könne. Am 29. Januar bei einbrechender Abenddämmerung sprengte ein Reiter auf unsern stillen Pfarrhof zu Altenkirchen, sprang rasch vom Pferde, und überreichte meinem ihm entgegentretenden Vater ein Schreiben der Königl. Regierung zu Stralsund. Mein Vater öffnete es, und rief mir sogleich zu: „Die Franzosen sind vor Stralsund!“ Das Schreiben enthielt die Einberufung der Rügischen Landwehr nach Stralsund, welche durch die Pastoren bekannt zu machen

war. Große Besorgnis verbreitete sich nun bei uns, und besonders ward auf das Wetter geachtet, ob es wohl zum Froste neige, der uns den Feind sogleich zugeführt haben würde. Ohne die Eisbrücke wagten die Franzosen sich nicht nach Rügen, da eine Abtheilung Schwedischer Kanonenböte in dem Seearme zwischen Pommeren und Rügen lag. Jeden Abend, vor dem Schlafengehen verfügten wir uns noch einmal ins Freie, um zu erfahren, welches Wetter die Nacht vermuthen lasse. Glücklicher Weise kehrten wir immer mit der Nachricht zurück, daß es gar keinen Anschein zum Frostwetter habe, und legten uns dann beruhigter zu Bette. Unsere Kostbarkeiten wurden theils im Garten vergraben, theils im Gewölbe der Kirche versteckt. Mein Vater sagte: „ich hoffe, daß die Schweden sich in Stralsund wehren werden; ich will ihnen ein Lied machen, wie es einst Scholenius that“. Daher verfaßte er im Februar 1807, während die Franzosen unter Mortier vor Stralsund standen, das nachstehende Lied, dessen Anfangszellen denen des Scholenius nachgebildet sind:

## Lied.

Zu singen in der Melodie:  
„Ein feste Burg ist unser Gott.“

## 1.

Getreues Stralsund, zittre nicht,  
Mag dir der Feind gleich dräuen!  
Schau unverzagt ins Angesicht  
Dem Wuthentflammten Leuen!  
Nicht lenkt der Mensch den Krieg,  
Gott giebt und nimmt den Sieg;  
Doch den getrosten Muth,  
Den Muth, der Wunder thut,  
Giebt die gerechte Sache.

## 2.

Gerecht ist unsers Königs Kampf,  
Gerecht dein Kampf, das glaube!  
Nicht lockt uns eitler Ruhmes Dampf,  
Nicht schnöde Lust zum Raube.

Es gilt für Seel und Leib,  
 Für Gut, Ehr, Kind und Weib,  
 Für König, Kirch und Heerd,  
 Für alles was uns werth,  
 Was köstlich uns und heilig.

## 3.

Drum denke der vergangnen Zeit,  
 Gedenk der großen Ahnen,  
 Und laß der Väter Trefflichkeit,  
 Zu gleichem Ernst dich mahnen.  
 Müß war ihr Sinn im Rath,  
 Ein Wetterkrach die That;  
 Es wagten Herr und Knecht  
 Für Pflicht, Gesetz und Recht,  
 Getrost Gut, Blut und Leben.

## 4.

Denk wie zu deinem Untergang  
 Sich Ost und West verbanden!  
 Heiß war der Kampf und hart der Drang;  
 Doch ward der Feind zu Schanden.  
 Des zornigen Wizlaf Drohn,  
 Des trotzigen Erich Hohn.  
 Des furchtbaren Albrecht Wuth,  
 Brach sich am HelDENmuth  
 O Stralsund, deiner Braven.

## 5.

O Stralsund, sey der Väter werth,  
 Und laß an deinen Wällen,  
 An deiner Starcken gutem Schwerdt,  
 Des Feindes Grimm zerschellen!  
 Troß seiner Macht und Wuth!  
 Du stehst in Gottes Huth;  
 Wer freudig wagt, der siegt,  
 Der Feige nur erliegt;  
 Der Tapfre fällt frohlockend.



Getreues Stralsund, zittre nicht,  
 Wie sehr der Feu auch schnaube!  
 Gott sey dein Hort, das Recht dein Licht,  
 Dein Schild und Schwerdt der Glaube!  
 Wohl auf, Herr Zebaoth,  
 Wohl her zu Streit und Tod!  
 Beschirme Stadt und Land,  
 Halt uns in deiner Hand,  
 Wir siegen oder fallen!

### Ludwig Theoboul Rosengarten.

Mein Vater ließ eine Anzahl Abschriften des Liedes machen durch den damaligen Küster zu Altentkirchen, Herrn Lindow, und zu diesen gehört auch die mir jetzt von Stettin zugekommene. An den zu jener Zeit in Stralsund weilenden General-Gouverneur Schwedisch-Pommerns, Freiherrn Hans Heinrich von Essen, sandte mein Vater das Lied, und erhielt von ihm ein freundliches Dank-sagungsschreiben. Vielleicht ist es damals in der Stralsunder Zeitung gedruckt worden. Die Franzosen standen während der Monate März und April vor Stralsund, erhielten aber kein Froiwetter zum Uebergange nach Rügen. Die Schweden machten bisweilen Ausfälle aus Stralsund, um die Schanzarbeiten der Franzosen zu stören. Im Munde des Volkes auf Rügen war besonders der Name des Schwedischen Artillerie-Obersten Cardell, welcher für einen muthigen und umsichtigen Bekämpfer des Feindes galt. Die Stralsunder Besatzung erhielt nach und nach ein paar Bataillone Verstärkung aus Schweden. Eins derselben landete am Nordstrande Wittows, und besuchte zahlreich die Kirche meines Vaters, obwohl diese Mannschaft kein Deutsch verstand. Das Französische Heer vor Stralsund verminderte sich allmählich, weil davon mehrere Regimenter zur Belagerung Colbergs abberufen wurden. Der Divisions-General Dupas und der General Chancier verließen am 29. März das Französische Lager vor Stralsund und marschirten mit dem 72. Linienregimente und den Holländischen Dragonern über Greifswald nach Wolgast, und begaben sich von dort auf die Insel Usedom. Die

Division *Granjean* blieb noch vor *Stralsund*. Der erste April war der Tag der Befreiung *Schwedischpommerns* vom Feinde. Der *Schwedische General-Armfeld* rückte mit 5000 Mann aus *Stralsund* hervor, trieb die dort noch stehenden Franzosen aus ihren Schanzen zurück nach *Greifswald*, drängte sie in den folgenden Tagen ganz aus *Schwedischpommern* hinaus, nahm ihnen 1500 Mann Gefangene ab, und besetzte *Anklam* und *Demmin*. Er rückte dann noch bis in die Nähe *Pasewalks* und *Uckermündes*, wo er durch eine überlegene *Französische* Streitmacht wieder zurückgedrängt ward. Ein am 18. April zwischen dem *Marshall Mortier* und dem *Freiherrn von Essen* geschlossener Waffenstillstand stellte die *Schwedischpommersche* Grenze sicher, bis im Sommer dieses Jahres der Abschluß des *Lilster Friedens* die Erneuerung des Krieges in *Schwedischpommern* herbeiführte. Diese Vorgänge sind näher beschrieben in den Schriften:

1. Tagebuch der Blokierung *Stralsunds* und ihrer Folgen, geführt von einem unterrichteten Augenzeugen bis zum 19. April 1807; Leipzig 1808.

2. Der Krieg von 1806 und 1807, von *Eduard von Höpfner*; 2. Auflage, 4. Bd. S. 683—712. Berlin 1855.

## 5.

Neue Schriften  
zur Geschichte des hiesigen Landes.

Davon sind neuerdings erschienen:

1. *Georg Behr*, der *Römisch-Kaiserlichen* *Mayestät* *Obrister*, auf *Rustrow*, *Neuenhose* und *Düvelsdorf* *Erbgesessen*; ein *Pommersches* *Lebensbild* aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges; von *Julius von Bohlen-Bohlendorf*. *Stralsund* 1859. Dieser *Georg Behr* ward 1637 von den *Schwedischen* *Befehlshabern* beschuldigt, die *Kaiserlichen* unterstützt zu haben, und die *Schrift* entwickelt, wie in Folge dessen derselbe von der *Schwedischen* *Regierung* verfolgt und ungerechter Weise seiner Güter beraubt ward.

2. *Urkundliche* *Geschichte* des *Stralsunder* *Gymnasiums* von seiner *Stiftung* 1560 bis 1860; vom *Professor Dr.*

Ernst Heinrich Zober. Sechster Beitrag, Stralsund 1860. Mit dieser Abtheilung beendigte der Verfasser glücklich sein vor zwanzig Jahren begonnenes Werk, durch welches er dem Stralsunder Gymnasium eine so sorgfältig und gründlich gearbeitete Geschichte gegeben hat, wie sie wol wenige deutsche Gymnasien aufweisen können. Es erschien diese Schlussabtheilung zur rechten Zeit, nämlich bei der festlich begangenen Jubelfeier des dreihundertjährigen Bestehens der großen Stralsunder Stadtschule, in welcher seit ihrer Gründung so viele um das Pommerische Land hochverdiente Männer ihre erste Bildung empfingen.

Greßwald, den 21. April 1860.

D. J. G. L. Apfegarten.

Ueber

die Entstehung und den Untergang

der

älteren deutschen Stadtverfassungen.

---

Aus einem Vortrage

des Ober-Staatsanwalts von Toppelkirch

im wissenschaftlichen Vereine

zu Stettin.

## Literatur.

---

Benutzt sind:

1. F. W. Barthold. Geschichte der deutschen Städte u. Leipzig 1859.
  2. von Lancizolle. Grundzüge der Geschichte des Deutschen Städtewesens. Berlin und Stettin 1829.
  3. von Roenne und Simon. Die Gemeinde-Versaffung des Preussischen Staates. Breslau 1843.
  4. Eichhorn's deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Dritte Ausgabe. Göttingen 1822.
  5. Siegel. Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens. Gießen 1857.
  6. Diener. Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprozesses. Leipzig 1827.
  7. Huellmann. Städtewesen des Mittelalters. Bonn 1826.
  8. Liebe. Chronik von Stettin. Stettin 1849.
  9. Silberschlag. Grundriß der Geschichte der Verfassung, Verwaltung und Gesetzgebung des Preussischen Staates. Berlin 1860.
  10. Maurer. Geschichte des altgermanischen Gerichtsverfahrens. Seibelsberg 1824.
-

## Ueber die Entstehung und den Untergang der älteren deutschen Stadtverfassungen.

Unter den zahlreichen und mannigfaltigen politischen Bildungen des deutschen Mittelalters ist keine so merkwürdig und von so weitreichenden Folgen gewesen, als die Entstehung und Ausbildung des städtischen Bürgerstandes. Den Freunden romantischer Dichtung mag vielleicht der fahrende Ritter, der in Palästina, Preußen und Livland mit der Schärfe des Schwertes dem Evangelium den Weg bahnt, anziehender erscheinen; dem nüchternen Staatsmanne werden sicherlich die deutschen Städte mehr Interesse bieten; denn während sich der fahrende Ritter, unfähig seinen kriegerischen Gewohnheiten in der Heimath zu entsagen, in Ermangelung einer würdigeren Thätigkeit zuletzt auf Raub und Begegerung wirft und damit auf die Vernichtung des Reiches hinarbeitet, gehen der unternehmende Kaufmann und der fleißige Handwerker friedlichem Erwerbe nach und gelangen in dem Bestreben die durch Fleiß und Intelligenz gewonnenen Güter gegen die Räuber und Begegerer zu schützen zu einer Selbstständigkeit, damit aber auch zu einer Ordnung ihres Gemeinwesens, welches den Staatenbildungen späterer Jahrhunderte zur Grundlage dienen konnte. Das Interesse, welches hierdurch die älteren deutschen Städteverfassungen selbst noch für die heutige Zeit bieten, wo der Streit über die zuträglichsten Formen im Staats- und Gemeinwesen noch lange nicht ausgefochten ist, mag daher der Versuch entschuldigen, den Lesern dieser Blätter die Entstehung und den Untergang der älteren deutschen Städteverfassungen nebst den leitenden Ursachen beider in möglichster Kürze vorzuführen.

Man pflegt häufig, wenn von den Anfängen der deutschen Städte die Rede ist, auf die Kolonien hinzuweisen, welche in den ersten Jahrhunderten kurz vor und bald nach Christi Geburt von den römischen Eroberern auf dem rechten Ufer der Donau und zu beiden Seiten des Rheins angelegt worden waren. Wahrscheinlich mit Unrecht. Denn diese Städte waren während der Stürme der Völkerwanderung zum größten Theil in Trümmern gesunken und wenn gleich sich aus diesen Trümmern in späterer Zeit neue Städte mit triumphirendem fränkisch-germanischen Prunk erhoben haben (wie Trier, Aachen, Köln, Koblenz, Augsburg u. s. w.), so war doch in diesen, abweichend von den Städten im mittleren und südlichen Gallien, von den alt-römischen Einrichtungen wenig oder nichts mehr übrig geblieben. Mit Ausnahme der vornehmeren Römer, denen es gelang, sich bei den Königen und Heerführern der in das römische Gebiet eingebrochenen Barbaren in Ansehen zu setzen und in die Klasse der s. g. *convivae regis* emporzustrigen, wurden die römischen Kolonisten, die nicht auswandern konnten, aller Wahrscheinlichkeit nach in Hörigkeit und Unfreiheit herabgedrückt. Ein Bild der Zustände, die hieraus hervorgingen, liefert uns die Chronik des Bischofs Gregor von Tours, die bis zum Jahre 591 reicht und das Leben eines fränkischen Edlen in den Moselgegenden also schildert:

„Der Barbarus haust in einem festen Gehöft, dessen  
 „Pforten zur Nachtzeit mit hölzernen Ketten verriegelt  
 „werden, zwischen seinen Pferdebeställen; leibeigen gewordene  
 „Söhne römischer Senatoren, sogar der Nefte eines Bischofs  
 „von Langres hüten seine Heerden; ein listiger Sklave  
 „römischer Herkunft dient als Koch der Wäurei seines  
 „fränkischen Gebieters, dessen gesammte Umgebung viel-  
 „leicht neben den Trümmern der kunstvollsten Thermen,  
 „Säulenhallen, Atrien und Mosaikboden einen durchaus  
 „bäurischen Zuschnitt bezeugt.“

Wir können es nach dieser Schilderung glauben, was Eobonius Abolinaris aus dem Jahre 470 berichtet; daß an der Niedermosel und am Niederrhine mit der lateinischen Sprache auch die lateinische Verfassung untergegangen sei. Von den

südtlich der Donau in Noricum angesiedelten römischen Kolonisten wissen wir sogar bestimmt, daß sie um 488, als der Kampf Odoacers mit Theodorich dem Ostgothen begann, nach Italien zurückkehrten. Dazu kommt, daß unsere deutschen Vorfahren, zu der Zeit, als sie an das Licht der Geschichte traten, und auf ihren Wanderzügen mit römischen Städten in Berührung kamen; eine fast abergläubische Furcht vor denselben hegten. So schickten im Batavischen Kriege (70 nach Christi) die Führer des Aufstandes, als sie sich über das Schicksal der blühenden Colonia Agrippinensis (Eln) beriethen, Gesandte über den Strom und verlangten, die Agrippinenser sollten zum Beweise ihrer Bundesgenossenschaft ihre Mauern, die Zwingsfesten der Knechtschaft, niederreißen. Denn auch das Wald, in Gehege gesperrt, vergäße des eingebornen Muthes.“ Ja noch 300 Jahre später (um 355) vermieden es die Franken und Alemannen, nachdem sie die prangenden römischen Festen auf dem linken Rheinufer von Basel bis Eln hinab eingenommen hatten, daselbst ihre Wohnungen aufzuschlagen und zogen es vor, sich in der Landschaft niederzulassen, „weil sie die ummauerten Orte als Gräber, mit Fallstricken umstellt, betrachteten“. Hütrius erklärt es sich, daß wenn gleich wir schon aus früher Zeit Nachrichten von Kriegsburgen (z. B. der Leutoburg) und von fürstlichen Hofslagern (wie von Segeß und Marbod) haben, die Anfänge der heutigen deutschen Städte doch nicht über das 9. Jahrhundert nach Christi hinaufreichen, wo sich mannigfache Umstände vereinigten, die bäurischen Gewohnheiten unserer Voreltern zu brechen. Da hienit aber zugleich eine wesentliche Umgestaltung der altgermanischen Verfassung beginnt, so sind wir genöthigt, einen Blick auf diese zurückzuwerfen.

Die ganze Regierung der germanischen Volksstämme, so weit von einer solchen in der Zeit, wo sie mit den Römern zusammentreffen, die Rede sein kann, beruhte bekanntlich auf der Einteilung des Landes in Gauen oder Grafschaften. Die Freien, d. h. die mit echtem Grundeigenthum angeessenen Einwohner eines Gaus bildeten eine große Gemeinde, die sich zur Berathung ihrer Angelegenheiten, namentlich auch zur Segung



ihres Gerichtes, unter dem Vorsitze des Anführers von ihr selbst, später, nach Ausbildung einer landesherrlichen Gewalt, vom Landesherrn ernannten Grafen periodisch versammelten. In Stelle der ganzen Gemeinde traten später die s. g. Schöffen (deren Name nach Einigen von „Recht schöpfen“, nach Anderen von „Schaffen“ d. h. Verwalten herrühren soll). Diese Schöffen wurden Anfangs von der Gemeinde, seit Carl dem Großen aber aus der Mitte derselben durch den Königl. Grafen mit Zuziehung des Sendgrafen (Missus) und zwar meist auf Lebenszeit erwählt. Diese Sendgrafen waren Königl. Kommissarien, welche in die Grafschaften abgesandt wurden, um das Verfahren der Grafen zu überwachen und etwaigen über dieselben geführten Beschwerden Abhülfe zu verschaffen. Sache der Schöffen war es nun, wie früher der gesammten Volksgemeinde, bei Rechtsstreitigkeiten das Recht zu finden, während der Königl. Graf nur die Verhandlung zu leiten und das Urtheil zu vollstrecken hatte. Appellationen gingen an den König oder dessen Pfalzgrafen; Sachen des Grafen, welche selbst Gerichtsbarkeit übten, mußten immer erst vor den König gebracht werden. Unterabtheilungen des Gaus waren die Hundert- und Zehntschaften. Die Vorsteher der Zehnt- oder Markgenossenschaften hießen „Schultheissen“, die der Hundertschaften „Centgrafen“. Alle diese Beamten verwalteten nicht blos Gericht und Polizei, sondern waren auch die Anführer der durch die Gesamtbürgerschaft verbundenen freien Genossen ihrer Bezirke bei kriegerischen Unternehmungen. Die Unfreien standen dagegen weder unter dem Grafen, noch unter dessen Unterbeamten, sondern waren dem „Hofrechte“ d. h. der Gerichtsbarkeit ihres Herrn unterworfen, von dem allein sie auch bei Streitigkeiten mit Freien vor dem Gaugerichte vertreten werden konnten. Auch dieses Hofrecht hatte verschiedene Abstufungen und ging objectiv von einem lediglich prekären Besitz und Genuß von Grundstücken bis zu einem eigenthumsähnlichen dinglichen Rechte, subjectiv aber von einer strengen, der römischen Sklaverei ziemlich ähnlichen Leibeigenschaft bis zu den mildesten Arten der Schutzpflichtigkeit, ja wohl bis zu voller persönlicher Freiheit. Die edelste Klasse der Hörigen waren die s. g. Ministerialen,

ursprünglich unfreie Leute, welche den Königen oder anderen großen Grundherren Kriegs- oder ehrenvolle Hofdienste zu leisten hatten (Marschälle, Truchseffe, Kämmerer, Mundschentken u. s. w.), dafür aber von den Dienstleistungen gemeiner Knechte befreit waren. Bekanntlich ist aus diesen Kriegs- und Hofmilitäralen im Laufe der Zeit der Ritterstand und aus diesen der niedere Adel hervorgegangen, dem es gar bald gelang, sich einen großen Theil der kleineren, ursprünglich freien Grundeigentümer zu unterwerfen. Der Keim zu dieser Umgestaltung der Verhältnisse lag schon in der Kriegsverfassung Karls des Großen, dem s. g. Heerbann. Denn darnach mußte, wenn das Aufgebot zum Kriegsdienst erschien, jeder Dienstherr mit seinen Dienstleuten und jeder Mann, der sich nicht einen andern Anführer, (Senior, Seigneur, Signor) erwählt hatte, unter seinem Grafen und dessen Hauptleuten, gehörig gerüstet und auf 3 Monate mit Lebensmitteln versehen, auf dem Sammelplatz erscheinen. Weil aber die minder begüterten Freien die Kosten der Ausrüstung Jeder für sich allein nicht tragen konnten, so mußten deren mehrere zur Ausrüstung eines unter ihnen zusammentreten. Dadurch wurden die zurückbleibenden ärmeren Gemeinfreien gar bald jeder kriegerischen Beschäftigung entwöhnt und als unter Karls des Großen schwachen Nachfolgern das Reich von innern Fehden zerrissen wurde, zu ihrer eignen Sicherheit genöthigt, sich unter den Schutz größerer Herren oder mächtiger Vasallen zu begeben und diesen ihre Besitzungen zu Lehn aufzutragen. Dazu kam der fromme Sinn unzähliger freier Leute, welche sich ihre Seeligkeit zu versichern meinten, wenn sie ihr Eigenthum der Kirche schenkten, um es als Lehn von derselben zurückzuempfangen und fortan für die Kirche zu bebauen. So würde dem kriegsgeübten und kriegslustigen Ritterstande und der immer weiter um sich greifenden Kirche gegenüber, ähnlich wie in slavischen Ländern, der Stand der Gemeinfreien bald ausgegangen und die germanische Welt, wie dort, nur in Herren und Knechte zerfallen sein, wenn nicht zu der Zeit, als diese Gefahr am höchsten war, die emporstrebenden Städte sich zwischen beide gestellt und der urgermanischen Gemeinfreiheit eine Zuflucht geboten hätten. Es bedurfte jedoch eines halben

Jahrtausendes, um dieses Ziel zu erreichen und eines weiteren halben Jahrtausendes, um aus der Freiheit der städtischen Bürger die allgemeine Freiheit der Staatsbürger hervorgehen zu lassen.

Die Anfänge dieses Entwicklungsganges sind in Dunkel gehüllt. An eine planmäßige, sich ihres Zweckes bewußte Gründung von Städten ist bei der ursprünglichen Abneigung der Germanen gegen städtisches Beisammenleben in der ersten Zeit nicht zu denken. Nur der Zufall oder die Noth konnte dahin führen. Abgesehen von den Fällen, wo etwa die freien Markgenossen einer Zehntschaft aus lokalen Gründen ihre Gehöfte zusammenrückten und, durch Handels- und Gewerbeleute verstärkt, einen Markt gewannen, gaben in ältester Zeit die Königlichen Pfalzen und die Bischofsitze die ersten Veranlassungen zur Entstehung größerer Ortschaften. Bekanntlich besaßen nämlich im frühen Mittelalter die germanischen Könige und Stammesfürsten noch keine festen Residenzen, sondern schlugen, im Lande herumziehend, je nachdem es ihre Geschäfte mit sich brachten, bald hier bald dort ihr Hoflager auf. Daraus entstanden an verschiedenen Orten Paläste (Pfalzen), welche während der Abwesenheit des Herrn sammt dem zugehörigen Landgebiete durch Hofministerialen verwaltet wurden und in deren Umgebung, um die Bedürfnisse des Gebieters für Krieg und Frieden zu beschaffen, auch hörige Handwerker und Handelsleute ange siedelt wurden. Hiefür zu sorgen befohl Carl der Große seinen Amtleuten sogar ausdrücklich und schon im Jahre 812 findet man auf einzelnen seiner Pfalzen oder Königshöfe verschiedene solcher Handwerker, als Eisen-, Gold- und Silberschmiede, Schuster, Drechsler, Zimmerleute, Wappner, Schildmacher, Fischer, Vogelsteller, Seifensieder, Brauer für Bier, Obstwein und Meth, Bäcker, Netzstricker zu Jagd- und Vogelfang und dergl. mehr. Als Hörige noch unter dem Hofrechte des Grundherrn stehend, mochten sich die Geschicktesten unter ihnen zwar schon mancher Vorzüge zu erfreuen haben, wie denn z. B. das allemannische Recht geschickten Meistern ein höheres Wergeld zusichert, dagegen war von Zünften und Gilden derselben noch keine Rede. Nur das

Streben darnach zeigt sich schon früh in f. g. „ethlichen Berschwörungen“ zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Carl der Große gleich vielen seiner Nachfolgern für dergestalt gefährlich hielt, daß er sie bei schwerer Ahndung untersagte. So bestimmte er in dem Capitulare von Frankfurt aus dem Jahre 794 und in einem späteren von 805, daß wenn durch die Berschwörung ein Uebel bemerkt werden würde, die Urheber derselben mit dem Tode bestraft werden, die andern aber sich gegenseitig gefesseln und die Nasen abschneiden, außer diesem Falle sich aber unter einander züchtigen und die Haare abschneiden sollten.

Fast noch von größerem Einflusse für die Städtebildung waren nach Einführung des Christenthums im innern Deutschland die Bischofsstühle. Apostel der Deutschen, dem das Hauptverdienst ihrer Bekehrung gebührt, war bekanntlich der Bischof Bonifacius (geb. 680, gest. 755). Dieser hatte so klug und rüstig in Hessen, Thüringen, Ostfranken und Bayern gearbeitet, daß er schon nach Carl Martel's, des fränkischen Major Domus Tode (711) unter dem Beistande Carlmanns drei Bisthümer anlegen konnte. Die päpstlichen Vorschriften geboten nun zwar, daß bischöfliche Stühle nur in volkreichen und ansehnlichen Orten aufgeschlagen werden sollten, um durch das Ansehen des Ortes zugleich das Ansehen des geistlichen Hirten zu erhöhen. Allein dergleichen waren wohl in den ehemals römischen Provinzen des großen Frankenreiches, nicht aber in den jungfränkischen Gegenden Germaniens vorhanden, welche sich der römischen Herrschaft zu erwehren gewußt hatten. So blieb also dem Primas von Deutschland nichts übrig, als den umgekehrten Weg einzuschlagen, d. h. unscheinbare Orte zu Bischofsstühlen zu erwählen, und diese dann durch das Ansehen der Bischöfe mit der Zeit zu mächtigen Städten emporkommen zu lassen. Auf solche Weise entstanden die Bisthümer zu Würzburg, Eichstätt, Erfurt und im Jahre 744 im einsamen Buchwalde am Flusse gleiches Namens das Kloster Fulda, sehr bald die Hochschule für die kirchliche und wissenschaftliche Bildung der gesammten Geistlichkeit in Deutschland, und von Carlmann sowohl, als von benachbarten Grundherren reichlich mit Ländereien dotirt.

Da Kirchen, Klöster, vorzugsweise die Bischofsstühle sich auch sonst durch die Fürsorge frommer Könige und Fürsten beträchtlicher Zuwendungen an Ländereien zu erfreuen hatten und die Geistlichen wie in jeder andern, so auch in wirthschaftlicher Beziehung die Intelligenz ihrer Zeit vertraten, so konnte es nicht fehlen, daß sich um ihre Kathedrales, ähnlich wie um die königlichen Pfalzen, allmählig Handwerker und Gewerbetreibende niederzulassen und dieselbe dadurch zu Mittelpunkten des Verkehrs zu machen begannen. Dem Geiste der Zeit entsprechend, der das Grundeigenthum überall als die Quelle von obrigkeitlichen Rechten betrachtete, wurden ferner Bischöfe und Äbte gar bald auch mit Regalien und obrigkeitlichen Rechten ausgestattet. Wie die Könige frühzeitig schon ihre eignen Pfalzen und Domänen von der Gerichtsbarkeit der Gaugrafen erimirt und ihnen eine lediglich grundherrliche Obrigkeit (Schultheissen oder Voigte) vorgesetzt hatten, so wurden ähnliche Gerechtsame auch Bischöfen und Äbten verliehen, dergestalt, daß diese nun mit ihren Besitzungen aus dem Grafschaftsverbande ausschieden und eigene Immunitäten bildeten, in denen sie selbst oder durch die von ihnen angeordneten Beamten alle Rechte der Grafen übten. Vorzugsweise mochte dieses an Orten geschehen, wo neben der hörigen unter dem Hofrechte des Grundherrn stehenden Gemeinde auch eine Gemeinde freier, der unmittelbaren Aufsicht des Grafen unterworfenen Landbesitzer vorhanden war, da hierdurch die aus verschiedenen Gerichtsbarkeiten an einem Orte nothwendig entstehenden Kompetenzstreitigkeiten am einfachsten beseitigt werden konnten. Als nun aber die Verleihung solcher Immunitäten namentlich auch an weltliche Herren zunahm, mußten die altgermanischen Gaue nothwendig zerrissen werden, so daß in den meisten Gegenden die Gerichtsbarkeit der Grafen über die größeren Grundherren überhaupt aufhörte. Dem Namen nach behielten dieselben zwar noch immer den Kaiser als Richter über sich; da dieser aber in Ermangelung geordneter Gerichtshöfe sein Richteramt nicht weiter zu üben im Stande war, als sein Schwert reichte, so ist der Untergang der Gauverfassung auch der Anfang zur Auflösung eines geordneten Rechtszustandes im Umfange des

Reiches überhaupt und es beginnt seitdem das Zeitalter des Faustrechtes, in dem Privatpersonen, wie Gemeinden so viel an sich zu reißen, und sich so gut zu vertheidigen suchten, als sie eben konnten.

Ein drittes Element, aus welchem zahlreiche Städte hervorgingen, waren die Kriegsburgen, die theilweise schon von Karl dem Großen, in größerer Zahl aber von dem Sachsenherzoge Heinrich dem Vogelfänger, vor und nach dessen Erwählung zum deutschen Könige (919) zum Schutze gegen die feindlichen Einbrüche der Wenden und Ungarn an den von diesen bedrohten Theilen des Reiches angelegt worden waren. Ein Geschichtschreiber jener Zeit, Widukind, erzählt, Heinrich sei dabei so verfahren, daß er aus den heerbannpflichtigen Männern des Landes, also nicht bloß aus der Zahl der Edlen mit ihren Dienstknechten (Ministerialen), sondern auch aus allen persönlich freien Grundeigenthümern je den neunten ausgewählt und in den Städten zu wohnen angewiesen habe, so zwar, daß er seinen acht Markgenossen Wohnungen erbaue und den dritten Theil der Früchte aufnehme und bewahre, während die acht anderen inzwischen den Acker auch für den neunten bestellen und den Ertrag desselben bei sich aufspeicherten. Ferner habe Heinrich angeordnet, Versammlungen aller Art in Städten zu halten, Verwaltungsbehörden daselbst zu vereinigen und selbst Festlichkeiten und Beläge nur in den Städten zu begehn.' Da nun aber Städte im heutigen Sinne damals noch nicht vorhanden waren, so kann man unter dem, was Widukind so nennt, wohl nur Kriegsburgen und die getroffene Anordnung selbst nur so verstehen, daß es sich darum gehandelt habe, diese Kriegsburgen für den Fall der Noth mit kriegerischer Mannschaft und mit Proviant zu versehen. Muthmaßlich sind viele von diesen improvisirten Kriegsburgen, sobald das Bedürfniß dazu fortfiel, wieder eingegangen und nur solche zu Städten erweitert worden, bei denen die sonstigen Bedingungen städtischen Lebens vorhanden waren, und die auch die Kirche zur Erbauung von Gotteshäusern und Klöstern geeignet fand. Vorzugsweise geschah dieses in den den Wenden und anderen slavischen Völkern, deren

Gebiete, sich westwärts bis an die Elbe und zum Theil noch weiter erstreckten, von Heinrich I. und dessen Nachfolgern abgenommenen Landstrecken, wo sich aus der Rücksicht auf die Sicherstellung des Landes und die Bekehrung der Heiden, die Verbindung von Burg und Kirche von selbst ergab. So entstanden im Laufe des 10. Jahrhunderts Merseburg, wo neben der Königl. Pfalz ein Bischof seinen Sitz aufschlug, das zur Bezwungung der Milzen angelegte Meissen, das später durch seine Silberbergwerke berühmt gewordene Goslar, welches an Stelle einer Mühle und eines ärmlichen Jagdhauses eine berühmte, häufig besuchte Königl. Pfalz aufsteigen sah, das an der Stelle der heidnischen Feste Brennabor erbaute deutsche Brandenburg, die Burg und Pfalz Quedlinburg, Nordhausen in der goldenen Au und andere mehr. Magdeburg, welches für die Ausbildung städtischen Lebens in der Folge so große Bedeutung gewann, ursprünglich ein slavischer Handelsort und schon zur Zeit Karl's des Großen genannt, besaß um diese Zeit zwar schon eine feste Grafenburg und eine Königl. Villa, war jedoch einstweilen noch ein offener, von Fischern bewohnter Ort, bis ihn Editha, die erste Gemahlin Otto's I. seit 928 zu ihrem Lieblingsitz erkor und es dann schnell zu einer Königl. Pfalz, später auch zu einer erzbischöflichen Residenz emporstieg. Da nun aber die festen Königlichen Burgen, um ihren Zwecken zu entsprechen, auch rüstiger Bertheidiger bedurften, deren persönliches Interesse mit dem des Burgherrn verknüpft war, so wurden dieselben bald mit Besatzungen ritterlicher Genossen, sogen. Burgherren (burgenses) versehen, und die letzteren zum Lohn ihrer Dienste mit den umliegenden Ländereien belehnt. Hieraus ging in den vor dem 12. Jahrhunderte gegründeten Städten ein rittermäßiger Bürgerstand hervor, der Anfangs für sich allein die Bürgergemeinde bildete, sich aber später auch durch andere freie Grundbesitzer verstärkte, die es in jenen unruhigen Zeiten vorzogen, hinter den schützenden Mauern einer Burg ihren Wohnsitz zu nehmen und die Verwaltung ihrer Ländereien hörigen Knechten zu überlassen. So mannigfach hiernach die ersten Keime waren, aus denen die nachmals so mächtigen Städte

Deutschlands emporblühten, so lassen sich die Grundlagen ihrer späteren Gemeindeverfassungen doch auf folgende drei Kategorien zurückführen:

1. Ortschaften (villae), die lediglich eine Gemeinde freier Leute oder freier Eigenthümer mit deren Familiengliedern und deren freiem oder unfreiem Gesinde umschloß;
2. Herrschaftliche Orte, die einem Grund- oder Schutzherrn angehörten, zu dem sämtliche Einwohner im Verhältnisse dinglicher und persönlicher Hörigkeit nach deren vorhin erwähnten Abstufungen standen;
3. gemischte Orte, wo neben einer völlig freien Gemeinde ein Theil der Feldmark und der Höfe einem oder auch mehreren Herren, z. B. dem Könige und einem Bischöfe gehörten.

Der Auflösung der Gauverfassung, welche die Grafengewalt durch königliche Verleihung auch in den ursprünglich freien Orten in die Hände anderer Grundherren, namentlich sehr oft in die Hände der Bischöfe brachte, dem zunehmenden Handelsverkehr, begünstigt durch Verleihung von Münz-, Markt-, Stapel-, Nieder- und Einlagerechte an einzelne bevorrechtete Orte, die hieraus hervorgegangene Bildung eines Kaufmannsstandes, dessen Glieder gar bald eine Mittelstufe zwischen den ritterlichen Bürgern und den Handwerkern einnahmen, sehr oft auch selbst in den Ritterstand emporstiegen, vor allen Dingen aber dem Zusammenschließen der bis dahin vom Lande nicht getrennten Bürgergemeinden unter dem „Weichbild-“ oder Stadtrecht war es vorbehalten, diese Standesunterschiede, wenngleich oft erst nach harten Kämpfen, dergestalt auszugleichen, daß aus ihnen mit der Zeit ein allgemeines städtisches Bürgerrecht hervorgehen konnte. Das Wort „Weichbild“ wird verschieden hergeleitet. Nach Einigen soll es „geweihtes (Heiligen-) Bild“ bedeuten und von den bischöflichen Städten herrühren, die des Weichbildrechtes am frühesten theilhaftig wurden, so daß „unter dem Weichbild leben“ ursprünglich so viel heißen hätte, als in einer bischöflichen



Stadt leben. Nach Andern soll „Weich“ von dem lateinischen vicus herkommen und einer Verhochdeutschung des hieraus gebildeten niederdeutschen Wortes „Wiel“ oder „Wyl“ sein, „Bild“ aber, ursprünglich gleichbedeutend mit „Recht“ (daher das englische bil und die deutschen Worte „Unbill“, „billig“, „unbillig“) auf das symbolische Zeichen oder Wappen des Gerichtsherrn hindeuten, welches dieser an der öffentlichen Gerichtsstelle anschlagen ließ. Sei dem nun, wie ihm wolle, jedenfalls hat „Weichbild“ die Bedeutung einer städtischen Feldmark oder eines Stadtgebietes erhalten, daher Weichbildrecht das Recht ist, welches in diesem Gebiete gilt. Die Verleihungen solcher Weichbildrechte, durch welche der damit beliehene Ort vollständig aus der Verbindung der Grafschaft, ja selbst des anliegenden Landes heraustrat und gleichsam für sich selbst die Gerechtsame einer Grafschaft erlangte, konnte in den ältesten Zeiten des Mittelalters, wo die Grafschaftsverbände noch nicht zerrissen worden waren, nur durch den Kaiser geschehen; später nachdem die Grafenwürde oder doch der Titel derselben erblich geworden war, und die Landeshoheit der großen Grundherren sich auszubilden begonnen hatte, gingen solche Verleihungen auch von geistlichen und weltlichen Fürsten aus. Hierauf beruht ursprünglich der Unterschied von Reichs- und Landstädten, von denen jene nur dem Kaiser, diese dagegen zunächst einem Landesherren unterthan waren. Das älteste Weichbildrecht, welches wir kennen, ist das im Jahre 982 der Stadt Straßburg mit ihren Vorstädten von Kaiser Otto II. verliehene. Da dasselbe zugleich ein Bild der städtischen Verfassungen Deutschlands in der ersten Zeit ihrer Entstehung giebt, so mögen die Grundzüge desselben hier folgen:

Die Stadt wird darin zunächst eine freie, nach Art der anderen Städte genannt, womit also ihre Exemption von der Grafengewalt ausgedrückt ist. Jedermann, heißt es ferner, Fremdling oder Einheimischer habe Frieden in ihr, so auch der Beschuldigte, falls er sich dem Gerichte zu stellen bereit sei, was darum besonders wichtig ist, weil nach der altgermanischen Verfassung der auf die Gesamtbürgerschaft gegründete Friede der Gemeinde aus den Mitgliedern derselben zu Statten kam, die fremden also rechtlos waren. Die Besetzung aller Ämter und alle öffent-

liche Gewalt befindet sich in den Händen des Bischofs an des Kaisers Statt. Die Ämter können jedoch nur mit bischöflichen Dienstleuten besetzt werden. Die wichtigsten derselben sind: der „Burggraf“, der „Schultheiß“, der „Zöllner“ und der „Münzmeister“. Der Schultheiß richtet in allen Sachen mit Ausnahme des Blutbannes, den der geistliche Herr nach den Satzungen der Kirche nicht ausüben kann und der daher dem Kaiser vorbehalten bleibt. Stellvertreter des Kaisers ist der „Voigt“, von welchem der Schultheiß seine Gewalt empfängt. Der Voigt setzt an seiner Statt zwei Richter ein, die aber nur über Schuld, d. h. in Strafsachen richten. Von Schöffen ist gar nicht die Rede, was zum Beweise dient, daß Straßburg ursprünglich keine freie, sondern nur eine unter Hofrecht stehende unfreie Gemeinde hatte; doch sollen die Richter so ehrenhafte Personen sein, daß ein Bürger vor ihnen zu Gericht stehn könne. Der Schultheiß ernannt aus der Gemeinde drei sogen. „Heimbürger“, welche gewisse polizeiliche Dienste zu verrichten haben, desgleichen den Gefängnißwärter. Die Gerichtsstätte ist am Markt neben St. Martin. Kein Angeklagter darf in das Haus des Schultheißen geladen werden. Der Voigt, der den kaiserl. Blutbann, d. h. die peinliche Gerichtsbarkeit über Hals und Hand ausübt, richtet nur im Bischofsstuhle. Seine Stelle wird, jedoch nur mit Bewilligung der Domherren, der Ministerialen und der Bürger vom Kaiser verlehren. Die sämtlichen Gewerbetreibenden sind bereits in 12 Genossenschaften oder Ämter vertheilt. An der Spitze jedes dieser Ämter steht ein Zunftmeister. Sämtliche Zunftmeister werden vom Burggrafen bestellt, der zugleich in Innungssachen die Gerichtsbarkeit ausübt und als Salär gewisse Abgaben von den zu Markt gebrachten Waaren empfängt, den Zoll von Salz, Wein und Getreide dagegen mit dem Zöllner theilt. Dem letzteren gebührt die Aufsicht über Maaß und Gewicht, sowie über die Brücken der Neustadt, während die der Altstadt unter dem Burggrafen stehen. Der Münzmeister hat ausschließliche Gerichtsbarkeit über Falschmünzer und Verbreiter falscher Münzen. Er steht an der Spitze der „Münzerhausgenossenschaft“, einer Gesellschaft, die sich in Straßburg, wie in andern bischöflichen Städten gebildet

hatte, nachdem dem Bischöfe das Münzregal verliehen worden war. Weil nämlich die Bischöfe wegen der Leichtigkeit des Betruges die Münze durch eigene Beamte nicht füglich besorgen lassen konnten, so pflegten sie dieselbe an die reichsten und angesehensten ihrer kaufmännisch thätigen Ministerialen (anfänglich vielleicht nur ehrsame Goldschmiede) zu verpachten, die sich dann zum bessern Betriebe des Geschäftes in Gesellschaften vereinigten, aber auch zugleich dergestalt abschlossen, daß sie ihr Geschäft stets auf ihre Kinder vererbten. Da die Münzerhausgenossen zugleich das einträgliche Geschäft des Geldwechsels trieben, so gelangten sie an manchen Orten, wie z. B. in Speier zu so hohem Ansehen, daß sie sich als die erste und vornehmste Gilde betrachten und ein Patriciat bilden konnten, welches in späterer Zeit den ausschließlichen Besitz von Stadämtern ansprach. Die Hoffarth und Prunkliebe dieser reichen Geldherren, ihr Ansehen in der Stadt und bei den meist geldbedürftigen Fürsten machte jedoch fast überall die sogen. „Münzjunker“ zu einem unbeliebten Stande.

Im 10. Jahrhundert, wo das erste Weichbildrecht Straßburgs verfaßt wurde, war man inzwischen von so hohen Ansprüchen noch weit entfernt. Denn noch waren alle Bürger Straßburgs nach Hofrecht dem Bischöfe dienstpflchtig und mußten 5 Tage im Jahre für den Herrn arbeiten mit alleiniger Ausnahme der den Ministerialen beigezählten Münzer und einiger anderen Gewerke, denen statt dessen andere Leistungen für den Bischof oblagen. Selbst die Kaufmannsgilde, obgleich wahrscheinlich freieren Ursprunges, als die gewöhnlichen Handwerker, mußte durch 24 Männer aus ihrer Mitte je drei Mal des Jahres Botschaften des Bischofs an seine Lehnsvassen, jedoch gegen Vergütung etwaigen Schadens, ausrichten. Noch viel strenger lastete die Hofhörigkeit auf den bloßen Handwerker Gilben, deren jede die in ihr Fach einschlagenden Bedürfnisse des Bischofs und dessen ganzer Hofhaltung unentgeltlich; bloß gegen Darreichung des erforderlichen Materials befriedigen mußte. Trotzdem ist wenigstens ein gewisses Maß persönlicher Freiheit insofern schon gewährleistet, als das Haus, „der Ring des Hauses“ vor gewaltsamem Eindringen ohne richterliche Befugniß gefrist und das

Hausrecht geheiligt ist. Auch ist der Anfsatz zu einer künftigen Gemeindeverfassung schon dadurch gegeben, daß der Bischof die Stadttämter nur seinen Ministerialen (Hausgenossen, Gottesleuten) verleihen darf. Aus diesen und seinen Ministerialen ritterlichen Standes, die schon jetzt majores genannt werden, bildete sich dann später die freie Gemeinde des Altbürgerthums. Im weiteren Verlaufe der Zeit schlangen sich diese rittermäßigen Bürger, welche, da sie ihre Besitzungen größtentheils außerhalb des Reichsbildes hatten, dem Stadtrecht leicht ausweichen konnten, an die Spitze des Regiments, schafften aus sich mit der Vertretung der Kaufleute im 12. Jahrhundert den Gemeinderath (Consules) und besetzten dadurch ein Patriciat, dessen Macht dann später wieder durch die Zunftsogenossen durchbrochen ward.

Die hier in ihren Anfängen geschilderte Verfassung Straßburgs bezeichnet ungefähr die Durchgangsstufe, auf der sich damals auch die übrigen bishöflichen Städte befanden, die den wenigen fürstlichen Städten noch immer voraus waren; so Dreiein, Speier, Mainz, Trier und andre, wiewohl mit dem Unterschiede, daß wo es ursprünglich freie Gemeinden gegeben hatte, den bishöflichen und kaiserlichen Richtern Schöffen zur Seite stehen.

Nur die kirchliche Metropole des Niederrheins, das aus den Trümmern der römischen Colonia Agrippinensis entstandene Cöln, von seinen zahlreichen Reliquen „das Heilige“ genannt, war schon weiter vorgeschritten und bewahrte auch unter bishöflicher Hoheit die Merkmale seiner ursprünglichen Freiheit. Zunächst war in der alten Stadt Cöln, von uralter Zeit her eine freie Gemeinde, welcher das Eigenthum des Grundes und Bodens zustand, auf dem sie wohnte. Nicht so günstig waren die Vorstädte gestellt. Obgleich daher im Jahre 953 Bruno von seinem Bruder, dem Kaiser Otto I. zum Erzbischofe von Cöln ernannt worden war und 4 Jahre später das Cölnner Stifft mit allen Regalien und mit voller landesfürstlicher Gewalt erhalten hatte, so unterschied sich doch seine Gewalt über die freie Gemeinde der Altstadt noch immer wesentlich von der über die Vorstädte, indem er über jene nur die Rechte des Königl. Grafen

gegen die Freien, über diese dagegen die vollen Rechte des Grundherrn über seine Hörigen hatte. So viel Bemühungen nun auch von den späteren Erzbischöfen angewendet wurden, die allfreie Gemeinde gleichfalls auf das Niveau des Hörigen herabzudrücken, so gelang es der ersten dennoch bis auf die neueste Zeit, sich ihre alte Verfassung und damit ihre Reichsfreiheit zu bewahren. Nach dieser Verfassung bestellte der Erzbischof das Stadtgericht durch einen Vogt, der hier von dem Schultheißen nicht verschieden war, und durch einen Burggrafen, der jedoch den hohen Gerichtsbann (Blutbann) unabhängig vom geistlichen Oberherrn ausübte, weil er ihnen unmittelbar vom Kaiser übertragen war. Beide Ämter, frühzeitig erbliche Lehnen vornehmer ritterlicher Geschlechter, wurden von ihren Inhabern nicht in Person, sondern durch Stellvertreter versehen, dergestalt, daß jene selbst nur die Einkünfte davon bezogen. Urtheilssprecher in den Stadtgerichten, waren, wie ehemals in den Saugerichten, die Schöffen der Stadtgemeinde, gewöhnlich 24 an der Zahl, welche zugleich die städtische Obrigkeit bildeten und vorbehaltlich der Oberhoheit des Erzbischofs das Stadtr Regiment führten. Das Schöffenamit war lebenslänglich und die Inhaber desselben ergänzten sich durch eigene Wahl, wurden jedoch vom Burggrafen in ihr Amt eingesetzt. Die freie städtische Gemeinde selbst gliederte sich in verschiedene Genossen- und Bruderschaften mit politischer, kirchlicher oder gewerblicher Bedeutung. Die angesehenste und mächtigste derselben, weil mutmaßlich von den ältesten fränkischen Eroberern abstammend, war die sogen. „Recherzechheit“, was nach Einigen „Zeche (Gilde) der Reichen“, nach Andern „Genossenschaft der Reichsassen“ (unmittelbare Reichsbürger) bedeuten soll. Diese Genossenschaft in Folge der frühen Handelsblüthe Cöln's aus reichen Kaufleuten bestehend, die sich allmählig in den Ritterstand emporgeschwungen hatten, (wie denn in alter Zeit das Kaufmannsgewerbe nichts weniger als für unvereinbar mit dem Ritterstande galt), schloß sich allmählig zu einem Patricierthum ab, welches ausschließlich die Schöffenanstalt und die andern wichtigeren Stadtämter besetzte. Sie hatte frühzeitig schon ihre eignen Vorsteher, kam in einem

befonderen Hause zusammen, welches „Bürgerhaus“ hieß und übte unbestritten das Recht alljährlich aus ihrer Mitte die „Bürgermeister“, in der Regel zwei, zu erwählen, die zwar keine Gerichtsbarkeit, wohl aber eine ausführende polizeiliche Gewalt hatten. — Außer den städtischen Schöffengerichten gab es noch niedere (sogen. Bur-) Gerichte für freiwillige Rechtsgeschäfte und geringere Streitsachen. Auch die Innungen (Gaffeln) der geringeren Bürger zeichneten sich in Cöln dadurch aus, daß sie ihre Vorsteher nicht, wie in Strassburg und in anderen bischöflichen Städten aus der Hand des Burggrafen empfangen, sondern selbst wählten. Eben so wenig war in Cöln von Zwangsarbeiten für den Erzbischof oder von unentgeltlichen Dienstleistungen der Kaufleute die Rede und die Cölner hielten auf diese Vorzüge so strenge, daß, als im 11. Jahrhundert einmal übermüthiges Hofgesinde des Erzbischofs Anno gegen einen Kaufmann nach Hofrecht verfahren wollte, dieses einen blutigen Aufstand hervorrief.

Die hier geschilderte Verfassung Cöln's kann als der Gipfelpunkt städtischer Entwicklung im 10. Jahrhundert und noch längere Zeit nachher angesehen werden. Höchstens hätte ihr vielleicht noch die älteste Verfassung Magdeburgs zur Seite gestellt werden können, welches bevor es noch zu einem erzbischöflichen Sitz erhoben wurde, schon eine begünstigte Königl. Pfalz war. Die älteste darüber sprechende Urkunde Kaiser Otto's I. von 965 ist jedoch bei der furchtbaren Zerstörung Magdeburgs im 30jährigen Kriege verloren gegangen und eine später zum Vorschein gebrachte, als unecht erkannt worden.

Obgleich hiernach die Gemeindefreiheit Cölns sowohl als Magdeburgs bei der ersten Entstehung ihres Stadtrechtes noch verhältnißmäßig gering war, so wurden doch beide Städte sehr bald das Vorbild für andere, die bei ihrer Errichtung beziehungsweise mit Cölnischem und Magdeburgischem Rechte bewidmet wurden und es dann an andere Städte weiter übertrugen; ein Umstand, der es erklärlich macht, daß trotz aller Verschiedenheiten in den einzelnen deutschen Stadtverfassungen sich doch eine gewisse, auf gemeinsamen Ursprung deutende Uebereinstimmung

hindurchzieht. Städte, deren Verfassung solchergeſtalt auf andere übertragen wurde, hießen dieſen gegenüber „Oberhöfe“, weil ihre Schöffengerichte meiſt nicht bloß die Appellationsinſtanz, ſondern in ſchwierigen Fällen auch die Rathgeber und Schiedsrichter der Lücherſtädte waren. So wurde das kölniſche Recht das Muſter der ſogen. alten Schraa (Stadtrecht) der ihrer Zeit hochberühmten Stadt Soeſt in Weſtphalen, welche urſprünglich ein dem Erzbifchof Köln geſchenktes und demſelben zinspflichtiges Bauerndorf war, jedoch frühzeitig, abweichend von Köln, zu einer faſt ganz demokratiſchen Verfaſſung gelangte. Nach dieſer alten Schraa ſetzte noch um 1140 der Erzbifchof, der innerhalb der Stadt ſogar eine eigene Burg beſaß, die Vorſteher der drei Gerichte, den Probt, den Vogt und den Schultheißen ein, in deren Händen Juſtiz und Verwaltung lag, wogegen die Bürger nur die Schöffen und den Frohnboten zu beſtellen hatten. Die Bürger haben zwar ſchon ein eignes Rathhaus, an welches  $\frac{1}{2}$  der Bußen zu zahlen ſind; erſt in ſpäterer Zeit iſt aber von obrigkeitlichen Befugniffen der Bürgermeiſter und richterlichen Entſcheidung des Rathes, wiewohl mit der Einſchränkung die Rede, daß derſelbe weder im Ganzen, noch durch Einzelne ohne Genehmigung der erzbifchöflichen Beamten mit unabhängigen fremden Herren verhandeln dürfe, eine Befugniß, von welcher beſſen ungeachtet der Rath von Soeſt ſpäter in ausgedehnteſtem Maße Gebrauch machte. Von Soeſt entnahm Lübeck, das ehrwürdige Haupt der Hanſa, ſein Stadtrecht, um dann ſeinerſeits wieder Muſter und Oberhaupt vieler Städte Mecklenburgs und Pommerns zu werden, während Magdeburg ſchon um 1151 ſein Recht auf Stendal und dann weiter auf eine ganze Reihe von Städten in Brandenburg, Schlefien, Pommern, Preußen u. ſ. w. vererbte.

Als zum Weſen einer Stadt gehörig galten wohl ſchon frühzeitig Mauern und andere Befefigungswerke, zumal man der Mauer ſchon zur beſſeren Erhebung der in älterer Zeit faſt nur in Handelsfällen beſtehenden öffentlichen Abgaben bedurfte. Da Feſtungswerke jedoch vertheidigt werden mußten und eigends dazu beſtellte ritterliche Burgmannen nicht überall vorhanden

waren, so mußten nach den Grundfäden des von Carl dem Großen eingeführten Heerbannes die städtischen Einwohner selbst für die Vertheidigung ihres Ortes sorgen. Noch diente jedoch der Heerbann der Stadt, wie überhaupt die ganze Stadtverfassung den Zwecken des Oberherrn und selbst von einem Fehderechte der Städte war noch so wenig die Rede, daß man es ihnen, als die Zeiten des Hausrechtes hereinbrachen, nicht selten als eine Vergünstigung anrechnete, sich selbst vertheidigen zu dürfen. Da ein Hauptgegenstand der Vertheidigung die Stadttore waren, so pflegte man frühzeitig nach dem Vorbilde der italienischen Capitanei für jedes Thor einen besonderen „Hauptmann“ zu erwählen und Stellen dieser Art sogar häufig in erbliche Lehnen zu verwandeln. So trugen in Erfurt die Grafen v. d. Gleichen als Stadtvoigte zugleich den Befehl über das Obwenthor zu Lehn, bis im Jahre 1235 die Bürgerschaft dieses Recht käuflich an sich brachte. In Cöln waren vom Erzbischofe die Burggrafen mit der Hauptmannschaft über das alte, der Ayruskapelle gegenüberliegende Stadthor, ein anderes Geschlecht, welches davon den Namen v. d. Kornporzen erhielt, mit der Hauptmannschaft über die „Kornpfotte“, ein drittes, das Geschlecht der Blauen oder Saphire mit der am Blauen oder Saphirthurme befehlt worden. Erst als einige Jahrhunderte später die Zünfte einen wesentlichen Antheil am Stadtregermenten gewonnen hatten, waren sie es auch, auf denen die Organisation des städtischen Heerwesens beruhte.

Im 10. und 11. Jahrhunderte lasteten indessen auf der Mehrzahl der städtischen Einwohner, namentlich den Handwerkern noch die Verpflichtungen der Hörigkeit und erst im 12. traten hierin durch den Einfluß freistimmiger Herrscher einige Erleichterungen ein. So befreite Kaiser Heinrich V. in den Jahren 1111—1119 die Städte Speier, Worms und Straßburg, später auch Mainz und Erfurt von dem sogen. Budtheil, einer Abgabe, welche die Erben eines verstorbenen Hörigen aus dessen Nachlaß an die Herrschaft zahlen mußten, so wie von gewissen andern Zwangseleistungen, unter denen keiner der geringsten der Heirathszwang war. Der entscheidendste Fortschritt in jener



Zeit aber waren die Stadtrechte der neuen, von den Herzogen von Zaehringen auf ihrem Gebiete gegründeten Städte. Conrad VI. von Zaehringen, der treue Genosse des Kaisers Heinrich V., auf dessen Römersfahrt, ein erleuchteter Fürst der seinen Zeitgenossen voranschreitend, den Werth freien Bürgerlebens wahrscheinlich auch von der praktischen Seite würdigen gelernt hatte, gründete zuerst auf seinem eigenen Grundgebiet im Breisgau im Jahre 1120, eine Stadt, die er nach der ihr bewilligten freien Verfassung Freiburg nannte. Die noch in diesem Jahr errichteten, später von Kaiser Heinrich V. bestätigten Statuten dieser Stadt gewähren Jedem der ersten nach eidlicher Verpflichtung zur Erbauung der neuen Freiburg berufenen Kaufleute gegen den jährlichen Grundzins von einem Schilling einen Bauplatz von 100 Fuß Länge und 50 Fuß Tiefe. Mit dem der Stadt verliehenen Rechte von Cöln war allen Besuchern des Ortes „Frieden und sicheres Geleit“ im ganzen Gebiete des Stiftes und unverkürztes Erbrecht (also ohne Budtheil) zugesichert. Bei unbeerbten Todesfällen verwalten 24 Marktgenossen (wahrscheinlich die ordentlichen Schöffen des Richters) den Nachlaß ein Jahr und erst, wenn sich kein Erbe findet, wird  $\frac{1}{2}$  zu Seelenmessen für den Erblasser und anderen frommen Spenden verwendet,  $\frac{1}{3}$  fällt der Stadt, und das letzte Drittel dem Herzoge zu. Die Bürger entrichten in der Stadt keinen Zoll; sie wählen selbst jährlich mit Vorbehalt landesherrlicher Bestätigung ihren Voigt (Schultheiß oder Richter). Jeder kann nach Gefallen sein Besitzthum verkaufen; das Hausrecht ist heilig; wer den Frieden bricht, verliert Hand oder Hals. Das Haus des flüchtigen Todtschlägers wird abgedroschen, die Baustelle jedoch nach Jahresfrist den Erben gegen 60 Schillinge wieder überlassen. Kein Vasall oder Ministeriale des Herzogs darf in der Stadt wohnen, wenn er nicht mit Uebereinstimmung Aller das Bürgerrecht erlangt hat. Jeder, der sich in Freiburg niederläßt, ist frei, er sei denn als Höriger seines Herrn geständig oder von diesem durch 7 Eideshelfer aus dessen Maje (Verwandtschaft) in Gegenwart des Herzogs der Hörigkeit überführt. Dem Herrn wird gestattet den angesprochenen Hörigen mit sich zu nehmen, doch hatte nach einem späteren

Gefesse der Stadt der Hörige nach Jahr und Tag seine Freiheit durch Verführung erworben und wurde dann in dieser geschützt. Sonst erinnert an die alten Hörigkeitsverhältnisse nichts weiter mehr, als die Bestimmung, daß zum Kriegsheerbann der Beamte des Herzogs auf offenem Markte von jedem Schuhmacher Schuhe und von jedem „Lederer“ Reithosen nach Belieben fortnehmen darf, was aber sehr bald ebenfalls beseitigt wird. Dem Herzoge zum Heerbanne zu folgen, sind die Bürger nur auf eine Tagereise verpflichtet. Die „Consuln“ (wahrscheinlich die vorhin erwähnten 24 Markgenossen oder Schöffen) sollen Raas und Gewicht in ihrem Gewahrsam haben und sonstige polizeiliche Verrichtungen üben. Aus diesen Consuln bildet sich zwar mit der Zeit ein Patriciat, welches allerlei Privilegien erlangt, und weil es die Bürger zu bedrücken beginnt, im Jahre 1248 einen Aufstand und die Einsetzung eines neuen Rathes aus der Gemeinde herbeiführt; dennoch wurden Freiburgs Gerechtsame so hoch angeschlagen, daß eine große Zahl theils von den Zaehringern, theils von andern Herren gegründete Städte das Recht von Freiburg erhielten und dieses im Laufe der nächsten Jahrhunderte der Oberhof von 32 Städten am Rhein, am Schwarzwald und in Schwaben wurde.

Die wenigsten Städte des südwestlichen und des mittleren Deutschlands waren jedoch so glücklich auf so friedlichem Wege, wie die Zaehringenschen, zur Ausbildung ihrer späteren gemeinfreien Verfassung zu gelangen und es mußten vielerlei Ursachen zusammenwirken, um ihnen die Erreichung dieses Zieles zu ermöglichen. Wollen wir diese Ursachen classificiren, so können wir sie etwa auf wirthschaftliche, rechtliche, kirchlich-intellectuelle und politische Gründe zurückführen. Denn waren es die wirthschaftlichen, welche die physische Möglichkeit eines städtischen Lebens gewährleisteten, so drängten die rechtlichen mit Nothwendigkeit zur Ausbildung desselben, während die kirchlich-intellectuellen die Stärke des Willens beförderten, die politischen aber neben wünschenswerthen Vorbildern auch die Gelegenheiten darboten, dieselben zu erreichen.

ben ließ (817) und seine Grafen mit deren Vollziehung beauftragte, dergestalt, daß diese, wenn sie zwei Personen in Fehde begriffen vorfänden, den dem Frieden Widerstrebenden ermitteln und nöthigenfalls dem Kaiser vorführen sollten, so war doch auch in diesen Bestimmungen eine unbedingte Verpflichtung des Verletzten sein Recht vor Gericht geltend zu machen, und das Verbot statt dessen zur Fehde zu schreiten, noch nicht ausgesprochen. Im Gegentheil ist in den ältesten Volkrechten bei schweren Verletzungen, als Raub, Mord und andern Friedensbrüchen die Befugniß des Verletzten, sich auf dem Wege der Fehde Genugthuung zu verschaffen noch ausdrücklich vorbehalten, nur daß der Feindschaft Einhalt gethan werden muß, sobald das Bergeld angeboten wird. Selbstverständlich bezog sich dieses Alles jedoch nur auf die Freien; gegen Unfreie kommen, wie wir unter andern aus den vorhin mitgetheilten Edicten Carl's des Großen gegen die „Verschwörungen“ ersehen können, schon frühzeitig körperliche Strafen vor, neben welchen aber der Herr nicht selten den von seinen Hörigen angerichteten Schaden ersetzen muß. Nichts desto weniger hätten die Gesetze Carl's des Großen, so unvollkommen sie immerhin waren, mit der Zeit dahin führen können, die Fehden durch ein geregeltes Strafverfahren zu verdrängen, wenn die politischen Schöpfungen des großen Kaisers ihn selbst überdauert und zu ihrer ferneren Ausbildung Zeit gehabt hätten. Den Beweis dafür finden wir in England, wo die von den Angelsachsen eingeführte Gau- oder Grafschaftsverfassung nicht nur trotz der normännischen Eroberung bestehen blieb, sondern zunächst sogar mit Hülfe der Eroberer, später aber durch die Vereinigung von Rittern und Städtebürgern im Unterhause dergestalt befestigt wurde, daß Ritter und Bürger auch in den Grafschaftsversammlungen friedlich beisammen blieben und kein Theil mehr Bedenken fand, sich den Sprüchen der Gemeindevertreter zu unterwerfen. Selbst Frankreich, wiewohl dessen innere Entwicklung einen der englischen entgegengesetzten Gang nahm, war hierin glücklicher als Deutschland. Denn wenngleich in Frankreich so gut als in Deutschland die alten germanischen Gauverbindungen durch Ge-

währung zahlreicher Immunitäten an geistliche und weltliche Herren frühzeitig vernichtet und die Zeiten des Faustrechtes noch beträchtlich früher als in Deutschland hereingebrochen waren, so wußte doch die kluge Politik der Kapetingen, die durch anfängliches leises Auftreten gegen die Großen des Reichs vor allen Dingen die Erblichkeit ihrer Dynastie zu behaupten gesucht hatte, dem Zustande der Gesetzlosigkeit nach verhältnißmäßig kurzer Zeit ein Ende zu machen. Nachdem es Ludwig dem VI. und VII. (1108 — 1179) gelungen war, wie wir noch später sehen werden, mit Hilfe der Städte die unbändigen Kronvasallen zu demüthigen, die eigenen Besitzungen der Krone zu erweitern und den Grund zu einem königl. Beamtenthum zu legen, konnte Philipp II. (Augustus) schon im Jahre 1190 für die Dauer seiner Abwesenheit auf seinem bevorstehenden Kreuzzuge eine geordnete Regentschaft einsetzen und durch Heranziehung seiner Baillis den Grund zu dem nachmals so berühmten Pariser Parlamente legen, welches bald Macht und Ansehn genug gewann, um auch über die Großen des Reichs mit Erfolg Recht sprechen zu können. Auf diesem Wege fortschreitend, durfte dann Ludwig IX. oder Heilige (1226 — 1269) es schon wagen, die Fehden unbedingt zu verbieten und wengleich dieses Gebot, wie zu erwarten war, noch nicht sofort überall Achtung fand, so bildete es doch die rechtliche Grundlage, von welcher aus das immer weiter vorschreitende königl. Beamtenthum Kraft und Gelegenheit fand, die Verächter desselben zur Rechenschaft zu ziehen und dadurch die königl. Auctorität nur noch stärker zu befestigen. Anders in Deutschland! Obgleich dieses unter den sächsischen Kaisern (919 — 1024) so gut als Frankreich unter den ersten Kapetingern für eine erbliche Monarchie gelten konnte, so verschwand dieser Charakter doch schon unter der folgenden Dynastie, den salischen Franken; denn als in deren Streitigkeiten mit dem päpstlichen Stuhl die Fürsten aus eigennütigen Absichten gegen Heinrich IV. Partei für den Papst genommen und nach dessen Willen in der Person Rudolph's von Schwaben einen Gegenkaiser gewählt hatten (1177 — 1180), war bereits der Grundsatz ausgesprochen, daß Deutschland ein Wahlreich sei, ja, was noch schlimmer war, daß

dem Papst auf die Wahl einiger Einfluß zustehe. Dazu kommt, daß während die Herrscher Frankreichs und Englands von kleinen Gebieten ausgehend, ihre Macht allmählig stärken und erweitern konnten, die deutschen Könige durch das verhängnißvolle Geschenk der römischen Kaiserkrone, von Anfang an zu dem Wahne verleitet, die rechtmäßigen Gebieter des gesammten Abendlandes zu sein und den Schwerpunkt ihrer Macht in Italien suchen zu müssen, umgekehrt ihre Macht zersplitterten und daher schon ihrer häufigen Abwesenheiten wegen in einer Zeit, wo Alles auf das Gewicht der persönlichen Erscheinung ankam, den Frieden im Reiche nicht aufrecht erhalten konnten. Am schneidendsten tritt dieser Unterschied Frankreichs und Deutschlands hervor, wenn man die Regierungsmaßregeln Friedrichs Barbarossa mit denen seines Zeitgenossen Philipp August von Frankreich vergleicht. Als Philipp August sich im Jahre 1190 zu seinem Kreuzzuge rüstete, setzte er, wie schon erwähnt, eine geordnete Regentschaft ein, welche die Grundlage zu einem obersten Gerichtshofe für Frankreich bot. Drei Jahre früher 1187 hatte sich auch der ritterliche, von den Zeitgenossen viel bewunderte Friedrich Barbarossa, dem 30 Jahre vorher, als er zu Würzburg Hof hielt, die Gesandten fast aller europäischen Herrscher gehuldt hatten, zu dem Kreuzzuge gerüstet, auf dem er später sein Ende fand. Aber die Maßregeln, die er zur Regierung des Reiches während seiner Abwesenheit traf, beschränkten sich darauf, daß er vor seinem Aufbruche mehrere Raubschlösser zerstörte, Mord und Brand mit der Reichsacht bedrohte und die Fehden nicht etwa verbot, sondern sich auf die Anordnung beschränkte, daß Jeder, der einen Andern befehden wolle, demselben solches drei Tage zuvor durch einen sichern Boten anzukündigen habe. Mittels dieser Bestimmung aber wurde in Deutschland, und zwar durch einen seiner größten Herrscher das Fehderecht in einer Weise sanktionirt, daß man noch in den nächsten drei Jahrhunderten an Einführung von Reichsgerichten nicht denken, sondern nur durch Aufrichtung sogenannter Landfrieden, welche die betheiligten Reichsstände, wie souveräne Herren für bestimmte Zeit mit einander schlossen, periodisch zu einiger Ruhe gelangen

konnte. Und selbst diese Ruhe war so zweifelhafter Natur, daß der Satz: „Dem Landfrieden ist nicht zu trauen“, zu einem leider nur zu wahren Sprüchwort wurde. So mußte Deutschland in Ohnmacht zerfallen, weil es sich in seinem hochstrebendem Idealismus von Anfang an eine unlösbare Aufgabe gestellt hatte, während seine nüchternen, staatsklugen, vom Kleinen zum Großen fortschreitenden Nachbarn zum Theil auf seine Kosten groß und mächtig wurden. Aber das Recht der Fehde, dessen fortwucherndem Einflusse dieser Erfolg zum großen Theile zugeschrieben ist, stand herzlichlich nur dem Freigebornen, d. h. dem Edelmann und allenfalls noch dem freien Reichsbürger zu; bloßen Hintersassen, zu denen die große Mehrzahl der unter bischöflicher oder landesfürstlicher Hoheit stehenden Stadtbürger gehörten, war es dagegen versagt. Für diese war aber der Besitz desselben eine Lebensfrage. Durch die Kreuzzüge hatten die Völker des Abendlandes, darunter auch die deutschen, nicht nur viele, bis dahin unbekannte Bedürfnisse kennen gelernt, sondern auch eine Menge neuer Verbindungen angeknüpft, welche dem abendländischen Handel neue Quellen des Reichthums erschlossen. Am meisten kam dieses den gewerbthätigen Städten zu Gute, die sich dadurch mächtig zu heben begannen, während im Gegentheil der Landadel durch den Krieg verwildert und durch die Kosten der Ausrüstung zu demselben verarmt war. Was konnte nun natürlicher sein, als daß der nach beiden Richtungen hin demoralisirte Landadel das ihm fast unbeschränkt gebührende Fehderecht dazu mißbrauchte, sich an den reichen Stadtbürgern seines Schadens zu erholen? War dieses aber natürlich, so war es den Bürgern durch die Pflicht der Selbsterhaltung geboten, sich der Angriffe jenes privilegirten Raubritterthumes zu erwehren, die so lange nur ihren Oberherrn gewidmeten militairischen Kräfte sodann für sich selbst zu verwenden, und sich unabhängig von Jenen eine Organisation zu geben, mit welcher sie ihren Feinden die Stirn zu bieten vermochten.

3. Hierzu ihnen die nöthige Willenskraft zu verleihen, dafür sorgten die kirchlichen Zerwürfnisse. Bis ins 11. Jahr-

hindurchzieht. Städte, deren Verfassung solchergeſtalt auf andere übertragen wurde, hießen dieſen gegenüber „Oberhöfe“, weil ihre Schöffengerichte meiſt nicht bloß die Appellationsinſtanz, ſondern in ſchwierigen Fällen auch die Rathgeber und Schiedsrichter der Lehnstädte waren. So wurde das Ebläſche Recht das Muſter der ſogen. alten Schraa (Stadtrecht) der ihrer Zeit hochberühmten Stadt Soeß in Weſtphalen, welche urſprünglich ein dem Erzbifchof Eöln geſchenktes und demſelben zinspflichtiges Bauerndorf war, jedoch frühzeitig, abweichend von Eöln, zu einer faſt ganz demokratiſchen Verfaſſung gelangte. Nach dieſer alten Schraa ſetzte noch um 1140 der Erzbifchof, der innerhalb der Stadt ſogar eine eigene Burg beſaß, die Vorſteher der drei Gerichte, den Probiſt, den Vogt und den Schultheißen ein, in deren Händen Juſtiz und Verwaltung lag, wogegen die Bürger nur die Schöffen und den Frohnboten zu beſtellen hatten. Die Bürger haben zwar ſchon ein eignes Rathhaus, an welches  $\frac{1}{2}$  der Bußen zu zahlen ſind; erſt in ſpäterer Zeit iſt aber von obrigkeitlichen Befugniffen der Bürgermeiſter und richterlichen Entſcheidung des Rathes, wiewohl mit der Einſchränkung die Rede, daß derſelbe weder im Ganzen, noch durch Einzelne ohne Genehmigung der erzbifchöflichen Beamten mit unabhängigen fremden Herren verhandeln dürfe, eine Befugniß, von welcher deſſen ungeachtet der Rath von Soeß ſpäter in ausgebreitetem Maße Gebrauch machte. Von Soeß entnahm Lübeck, das ehrwürdige Haupt der Hanſa, ſein Stadtrecht, um dann ſeinerſeits wieder Muſter und Oberhaupt vieler Städte Mecklenburgs und Pommerns zu werden, während Magdeburg ſchon um 1151 ſein Recht auf Stendal und dann weiter auf eine ganze Reihe von Städten in Brandenburg, Schleſien, Pommern, Preußen u. ſ. w. vererbte.

Als zum Beſen einer Stadt gehörig galten wohl ſchon frühzeitig Mauern und andere Befefigungswerke, zumal man der Mauer ſchon zur beſſeren Erhebung der in älterer Zeit faſt nur in Handelsgefällen beſtehenden öffentlichen Abgaben bedurfte. Da Feſtungswerke jedoch vertheidigt werden mußten und eigends dazu beſtellte ritterliche Burgmannen nicht überall vorhanden

waren, so mußten nach den Grundsätzen des von Carl dem Großen eingeführten Heerbannes die städtischen Einwohner selbst für die Vertheidigung ihres Ortes sorgen. Noch diente jedoch der Heerbann der Stadt, wie überhaupt die ganze Stadtverfassung den Zwecken des Oberherrn und selbst von einem Gebderechte der Städte war noch so wenig die Rede, daß man es ihnen, als die Zeiten des Kaufrechtes hereinbrachen, nicht selten als eine Vergünstigung anrechnete, sich selbst vertheidigen zu dürfen. Da ein Hauptgegenstand der Vertheidigung die Stadttore waren, so pflegte man frühzeitig nach dem Vorbilde der italientischen Capitanei für jedes Thor einen besonderen „Hauptmann“ zu erwählen und Stellen dieser Art sogar häufig in erbliche Lehnen zu verwandeln. So trugen in Erfurt die Grafen v. d. Gleichen als Stadtvoigte zugleich den Befehl über das Löwenthor zu Lehn, bis im Jahre 1235 die Bürgerschaft dieses Recht käuflich an sich brachte. In Eöln waren vom Erzbischofe die Burggrafen mit der Hauptmannschaft über das alte, der Ayruskapelle gegenüberliegende Stadttbor, ein anderes Geschlecht, welches davon den Namen v. d. Kornporzen erhielt, mit der Hauptmannschaft über die „Kornpfotte“, ein drittes, das Geschlecht der Blauen oder Saphire mit der am Blauen oder Saphirtthurme belehnt worden. Erst als einige Jahrhunderte später die Zünfte einen wesentlichen Antheil am Stadtrregimente gewonnen hatten, waren sie es auch, auf denen die Organisation des städtischen Heerwesens beruhte.

Im 10. und 11. Jahrhunderte lasteten indessen auf der Mehrzahl der städtischen Einwohner, namentlich den Handwerkern noch die Verpflichtungen der Hdrigkeit und erst im 12. traten hierin durch den Einfluß freisinniger Herrscher einige Erleichterungen ein. So befreite Kaiser Heinrich V. in den Jahren 1111—1119 die Städte Speier, Worms und Straßburg, später auch Mainz und Erfurt von dem sogen. Budtheil, einer Abgabe, welche die Erben eines verstorbenen Hdrigen aus dessen Nachlaß an die Herrschaft zahlen mußten, so wie von gewissen andern Zwangsestellungen, unter denen keiner der geringsten der Heirathszwang war. Der entscheidendste Fortschritt in jener



Zeit aber waren die Stadtrechte der neuen, von den Herzogen von Zaehringen auf ihrem Gebiete gegründeten Städte. Conrad VI. von Zaehringen, der treue Genosse des Kaisers Heinrichs V. auf dessen Römerfahrt, ein erleuchteter Fürst der seinen Zeitgenossen voranschreitend, den Werth freien Bürgerlebens wahrscheinlich auch von der praktischen Seite würdigen gelernt hatte, gründete zuerst auf seinem eigenen Grundgebiet im Breisgau im Jahre 1120, eine Stadt, die er nach der ihr bewilligten freien Verfassung Freiburg nannte. Die noch in diesem Jahr errichteten, später von Kaiser Heinrich V. bestätigten Statuten dieser Stadt gewähren Jedem der ersten nach eidlicher Verpflichtung zur Erbauung der neuen Freiburg berufenen Kaufleute gegen den jährlichen Grundzins von einem Schilling einen Bauplatz von 100 Fuß Länge und 50 Fuß Tiefe. Mit dem der Stadt verliehenen Rechte von Cöln war allen Besuchern des Ortes „Frieden und sicheres Geleit“ im ganzen Gebiete des Stiftes und unverkürztes Erbrecht (also ohne Budtheil) zugesichert. Bei unbeerbten Todesfällen verwalten 24. Marktgenossen (wahrscheinlich die ordentlichen Schöffen des Richters) den Nachlaß ein Jahr und erst, wenn sich kein Erbe findet, wird  $\frac{1}{2}$  zu Seelenmessen für den Erblasser und anderen frommen Spenden verwendet,  $\frac{1}{2}$  fällt der Stadt, und das letzte Drittel dem Herzoge zu. Die Bürger entrichten in der Stadt keinen Zoll; sie wählen selbst jährlich mit Vorbehalt landesherrlicher Befätigung ihren Voigt (Schultheiß oder Richter). Jeder kann nach Gefallen sein Besitzthum verkaufen; das Hausrecht ist heilig; wer den Frieden bricht, verliert Hand oder Hals. Das Haus des flüchtigen Todtschlägers wird abgebrochen, die Baustelle jedoch nach Jahresfrist den Erben gegen 60 Schillinge wieder überlassen. Kein Vasall oder Ministertale des Herzogs darf in der Stadt wohnen, wenn er nicht mit Uebereinstimmung Aller das Bürgerrecht erlangt hat. Jeder, der sich in Freiburg niederläßt, ist frei, er sei denn als Höriger seines Herrn geständig oder von diesem durch 7 Eideshelfer aus dessen Mage (Verwandtschaft) in Gegenwart des Herzogs der Hörigkeit überführt. Dem Herrn wird gestattet den angesprochenen Hörigen mit sich zu nehmen, doch hatte nach einem späteren

Gefesse der Stadt der Hörige nach Jahr und Tag seine Freiheit durch Verjährung erworben und wurde dann in dieser geschützt. Sonst erinnert an die alten Hörigkeitsverhältnisse nichts weiter mehr, als die Bestimmung, daß zum Kriegsheerbann der Beamte des Herzogs auf offenem Markte von jedem Schuhmacher Schuhe und von jedem „Lederer“ Reitrosen nach Belieben fortnehmen darf, was aber sehr bald ebenfalls beseitigt wird. Dem Herzoge zum Heerbanne zu folgen, sind die Bürger nur auf eine Tagereise verpflichtet. Die „Consuln“ (wahrscheinlich die vorhin erwähnten 24 Markgenossen oder Schöffen) sollen Maasß und Gewicht in ihrem Gewahrsam haben und sonstige polizeiliche Berrichtungen üben. Aus diesen Consuln bibet sich zwar mit der Zeit ein Patriciat, welches allerlei Privilegien erlangt, und weil es die Bürger zu bedrücken beginnt, im Jahre 1248 einen Aufstand und die Einsetzung eines neuen Rathes aus der Gemeinde herbeiführt; dennoch wurden Freiburgs Gerechtfame so hoch angeschlagen, daß eine große Zahl theils von den Zaehringern, theils von andern Herren gegründete Städte das Recht von Freiburg erhielten und dieses im Laufe der nächsten Jahrhunderte der Oberhof von 32 Städten am Rhein, am Schwarzwald und in Schwaben wurde.

Die wenigsten Städte des südwestlichen und des mittleren Deutschlands waren jedoch so glücklich auf so friedlichem Wege, wie die Zaehringenschen, zur Ausbildung ihrer späteren gemeinfreien Verfassung zu gelangen und es mußten vielerlei Ursachen zusammenzuwirken, um ihnen die Erreichung dieses Zieles zu ermöglichen. Wollen wir diese Ursachen classificiren, so können wir sie etwa auf wirthschaftliche, rechtliche, kirchlich-intellectuelle und politische Gründe zurückführen. Denn waren es die wirthschaftlichen, welche die physische Möglichkeit eines städtischen Lebens gewährleisteten, so drängten die rechtlichen mit Nothwendigkeit zur Ausbildung desselben, während die kirchlich-intellectuellen die Stärke des Willens beförderten, die politischen aber neben wünschenswerthen Vorbildern auch die Gelegenheiten darboten, dieselben zu erreichen.

1. Wirtschaftlicher Natur war nächst der frühzeitigen Ausbreitung der Handelsverbindungen der mit Marktrecht versehenen Ortschaften und der dadurch hervorgerufenen Bildung eines Standes unternehmender Handelsleute der Einfluß, den die Fortschritte der Landwirthschaft auf Handel und Gewerbefleiß in den Städten und damit auch die Ausbildung der für das Gemeinwesen so wichtigen Gilden und Zünfte übte. Die Fortschritte der Landwirthschaft aber waren wieder durch die Befestigung des Besitzes an Grund und Boden und die vergrößerte Möglichkeit einer lohnenden Benützung desselben bedingt. Von einer solchen konnte bei den zahlreichen Lehngütern so lange nicht die Rede sein, als dieselben nicht zu erblichen Rechten, oder nicht einmal lebenslänglich verliehen zu werden pflegten. Nachdem indessen Kaiser Conrad II. (1037) in Italien den ritterlichen Vasallen die Erbllichkeit ihrer Kriegslehne durch ein Rechtsgesetz garantirt hatte, wurde dieselbe auch in Deutschland üblich, wenngleich ein bestimmtes Gesetz darüber nicht nachzuweisen ist. Seitdem fangen große und kleine Vasallen an ihre Grundstücke sorgfältiger zu bestellen und die Landwirthschaft in Aufnahme zu bringen. Mit der daraus hervorgegangenen Vermehrung ihres Einkommens steigerte sich aber auch der Stolz für die feineren Gewürze des Lebens und da diese mit der Zeit nicht mehr durch die Arbeit höriger Untthanen zu erlangen waren, so waben die Landherren von selbst darauf hingewiesen die Vereinigungspunkte des Verkehrs, d. h. die Städte für ihre Bedürfnisse in Anspruch zu nehmen. Indem sie dadurch ihrerseits zur Hebung des Handels und des Gewerbefleißes der schon im Entstehen begriffenen Städte beitrugen, erweckten sie hinwiederum auch bei den auf ihren Gütern angesiedelten Handwerkern die Neigung sich mehr und mehr den Städten zuzuwenden, die neben lohnendem Erwerb auch ein verhältnismäßig höheres Maas persönlicher Freiheit und Selbstständigkeit hoffen ließen, wie wir dieses unter anderem aus den eben mitgetheilten Statuten Freiburgs ersehen können. Nicht unwesentlich trug zur Erhöhung dieser Wechselbeziehungen zwischen Stadt und Land auch die in dieser Zeit, namentlich auf den Kirchengütern allmählig aufgekommene Ge-

wohneheit bei, unbebaute Landstreden an Zinsbauern anzuthun und dadurch für landwirthschaftliche Cultur zu gewinnen.

2. Als rechtliches Moment zur Hebung städtischer Selbstständigkeit müssen wir das Fehdewesen oder vielmehr Unwesen bezeichnen, welches durch das ganze Mittelalter und noch tief in die neue Zeit hinein Deutschland in einem nur selten unterbrochenen Zustande der Gesetzlosigkeit erhalten hat. Das Recht der Fehde, d. h. das Recht, für erlittene Verletzungen Rache zu nehmen und sich mit gewaffneter Hand zum Erfasse seines Schadens zu verhelfen, war den alten Germanen mit allen barbarischen Völkerschaften gemein und auch die einzig mögliche Art dem Anreize zum Verbrechen entgegen zu wirken, so lange es an einer Obrigkeit fehlte, die Macht und Intelligenz genug hatte, Verbrechen in einem ordentlichen Rechtsgange zu strafen. Eine solche Obrigkeit zu schaffen war nicht das Werk des Augenblickes. Es bedurfte der bitteren Erfahrungen vieler Jahrhunderte, bevor die Völker zu einer Obrigkeit überhaupt kamen und weitere Jahrhunderte bevor diese die zur wirksamen Bestrafung der Verbrecher nöthige Kraft gewann. Noch die Volksgerichte der alten germanischen Gauen konnten an eine eigentliche Bestrafung von Verbrechen nicht denken, vielmehr nur vermittelnd einschreiten, indem sie den Friedensbrecher auf Anrufen des Verletzten zu bewegen suchten, sich der Zahlung einer Buße zu unterwerfen und es war schon ein großer Fortschritt als für diese Bußen bestimmte, je nach dem Stande des Verletzten verschieden abgemessene Taxen (Wergeld) üblich wurden. Immer aber war die Aufserlegung einer solchen Buße vorläufig nur ein Vergleichsversuch und noch immer hing es von dem Verletzten ab, ob er die Vermittelung des Gauerichtes anrufen und von dem Angeschuldigten, ob er sich ihr unterwerfen wollte. Erst Carl der Große that einen Schritt weiter, indem er die Annahme des Wergeldes, falls es freiwillig angetragen würde, gebot und bei rechtmäßig geforderter Genugthnung die Weigerung zu dessen Entrichtung untersagte. Allein obgleich er diese zunächst für die Franken erlassene Bestimmung hinterher den Gesetzen sämmtlicher seinem Scepter unterworfenen Volksstämme einverlei-

ben ließ (817) und seine Grafen mit deren Vollziehung beauftragte, dergestalt, daß diese, wenn sie zwei Personen in Fehde begriffen vorfänden, den dem Frieden Widerstrebenden ermitteln und nöthigenfalls dem Kaiser vorführen sollten, so war doch auch in diesen Bestimmungen eine unbedingte Verpflichtung des Verletzten sein Recht vor Gericht geltend zu machen, und das Verbot Ratt dessen zur Fehde zu schreiten, noch nicht ausgesprochen. Im Gegentheil ist in den ältesten Volksrechten bei schweren Verletzungen, als Raub, Mord und andern Friedensbrüchen die Befugniß des Verletzten, sich auf dem Wege der Fehde Genugthuung zu verschaffen noch ausdrücklich vorbehalten, nur daß der Feindschaft Einhalt gethan werden muß, sobald das Bergeld angeboten wird. Selbstverständlich bezog sich dieses Alles jedoch nur auf die Freien; gegen Unfreie kommen, wie wir unter andern aus den vorhin mitgetheilten Edicten Carl's des Großen gegen die „Verschwörungen“ ersehen können, schon frühzeitig körperliche Strafen vor, neben welchen aber der Herr nicht selten den von seinen Hörigen angerichteten Schaden ersetzen muß. Nichts desto weniger hätten die Gesetze Carl's des Großen, so unvollkommen sie immerhin waren, mit der Zeit dahin führen können, die Fehden durch ein geregeltes Strafverfahren zu verdrängen, wenn die politischen Schöpfungen des großen Kaisers ihn selbst überdauert und zu ihrer ferneren Ausbildung Zeit gehabt hätten. Den Beweis dafür finden wir in England, wo die von den Angelsachsen eingeführte Gau- oder Grafschaftsverfassung nicht nur trotz der normännischen Eroberung bestehen blieb, sondern zunächst sogar mit Hülfe der Eroberer; später aber durch die Vereintigung von Rittern und Städtebürgern im Unterhause dergestalt befestigt wurde, daß Ritter und Bürger auch in den Grafschaftsversammlungen friedlich beisammen blieben und kein Theil mehr Bedenken fand, sich den Sprüchen der Gemeindevertreter zu unterwerfen. Selbst Frankreich, wiewohl dessen innere Entwicklung einen der englischen entgegengesetzten Gang nahm, war hierin glücklicher als Deutschland. Denn wengleich in Frankreich so gut als in Deutschland die alten germanischen Gauverbindungen durch Ge-

währung zahlreicher Immunitäten an geistliche und weltliche Herren frühzeitig vernichtet und die Zeiten des Faustrechtes noch beträchtlich früher als in Deutschland hereingebrochen waren, so wußte doch die kluge Politik der Kapetinger, die durch anfängliches leises Auftreten gegen die Großen des Reichs vor allen Dingen die Erblichkeit ihrer Dynastie zu behaupten gesucht hatte, dem Zustande der Geseflosigkeit nach verhältnismäßig kurzer Zeit ein Ende zu machen. Nachdem es Ludwig dem VI. und VII. (1108 — 1179) gelungen war, wie wir noch später sehen werden, mit Hilfe der Städte die unbändigen Kronvasallen zu demüthigen, die eigenen Besitzungen der Krone zu erweitern und den Grund zu einem Königl. Beamtenthum zu legen, konnte Philipp II. (Augustus) schon im Jahre 1190 für die Dauer seiner Abwesenheit auf seinem bevorstehenden Kreuzzuge eine geordnete Regentschaft einsetzen und durch Heranziehung seiner Baillis den Grund zu dem nachmals so berühmten Pariser Parlamente legen, welches bald Macht und Ansehn genug gewann, um auch über die Großen des Reichs mit Erfolg Recht sprechen zu können. Auf diesem Wege fortschreitend, durfte dann Ludwig IX. oder Heilige (1226 — 1269) es schon wagen, die Fehden unbedingt zu verbieten und wengleich dieses Gebot, wie zu erwarten war, noch nicht sofort überall Achtung fand, so bildete es doch die rechtliche Grundlage, von welcher aus das immer weiter vorschreitende Königl. Beamtenthum Kraft und Gelegenheit fand, die Verächter desselben zur Rechenschaft zu ziehen und dadurch die Königl. Auctorität nur noch stärker zu befestigen. Anders in Deutschland! Obgleich dieses unter den sächsischen Kaisern (919 — 1024) so gut als Frankreich unter den ersten Kapetingern für eine erbliche Monarchie gelten konnte, so verschwand dieser Charakter doch schon unter der folgenden Dynastie, den salischen Franken; denn als in deren Streitigkeiten mit dem päpstlichen Stuhl die Fürsten aus eigennützigen Absichten gegen Heinrich IV. Partei für den Papst genommen und nach dessen Willen in der Person Rudolph's von Schwaben einen Gegenkaiser gewählt hatten (1177 — 1180), war bereits der Grundsatz ausgesprochen, daß Deutschland ein Wahlreich sei, ja, was noch schlimmer war, daß

dem Papst auf die Wahl einiger Einfluß zuübe. Dazu kommt, daß während die Herrscher Frankreichs und Englands von kleinen Gebieten ausgehend, ihre Macht allmählig stärkten und erweitern konnten, die deutschen Könige durch das verhängnißvolle Geschenk der römischen Kaiserkrone, von Anfang an zu dem Wahne verleitet, die rechtmäßigen Gebieter des gesammten Abendlandes zu sein und den Schwerpunkt ihrer Macht in Italien suchen zu müssen, umgekehrt ihre Macht zersplitterten und daher schon ihrer häufigen Abwesenheiten wegen in einer Zeit, wo Alles auf das Gewicht der persönlichen Erscheinung ankam, den Frieden im Reiche nicht aufrecht erhalten konnten. Am schneidendsten tritt dieser Unterschied Frankreichs und Deutschlands hervor, wenn man die Regierungsmaßregeln Friedrichs Barbarossa mit denen seines Zeitgenossen Philipp August von Frankreich vergleicht. Als Philipp August sich im Jahre 1190 zu seinem Kreuzzuge rüstete, setzte er, wie schon erwähnt, eine geordnete Regentschaft ein, welche die Grundlage zu einem obersten Gerichtshofe für Frankreich bot. Drei Jahre früher 1187 hatte sich auch der ritterliche, von den Zeitgenossen viel bewunderte Friedrich Barbarossa, dem 30 Jahre vorher, als er zu Würzburg Hof hielt, die Gesandten fast aller europäischen Herrscher gehuldigt hatten, zu dem Kreuzzuge gerüstet, auf dem er später sein Ende fand. Aber die Maßregeln, die er zur Regierung des Reiches während seiner Abwesenheit traf, beschränkten sich darauf, daß er vor seinem Aufbruche mehrere Raubschlöffer zerstörte, Mord und Brand mit der Reichsacht bedrohte und die Fehden nicht etwa verbot, sondern sich auf die Anordnung beschränkte, daß Jeder, der einen Andern befehlen wolle, demselben solches drei Tage zuvor durch einen sichern Boten anzukündigen habe. Mittels dieser Bestimmung aber wurde in Deutschland, und zwar durch einen seiner größten Herrscher das Fehderecht in einer Weise sanktionirt, daß man noch in den nächsten drei Jahrhunderten an Einführung von Reichsgerichten nicht denken, sondern nur durch Aufrihtung sogenannter Landfrieden, welche die betheiligten Reichsstände, wie souveräne Herren für bestimmte Zeit mit einander schlossen, periodisch zu einiger Ruhe gelangen

konnte. Und selbst diese Ruhe war so zweifelhafter Natur, daß der Satz: „Dem Landfrieden ist nicht zu trauen“, zu einem leider mer zu wahren Sprüchwort wurde. So mußte Deutschland in Ohnmacht zerfallen, weil es sich in seinem hochstrebendem Idealismus von Anfang an eine unlösbare Aufgabe gestellt hatte, während seine nüchternen, staatsklugen, vom Kleinen zum Großen fortschreitenden Nachbarn zum Theil auf seine Kosten groß und mächtig wurden. Aber das Recht der Fehde, dessen fortwucherndem Einflusse dieser Erfolg zum großen Theile zuzuschreiben ist, stand herbömmlich nur dem Freigebornen, d. h. dem Edelmann und allenfalls noch dem freien Reichsbürger zu; bloßen Hintersassen, zu denen die große Mehrzahl der unter bischöflicher oder landesfürstlicher Hoheit stehenden Städtebürger gehörten, war es dagegen versagt. Für diese war aber der Besitz desselben eine Lebensfrage. Durch die Kreuzzüge hatten die Völker des Abendlandes, darunter auch die deutschen, nicht nur viele, bis dahin unbekannte Bedürfnisse kennen gelernt, sondern auch eine Menge neuer Verbindungen angeknüpft, welche dem abendländischen Handel neue Quellen des Reichthums erschlossen. Am meisten kam dieses den gewerbthätigen Städten zu Gute, die sich dadurch mächtig zu heben begannen, während im Gegentheil der Landadel durch den Krieg verwildert und durch die Kosten der Ausrüstung zu demselben verarmt war. Was konnte nun natürlicher sein, als daß der nach beiden Richtungen hin demoralisirte Landadel das ihm fast unbeschränkt gebührende Fehderecht dazu mißbrauchte, sich an den reichen Städtebürgern seines Schadens zu erholen? War dieses aber natürlich, so war es den Bürgern durch die Pflicht der Selbsterhaltung geboten, sich der Angriffe jenes privilegierten Raubritterthums zu erwehren, die so lange nur ihren Oberherrn gewidmeten militairischen Kräfte sodann für sich selbst zu verwenden, und sich unabhängig von Jenen eine Organisation zu geben, mit welcher sie ihren Feinden die Stirn zu bieten vermochten.

3. Hierzu ihnen die nöthige Willenskraft zu verleihen, dafür sorgten die kirchlichen Zerrwürfnisse. Bis ins 11. Jahr-



hundert hinein galten bekanntlich die römischen Päpste für Unterthanen des Kaisers und wenn sie auch vom Klerus, Adel und Volke zu Rom gewählt zu werden pflegten, so unterlag doch ihre Wahl der Bestätigung des Kaisers. Kraftvolle Kaiser, wie Heinrich III., ernannten Päpste wohl auch selbst. Noch mehr galt dieses von den Bischöfen und andern kirchlichen Würdenträgern des Reichs, die ihre Ernennung und Belohnung überall vom Kaiser empfangen, wobei freilich die Mittel, durch welche päpstliche Aemter erlangt wurden, nicht immer die reinsten waren und das im kanonischen Rechte mit Strafe bedrohte Verbrechen der Amterschleichung (Simonie) oft genug ungestraft begangen werden mochte. Gegen diese Verweltlichung der Kirche und die daraus hervorgegangene Mißachtung derselben eiferte zuerst und mit steigendem Erfolge Papst Gregor VII., der schon lange, bevor er selbst im Jahre 1073 den päpstlichen Stuhl bestiegen, unter seinen Vorgängern das Regiment der Kirche geführt hatte. Von ihm rühren nicht bloß das erneuerte Verbot der Simonie, die besonders unter Kaiser Heinrich IV. stark getrieben wurde, und das allgemeine Gebot des Priestercölibats; welches vorzugsweise geeignet war, die Geistlichkeit dem weltlichen Einflusse zu entziehen, sondern auch das Decret gegen die Laieninvestitur her, welches allen Geistlichen bei Strafe verbot, irgend ein kirchliches Amt von einem Laien, namentlich also auch vom Kaiser zu empfangen. Diese Vorschriften durchzuführen war nicht leicht, namentlich entbrannte über die Laieninvestitur zwischen Päpsten und Kaisern ein 50jähriger Streit, während dessen beide Thelle zur Erledigung gekommene Bischofsstühle mit Bischöfen und Gegenbischöfen besetzten und an vielen Orten blutige Händel herbeiführten, die nothwendig das Ansehen der Geistlichkeit aufs Tiefste erschüttern mußten. Zwar wurde der Streit über die Laieninvestitur durch das Concordat zu Worms vom 23. Septbr. 1122 im Ganzen noch vorthellhaft genug für den Kaiser dahin verglichen, daß der Kaiser versprach die Freiheit der Bischofs- und Abtwahlen durch die Kapitel nicht zu stören und die Investitur von Bischöfen und Aebten mit Stab und Ring (cum baculo et annulo) dem Papste zu überlassen, dieser dagegen gestattete,

daß die Wahlen von Bischöfen und Aebten in Gegenwart von Abgesandten des Kaisers, wenngleich ohne Simonie vorgenommen, die Gewählten vom Kaiser die Belohnung über die Regalien mit dem Scepter empfangen und sich zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten gegen Kaiser und Papst verpflichten sollten. Im Allgemeinen aber hatten die Päpste ihr Ziel erreicht, sich die gesammte Geistlichkeit unterthänig zu machen, und dem Einflusse des weltlichen Herrschers nach Möglichkeit zu entziehen. Allein von dem rein sittlichen Standpunkt aus war dennoch die Würde der Geistlichkeit und die Achtung vor derselben nicht größer geworden. Denn wenn sich fortan der Papst den Primat über alle Herrscher der Erde beimaß, so war seine Herrlichkeit eben deshalb mehr weltlicher als geistlicher Natur und was die Bischöfe betrifft, so wurden diese durch ihre weltlichen Besitzungen und die damit verbundenen großen Hoheits- und Herrschaftsrechte so vielfach in blutige Fehden verflochten und so oft genöthigt, das Priestergewand mit der Kriegsrüstung zu vertauschen, daß ihr geistliches Amt von dem weltlichen Fürstenthume weit überragt wurde. Kein Wunder, daß so wüstem Treiben gegenüber der Ruf nach einer Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern schon frühzeitig durch das deutsche Reich zu ertönen begann, ja daß die ersten Rufe dieser Art schon sehr bald nach der Zeit vernehmbar wurden, wo Gregor VII. die Kirche auf unzerstörbaren Fundamenten von Neuem aufgebaut zu haben meinte. Ein italienischer Priester, Arnold von Brescia, war es, der zuerst, auf das Evangelium gestützt, den hoffärtlichen, weltlich gesinnten Kirchenfürsten das Bild der Apostel vorzuhalten und daran die Lehre zu knüpfen wagte, daß alle Reichthümer, aller Güterbesitz, alle Hoheitsrechte der Kirche nur dazu dienen, die Geistlichkeit von ihrem Berufe zu entfernen, die Reinheit ihres Wandels zu beslecken, sie zu Sünden und Lastern zu verleiten und in Interessen zu verflechten, welche dem Christenthume fremd seien. Daher solle fortan, so predigte und lehrte er, kein Geistlicher ein Eigenthum, dem Bischof ein Lehn besitzen, denn alles irdische Gut gehöre den Fürsten und den Leuten dieser Welt. Ihr irdisches Dasein solle die gereinigte Kirche Christi nur von Zehnten und Opfern fristen, ihre Herr-

schaft über die Welt nur eine innere und geistige, nicht aber jene äußere sein, welche Gregor VII. auf Besitztümer, politische Rechte, feste Ordnungen und unabhängige Stellung des Hauptes und der Glieder der Kirche gegründet und zu vollenden getrachtet hatte. So ideale Anschauungen würden vielleicht wenig Anklang gefunden haben, wenn sie nicht zugleich das Bewußtsein des auf dem Volke lastenden Druckes der realen geistlichen Herrschaft in den Gemüthern der Zeitgenossen, namentlich auch unter den vielen der bischöflichen Oberhoheit unterworfenen Stadtbürgern, wach gerufen hätte. Zunächst fanden in Oberitalien, wo Arnold sein Predigeramt begonnen und wo der langwierige Investiturstreit die Gemüther schon zum Nachdenken über die Grenzen der geistlichen und der weltlichen Gewalt angeregt hatte, die mit feuriger Verehrsamkeit vorgetragenen Predigten des neuen Apostels, die von einem strengen, der Welt entzagenden Wandel unterstützt wurden, einen sehr empfänglichen und wohl vorbereiteten Boden. Was hätte wohl auch den blühenden lombardischen Städten, die gleich den deutschen unter der bischöflichen Oberhoheit seufzten, willkommenener sein können, als die Lehre, daß diese Hoheit keine berechnete sei. Aber mit diesem negativen Erfolge begnügte sich Arnold nicht; er wußte seinen Zuhörern auch ein positives Ideal als Zielpunkt ihres Strebens hinzustellen, indem er die italienischen Stadtgemeinden mit den städtischen Republiken des Alterthums verglich und auf deren Einrichtungen hinwies. Vor einer großen, nach dem Lateran gerufenen Synode (1139) der Ketzerei angeklagt, hatte Arnold zwar über die Alpen entweichen müssen, dennoch waren in Rom seine Worte nicht verloren gegangen. Im Gegentheil voranstaltete das Volk eine große Versammlung auf dem Kapitol, erwählte einen Senat und kündigte dem Papste das Ende seiner Herrschaft an. Innocenz II. und Coelestin starben unter diesen Unruhen (1143). Von Lucius II. verlangten die neuen Republikaner Ueberweisung aller Einnahmen, Güter und weltlichen Rechte. Lucius widersetzte sich diesem Ansuchen mit stürmender Hand, ward aber zurückgeschlagen und starb an seinen Wunden. Sein Nachfolger Eugen III. mußte vor der nach der Rückkehr Arnolds improvisirten alt-römischen Republik

nach Frankreich entfliehen. Zwar gelang es dem Papste Hadrian IV. (1154—1159), nachdem er in seine Residenz zurückgekehrt war, mit Hilfe des auf seinem Römerzuge begriffenen Kaisers Friedrich I. (Barbarossa) Arnold von Brescia in seine Gewalt zu bekommen und dem Flammentode zu überliefern; allein die Lehren desselben waren damit nicht mit vertilgt, vielmehr von der Schweiz und dem Bodensee aus, wo er während seiner Verbannung eifrig gepredigt hatte, tief ins Innere von Deutschland eingedrungen und hatten dort den mächtigsten Eindruck zurückgelassen. In Töln und in Ulm hatte man schon um 1150 begonnen die Bibel zu lesen, unbekümmert um päpstlichen Bann die kirchlichen Gebräuche zu verachten und in einem ascetischen Leben den Geist eines frühreifen Protestantismus zu bethätigen. Ähnliches geschah zum unsäglichen Letzweisen des Papstes Eugens III. in den Städten Schwabens, Bayerns und der Schweiz, wo die vielfachen Handelsverbindungen mit der Lombardei der neuen Lehre auf tausend Wegen Eingang verschafft hatten. Die Nachfolger Eugens unterließen zwar nicht, der Mißachtung gegen die geistlichen Satzungen in ihrer Weise durch Stiftung neuer Mönchsorden, namentlich der Bettelmönche, so wie durch Verfolgung der Ketzer zu steuern. Aber sie machten dadurch das Uebel nur ärger. Denn je rühriger und eifriger sich diese neuen Sendboten Roms, die sich vorzugsweise in den Städten, als den Heerden „unheiliger Neuerungen“ niederließen, in deren Ausrottung bewiesen, um so mehr zogen sie den Haß der Bürgerschaften auf sich; ja einer von ihnen, der berühmte Conrad von Marburg ward sogar im Jahre 1233 unweit Marburg von dem ergriminten Volk erschlagen. Wie mehrere hundert Jahre später zur Zeit der Reformation Luthers, so waren es auch jetzt die mittleren und niederen Volks-Klassen, die gedrückten Handwerker, die von Arnolds Geiß, dem Hörigkeit und Knechtschaft mit den Grundstücken des Christenthums nicht vereinbar erschien, am stärksten ergriffen wurden. Noch aber war in Deutschland die Zeit nicht gekommen, wo die Zünfte ihren Antheil an der Städteverwaltung fordern und die Herrschaft patricischer Geschlechter hätten brochen können. Denn zunächst galt es, sich von der oberherrlichen Gewalt geistlicher und

weltlicher Fürsten zu emancipiren und den Grund zu selbstständigen Stadtverfassungen zu legen. Hierzu führten neben dem kirchlich-intellektuellen Einflusse der Predigten Arnolds von Brescia

4. als politisches Element das Beispiel der flandrischen, der französischen und der lombardischen Städte, welches dem Streben der deutschen Städte geeignete Vorbilder bot, nicht minder die schon während der Regierung der Hohenstaufen und mehr noch nach ihrem Falle im Reiche selbst ausgebrochene Zwietracht, welche die mannigfachsten Gelegenheiten bot, die angestrebten Freiheiten zu erringen.

Am frühesten war in Flandern das Gemeinwesen der Städte zur Entwicklung gekommen. Erbliche Schöffen und Stadträthe, wenn gleich Anfangs noch vom Landesherren ernannt, kommen in Brügge, welches bereits im 11. Jahrhundert und noch lange nachher der erste See- und Handelsplatz im nordwestlichen Europa war, sicherlich also eine sich ihrer Vorzüge wohl bewusste Bürgerschaft einschloß, schon unter dem Grafen Balduin IV. von Flandern vor. Sein Nachfolger Balduin V. (1034—1067) verließ zuerst den Einwohnern von Brügge und des neugegründeten Gent das Recht, ihre Schöffen und deren Vorsteher selbst zu wählen. Einstweilen waren dieselben jedoch nur mit der Rechtsprechung in bürgerlichen und in geringen Strafsachen, so wie mit der niederen Sicherheits- und Ordnungspflege betraut, während die öffentliche Verwaltung und die höhere Strafgerichtsbarkeit noch von den landesherrlichen Beamten gehandhabt wurde. Oberster landesherrlicher Beamter war hier der Bailly, unter welchem der Schultheiß und der Amman stand. Die höchste Klasse der Bürger waren die Poorters (Kaufleute), welche die Schöffendank und die rätthlichen Ämter besetzten. Neben den Schöffen, die Anfangs auf Lebenszeit, später (1209) alljährlich gewählt wurden, standen frühzeitig, wenn auch noch in schwankender Amtsthätigkeit und nicht förmlich anerkannt, s. g. Raden oder Radmannen (Rathmänner), als Stellvertreter der niederen Bürgergemeinden. Seit 1228 erhalten auch diese einen bestimmten Wirkungskreis und wählen fortan gleich den Schöffen aus ihrer Mitte je einen Bürgermeister. Ähnliche Bezeichnungen

wurden dann mit der Zeit auch andern Städten in Flandern und in Artois zu Theil. Nach dem Aussterben der alten Dynastie der Grafen von Flandern mit Balduin VII. (1119) erlangten jedoch die Städte des Landes neben ihrer innern Freiheit auch noch eine besondere politische Wichtigkeit. Carl von Dänemark vom französischen Oberlehnsherrn zum Nachfolger berufen, war im Jahre 1126 als Opfer seiner Gerechtigkeitsliebe von Mörderhänden gefallen. Die Mörder zu strafen leisteten die Schöffen mit den vornehmsten Altbürgern und wehrständischen Geschlechtern aus den Städten dem Gerichte der Barone treulich Beistand. Zum Dank dafür weigerte man sich nicht, ihnen auch bei der Wahl des neuen Gebieters einen entscheidenden Einfluß zu gestatten. Denn als Wilhelm von der Normandie, vom Könige Carl VI. von Frankreich in Uebereinstimmung mit den Burggrafen und den Baronen des Landes zum Nachfolger des Ermordeten erwählt worden war und der König den Einwohnern von Brügge solches kundthun wollte, fand er vor den Thoren der Stadt die Schöffen aus den Städten, nebst den ritterlichen und vornehmsten Altbürgern und einer großen Menge Volkes versammelt, die geschworen hatten, nur den Tüchtigsten, Redlichsten und Frömmsten als Grafen aufzunehmen. Mit der Wahl Wilhelms von der Normandie bekannt gemacht, forderten die Bürger einen Tag Bedenkzeit und erklärten erst dann ihre Zustimmung. Merkwürdiger Weise hatten die aus Italien verbreiteten Ideen auch in Flandern schon so weit Wurzel gefaßt, daß man dem Neuerwählten den Titel „Konsul“ beilegte. Der neue Konsul büßte jedoch bald seine Popularität ein. Von Bürgern und Baronen verlassen, mußte er dem Grafen Dietrich vom Elsaß weichen, der schon im März 1128 in Gent und bald auch in Brügge einzog. Die Regierung Dietrichs und dessen Sohnes (bis 1191) zählt zu den glücklichsten Perioden der flandrischen Geschichte. Denn unter ihnen befestigte sich nicht nur die volksthümliche Verfassung der Städte, sondern die beiden Vororte Gent und Brügge sahen auch gerade damals den Welthandel des ganzen nordwestlichen Europa in ihren Häfen zusammenfließen und legten den Grund zu der nachmals so berühmten flämischen

Hansa, welche das Muster der späteren norddeutschen Hansa wurde.

Hatte sich in Flandern die Ausbildung der Gemeinfreiheit meist auf friedlichen Wege vollzogen, so war es in Frankreich die Noth der Zeit, welche dazu trieb. Dort stand, wie wir gesehen haben, schon seit der Zeit, wo Hugo Capet, Herzog von Franken, den königlichen Titel annahm, zu Ende des 10. Jahrhunderts, das Faustrecht in schönster Blüthe und es konnte daher nicht fehlen, daß die durch friedliche Gewerbe zu einigem Wohlstande gediehenen Städte sehr bald willkommenen Gegenstände für die Raubsucht der umliegenden Landherren wurden. Am schlimmsten war es damit in den unmittelbaren Besitzungen des neuen Königshauses, dem Herzogthum Franken, bestellt, wo „parteiliche, habfüchtige, bestechliche, gewaltthätige Beamten den auf den Städten lastenden Druck ihrer Oberherren noch um ein Bedrückliches vermehrten“. Um diesen Uebeln möglichst zu steuern hatte sich der altersschwache König Philipp I. schon gegen das Ende seiner 48jährigen Regierung (1092) seinen Sohn, den nachherigen König Ludwig VI. als Mitregenten zugezogen. Dieser faßte den glücklichen Gedanken, sich aus den Bürgerschaften eine Macht zu bilden, mit der er seinen gewaltthätigen, raubfüchtigen und widerspenstigen Lehngrafen und Beamten die Spitze zu bieten vermöchte. Der Plan hatte wunderbaren Erfolg. Indem er die Bischöfe seines Herzogthums bewog, in den einzelnen Städten die Kirchspielsgenossen durch ihre Pfarrer zu den Waffen rufen zu lassen, um Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, gelang es ihm, große Schaaren von Bürgern zusammenzubringen, welche von ihren mit Fahnen voranschreitenden Pfarrern geführt, mit Begeisterung die Waffen ergriffen hatten und, obgleich nur zu Fuße kämpfend, gegen die schwer gepanzerten Reiter der adelichen Vasallen treffliche Dienste leisteten, ja im Jahre 1120 sogar dazu benutzt werden konnten, einen Einfall des Kaisers Heinrich V. siegreich zurückzuweisen. So gelang es den Königen von Frankreich mit Hilfe dieser hinterher noch beträchtlich erweiterten Bürgeraufgebote zunächst in ihrem Herzogthum Franken, dem Stammlande des nachmaligen großen französischen Reiches, sich die voll-

ständige Landeshoheit über die landsässigen Grafen und Herren zu sichern.

Aber mit ihren kriegerischen Erfolgen war auch das Selbstgefühl der Bürgerschaften erweckt worden, und es bildeten sich aus ihnen bald jene schon von Carl dem Großen verpönten Vereine (Verschwörungen) zu gemeinsamem Schutze gegen jedwede Beschädigung. War ihr Zweck Anfangs auch kein anderer, als in jener völlig rechtlosen Zeit die Auslieferung versteckter Verbrecher und böser Schuldner zu erlangen, da die verschiedenen Gerichtsherrschaften, die es in der Regel an einem Orte gab, ihren Beruf viel mehr darin erkannten, die ihnen unterworfenen Uebeltäter gegen die Angriffe Fremder zu schützen, als der gebührenden Bestrafung zuzuführen, so blieben sie doch, einmal im Zuge, hiebei nicht stehen und verlangten mit der Zeit Befreiung von der Gewalt ihrer Oberherren, wobei es dann an Gräueltthaten aller Art nicht fehlte. Die ersten Aufstände dieser Art wurden zwar blutig unterdrückt, so in le Mans und in Cambray (1070, 1076). Durch beträchtliche Geldsummen der Bürgerschaften gewonnen, begann aber Carl VI. mit der Zeit sich auf die Seite der Bürger zu stellen, ein Beispiel, welches sein Sohn und Nachfolger Carl VII. nachahmte. Schon ein Jahrzehnt nach den ersten Bewegungen wurden mehrere solcher Vereinigungen (Communias genannt) vom Könige genehmigt. Das Ziel derselben war jedoch nun nicht mehr die Gerichtsherrn zur Ausübung der Justiz zu nöthigen, sondern vielmehr sich selbst an deren Stelle zu setzen. Dem widerstrebten nun die Bischöfe, und da sie bei dem bestechlichen Könige nicht selten die Bürgerschaften in Geldspenden überboten, so gelang es ihnen auch zuweilen, die Bewilligung gemeinheillicher Verfassungen an die Bürgerschaften zu hintertreiben, ja wohl die Rücknahme schon bewilligter zu erwirken. Das führte jedoch wieder zu blutigen Excessen, wie z. B. in Laon, wo im Jahre 1111 aus einer solchen Veranlassung der Bischof auf eine grauenvolle Weise gemordet und noch an seinem Leichname beschimpft wurde. Wie heftig aber auch aus Anlaß dieser und ähnlicher Vorfälle die Bischöfe gegen die „Gemeinheiten“ (communes, communias) predigen und dadurch dem Worte



„gemein“, „commun“ jenen Nebengriff verschaffen mochten, den dieselben noch bis auf den heutigen Tag haben, der Erfolg entsprach ihren Anstrengungen nicht. Abwechselnd, nicht bloß vom Könige, sondern auch von einer oder der andern der an einem Orte befindlichen, sich gegenseitig befehdenden Gerichtsherrn unterstützt, gingen die Bürgergemeinden in ihren Forderungen immer weiter, und suchten außer der Gerichtsbarkeit auch Regalien und andere nuzbare Gerechtsame, sei es durch Kauf, sei es durch Gewalt zu erwerben, ganz besonders aber sich der drückenden grundherrlichen Lasten, als der willkürlichen Besteuerung, der Frohndienste, der Zwangsheirathen, der verschiedenen Erbschaftsabgaben u. s. w. zu entledigen. Dieses fanden die französischen Könige bald ihren Interessen entsprechend. Denn wenn sich eine Stadt auf diese Weise der Gewalt ihres geistlichen oder weltlichen Oberherrn entzogen hatte, so verlor sie den Charakter „der Mittelbarkeit“. Die Könige säumten daher nicht, eine solche Stadt alsdann für „rechtsunmittelbar“ zu erklären, um so nach allmältiger Untergrabung der lehnsherrlichen Gewalt die Auferbauung eines neuen Staatsgebäudes auf der Grundlage des Bürgerstandes vorzubereiten. — Gewöhnlich beruhte die Verfassung dieser städtischen Gemeinheiten, deren höchste Blüthe in das 12. Jahrhundert fällt, auf einem in der Regel aus 12 Mitgliedern mit einem Vorsteher (Major, maire) bestehenden Schöffenskollegium, welches die bürgerliche und die niedere peinliche Gerichtsbarkeit übte, wogegen die höhere peinliche Gerichtsbarkeit und die Verwaltung in den Händen eines landesherrlichen Beamten zu liegen pflegte, der an verschiedenen Orten bald Prévot (praepositus), Castellan (Burggraf), oder auch Villicus (Hofrichter) genannt wurde. In einigen Städten erlangten jedoch die Schöffen auch die höhere Gerichtsbarkeit und ein Schritt weiter führte dahin, der „Gemeinheit“ die ganze Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu überlassen, die dann durch besondere genossenschaftliche Beamte unter verschiedenen Namen, als Consiliarii, Consultatores (Rathsmannen), Jurati (Geschworne), in den Niederlanden „Rörmannen“ (von Rüren, Wählen) geführt zu werden pflegte. In einigen Orten bildeten

diese Verwaltungsbeamte mit den Schöffen (schovins) zusammen einen engeren Rath, neben welchem noch ein weiterer aus der Bürgerschaft gebildeter Rath vorkam. Diese Beispiele bürgerlicher Freiheit konnten begreiflicher Weise nicht umhin, auch auf die deutschen Städte zurückzuwirken, wo ähnliche Veranlassungen nicht selten ähnliche Wirkungen herbeiführten.

Energischer aber noch als das französische, wirkte das Beispiel der italienischen Städte, mit denen Deutschland schon wegen der Gemeinschaft ihres Oberhauptes durch die Römerzüge der deutschen Könige und ähnliche Veranlassungen, in noch nähere Berührung kam, als mit Frankreich.

Daß in Italien und in Frankreich das mittelalterliche Städtewesen früher als in Deutschland zur Entwicklung kommen konnte, findet eine genügende Erklärung in dem Umstande, daß beide Länder zur Zeit der germanischen Eroberungszüge schon mit großen und reichen Städten bedeckt waren, während es in Deutschland noch an den ersten Anfängen dazu fehlte. Daher kam es, daß es die mit Carl dem Großen in Italien eingewanderten fränkischen Ritter, wenn gleich sie sonst ihre germanischen Einrichtungen, namentlich auch die Grafschaftsverfassung mitbrachten, doch bald bequemer fanden, sich in den Städten, als auf den ihnen verliehenen Ländereien niederzulassen, und so den Grund zu den nachmaligen patrizischen Gemeinden der italienischen Städte zu legen. Früher als in Deutschland trat aber auch der Verfall der Grafschaftsverfassung in Italien dadurch ein, daß die Bischöfe frühzeitig mit Exemtionen und Immunitäten bedacht wurden und die Grafen selbst ihr Amt als erbliche Würde zu betrachten anfangen. Sehr oft gelang es auch den Bischöfen als Preis für die während der vielen Thronstreitigkeiten unter den Nachfolgern Karls des Großen dem einen oder dem andern Theile geleistete Hülfe die Grafengewalt an sich zu reißen, und dadurch selbst die ursprünglich freien Gemeinden ihrer Botmäßigkeit zu unterwerfen. Schon zur Zeit der drei sächsischen Ottonen (936—1002) findet man daher in fast allen norditalienischen Städten Bicegrafen, welche mit der Ausübung der bischöflichen Grafengewalt betraut sind, dieselbe jedoch nicht bloß

über die freien Gemeinden, sondern auch über die bischöflichen Lehnsträger (Capitani) und deren Aftervasallen (Valvassores) ausüben. So mit jenen unter einem Gerichtsbanne vereinigt, streben diese natürlich dahin gleiche Gerechtigkeiten zu erlangen, daher denn bald aus beiden Ständen je 6 Schöffen erwählt werden, die unter dem Vorsthe des bischöflichen Vicegrafen Recht sprechen. Die Gemeinfreiheit, die so schon unter den sächsischen Kaisern vorbereitet war, kam unter den Saliern (Conrad II. Heinrich III. IV., V. — 1024 — 1125) zur Vollendung. Denn als es zwischen kleinen Lehnsträgern und den Freien auf der einen und den Bischöfen und deren Kapitänen auf der andern Seite zu blutigen Fehden gekommen war, zog Kaiser Conrad II. über die Alpen und erließ um 1037 die schon erwähnte Constitution, welche zu Gunsten der kleineren Vasallen die Lehne für erblich erklärt. Dadurch wurde die Macht der Bischöfe gebrochen, die in einer Zeit, wo weltliche Macht nur durch das Schwert aufrecht erhalten werden konnte, viel zu schwach waren, um ihre nunmehr auf ihr Recht trogenden kriegerischen Vasallen zu bändigen und daher oft genug deren Beistand und Gehorsam durch Geld erkaufen mußten. Die kraftvolle Regierung Heinrichs III., der, wie schon erwähnt, Päpste beliebig ein- und absetzte, konnte begreiflicher Weise der Auctorität der Bischöfe keinen Vorstoß leisten; aber eben so wenig that dieses die Schwäche Heinrichs IV., der sich so weit herabließ, im Büßerbemde vor Gregor VII. im Schlosse zu Canossa zu erscheinen. Denn alsbald entbrannte auch jener 50jährige Investiturstreit, während dessen von beiden Theilen Bischöfe eingesetzt wurden, die sich alsbald einander zu befehlen begannen, und um sich des Beistandes ihrer Städte zu versichern, zu Gunsten derselben ein Hoheitsrecht nach dem andern Preis gaben. Daher kam es, daß schon im ersten Viertel des zwölften Jahrhunderts die norditalischen Stadtgemeinden von der bischöflichen Gewalt befreit und die bischöflichen Vicegrafen beseitigt waren. Die Schöffen, jetzt Consules, Consilium genannt, erwählen fortan ihre Vorsteher selbst und erachten seit den Prebigiten Arnolds von Brescia mit dem vieldeutigen Namen „Consules“ die alte republikanische Verfassung Roms in ihren Mauern für

hergestellt. Schon unter Heinrich V. (1107—1125) existirt z. B. in Mailand eine vom Erzbischofe nicht mehr abhängige, unter dem Namen „Consules“ auftretende Stadtoberkeit, die in ihrer Zusammensetzung die 3 Stände repräsentirt, aus denen die Gemeinde besteht. Weiter finden wir im Jahre 1130 9 Consules aus dem hohen Adel der Capitani, 6 aus der Zahl der Valvassores und begüterten Kaufleute, 5 dagegen aus der Zahl der s. g. Bürger, deren Aemter alljährlich wechselten. Aehnlich war die Verfassung in den übrigen Städten der Lombardei, Tusciens und der Romagna, wenngleich die Zahl der Consules verschieden war und zwischen 12, 16, 18 und 20 varirte. Die Consules, neben welchen noch ein Rath oder Parlament als Vertretung der Bürgerschaft existirt, übten die gesammte Regierungsgewalt, d. h. diejenigen Hoheitsrechte, welche die Gemeinde durch Uebergriffe, Herkommen oder Bewilligung ihrer früheren Oberherren erworben hatte, vor allen Dingen also die Gerichtsbarkeit, das Recht über Krieg und Frieden und die Vertretung der Stadt nach Außen. Das Gericht verwalten sie mit Hinzuziehung von Rechtsverständigen, die aus dem Schöffenthume Karls des Großen hervorgegangen, einen besonderen Stand zu bilden anfangen, zumal seitdem durch die Romanistenschule zu Bologna das Studium des römischen Rechtes einen neuen Aufschwung gewonnen hatte. Aus diesen vertrauten Rätthen der Consules bildete sich mit der Zeit eine eigne, unter dem Namen *Credentia* bekannte Behörde, die auf das Vertrauen und das Geheimniß der Konsula vereidigt, gewissermaßen deren „geheimes Kabinet“ bildet. Die Bürgerversammlung oder das Parlament, Anfangs, bevor die ganze Gemeinde in Zünfte zerfiel, nach den Thorbezirken gewählt, wurde von den verantwortlichen und darum nicht in strenger Abhängigkeit gehaltenen Konsuln nur bei wichtigen Veranlassungen zu Rathe gezogen. Eines eigentlichen Gebieters ledig übten die italienischen Städte schon seit dem Anfange des 12. Jahrhunderts jede für sich auch das Recht der Gesetzgebung und es entstanden seitdem die verschiedenen Stadtrechte, welche in s. g. „*Uste-bungen*“ das gemeinsame Gewohnheitsrecht feststellten und nach erfolgter schriftlicher Abfassung zum bindenden Gesetz erhoben.

Den Deutschen waren Zustände dieser Art in jener Zeit noch so fremd, daß der Bischof Otto von Freisingen, der Geschichtschreiber seines großen Neffen Friedrich Barbarossa, indem er sie berichtet, sein Erstaunen darüber nicht bergen kann. Findet er es schon unbegreiflich, daß die Städte „Leute von niederer Herkunft, ja gemeine Handwerker, die sich mit verächtlichen Handtirungen abgaben, zum Rittergürtel und zu hohen Ämtern beförderten, während andere Nationen dieselben von den freien und edleren Künften, wie die Pest austreiben, so verdriest es den stolzen Fürstbischof noch mehr, daß jenes anmaßungsvolle Bürgerthum sogar altadeliche Herrengeschlechter in seinen Verband einzutreten gezwungen habe und in weiten Gebieten kaum ein hoher Baron gefunden wurde, der seine Unabhängigkeit bewahrt habe!“ Er konnte damals freilich nicht ahnen, daß gerade diese Verschmelzung des Landadels mit den Städtebürgern einige Zeit später in den Kämpfen der Guelfen und Ghibellinen die Städte zum Schauplatz blutiger Bürgerkriege machen und am meisten dazu beitragen würde, den Sturz ihrer Freiheiten herbeizuführen. Vorläufig aber mußte die Kunde so beneidenswerther Zustände in Deutschland, wo noch die ländlichen Grundherren das Uebergewicht über die Städte behaupteten und diese selbst noch unter dem Drucke der Hörigkeit seufzten, das Bürgerthum mächtig zur Racheiferung aufstacheln, wieweil der gewaltige Arm des ritterlichen Friedrich Barbarossa, dem die zwar kluge, aber gewissenlose Politik seiner westlichen Nachbarn sehr fern lag, vorläufig noch alle Versuche der Städte, sich ihrer Oberherren zu entziehen, mit unerbitterlicher Strenge niederhielt.

Zwar zeigte sich Friedrich Barbarossa im Anfange seiner langen und wechselvollen Regierung (1152—1190) nicht abgeneigt, auch den Städten gelegentlich Beweise seiner Huld zu geben. So bewilligte er, als er im Jahre 1156 mit der Kaiserkrone geschmückt, von seinem Römerzuge heimgekehrt war und sich durch Wiederherstellung seiner königlichen Auctorität über die Städte Italiens, selbst über das stolze Rom befriedigt fühlte, der Stadt Worms, nach Schlichtung eines Streites mit ihrem Bischof in Form eines s. g. „Kaiserlichen Friedens“ unter Au-

drohung von Strafen für alle innerhalb des Friedensbezirkes verübte Verbrechen eine Verfassung, welche die Grundlagen ihrer späteren politischen Freiheit in sich schloß. Ohne die Hoheit des Bischofs aufzuheben, dessen Beamte (Voigt und Schultheiß nebst 2 Amtleuten) den ordentlichen Gerichten und der herrschaftlichen Verwaltung vorstanden und Antheil an den Strafgeldern hatten, gewährte er den Bürgern einen Stadtrath und ein städtisches Gericht von 40 Mitgliedern, darunter 12 Ministerialen und 28 Bürger, gegen deren nach den Gesetzen der Stadt gefällten Sprüchen keine Berufung an ein höheres Gericht stattfinden sollte. Die Handhabung des Landfriedens war den Bürgern so weit anvertraut, daß sie einen Friedebrecher außerhalb der Stadt verfolgen und mit Gewalt vor Gericht ziehen, erforderlichen Falles auch Stadt oder Burg, wo er sich verborgen halten würde, belagern und den kaiserlichen Landvoigt am Mittelrhein oder den Kaiser selbst zu ihrem Beistand anrufen durften. Bei einer solchen Fülle richterlicher Gewalt war es jedoch nicht zu verwundern, daß sich aus den 40 Stadträthen, auch Consules genannt, sehr bald eine aristokratisch-republikantische Verfassung herausbildete, bei welcher die bischöfliche Hoheit nichts mehr zu bedeuten hatte, wohl aber die andere Bürgerschaft zu Versuchen angereizt wurde, solcher ausgedehnter Freiheiten ebenfalls theilhaftig zu werden.

So gnädig sich aber hier der Kaiser aus eigenem Willen erwiesen hatte, so übel empfand er es, zumal nach den schlimmen Erfahrungen, die er später an den lombardischen Städten gemacht hatte, wenn irgend wo die Bürger es unternahmen, sich eigenmächtig ihrer angestammten Obrigkeit zu entziehen. Zwar war es ihm in den Jahren 1158 bis 1160 gelungen, den Trotz der lombardischen Städte zu brechen, ihnen die bisher genossenen Regalien zu entziehen, sie zur Annahme kaiserlicher Obrigkeiten zu nöthigen, und, als sich Mailand dem nicht fügen wollte, dasselbe im Jahre 1162 bis auf den Grund zu zerstören; allein schon im Jahre 1168 sah er sich genöthigt, nachdem er den größten Theil seines Heeres durch Krankheiten eingebüßt hatte, vor dem Aufgebote der verbundenen lombardischen Städte heim-

lich zu entfliehen und nachdem er am 29. Mai 1176 in der furchtbaren Schlacht von Legnano von den wüthenden Mailändern geschlagen worden war, blieb ihm nach siebenjährigem Waffenstillstande nichts übrig, als am 24. Juni 1183 im Frieden zu Konstanz den oberitalienischen Städten sämmtliche Regalien, die er ihnen 25 Jahre zuvor auf den Konkalischen Gesilden in souveräner Machtvollkommenheit abgesprochen hatte, mit Einschluß der eignen Wahl ihrer Obrigkeiten wieder zu bewilligen, und sich damit zu begnügen, daß die gewählten Obrigkeiten es sich gefallen ließen, mit ihrer Gewalt von ihm belehnt zu werden. Durch diese Erfahrungen belehrt, hütete sich Friedrich, den Städten in Deutschland Freiheiten zu gewähren, die er später wieder hätte bekämpfen müssen, wenigleich er für ihr materielles Gedeihen bei vorkommenden Gelegenheiten gern Sorge trug. So erhob er im Jahre 1164 zwar das Jagdschloß Hagenau im Elsaß zur Stadt, schmückte die neue Stadt mit Mauern und Kirchen; gewährte ihren Bürgern auch mancherlei ruhpbare Gerechtigkeiten, von einer Freiheit aber, wie er sie bald nach Antritt seiner Regierung den Wormsern bewilligt hatte, war nicht die Rede. Ein Reichsschultheiß mit 12 lebenslänglichen, aus dem Adel gewählten, sich selbst ergänzenden Schöffen führten Gericht und Verwaltung. Erst im Jahre 1330 gelang es 22 Männern aus den Zünften dem Schöffenkollegium hinzuzutreten. Noch auf dem Konkalischen Felde vor Mailand im Jahre 1158, wo er im vollen Glanze kaiserlicher Herrlichkeit die stolzen Mailänder als demüthig Büßende vor sich hatte erscheinen sehen, erneuerte er die Verbote Karls des Großen gegen alle Genossenschaften und Verschwörungen innerhalb und außerhalb der Städte, so wie die Einigungen der Städte unter einander und mit dritten Personen. Das hinderte zwar nicht, daß noch in demselben Jahre der Erzbischof Wichmann zu Magdeburg, wie zum Troß gegen das kaiserliche Verbot das Recht und das Meisterthum der Schuster bergestalt bekräftigte, daß sie keinen Obmann über sich haben sollten, als den gemeinsam erwählten Amtmeister; wo aber der Arm des Kaisers hinreichte, da fiel er erbarmungslos nieder, sobald seine Gerechtigkeit gegen widerspenstige Bürger angerufen

wurde. Am härtesten hatten dieses die Bürger von Mainz zu empfinden, die im Jahr 1159 ihren hartgesinnten Erzbischof Arnold verjagt, und als derselbe im Jahre 1160, auf des Kaisers Gebote pochend, mit höhnen Worten zurückgekehrt war, in einem Tumult erschlagen, ja sich sogar vermessen hatten, mit Uebergang des Rheins zur Wahl eines andern Erzbischofs zu schreiten. Dem diesen Frevel zu strafen zog Friedrich im Jahre 1163 persönlich nach Mainz, und wenn er gleich die Schuldigen, die mittlerweile das Wette gesucht hatten, nicht mehr bestrafen konnte, so vernichtete er doch nicht nur alte Freiurkunden und bürgerliche Vorrechte der vornehmen alten Rheinstadt, sondern ließ auch ihre Mauern und Thürme in den Grund brechen,

„damit das goldene Mainz zum Dorf herabsänke, schutzlos  
„selbst gegen Wölfe und Diebsgestindel“.

Erst 20 Jahre später fand Mainz wieder Gnade vor den Augen des strengen Gebieters. Nach dem Frieden von Constanz sich einen Augenblick der Ruhe gönnend, berief Kaiser Friedrich jene berühmte Reichshochzeit in das noch der Mauern beraubte Mainz und 1192 sprach sein Nachfolger die Ebenbürtigkeit der dortigen Reichsministerialen mit den Ministerialen des Erzbischofs aus, was der Stadt ein streng aristokratisches Gepräge verlieh, aus der sich eine eigentliche Gemeinfreiheit nur mühsam losringen konnte.

Bezeichnend für den Geist der Zeit sind auch die fast gleichzeitigen Ereignisse in Trier. Pfalzgraf Conrab, der Bruder des Kaisers, als Obervogt des Erzstiftes Trier mit dem Erzbischof in Streit gerathen, hatte zur Kränkung der geistlichen Herren den Bürgern von Trier dieselben Freiheiten erwirken wollen, die in Italien zu bekämpfen er dem Bruder sein Schwert gellehen hatte. Von ihm begünstigt, erhob sich im Jahre 1157 oder 1158 eine „Verschwörung“ unter den Bürgern, um sich eine „Gemeinheit“ (Commune) nach Art der flandrischen und französischen zu erwirken. Diese Commune, bestehend in der Errichtung von Zünften und Bruderschaften, Bildung eines Stadtrathes mit Consulargewalt und Annahmung des Stadtrégimentes, wurde damals zwar unterdrückt, erhob sich jedoch im



Jahre 1161, während der Kaiser in Mailand war, von Neuem weshalb der Erzbischof, der sich persönlich in das Lager des Kaisers begeben hatte, von diesem den gemessenen Befehl erwirkte, die „Verschwörung“ sammt allen Neuerungen gegen die Ehre und das alte Recht der geistlichen Herren abzustellen. Ob die Bürger damals gehorchten, ist nicht bekannt, gewiß aber ist, daß sie sich bald darauf, dem Erzbischofe zum Trost, im Besitze der erstrebten Gerechtsame befanden. In ähnlicher Weise wurden auch Trient und Brixen, die angeweht von lombardischem Geiste, sich von der bischöflichen Abhängigkeit zu befreien trachteten, mit ihren Ansprüchen zurückgewiesen, insbesondere verbot der Kaiser den Tridentinern im Jahre 1182 „eigne Consules zu wählen und Steuern auszusprechen“, weil sie unter bischöflichem Regimente ständen.

Sonst und wo die oberherrlichen Rechte nicht ins Spiel kamen, gab der Kaiser billigen Ansprüchen der Bürger, selbst gegen sein persönliches Interesse, wohlwollendes Gehör. So erwirkten die Osnabrücker im Jahre 1171 das von vielen Städten angestrebte kostbare Recht, vor kein auswärtiges Gericht, sogar vor den Kaiser selbst nicht, geladen werden zu dürfen und erfreuten sich besonders bestellter Richter aus der Zahl der bischöflichen Dienstleute. Sogar dem Bischof von Augsburg wies der Kaiser auf einem Reichstag zu Nürnberg (1156) in seine Schranken und gab das Zoll- und Münzmeisteramt, welches sich der Burggraf angemacht hatte, den Bürgern wieder zurück. Im Jahre 1186 verließ er ferner den Bürgern von Bremen ihren ersten Schutzbrief und im Jahr 1188 nahm er die Lübecker gegen die Zollpladereien des Grafen Adolph von Schaunburg in Schutz. In einem großen Freibriefe verließ er ihnen nicht nur eine weitläufige Stadtmark nebst Weiden, Fischereien, Holzungen u. s. w., sondern auch Patronat, Zollfreiheit, ein Wettegericht von Rathmännern, mit theilweisem Ertrage der Gerichtsbusen zum Vortheile der Stadt, Befreiung vom Heerbanne mit der Befugniß zur Selbstvertheidigung, Befreiung eines Jeden seit Jahr und Tag in der Stadt Anfassigen von jedwedem Hörigkeitsanspruch, endlich das Recht, sich selbst

statutarische Gesetze zu geben. Ähnliche Vergünstigungen gewährte er im folgenden Jahre (1189) dem durch Adolph's von Schauenburg Sorgfalt der Uebe näher gerückten und beträchtlich erweiterten Hamburg.

Was jedoch den Städten unter der Regierung des gewaltigen Friedrich Barbarossa zu erringen nicht möglich gewesen war, dazu boten die späteren Zerwürfnisse des Reichs mannigfache Gelegenheiten. Sein Sohn und nächster Nachfolger Heinrich VI., der jedoch gleich vielen andern edlen Deutschen mitten in seinen großartigsten Entwürfen schon im Jahre 1197 in Italien sein Grab fand, schien die Wichtigkeit der Städte zur Erreichung seines Strebens, die römisch-deutsche Kaiserkrone in seinem Hause erblich zu machen, zu ahnen. Denn nach verschiedenen materiellen Erleichterungen, die er den Städten des Erzstiftes Töln durch Befreiung von lästigen Zöllen gewährt hatte, erweiterte er auch durch eine Urkunde von 1190 die Freiheiten der Stadt Worms. Nach dieser Urkunde haben die vorhin erwähnten 40 Schöffen schon rathmännische Gewalt, und ergänzen sich selbst. Die Bürger erwählen alljährlich den Schultheißen und dessen Amtleute. 16 aus den Kirchspielen erwählte „Heimbürger“ beaufsichtigen Raab und Gewicht. Der Bischof bedeutet fast nichts mehr und die Regierung der Stadt ist fast ganz republikanisch. Zwei Jahre darauf (1192) bestätigte Heinrich auch der neu erbauten Stadt Bern die von dem Herzoge von Zaehringen nach dem Muster Freiburge bewilligten Freiheiten. Schon vor Antritt seiner Regierung, im Jahre 1186, hatte er die Burg Breisach, die er vom Bischofe von Basel zu Lehn erhalten, zu einer Zufluchtsstätte der Armen bestimmt, in welcher alle Flüchtlinge den Schutz königlicher Gerechtigkeit finden sollten. Weitere Entwürfe dieser Art hinderte sein früher Tod.

Weil sein Sohn und Erbe, der nachmalige Kaiser Friedrich II. damals erst 3 Jahr alt war, so kam es nun zu jener unglücklichen Doppelwahl, wonach ein Theil der Fürsten den Bruder des verstorbenen Kaisers, den Herzog Philipp von Schwaben, der andere, durch den Einfluß des Papstes unterstützt, Heinrich des Löwen, des Herzogs von Sachsen und Bayern

zweiten Sohn, Otto (IV.) zum Könige erkor. Es hätte dieses die Folge, daß die beiden Gegner nun 10 Jahre lang einander bekämpften und das Reich in die Parteien der Weiblinger und der Welfen zerrissen, deren Zwist sich später mit dem Streite zwischen Kaiser und Papst identifizierte und noch Jahrhunderte lang in Deutschland und Italien nachwirkte. Durch den Mordthat Otto's von Wittelsbach von seinem Gegner Philipp im Jahre 1208 befreit, konnte zwar Otto IV. seinen Römerzug antreten und die Kaiserkrone gewinnen; allein obgleich von Anfang an ein Werkzeug der päpstlichen Partei, wollte er doch nunmehr die dem Papste Innocenz III. gemachten Beisprechungen nicht einhalten und verfiel dafür in den päpstlichen Bann. In Folge dessen wandte sich die Mehrzahl der deutschen Fürsten von ihm ab und richtete sein Augenmerk auf den nunmehr zu einem stattlichen Jünglinge herangereiften Enkel Friedrich's Barbarossa, Friedrich II., der im Jahre 1212 mit dem Beistande des Papstes aus Italien nach Deutschland zurückgekehrt war und schon im Jahre 1215 in Aachen feierlich zum Könige gekrönt wurde. Otto IV. hielt sich zwar nun noch etliche Jahre, verlor aber nach einem unglücklichen Kriege gegen Frankreich allen Anhang und starb endlich im Jahre 1219, von Allen verlassen, auf der einsamen Harzburg.

So groß die Noth nun auch während der 15jährigen Zwischenregierung vom Tode Heinrich's VI. bis zur Ankunft Friedrich's II. (1197—1212) gewesen war, so war doch gerade diese Zeit der Entwicklung des städtischen Wesens vorzugsweise günstig. Denn die unaufhörlichen Kriegsdrangsale nöthigten freie und unfreie Landbewohner Personen und Eigenthum hinter die sichern Mauern der Städte zu bergen, die sehr bereit waren, solche Verstärkungen an Volk und Vermögen bei sich aufzunehmen. Die Landesfürsten, ungewiß wer ihr Oberlebensherr sei, fragten nicht mehr nach kaiserlicher Genehmigung, um einen bequem gelegenen Ort zur Hebung, seines Verkehrs und ihrer eigenen Einkünfte mit größeren Freiheiten auszustatten. Zaghafte Gemeinwesen, durch das Beispiel der Italiener ermutigt, wagten es, ungeachtet der Gesetze gegen die Verbindungen, sich

zu gegenseitigem Schutze bundesmäßig an einander zu schließen. Konnte so lange das Recht, sich mit Mauern, Thürmen und Gräben zu umziehen, nur vom Kaiser verliehen werden, so kam als die Noth dazu drängte, das Recht nicht weiter in Frage. Indem daher unzählige, zu Städten herangewachsene Ortschaften diesen Schritt wagten, legten sie den Grund zu späterer Erwerbung von Stadtrecht und Gemeinfreiheit. Der Stadt Eblu, der Kaiser Friedrich I. so wenig als den Basellern erlaubt hatte, eine sogen. „Wichburg“ (wahrscheinlich „Burg in vico“, Stadtburg) aufzuführen, gestattete König Philipp im Jahre 1207 ohne Rücksicht auf das Recht des Burggrafen, beliebige Werke an ihren Mauern zu erbauen und im Jahre 1212 wurde ihnen dann weiter gestattet, zu diesem Zwecke sogar eine Abgabe zu erheben. Das „Goldene“ Mainz, seit jenem Straßgerichte Friedrichs I. noch immer ohne Mauern, erhielt im Jahre 1200 die Erlaubniß, dieselben zum Schutze des Erzbischofes wieder aufzubauen. Um sich Anhänger zu erwerben, mußten auch die freitenden Gegenkönige die Städte durch Ertheilung von Gnadenbezeugungen und Privilegien zu gewinnen suchen: So suchte sich König Philipp, als er im Jahre 1198 mit seinem unmündigen Neffen, dem nachherigen Kaiser Friedrich II., aus Italien nach Deutschland zurückgekehrt war, der Treue der ihm anhängenden Bürger von Speier durch urkundliche Gewährung des Stadtrathes zu versichern. Zum Dank für die ihm gewährte Aufnahme erneuerte er nicht bloß ihre alten Privilegien, sondern fügte denselben noch hinzu, daß 12 aus der Bürgerschaft Erwählte, den Stadtrath bildend, nach bestem Vermögen für das Wohl der „Gemeinde“ sorgen sollten. Ähnliche Verleihungen aus ähnlichen Ursachen erhielten auch andere oberdeutsche Städte. Dafür ging freilich unter diesem, sowie unter den späteren Zwischenreichen und schwachen Regierungen auch eine große Zahl ehemaliger Reichsstädte in die Hände von Landesfürsten über, sei es als Lohn für geleistete oder noch zu leistende Kriegsdienste, sei es als Unterpfand für vorgeschossene Geldsummen: ja König Otto IV. mußte es anerkennen und König Philipp es geschehen lassen, daß sich König Waldemar von Dänemark ganz Nordal-

bingiens bis an die Elbe bemächtigte und als Herr und Gebieter den dortigen Städten die Privilegien Friedrichs I. bestätigte. Selbst Friedrich II. mußte noch im Jahre 1215 die Abtretung dieser Landstriche an König Waldemar genehmigen.

Am meisten wurde durch die Kriegenoth das bürgerliche Leben in dem Stammlande Heinrichs des Löwen, dem Herzogthume Sachsen gefördert, mit welchem Namen man damals die Länder östlich und westlich von der Niedereibe von Bremen und Lübeck unterwärts bis Magdeburg, Halberstadt u. s. w. oberwärts verstand. Heinrich der Löwe, Herzog von Bayern und Sachsen, Anfangs der treue Bundesgenosse, nachher der erbitterte Gegner des Kaisers Friedrich Barbarossa, war bekanntlich im Jahre 1180 vom Kaiser in die Acht erklärt und seiner ausgedehnten Lehne beraubt worden, von denen er nach erfolgter Losprechung nur die Stammbesitzungen seines Hauses, Braunschweig und Lüneburg, zurückhielt, während das Uebrige an verschiedene Fürsten vertheilt wurde. Seines Widerstandes unerachtet, wurde er vom Kaiser geschlagen und in die Verbannung geschickt, aus der er zwar, den Krieg erneuernd, im Jahre 1189 zurückkehrte, von Kaiser Heinrich VI. jedoch im Jahre 1190 zum Frieden gezwungen wurde. Auch dieser Friede währte jedoch nicht lange und erst als im Jahre 1235 die Lande Braunschweig und Lüneburg zu einem neuen Herzogthume vereinigt und einer bestimmten landesfürstlichen Hoheit unterworfen wurden, konnten sich nach 55jährigen Unruhen die Zustände des Landes einigermaßen befestigen. Selbstverständlich waren in dieser Zeit die Städte auf ihre eigene Macht angewiesen; auch fehlte es ihnen nicht an landesherrlichen Gunstbezeugungen. König Otto IV. gewährte den hartgeprüften Bürgern von Braunschweig im Jahre 1199 Zollfreiheit durch das ganze Land. Göttingen hatte nach der Theilung des Erbes Heinrichs des Löwen im Jahre 1202 schon ein vollkommen eingerichtetes bürgerliches Wesen, dem andere nahe gelegene Städte nacheiferten. Selbst das ferne Lübeck, von König Waldemar begünstigt und durch seinen Handel an den entlegensten Küsten der Ostsee reich geworden, konnte bereits im Jahre 1212 mit Hamburg einen Bund zu gegenseitig-

ger Unterstützung schließen, was die oberrheinischen Städte erst einige Zeit später wagten. Schon im Jahre 1218 wurde Lübeds Recht auf Rostock übertragen, dem dann viele andere Städte folgten.

Friedrich II. bei seiner Ankunft in Deutschland von den Städten freudig aufgenommen und der Beihilfe derselben fürs erste noch bedürftig, konnte begreiflicher Weise gegen die Freigebigkeit seiner Vorgänger nicht nachsehen. In Aachen durch den guten Willen der Bürger, deren ein Theil noch dem Kaiser Otto IV. anhing, eingelassen und am 25. Juli 1215 zum Könige gekrönt, beschäftigte er in Anerkennung der uralten Vorzüge der Stadt nicht nur alle früheren kaiserlichen Freibriefe, sondern beschränkte auch des Raach der Reichs Steuern auf den guten Willen der Bürger, die jetzt und künftig von jeglicher Knechtschaft befreit sein sollten, womit also die etwa noch verbliebenen Reste der Hörigkeit beseitigt wurden. Gleichzeitig erklärte er die Schöffen vom kaiserl. Richter unabhängig und beschränkte den Waffendienst der Bürger für das Reich auf die Reise eines Sonnentages (d. h. von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang). Aber dieser Bürgerfreundlichkeit folgte bald die Reaktion zu Gunsten der Fürsten, die über die stolze Haltung erschraken, welche das Bürgerthum innerhalb der letzten 20 Jahre nicht bloß an Reichthum und politischer Freiheit, sondern sogar an kriegerischem Ruhme gewonnen hatte. So hatten in den Jahren 1215, 1216 zu einem auf Betrieb Innocenz III. veranstalteten Kreuzzuge die Städte des Kölner Erzbischofs allein 300 Schiffe mit Pilgern, Waffen und Lebensmitteln unter Führung der Grafen Wilhelm von Holland und von Bied ausgerüstet, die in Portugal ein kühnes Abenteuer mit den Mauren vor Alfabon bestanden und im Jahre 1219 zur großen Genugthuung der Eblner, die mit dem Stiftlande nach dem Zeugniß ihrer Domherren mehr geleistet hatten, als das ganze übrige deutsche Reich, nach Verrichtung mannhafter Thaten das für unbeweglich erachtete Damiette genommen. Aber gerade, weil hierdurch die mannhaftesten Bürger auf mehrere Jahre von ihrer Heimath fern gehalten wurden, mochte wohl den folgenden Kirchen-

fürsten der Augenblick günstig erscheinen vom Kaiser beschränkende Vorschriften gegen die Städte zu erlangen. Im Jahre 1215 führte zuerst der Bischof von Straßburg darüber Beschwerde, daß sich die Bürger seiner Oberhoheit entzögen, und erwirkte eine Verordnung des Kaisers, daß Niemand in Straßburg einen Rath aufrichten oder ein weltliches Gericht hegen oder der (allmählig in die Hände der Bürger gekommenen) Gemeinjur genießen dürfe, als mit Vorwissen und mit Genehmigung der Bischöfe. Den Letzlgern, welche im Jahre 1217 gegen ihren Markgrafen wegen Errichtung eines Klosters eine Fehde siegreich bestanden hatten, vernichtete der Kaiser, nachdem er sich ihrer Stadt durch Ueberrumpelung bemächtigt hatte, nicht nur alle ihre Privilegien, sondern ließ auch ihre Thürme, Mauern und Gräben niederlegen und zu ihrer Bezwingung drei Burgen erbauen. Als hiernächst während eines Hoftages zu Ulm (1218) auf eine Anfrage des Bischofs von Basel die versammelten Fürsten und Herren entschieden hatten, daß in einer bischöflichen Stadt ohne Bewilligung des Bischofes weder der Kaiser noch sonst Jemand das Recht haben, einen „Stadtrath“ aufzurichten, bestätigte der Kaiser nicht nur diesen Spruch, sondern vernichtete auch sein eigenes derselben früher ertheiltes Privilegium und befahl, daß die Baseler bei schwerer Ungnade keinen neuen Rath und keine Verfassung ohne den Bischof setzen sollten. Der alten Pfalzstadt Goslar bestätigte er zwar auf einem daselbst im Jahre 1219 gehaltenen Reichstage ihre hergebrachten, wenig ausgedehnten Privilegien (der kaiserliche Voigt hatte noch nicht einmal ein Schöffencollegium zur Seite), verfügte aber, die Gesetze seines Großvaters erneuernd, „es dürfe keine Verschwörung, keine Gegenverbürgung (zu gegenseitigem Schutze), keine Gesellschaft, welche Innung oder Gilde genannt wird, Statt finden, die der Münzer ausgenommen, damit Falschmünzerei verhindert werde“. Nürnberg erhielt in einem Freibriefe von 1219 zwar das Anerkenntniß „reichsunmittelbar“ zu sein, auch wurde ihm das Verbot bestätigt, daß Niemand einen Nürnberger Bürger vor Kampfrecht laden dürfe (nach mittelalterlichem Gerichtsgebrauche war bekanntlich der Zweikampf ein gerichtliches Beweismittel);

im Uebrigen aber verblieb die Stadt unter Reichsvoigtel und königlichem Schultheißengerichte. Zu einem eigenen Rathe gelangte sie erst 30 Jahre später, wenn gleich noch lange nachher der erblich gewordene Burggraf Grundzinsen von den Häusern und selbst Frohndienste zu fordern hatte. Nicht besser waren die Verhältnisse anderer Reichsstädte, wie Nordhausens und Regensburgs. Als Friedrich II. ferner im Jahre 1220 die Wahl seines 7jährigen Sohnes Heinrich (des nachmaligen Heinrich VII.) zum deutschen Könige durchsetzen wollte, mußte er auf Verlangen der geistlichen Fürsten ein Verbot erlassen, wonach die Städte, so oft die Freistätten gemißhandelter Leibeigenen, fortan keinen Dienstmann oder Hörigen eines derselben aufnehmen sollten. So sahen sich überall, wo Friedrich II. selbst gebot, die Städte beengt und in ihrer Entwicklung gehemmt. Nur die auf dem Boden der Zähringer standen, durften sich von ihren wohlwollenden Herren geschützt, der Erhaltung ihrer schon gewonnenen Freiheit rühmen, ja auf den Wunsch des Herzoges Berthold V. von Zähringen erhob der Kaiser sogar Freiburg im Breisgau, Zürich und Bern zu Reichsstädten. Auch anderwärts, wo nicht gerade der Einfluß der Bischöfe Rückschritte herbeiführte, erwies sich Friedrich II., ebenso wie sein Großvater, den Städten günstig. So befreite er im Jahre 1219 die Frankfurter vom kaiserlichen Reichsvoigt und im Jahre 1220 bestätigte er die schon erwähnte Verfassung von Worms, die sich aber inzwischen wohl noch weiter ausgebildet haben mochte. Selbstgewählte Stadträthe führten schon das städtische Regiment; alljährlich um Martini erneuerten die Bürger den Schulzen und dessen zwei Beamte. Den Kämmerern des Bischofs waren nur die sogen. ungebötenen Dinge (Gerichtssitzungen) geblieben, wo sie mit Zuziehung von Schöffen Recht sprachen. Sonst war Verwaltung, bürgerliches Gericht und Polizei beim Stadtrath, der im Jahre 1220 sogar die ersten Gebote gegen Luxus und Schwelgerei ergehen ließ, also das Recht der Gesetzgebung übte.

Im Jahre 1220 zog Friedrich II. nach Italien. Theils Streitigkeiten mit dem Papste, von dem er wiederholentlich in den Bann gethan wurde, theils die Sorge für sein süditalieni-



sches Reich, dem er zuerst eine gesicherte Verfassung gab, in welcher auch die Städte den ihrer Bedeutung entsprechenden Platz fanden, theils endlich ein von ihm auf Andringen des Papstes unternommener Kreuzzug hielten ihn 15 Jahre lang von Deutschland fern, das nun zwar dem Namen nach von seinem zum Könige gekrönten unmündigen, zuchtlosen und schlechtgerathenen Sohne Heinrich VII., zuerst unter Vormundschaft des Erzbischofes Engelbrecht von Cöln, nachher selbstständig regiert wurde, in Wahrheit aber sich selbst überlassen blieb. Gelang es während dieser Zeit den von ihrem tapferen Rathsherren Alexander von Soltwedel befehligten Lübedern die Macht des Königs Waldemar II. von Dänemark zu brechen (1227) und damit den Glanz des norddeutschen Städtewesens zu erhöhen, so hatten doch die oberdeutschen Städte von den Reaktionsgelüsten ihrer bischöflichen Herren noch manche Unbill zu erfahren, die aber nur noch mehr dazu diente, ihr Streben nach gemeinheitlicher Freiheit zu verstärken und diese selbst zu befestigen. Wir können die Begebenheiten, die hieraus hervorgingen, nicht im Einzelnen verfolgen; es genüge zu bemerken, daß Heinrich VII., noch bei Lebzeiten seines Vaters nach der Kaiserkrone strebend und darum vor allen Dingen beflissen sich der guten Dienste der geistlichen Wahlfürsten zu verschern, auf Antrieb derselben sich wiederholtlich herbeilassen mußte, die alten Verbote gegen die Errichtung von Gemeinheiten, die Ausnahme von Dienstmannen und Hörigen in die Städte, die Zulassung von Pfahl- oder Ausbürger (außerhalb der Stadt angesessener Herren), die eigenmächtige Befestigung der Städte u. s. w. zu erneuern, Verbote, die um so weniger von Erfolg sein konnten, als unter der schwachen und unruhvollen Regierung Heinrichs die Fehden so sehr überhand genommen hatten, daß die Städte vor allen Dingen die eigene Sicherheit zur Richtschnur ihres Handels nehmen mußten. Sogar der Kaiser Friedrich II., der noch im Jahre 1230 der Stadt Regensburg um die Macht des seinem Sohne geneigten Bischofes zu brechen, wichtige Freiheiten bewilligt hatte, ließ sich im Jahre 1232 auf die Klagen des über die Freiheiten seiner Bürger ergriminten Bischofes von Worms zum Erlaß jenes berückichtigten

Ediktes von Ravenna verlesen, in welchem nichts Beringeres verordnet war, als daß

„in jeder Stadt und in jedem Orte Deutschlands die Gemeindevorstellung, Stadtrath oder Obrigkeit, oder Amtleute beliebigen Namens, welche von der Gemeinheit der Bürger ohne Wohlgefallen der Erzbischöfe oder Bischöfe aufgerichtet und bestellt worden, nicht minder alle Handwerkerverbürderungen, Zünfte, Gesellschaften sammt allen dem entgegenstehenden Privilegien aufgehoben sein sollten, bei Strafe von 50 Pfund reinen Goldes für jede Uebertretung.“

Sei es aber, daß der Kaiser dieses Edikt nur im Unmuth über die Unbotmäßigkeit der lombardischen Städte, die er während seines Aufenthaltes in Italien gleich seinem Großvater hatte erfahren müssen, erlassen hatte, sei es, daß er damit nur die deutschen Bischöfe seinem Sohne hatte abwendig machen wollen, in jedem Falle dachte der Kaiser selbst nicht daran dasselbe zur Ausführung zu bringen. Denn nachdem er im Jahre 1235 nach Deutschland zurückgekehrt war, und die Absetzung seines ungetreuen Sohnes erwirkt hatte, bestätigte er nicht bloß den Städten Worms und Cöln ihre früheren Privilegien (1236), sondern ertheilte auch der Stadt Wien, die ihm bei Vollstreckung der Reichsacht gegen den Herzog Friedrich von Oesterreich freiwillig die Thore geöffnet hatte, den unter dem Namen der „goldenen Bulle“ berühmt gewordenen Freibrief (1237) und erhob sie gleichzeitig zur Reichsstadt. Zu den ihr verbrieften Freiheiten gehörte: Wahl des Stadtrichters; Heerfarth und Kriegsdienst nur auf einen Tag; Bürger nur durch Bürger gerichtet; Aufhebung des Duells als gerichtlichen Beweismittels, statt seiner Reinigung durch 7 Eideshelfer; Freiheit jedes Ansiedlers von jedem Anspruch auf Hörigkeit, wenn er Jahr und Tag ohne Bezüchtigung seines Herkommens für einen Bürger gegolten. Freilich dauerte diese Reichsherrlichkeit Wiens nicht lange. Nach dem Abzuge des Kaisers gelang es dem Herzoge Friedrich nach einer hartnäckigen Belagerung sich dasselbe wieder unterthänig zu machen und wenigleich den Wienern ihre Reichsfreiheit noch

einmal von Kaiser Friedrich II. und zum dritten Male durch Rudolph von Habsburg zurückgegeben wurde, so entging es doch dem Schicksale nicht, schließlich unter die Gewalt der Erzherzoge von Oesterreich zu fallen. Dagegen hatte die Verbindung der schwäbischen Besitzungen des Kaisers zu einem unter unmittelbare Verwaltung des Reiches gestellten Herzogthume (1235) den Erfolg, daß dadurch sämmtliche schwäbische Städte reichsfrei, von ihren grundherrlichen Obrigkeiten befreit und später mit Verfassungen nach dem Muster Freiburgs im Breisgau bewidmet wurden. Wo noch an die Vollziehung des Edictes von Ravenna gedacht wurde, da liefen die Versuche dazu schlecht ab. So, als Graf Adolph IV. von Holstein die von seinen Vorfahren ererbte Pflegschaft über Lübeck im Bunde mit den Dänen dazu benutzen wollte, um sich der Stadt mit gewaffneter Hand zu bemächtigen. Denn er erlitt bei diesem Versuch von den waffengeübten Bürgern Lübeck's eine so empfindliche Niederlage, daß er bald auf alle oberherrlichen Rechte verzichtete und Lübeck fortan als reichsfreie Stadt anerkannt wurde (1234). Und während die Fürsten noch grübelten, wie sie die Städte wieder in den Stand der Hörigkeit herabdrücken könnten, begannen diese schon, wie souveräne Republiken unter sich und mit andern Mächten Bündnisse zu schließen, so Braunschweig, Cöln, Soest mit England und Dänemark; Lübeck und Soest unter sich (1232, 1241).

An andern Orten diente der vom Papste über den Kaiser geschickte Bannfluch dazu, die Befreiung der Städte von der bischöflichen Hoheit herbeizuführen. So sehen wir 1243 Erfurts lede Bürger zu Gunsten des Kaisers, der sie gegen den Erzbischof von Mainz, ihren Oberherrn, in Schutz genommen hatte, gegen ihren Bischof aufstehen und drei Jahre lang mit Gleichmuth die Widerwärtigkeiten des Kirchenbannes ertragen. In Worms weigerte sich Bischof Rudolph dem Befehle des Erzbischofs gemäß den über den Kaiser ausgesprochenen päpstlichen Bannfluch bei brennenden Kerzen und Glodengeläute feierlich verkündigen zu lassen. Dafür von dem Erzbischofe mit Heeresmacht bedrängt, werden die Wormser von Conrad III., dem zweiten Sohne Kaiser Friedrichs II., der nach Absetzung seines

Bruders Heinrichs VII. zum deutschen Könige erwählt worden war, mit der Befreiung vom Rheinzolle bei Oppenheim belohnt. Die weitere Folge davon war die, daß der Erzbischof von Mainz, um sich im Kriege gegen Conrad, dem die Wormser treulich anhängen, Bundesgenossen zu sichern, im Jahre 1244 den Mainzern einen großen Freibrief ausstellte, der sie beinahe vollständig unabhängig machte. Die hauptsächlichsten dieser Freiheiten waren: Steuern und bewaffnete Hülfe nur nach gutem Willen; gänzliche Zollfreiheit; Räumung der Feldmark von Zwingsburgen; Wahl von 24 Rathmännern mit dem Rechte der Ergänzung; Gestattung eines Ungeldes (Städtischer Steuern) zum Besten der Gemeinde; Verpflichtung des Erzbischofs die Stadt nicht mit mehr Rittern zu betreten, als dieser gut scheinen würde; Verwaltung des Hospitals durch die Bürger und zur Sicherheit Alles dessen eibliche Verpflichtung des Domkapitels, Niemand zum Erzbischofe zu wählen, der sich des Vollzuges dieser Privilegien weigere, so wie Verpflichtung des gesammten Klerus und aller Stiftsvasallen, im Falle der Erzbischof diese Verpflichtungen bräche, auf die Seite der Bürger zu treten. — Spät erst lernte Kaiser Friedrich II. den Werth des freien Bürgerthums, welches ihm trotz aller gegen dasselbe gerichteten feindseligen Edikte in seinen Kämpfen mit der Kirche treulich angehangen hatte, kennen. Einmal aber zu dieser Einsicht gelangt, nahm er auch im Jahre 1245 keinen Anstand zu Gunsten der Regensburger, deren Bischof zu seinen eifrigsten Gegnern gehörte, das Edikt von Ravenna förmlich aufzuheben und ihnen das Recht zur Errichtung eines Gemeinderathes, sowie der Erwählung von Bürgermeistern, Pflegern und Amtleuten feierlichst einzuräumen. Freilich zog er sich damit die Todfeindschaft der Pfaffenpartei zu, die nicht säumte, ihm in der Person Heinrich Raspe's von Thüringen und nach dessen schon im Jahre 1247 erfolgten Tode in der Person Wilhelms von Holland nach einander 2 Gegenkönige zu setzen; allein die treue Anhänglichkeit der Städtebürger half ihm, sich gegen beide bis zu seinem Tode (1250) siegreich zu behaupten.

So hatte die „kaiserlose, die schreckliche Zeit“, die bis zur Wahl Rudolphs von Habsburg im Jahre 1273 das Reich in

unfäglichen Elend stürzte, noch bei Lebzeiten des letzten der großen Hohenstaufen begonnen. Wenn nun auch während dieses entsetzlichen Zwischenreiches die Städte nicht weniger litten, als alle andern Stände, so war doch wie schon früher, so auch jetzt, gerade der chaotische Zustand des Reiches ganz dazu geeignet, die gemeinheitliche Entwicklung der Städte zu fördern. Denn da es überall Zwietracht, Friedlosigkeit, Kampf auf Leben und Tod gab, während streitige Bischofswahlen die Macht der geistlichen Oberherren lähmten, so blieb Selbsthilfe das einzige Rettungsmittel. In Verfolgung derselben bricht daher das Bürgerthum die letzten Fesseln, giebt sich überall gemeinheitliche Gesetze und wehrt sich mannhaft gegen große und kleine Herren. Straßburg, welches bereits die letzten Spuren der Unfreiheit vertilgt hat, Eöln und andere bischöflichen Städte verhandeln bereits mit ihren Oberherren auf dem Fuße der Gleichheit. Eöln geräth bald mit seinem Erzbischofe Conrad von Hochstaden in offenen Kampf und nöthigt ihn zu einem der Stadt günstigen Vergleich (1252). Das Recht der Städte, sowohl unter einander als auch mit auswärtigen Fürsten und Herren Bündnisse und Verträge zu schließen steht allen dagegen erlassenen Edikten zum Troß nicht mehr in Frage und wird vielseitig geübt, so von Lübeck, welches sich schon seit 1252 als den Vorort des beginnenden Hansabundes betrachtet und im Namen der gesammten deutschen Kaufleute, welche Gotland besuchen, mit fernen Mächten Handelsverträge schließt. In politischer Beziehung, wenigstens für die nächste Zeit, noch wichtiger war jener große, durch die rastlosen Bemühungen Arnold Walpob's, eines Altbürgers von Mainz, im Jahre 1254 gegründete rheinische Städtebund, in so fern er den ersten Anlaß bot, den freien Städten auch eine Vertretung auf den Reichstagen zu gewähren. Zweck des Bundes war, gegenseitig alle ungerechten Zölle aufzuheben und mit gemeinsamen Kräften ungerechte Friedensbrecher zur Buße zu zwingen. Kein Zug sollte anders, als nach gemeinsamer Berathung unternommen, keinem Widersacher des Landfriedens sollten Lebensmittel, Waffen oder sonstige Begünstigungen gewährt, die Uebertreter an Hab und Gut ge-

strast und auf ihre Bürgern gefahndet werden. Ja sogar der Bauern wollte man sich annehmen, falls sie den Frieden hielten, friedbrüchige dagegen in den Städten ergreifen. Schon auf ihrem dritten Bundestage zu Mainz im Jahre 1255 legten Rathmänner und Richter von mehr als 70 Städten, die sich den ganzen Rhein entlang über Westphalen hinaus bis nach Bremen erstreckten, die auf ihrem „Parlamente“ getroffenen Landfriedenssagungen dem Könige Wilhelm zur Bestätigung vor, die dieser endlich am 10. November 1255 mit dem ausdrücklichen Anerkenntnisse ertheilte, daß die Arbeit und Mühe der Gemeinden den langersehnten Frieden herbeigeführt habe. Zwar mußte sich der Bund nun in der Person des Grafen Adolph von Nassau einen königlichen Oberrichter gefallen lassen, doch hinderte dieses die Eidgenossen nicht, überall nach eigenem Ermessen zu handeln, gleich einer heiligen Hermandad ihre fliegenden Schaaren durch das Land zu schicken, die Raubnester zu brechen und die Raubgesellen zu fangen und aufzuknüpfen. Von Wichtigkeit war jedoch die königliche Bestätigung insofern, als sie dem Könige Wilhelm Gelegenheit bot, dem Anwesen der Fehden durch die Bestimmung entgegenzutreten, daß wenn Edelleute und Herren über Unbilden der Städte oder diese über jene zu klagen hätten, sie nicht eigenmächtig Rache nehmen, sondern ihr Recht vor dem Könige, oder vor dessen Hofrichter, oder einem der Schultheißen von Boppard, Frankfurt, Oppenheim, Hagenau oder Colmar im regelmäßigen Rechtsgange verfolgen sollten.

Hatten nun auch Cöln und Straßburg mit ihren Bischöfen noch harte Kämpfe um ihre städtischen Verfassungen zu bestehen und hatte sich schließlich Rudolph von Habsburg auf Andrängen des Erzbischofs von Mainz im Jahre 1275 noch einmal verleiten lassen, das berühmte Edikt von Ravenna gegen die Selbstständigkeit der bischöflichen Städte- und gegen die Zunftverbindungen zu erneuern, so war doch an ein Herabbrücken der Städte in die alten Hörigkeitsverhältnisse bei dem hohen Ansehen, welches dieselben bereits erlangt hatten, nicht mehr zu denken und selbst König Rudolph bedurfte in seinen blutigen Kämpfen zur Aufrechthaltung des Landfriedens des Beistandes der Städte viel

zu sehr, als daß er an eine Vollziehung jenes Ediktes hätte denken können. Man kann deshalb das Ende des 13. Jahrhunderts als den Zeitpunkt ansehen, wo die Städte sich wenigstens in den älteren Theilen des Reiches überall zur Gemeinfreiheit hindurchgerungen haben und diese selbst zu einer unbestreitbaren Thatsache geworden ist. Es bleibt nur noch Einiges über die Gestaltung des städtischen Wesens in den von Deutschen eroberten, theilweise germanisirten östlichen Landestheilen zu sagen übrig.

Bekanntlich war der östlich von der Elbe gelegene Theil des heutigen Deutschlands zur Zeit Karls des Großen und noch viele Jahrhunderte nachher von slavischen Völkerschaften, als Obotriten, Wenden, Wilzen, Tschechen, Polen und andern bewohnt, die von ihren eingeborenen Stammesfürsten beherrscht wurden. Viele dieser Fürsten waren dem deutschen Wesen geneigt und ließen sich mit ihren Völkern gutwillig germanisiren, so die Obotriten in Mecklenburg, die Wenden in Pommern, die polnischen Piasten in Schlessien und zum Theil die Tschechen in Böhmen; während andere mit ihren Stämmen dem Schwerte der Deutschen erlagen, so die Wenden in der heutigen Mark Brandenburg und die Wilzen in der Markgrafschaft Meissen, auf welche später von ihren deutschen Landesherren der Name „Sachsen“ übertragen wurde. Aehnlich erging es den lettischen Völkerschaften in Preußen und Litland, unter welchen der deutsche und Schwertritterorden mit dem Christenthume auch deutsche Kultur und Nationalität verbreiteten. In allen diesen Gegenden ging die Gründung deutscher Städte und deren Entwicklung zur Gemeinfreiheit leichter von Statten, weil man in den älteren Städten Deutschlands überall schon Vorbilder hatte, durch deren Nachahmung man über die ersten Entwicklungsstadien, welche diese durchzumachen gehabt hatten, hinwegkam, und weil die materiellen Vortheile, welche freie städtische Verfassungen für die Landesfürsten selbst hatten, zu deren Erkenntniß die deutschen Fürsten aber erst spät gelangt waren, den Häuptern der slavischen Stämme schon vor Augen lagen. Daher ertheilte z. B. Herzog

Sobieslaw II. von Böhmen, welches schon seit Kaiser Heinrich I. dem deutschen Reiche lehn- und heerespflichtig geworden war, zwischen 1174 und 1178 den in der Vorstadt Prag angefeindeten Deutschen Vorrechte, wie sie damals kaum die Bürger der am höchsten gefreuten Städte des eigentlichen Deutschlands besaßen. Darnach waren alle Deutschen in Prag von Anfang an persönlich frei, hatten die freie Wahl ihres Pfarrers und ihres Richters und Waffendienst nur zur Vertheidigung ihrer Stadt zu leisten. Lediglich den Bluthann und die Rüge von Friedensbrüchen behielt sich der Herzog vor. König Wenzel I. (+ 1253) hatte zu seinem Königreiche Böhmen noch das Herzogthum Oesterreich erworben; sein Sohn und Nachfolger Ottokar II., der berühmte Bundesgenosse des deutschen Ordens in Preußen, dem zu Ehren die neu gegründete Siebenhügelstadt am Pregel den Namen „Königsberg“ erhielt, beförderte planmäßig in Böhmen und Mähren die deutsche Städtefreiheit. Aus der Vorstadt Prag wurden 1257 sogar die alten czechischen Insassen vertrieben und durch Deutsche ersetzt. Selbst Wien fühlte sich unter der Herrschaft des bürgerfreundlichen Czechenkönigs so wohl, daß es später nur gezwungen dem deutschen Könige Rudolph von Habsburg Treue gelobte.

In dem polnischen, noch unter Fürsten aus dem Stamme der Piasten stehenden Schlessen war im Jahre 1241 beim Heranstürmen der Mongolen das unbewehrte, großen Theils noch aus hölzernen Häusern bestehende Breslau von den Einwohnern selbst, nachdem sie sich auf die besetzte Dominsel zurückgezogen hatten, verbrannt worden und Herzog Heinrich II. (Der Fromme) von Niederschlessen am 9. April 1241 bei Liegnitz auf der Ebene von Wahlstadt dem ihm an Zahl vielfach überlegenen Heere jener Weltstürmer nach tapferer Gegenwehr erlegen. Gleichwohl leisteten Goldberg und andere von geharnischten deutschen Armbrustschützen vertheidigte Burgen, darunter auch die vom Kaiser Heinrich I. um 931 zum Schutze gegen die Wilzen errichtete Burg Meissen den Unholden so mannhafteu Widerstand, daß dieselben von der Neuheit einer solchen Erscheinung erschreckt alsbald abzogen und, nachdem sie unterwegs noch Ungarn verwüstet



hatten, in ihre asiatische Heimath zurückkehrten. Hierdurch über die Vorzüge des deutschen Städtewesens belehrt, gestaltete Herzog Boltslav II., Heinrichs II. Sohn, Breslau nach deutschem Rechte um (1242) und hob die slavischen Leistungen an das Kloster Trebnitz, als mit deutschem Wesen unverträglich, auf. Unter dem Schutze Heinrichs III. von Breslau (—1266) und Boltslavs des Kahlen (—1278), welche gleichfalls trotz der unter den Piasten ausgebrochenen Familienzwiste deutsches Wesen begünstigten, folgten in den nächsten 20 Jahren Striegau, Landeshut, Brieg, Glogau, Liegnitz, Dels, Oppeln, Reichenbach und andere Orte. Ja sogar Posen und Kralau erstanden zwischen 1253 und 1257 aus den Verwüstungen der Mongolen als deutsche Städte. Breslau, statt der bisherigen Plankenbewehrung im Jahre 1260 mit hohen Steinmauern versehen, empfing schon im folgenden Jahre (1261) vom Herzoge Heinrich III. magdeburgisches Recht, wie es ihm 8 Schöffen und 8 Rathmänner aus Magdeburg gewiesen hatten. Daneben behauptete zwar der Herzog noch eine Zeitlang sein Herrenrecht an Zöllen und Münzen, sein hohes Gericht, sogar den Besitz von Kaufhallen und Handwerksbänken. Bald aber gingen Zölle und Handwerksbänke, das Recht „Innungen zu verkaufen“ (heißt vermuthlich das Recht, Innungsrechte gegen Zahlung zu verkaufen) nebst dem Niederlagerecht auf die Stadt über, so daß Breslau nicht lange nachher schon sein Recht auf andere Städte vererben und diesen gegenüber den Rang eines Oberhofes behaupten konnte. Die Rathmänner, (im Jahre 1266 erst 5, im Jahre 1332 schon 32), so wie die Bürgermeister, dergleichen schon seit 1290 vorkommen, werden alljährlich gewählt, wenngleich nicht ohne Einfluß des Fürsten und in ihrer Competenz auf die polizeiliche Aufsicht über die öffentliche Ordnung, Handel und Wandel, Maaß und Gewicht, dergleichen über die Zünfte beschränkt. Noch stärker wuchs das Deutschthum, seitdem Schlessen im Jahre 1335 an die deutsch gesamteten Könige von Böhmen gekommen war. Ueberall von ihren bürgerfreundlichen Landesherren gefördert und begünstigt, hatten die schlessischen Städte nicht nöthig ihre Gemeinfreiheit zu erkämpfen, daher denn auch Bündnisse unter ihnen nicht vorkommen.

Die Wiege des preussisch-brandenburgischen Staates, die heutige Altmark; ursprünglich die sächsische Nordmark oder auch die Mark Soltwedel (Salzwedel, Salzquelle) genannt, war schon von Kaiser Heinrich I. nach Zerstörung der heidnischen Burg Brennibor und Gründung des deutschen Brandenburg (927) zum Schutze gegen die nördlichen Wenden eingerichtet worden, so daß bereits in den Jahren 946, 949 Kaiser Otto daselbst die Bisthümer Havelberg und Brandenburg gründen konnte. Im Jahre 1133 wurde Abrecht der Bär, Graf von Ballenstaedt, aus dem Hause der Askanier vom Kaiser Lothar mit der sächsischen Nordmark belehnt und seine Nachkommen hatten schon während der Regierung des Kaisers Friedrich II. unter fortwährenden Kämpfen gegen die Wenden ihre Herrschaft bis über die Ucker- und Neumark ausgedehnt. Abrecht der Bär errichtete zuerst im Jahre 1151 beim alten Dorfe Stendal einen öffentlichen Markt in der Absicht daselbst gleich den Jährlingern ein freies Bürgerthum zu gründen und sich aus diesem kräftige Streiter gegen die heidnischen Wenden zu erziehen. Die Bewohner erhielten Erlass von allen landesherrlichen Abgaben auf fünf Jahre, für immer Freiheit von den Handelszöllen in den damaligen märkischen Städten; das Recht der Bürger von Magdeburg, an deren Schöffenbank sie sich in zweifelhaften Fällen wenden sollten, Uckerland gegen gewöhnlichen Jahreszins als freien, erblichen und veräußerlichen Besitz. Das Erbschulzenamt, später in ein Burggrafenthum verwandelt, mit welchem der Vorstz im Schöffengericht verbunden war, verlieh der Markgraf einem seiner Vasallen. Im Jahre 1170 erhob Markgraf Otto I. Brandenburg zur Hauptstadt seines Markgrafenthums, welches gleich Stendal und andern Städten der Mark und der Lanitz, als Gardelegen, Prenzlau, Croffen, Züllichau, Cottbus magdeburgisches Recht erhielt. Noch aber waren seine von wendischen Einwohnern abstammenden Burgmannen auf der Dominfel von den bevorzugten deutschen Bewohnern der Neustadt getrennt, indem jede ihre eigenen Schöffen und Rathmannen besaß, die sich noch anderthalb Jahrhunderte lang einander befehdeten. Johann I. und Otto III., jenes ausgezeichnete Brüderpaar, welches bis 1266 gemeinschaft-

lich die Mark regierte, erhoben zwischen 1229 und 1232 die wendische Burg Spandau am Zusammenflusse der Havel mit der Spree zur deutschen Stadt und verliehen ihr das Recht von Magdeburg, zugleich mit der Bestimmung, daß alle Städte aus dem Lande Teltow und dem Barnim ihr Recht aus Spandau holen sollten. Unter diesen Städten waren vorzugsweise die durch die Spree von einander getrennten Ortschaften Berlin und Cöln gemeint. Das letztere, im Lande Teltow gelegen, war schon frühzeitig vom Markgrafen gewonnen und mit deutschen Kolonisten besetzt worden, während Berlin, länger dem wendischen Lande Barnim zugehörig, wegen vorwiegend wendischer Bevölkerung auch als deutsche Stadt von Cöln gesondert blieb. Ueber beide Städte fehlt die Gründungsurkunde, doch werden sie schon im Jahre 1253 neben Brandenburg unter den bevorzugten Städten der Mark genannt. Nach dem Vorgange der Zähringer bei der Gründung Freiburgs im Breisgau und des Schaumburgers bei der Anlegung der Neustadt Magdeburg begannen hienächst die Brandenburgischen Markgrafen die Anlegung von Städten methodisch zu betreiben. In der Regel wird zu diesem Zwecke mit einem oder mehreren Unternehmern unterhandelt, die dann Kolonisten herbeiziehen und von den für dieselben ausgesetzten Hufen einen bestimmten Theil nebst dem Schultheißenamt oder andern bevorzugten Stellen im Stadtrath erhalten. So war schon früher im Jahre 1235 Prenzlau, welches erst im Jahre 1250 dem Markgrafen in die Hände fiel, vom Herzoge Barnim I. von Pommern erbaut worden, und so entstand 1253 das durch Gottfried v. Herzberg erbaute, mit ausgebehnter Feldmark, sieben Freijahren, Niederlagerecht und dem Rechte von Berlin ausgestattete Frankfurt an der Oder. Aehnlich Landsberg a. W. im Jahre 1257. Noch lange verriethen aber die märkischen Städte ihren Ursprung aus Dorf und schützender Landesburg. Ueberall große Feldmarken ohne vollkommenes Eigenthum, mit Hufenzins und einigen Resten des Burgmannenwesens; einträgliche Ämter der erblichen Stadtschulzen, muthmaßlich als Entschädigung der ersten Unternehmer; frühzeitig Befestigungen, wenn auch zuerst nur aus Gräben und Pfahlwerk bestehend. Die Gerichtsbarkeit

vorerst noch durch Burggrafen, Vogte oder Schulzen geübt, denen jedoch der Gemeinderath, meist aus 12 Mitgliedern bestehend, von denen 8 jährlich ausscheiden, das Gegengewicht hält. Die neu eintretenden werden jedesmal durch den stehenden Rath und die vornehmsten Bürger gewählt. Oft sind die Rathsmannen zugleich die Schöffen des Stadtgerichtes; Statuten dürfen vom Stadtrath nur mit Genehmigung des Markgrafen erlassen werden. Mit Ausnahme der Altstadt Salzwedel finden sich Ritter nur selten im städtischen Verbande; gleichwohl macht sich in demselben ein aristokratischer, selbst Lehngüter besitzender Bestandtheil bemerkbar. Abgesehen von mancherlei Handelsverbindungen, insbesondere mit der Hanse, ist von Städtebündnissen noch keine Rede; die Markgrafen vertreten ihre Städte nach Außen und verfügen in ihren Fehden über deren Bürgeraufgebote. So gerüstet spielen sie bald in allen Händeln vom Böhmerwalde bis nach Dänemark und der Ostsee hin die Schiedsrichter und tragen im Jahr 1256 sogar die Oberlehns Herrlichkeit über Pommern davon, die jedoch nach Jahrhunderte langen Kämpfen zuletzt in ein bloßes Nachfolgerecht verwandelt wird. Erst als nach dem Aussterben der tapfern Askaniern ein blutiger Erbfolgestreit das Land zu zerreißen beginnt (1320), giebt auch hier die harte Nothwendigkeit den Bürgern die Waffen zur Selbstvertheidigung in die Hand und trägt so zur Erhöhung ihrer Selbstständigkeit bei. Am 24. August 1331 verbinden sich daher zu Berlin (ähnlich wie 70 Jahre früher die Rheinstädte) 23 Städte der Mittelmark und der Niederlausitz, nachdem schon vorher die Städte der Altmark ein Gleiches gethan hatten, zu einem Landfriedensverbande gegen Räuber und Beschädiger und als dann endlich Kaiser Ludwig der Bayer seinen unmündigen Sohn mit der Mark Brandenburg belehnt hatte, findet es dieser gerathener, die Huldigung der Städte durch Gnadenbezeugungen, als durch die Gewalt der Waffen zu gewinnen. Die eigne Gerichtsbarkeit scheinen gleichwohl die märkischen Städte nicht früher als im 16. Jahrhundert, meist durch Kauf, an sich gebracht zu haben.

Ähnlich den Askaniern in Brandenburg hatte Heinrich der Löwe, der schon erwähnte Herzog von Bayern und Sachsen,

im Laufe des 12. Jahrhunderts mittheilbar die alten wendischen Einwohner in Holstein, Mecklenburg und Vorpommern auszurotten gesucht. 1168 sank Arkona, die letzte Heidenfeste auf Rügen in Trümmer. Schon 1170 stiftete der Welfe das Bisthum Schwerin am altwendischen Orte gleiches Namens und siedelte in den verödeten Gebieten sächsische Herren und jene fleißigen Auswanderer aus Flandern, Holland, Friesland, den niederrheinischen und nieder-sächsischen Gegenden an, die gleich ihren Vorgängern in Holstein und in Bremen seit dem Anfange des 12. Jahrhunderts die Schöpfer einer neuen Bodenkultur wurden. Dank jenem mächtigen Auswanderungstriebe, der damals fast mit jedem Frühjahr große Schwärme von Deutschen in die fernen Länder des slavischen Ostens führt, empfangen dann auch ähnlich, wie in der Mark Brandenburg und in der Lausitz, die alten Orte der Wenden sehr bald eine deutsche Bevölkerung, um ein neues Rostock, Wismar, Schwerin u. s. w. entstehen zu sehen. Die nach dem Falle des Löwen wieder zur Gewalt gekommenen einheimischen Fürsten Mecklenburgs begünstigen, gleich andern slavischen Häuptlingen, die neuen Einwanderer. Einer von ihnen, Borwin, bestätigt schon um 1218 den Rostockern das angenommene lübische Recht nebst allen damit verbundenen Vorzügen, nachdem Schwerin dasselbe wahrscheinlich schon um 1170 empfangen hatte. Acht Rathmannen von Rostock bezeugen die landesherrliche Urkunde. Schnell wird die neue Stadt mit ihren betriebsamen, freiheitseifrigen Bürgern das Muster für andere Gemeinwesen, namentlich auch im nahen, wenngleich schon früher zum Christenthume bekehrten Pommern. Ihre thatkräftige Mitwirkung im Bunde der Hansa verschaffte ihr bald große Selbstständigkeit und ihre thätige Unterstützung der mecklenburgischen Landesherren bewog diese, die Freiheiten Rostocks unter Gewährung wichtiger Regalien (seit 1325 sogar der Münze) vergestalt zu gewährleisten, daß sie thatsächlich von völliger reichsständiger Unabhängigkeit nur wenig entfernt waren.

Die im Kampfe mit den Dänen zu gefürchteten Seeräubern ausgebildeten Slaven im heutigen Pommern hatten schon frühzeitig feste Burgen und, wenn der Sage zu trauen ist, sogar

Schon große Städte, wie das sabelhafte Julia (Wollin), ferner Demmin, Stettin, Kolberg u. s. w. gehabt, als Bischof Otto von Bamberg auf Einladung des Polenherzogs Boleslaw III. im Jahre 1124 bei ihnen als Apostel erschien, in Pyritz, Wollin und Stettin das Kreuz predigte, die Götentempel zerstörte und mit dem Christenthume die ersten Keime deutscher Kultur in den slavischen Boden pflanzte. Frühzeitig mehr im Handel und Fischfang, wohl auch im Seeraub, als im Betriebe des Ackerbaues ihren Erwerb suchend, liebten sie es eben so sehr, in Städten zusammen zu wohnen, als die alten Germanen es hatten. Nachdem aber die letzteren das Städtewesen bei sich ausgebildet und ihre Kolonistenschwärme sich auch über Pommern ergossen hatten, fanden sie dort, wie in andern Ländern, bei den slavischen Landesfürsten, auf den Grundstücken der neu gegründeten Klöster und anderwärts ein bereitwilliges Entgegenkommen. Im Jahre 1187 hatte sich neben der wendischen Burg Stettin schon eine deutsche Gemeinde angesiedelt, und, um die Streitigkeiten mit den Wenden über den Besuch der ersten christlichen Kirche zu St. Peters zu vermeiden, außerhalb der Burg eine neue Kirche zu Ehren des heiligen Jacobus erbaut. Dem deutschen Wesen zugethan, waren die Herzoge Boleslaw und Casimir von Pommern, oder, wie sie damals genannt wurden, von Slawien, schon um 1181 im Hoflager Kaiser Friedrichs I. vor Llibed erschienen und, nachdem sie ihr Land dem Kaiser als Lehn aufgetragen, zu Fürsten des deutschen Reichs erhoben worden, wenngleich sie sich bald darauf der dänischen und später der brandenburgischen Landeshoheit beugen mußten, welche Jahrhunderte lang die Quelle zahlreicher Fehden zwischen beiden Gebieten wurde. Die zunächst durch die Kriege mit den Dänen über das Land gekommenen Verheerungen veranlassen dann die pommerschen Herzöge immer neue Schaaeren deutscher Ansiedler ins Land zu rufen, die sich, nachdem der mächtige Herzog der Niedersachsen Heinrich der Löwe, dem Schwerte des erzürnten Kaisers erlegen war, der in diesen Ländern ausgebrochenen Unruhen wegen massenhaft über die slavische Welt verbreiten. Niedersachsen und Westphalen ziehen seitdem in ganzen Gemeinden nach Pommern,

deutsche Ritter werden mit großen Landstreden belehnt, während Künstler und Handwerker sich in den schon vorhandenen Städten niederlassen oder deren neue gründen, sie mit starken Mauern umziehen und ihnen deutsche Namen geben. Die neuen deutschen Städte erhalten zum größten Theil lübisches, mitunter auch magdeburgisches Recht. Hervorragend unter den Städten lübischen Rechtes ist Stralsund, schon um 1209 oder 1210 von deutschen Ansiedlern im Gebiete des Fürsten von Rügen auf dem der Insel gegenüberliegenden Festlande gegründet und schon um 1232 von ihrem Landesherrn mit dem ausgebreiteten Rechte Rostocks begnadigt, welches bald so gute Früchte trägt, daß die Stadt unter ihren selbstgewählten Rathmannen und den Anfängen der oberen Zünfte dem Landesherrn über den Kopf wächst und im Anschluß an die Hanse zu einer fast reichsstädtischen Bedeutung emporsteigt. Unter den Städten magdeburgischen Rechtes erhob sich zeitig Stettin, dem dieses Recht durch eine Urkunde des Herzogs Barnim I. vom 3. April 1243 verliehen und welches damit gleichzeitig zum Oberhof für die übrigen mit diesem Rechte bewidmeten Städte Pommerns erklärt wurde. Mit der Einführung des magdeburgischen Rechtes hört auch in der Wendenstadt die alte Kastellaneiverfassung auf; die alten Burgmannen derselben werden in die Bürgerschaft eingereicht; die Stadt erlangt die unverkürzte Befugniß, ihre Obrigkeit und ihre Anführer in Kriegsfällen selbst zu wählen, Innungen zu bilden, sich ein Rathhaus zu bauen und eigene Statuten zu errichten. Die Gerichtsbarkeit wird von 11 aus der Gemeinde auf Lebenszeit erwählten Schöffen unter dem Vorstz eines landesherrlichen Schultheißen gehandhabt, und das Schultheißenamt zuerst der Familie Barfuß verliehen, der später die Familien Scheele und Wuffow folgen. Erst im 17. Jahrhundert erwirbt die Stadt die Gerichtsbarkeit zur Hälfte, später ganz. Neben dem Schöffenskollegium existirt gleich Anfangs ein aus der Bürgerschaft erwählter Rath, der sich später aber selbst ergänzt. Derselbe bestand ursprünglich aus 3 Bürgermeistern (Proconsules), 11 Rathsmännern (Consules) und einem Stadtschreiber. Der Rath verpflichtet sich, die Bürgerschaft in besondere Stände, Zünfte und Aemter zu theilen und

Jeden bei seinem Gewerbe zu schützen, wogegen die Bürgerschaft dem Rathe Treue und Gehorsam gelobt. Dem Rathe gebührt die Abfassung der Statuten, der s. g. Bürger- oder Bürgersprache, welche jährlich 2 Mal öffentlich verlesen wird. Er vertritt die Stadt nach Außen und steht an der Spitze der bewaffneten Macht, zu deren Zwecken die Stadt in 4 Quartiere getheilt ist, deren jedem 2 Rathsherrn und ein Viertels- oder Rottmeister vorstehen. Obgleich zur Mitgliedschaft des Rathes, weil sie Anfangs nur ein nicht besoldetes Ehrenamt war, nur wohlhabende Bürger berufen werden konnten, zuweilen auch in der Stadt angesessene Ritter in denselben eintraten, so bildete sich doch in Stettin ein eigentliches Patriciat nicht aus. Zwar unterschied man Anfangs in unserer Stadt, wie in vielen andern, einen Ritter- oder Wehrstand, einen Mittelstand (der hauptsächlich die Kaufmannschaft umfaßte), und einen Handwerkerstand. Die beiden ersten aber schmilzen bald zusammen und bilden, wenn auch kein anerkanntes Patriciat, so doch eine Aristokratie, welche das städtische Regiment führt. In dieser Weise finden wir die Verfassung Stettins schon zu Ende des 13. Jahrhunderts ausgebildet. Sie sichert der Stadt nicht nur eine möglichst freie Bewegung des Handels, sondern später auch die Möglichkeit durch Vermittelung des Hansabundes, dem Stettin schon in den letzten Jahren des 13. Jahrhunderts beitrtritt, mit fremden Mächten in Verbindung zu treten und schätzenswerthe Handelsprivilegien zu erwerben. — In ähnlicher Weise werden zunächst in Hinterpommern Colberg, in Vorpommern Greifswald (seit 1250 mit lübischem Recht bewidmet), Langlyn (Anclam), Demmin und Wolgast zu Deutschen Städten erhoben, so daß am Ende der langen Regierung Barnims I. (1222 — 1278) Pommern als vollständig germanisirt erachtet werden kann. Auch in Pommern trägt der fortwährende Krieg und die Schwäche derselben stets um Geld und Kriegsvölker verlegenen Fürsten dazu bei, das Ansehen und die Selbstständigkeit der Städte zu heben. So treten seit dem großen Rostocker Landfrieden vom 1283 Vasallen und Städte nicht mehr als Untertanen, sondern als Stände den Landesfürsten gegenüber, die ohne deren Beirath



halb nichts mehr unternehmen können. Die Städte erlangen zugleich das Recht, sich selbst zu helfen und nöthigenfalls einen andern Schutzherrn als ihren Landesfürsten zu suchen.

Von den Städten im Lande Preußen wird schon um 997, zur Zeit der Reise des Erzbischofs von Prag in jene Gegenden, Gedanie oder Danzig genannt, von dem es ungewiß ist, ob es seinen Ursprung den Gothen, den Slaven oder den seefahrenden Dänen zu danken hat. Nachdem der Versuch des Bischofs Adalbert zur Bekehrung der heidnischen Preußen gescheitert war, siedelte sich um 1178 in der Nähe von Danzig eine niederdeutsche Kolonie an, die das Kloster Oliva gründete. Als dieses um 1225 von den tropigen Heiden, die gegen Danzig, damals die Hauptburg der slavischen Herzoge von Pommerellen, vordrangen, zerstört worden war, rief Herzog Conrad von Masovien, der sich fortan ebenfalls in seinen Grenzen nicht mehr sicher hielt, die Ritterbrüderschaft „unserer lieben Frauen“ herbei. Dieselben betraten 1226 zuerst in der Gegend der nachmals von ihnen gegründeten Feste Thorn den preußischen Boden und vollendeten, von zahlreichen deutschen Kreuzfahrern und dem Orden der Schwertritter in Livland unterstützt, nach einem 53jährigen mörderischen Vernichtungskampfe die Eroberung des Landes, welches sie mit den vielfach zugeströmten deutschen Kolonisten wieder bevölkerten. Die während dieses Zeitraums nur selten unterbrochene Kriegführung gegen einen so tropigen und hartnäckigen Feind machte die Anlegung zahlreicher Burgen erforderlich, aus deren Mehrzahl denn die heutigen Städte des Landes erwachsen sind. Von ihnen erhielten einige, wie Elbing, Frauenburg und Braunsberg lübisches Recht; in den andern galt die s. g. „kulmische Handfeste“, welche der Landmeister Hermann Balk im Jahr 1233 nach dem Vorbilde des magdeburgischen Rechtes erlassen hatte. Nach dieser steht den Bürgern die jährliche Wahl von Rathmännern aus ihrer Mitte, jedoch mit Vorbehalt der landesherrlichen Bestätigung des Ordens zu. Erbliche, oder auf Lebenszeit erwählte Schulzen, neben denen sich zuweilen noch ein Stadtrichter befindet, dessen Stelle jedoch niemals Lehn ist, üben mit den gleichfalls aus der Zahl der Bürger erwählten Schöffen die

Rechtspflege. Landeigenthum, Jagd, Fischerei, freies Erbrecht, Freiheit von ungebührlichen Abgaben und festen Ordensgebäuden, mit Ausnahme der Ordensburgen selbst, wird überall zugesichert. Obgleich hiernach im Besiß einer Freiheit, wie sie den älteren, noch unter dem Damoklesschwerte des Edictes von Ravenna stehenden Städten Deutschlands noch keineswegs verbürgt war, können die preussischen Städte, von den unerläßlichen Kriegsbefehlungen des Ordens und dessen kräftigen Gebietigern, so lange der Eroberungskrieg dauert, beengt, doch nicht eher, als bis die Zeiten ruhiger werden unter Lübeds und der übrigen Hansastädte fluggebietenden Einflüsse zu bürgerlichem Flor und politischer Bedeutung emporsteigen. Nachdem der Sitz der Ordensregierung in die Marienburg verlegt (1309), Danzig, schon einmal (1272) im Kampfe der Herzoge von Pommern mit den brandenburgischen Markgrafen zerstört und unter dem Schutze des lübischen Rechtes aus seinen Trümmern wieder auferstanden, gleichfalls in den Besiß des Ordens gekommen war (1310) und damit der Orden selbst den Gipfel seiner Macht erreicht hatte, hob sich auch die Handelsblüthe der zum größten Theil dem Hansabunde zugewendeten preussischen Städte. Zu wirklicher politischer Macht gelangten sie aber, wie überall, erst als der Verfall des Ordens nach dessen unglücklichen Kriegen mit Polen die Stiftung eines Städtebundes möglich gemacht hatte. Mit Ausnahme von Danzig, welches an der Spitze dieses Bundes, demnachst unter dem Schutze der Krone Polen zu einer selbstständigen Republik emporwuchs, finden wir auch in den preussischen Städten ein eigentliches Patriciat nicht, wengleich sich nicht selten auch Personen vom Adel in ihren Mauern angesiedelt hatten und darum wurden ihnen in späterer Zeit manche Kämpfe erspart, an denen die oberdeutschen Städte zu leiden hatten.

Fügen wir noch hinzu, daß nachdem zuerst um 1186 der Augustinermönch Meinhardt von Bremen aus am Ausflusse der Düna eine Kirche gebaut, um 1201 eine von Lübed abgefegelte Kreuzfahrerslotte zum Schutze gegen die Heiden an jener Riege der Düna die Stadt „Riga“ gegründet und wie gewöhnlich mit lübischem Recht ausgestattet hatte, sowie daß endlich von hier

aus in Verbindung mit den Schwertbrüdern bald ganz Etland dem Christenthume und der deutschen Kultur gewonnen wurde, so haben wir den Lauf, den das deutsche Städtewesen bis zum Schlusse des 13. und zum Anfange des 14. Jahrhunderts genommen hatte, so ziemlich vollendet und da nun bald der Kulminationspunkt eintritt, wo sie zur höchsten Blüthe merkantiler und politischer Bedeutung emporsteigen, um dann allmählig wieder von ihrer Höhe herabzusinken, so wird jetzt der Augenblick gekommen sein, wo wir die Resultate dieses 3 — 400jährigen Entwicklungsganges überschauen können.

Da während dieses langen Zeitraumes die Städte selten nach einem übereinstimmenden Plan, sondern meist nur nach dem jedesmaligen Bedürfnisse gegründet sind, so bieten natürlich die Verfassungen derselben unendliche Verschiedenheiten dar; da dieselben jedoch vermöge der Uebertragungen der verschiedenen Stadtrechte auf neu gegründete Städte schließlich auf einige wenige Dacten zurückzuführen sind, so ist es wenigstens möglich, die Grundzüge derselben zur Anschauung zu bringen.

Zunächst haben die Städte seit Auflösung der alten Hörigkeitsverhältnisse nach Rußen hin eine politische Stellung erungen, in so fern sie nächst den kirchlichen Korporationen und andern Instituten die bedeutendsten, selbstständigsten und ausgebildetsten juristischen Personen in der Reichs- und Landesverfassung geworden, und als solche vielfach mit Gütern und ausbadeten Regalien ausgestattet sind. Mit der vollkommenen Freiheit haben sie auch die sonst nur dem Herren- und Ritterstande zukommenden Rechte, insbesondere das Recht der Selbstverteidigung und der Fehden erlangt und das Recht Bündnisse zu schließen, wenn auch nach dem Verthe von Ravenna noch immer in Frage gestellt, wird wenigstens thatsächlich, so oft es vortheilhaft oder notwendig erscheint, geübt; so von den süd-deutschen Städten im rheinischen, von den norddeutschen im Hansabunde, dessen weltgeschichtliches Auftreten schon am Ende des 13. Jahrhunderts beginnt und die deutschen Rauffahrer unter den Abnigen der nordischen Reiche zu hohen Ehren bringt. Nicht minder wird den Städten die Lehnfähigkeit und das Recht der

Gesetzgebung, wenn auch das letztere zuweilen nur unter Vorbehalt landesherrlicher Bestätigung zugestanden. — Grundlage der innern Stadtverfassung ist in der Regel das lebenslängliche, zuweilen auch erblich gewordene, meist auf eine geringe Zahl altbürgerlicher oder auch patrizischer Geschlechter beschränkte Schöffenthum, jenes Erbstück aus der uralten germanischen Gauverfassung, die, nachdem sie von dem Egoismus weltlicher und geistlicher Herren zertrümmert worden war, den besten Theil ihrer Einrichtungen in die neu gegründeten Städte hinübergerettet und diese dadurch in den Stand gesetzt hatte, sehr viel früher, als das platte Land, zu einer geregelten Justizverwaltung zu gelangen. Welchen Werth die Städte selbst hierauf legten, erhebt sich am deutlichsten aus dem vielseitig erstrebten und auch oft erlangten Privilegium ihrer Bürger, vor kein anderes Gericht, als das der eignen Stadt gestellt werden zu dürfen.

An der Spitze der Schöffenkollegien stehen landesherrliche, beziehungsweise Reichsbeamte, als Voigte (auch Gewaltboten, Waldboten genannt), Burggrafen und Schultheißen; theils aber sind diese Aemter adelichen Familien zu Lehn gegeben und bestehen nur noch in dem Genuße der daran geknüpften Hebungen und Gehälte, während die damit verbundenen Pflichten von Stellvertretern erfüllt werden, theils sind dergleichen Aemter auch von den Städten selbst erworben, wie z. B. in Soest, wo der mit der kaiserlichen Voigtei belehnte Graf v. Arensberg im Jahre 1279 sein Amt an die Stadt verkauft, die es dann durch 22 namhafte Bürger verwalten läßt.

Dem Schöffenkollegium, welches Anfangs nicht bloß Recht spricht, sondern auch an der Verwaltung Theil hat, ist fast durchgehends eine aus den mittleren Gesellschaftsschichten, den freien Grundbesitzern, Kaufleuten, höheren Gewerbtreibenden u. s. w. hervorgegangene, jährlich wählbare Obrigkeit an die Seite getreten, welche zuerst gewisse polizeiliche Geschäfte, als die Aufsicht über den Marktverkehr, namentlich über Maas und Gewicht, die Aufsicht über die Zünfte, die Verwaltung des Gemeindevermögens, endlich die politische Vertretung der Stadt nach Außen in Anspruch nimmt, dann aber auch einen Theil der richterlichen

Gewalt an sich reißt, indem sie entweder dieselbe mit den Schöffen für gewisse Rechtsgeschäfte zu theilen beginnt, oder die Schöffenbank nebst deren Vorsitzendem aus ihrer Mitte besetzt oder auch im glücklichsten Falle das städtische Gericht in eigenem Namen ausübt. Doch bleiben vielfach, in den thüringisch-meißnischen Städten z. B. noch bis über die Regierung Heinrichs des Erlauchten hinaus (1288), in Berlin und Cöln noch bis 1307 Rathskuhl und Schöffenbank getrennt. Rathleute, Geschworne, Gemeinderäthe, Genannte (Nominati), auch Consules sind die am häufigsten vorkommenden Namen dieser neuen städtischen Obrigkeiten. Ihre jährlich wechselnden Vorstände heißen: „Bürgermeister, Stadtpfleger, Stättmeister oder auch Rathsmeister“. Aber die Rathleute, von Hause aus unbesoldet und daher aus den wohlhabenderen Einwohnern erwählt, ziehen sich, allmählig durch Ritterbürger verstärkt, die das Stadtrecht gewonnen haben und wegen der ewigen Kriegshändel unentbehrlich geworden sind, als ein bevorzugtes, abgeschlossenes Altbürgerthum, die sogen. „Rathsgemeinde“ im Gegensatz zur „Bürgergemeinde“ zusammen und sprechen als eine Aristokratie der Geburt und des Reichthums das Stadtrecht für sich allein an. Aus dieser Gemeinde des Rathes wird dann der Rath selbst, dessen Mitglieder in der Regel nach Ablauf einer bestimmten Zeit sämmtlich oder zu einem bestimmten Theil ausscheiden, immer wieder ergänzt. Hieraus entstehen die mannigfachsten Arten sogen. „Rathsküren“, an denen aber nur in einigen wenigen, weit vorgeschrittenen Städten die größere Bürgergemeinde Theil hat. Etwa mit Ausnahme von Eßlingen, Ulm, Basel ist von einem Antheil der Zünfte am Stadtrecht bis zum Ausgange des 13. Jahrhunderts noch nirgends die Rede; doch sind in Soest durch den Einfluß der Bur- oder Bürgerrichter die Wahlkollegien so zusammengesetzt, daß sich ein erbliches Patriciat nicht bilden kann. Die Zahl der Rathsmänner schwankt zwischen 10 und 36. Je größer sie im Verhältnisse zur Gemeinde ist, um so größer sind schon die politischen Rechte der Zünfte, die dann als sogen. äußerer, größerer, weiter Rath dem innern, die Gr-

walt ausübenden Rathe als Ausschußmitglieder kontrollirend zur Seite stehn. In den Städten sœkistischer oder lübischer Verfassung pflegt die Zahl der Rathsmitglieder 24 zu betragen, von denen die Hälfte je im zweiten Jahr ausscheidet. Die Ausgeschiedenen werden dann aber im folgenden Jahre noch von dem regierenden Rathe bei gewissen wichtigen Geschäften zugezogen. Erst im dritten Jahre fällt auch dieses fort und sie dürfen dann vor Ablauf einer bestimmten Zeit nicht wieder gewählt werden. An vielen Orten findet man sogar eine Dreitheilung des Rathes. So z. B. in Stettin, wo von dem aus 3 Bürgermeistern, 3 Rämmerern und 18 Rathsmännern bestehenden Rath abwechselnd je ein Drittel ein Jahr lang das Regiment führt, so daß in jedem Jahr eine Abtheilung den „amtführenden Rath“, die unmittelbar vorhergegangene den „beisitzenden“ und die dritte den „alten“ Rath bildet, von denen jedoch die beiden letzten nur bei gewissen Angelegenheiten zugezogen werden. Der Wechsel des Rathes, auch die „Umsehung“ des Rathes genannt (weil die Plätze gewechselt wurden) ging in den meisten Städten an den Tagen bestimmter Heiligen und an bestimmten, meist offenen Plätzen unter gegenseitiger Eidesleistung des neuen Rathes und der Bürgergemeinde vor sich; es wurden dabei die vorhandenen Statuten des Ortes, die sogen. Willkühren, Bur- oder Bürgersprachen verlesen und durch allseitiges Gelöbniß ihrer Festhaltung besiegelt, wobei es dann nach guter deutscher Sitte an einem festlichen Gelage nicht fehlen durfte. Der Inhalt jener Statuten verräth zwar meist zur Genüge, daß sie auf ein rohes, gewaltthätiges Geschlecht berechnet waren, das nur mit barbarischen Strafen, von denen wir heute kaum eine Vorstellung haben, in Zucht und Ordnung gehalten werden konnte; selbst über jenes mittelalterliche Ueberführungsmittel, den gerichtlichen Zweikampf, theilen die magdeburger Schöffen nach Inhalt des Sachsenspiegels (abgefaßt durch Eike von Repgow um 1215–1218) noch die umständlichsten Vorschriften mit; gleichwohl finden sich in den Städten wenigstens schon die Anfänge zu einem geregelten und civilisirten Gerichtsverfahren; denn schon im Anfange des 13. Jahrhunderts kommt in den Handelsstädten das

Kampfrecht als Ueberführungsmittel außer Gebrauch und wird nur noch bei Nordanklagen zugelassen. Manche Städte hatten auch, wie wir gesehen haben, ausdrückliche Privilegien gegen dessen Anwendung erlangt.

Die verschiedenen Geschäfte der städtischen Verwaltung hat man schon im Laufe des 13. Jahrhunderts unter die einzelnen Rathsglieder zu vertheilen begonnen. Belehrend für die Städte lübischen Rechtes ist in dieser Beziehung eine Aufzeichnung Albrechts von Bardewiel, des verdienten Rathskanzlers von Lübeck aus dem Jahre 1298. Darnach saßen im Rath überhaupt 17 Männer, darunter außer dem Kanzler: 2 Bürgermeister, 2 Weinmeister, 2 Rämmerer, 2 Stadtvoigte, 2 Marktmeister, 2 Bettmeister (welche die „Betten“ d. h. Geldbußen für geringere Vergehen festzusetzen hatten). Ein Rathmann bewahrte die „Tresorkammer“ (wahrscheinlich von *tresor*), worin der Stadt „Handfesten“ liegen; einer die Bücher, „worin der Stadt Rechte geschrieben stehen“. Ein Flämänder und ein Eingeborener bewachen der Stadt „Armbrüste und Geschütz“ sowie den aus 40 Hengsten bestehenden Marstall.

Im Allgemeinen hatte die Verfassung in den niederdeutschen Städten einen mehr demokratischen, in den oberdeutschen, namentlich in Franken, Schwaben und dem Elsaß, wo sich die kaiserliche Gewalt fühlbarer machte, einen mehr aristokratischen Zuschnitt. Am meisten ausgebildet finden wir das aristokratische Regiment in Mainz, nachdem dasselbe sich im Jahre 1244 von seinem Erzbischof eine Gemeindeverfassung ertröpt hatte. An die Spitze des rheinischen Bundes gestellt, hatten die städtischen Behörden eine gewisse oberrichterliche Gewalt erlangt, die nicht bloß erzbischöfliche Ministerialen, sondern auch Personen vom stolzeften Reichsadel in seinen bürgerlichen Verband lockte. Diesen schlossen sich reiche Bürgerfamilien an, so daß sich im Laufe der Zeit einige hundert Patricierfamilien bilden konnten, die sich, wie der Landadel nach seinen Gütern, so nach ihren burgähnlichen Wohnhäusern in der Stadt und deren Symbolen zubenannte, als die Familien „vom Thurme“, „zum Frosch“, „zum Blasofen“, „zum Gutenberge“, aus welcher der nachherige berühmte

Erfinder der Buchdruckerkunst herkommt, und andere mehr. Aehnlich verhielt es sich mit den Patricierfamilien in Cöln, Straßburg und anderwärts. — Wo es aber auch eigentliche Patricier nicht gab, sonderten sich die vornehmeren, rathsfähigen, meist der Kaufmannschaft angehörigen Geschlechter von den bloßen Handwerkern dergestalt ab, daß jede Genossenschaft, entsprechend unseren heutigen Ressourcen oder Kasino's, ihre besondere sogen. Trinkstube hatte. Die des vornehmeren Theils hießen in mehreren Orten z. B. in Danzig und Stralsund „Artushöfe“ (vielleicht von der bekannten ritterlichen Tafelrunde des Königs Artus hergeleitet), die des niederen „Gemeindegärten“. In Stettin vertrat die Stelle des Artushofes das „Seglerhaus“, der Versammlungsort der vornehmsten, Seehandel treibenden Kaufmannschaft und der dieser zunächst stehenden „Gewandschneiderinnung“. Dieses Seglerhaus hatte sogar für die Trinkgelage jener vornehmen Innungen und deren Gäste ganz besondere Statuten. Wo ritterliche Rathsgeschlechter existirten, unterließen es dieselben nicht durch glänzende Turniere an öffentlichen Plätzen der Stadt ihren Rang und ihren Reichthum zur Schau zu stellen. Im Uebrigen waren die alten Unterschiede zwischen Reichsministerialen, städtischen Burgmannen, Pfalzbeamten u. s. w. ausgeglichen; ritterliche Schultheißen, Stadtpfleger und Bürgermeister, reiche Erbschöffen stellten sich ungerügt dem vornehmsten Land- und Hofadel zur Seite.

Neben einer Grundsteuer (Urbare, Wurthzins, Häuser-schoß), die als Entschädigung für den der Stadt überlassenen Grund und Boden beziehungsweise an den Kaiser oder an den Landesfürsten bezahlt wird, pflegen die größeren Städte zur Befriedigung ihrer Gemeindebedürfnisse, zu denen ganz besonders die Instandhaltung der Mauern und andern Befestigungswerke gehörte, verschiedene Steuern (Ziese, Accise, Ungeld) zu erheben. Mit dem Rechte der Selbstvertheidigung betraut, hatten sie in den Fehden der Landesherren gemeinhin nur in geringen Entfernungen und auf kurze Zeit (etwa eine Tagetelke) zu helfen nöthig, falls sie nicht freiwillig und in eigenem Interesse sich dazu verstanden, den Fürsten auf weiteren Zügen Hülfstruppen



zu stellen. In der Mark Brandenburg hatten zwar die Hosi-  
nier, wie wir gesehen haben, ihr ursprüngliches Recht über die  
Städte besser zu bewahren gewußt; dennoch erlangten Berlin und  
Cöln schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts die gewünschte Be-  
freiung von Kriegsdiensten zu Gunsten des Landesherrn und  
konnten es später sogar wagen, dem Landesherrn das Recht  
streitig zu machen mit seinen Kriegsvölkern in ihre Thore zu  
ziehen. Die Hauptkriegsmacht, namentlich das Fußvolk pflegten  
die schon damals waffengübten Zünfte zu stellen, die jedoch in  
den meisten Städten noch unter strenger Aufsicht des Rathes  
standen und von ihm das Gesetz ihrer inneren Gliederung empfan-  
gen. Die Vornehmeren und Reicheren, insbesondere die ritter-  
lichen oder doch rathsfähigen Bürger, welche Reiterdienste zu  
leisten im Stande waren, pflegten sich in kriegerische Gilden als  
„Gleener“ (von „Gleve“ = Lanze) oder „Kunstoffler“ (Kon-  
stabler) zusammenzutun und ritterlich gerüstet auszuführen, wäh-  
rend die bewaffneten Zünfte, im Besiß eigener Banner und  
Zeughäuser in einzelnen Abtheilungen unter ihren Oberalten oder  
Zunftmeistern gegen den Feind zogen oder nach Umständen  
Mauern, Wachen und Thore besetzten. Die vornehmste Waffe  
der Zünftler, mit der jeder Neubürger und jeder Handwerks-  
meister versehen sein mußte, war die Armbrust. Die Uebungen  
mit derselben führten später zu den noch jetzt vorhandenen  
Schützengilden.

Das Schulwesen lag meist noch in den Händen der  
Geistlichkeit, der es an den meisten Orten erst durch die Refor-  
mation entrisen wurde, doch hatte Lübeck schon in den Jahren  
1152 und 1162 „nach fleißiger Bitte“ das Recht zur Anlegung  
zweier Stadtschulen erlangt; Göttingen und manche andere Ge-  
meinden Niedersachsens übten schon um 1280 das Recht der  
Präsentation der „Schulmeister“; Mebebach stellte um 1275 be-  
reits einen Lehrer im Lesen und Schreiben an. Cöln war sogar  
noch bevor es eine Universität besaß, schon als ein Sitz der  
„Schulweisheit“ bekannt und sah von weit und breit befähigte  
Jünglinge zum Besuch seiner Schulen zusammenströmen. Um  
1222 hatte Cöln schon einen Lehrer der Heilkunde und selbst

kleinere Schwäbische Städte waren nicht ohne Mittel zu gelehrter Vorbildung. Eine Universität hatte Kaiser Friedrich II. bereits um 1237 für Wien projectirt, als er dasselbe für reichsfrei erklärte; die Stürme der Zeit verhinderten jedoch fürs Erste die Ausführung dieses Projectes. Noch war daher Paris die höchste Bildungsanstalt der lateinischen Christenheit. Erst im folgenden Jahrhundert entstand die erste deutsche Universität in Prag, der dann bald mehrere nachfolgten.

Kann, wie schon erwähnt, das Ende des 13. Jahrhunderts als der Zeitpunkt bezeichnet werden, wo die deutschen Städte die Fesseln der Hörigkeit gebrochen und sich überall freie Verfassungen errungen haben, so dürfen die folgenden beiden Jahrhunderte (das 14. und 15.) als die Blüthezeit ihres individuellen Lebens nach allen Richtungen hin bezeichnet werden. Großen Theils zu kleinen, mehr oder weniger selbstständigen Republiken in sich abgeschlossen, haben sie aber auch die inneren Kämpfe, von denen dergleichen Gemeinwesen heimgesucht zu werden pflegen, fortan selbst zu bestehen. Insbesondere wiederholte sich in fast allen, von Hause aus streng aristokratisch regierten Städten, also namentlich denen des oberen und mittleren Deutschlands, dieselbe Erscheinung, die schon die innere Geschichte der alten römischen Republik ausfüllt, daß sich die niederen Volksklassen gegen die regierenden Familien erheben und auch ihrerseits einen Antheil an dem Regimente fordern. In Deutschland fanden diese Klassen ihren Vereinigungspunkt in den Handwerkerzünften, die als der wichtigste Theil der städtischen Kriegsmacht in den Fehden, die sie für die städtischen Herren durchzufechten gehabt, ihre Kraft fühlen gelernt hatten. Wie aber ein Paar Jahrhunderte früher zur Erwerbung der städtischen Selbstständigkeit gegen die vormaligen Grundherren, so kam auch zum Anstürmen der Zünftler gegen das Patricierregiment während des 14. und theilweise noch während des 15. Jahrhunderts der Aufstoß von Außen her. Zunächst aus Italien.

Dort hatte, nachdem die lombardischen Städte vornämlich mit dem Blute der niederen Bürger ihre Unabhängigkeit gegen den Kaiser erkämpft hatten, der Uebermuth der vornehmen, unter

den Parteinamen der Guelfen und Ghibellinen einander bekämpfenden Geschlechter und die daraus dem fleißigen Handwerksmann erwachsenen Störungen und Unbilden, verbunden mit der Furcht wieder unter die verhasste Herrschaft der „Barbaren“ zurückzufallen, unter den niederen Klassen Verbindungen zu gegenseitigem Schutze veranlaßt, aus denen mindestens eine der Gemeinde der regierenden Herren gegenübergestellte zweite Gemeinde des Volkes hervorging. Das Haupt dieser Volksgemeinde war der *Capitano del popolo*, unter dessen Leitung sich hier und da die Zünfte sogar mit Ausschließung des Adels an die Spitze des Stadtregentes stellten. Dieses Beispiel äuferte seine Wirkung zunächst auf die mit Italien in den mannigfachsten Verbindung stehenden süddeutschen Handelsstädte. Die Bewegungen derselben, schon während des Zwischenreiches leise bemerkbar, traten stärker auf unter der Regierung Rudolphs von Habsburg und der Haß und das Mißtrauen der Fürsten gegen sie dienten eher dazu, sie zu verstärken, als zu unterdrücken. Auch Kaiser Rudolph theilte von Hause aus diese Gesinnung, hatte jedoch in seinen Kämpfen zur Herstellung des Landfriedens, so z. B. als er im Jahre 1289 in Erfurt und dessen Umgegend gegen die Friedensbrecher strenges Gericht gehalten und allein 60 Raubschlösser zerstört hatte, der streitbaren Zünfte wiederum nicht entbehren können und sich deshalb genöthigt gesehen, sie in Goslar, wo er sie, das Verbot Friedrichs II. erneuernd, früher selbst abgeschafft hatte, zu erneuern und in Schlingen zu bestätigen. In Basel findet sich schon um 1271 und in Ulm um 1292 ein dem italienischen *Capitano del popolo* entsprechender „Volkshauptmann“ als Vorsteher der Zünfte sowohl im Kriege, wie daheim in der Verwaltung. In Ulm nahmen sogar schon um diese Zeit die Vertreter der Zünfte unter dem Volkshauptmann die dritte Bank im Rath ein, von der sich Spuren auch schon in Frankfurt vorfinden, während sie in Basel erst um 1370 zur vollständigen Anerkennung gelangt. Die erste Bank bildeten nämlich die Schöffen mit den Schultheißen und die zweite die Rathsherren als die Vertreter der ursprünglichen (aristokratischen) Rathsgemeinde. Auch in Freiburg im

Breisgau hatten die Zünfte schon politischen Einfluß und in Reutlingen, Weil und Eßlingen waren sie bereits vertreten. Die ohnmächtige Regierung Adolph's von Nassau, der nach Rudolph's Tode zum deutschen Könige gewählt worden war, und die Gräuelszenen, die sein mörderischer Zug nach Thüringen im Gefolge gehabt hatten (1294) förderten dann mit der fortschreitenden Auflösung des Reichs auch das Emporstreben der Zünfte, die bald außer von den italienischen auch durch das Beispiel der flandrischen Städte zur Nachahmung angeregt wurden.

In Flandern hatten die Städte schon zu Ende des 13. Jahrhunderts durch ihre günstige Lage für den Welthandel und ihre beispiellose Gewerbtätigkeit die höchste Stufe mittelalterlicher Blüthe erreicht, mit welcher eine weitvorgeschriftene Ausbildung des Zunftwesens nothwendig verbunden war. Allein die Zünftler und die regierenden Herren hegten nicht dieselben politischen Gesinnungen. Als daher König Philipp von Frankreich den Grafen von Flandern, Guido von Dampierre (1279 — 1305) widerrechtlich gefangen genommen hatte und selbst nach Flandern zog, um sich des Landes zu bemächtigen, wurde er zwar von den herrschenden Klassen freudig empfangen, hatte jedoch die ihrem angekommenen Herren anhängenden Zünftler und niederen Gewerbetreibenden gegen sich, die in dem Haupte der Brügge'schen Weberzunft, Peter de Koning und dem Schächtermeister Johann Breyel aus Male ebenso kluge, als tapfere und entschlossene Anführer fanden. Von diesen und einigen wenigen Edelleuten geführt, lieferte die Volkspartei am 11. Juli 1302 auf dem Felde bei Kortryk dem Könige von Frankreich die berühmte „Sporenschlacht“ und brachte dem 50,000 Mann starken, stattlich gerüsteten französischen Heere eine so gewaltige Niederlage bei, daß es 20,000 Mann auf dem Platze ließ und 7000 Sporen den Siegern als Trophäen in die Hände fielen. Der weitere Erfolg des Sieges aber war, daß das mittlere und niedere Bürgerthum sich nicht nur sein angekommenes Regentenhaus, sondern auch ein entscheidendes Uebergewicht in den städtischen Rathsversammlungen erkämpfte.

Wie Italien auf Süddeutschland, so wirkte jetzt das Beispiel Flanderns zunächst auf das westliche Deutschland, wo Trier, Coblenz, Speier sich schon in demselben und in den nächstfolgenden Jahren die Flamänder zum Vorbilde nahmen und in Trier und Speier auch die Zünftler ihren Zweck erreichten, während in Coblenz ihre Bestrebungen vorläufig noch vereitelt wurden. Weitere Anregungen gaben die kirchlichen und die politischen Zerwürfnisse im Reiche selbst. Waren auch die bürgerlichen Unruhen nach der Ermordung König Albrecht's aus dem Hause Oesterreich (1. Mai 1308), während welcher der Bischof von Basel seine Zünftler persönlich wider die Anhänger des Ermordeten geführt und andere geistliche Herren, wie die Bischöfe von Straßburg und Trier die Gelegenheit benützt hatten, die bestehenden Verfassungen ihrer Residenzen aufzuheben, wiederum durch die Wahl Heinrichs VII. aus dem Hause Lüpfelburg zum deutschen Könige, der zwar den Städten nicht wohl wollte (27. November 1308), dafür aber den Landfrieden mit starkem Arm handhabte, vorläufig beschwichtigt werden, so wurde doch Heinrich schon auf seinem Römerzuge (am 24. August 1313) vom Tode dahingerafft und das Reich von Neuem in Zwiespalt und Unruhe versetzt. Es gab nach 14monatlichem Zwischenreich wieder eine zwiespältige Königswahl, indem eine Partei den Herzog Ludwig von Bayern, die andere Friedrich von Oesterreich auf den Königsthron berief, die nun gegenseitig ihr behauptetes Recht mit dem Schwerte zu vertheidigen begannen. Den Sieg, den Ludwig am 28. September 1322 bei Mühlborn unter wesentlicher Mitwirkung der Zünfte von München, namentlich der „Sauerbäcker“ über seinen Gegner erfocht, beseitigte zwar vorläufig nach achtjährigem unheilvollen Bürgerkriege den politischen Zwiespalt, der wie in allen früheren Fällen dieser Art gedient hatte, die Selbstständigkeit der wohlbefestigten Städte gegenüber dem unbewehrten flachen Lande zu erhöhen, desto heftiger aber entbrannte nunmehr der Streit mit der Kirche. Johann XXII., seit dem 7. August 1316 auf dem päpstlichen Stuhle zu Avignon, hielt sich berufen in dem Streit über den deutschen Königsthron das Richteramt zu üben, lud Ludwig wegen angeblich unbefugter

Ausübung von Hoheitsrechten in Italien vor sein Forum und sprach, da derselbe dieser Aufforderung nicht Folge leistete im Jahre 1324 über ihn den Bann aus. Darüber neuer Zwiespalt, namentlich auch in den Städten, denn während das Priestertum und mit ihm die kirchlich-welfische Partei, umgekehrt wie in Italien, meist die vornehmen Geschlechter auf seiner Seite hatte, hingen die mittleren und niederen Klassen und unter diesen vornämlich die Zünfte dem Kaiser an, widersetzten sich an vielen Orten der Verkündigung der päpstlichen Bannbulle, ja nöthigten wohl die Priester, wenn dieselben ihre geistlichen Functionen einstellen wollten, mit Gewalt zu deren Fortsetzung. So kam es, daß in den bürgerlichen Kämpfen, von denen aus dieser Veranlassung die Städte des südlichen, westlichen und mittleren Deutschlands innerhalb der nächsten 10—15 Jahre, die auf die Schlacht von Mühldorf folgten, heimgesucht wurden, fast überall die Geschlechter und die Rathsaristokratie dem Andringen der Zünftler erlagen und wo sie nicht gänzlich vertrieben wurden, sich dazu bequemen mußten, das städtische Regiment mit den Zünften zu theilen. Nur wenige Städte vermochten über diesen Zeitpunkt hinaus noch das alte patricische Regiment aufrecht zu erhalten, so Augsburg bis 1368, Cöln bis 1395, Aachen bis 1450, am längsten Regensburg, wo das Zunftregiment erst 1485 durchdrang, zugleich aber auch das Ende der städtischen Selbstständigkeit bezeichnete, indem Regensburg bald darauf die Hoheit des Herzogs von Bayern anerkennen mußte, wie aus ähnlicher Veranlassung schon Mainz um 1462 unter die Hoheit seines Erzbischofes zurückgefallen war. Die aus den Zunftbewegungen hervorgegangenen Verfassungen waren im Einzelnen sehr verschieden. Je nachdem die patricischen Geschlechter ganz oder theilweise vertrieben waren oder zeitig nachgegeben und sich zu billigen Vergleichen verstanden hatten, war entweder das Stadtregiment ganz und gar auf die Zunftverfassung gegründet worden, dergestalt, daß die ganze Bürgerschaft in Zünfte zerfiel und jeder neu Eintretende sich einer der vorhandenen Zünfte anschließen mußte, deren jede dann eine bestimmte Zahl von Personen in den Rath wählte, wie z. B. in Speier, in Mainz, in Cöln

und anderwärts, oder es war den Zünften eine gewisse Zahl von Stellen im Rathe, gewöhnlich die Mehrzahl zugesichert worden, so daß der Rath fortan aus Zünftern und Mitgliedern der alten Rathsaristokratie gemischt war, oder es war endlich den Zünften eine dritte sogen. Rathsbank bewilligt worden, die sie allein besetzten. An einigen Orten, wie z. B. in Cöln und in Magdeburg schied dann aber die Schöffbank, die so lange die erste gewesen war, gänzlich aus dem Rathskollegium aus und bildete fortan ein vom Rathe getrenntes Stadtgericht. Wenn indessen auch der Sieg des Zunftregements nicht überall, wie in Mainz und Regensburg der unmittelbare Vorläufer der Auflösung war, so war er doch, im Ganzen gleich der Plebejerherrschaft im alten Rom, der Anfang des Verfalles. Denn so lange die alten Rathsgeschlechter das Recht des städtischen Regiments in der Hand hielten, fanden die Städte, wie kräftig sie auch gegen die Raubritter zu Felde ziehen mochten, doch immer noch manchen Anknüpfungspunkt mit dem Landadel, der zum wenigsten in dem vornehmen Rathsherrn seines Gleichen achtete. Je weiter aber die Zunft Herrschaft vordrang, um so mehr verschwanden diese Verbindungen; zwischen Adel und Bürgerthum begann sich jener Gegensatz auszubilden, von dem noch heute die Gesellschaft des europäischen Continentes nicht ganz geheilt ist, und als, nun gar die zunftmächtig regierten Städte, schonungsloser als je, den Raubadel verfolgten und vom Fuße der Alpen bis zur Nordsee herab zu Hunderten seine Burgen brachen, regten sie eine so tiefe Erbitterung gegen sich auf, daß Fürsten, Ritter und Herren ihrer gegenseitigen Feinden vergessend; sich auch ihrerseits zu Bündnissen gegen die Städte zusammenschlossen, um den wirklichen oder vermeinten Anmaßungen derselben mit vereinigter Kraft entgegen zu treten. Diesen fürstlichen und ritterlichen Verbindungen stellen sich zwar die Bündnisse der schweizerischen, der schwäbischen und der rheinischen Städte gegenüber, von denen die beiden letzteren sich sogar zu einem großen Ganzen vereinigen. Aber nur dem Bunde der Schweizer Eidgenossenschaft gelangt es nach dem glorreichen Siege bei Sempach (9. August 1386) seine Selbstständigkeit für ewige Zeiten so zu befestigen, daß er sich später sogar

ungestraft vom Reiche ablösen kann, während der große Schwäbisch-rheinische Bund, politisch unvermögend zu einer festen Organisation zu gelangen und militärisch nicht ausgebildet genug, um den ritterlichen Waffen auf die Dauer Widerstand zu leisten, trotz anfänglichen Sieges und einzelner glänzender Waffenthaten doch schließlich in den Jahren 1388, 1389 den von dem unverschämlichen Feinde des Bürgerthums, dem Grafen Eberhardt von Württemberg geführten ritterlichen Schaaren in mehreren blutigen Schlachten unterliegt. Hatte so lange die von Kaiser Carl IV. 30 Jahre früher (im Jahr 1356), vornämlich zur Festhaltung der Rechte der Churfürsten und Einführung eines geordneten Verfahrens bei den Königswahlen erlassene „goldene Bulle“ mit ihren gleichzeitig (in Art. XV.) erneuerten Bestimmungen gegen die sogenannten „Verschwörungen“ und gegen die Verbindungen der Städte nicht viel zu bedeuten gehabt, da der Kaiser selbst eben so wenig als seine Vorgänger an deren Vollziehung ernstlich dachte, so war jetzt der Augenblick gekommen, sie zur Geltung zu bringen. Denn als es nach unglücklichen Verwüstungen und allseitiger Erschöpfung dem Könige Wenzel 1389 gelang dem großen Städtekrige durch Aufrichtung des großen Landfriedens zu Eger, der sich über die Rheingegenden, Schwaben, Franken, Hessen, Thüringen und Sachsen erstrecken sollte, ein Ziel zu setzen, waren es die großen Städtebündnisse, denen die Schuld des Krieges beigemessen und gegen welche, dieses Mal nicht ohne Erfolg, die alten Edikte wiederholt wurden. Denn der alte Spruch: „dem Landfrieden ist nicht zu trauen“ blieb immer noch wahr. Ritter und Herren erneuerten, sobald sie wieder zu Kräften gekommen waren, trotz des Landfriedens, wo sie konnten, ihre Fehden gegen die Städte; diese waren aber jetzt unehms, wehrlos und erschöpft und mußten sich willkürliche Schakungen aller Art gefallen lassen. Vorläufig blieb zwar ihre Selbstständigkeit noch ungefährdet (eine große Zahl der Schwäbischen Reichsstädte hat bekanntlich ihre politische Existenz noch bis zum Anfange dieses Jahrhunderts gefristet), allein schon seit der goldenen Bulle war das Uebergewicht der Fürsten und damit der Anfang zur nachmaligen Ausbildung ihrer vollen Territorialhoheit so sehr ent-



schieden, daß sich im Ganzen die Städte derselben nicht mehr entziehen konnten. Von nicht besserem Erfolge war der letzte Bund, der im Jahre 1446 die Städte Schwabens noch einmal zum Kampfe gegen Fürsten und Edelleute vereinigte. Denn obgleich in diesem Kampfe die Nürnberger am 11. März 1450 noch einmal einen glänzenden Sieg über Ulrich Achilles von Brandenburg erfochten, so zogen doch im Ganzen genommen die Städte den Kürzeren und ihr Bund löste sich, als er seine Bestrebungen vereitelt sah, von selbst auf.

Anders hatten sich in den östlichen Marken des Reichs die Verhältnisse gestaltet. Hier, wo sich die deutschen Städte nicht aus urgermanischem Geiste gebildet, sondern nach deutschen Vorbildern mehr oder weniger planmäßig angelegt, sich die in den älteren Theilen Deutschlands gemachten Erfahrungen zu Nutze gemacht hatten, kam es zu eigentlichen Zunftkämpfen entweder gar nicht, oder sie wurden, wo sie vereinzelt auftauchten, bald niedergeschlagen, weil entweder den billigen Ansprüchen der Handwerker schon genügend Rechnung getragen oder die landesherrliche Macht stark genug war, ungebührliche Forderungen energisch zurückzuweisen. Wo diese nicht hinreichte, da war es der weitreichende Einfluß der Hanse und ihres staatsklugen Hauptes, der hochansehnlichen Herren von Lübeck, die je bereitwilliger sie eine gemäßigte Volksherrschaft anerkannten, um so unerbittlicher den Ausschreitungen derselben entgegenzutreten. Das Mittel durch welches sie, so lange der Bund auf der Höhe seiner Macht stand, solches durchsetzten, war die Ausstoßung derjenigen Stadt, in welcher sich die Zünftler der Herrschaft bemächtigt hatten, aus dem Bunde, die sogen. „Verhansung“, welche die Folge hatte, daß kein Bürger der „verhanseten“ Stadt in irgend einem Handelsorte, wohin dessen Einfluß reichte, mit seinen Waaren oder für seine Person Aufnahme fand, so daß durch diese Art der Achtung recht eigentlich die Lebensadern der davon betroffenen Stadt durchschnitten wurden. Wie schwer diese Strafe war mußte Braunschweig zwei Mal, zuerst am Ende des 13. und dann im Laufe des 14. Jahrhunderts erfahren.

Das erste Mal (im Jahre 1292) waren die Söhne des

verstorbenen Herzogs Wilhelm von Braunschweig in einen Erbfolgestreit gerathen. Einer der Erbschaftspräsidenten, Herzog Heinrich der Wunderliche, der in der gemeinschaftlichen Hauptstadt zurückgeblieben war, hatte die Spannung der Gildenvorsteher mit den seinem Bruder Albrecht zugewandten Rathsherrn dazu benutzt, die Zünfte zur Auflehnung gegen den sitzenden Rath und Einsetzung eines andern aus der Mitte der Handwerksmeister zu verleiten. Die verdrängten Rathsherrn aber wandten sich nicht bloß an den Herzog Albrecht, sondern in Gemeinschaft mit diesem auch an den Rath von Lüneburg, auf dessen Antrag der Bund die „Verhansung“ gegen Braunschweig aussprach. Dieses wirkte so viel, daß die eingeschüchelten Bürger alsbald den Herzog Albrecht in ihre Stadt einließen, der nun über die Empörer strenges Gericht hielt; diejenigen von ihnen, deren er habhaft werden konnte, ohne Erbarmen hängen ließ, und den alten Rath wieder einsetzte, worauf Lüneburg die Verhansung aufhob (1294). Der zweite Fall ereignete sich 80 Jahre später im Jahre 1374. Damals waren die mit ihrem Herzoge verbundenen Bürger von Braunschweig in einer Fehde mit den Magdeburgern geschlagen worden und mehrere der reichsten Bürger nebst 60 Ritttern und dem Herzoge selbst den Stegern in die Hände gefallen. Das hohe Lösegeld, welches die Bürger zur Befreiung der Gefangenen aufbringen sollten, erregte bei dem niederen Theil der Gemeinde, der schon ohnehin durch Steuern überbürdet zu sein glaubte, Mißvergnügen. Als nun, um diesem zu steuern, der Rath einige der erwählten Gildemeister hinstechen ließ, entflammte die Wuth der Massen gegen den Rath dermaßen, daß die Mitglieder desselben, so weit sie nicht der Volksjustiz zum Opfer fielen, aus der Stadt weichen mußten, worauf Männer aus den Zünften, darunter besonders Gerber, „stolze, übermüthige Leute“ den Rathstuhl einnahmen. Auf Antrag der Vertriebenen wurde nun zum zweiten Mal über Braunschweig die Strafe der Verhansung ausgesprochen, dessen Führer in ungebrochenem Troß dieselbe dieses Mal 8 Jahre lang ertrugen. Erst als alle Quellen des Wohlstandes der Stadt erschöpft und alle Vermittelungsversuche, selbst die das

Kaisers an der starren Energie der Lübeder gescheitert waren, bequeme sich die Gemeinde um Wiederaufhebung der Acht zu bitten, die ihr denn auch, wiewohl unter den demüthigsten der Bedingungen gewährt wurde. Diese Bedingungen waren: den neuen Rath zu entsetzen, die Auführer hinzurichten, die vertriebenen Geschlechter in alle ihre Ehren und Rechte wieder einzusetzen und zu entschädigen, eine Geldbusse zu entrichten, in einer an das Rathhaus anzubauenden Kapelle vor jeder Sitzung Messe lesen zu lassen, bei künftigen Zwisten vor der Hansa Recht zu suchen und zum Ueberflusse noch durch abzuschickende Boten vor den in Lübed versammelten Sendboten des Bundes barfuß, haarhäuptig und in wolkenem Gewande fußfällig Abbitte zu thun. Die Strenge dieses Strafurtheils findet theilweise vielleicht darin seine Erklärung, daß die Herren von Lübed kurze Zeit vorher (im Jahre 1380) selber einen Zunftaufruhr in ihren Mauern erlebt hatten, dessen Niederschlagung dem Rathe nur im Bunde mit der Kaufmannschaft unter Aufbietung aller ihrer Kräfte gelungen war. Außer Braunschweig mußte auch Bremen zweimal die Strafe der Verhansung erfahren, das erste Mal, weil es einen des Seeräubes verdächtigen Kaufmann in seinen Schuß genommen hatte (1356—1358), das zweite Mal, weil, wie in Braunschweig die Zünfte den alten patricischen Rath vertrieben und sich an dessen Stelle gesetzt hatten (1428—1433). Die Zeit, wo Urtheile dieser Art gefällt und mit Nachdruck vollstreckt werden konnten, war übrigens diejenige, wo der Hansabund auf dem Höhepunkt seines Ansehens stand und an 200 Städte zu den Seinigen zählte, deren vereinter Macht es nach glänzenden Waffenthaten gelungen war, die Könige der nordischen Reiche am 24. Mai 1370 zur Eingehung jenes berühmten Friedens von Stralsund zu nöthigen, der den deutschen Kaufleuten auf lange Zeit hin die ausgedehntesten Privilegien im Norden sicherte. Ein so viel gegliedertes, unzusammenhängendes von tausend Widersachern durchbrochenes Ganze konnte jedoch begrifflicher Weise auf die Dauer nicht bestehen, zumal nachdem die Macht der nordischen und anderer Herrscher sich zu konsolidiren begonnen, und in Folge der Entdeckung Americas und des

Seeweges nach Ostindien Portugiesen, Spanier, Franzosen, Engländer und Holländer den so lange von den flandrischen und hanseatischen Seestädten beherrschten Welthandel an sich gerissen hatten. Obgleich sich daher der Hansabund noch im 15. Jahrhunderte glorreich behauptet hatte, gerieth er doch im 16. sichtlich in Verfall und erlosch um 1579, nachdem die meisten Glieder desselben eines nach dem andern bis auf 13 abgefallen waren, wie von selbst, worauf denn auch die ehemals so wichtigen Handelsprivilegien der Bundesstädte alsbald ihr Ende erreichten.

Waren es hiernach gegen den Schluß des 15. Jahrhunderts hauptsächlich wirttschaftliche Gründe, vorzugsweise der durch äußeres Mißgeschick herbeigeführte Ruin von Handel und Gewerbe, was zum Untergange der städtischen Selbstständigkeit beitrug, so wirkten im folgenden Jahrhunderte staatsrechtliche, kirchliche und politische Gründe zusammen, dieselbe zu vernichten, wie sie mehrere Jahrhunderte früher zusammengewirkt hatten, um den Städten ihre Selbstständigkeit erringen zu helfen.

In staatsrechtlicher Beziehung von der größten Bedeutung ist die Stiftung des ersten großen allgemeinen Landfriedens unter Kaiser Maximilian I. und die damit verbundene Gründung des Reichskammergerichtes (7. August 1495). Denn wie die ewige Noth der vom Geseze gestatteten Fehden ihrer Zeit die Städte gezwungen hatte, sich zu eigenem Schutze mit Mauern zu umgeben und sich im Innern derselben so zu organisiren, daß sie jedem Angriffe von Außen die Stirn zu bieten vermöchten, so mußte folgericht der allgemeine Landfriede, der das Fehderecht für immer aufhob und ein höchstes Reichsgericht einsetzte, dazu bestimmt, alle Streitigkeiten, die bisher nur mit den Waffen durchgeföhrt werden konnten, auf friedlichem Wege zu entscheiden, wesentlich dazu mitwirken, die vornämlich auf den Krieg berechneten Städteverfassungen zu untergraben. Zwar ging diese Veränderung nicht plötzlich vor sich und auch der allgemeine Landfriede Maximilians konnte das bekannte Sprichwort so wenig zu Schanden machen, daß Franz von Sickingen trotz oder vielmehr wegen seiner vielfachen Frie-

denksbrüche der gefeierte Held des Volkes wurde. Aber durch den Erlaß des Gesetzes und die Einsetzung einer zu dessen Ausführung berufenen Behörde war wenigstens die rechtliche Grundlage gegeben, die in Verbindung mit andern Umständen dazu beizugab, allmählig etwas geordnetere Zustände herbeizuführen. Zu diesen andern Umständen gehört vornehmlich das Eindringen des römischen Rechtes in Deutschland, welches sich unmittelbar an die Einsetzung des Reichskammergerichtes anschließt. Denn nachdem sich, wie wir gesehen haben, die altgermanische auf dem Schöffenthum beruhende Gerichtsverfassung aus den deutschen Gauen in die deutschen Städte zurückgezogen hatte und es diesen allein überlassen geblieben war, ein geordnetes gerichtliches Verfahren bei sich auszubilden, hatte dieselbe natürlich auch solche Formen angenommen, wie sie für dergleichen kleine Gemeinwesen paßten. Für ein Gericht, welches sich über das ganze weite Reich erstrecken sollte, waren dieselben natürlich nicht anwendbar; denn wie hätte man wohl ein Schöffenkollegium aus dem ganzen Reiche zusammenbringen wollen? In Ermangelung einheimischer Muster war man daher gezwungen, sich nach ausländischen umzusehen und hier lag denn das römische Recht um so näher, als dieses seit dem Wiederaufleben der Künste und Wissenschaften nach dem Falle des oströmischen Reiches um die Mitte des 15. Jahrhunderts auf den Hochschulen Italiens mit verdoppeltem Eifer gelehrt worden war und bald auch aus Deutschland eine Menge kernbegieriger Schüler nach Bologna gelockt hatte. Nachdem nun auf den neuern, seit der Mitte des 15. Jahrhunderts gegründeten Universitäten Deutschlands ebenfalls Lehrstühle des römischen Rechtes errichtet worden waren, fand dasselbe mit der Zeit auch bei den Gerichtshöfen Eingang, wemngleich zunächst nur bei den Reichs- und den höheren Landesgerichten, welche Doctoren des römischen Rechtes bei sich aufnahmen und so hoch schätzten, daß sie dieselben ihren ritterlichen Besitzern für ebenbürtig erachteten und nicht selten mit dem Titel „militis legum“ beehrten. Nicht minder wurden Doctoren des römischen Rechtes an die Höfe von Kaisern und Reichsfürsten gezogen und mit den höchsten Staatsangelegenheiten betraut; ja

sie wurden hier bald außerordentlich beliebt, weil sie nur zu geneigt waren, die aus dem römischen Rechte entnommenen Vorstellungen von der unumschränkten Gewalt der alten römischen Imperatoren auf die deutschen Landesfürsten zu übertragen, da diese schon eine wirkliche, sich noch immer ausdehnende Gewalt besaßen, während die Gewalt der römisch-deutschen Wahlkaiser immer tiefer herabsank und einen ernstlichen Vergleich mit den alten römischen Imperatoren kaum noch gestattete. So wurde namentlich, sehr im Widerspruch mit den hergebrachten Gewohnheiten, dem Landesherrn fortan ausschließlich das Waffenrecht, das alleinige Recht der Gesetzgebung und Besteuerung, der Anspruch auf allerlei Arten von Dienstleistungen der Untertanen, auch wenn dergleichen nicht speciell erworben waren, zugesprochen. Von ihrer Genehmigung sollte die Rechtmäßigkeit jeder korporativen Verbindung abhängen und Vieles, was seiner wahren Geschichte nach sich ganz unabhängig von landesherrlicher Anordnung und Bewilligung gebildet hatte, wurde auf vermeintliche Privilegien und Begnadigungen zurückgeführt, die jederzeit widerrufen werden könnten. Gern folgten daher dieses Mal die Fürsten dem Beispiele des Reichsoberhauptes, gegen das sie sonst nicht eben gefällig waren, indem sie, wo es noch nicht geschehen war, nach dem Muster des Reichskammergerichtes für ihre unmittelbaren Vasallen als erste und für die städtischen und grundherrlichen Gerichte als zweite Instanz ähnliche Gerichte schufen, so Kurfürst Joachim I. von Brandenburg im Jahre 1516 das Kammergericht zu Berlin, und mit Doctoren des römischen Rechtes besetzten. Mochten nun auch patriotisch gesinnte Männer, wie Ulrich von Hutten, gegen das Eindringen des römischen Rechtes ihre Stimmen erheben, mochten nicht bloß viele Städte, sondern selbst Reichs- und Territoriallandtage gegen die Neuerung protestiren: es war zu spät; der innere Widerspruch eines „heiligen römischen Reiches deutscher Nation“ konnte nur beseitigt werden, indem man eines dieser heterogenen Elemente zurückstieß, und da die Deutschen die Zeit, ihr Staatswesen auf nationalen Grundlagen (ähnlich den Engländern) zu einem soliden Bau emporzuheben versäumt, vielmehr das ganze Mittelalter.

hindurch ihre Kraft in unfruchtbaren Fehden vergeudet hatten, so blieb wohl keine andere Wahl, als das deutsche Recht dem römischen aufzuopfern. Und nachdem einmal der Anstoß gegeben war, säumten auch die Städte nicht länger, sich ebenfalls mit den gepriesenen Doctoren des römischen Rechtes zu versehen, ihnen Stadtschreiber- und Syndikatstellen zu verleihen und sich, wo sie nur immer konnten, ihres Rathes zu bedienen. Waren nun schon diese Doctoren die beredtesten Verteidiger der Fürstengewalt, so fanden sie seit Einführung der Reformation noch mächtige Bundesgenossen in den lutherischen Predigern, die, den Worten ihres Meisters folgend, der damit jede Mitschuld an den gefährlichen Bauernaufständen hatte von sich weisen wollen, das göttliche Recht der Obrigkeiten, also vorzugeweise der erblichen Fürsten zur Geltung brachten.

Dazu kommt, daß sich mit dem Anbruche der neuen Zeit die Nachbarstaaten Deutschlands konsolidirt hatten. So konnten die Könige von Frankreich, als sie mit dem Ablaufe des 15. Jahrhunderts das lang erstrebte Ziel, die großen Lehnsfürstenthümer des Landes ihrer unmittelbaren Herrschaft zu unterwerfen, erreicht hatten, den bis dahin meist nur im Innern geführten Krieg über ihre Grenzen hinaustragen, wie der bekannte Zug Karls VIII. nach Italien beweist. Die Folge davon war, daß auch bald das deutsche Reich in italienische und französische Händel verstrickt und in die Nothwendigkeit versetzt wurde, sein Kriegstheater auswärts aufzuschlagen. Indem so der Krieg größere Dimensionen annahm und der kriegelustige Adel Gelegenheit erhielt, seinen Gelüsten auswärts Befriedigung zu verschaffen, war wenigstens nicht jede Stadt mehr in der Lage, sich fortwährend in der nächsten Umgebung ihrer Mauern zum Kriege bereit halten zu müssen. Mit der steten und unmittelbaren Sorge für die Sicherheit der Stadt nahmen daher auch die Verteidigungsmaßregeln ab; man war nicht mehr so eifrig, als vordem, auf die Festigkeit seiner Mauern bedacht, und als dann mit den Reformationstürmen der innere Krieg dennoch wiederkehrte und sich inzwischen die Angriffswaffen durch die Erfindung des Schießpulvers und den Gebrauch schwerer Geschütze merklich vervoll-

kommen hatten, vermochten die in der Befestigungskunst zurückgebliebenen alten Stadtmanern gegen die neue Kriegsführung nicht mehr Stand zu halten, Grund genug sich unter Entfugung auf das alte Recht der Selbstvertheidigung unter den Schuß der Fürsten zu begeben, deren einige nach dem Vorgange Maximilians schon angefangen hatten, sich aus zusammengebrachten Bürgern und Bauern besoldete Fußvölker zu bilden.

Zwar schien im Anfange die kirchliche Reformation, welche die Städte weniger durch die hochgestellten, als durch die schon seit Jahrhunderten von Haß gegen die katholische Geistlichkeit erfüllten mittleren und niederen Volksklassen innerhalb der nächsten Jahre nach dem Auftreten Luthers in dem größten Theile des Reiches durchgeführt hatten, im Anfange die Macht, mindestens die Autonomie derselben zu verstärken; denn sie waren fortan nicht nur vor den leidigen Kirchenstrafen und anderen Ränken der geldgierigen „Pfaffheit“ gesichert, sondern hatten auch, neben manchem reichen Klostergut, häufig das Patronat über Kirchen und Schulen erlangt, und konnten jedenfalls ungehindert für die Ausbildung ihrer Jugend sorgen. Allein sehr viel mehr noch war durch die Reformation die Macht der weltlichen Fürsten gewachsen, die sich nicht bloß von den Fesseln der geistlichen Gewalt befreit sahen, sondern auch bei der Umbsichtigkeit, in welche die Reformatoren durch die Ungunst der Umstände versetzt worden waren, eine neue, für sich bestehende Kirche mit eigenem geistlichen Regiment zu gründen, sehr bald in die Lage kamen, die gesetzgebende Gewalt in Kirchensachen an sich ziehen zu müssen. Dieser Gewalt konnten sich die der neuen Lehre zugewendeten Landstädte um so weniger entziehen, als sie seitdem des Schutzes des der alten Kirche treu gebliebenen Reichsoberhauptes entbehren mußten, während doch die theologischen Zänkereien der lutherischen und reformirten Prediger, in welche die städtischen Bevölkerungen sehr zu ihrem Schaden mit verflochten wurden, das Einschreiten der fürstlichen Auctorität mehr als jemals herausforderten. Dazu kam, daß die alten Rathsfamilien, obgleich im Anfange der Reformation nicht sehr geneigt, sich dennoch die von den lutherischen Theologen verfochtene Theorie



vom göttlichen Rechte der Obrigkeiten bald gern gefallen ließen, indem sie dieses göttliche Recht nunmehr auch für sich in Anspruch nahmen, die Berufung Anderer auf verfassungsmäßige Gerechtfame mit ihren Predigern als Aufruhr gegen Gott verdammten, so die einträglichsten Aemter der Stadt an sich rissen und den alten, lebendigen Bürgerflanz unter zopfigen Formen erstickten. Suchten nun obenein die gelehrten Doctoren das einheimische Recht zu Gunsten des römischen zu verdrängen, so mußte vollends den ungelehrten Krämer und Handwerkern die Lust an Geschäften vergehen, bei denen man statt des alten guten Deutsch Latein zu reden anfing.

Aber nicht bloß die lutherischen Prediger und die juristischen Doctoren, sondern auch die übrigen Träger der klassischen Bildung, die sich seit dem Falle des oströmischen Reiches über Italien nach Deutschland zu verbreiten begonnen hatte, betrachteten das ihren Idealen sehr unähnliche mittelalterliche Städtewesen mit Geringschätzung. Die Intelligenz, welche seit der Reformation durch die Errichtung zahlreicher Schule und Universitäten einen mächtigen Aufschwung gewonnen hatte, verschmähte es daher mehr und mehr sich in den engen Kreisen städtischer Aemter zu bewegen und zog es vor, sich dem landesfürstlichen Beamtenthum zuzuwenden. Ein solches hatte sich nothwendig bilden und in steigender Progression zunehmen müssen, seitdem die mittelalterliche Sitte der Fürsten, im Lande umherzuziehen und mit dem Schwert in der Hand Recht zu sprechen, einer mehr geordneten Justizverwaltung durch gelehrte Richter Platz gemacht, Kriegs- und Steuerverwaltung schwieriger geworden, durch die Einziehung von Kloster-  
gütern einträgliche Domänen gewonnen, die landesherrliche Gesetzgebung ausgedehnter und durch die Kirchensachen sogar noch um ein bis dahin unbekanntes Feld vermehrt worden war. Da nun aus dem angegebenen Grunde die Städte in Gewinnung gelehrter Beamten mit den Fürsten nicht gleichen Schritt halten konnten, so mußte nothwendig ihr hergebrachtes Regiment immer mehr veralten und gegen die aufstrebende fürstliche Gewalt in den Hintergrund treten. Allerdings hatten im Einzelnen die strebsamen Mitglieder des städtischen Bürgerthumes keine Ursache

dieses zu bedauern; denn während der Adel mit wenigen Ausnahmen nach wie vor dem Kriegshandwerk oblag oder daheim auf seinen Gütern feierte, schritt der Bürgerstand ihm in Bildung und Intelligenz mächtig voran, nahm folgerichtig das landesherrliche Beamtenthum für sich in Beschlag und indem er so das Bürgerthum aus den engen Mauern der Stadt in die größere Welt des Staates hinausführte, ward er die Veranlassung, daß aus dem Städtebürgerthum das Staatesbürgerthum hervorging.

Diesen Prozeß, den Staatsrechtliche und kirchlich-intellektuelle Gründe begonnen hatten, halfen die politischen Ereignisse vollenden. Es kann nicht die Absicht sein, die bekannten Ereignisse der Religionskriege während des 16. Jahrhunderts und des furchtbaren dreißigjährigen Krieges, der im 17. Jahrhunderte Deutschland durchtobte und recht eigentlich die Kraft des deutschen Volkes brach, hier ausführlich vorzutragen; es wird auch für unsern Zweck genügen die Folgen des Krieges für die städtischen Verfassungen kurz hervorzuheben. — Nachdem der westphälische Friede (1648) eine Menge Reichsstädte unter fürstliche Hoheit gebracht hatte und Stralsund den Franzosen zur Beute gefallen war, blieben von den 150 lebensfrischen Reichsstädten des 14. Jahrhunderts nur noch 51 übrig, die ihr kümmerliches Dasein noch bis ins 18. Jahrhundert hineinschleppten und von denen 16 als patricisch galten, nicht weil in ihnen noch ein eigentlich patricisches Regiment geführt worden wäre, sondern weil sie überhaupt noch Patricier hatten. Eines wirklichen politischen Lebens konnten sich indessen von diesen 51 nur etwa 7 noch rühmen, wenn man das unter polnischem Schutze stehende Danzig mit rechnet; sonst nur 6, nämlich Lübeck, Hamburg, Bremen, Frankfurt a. M., Augsburg und Nürnberg, wieweil auch Lübeck großen Theils nur noch von den Erinnerungen alter Herrlichkeit lebte. Die übrigen mit ihren lächerlichen Kontingenten, welche sie nach der Reichsmatrikel zur allgemeinen Vertheidigung des Reiches zu stellen hatten, waren lediglich Zielscheiben des Spottes geworden und das „Epießbürgerthum“, in früheren Jahrhunderten, wo die mit ihren Speeren bewaffneten Bürger in manchem har-

ten Strauß ihre Mauern weder vertheidigt hatten, eine Ehrenbezeigung, erlangte von den Reichsstädten jene geringschätzigte Bedeutung, die ihm noch bis auf den heutigen Tag anklebt. Unfähig sich selbst zu vertheidigen, wurden sie zwar durch Reichshofrath und Reichskammergericht gegen die Angriffe kleiner Herren geschützt, blieben dafür aber bei allen Unordnungen, wegen welcher die Reichsbehörden gerufen oder ungerufen einschritten, „eine vielbegehrte Fettweide für hungrige Reichshofraths-Kommissarien“.

Auch von den fürstlichen Landstädten hatten sich für längere Zeit nur etwa noch Rostock, Leipzig, Breslau und die an die Krone Schweden gefallenen vorpommerischen Städte; zu denen bekanntlich auch Stettin gehörte, einer wirklich selbstständigen Gemeindeverfassung zu erfreuen; die übrigen waren theilweise schon vor dem westphälischen Frieden mehr oder weniger dem fürstlichen Regiment unterworfen worden; theilweise wurden sie es nachher. Diesen Prozeß durch alle deutschen Territorien zu verfolgen, wüßte seine Schwierigkeiten haben, für uns ist er auch seit der Zeit, wo sich das deutsche Reich rettungslos in zahllose Territorien aufgelöst hat (und als dieser Zeitpunkt muß in rechtlicher Beziehung der westphälische Friede gelten), nur so weit von Interesse, als er die preussisch-brandenburgischen Lande betrifft, weshalb wir uns auf diese hier beschränken können.

In Brandenburg hatten, wie wir gesehen haben, schon im 13. Jahrhundert die Herrscher aus dem askanischen Hause ihre Oberherrlichkeit über die meist von ihnen selbst gegründeten Städte zu behaupten gewußt und sich sogar zum Zweck ihrer Thron die Verfügung über deren Bürgerausgebote vorbehalten; ohne gleichwohl der Gemeinfreiheit und Selbstregierung derselben Eintrag zu thun. Größere Rechte sich herauszunehmen, wurden die Städte durch die Noth gezwungen, als nach dem Absterben der Askaniern die Mark einer fast hundertjährigen Anarchie anheimfiel.kehrte nun auch mit Uebertragung der Mark an das Haus Hohenzollern eine geregelte Regierung zurück, so war doch an eine sofortige Zurückführung der städtischen Freiheiten auf das mit dem Staats-Ganzen verträgliche Maas nicht zu denken, weil es sich zunächst darum handelte, dem wüsten Treiben des Land-

adels (der Duitzows und Rochows) Einhalt zu thun, und es hiezu ohne Zweifel der freiwilligen Mitwirkung der Städte bedurfte. Erst Churfürst Joachim I. (1499 — 1535) fand daher Zeit und Gelegenheit, sich auch mit der Einrichtung der Städte zu beschäftigen. „Um sich“, wie er sagt:

„ihres Regiments und Wesens zu erkundigen, und förderlich  
 „gnädiglich zu richten und zu helfen, damit Unsere Städte  
 „und Einwohner an ihrer Nahrung zunehmen, sich bessern,  
 „Friede, Gericht und Recht bei ihnen erhalten merde u. s. w.“

bereiste er selbst die Städte seines Gebietes und erließ dann im Jahre 1515 für dieselben eine neue s. g. „Polizeiordnung“. Nach dieser sollte die volle Zahl des alten und des neuen Rathes jeder Stadt aus 16 Personen, nämlich aus 4 Bürgermeistern und 12 Rathmännern bestehen, von denen die Hälfte ein Jahr um das andere das Regiment haben und die sich aus der Zahl der Bürger durch eigene Wahl nach Stimmenmehrheit ergänzen sollten. Der jedes Mal abgehende Rath sollte bei der Rathsumsetzung dem neu eintretenden vollständig Rechnung legen. Sodann folgen Bestimmungen über Maaß und Gewicht, Güte der Lebensmittel, Feuergefahr und andere polizeiliche Gegenstände. Die dringendste Veranlassung für die Städte, sich ihre volle Selbstbestimmung zu wahren, räumte der Churfürst dadurch hinweg, daß er das Fehderecht aufhob, das Kammergericht einsetzte und die wegelagernden Edelleute mit eiserner Strenge bestrafte. Trotzdem und obgleich unter Joachim II. die Macht des Churfürsten in Folge der Reformation durch die geistliche Gerichtsbarkeit noch einen weiteren Zuwachs erfahren hatte, blieb dieselbe doch durch die Macht der Stände, die aus den Prälaten und den Repräsentanten des Adels und der Städte bestanden und sogar zwei Drittel von den 12 Mitgliedern des Kammergerichtes zu ernennen hatten, noch immer wesentlich beschränkt. Diese Macht der Stände, in welcher zugleich die Selbstständigkeit der Städte ihre beste Bürgschaft fand, war auch so lange nicht zu brechen, als dem Churfürsten kein stehendes Heer zu Gebote stand, weil er, so oft er eines solchen bedurfte, nur die Wahl hatte, sich entweder von den Ständen die Mittel zur Anwerbung

von Söldnern bewilligen zu lassen oder die streitbare Mannschaft der Stände selbst anzubieten, welche letztere jedoch nur dann zu gebrauchen war, wenn die Stände mit dem Churfürsten einverstanden waren, indem sie andernfalls den Dienst nur lässig betrieb oder auch ganz versagte. Selbst kräftige Regenten, wie Joachim I. und II., mußten dieses mehr als einmal zu ihrem und des Landes Schaden erfahren, denn Joachim I. hatte sich unter Andern 10 Jahre lang die Raubzüge des berühmtesten Kuhlhas gefallen lassen müssen, bevor er die nöthige Macht gewann, demselben Einhalt zu thun. Nicht besser war es noch 100 Jahre später bestellt, wo Churfürst George Wilhelm während des 30 jährigen Krieges (1627) zum Schutze der Mark gegen feindliche Durchzüge ein allgemeines Aufgebot von Rittern, Bürgern und Bauern erließ, aber kaum 3000 Mann Landvolk zusammenbringen konnte, weil die Städte schlechtthin den Gehorsam versagten. Auch der Versuch, die erforderlichen Truppen durch Werbung zu gewinnen, schlug fehl, weil die Stände das dazu nöthige Geld nicht bewilligen wollten. Die Folge davon war, daß Wallenstein 3 Jahre lang mit seinen zuchtlosen Banden ungestraft die Mark ausrauben konnte. Erst nachdem die Unholde abgezogen waren, faßte George Wilhelm den Rath, sich um jeden Preis ein stehendes Heer zu schaffen und zur Besoldung desselben ohne Bewilligung der Stände eine s. g. Contribution, d. h. eine Grund- und Einkommensteuer auszusprechen. Er erklärte dabei offen, daß dieses zwar nicht dem Verkommen gemäß sei, daß er es aber bei dem „extraordinären“ Zustande nicht zu ändern vermöge, und

„werde kein Unterthan, der Verstand habe und ohne Passion  
„sei, sich darüber beschweren können“.

Die eiserne Nothwendigkeit hatte so die rechtlichen Bedenken niedergeschlagen und indem der Churfürst derselben nachgab, legte er den Grund zur spätern Größe des Hauses Hohenzollern. Denn als im Jahre 1640 sein Sohn und Erbe, Friedrich Wilhelm, der große Churfürst, die Regierung antrat, war die Grundsteuer schon zur vollendeten Thatsache geworden, und wenn auch das vorhandene Heer geworbener Söldlinge vorläufig nur noch un-

bedeutend war, so fand der staatskluge und kräftige Fürst doch bald Mittel, es so weit zu verstärken, um mit Hülfe desselben die letzten Jahre des 30-jährigen Krieges sein Land vor Verwüstungen schützen und später in die Geschicke Europas entscheidend eingreifen zu können. Natürlich ließ er, um dieses Heer zu unterhalten, die Grundsteuer forterheben, verwandelte sie aber in den Städten schon um 1641 in eine s. g. Accise, d. h. eine Abgabe auf die in die Thore eingehenden Lebensbedürfnisse, weil diese mehr abwarf und leichter zu erheben war. Nachdem sich das Volk dann einmal an Heer und Steuern gewöhnt hatte, fiel es dem Churfürsten nicht schwer, auf dem Landtage von 1653 die Stände zur Genehmigung beider zu bewegen. Damit war er zugleich der Mühe überhoben, sie zu ähnlichen Zwecken noch ferner zu berufen und so kam es, daß die Stände mit der Zeit nur noch erschienen, um Bitten und Beschwerden vorzutragen, oder bei festlichen Gelegenheiten die Staffage zu bilden. Härtere Kämpfe hatte zwar der Churfürst in seinem Herzogthume Preußen zu bestehen, über welches ihm durch den Frieden zu Oliva die volle Souverainetät zugesprochen worden war (1660); allein wenn er auch in diesen nicht immer das Recht auf seiner Seite hatte, so ging er doch schließlich als Sieger aus denselben hervor, dergestalt daß am Schluß seiner Regierung auch in Preußen die Rechte der Stände und mit ihnen die Unabhängigkeit der Städte nur noch dem Namen nach existirten. Seine Nachfolger konnten dann leicht auf dem einmal betretenen Wege fortfahren. Schon König Friedrich I. stellte den Hanshalt der Städte unter eine schärfere Kontrolle seiner Behörden. In den Kleveschen und Westphälischen Städten schaffte er dann die jährlichen Rathsumfahrungen und die Wahlen durch die „Rörherren“ entweder ganz ab, oder vereinfachte sie doch so, daß für gewöhnlich lebenslängliche Magistrate eintraten; nur Coesf, wemgleich es sich (1717) ebenfalls die Einführung der Accise gefallen lassen mußte, behielt noch äußerlich seine Freiheiten, insbesondere seinen aus der Zeit der Behme herrührenden Freistuhl, den der König als eine unschädliche Spielerei in seinen Schuß genommen hatte (1708). In der Residenz wurden die

bis dahin getrennten Verwaltungen der 5 Städte Berlin, Cöln, Friedrichswerder, Friedrichstadt und Dorotheenstadt in ein Rathes-Kollegium mit 4 Bürgermeistern vereinigt, das sich unter Vorbehalt königlicher Bestätigung selbst ergänzen sollte. Unter dem Namen der „Bierwerke“ gab es zwar neben dem Magistrat noch eine Art von Gemeindevertretung, die s. g. Vertreter kamen jedoch in eine solche Abhängigkeit vom Magistrat, daß dieser ihnen sogar Polizei- und Nachtwächterdienste zumuthen durfte.

Noch kräftiger verfuhr König Friedrich Wilhelm I., in dessen rauhem, wenngleich ehrlichem Wesen, jene materialistische Richtung der Zeit verkörpert zu sein schien, deren ganze Staatsweisheit darauf hinauslief, die Ziffern der Staatseinnahmen, des stehenden Heeres und der Bevölkerung auf einen möglichst hohen Stand zu bringen. Seinem bekannten Aussprüche getreu: „ich stabilte die Souveränität wie einen Kocher von Bronze!“ begann er damit im Jahre 1719, ohne Zustimmung der Stände, unter dem Namen des „Generalkaufschusses“ eine allgemeine Grundsteuer einzuführen. Sodann entzog er dem Magistrat zu Berlin das Wahlrecht seiner Mitglieder und ließ die Polizei der Residenz von dem Magistrat in Gemeinschaft mit dem Gouvernement verwalten. Endlich aber und vor allen Dingen verschärfte er die schon vorhandene Kontrolle der städtischen Finanzverwaltungen.

Schon seit dem Mittelalter hatten zur Einhebung und Verwaltung der Domänengefälle und anderer Steuern s. g. Amtskammern existirt, denen seit Errichtung eines stehenden Heeres noch Kriegskommissariate hinzugetreten waren. Aus einer Vereinigung beider schuf nun der König im Jahre 1723 unter dem Namen von „Krieges- und Domainenkammern“ große Provinzialbehörden und übertrug denselben außer den gesammten Polizei-, Domainen-, Forst-, Steuer- und Militärsachen auch die Ausübung des Obergewaltrechtes über die Städte, ganz besonders aber die Kontrolle über deren Haushalt. Da sich aber zur unmittelbaren Führung dieser Kontrolle Niemand besser als die Steuerkommissarien eigneten, die wohl schon seit Einführung der Akcise durch den großen Churfürsten mit den

Städten in näherer Verbindung gekommen waren, so wurden diese fortan als f. g. Commissarii locorum die Organe der Kriegs- und Domainenkammer zur Beaufsichtigung der verschiedenen städtischen Finanzverwaltungen. Weil es hierbei vornämlich auf Kostenersparniß abgesehen war, indem sich der König aus souveräner Rechtsvollkommenheit für berechtigt hielt, die Ueberschüsse der städtischen Verwaltungen in seine eigene Kasse fließen zu lassen, so mußten überall, wo es noch nicht geschehen war, die zahlreichen, in zwei, meistens auch in drei Abtheilungen mit abwechselnder Kurtsführung gespaltenen Stadträthe auf einfache Rathskollegien reducirt werden. Diesen wurde dann nicht bloß ein bis ins Kleinste gehender Einnahmen- und Ausgabenetat, sondern auch die Geschäftsvertheilung und der Geschäftsgang genau vorgeschrieben, und über Alles dieses der Commissarius loci zum Wächter gesetzt. Was dagegen keinen unmittelbaren Einfluß auf die Finanzen hatte, ließ der König gern bestehen und so blieben den Städten bei allen vermögensrechtlichen Beschränkungen, die selbst die geringsten Ausgaben ohne Genehmigung der Kriegs- und Domainenkammer nicht gestatteten, doch größten Theils die bisherigen obrigkeitlichen Befugnisse, als Polizeiverwaltung, Gerichtsbarkeit, Patronat über Kirche und Schule, gemeinhin sogar das Selbstergänzungsrecht des Magistrats oder das Wahlrecht der Bürgerschaft, je nachdem eines oder das andere hergebracht war. Ueberhaupt erfolgten die Veränderungen im Regimente der Städte nicht durch allgemeine organische Gesetze, sondern sie wurden für jede Stadt besonders im Anschluß an das Bestehende durch f. g. „rathhänsliche Reglements“ festgestellt. Im Uebrigen war der König eifrig bedacht, das materielle Wohl der Städte zu befördern, und keine Stadt hat dieses vielleicht mehr erfahren, als Stettin. Auch dieses hatte sich, als es durch den Stockholmer Frieden (1720) an die Krone Preußen gefallen war, darin finden müssen, seine bisherige fast republikanische Selbstständigkeit mit dem so eben geschilderten straffen preussisch-brandenburgischen Regimente zu vertauschen. Mußten seine stolzen Rathsherren fortan den unvermeidlichen Commissarius loci um Urlaub angehen und es sich gefallen lassen, daß dieser über sie Rendanten-



listen führte, so mußte sich die Bürgerschaft mit einer dürftigen Vertretung im s. g. Collegium der Schöher durch die Vertreter der Gewerke begnügen. Dagegen wurde für das materielle Gedeihen der Stadt auf jede nur mögliche Weise Vorsorge getroffen. Dem Könige Friedrich Wilhelm I. verdankte Stettin zunächst als Folge der Einführung einer geregelten Finanzverwaltung die Entbürdung von drückenden Schulden, sodann die Behanung seiner noch seit der fürstlichen Belagerung durch den großen Churfürsten im Jahre 1677 wüthend gelittenen Baupläze, die Abschaffung der Strohdächer, die Befreiung der Bürger vom persönlichen Nachtwächterdienste durch Anstellung besoldeter Nachtwächter, eine Feuersozialitätsordnung, ein Brunnenkatakomb, die erste Straßenbeleuchtung und sonstige wesentliche Verbesserungen in Justiz, Polizei, Handel und Gewerbeleiß. Die wohlthätigen Folgen davon blieben auch nicht aus. Denn die Einwohnerzahl Stettins, die bei dessen Uebergang an die Krone Preußen auf 8081 Seelen herabgesunken war, hatte sich beim Ableben Friedrich Wilhelms I. im Jahre 1740, also 20 Jahre später, schon auf 12,360 erhoben und über dem materiellen Wohlbehagen mochte denn wohl der Verlußt der alten Freiheiten bald verschmerzt sein.

Abgesehen von der Bestimmung Friedrichs des Großen, daß in Justizsachen die „Illiterati“ in den Magisträten kein Votum haben sollten und auch Literati nun, wenn sie durch eine Prüfung der königlichen Behörden zur Justiz für qualificirt gefunden worden wären, womit also der den Zeitverhältnissen wahrscheinlich nicht mehr entsprechende Rest der alten Schöfferverfassung vollends beseitigt wurde, blieb es gesetzlich bei den Einrichtungen Friedrich Wilhelms I. bis zu der großen Staatsreform durch die Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung, daher denn auch der Abschnitt des allgemeinen Landrechts von 1794 „Von Städten und Stadtgemeinden“ (Th. 2, Tit. 8, §§. 86 ff.) im Wesentlichen nur die Städteverfassung aus der Zeit Friedrich Wilhelms I. wiedergibt. Letzter aber war im Verwaltungsweg dafür gesorgt worden, sie noch beträchtlich zu verschlechtern und die städtischen Behörden in der öffentlichen Achtung mehr als jemals herabzusetzen.

Um nämlich die Militärinvaliden angemessen zu versorgen, war angeordnet worden, daß die Magistrate auch wo ihnen das Wahlrecht ihrer Mitglieder zustand, diese doch, so weit es sich nicht um Justizpersonen handelte, zunächst auf Invaliden zu richten hätten. Daher kam es, daß in kleinen Städten meist abgedankte Feldwebel oder Unteroffiziere registrierten, welche die Bürgermeister- und Rathsherrnstellen als Ruheposten betrachteten, und daher nicht nur wenig Eifer für das Wohl ihrer Bürger an den Tag legten, sondern auch aus angeborenem Respekt vor den in ihren Mauern garnisonirenden Militärbefehlshabern sich von diesen die größte Behandlung, ja wohl körperliche Mißhandlungen gefallen ließen. Rechnet man hinzu, daß dem Geiste der Zeit entsprechend, das Militär und die unmittelbaren Königl. Civilbeamten als der eigentliche Staat angesehen wurden, so begreift man leicht, daß bei so bewandten Umständen die städtischen Verwaltungen auf eine sehr niedrige Stufe der Achtung herabsinken mußten.

Diesen verrotteten Zuständen gegenüber wird es erklärlich, daß die Anfänge der französischen Revolution auch bei uns wie ein belebender Frühlingshauch empfunden, ja wie die Morgenröthe einer neuen Zeit begrüßt werden konnten. „Hatte sich diese selbst zunächst auch durch ihre Gräueltaten die Gemüther wieder entfremdet, so waren doch ihre Prinzipien haften geblieben, und als es nach dem tiefen Falle des Staats auf den Schlachtfeldern von Jena und Auerstädt darauf ankam, denselben auf neuen Grundlagen wieder aufzubauen, so lag nichts näher, als auf jene Prinzipien zurückzugehen. Wie die ganze Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung, so ist daher auch unsere viel gepriesene Städteordnung vom 19. November 1808 von jenem französischen Geiste durchweht und theilt die Mängel desselben, wiewgleich sie sich in vielen Beziehungen vor den entsprechenden französischen Einrichtungen vortheilhaft auszeichnet. Ihr Hauptmangel ist der Radikalismus, mit welcher sie das Bestehende beseitigt und Alles unter eine gemeinsame Form gebracht hat, unbekümmert, ob im Einzelnen dieselbe passend war oder nicht. Friedrich Wilhelm I. war trotz aller Gewaltthätigkeit seiner Reformen, in den schon er-

währten rathhäuslichen Reglements überall doch wenigstens von dem Bestehenden ausgegangen und hatte stets das Neue dem Alten anzupassen gesucht. Die Gesetzgebung Friedrich Wilhelms III. fuhr dagegen mit einem Schwamm über Alles, was sich seit vielen Jahrhunderten geschichtlich gebildet hatte und betrachtete das Vorhandene wie ein weißes Blatt, das noch erst zu beschreiben war. Allerdings gab die neue Städteordnung mit anerkenntniswerther Liberalität den Städten die Selbstverwaltung ihres Vermögens wieder und verzichtete auf jenes engherzige Fiskalsystem, welches die Städte so lange nur als ruhende Steuerobjekte betrachtet hatte. Aber indem sie in den Formen dieser Verwaltung kaum andere Unterschiede zutieß, als welche in Zahlen ausgedrückt und nach der Einwohnerzahl zu berechnen waren (so die Unterschiede in der Zahl der Magistratsmitglieder und der Stadtverordneten), sonst aber Haupt- und Residenzstädte, große See- und Handelsstädte und kleinere Aderstädte, die nicht viel besser als Bauerndörfer waren, einem und demselben Reglement und einer und derselben staatlichen Oberaufsicht unterwarf, ohne sich im Geringsten um die Unterschiede von Rang, Reichthum, Intelligenz, Lebensgewohnheiten u. s. w. zu bekümmern, konnte sie weder den gewünschten Aufschwung des städtischen Lebens herbeiführen, noch der neuen Selbstverwaltung jenes Maß von Aufopferung und Theilnahme zuwenden, welches die nothwendige Bedingung ihres Gedeihens ist. So hat es denn nicht ausbleiben können, daß gegenwärtig im Allgemeinen diejenigen, die durch ihren Erwerb an einen bestimmten Ort gefesselt sind, sich in diesem von den öffentlichen Angelegenheiten möglichst fern zu halten suchen, diejenigen aber, die die Besorgung öffentlicher Angelegenheiten zu ihrem Beruf erwählt haben, nach den Mittelpunkten des öffentlichen Lebens, also den großen Städten, wo möglich nach der Residenz hinstreben, und damit jenes Centralisationsystem befördern helfen, bei welchem in dem fern von der Hauptstadt gelegenen Theile des Staates alle Politik aufhört.

Dazu kommt, daß der neuen Gesetzgebung trotz ihrer liberalen Prinzipien die Achtung vor bestehenden Rechten noch vollständiger als der früheren abhanden gekommen war. Friedrich Wilhelm I.

hatte doch wenigstens noch die Polizeiverwaltung und die Gerichtsbarkeit der Städte geschont; die Städteordnung von 1808 fand kein Bedenken, ihnen aus Nützlichkeitsgründen Beides zu nehmen, die städtischen Gerichte mit königlichen zu vereinigen und höchstens die Polizei im Auftrage der Staatsregierung durch die Bürgermeister verwaltet zu lassen, ohne gleichwohl die Lasten beider den Städten abzunehmen. Damit aber erlitt die Auctorität der städtischen Behörden einen stärkeren Stoß, als alle Maßregeln der früheren Regierung ihr zu ertheilen vermocht hatten. Denn waren der Magistrat und dessen Vorstand früher eine wirkliche Obrigkeit gewesen, so sind Bürgermeister und Rath seitdem nur noch die erwählten Vorstände einer Gesellschaft, die eigenes Vermögen zu verwalten und gewisse innere Angelegenheiten zu ordnen hat, mithin von den Vorständen irgend welcher Actien- oder sonstigen Privatgesellschaften nur wenig unterschieden. Allerdings ist den Städten noch das Patronat über Kirchen und Schulen und das Selbstbesteuerungsrecht mit Einschluß der Befugniß zur zwangsweisen Einziehung rückständiger Steuern geblieben, jenes aber ist kein eigentliches Hoheitsrecht, weil es vornehmlich auf der Gründung oder Dotirung solcher Anstalten beruht, mithin auch von Privatpersonen erworben werden kann, dieses aber ist eine so unerlässliche Bedingung jedes bauernden, an den Grund und Boden gefesselten Gemeinwesens, daß es wohl kaum als etwas den Städten Eigenthümliches erachtet werden kann, weshalb es denn bekanntlich in neuerer Zeit auch den jüdischen Synagogengemeinden verliehen worden ist.

Vielleicht hat man gemeint, durch Entziehung der Gerichtsbarkeit und der Polizeiverwaltung, deren Handhabung heutiges Tages eine höhere Bildung erfordert, den mittleren und niederen Klassen der städtischen Bürgerschaften die Betheiligung an den Angelegenheiten ihrer Gemeinden zu erleichtern, und ihre Wahl zu Magistratsmitgliedern und Bürgermeistern zu befördern. Allein der Erfolg hat das Gegentheil gelehrt. Wenn man die Antecedenten unserer jetzigen Bürgermeister und besoldeten Rathsherrn in den einzelnen Städten verfolgt, so findet man diese Stellen nirgends in den Händen einheimischer Bürger, sondern ausschließ-

lich solcher Personen, die vorher schon irgend eine Stufe des königlichen Beamtenthums erstiegen hatten. Und zwar richtet sich die Höhe dieser Stufe genau nach der Größe der Stadt und den Mitteln, die dieselbe zur Befolgung ihrer Magistratsmitglieder verwenden kann, vom königlichen Rath zweiter oder dritter Klasse herab bis zum Kopisten bei irgend einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde. Die Gründe dieser Erscheinung mögen sehr mannigfaltig sein, zum Theil vielleicht auch darin liegen, daß das heutige Tages von jeder Verwaltung unzertrennliche Schreibwerk, darunter vorzugeweise die Correspondenz mit den Aufsichtsbehörden, eine gewisse geschäftliche Bildung erfordert, die der einfache Bürger weder besitzt, noch sich anzueignen Lust hat; einer der wesentlichsten liegt aber auch sicherlich darin, daß mit dem Ausschneiden der Gerichtspersonen aus den Magistratskollegien diesen, zumal in den kleinen Städten, ein Element der Intelligenz verloren gegangen ist, an welches Bürger und Handwerker sich anlehnen könnten, und welches daher nicht anders, als auf dem einmal betretenen Wege hat ersetzt werden können.

Mit dem bürokratischen Charakter, den auf diese Weise die Magistratspersonen angenommen haben, ist nun aber die sonstige Bedeutung derselben den Bürgerschaften gegenüber verloren gegangen. Der „gestrenge Herr Bürgermeister“ des vorigen Jahrhunderts mag oft ein Gegenstand des Spottes gewesen sein, nachdem der Staat reichlich dafür gesorgt hatte, ihn dazu zu machen; nichts desto weniger aber blieben Bürgermeister und Rath noch immer die „Herren der Gemeinde“, denen diese sich eidlich verpflichtete, während sie jetzt nur deren Bevollmächtigte und Beamte sind, die Herrschaft aber bei der Gemeinde liegt. Kein Wunder, daß, nachdem vor Jahrhunderten das städtische Bürgerthum sich zum Staatsbürgerthum erweitert hat, es heutiges Tages danach trachtet, die städtische Demokratie zu einer staatlichen auszubehnen!

Es ist nicht unsere Aufgabe, die Maßregeln vollständig anzugeben, durch welche dem entgegengewirkt werden könnte; doch möchten vielleicht einige Andeutungen darüber an ihrem Platze sein.

Gewiß ist, daß bei den Anforderungen die heutiges Tages an jede Staats- und Gemeindeverfassung gemacht werden, es für die Einzelheiten derselben: einer besonderen Fachbildung bedarf, besonders für die einzelnen Fächer ausgebildete und zu besoldende Beamte mithin nicht entbehrt werden können. ... Besoldete Beamte finden wir daher, und zwar schon in großer Zahl, selbst im freien England; bei der Gemeindeverwaltung fragt es sich also nicht, ob dergleichen überhaupt mitwirken, sondern nur in welches Verhältnis sie zu den übrigen Gliedern der Gemeinde treten sollen. In den englischen Städten pflegt bekanntlich der unbesoldete Bürgermeister alljährlich von Neuem gewählt zu werden, ein Verhältnis, welches offenbar jede Möglichkeit einer geordneten Verwaltung ausschließen würde, wenn nicht feststehende Beamte die Einzelheiten der Geschäftsführung besorgten. Allein während dort der aus den Gentlemen der Gemeinde gewählte Bürgermeister die letztere repräsentirt und der Verwaltung seine Auctorität leiht, der Beamte dagegen nur arbeitet, steht umgekehrt der letztere bei uns an der Spitze der Gemeinde, während der unabhängige, von seinem Vermögen oder seinem Gewerbe lebende Bürger als unbesoldetes Magistratsmitglied oder Stadtverordneter, ihm nur helfend und rathend, höchstens kontrollirend zur Seite steht. Dieses Verhältnis läßt sich für den Augenblick allerdings nicht umkehren; denn wenn es auch unseren Gemeinden (mindestens den größeren) nicht an freien und selbstständigen Bürgern fehlt, so fehlt es diesen doch einstweilen noch an der Erfahrung und mehr vielleicht noch an dem Selbstvertrauen, welches eine gebietende Stellung nothwendig voraussetzt. Erfahrung und Selbstvertrauen können sich aber erst durch erhöhtes Interesse am Gemeindeleben und dieses kann sich wieder erst durch intensive und extensive Ausdehnung der Gemeindeverwaltung selbst finden. Intensiv durch Vermehrung der Objecte derselben, so namentlich durch Betheiligung an obrigkeitlichen Funktionen, wozu das Geschwornengericht einen, wenngleich noch der Fortbildung sehr bedürftigen Anfang bietet; extensiv durch Ausdehnung der Gemeindeverwaltung auf größere Bezirke, wie z. B. unsere schon zu Korporationen gestalteten land-

rätlichen Kreise. Der Gang, den die Gestaltung unseres Gemeindefens dadurch einschläge, würde ein umgekehrter sein, wie in England. Dort beruhte die Gemeindeverwaltung von Hause aus auf dem algermanischen Gau oder der Grafschaft, in welcher Städte, Ritter und Herren ihren Vereinigungspunkt fanden, die ersten aber zugleich so sehr verkrümmerten, daß man im Jahre 1835 eine neue Städteordnung erlassen mußte, der die Grafschaftsverwaltung zum Vorbilde diente. Bei uns haben sich die alten Gauverbände frühzeitig aufgelöst; dagegen hat sich in den Städten ein reges und kräftiges Gemeindeleben entwickelt, dem das deutsche Volk in den schweren Stürmen des Mittelalters seine Rettung zu danken hat. Naturgemäß muß also bei uns die Städteverfassung in eben dem Maße die Norm für den Kreis abgeben, wie in England die Kreisverfassung die Norm für die Städte geworden ist!

## D. Nicolaus Genslow's

willand Bürgermeisters in Straßund,

### Tagebuch von 1558—1567.

Im Auszuge mitgetheilt von Prof. D. Ernst Zober  
in Straßund.

Nach längerer Unterbrechung folgt hier die zweite Fortsetzung.  
Der Anfang des Tagebuchs befindet sich Jahrgang XII,  
Seite 1, S. 1—60 (die beiden Jahre 1558 und 1559 nicht  
lassend), die erste Fortsetzung Jahrgang XIII, Seite 1,  
S. 108—169 und bezieht das Jahr 1560. — Es Gott  
will, sollen die weiteren Fortsetzungen und der Schluß  
rascher auf einander folgen. 3.

1561.

Anno, das 1561 den ersten Januarij von auech was id  
mit einem neuen geringen Schüttunge durch unsern Herrn Gades  
guedige vorhengung by den gauen, die he uns vorlaet hadde;  
vordid vnd gader dages darvor wir am vandensten todandende  
hebben.

A. huj. quam Georg Genslow mit Gregorius van  
der Ripen hier vnd brachten mit 1. in. hiers van Tribsee  
mit, die gemante van Ripe mit schendene. Darvut heb id am  
vun auech te gese vnd heilbe on. mien. ent. mit.



7. huj. kostte min son Samuel mi 2 heede: für den ersten hadde he 8, vnd für den andern 14  $\beta$  gegeben: die gaff id em wedder. Desse beiden heede gaff id den diemern vpon auend tonern vnd noch 2 richte, nemlich schapfleiß vnd gebradens darto. — Sub als id vpm rathuse was, entkeng id van den wienhern vnd richtern beider heede 5  $\mathcal{R}$  engeuers.

8. huj. senden die richtere beider heede mi noch 3  $\mathcal{R}$  engeuers.

E. D. sende Claus van Mans nagelaten wedwe mi 1 offen, den sie mi schenckede, jedoch nicht gar vmbsunst.

E. D. kreg id noch 8  $\mathcal{R}$  engeuers van den richtern vnd richtern beider heede.

9. huj. gaff id dem schideler 6 gulden vpon sine arbeit; barna gieng he in mien hus, nam die mate to den hornihen vinstern vnd las barna 15 stund wagenschots vht, die leth id em to hus shuren.

10. huj. nam vnd bestellede de landvoget Georg van Plot mi für einen advocaten in saken contra die Raleken vnd gaff mi 5 daler pro arra. Da bestellede he fort minen gast D. Kettsin für einen procuratorem, vnd gaff eme 2 daler pro arra.

E. D. verstoff id minen son Johan eine sammitte hoge hulle, dar 8 quarter sammitte (die ehle to 4 fl.) to weren, für 3 daler, die he mi, wen he eine vruw nimpt, betalen schal.

E. D. bracht Johan Mengerichusen die dudesse scholmeister ein instrument, welck men hadebreth nomet, dat he mi schenden wolde.

E. D. worden vntwils drei hude toglied frant.

11. huj. kwam Hans Sange vnd schenckede mi 1 daler thom-nienas.

E. D. gaff id Syntich Muller 12  $\beta$  wedder, die he als schaffer thor diener-collation vorlecht hadde.

E. D. kwam Petrus Muller vnd berichtebe mi, wo dat Claus Meyers knecht Hans Eubben in sinem huse sondaget noch circumcisions mit eider knonen an den top geslagen; dat id gebloed; vnd ist wol Subbe hart vruw gedrungen, dat men

id. fur etwe wunde gichten scholde, so hebben id doch die buwer nicht anders dan fur ein blotlos gichten lassen zu. "

11. E. D. quam Dobleste to ligen mit einem jungen sone, vnd als id angah scholde, gieng he tom huse vht vnd quam nicht eher, den des hundten tages darnha wedder in.

12. huj. spur D. Rhetel vha Wolgast tom recht- bage.

15. huj. leth id durch Jacob Huggesien van hern Georgen Smiterslaw haben 1 ehle schwarz Engelsf wand to einem auctoge, adder huffen auct die hafen, vnd 1 1/2 ele wittes kirfnih tho strofflingen vnder die ledderhasen. Dar sende id om hime suluen Huggesius 7 mgt 12  $\beta$  fur, vnd leth vort van dem schwarzen wande. dat auentoh sniden vnd dat witts wand kumpen, het des volgenden tages, do leth id die strophasen od sniden.

17. huj. [Jan.] quam D. Rhetel van Wolgast wedder thohus.

E. D. außschlog id. wot id am rehen gelde tverbwinge mines huses vhtgegeuen, vnd besunden id 1006 mgt vnd 600  $\beta$  ane wat mi zhten vnd vbinden gerolet.

18. huj. sende mi die kerner van den 4 rehen, die he vp der wist hebben schlan laten, 1 thyle.

20. huj. hulp id dem brudegane Vater Vhdeter van Kolberge vht suer herberge in S. Niclaus kerck, vht der kercken thar brut huse thor tram, van dar wedder in die kerck vnd vht der kercken wedder thar bruct hus; dar bleff id, ath vnd brach z.

21. huj. [Jan.] bede id miner Dortlien 1 wardfand vnd 1/2 daler, die scholde sie der bruth Isebe Bolders, ener frumbinden, bringen vnd spenden. Darnha gieng id mit dem brudegam vht S. Jacobs kercken thar brut hus, dar sie copulieret wurden. Id ath dar od vpu auend vnd hulp dem brudegam mit der bructh ins bedde.

24. huj. spur id mit D. Rhetel vnd missem son Johanse vp einen steden vha Pron vnd sach, wa id dar tofand, vnd als id wedder thohus quam, vomb id wol 4 furstenbreue — 2 an den rath, 1 an hern Jochim Kindowen vnd 1 an mi

geschreuen — fur mi, die send id hern Jochem Rith'olon,  
vthgenamen minen; tho.

29. huj. [Jan.] was id to et Birid Steins hus  
vpe auct' mit frun vnd kindern togast; denn he leth syden  
oldentienst Gerbrudt Nym a a mit einem knecht eckid copulireten.

E. D. [31. Jan.] handelbe id mit Clara's-Eckelutgen  
so vch, dat he dem jungen Rormanne, die by Birid  
Schweuwe is, sin vaders halten Z. terrins thor behaltunge  
der 22 fl. bewilligede, nemlich nu op passen 11 fl. vnd op  
Martin' ad so vele tobetalen, by dem dar sin vader den ersten  
termin nicht holden wurde, dat Eckelut' alsoan mach' hebben  
scholde vnd den ganzen Tammun kopanden.

2. huj. [Febr.] sende id dem brudegams Antonio  
Lekow i daler thor cost thohulpe.

8. huj. hath id an by die bruch; dat se thahope gegenen  
worden, vnd ath wat mit en.

E. D. [4. Febr.] gien id mit D. Rykel' wedder to  
Johan Schwepens hus tor vof.

E. D. [5. Febr.] leth id van der Sonlowen bringge 10  
tweifte schwedische dolen op den wagen bringen vnd in min  
hus shoren, die id van Peter Dake gelofft hebbe for jeder  
der tweifte  $1\frac{1}{2}$  daler togewen.

6. huj. [Febr.] leth id van Corb. Widdelborge einen  
ganzen vnd ripelshen zalen halen; die hadde wol 22 wien, der  
lath id mi einen vnd vnd liffrschelshen, mines dochter Gerbrudten  
i ioye van schiden, vnd bleff noch so vele auerid, dat mine  
bruis vnd i ioye daruan leyen kon.

7. huj. veds id mine Dorchien 12 gulden; dar scholde  
for den zalen, den id gister van Widdelborge halen leth, mit  
betalen; van dessen 10 fl. hadde se i affgeingt vnd june be  
holden.

8. huj. was id mit hern Johan Stanczen vnd Christen  
Nacklin in thor' byne scholmeister [Rector] vnd las ein einen  
gaben tert van wegen des vnderten scholmeisters.

E. D. [14. Febr.] was Mathias Storzge vnd

Voffstuf by mi, nam mi fur eisen advocatum tegen die van  
Gustrow an vnd schendede mi 8 haler pro. arma.

H. D. [15. Febr.] kwam D. Rethel inhus vht dem  
lande Medelburg.

16. huj. kwam Mathias Bierlegge fuluerti mi vnd  
halde 2. affschrifte des libells, dat id em wedder die van  
Gustrow des dorpes Glestuf haluen gestellet, vnd nam sendt  
D. Rhetels fur eisen procuratorem an, eme in beschulden sake  
to dienen.

21. huj. bracht der fursten bede mi D. Porsij brief-  
den he mit van; Spier gebracht, darfur must id em ert van  
gulden fur geuen. Id hope, ein rath wend em mi wedder  
geuen laten.

E. D. bede id dem bundmaker gegen hern Herman Bomen  
auer mine beiden wulffe vnd dat olde voffhoder, dat id alle dage  
gedragen, dar scholde he mi den sien zaiten mit vnder; he sned  
id od fort tho vnd, lanede, id mi gegen den negesten sondag  
verdict tomaken; darnu bede id em i buffen to sdr, dar he dat  
voder mit hefften wolde.

22. huj. gaff id miner waget Annen eret vordenben  
lohns fur 2 winter vnd einen samer 10 mark.

H. D. gaff id 2 kaltschlegern, 2 dytten fur 2 dage arbeit.

23. huj. bracht die bundmaker in der Monnekestraten mi  
den zaiten-rod, den he mi mit wulffen geuydert; darnor gaff  
id em 20  $\beta$ .

24. huj. sfor D. Rethel mit Jochim Moritzen tegen  
Wolgaß.

H. D. nam id eisen nien jungen, Chim Moller genant,  
van Grimmen, eise rathmans son, om cost vnd heidinge an;  
Wak gene, dat he wol gerade!

E. D. [1. März] sfor id van hier name Gripswolde  
vnd nam mit mi vht van der stat gelde 200 mk, vnd mins  
rigen geldes od. wol. 120 mk.

2. huj. sfor id van Gripswolde na Blerman e  
dar lag id bet op den sandag latere da sfor id mit hern

Johim Klindow, die dar des dages tonern to mi quam, legen Stettin; dar lege wy bet to des donnerdages na Juchen, do s'hor wy wedder van dar vnd quemen des sonndæuers mit gesunden linc wedder tohus; des Got gelauet sy, Amen!

E. D. [30. März] sende her Johim Klindow mi  $\frac{1}{2}$  affgetagen rehs, dat uns die Lotzen to Stettin schendeten vnd i hasen.

E. D. [31. März] schenckede mi ein barbietter gefell far die meisterschop to gewinnen i goldgulden; sin name is Hans Berchman.

2. huj. [Apr.] senden die schothern mi 100 marck quartal- vnd 2 mk bradengeldes.

3. huj. bede id hern Georgen Schmittelow in kerckenstole wedder 74 mk 4 β, die id van der stettincken reisen vorauerdt.

E. D. [4. Apr.] was id vp der lemerie by der rekeneschop vnd entsteng mine gewonliche portion 66 mk.

6. huj. hadde wy den leuen vsterdag, do solgede id ern Zutfeld Hoters son na tograue.

7. huj. sende Diderick Kasse, min vadder, mi i flouelen claret vnd i ghelen lese.

9. huj. gieng mine magt Magdalena aff vnd borde vort ehr lon 2 mk, vnd i mk far i par scho.

10. huj. hadde id in minem huse einen toschlage die brudgam was Johannes Sümingl vnd die bruech Regina Kettelhodes, hern Christian Kettelh. kettigen uogelaten dochter. Magister Jonas [Staude] schloch sie em to; dar worden 100 fl. vpgesettet, vnd weren vele guder lube getillides vnd werdlides standes darby.

12. huj. sende id hern Franz Wessel by sinem kucht minen arbenen spigel.

16. huj. ward mine frow vadder to hern Johim Kellins kinde; dar bede id ehr i doler to, den sie to padengelde vorschendede.

17. huj. auerantwortede id Hans Smide, des rades

penden haben, der Dostins. informationem juris Doctori  
Malochias Keminger to Spier tobringen; davor gaff id em  
einen haluen daler.

E. D. dehe id Christiano Switterlow  $\frac{1}{2}$  daler:  
3 für D. Rethel und den  $\frac{1}{2}$  für wj. to cruphesten van Stipfig  
mittbringen.

E. D. freg id van Grimmen noch einen jungen, Chim  
Bremer genant, den mi. sine. mone. schultze bracht; darna kwam  
die wader, ein diener des rades to Grimmen, wort beschulden  
dags od mit perden und wagen hama, wien in dem stätelver  
thehalten, die mi. od hat, den jungen tom besten toholden.

18. huj. vubr id mit minem wader Gland Kale-  
manns int. Lixinholt, und besoge dar i. stück holts tom  
stender und die hufschuch, dat mi. Chim Worland teilende; und  
als id wedder thehuf kwam, schenckte id Laurenty Barentin  
und Chim Santland A. B. touerdrinden.

23. huj. was id mit minem waderordenten in der nien  
scholen und hat die predikanten, die upsiht der scholen mit anse  
id tonhemem.

25. huj. was id up der hieckamer by den oberhern  
refenschop, und entfieng 25 mk, 1 R. engeners und i schincken  
mit confect.

28. huj. was id in elster und beffol den predigern die  
upsiht der scholen latine und hudeff. publico und palam.

2. huj. [Mat] was id upme utengemake by der nien-  
steder richter refenschop, und entfieng i daler und i R. engeners.  
Darha beilte wj. wst. in der huppenlade was. darna ent-  
fieng id mins beils 23 mk 5 s. 2 d.

6. huj. freg id i. ridderschale van Rathene, und i vth  
dem blachuse.

8. huj. berefende id mit D. Rethel id des costgeldes haluen  
und wachte alle ding clar, also dat, he mi. von dem vorgangen  
jar. nichts mehr schuldig bliff.

9. huj. dehe id minem son Johanse 3 daler tho den  
fordiffen reise, die id. von das. Cabuds. portien wedder hō-  
ren schol.

Johim Klindow, die dar des dages tonern to mi quäm, jegen Stettin; dar lege wy bes to des donnerdages na Judica, do spher wy wedder van dar vnd quemen des sonndages mit gesundem linc wedder tohus; des Got gelauet sy, Amen!

E. D. [30. März.] sende her Johim Klindow mi  $\frac{1}{2}$  affgetagen rehs, dat vns die Lotgen to Stettin schenckeden vnd i hafen.

E. D. [31. März.] schenckede mi ein barbieter gefell für die meisterschop to gewinnen i goldgulden; sin name is Hans Berchmann.

2. huj. [Apr.] senden die schothern mi 100 mard quar- tal- vnd 2 mk bradengeldes.

3. huj. bede id hern Georgen Schmitelbow für kerckenkost wedder 74 mk 4 s, die id van der stettinshen reisen vorauscht.

E. D. [4. Apr.] was id vñ bet lemerie by der rechenchop vnd ensteng mine gewonliche portion 66 mk.

6. huj. hadde wy den leuten osterdag, do folgede id ern Zutfeld Hoters son na tograu.

7. huj. sende Diderick Lasse, min vadder, mi i köueken claret vnd i ghelen lese.

9. huj. gieng mine magt Magdalena aff vnd borde vort ehr lon 2 mk, vnd i mk für i par scho.

10. huj. hadde id in minem huse einen toschlage die brudgam was Johannes Sümingl vnd die brueth Regina Kettelhodes, hern Christian Kettelh. stettigen nagelaten doch- ter. Magister Jonas [Stande] schloß sie em to; dar worden 100 fl. vpgesettet, vnd weren vele guber lube geskides vnd werbliches standes darby.

12. huj. sende id hern Franz Wessel by sinem knecht minen arbenen spegel.

16. huj. ward mine frow vadder to hern Johim Schellius kinde; dar bede id ehr i daler to, den sie to padengelde vorschickede.

17. huj. auerantwortede id Hans Smode, des rades

lopenden haben, der Dostius. informationem juris Doctori  
Maloehiae Reminger to Spier tobrungen; dafur gaff id em  
einen haluen daler.

E. D. bede id Christiano. Smitterlow Wj  $\frac{1}{2}$  daler:  
3 für D. Bethel und den  $\frac{1}{2}$  für wij to cruphesten van Stipig  
mittobringen.

E. D. beg id van Grimma noch einen jungen, Chim  
Bremer genant, den mi sine. mome. salust bracht; darom kwam  
die vader, zin diener des rades to Guimma, wort besfuluen  
dags od mit perden und wagen heme, wien in den statter  
thoholen, die mi od bat, den jungen tom besten toholden.

18. huj. vubr id mit minem vader Claus Kale-  
manns jat. Erinholt, und besoge dar i. stüd holte tom  
fender und die hufucht, bat mi Chim Barland teilende; und  
als id wedder thohuf kwam, schencke id Laurenty. Berentin  
und Chim Barland 4.  $\beta$ . touerdrinden.

23. huj. was id mit minem mitverordneten in der nien  
scholen und bat die predicanen, die upfich: der scholen mit anr  
sid tonhemem.

25. huj. was id up der hieramer by den Bierhern  
refenschop, und entfieng 25. mk, i K. engeners und i schrieten  
mit: sonbet.

28. huj. was id in elster und beffol den predigern die  
upficht der scholen latine und hudeß publico und palam.

2. huj. [Rat] was id upme nitgemalts by der nien-  
fieder richter refenschop, und entfieng i daler und i K. engeners.  
Daroha deffe up vth. mat. in der: huppenlade was. haman ent-  
fieng id mine deils 23 mk 5  $\beta$ : 7. d.

6. huj. frog id i. sidenschale van: pathene, und i vth  
dem blachusen.

8. huj. berefende id mit D. Bethel des costgelbes haluen  
und machde alle ding clar, also bat. he. mi. von dem vergangen  
jar nichts mehr. schuldig bleff.

9. huj. bede id minem son Johanse 3 daler tho den  
fuediffen reffe, die id von des. Cahnds. partion wedder hön  
ten schol.



11. huj. gieng min son Johans mit hem Sochtin Rindowen und Baltasar Bruene tho Schep mit wien in Sweden thon kon. croninge to segeln.

12. huj. schendde Reskais Stath mit 2 engloffen und i buesten ther hufweringe. — In midler titt was min son Johans krank wedder tohus gelamen.

E. D. [13. Mai] keth: id: van Craus: Blersmanne i sperte halsen, die he mit van Lipzig mitgebracht.

19. huj. brachten die Swetterslowens replic op Peter Grubben geguen antwocht jnn und verleden id; dat he nicht lenger in der solen p. vrom: rads procediren noch vuktern, sonder Grubben fur einen schuldigen schelken erachtet, bet dat he, wat he vrom wadet und: hern Georgen (Smiterlowen) auer-gesecht, wahr sachte is, holden wolben.

28. huj. hadde id: ern: Peder: Grubben opm: niengemake und berichte eme, wat die Swetterslowen manbogs na Brandi op sine vorgedane antwort, die: gedungenen jururien: belangende, jngabracht. Darup: mit he: bedenkliche frist bet to siner frumde heimkunft.

D. E. [29. Mai] bracht die scholdnecht: Hans Sake mit 900: mard: thon: thoringe: op: die Hollische reis.

31. huj. reise id: op der landesursten schriftlid: begeren van hier gegen Wollin: und: keth: minet: vonwen: 10: daler und 12 fl., dar: is: van: theren: und: vhtgauen: scholde, was van woben bede. Desfuluen: dages: reise id: bet: tho: Wolgast; dar: bleff: id: nacht.

Prima Junii na: adbbage: reise id: van: Wolgast: bet: op: die: Zwine; dar: bleff: id: nacht.

2. huj. reise id: van: dar: wente: Wollin; dar: fandt: id: den: burgemeister: hern: Bertram: Smiterlowen: in: dar: her: borge: tho: Achim: Jindue: se: w: huse: vor: mit: und: keth: dar: dref: nacht: wter. Des: vierden: dages: vsheden: wy: wedder: van: dar: bet: gegen: Roserow, dar: weren: wy: nacht: vshuffren: des: vutgonden: morgens: van: dar: bet: to: Wolgast: dar: lieh: id: ens: und: shtur: noch: desfuluen: dages: keth: thom: Grunde: und: sandt: min: veld: gesund: to: hies, des: Got: gelauet: sie. In: minem: affwesende: was

mīner fruwen Chim Moller, der junge, entlofen, darfur sie einen andern mit togemamen Bartholmews Heibeman van Regas wedder angeneamen.

E. D. [7. Juni] sende id hern Georg Smitterlow, als schothern, 25 R 11 β, die id van den 100 mard, die he mij thor tberinge na Wollin mit dede, wedder.

E. D. lieerde mi die kannengeter am olden mardebe 241 1/2 R clars vnd 162 R mandgudes an nien vaten, salhern, kannen vnd tellören.

10. huj. schēdebe mi einer 10 daler tho mīner buwte thohulpe.

11. huj. schēdebe eine vruw mi od 1 daler thohulp.

19. huj. frege id van Jochim Wernken xij sūren dhelen vth S. Catrinen kerck.

21. huj. gaff id Henning Wulffe dem steinbrugger mit sinem gesellen fur 6 dage 12 dätten.

E. D. [23. Juni] matt her Georg Smitterlow mit to, dat id wol hebbe wandeln konnen, dat eme her Peter Grubbe nicht tho weddern in den ratstol gweme.

24. huj. berichtede her Jorgen Smitterlow dem rade vpmē niengemake alles; wat id em Grubben hafuen vortruwet, dar id sere vngeduldig vmb was.

25. huj. gaff id dem kannengeter am olden mardebe 4 daler vnd dat wandtsuibe, so id van em entfangen.

E. D. entfieng id van einem boden, ven mit D. Kettel van Gusrow gesandt, einen brieff; darfur gaff id em 5 dätten lons, ehten vnd drinden varto.

28. huj. gaff id Bernd Besendorpe dem satdbeler vnd sinen gesellen tho hop 6 mard 1 β.

5. huj. [Juli] gaff id 14 β fur einen nien soetimmer.

6. huj. Hans Helm van Anclam gaff mi 2 daler fur mitgedelven rath in einer erfssaken wedder sinen stesvader Antonium Mertens.

E. D. schēdebe Grabow die becker mit 1 oron to mīner buwet thohulp.

8. hujus mane hora 3. ward die vnechte Carlepow

furm Rnepsbor gegen dem Rondele affgehown vnd daruha fort in S. Johans kerde gedragen vnd begrauen.

10. huj. lede id vht vnd sende Melcher Danneke fur die 600 astrake, die id vth Dennemard kreg, 3 daler vnd 2 mk sund.

E. D. [11. Juli] vordrage id mi mit Jasper Kraeuis der salen haluen mit dem vorstouren landsurken also dat he mi fur mine moie vnd arbeit, od anders, dat id in der sake vpgewendet, 80 daler geuen scholde; jedoch scholde darmit ingerekend werden, wat id touorn van en entfangent Darup gav he mi vort 8 daler.

12. huj. bede D. Kettel mi 400 mk. eine tiel lang togebrucken bet dat he sie van mi wedder fordern wurde.

D. E. gaff id der kannengeterschen am olden mardebe noch 30 gulden vp dat nie wandtschmide.

E. D. kwam D. Georg Drakenvoet wedder tho mi vnd vertruede mi feltzame dinge van der alchimia vnd vertruede mi i stud golbes, dat dar vthgekamen sin scholde.

E. D. sende M. Bicc mi 3 daler vnd leth dat stud golbes mit den arden, dat mi D. Drakenvoet versettebe, wedder van mi vordern, wehdt id od Doctor Ketteln tho-stellebe.

13. huj. wandebe D. Kettel van hier nhd Wolgast vnd nam mit id. ein scriptum Alchim. Wolghans Benz Buch own in causa saquestrationis.

19. huj. gaff id der tiegelmesterken vp S. Niclaues haue 5 daler vnd i ort dalers for 2 lade kalds vnd 700 stens; darunder weren 500 crummensteins thome windelsteine.

20. huj. hulp id M. Sosten physicum by sine bruth vnd schendebe em i daler.

D. E. [28. Juli] vpn auend gieng id nittwime vnd kindern in min hus vnd bleff dar nacht; Gott gene to glück!

Prima Augusti gaff id fur  $\frac{1}{2}$  boef papirs gebreudebes, dat mi Valentin Withans ton hueden ant bedde fleudebe, 3  $\beta$ .

6. huj. bede id vor den burgerm vpm. rathuse dat wort

vnd fragede sie, iſt sie etwas toelagende hebben, so als ſid die  
olberlude der wandschneider touorn hadden vornemen laten; aber  
sie wolden nicht mit herfur.

Vor etlichen dagen pacificirten D. Kettel vnd id mit  
Sinric Giseberte vnd sinem swager der ſaken haluen, die  
sie mit ein van Munster, Hanse Scharnbeds nagelaten  
gudes haluen thodonde hebben, als dar sie was sempffel x daler  
vp die hand gegeben, vnd togeſecht to vhtbracht der ſaken, wo  
sie gewonnen wurd, jeder ein 100 daler togenen, wurd se aner  
vorlor, so schallt men die helffte ſien.

E. D. [12. Aug.] pacificirde id mit Mathis Bier-  
eggen ſiner ſaken haluen contra G u s t r o w, also dar he mi, wen  
he ſententiam obtulerte am Medelburgischen landgerichte, alsdar  
100 gulden geuen scholde; im fall anerst, dat he vorlor, so  
scholde he mit fur jedern rechtsap x daler geuen. Doctori  
Kottelio laude he jeders jars 20 fl. togeuen, vnd gaff em  
vort thor stund x fl. drup.

17. huj. gaff her Jorgen Smiterlow mi van einem  
doben, die her vht der ſtat van arſten geuoret ward, 1  
dan he 3 entfangen hebbe.

E. D. schendete id dem brudegame, die her Christian  
Kettelhudes dochter nam, i sinen vacht; davor gaff id  
28 1/2 β.

E. D. brachten 2 van Grimm en mit der landesfursten  
commissien, darint mi vppgeleget neuen Henning van Wolde  
die ſtridige wiſſe twiſſen E. f. g. dorpern vnd dem rade to  
Grimmen tobefichtigen x., weld id bf mit behelde vnd em lalude,  
vp beſtimate idt dar toerschirnen x.

18. huj. schendete mi ettit gut man 2 daler tor Hüh-  
werwinge.

19. huj. weren 3 goldsmede van Anclam bf mi vnd  
beden vorloff, dat sie dat gold, dar sie vnd beschuldiget wulden,  
vnsen goldschmeden mochten probieren laten x., weld id en  
vorlouede. Darna quenten sie wedder vnd wiſſeden datsulne  
goldt vnd kannen, deden mi od allen bericht des goldes vnd dat

des mol prierley wer, dar sie mit guldboden, und wer rein maler-  
guld ic.

E. D. hadde id Hans Moller den arben by wj, mit  
eme finer stiesmager halven tohandeln; aber he wolde sid nicht  
fulaten; sondern ertogede sid ser trostig.

20. huj. madebe mi M. Jacob die Whale eine ge-  
mürde bend vor miner bere, dar he nichts vor frech.

21. huj. gaff id 1 gulden fur 3 kleine knopken op die  
3 rundelesen bauen dat dreikantige fuster an der bauendornge.

E. D. leth id einen lomentop mit einem ringe an mine  
hussden schlagen van 14 R.

E. D. [23. Aug.] freg id van hern Peter Baue-  
manne 3 kleine op die murde bend vor der bören.

24. huj. reisehe id op der landsfursten W. g. h. ent-  
fangene commissiön van hier gegen Grimmen und half dar  
des andern dages die erringe, so zwischen den Grimmensten und  
den beiden amptluden vor Eldena und Grimmen, der dorpschop  
Hohenwerde und Rastow ein, und den van Grimmen  
andern della sid op dem solten krode sid erheldt, belegen  
und vordragen na lude eines recesses, die darsuer wurd vge-  
richtet.

26. huj. kwam id wedder mit gesunden lue. — des, Got  
gelauet sy — tohus.

27. frech id zwei voren groten astrakes van S. Niclaus  
hawe tohus. Id freg od fort beschulgen morgens i breff van  
Stettin, dar wi Peter Noremburgsch vrom june schref,  
dat sie wi 1000 astrakes sende.

E. D. gaff id dem Stettincken schipper fur die nacht der  
abstake  $\frac{1}{2}$  R. 2  $\beta$  so toffen und 1  $\beta$  biergeld.

29. huj. leten sid lemerer op dem rathuse vernemen,  
dat sie Diderik Heidenqala halbbruder thome meiler hebben  
anggenamen, dar wedder her Jurgen, Smiterlow noch id  
van wuffen und van heer frambd was; wy erclerden uns od,  
dat wy em fur keinen meiler erkennen wolden ic.

30. huj. gaff id der tegelmistercken Crabbessen fur

2 lade salts und 1 lade salts 3 viler, und fur 800 abstractes  
tor husdhelen  $1\frac{1}{2}$  fl.

Primo Septembris reffede id mit hern Petro  
Baumann na Wolgast, Sonnenberges und Rink-  
bers sake haluen und quum 3. huj. wedder tohud. In middeler  
tid hadde mine Dorsche gekofft tho des huses behuff 4 twelfft  
Swedische vhten fur 20 mk und 8 twelfft raffin fur 8 mk  
12 β:

4. huj. quam her Joachim Rinkow und her Dalger  
Brun thohus vht Schweden.

H. D. bracht D. Saffrow secretarius mit vier stat segel  
thomowaren; wiel he jut land to Rügen mit mitnem campant  
Smilerown wolde.

5. huj. sende id Hans Wardwarde datt budeler vp  
sten erfordern 20 mk fur die vtgenamten velle to 2 par hafn.

E. D. [6. Sept.] bewilligede id Jacob Schöbder vht  
dem lande tho Holstet den top, so he mit Peter Bremet  
dem murer vnd den laten tho Pron gewan, also dat he ein  
49 mk 8 β darsur vp 2 termine, nemlich nu vp Michaels die  
helffte vnd awert jar die ander helfft geuen schal. Darvor hefft  
mi de löper gelauet 3 mk vplatelgeld togeuen; und die vor-  
löper schal mi ok so vele geuen. Vad van dem topgebe schal  
id mine betalinge (wen dat geld in mitnem huse erleggt werdt)  
nehmen.

9. huj. leth Peter Grubbe min naber 2 junge dochter  
dopen, thom vvesten ward id neuen Annethe Ebelinges und  
Georgen Kollers vromen vadder, vnd gaff 1 eron to par  
bengelde.

10. huj. kege id mester Jacob den Walen by den  
schiffen an der borden vörnge. — Dpn auend deses dages  
twisfen 9 und 10 beschiede mi vnse herr Got durch miner vruwen  
gebort eine junge dochter.

12. huj. leth id mine niegeborene dochter dopen vnd  
se Benigna nomen; datts worden vadder her Jochim  
Rinkow, die alte Steuernste vnd Matgutettha  
Edmitten.

15. huj. hadde id doctorem Essiam Biden den medicum vnd M. Ortum in minem huse togaste.

E. D. gaff id vht 7 mitte fur. lehm, haar vnd stoff tom auen in der bauen-dorpps.

17. huj. brachte junga. Melcher Prägen vrwow mi 4. mß fur ein gleiche eres mannes des döschlags haluen; daruan gaff id minen; beiden cumpanen 2 krubdenbelle, vnd beheld suluen i teil.

18. huj. gaff id des potters smedt i dullen vnd dem jungen 2 β, do beide auene gesettet weren, to biergelde.

19. huj. gaff id. Zachen Kratel dem smedt fur dat slot am cunthor, 3 dhöringe vnd drey negel tho 3 stekhenge an die dornendohr 8 β.

20. huj. sende vnd schendede min maher T vnd el mi 2 schaplen tho huswerunge.

E. D. erlaude id neuen minen cumpanen den Ram pen, welder Hans Seidemane, die hand, affhaw, herintohalen vnd gefenglid touornaren, meldt. od fort geschab.

24. huj. gaff id. Meimer dem pflegmannen fur 2 dage vnd etliche stunde in minem huse to vorsettunge des abstrates vnd der bauen-dorpps. 7 β.

E. D. schenckede mi. Lubrecht Behr 1 achtendel Camper. lasses tho huswerunge.

25. huj. schendede Claus Maßle mi 1 cruß-dusenten tho huswerunge.

26. huj. brachte Jacob Schroder, minen angenamen; löteuers. vrwow, mi ein siluorn gordel vvm zir lowen koppen vnd 2 vorbleide vnuorguldet vnd 1 siluorn vnuerguldet lödgen mit ein vorguldeden crüß, vnd dat mi datsake vor dat geld, so ehr. man, vnd dessen Michael fur den gelofften latun vthgeuen, schalbe, dat he tohus queme, tobeholden vnd Peter Bremers vrot thomaten, dat idt geld hi mi hebba, queme ene denne wat daruan to, dat id em dattum gawen mocht ic. Daran id dat gawelte siluorn angenamen vnd mi gegen, ihr wes sie hegeret vorwilligat.

E. D. kwam Peter Bremer vnd berefende id mit mi,

darvht ſid beſandt, dat he mi 17 *m<sup>k</sup>* ſchuldig was; todeme be-  
 ſande he dem manne to Pron 8 *m<sup>k</sup>* min 3 *β* affgelendes  
 gelbes, dat maket in ſumma 24 *m<sup>k</sup>* 13 *β*; vnd wiele des gel-  
 des, dat he nu entfangen ſchal, richt mehr is dan 24 *m<sup>k</sup>*, ſo  
 hefft he bewilliget dem manne to Pron die naſtelligen 13 *β*  
 ſaluen toentrichten; wes auerſt dieſulue man mehr tohebbende  
 vormeint, dat wil Peter Bremer to fernern erkentnis geſtellet  
 hebben; wurd id eme dan torekend, ſo ſchal he id van naſtelligen  
 kopgelde, weilt auer ein jar vthgegeuen werden ſchal, out entfangen.

27. huj. hadde wy die prediger wedder vyme niengemake  
 der ordination Johannes Süminges haluen, dar ſie ſid  
 dan endtlich exclereden, dat ſie id nit von londen, dwiel er keiner  
 to dem officio ordineret wer tc.

E. D. gaff id Karſten dem ſniddeler-knecht fur ettlich ſid-  
 werck 2 *β* hiergelbes. In diſen weken trech id all min holt  
 fur dit jar, nemlich ſoſtich hundert, dat ſind 7200 bome.

E. D. ſende mi Heidemanna, mines knechts vader, 17  
 rephuner, id ſind für 2 *β*; dar ſchendebe he mi 2 van.

E. D. [30. Sept.] gaff Mathis Lange mi 5 *m<sup>k</sup>* fur  
 4 ſinſter, die he mit ſinem matschop als olberlude der haken  
 ſebden maken hetthen.

E. D. [1. Oct.] ſende id dem glaſer gegen mi auer die  
 5 *m<sup>k</sup>*, ſo mi Mathis Lange fur die 4 ſinſter der olberlude  
 van den haken gemaket.

4. huj. kreg id 1 tn. Sternberggeſte rouen, die mi Balher  
 Smid van Roſtold geſandt, die coſtede mi 17 *β*.

E. D. [6. Oct.] bracht Hans Hale mi einen budel  
 vol gelbes, dat ſcholden die hundert daler ſin, die id fur die  
 afftrebinge des ſyndicathuſes hebben ſcholde. Dwiel id auerſt  
 meine daler weren, wolde id ſie nicht beholden, ſondern ſchidebe  
 ſie den ſchothern wedder.

11. huj. ſende her Georg Smiterlow mi 100 *m<sup>k</sup>*  
 quartalgeldes van ſyndicat.

E. D. brachte Regeltinſke die wedwe mi 15 marck vorſeten  
 hür vht der boden am ſyndicathuſe, dar ſie nu noch ſinne wanet,  
 vnd bleff mi nichts ſchuldig.



E. D. [15. Oct.] volgebe id hern Johan Hansow na tom graue in S. Nicolaus kerden.

16. huj. was id vvn auend to mines nabers vnd vaddern Peter Grubbe huse tho gaste, dat coete mit 1 mk.

E. D. [18. Oct.] gaff id 1 gulden fur botter thom kerdgange.

20. huj. help id M. Joachimen Hansow by sine bruth vnd bleff dar bet dat die brudgam in bedde was.

21. huj. verdigede ich etliche jager aff mit bier, vittalie vnd gelde wegen miner vruwen kerdgang.

E. D. kwam Wolff Eggerd van Jacob Bhern wehder tohus vnd bracht 4 hasen vnd eine hule van wilden schwine.

22. huj. kwamen die jeger, so minethaluen vhtgewesen, wehder tohus vnd brachten 4 hasen; dar kreg id sunst noch wol 4 thogeschentt.

E. D. bracht Georg Sauerke mi sinec hern brieff der commissiön haluen vnd 1 tn. gudes biers darnemen, dar mi ein rath tho Tribse sinem antogende nha mit vorende. Noch kreg id 2 tn. gudes Barbisses biers van Martin Volkow.

23. huj. debe mine vruw ehren kerdgang vnd hebbe beide dorngien vol vruwen are wat in den kamladen sat. Vvn auend hadde id od beide dorngien vnd slapfarn vul mans vnd vruwen; mit den sat id suluen bet om 2 in die nacht; vnd worden mi van guden süden wol 15 od 16 böucken wiu vnd claret geschentt.

25. huj. sende her Georg Smiterlow mi die 100 daler, so id fur die affredinge des syndicathuses van rade scholde fur lengs gehat hebben.

26. huj. gaff id meister Martins gesellen 1 düllen biergelbes fur dat schlot, so he gemaket an die dorngien-döre thoschlände.

E. D. ging id mit Georgen Hansow, Henning Larten vnd Daniel Borstowen thor treu, vnd als id vvn auend to hern Georgen Smiterlowen huse tho bratlacht gieng, wardt fur dem neddersittende tom ehtend Christoff

Meter mit seiner bruth Anne Peters od vortruwet, vnd na dem anendmahl wardt erstlid Meter, dernach Terndt in ein beth gebracht.

27. huj. quam meiser Martin die Ketschmüdt vnd besage dat slot an der dorngn-vör, so sien gesell gemaket, ist id od recht angeschlagen was, vnd als id ene vragede, wat he darnor hebben wolde, seide he dat he id mit thor hufwurunge wolde scheengdt hebben; vnd ist id id ene wol leuer betalt hadde, wolde he doch nichts darfur hebben.

E. D. bracht ein Grippswoldisch bade mit D. Portij brieff, an den rath geschrieben, vnd forderde sion biogeld; des gaff id em 3 dällen. Darmit gieng he weg vnd quam bald wedder vnd bracht ein rotulam mit einer missiven des D. Kenningers der Dwstine sake belangend; darfur forderde he 1 daler; id gaff em außsch mon  $\frac{1}{2}$  daler.

E. D. [28. Oct.] bede th mitter vruwen  $\frac{1}{2}$  daler, den sie Herseken der wiesen momen geuen wolde für ehver arbeit.

E. D. gaff id Simon Müller dem distro ein halwen gulden fur dat firntend in der vnderbornig.

E. D. [31. Oct.] brüdebe id mit physick fur einen brieff, ludende v<sup>r</sup> 200 fl. honetsman; die Balger Jacd van der oden Tollersten v<sup>r</sup> rath nam: G fur Jumboet, dar id nonen hern Balger Brun; Hans Wiltern, Christoff Moller vnd Franz Bischoff v<sup>r</sup> borgs fur worden; aber nicht erstlid, wo vth dem breue tobrentiden den Hinrid Mathewes mit sner hand geschriuen.

E. D. [1. Nov.] quam D. Rhstel van Wolgast wedder tohus vnd leth mit 2 breue lesen, darmit id besant; dat ehne etliche horn der vnderstet to Rosstod tho ehren collectorn der Carthuser pecht vnd guder malen wolden, dan die Dogen hebben ehre geld wedder belamen.

E. D. [3. Nov.] kong id 1 offen van Siam sin an mine schuld van perde.

4. huj. leth id den offen schachten vnd gaff id haleth für v  $\frac{1}{2}$  daler Peter Boddeker dem schuster.

E. D. [5. Nov.] hebde id Laurentium den gericht-  
schriuar bi mi. vnd sende em. van der dubeffen scholen antomhemen,  
dar he den nicht unwillig to was.

6. huj. vpm aencd gecomem 2 van den scholgesellen vnd  
brachten mi 26 gulden vnd 1 mk fund. holtgeldes, dat sie van  
den knaben gesambet, biddende, dat id datsulue. annehmen vnd  
dargagen van schaffen mocht; dat sie ehr bedagebe quartalgeld  
betamen mächten. Dat geld behelde id vnd lauede en minen  
vlieth darinn tobonde ic.

7. huj. leth id Barthol. Gastrow. to mi lanen vnd  
handelde so vech mit em, dat he. dat gesambete. holtgeld an-  
nahm vnd mi lauede, den scholgesellen ehr lon toentrichten; dar  
lede id van Marien-üdegelde 12 1/2 fl. to, wo id touorn jut  
üdebood. gescheuren.

E. D. [8. Nov.] sende Bartholomeus Gastrow  
mi der scholgesellen hinterstellig quartalgeld op Michaelis. bedaget  
mit dem register.

9. huj. gaff id M. Dweyen, Lideo vnd Hierico  
scholgesellen ehr quartalgeld vnd leth sie datsulue. für register re-  
cognosciren.

14. huj. kwam D. Rhétel van Rosod tohus vnd  
brachte 2 van den furstlichen professoren, nomlid D. Dams-  
lowen vnd L. Johon; Bonvintan mit sich, die scholden ene  
in die Marienesthe gader wiesen, dar sie. and ethde. rüden  
diener tobeden vnd einen wagen mit knecht vnd verben.

15. huj. verbigede id ndie itgewelten professorn mit  
D. Rhétel mit wagen vnd rüteren, wol in die 12 stand; he-  
ncht die juwiesung tobonde; dar weyen . . . . . M d Ldlet vnd  
Dohim Sonnenberg mit.

17. huj. ruffeden die beiden Rosodler professorn mit D.  
Rettelsbestalende schar warden von hier vnd schendeten minen  
wue 3 daler.

E. D. senden die D wist in e mit 12 daler, die ehr advocat  
to Spier hebben scholde.

E. D. [20. Nov.] gaff id Hans Bald dem stalmester  
12 mk renth für die 200 mk, die he mit surm für bede.

22. huj. gaff id Hans Duenborpe mit einem plegesmanne 25  $\beta$  fur die muren in den batstauen vthvolcken.

E. D. [24. Nov.] sende Achtim Wolhan mit 1 offen vnd 1 swien, die temlid gut weren.

25. huj. sende id minen son Johansen nha' Pr'on, den vorstendern dat holt, so sie ton vorstendern des wedemhaues hebben wolben, towiesende zc. vnd istt sie wol men ban telgen seden, so hebben sie em doch van einem siken-bome gesocht, den he en od tohown erlaucht, dar id nicht mit tofreden was.

26. huj. sende id mit bewilligunge miner companen einem buwer to Laffentin, um schar willen eins vorwundenen mannes geleide to vnd entfieng darfur 4  $\mathcal{M}$ ; daruan gaff id minen beiden companen des folgenden dages vnd dem neungelate-2 deile, nemlid jeden einem 11  $\beta$  4  $\mathcal{A}$ .

27. huj. entfieng id 1 swien, dat mit Georg Steinkeller sende.

28. huj. stelled id gemelten Steinkeller 1 Supplication wegen des haues spon Brandes hagen, die van 2 bogen papyrs was.

E. D. was id vnd de schotlaner by der recheneschop vnd affschreibe der camer, vnd erstreckte sid die recheneschop der junham in die sojvndtwintich hufent 500 vnd etlid vnd softig  $\mathcal{M}$ , die vthgaue auerft by anderthalff hundert  $\mathcal{M}$  weniger. — Spon auend des sulzigen dages sand men Mathis Reicherts husvruwe in Karsten Bits sode, vnd wurd dar heruthgehagen.

Prima Decembris ward Mathis Maybome stillechwigende vnd E. Georgens kerthaus begrauen, vnd id schwad mit wethen vnd willen eins rades vnd der prediger.

4. huj. bede id ein Spierffen baden Georg Heunberg, 2 hriue; 1 an D. Pockum van Kettels, den andern an Doct. Malachiam Raminge van der Dufine wegen; darby weren 26 dalers, die istgemelte Raminge hebben scholde; darfur gaff id gemeltem baden  $\frac{1}{2}$  dalers tolowe.

E. D. bracht mit Ambrosius Scherzel, Stettinsse bade, hriue wegen der Stettinsken contra van der Dufin; dar gaff id em 1 ort dalers fur.

E. D. leth id vome mengemake lesen, wat id der scholen halffen gestot:

6. huj. sende Bierkendropste mi 1 ort dalers wedder van dem breue, den id dem comorbaten mitgaff gegen Spier thefferen.

7. huj. sende W. Georg Volgenhower mi 15 Houetpillen contra vertiginem capitis.

8. huj. sende id W. Johan Stäbinger die leges, so id der scholen haluen gestellet, dat he sie mit den andern predigern anrelesen. scholde xii.

10. huj. bracht Johannes Sümring, die prediger tom hützungste; die gestreken leges mit einer addiccion wedder.

E. D. sende Georg Treptow min Bruwer mi sine rezenschop; die erstreckte nach miser calculation by f36 mit 4  $\beta$ .

11. huj. steh id van demfuluen Treptowen noch 1 tn. frogbier vnd 3 tn. tafelbiers.

E. D. [12. Dec.] hadde id W. Laurentij Widemans wrew by mi vnd sende ehr van eines tabes meirunge sine denfts haluen.

13. huj. rensche id mit ihm vaddern Geburden Treptow alle bierschuld aff vnd gaff em vber alles, wat id na gedatter rezenschop besand; dat id em to dem entfangenen gaffen noch schuldig was, schick 90 mark 6  $\beta$  an gubem harden dalern.

E. D. debe id miner wrewen 1 gulden to toffher, des 24.  $\beta$ . sinen scholten.

15. huj. laß id den predicanten vome mengemake die nien leges far, vnd wordens mit en einig, als sie sehn vnd den scholgesellen vorgelosen werden scholten.

E. D. löfft Jacob Huggesten mi 3 ele swetten zain, dar guff id 4 daler fur; vnd leth id 2 ele Lipfler dwellig darto haben; dar guff id 12  $\beta$  fur.

E. D. [16. Dec.] debe id Huggeste dem stüder 1 daler to sammit vnd 12  $\beta$  tho side, dar he vte iope mit besetten vnd stüden scholde.

E. D. [18. Dec.] was id mit einem veld im stentaten vnd hadde 1 frien verb.

E. D. [19. Dec.] kofte id dem lütken jungen Hinric  
Matt hewes sone 1 jaianste genoderde hulle, dar gaff id  
12  $\beta$  vor.

21. huj. nam id Jo hannes P. a l h g r a u e n wedder thom  
dubessen scholmeister an vnd las em die nten leges fur, sebe em  
od 20 fl. besoldinge tho.

E. D. [22. Dec.] handelbe id mit Daniel Seyeline,  
dat he den dubessen scholdienst op 20 gulden. besoldinge vnd die  
nen en leges annehme.

E. D. leth id von Hans Bömer 11 bofe papyrs helen,  
dar sende id em 1 margstück fur, van demsaluen. popyr. dede id  
Henninge dem custer 8 bofe, dar scholde he mit ein diarium  
van binden op welft.

E. D. senden mi die schothern 105 $\frac{1}{2}$   $\text{mk}$  pro portione,  
5  $\text{mk}$  pro prandio Epiphan. vnd 100  $\text{mk}$  quartalgeldes fur  
min lohn.

23. huj. kreg id 1 tn. . . . . indt huse, die van  
vagede op Schon herquam vnd gepeilt scholbe werden.

E. D. gaff id Jacob Gildemeister für xvij dag  
jodersndens 3 marc lons.

23. huj. las id dem Rector scholae vnd sinen gefellen  
die nten leges fur, der beden sie affschrift vnd terminum deli-  
barandi, istt sie die annehmen edde den dienst leuet verlieren  
wolden.

E. D. sende mi da wachschriuer 1 stud vlichtes, vnd einem  
setten. offen.

E. D. bracht Henninge die custer mit ein. nie diarium  
van 8 bod papyrs op welft gebunden; darnox gaff id em 2  
vnten.

E. D. sendede Jacob Swant, die schipner mit ein  
half reingemalte kalkfusch hnen vnd 1. roucken rodes wint.

25. huj. werde man dat festum der gebort unses hern  
Christi, vnd wach, temit wol in figuracionibus gesungen.

E. D. lebe id mit Kether an, nemid jone, hosen vnd biffeln.

26. huj. hadde id mine verwanden vnd Dr. Biccenow  
mit siner vruwen togast.

27. huj. sende mi Hinrik Sachtelend 1 bundelen vogel.

E. D. kwam Georg Süverid vht dem land to Rugen wadder hier und hat mi ene to herbergen.

28. huj. hadde id M. Jonam Stauden tho gaste und rebede mit em van mannicherley dingen.

E. D. reisde D. Rhetel van hier na Demmin; van dar wolde he name lande tho Meleborg thom rechtsdage.

E. D. sende id dem Rectori scholas die nien leges thome vorlesen.

E. D. eum spade vhn auend sende her Jochim Klinkow mi drey furstl. briue und der Lübedsten vhtschriuen eins berameden dages xi Januarij schierst kunstlig intolamen und vele armat darintentvor. . . . toberattshlagen. Diefufuigen briue sende id fort hern Georgen Smitzlow n hf minem knecht Bartholomewes Heidemann.

E. D. [29. Dec.] hadde id thenenwe und gieng darmede in den sauen. Des andern dages was mi de bad so sere geschwollen, od hedde id so groth wee, dat id tho bedde ligen mußte.

30. huj. bracht und schendede Thomas Haneman mi 1 hasen.

E. D. [31. Dec.] sende Hans Helm mi 1 hasen und etliche droge sandern und hedede.

E. D. sende mi alle drey molenmeisters 6 Rhetel mehls, die auerst vht der Ryenmole hedde D. Rhetel od 1 Rhetel mehls bringen willen, wieke he ene auerst nicht thohus gefunden hedde he id hier gebracht.

E. D. kwam Johans Palkgraue und bellagede id, wo he gisern van Lierman, Ides und Statice den scholgesellen in der introduction vor hern Johan Stanelke und Jothen Rechlinz bebrowt und geschulden wer worden, derwegen he van nicht bedacht wer, die schol wedder antoehmen und darby thobituen. Ond als id nha hern Stanelken sende, dat he to mi kamen mocht, und he to mi quam, und id ene vragebe, berichtede he mi alle gelegenheit und noch mehr als

Johann, weldt mi nicht weinig vordroth. Id berichte [de] id od  
 minen cumpanen, do id to en qwam vnd bat, dat sie van  
 Stanefen vnd Rechline sulueß meher berichts dauon moechten, wo  
 den volgendes nien jarsdage vyme [nien] gemake geschach; vnd ward  
 den beiden vnd mi darup beshalen, den gemelten dren scholgesellen  
 straden vorloff togeuen x.

(Fortsetzung folgt.)



---

Druck von J. Hefenland in Stettin.

---

# Baltische Studien.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte

und

Alterthumskunde.

Neunzehnter Jahrgang.

Zweites Heft.

---

Stettin 1863.

Auf Kosten und im Verlage der Gesellschaft.

---

Druck von J. Hefsenland in Stettin.

---

# Baltische Studien.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte

und

Alterthumskunde.

Neunzehnter Jahrgang.

Zweites Heft.

---

Stettin 1863.

Auf Kosten und im Verlage der Gesellschaft.

---

Druck von J. Hefenland in Stettin.

---

# Baltische Studien.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Bommersche Geschichte

und

Alterthumskunde.

Neunzehnter Jahrgang.

Zweites Heft.

---

Stettin 1863.

Auf Kosten und im Verlage der Gesellschaft.

**Vom 18. Jahrgang ist nur ein Heft erschienen.**

## Inhalts-Verzeichniß.

---

	Seite.
1. Geschichte des Handels und der Schifffahrt Stettins. Von Oberlehrer Th. Schmidt. . . . .	1
2. Bericht über die Schwedisch-pommersche Kirche vom Jahre 1731. Von Pastor Carl Dalmer . . . . .	101
3. Nicolaus Genglow's weiland Bürgermeister in Stralsund Tage- buch von 1558—1567, im Auszuge mitgetheilt von Prof. Dr. Ernst Zober in Stralsund. (Fortf.) . . . . .	132
4. Vermischtes . . . . .	234

---



Druck von F. Hesseland in Stettin.

## Beiträge zur Geschichte des Stettiner Handels.

### 1. Abtheilung: Von dem Niedergange der Hansa bis zur Vereinigung Stettins mit Preußen.

Die Beziehungen Stettins zur Hansa lösten sich zu einer Zeit, in welcher nach dem Aussterben unseres alten pommerischen Fürstengeschlechtes Stettin von den Schweden besetzt blieb und der westphälische Friede 1648 Vorpommern mit Stettin und einigen Städten in Hinterpommern in den rechtmäßigen Besitz der schwedischen Krone gebracht hatte. Stettin ist hiernach aus der Hansa später ausgeschieden, als dies bei andern Städten der Fall war, und es bedarf außer obiger Andeutung nur des Hinweises auf die Einladung zu den Hansetagen, deren einer in Anclam sogar im Jahre 1667 noch abgehalten wurde und auf ein späteres Verhältniß Stettins zum Bunde zur Zeit seines Absterbens noch hinweist. Gehen wir näher auf die Lage Stettins als Handelsplatz über, so theilt es mit einigen andern Städten wie Bremen, Hamburg, Lübeck die Eigenthümlichkeit, daß es nicht unmittelbar am Meere, sondern eine Strecke (10 $\frac{1}{2}$  Meilen) davon entfernt liegt, daß die Anlage der Stadt aber an diesem Punkte nach Kloedens Meinung deshalb erfolgt sei, um sie gegen die verheerenden Einfälle der Dänker zu schützen, ist unrichtig. Für eine solche Annahme fehlen uns Beweise, Feld, Bruch und Wald, die günstige Gegend am Wasser mit verschiedenen Strömen und dem nahen See, auch der gelegene Punkt zum Uebersetzen zwischen dem westlichen und östlichen Ufer haben gewiß auf die Wahl der Dertlichkeit hingewirkt. Die Entscheidung für die erste

Ansiedelung ist zwar wie die Geschichte zeigt, in vielen Fällen eine verfehlte gewesen; hat dagegen die Wahl der Gegend in unserem Fall besonders günstig genutzt, so schließen wir außer den angedeuteten Gesichtspunkten für Stettin jede weitere Absichtlichkeit aus und sind der Ansicht, daß mehr der Zufall als eine klar vorliegende Anschauung zugleich den Punkt am Wasser wählen ließ, bis wohin Seeschiffe am weitesten vordringen konnten.

Diesem Umstande verdankt Bremen, Hamburg eben so wohl seine spätere Entwicklung wie Stettin und es hat deshalb keinem ober- und unterhalb Stettin gelegenen Orte gelingen wollen, ihm seinen überwiegenden Einfluß an der Oder streitig zu machen.

Nach dem Niedergange der Hanse hatte Stettin, wenn wir die Festungswerke, die Neustadt, die wenig bebaute Lastadie abrechnen, denselben Umfang wie jetzt, jedoch kann die Stadt heute aus der Ferne gesehen nicht mehr jenen stattlichen Eindruck machen, weil wichtige Baudenkmäler, die Marienkirche mit ihrem Thurme, die Nicolai-Kirche, mehrere Kapellen, die Mauerthürme und Wykhäuser verschwunden sind.

Die eigentliche Stadt am linken Ufer der Oder sich hinziehend, war schon durch 2 Brücken, die Baum- und die Langebrücke mit der Lastadie (von dem mittellateinischen Worte *Lastadium* — Abladepiaz) verbunden. Längs der Oder, dem Bollwerke lief die Stadtmauer mit 9 Thoren, von denen das Baum- und Langebrückenthor einen Thurm trugen.

Vom heiligen Geistthore in der Nähe der Johanniskirche zog sich die Stadtmauer mit 5 Thürmen in westlicher Richtung nach dem Passower Thore. Das vom Passower nach dem heiligen Geistthore herabfließende Wasser trieb zwischen dem heutigen Schützenhause und der Oder eine Mühle. Vom Passower Thor lief die Befestigung im Winkel nach dem Mühlenthore und war dieser Abschnitt durch 13 Thürme und Wykhäuser geschützt. Zwischen dem Schlosse und dem Mühlenthore standen in der Mauer 3 Wykhäuser, ein tiefer Graben zog sich vom Schloß nach dem Frauenthor.

Der östliche Theil der Stadt war durch das Bruch und

das Wasser am besten geschützt. In Südwesten lag die Sternschanze, heute liegt in größeren Verhältnissen an ihrer Stelle das Fort Preußen.

Marktplätze waren der Freitagsmarkt (in schwedischer Zeit Königsstraße genannt), der faule Markt, zwischen dem Kohlmarkt und Rossmarkt mit 4 Fleischscharren, der Holz-, der Heu-, Fisch- und Rossmarkt.

Die Straßennamen enthalten zum Theil gewerbliche Erinnerungen, Schuh-, Pelzer-, Beutler-, Haken- (Höler-), Kesp- (Schläger- (Seiler-)), Rüter- (Hauschlächter-) oder Garbröterstraße, Döbböter- (Altflickerberg), die Mühlenstraße, Nagelstraße. Andere Namen sind Schulzenstraße (vom Schulzenhofe), Rosengarten, Rodenberg, Hagenstraße, Frauenstraße (zum Frauenthor führend), Papenstraße u. \*)

Die bergablaufenden Straßen gingen damals wie heute nach der Oder, nur ein Weg führte für Reise- und Frachtfuhrwerk von Osten nach Westen durch die Stadt und derselbe ist so steil, namentlich von der Schulzenstraße nach der Breitenstraße, daß unbeladene Wagen in kleinem Trabe, schwere Lastwagen nur mit Vorspann die Oberstadt erreichen können. Bergab muß jeder schwere Wagen einen Hemmschuh anlegen. -- Auch die zum Theil parallel mit der Oder laufenden Straßen sind nicht ganz eben, jedoch ist die Behauptung übertrieben, daß ein vom Winde abgewehter Hut unmittelbar nach der Oder geführt werde. Dagegen ist der zur Stadt gehörige jenseits der Oder gelegene östliche Theil die Lastadie flach wie ein Teller und da der Baugrund aus Wiesensboden besteht, so erforderten größere

---

\*) Es giebt einen gesunden Familiensinn, welcher seinen Namen, mag er auch noch so wenig romantisch klingen, nicht mit einem andern vertauschen mag; derselbe conservative Sinn zeigt sich auch in der Erhaltung von Ortsnamen. Leider hat sich in der neuesten Zeit bei gewissen neu zuziehenden Beamten großer Städte die Lust gezeigt, alte ihnen unverständliche oder unstöbliche Ortsbezeichnungen auf Kosten örtlicher Erinnerungen zu vertilgen und sei mit neuen oft nichtsagenden Benennungen zu vertauschen. Ein solches Verfahren hat auch manche alte Straßennamen in Stettin verändert.

Gebäude ein solides Fundament. Wenn der Weg durch das Oberbruch nach der östlichen Seite für alles ankommende und zurückgehende Fuhrwerk auf der Lastadie die Anlage von Gastwirthschaften nothwendig machte; die Fischer bequem aus ihren Wohnungen ihrer Nahrung nachgehen konnten, so war dieselbe trotzdem im Anfange des 17. Jahrhunderts wenig bebaut und auf ihr lagen außer den Speichern, Gärten nur Holzplätze.\*) Unter letztern war besonders wichtig der Rathsholzhof, auf welchem nach einer damals geltenden Holzordnung das Holz gewirkt werden mußte. — Zwischen den beiden Brücken standen die Speicher, wie noch heute die Lagerräume für Waaren jeder Art in der größten Ausdehnung überwiegend sich in den Speichern der Lastadie befinden.

Die Häuser jener Periode waren von den heutigen, welche überwiegend Miethscasernen sind, ganz verschieden. Noch heute sieht man in einigen Straßen kleine Häuser, welche so schmal sind, daß eine Familie aus 6 Köpfen nebeneinander mit ausgebreiteten Armen stehend die Grenzen der benachbarten Häuser überschreiten muß. Diese kleinen Häuser — eins führt heute noch den Namen Handtuch wegen seiner schmalen Fronte — hießen Buden und neben ihnen bestanden noch die Kellerwohnungen. Die noch stehenden Budenhäuser erinnern an den anspruchslosen Sinn früherer Bewohner, welche sich schon glücklich fühlten, wenn sie auf eigenem Grund und Boden unter einem kleinen Dache Hausbesitzer waren und ihre Sehnsucht nach einem kleinen Besizthum befriedigen konnten.

Die großen Häuser waren hauptsächlich für die Gewerthätigkeit der Bewohner, Brauer, Brenner, Mälzer, Kaufleute eingerichtet, dagegen hatten sie nur wenige Räumlichkeiten zum behaglichen Leben einer Familie nach unsern Begriffen. Diese alten Siebelhäuser welche noch heute in Lübeck, Stralsund, Danzig mehr als in Stettin erhalten sind, hatten statt der heutigen Stockwerke zu Wohnungen mehrere übereinander liegende Böden

---

\*) Cfr. das Tagebuch von P. Gaihofer von 1617 in den Baltischen Studien II. 2.

für Getreide und Malz, in jedem Hause entweder auf dem Flure oder an der Hofseite befand sich eine große Winde, jedes besaß in der Regel seinen Brunnen, weshalb man noch heute bei baulichen Veränderungen auf alte eingegangene Hausbrunnen stößt. Das untere Stockwerk zur ebenen Erde hatte einen großen Flur mit Fliesen, auf welchem man bequem einen Wagen umwenden konnte. Diesen Raum benutzten die Brauer, Brenner zum Verkaufe, zum Lagern von leeren Fässern, die Böttcher arbeiteten auf demselben und er war auch ein Spielplatz der Kinder bei Regenwetter. Von diesem Flure gingen von beiden Seiten Treppen zu Galerien herauf, welche zu den Schlafkammern des Gesindes und zu Wirtschaftsräumen führten, so daß bis zum ersten Boden wirklich auch die Hausgenossen ihre Wohnung hatten.

Bekanntlich erhielt sich früher für größere Gebäude ein ziemlich übereinstimmender Baustyl. Wir haben noch heute aus der Ziegelsteinperiode einige alte nicht abgenutzte Siebelhäuser am Markte zu Greifswald, die Seiten liefen der Fronte nach oben zu der Spitze geradlinig aus, sie sind ehrwürdige Zeugen des früheren Baustyls, wogegen die spätern Siebelhäuser mit Kalkabputz die beiden Ränder des Siebels nicht gerade, sondern mit runden Einschnitten zur Spitze auslaufen lassen, welche mit einem Knopfe und einer Wetterfahne geziert war. Der Knopf enthielt öfter einige auf den Bau und spätere Reparaturen sich beziehende Bemerkungen mit Familiennachrichten, auch fand sich in dem Grundsteine des Gebäudes — oder wenn später vielleicht ein Theil des Hauses — ein großer Schornstein — erneuert war, in einem auffallend gearbeiteten oder gebrannten Steine das Baujahr verzeichnet. An der Vorderseite brachte man Inschriften mit einem Denkspruche z. B. „soli deo gloria“, „wir haben keine bleibende Stätte“ an, die letztere Inschrift hatte unter andern in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die jetzige Hofapotheke oberhalb der Schuhstraße (aus einem Hypothekenbuche aus schwedischer Zeit auf dem Schlosse).

Jedes Siebelhaus bildete, da der obere Theil selbstständig neben andern Häusern dastand, für sich ein Ganzes und wenn

eine gewisse Einförmigkeit den betrachtenden Blick einschläfern mußte, so hatten jene Gebäude doch noch ein charaktervolleres Gepräge als unsere heute flach und schmucklos neben einander aufgeführten Wohnhäuser, welche man beim Auffuchen weniger an ihrem Aeußeren als an ihrer Nummer erkennen muß. Jene Siebelhäuser zeichneten sich besonders durch solideren Bau aus, die Erdgeschosse und Keller waren nicht selten gewölbt und gewährten deshalb eben sowohl beim Feuer wie bei einer Beschießung eine größere Sicherheit.

Wie in Danzig der „König Artushof“ den Kaufleuten zum Versammlungsorte diente, so war zu demselben Zwecke in Stettin das Seglerhaus errichtet, welches zu Berathungen oder zu geselligen Zwecken benutzt wurde. — Vier Altermänner der Gewandschneider-Gilde mit vier Altermännern der Segler-Gilde waren die Senioren des Seglerhauses, welche die Aufsicht über dieses Haus führten. Im Wandhause wurde Wand (Tuch) gemessen; es benutzten die Gewandschneider.

So verschieden der Zweck dieser verschiedenen Gebäude auch sein mochte, so erinnern sie an den achtungswerthen Sinn der Väter, welche in ihren Kirchen, Rathhäusern, Thoren und sonstigen Bauten für einen würdigen Stadtschmuck sorgten, welcher auch den Fremden bei seinem Eintritte mit Achtung erfüllen sollte. Das Schloß auf einem Hügel gelegen, galt neben dem damals noch vollständigen Jacobi- und Marien-Thurm — vielleicht wie heute für das Wahrzeichen der Stadt, noch jetzt treten nämlich neben den Rauchsäulen der Zuckerrfabriken, das Schloß und der nicht wieder ausgebaute Jacobi-Thurm — er wurde in der Belagerung 1677 eingeschert — in der Ferne dem Blicke zuerst entgegen.

Die Lebensader Stettins ist die Oder, am Osthange der Sudeten entspringend, erreicht sie nach einem Laufe von 15 Meilen bei der Stadt Oderberg, Schlessien und durchströmt Schlessien, Brandenburg und Pommern in einer Länge von 120 Meilen. Ihre Gebietsfläche begreift wenig mehr als 2000 □Meilen, der Inhalt ist daher viel kleiner als der Inhalt der Gebietsfläche der Elbe und der Weichsel, da derselbe zum Inhalt dieser wie 1 zu 1,4 und 1,8 sich verhält.

Ihr Flächengebiet unterscheidet sich aber von beiden erheblicher noch dadurch, daß es in 2 beinahe gleich große Hälften zerfällt; in das Flächengebiet der Oder im engeren Sinne oder in den Gebietstheil oberhalb der Warthemündung und in das für sich bestehende Gebiet der Warthe. Letzteres begreift 985, das engere Gebiet der Oder nur 932 □ Meilen; trotz dieses geringeren Gebietes behält vom Vereinigungspunkte beider Ströme bei Custrin der Fluß den Namen Oder und ein Blick auf Oder und Warthe beweist, wie mit Recht der Name Oder den andern verdrängen konnte. Die Oder fließt als ein großer und mächtiger Strom in einer weiten durch Erdablagerungen (Alluvionen) aufgewachsenen Thalfäche dahin, während die Warthe ungeachtet ihres größeren Gebietes den Charakter eines untergeordneten Gewässers nirgends verleugnet, ihr Bett enger und ihre Thalfäche minder geöffnet, diese auch an den weitem Stellen weniger durch Alluvionen als verweste Pflanzen aufgewachsen ist. Wenn die Vereinigung mit der Warthe der Oder ein großes Gebiet öffnet, welches durch die Nebenflüsse der Warthe durch die Nege, die Odra und die Brahe sich erweitert, so wird durch das gelbe Warthewasser die Oder erst zu einem reichen mächtigen Strome erhoben, welcher sich bei Garz in 2 Hauptarme theilt. — Unterhalb Stettin erweitert sich die Oder zum großen und kleinen Haffe, einem langgestreckten Dreiecke von 6 $\frac{1}{4}$  Meilen Länge in westöstlicher Richtung und 3 Meilen größter Breite von Süd nach Nord, welches nördlich durch die Insel Usedom und Wollin begrenzt wird. Aus diesem Haffe führen 3 Wasserstraßen in die See. Obwohl die mittlere Swine die Hauptmündung ist, so wurde doch die Peene ihrer größeren Tiefe wegen von allen tiefergehenden Seeschiffen als Wasserstraße zum Meere benutzt, an ihrer Mündung waren Peenemünde und Grünschwart als Ankerstellen wichtig, die Fahrt dahin durch Weeten (Sträucher von verschiedenen Bäumen) bezeichnet.

Die Peene hatte auch dadurch vor der Swine einen Vorzug, weil sie bei ihrer Mündung ins Meer tiefer und zugänglicher war und namentlich auch die Schiffer vor der an der Peenemündung gelegenen Insel Ruden Schutz fanden, der ihnen



in gleicher Weise vor der Swine nicht gewährt wurde. Die östliche Passausströmung, die Dievenow, ist zwar die breiteste, jedoch deshalb wegen geringer Wassertiefe als ein tochter Strom tiefergehenden Schiffen bis auf die neueste Zeit verschlossen geblieben. Die dänische Flotte konnte schon 1170 nicht durch diesen Ausfluß von Cammin aus ins Meer gelangen.

Das durch die Oder mit ihren Nebenflüssen, sowie durch trockene Wege von Stettin aus zugängliche Gebiet reichte über Pommern, die Mark hinaus bis Polen, Schlesien und Mähren. Sachsen stand damals in keinem Verkehr mit Stettin. Das bezeichnete Hinterland wirkte aber nicht anregend auf den Handel der Stadt ein. Stettin zählte im Anfange dieses Abschnittes gewiß nicht über 5000 Einwohner, der dreißigjährige Krieg hatte das Hinterland vollständig verwüstet, das Vermögen der Bevölkerung mit ihrer Intelligenz und ihrer gewerblichen Thätigkeit vernichtet. Viele Städte lagen in Schutt und Asche, viele Dörfer waren ebenfalls wüst geworden, der Acker konnte wegen Mangels an Menschenkraft nicht bestellt werden und Felder, welche früher Korn trugen, wurden zu Wald angefüet, weshalb man noch heute in der Mark und Pommern auf Forstboden Wendefurchen und zusammengelesene Steine findet, welche an die einst unter dem Pfluge bestellten Felder erinnern.

War auch Stettin vor der Zerstörung bewahrt geblieben, wie sie die umliegenden Städte betroffen hatte, so war die Stadt doch stark durch Contributionen in Anspruch genommen und namentlich hatte man durch neue Zölle dem Handel große Lasten aufgebürdet.

Welches Geschäft war nun nach dem Kriege möglich, wenn dieser selbst die Handelsverbindungen gelodert und durch eine unerhörte Verheerung die Bevölkerung so vermindert hatte, daß die Nachfrage nach Waare eben so sehr wie die Fähigkeit zu produciren geschwunden war. Es bedurfte deshalb einer längeren Zeit, um die Höfe auf dem Lande wieder zu besetzen, auf den wüsten Banstellen neue Wohnungen zu errichten und so allmählig dem Handel neue Kunden und Abnehmer zuzuführen. Wir brauchen zum Beweise dieser Angaben nicht besondere Quellen an-

zuführen, da viele amtliche Erlasse aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auf den von uns geschilderten Zustand sich beziehen. So wurden in Schwedisch-Pommern Freiheitspatente von allen Abgaben allen denjenigen Ausländern erteilt, welche sich auf wüsten Stellen anbauen und wüsthliegende Acker wieder in Cultur bringen würden.

Fassen wir das Einzelne in's Auge, so war der Handel mit Polen gestört. Das polnische Getreide und Holz ging, so weit es der Großhandel zur Ausfuhr brachte nach Danzig, außerdem waren Asche, Federposen, Wachs Ausfuhrartikel, welche ohne große Bedeutung mehr dem Kleinhandel zufielen. — Der Vertrag von Trebiszkow (22. Januar 1618) zwischen Polen und Brandenburg gab zwar allen Edelleuten, Bürgern und Kaufleuten in Großpolen das Recht ihre Güter auf der Warthe und Oder ungehindert unter der Bedingung zu verkaufen und zu verschiffen, daß in Landsberg adelige Waaren 24 Stunden, bürgerliche Güter aber 3 Tage Niederlage hielten \*). Auch den brandenburgischen Unterthanen wurde gestattet die Warthe auf- und niederwärts bis zum Flusse Holo Handel zu treiben, aber der Streit zwischen Frankfurt und Stettin wegen der Niederlage lähmte bald den Handel zu Wasser. Von Stettin aus bezog Polen Salz, Heringe, Material- und Eisenwaaren. Schlessien, jetzt so wichtig durch die Erzeugnisse des Hüttenbaues, sandte wenig Waaren (Röthe, Landwein) nach Stettin hinunter. Es verschickte und bezog seine Waaren über Hamburg, nur Salz und russische Producte, Leinsamen, besonders für Oesterreich, gingen über Stettin. Die Mark Brandenburg lieferte Getreide und Holz, in den Städten gab es außerdem Zeug- und Tuchmacher, deren Fabrikate auch auf den pommerschen Jahrmärkten zum Verkauf kamen.

\*) Daß auch nicht Gleichheit der Zölle für die Polen in der Fremde herrschte, beweist der Umstand, daß der polnische Adel für jede Last (3 Wispel) ausgeführten Kornes zu Cüßrin einen polnischen Gulden (30 polnische = 5 Groschen), von Holzwaaren und Flüssen, sowie von den in Stettin eingekauften Waaren nur den alten Zoll, die Bürger dagegen den alten und neuen Zoll entrichten mußten.

Unter den Einfuhrartikeln Stettins traten Hering und Fischwaaren, Lihnan, Salz, Eisen, Leinsaat in den Vordergrund. Nach einem alten Verse (cfr. die Lübischen Geschichten und Sagen vom Professor Deede). Reval ein Flachs- und Wachshaus, Riga ein Hanf- und Butter-, Danzig ein Korn-, Wisby ein Theer- und Pech-, Stettin ein Fisch-, Lübeck ein Kauf-, Hamburg eine Brau-, Lüneburg eine Salz-, Magdeburg ein Bad-, Halberstadt eine Frauen-, Braunschweig eine Zeug-, und Köln ein Weinhaus hat Stettin wegen seines Handels mit Heringsen und Stockfischen seinen besonderen Namen erhalten. Schon die erste gewerbltche Notiz über Stettin im Leben des Bischofs Otto von Bamberg erwähnt des Fischfanges der Stettiner und die Stadt hat früher an der Heringsfischerei und später im Handel mit Heringsen eine besondere Bedeutung gehabt. Schon lange ist ja in Norddeutschland, Polen u. der Hering ein sehr beliebtes Nahrungsmittel gewesen. Außer dem billigen Preise, seiner bequemen Zurichtung, welche ihn im Freien und im Hause gleich leicht verzehren und ihn leicht und gerecht unter die Tischgenossen vertheilen ließ, empfahl sich dieser Fisch auch dadurch, daß bei dem größeren Verbrauch von Bier, der Hering auch ein vorzügliches Reizmittel zum Trinken war.\*) Sein Genuß besörderte den Durst und somit das Biertrinken. Seit Mitte des 16. Jahrhunderts war der Heringsfang an der dänischen und schonischen Küste weniger ergiebig und wenn auch im folgenden Jahrhunderte sich die Fische noch einmal zahlreicher einstellten und die Stettiner noch 1655 die Versuche machten an der schwedischen (schronischen) Küste den Fang wieder zu beginnen, so widersetzten sich Dänen und Schweden solchem Verfahren, weil man die alten Gerechtsame der Stettiner, welche dort durch die drei Handelscompagnien, die Drafer, Falster und Elboger früher ausgeübt waren, für erloschen betrachtete.

Die Heringsfischerei war auch schon von den Holländern mit solchem Glücke aufgenommen, daß großer Reichthum dem Fange

\*) Cfr. Kloebens Geschichte des Oberhandels.

und dem Handel folgte. Stettin bezog, nachdem es den Heringsfang selber aufgegeben, den Fisch von den Holländern, Norwegern und Dänen und es lieferte nach den Fischereibezirken Holz zu den Fässern, so daß es neben dem Verkaufe des Fisches noch aus dem Absatz von Holz Nutzen zog. Leider enthalten die Acten und gedruckten Quellen keinen bestimmten Nachweis über die Größe der Einfuhr, da jedoch die von uns für das folgende Jahrhundert unten mitgetheilten Angaben noch einen kleinen Geschäftsbetrieb in diesem Artikel gegen die neueste Zeit nachweisen, so werden wir uns den Absatz nur in kleinen Verhältnissen zu denken haben. Die Zahl der Fischer mußte sich im folgenden Jahrhundert vermehrt haben und so erscheint ein gleicher oder größerer Consum im 17. Jahrhundert wenig wahrscheinlich.

In Stettin wurden auch Stockfische eingeführt, seitdem jedoch 1619 die isländische Compagnie in Copenhagen allein das Recht erhielt Island mit ihren Schiffen zu besuchen und dort Handel zu treiben, kam wenig von dem isländischen Flachfisch nach Stettin, weil die Compagnie denselben nach Hamburg verkaufte. In der vorpommerschen Licenttaxe von 1681 werden als Stockfische genannt Bergerfisch, Rothscheer, Rundfisch oder Tietling, Flachfisch oder Länger. Der Stockfisch diente nicht bloß zur Verproviantirung von Kriegs- und Kauffahrteischiffen, sondern auch als wichtige Fastenspeise in den katholischen Ländern, weshalb Polen, Schlesien, Böhmen u. den Fisch von Stettin bezogen.

Als Ergebnis der großen Fischerei führt man von Norwegen auch Thran ein, der noch später als ein Hauptartikel (Praecipium) des Stettiner Handels genannt wird.

Aus Schweden holte man Eisen, Eismund genannt. Eismund oder Malm war ursprünglich Bezeichnung für den in Schweden gegrabenen rohen Eisenstein, welcher bei der geringen Ausbildung der Gewerthätigkeit zuerst bei Lübeck, wohin er aus Schweden in ganzen Ladungen ging, in Schmelzöfen gereinigt, geschmolzt und dann zu Stangeneisen verarbeitet wurde. Die Schweden mußten dann letzteres wieder bei sich einführen, bis sie von Deutschen die Verarbeitung desselben erlernten. Unter den

übrigen Sorten des schwedischen Eisens galt Dsmund oder Dsemund für die beste.

Für russische Producte war Lübeck der Hauptmarkt, weshalb auch die Stettiner dort Leinsaat einkauften. Schlessien und die österreichischen Länder bezogen sie dann von Stettin.

Von Lübeck erhielt Stettin auch Apotheker- und Materialwaaren, aber es hatte kein Lager von diesem Artikel. Schon 1490 konnte man zur Hochzeit Bogislafs X. nicht in Stettin das nöthige Gewürz kaufen und selbst die Nachbarstadt Stargard versorgte sich mit den genannten Artikeln in Lübeck. Außerdem galten als wichtiger Einkaufsplatz für die bezeichneten Waaren die Frankfurter Messen.

In Pommern werden frühe Salzquellen und Salzwerke genannt, die Stadt Colberg hieß schon im Anfange des 12. Jahrhunderts Salzcolberg \*); 1207 wurde die Salzquelle bei Greifswald dem Kloster Eldena von dem rügischen Fürsten Jaromar I. und eine zweite bei Greifswald dieser Stadt abgetreten; außerdem nennen die Urkunden 1231 das Salzwerk zu Richtenberg, 1249 das zu Grifstow, 1295 die Salzquellen in den Wiesen des Ländchens Kadewiß auf Rügen\*\*). Trotzdem fand fremdes Salz Eingang in Pommern und namentlich führte man Lüneburger Salz über Lübeck — auch Traven-Salz genannt, weil es von der Trave verschifft wurde, ein.

Obwohl der Bischof Benedict von Cammin 1488 zum Besten der Colberg'schen Saline die Anlage neuer Salzquellen in dem Stifte Cammin verbot und die Einfuhr fremden Salzes bei Verlust des Gutes untersagte — die Colberger sollten das Recht haben, dasselbe wegzunehmen und zu verkaufen — so beförderte diese Maßregel nicht den Absatz des Colberger Salzes nach den herzoglichen Landen\*\*\*).

\*) Colberga salsa.

\*\*) Codex diplom von Draeger.

\*\*\*) Das Lüneburger Salz übertraf das Colberger an Güte. Die Salzbereitung zu Colberg war bis in's 16. Jahrhundert noch sehr ein-

Der Verkehr mit den Lübeckern verschaffte dem Lüneburger Salze besonders Absatz und die Verbindung mit der Hanse begünstigte denselben. Stettin versandte dasselbe nach Sachsen, der Lausitz, Schlessien, Böhmen, Mähren. Auch der Hering wurde bis in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts vorzüglich mit Lüneburgischem Salze eingefalzen, und auch auf manchen Heringsniederlagen in Breslau, Leipzig, Prag durfte kein anderes Salz zu demselben Zwecke eingeführt werden. Aber neben dem Lüneburger Salze wurde bald aus Frankreich, Portugal und Spanien grobes Salz, Bopsalz genannt, eingeführt und es entstanden auch in Pommern Bopsalzfiedereien, um es zur Benützung zu bearbeiten. Manche Beschränkungen hinderten den freien Salzverkauf namentlich in der Mark, bis der Salzhandel dahin wieder erlaubt und das Einbringen des Salzes zu Wagen gegen eine Abgabe von  $1\frac{1}{2}$  Thlr. von jedem Pferde im ersten Grenzorte freigegeben wurde. Den Polen war schon durch Johann Sigismund zugestanden, ihren Salzbedarf in Stettin einzukaufen, das Salz auf der Oder und Warthe zu Wasser oder auch zu Lande durch die Neumark nach Polen zu bringen und es dort abzusetzen. Obwohl diese Freiheit nur den polnischen Unterthanen zugestanden war, so benutzten auch fremde Handelsleute diese Erlaubniß und es wurde ein Theil des Salzes von Polen in die Mark wieder eingeschmuggelt. — Auch Schlessien, das noch zu Polen gerechnet wurde, sandte Wagen und Fuhrleute durch die Neumark nach Stettin und ließ sich Salz zuführen. Märktische Kaufleute trieben denselben Handel, indem

---

sach, man sott das Salz so lange, bis es nach Ausdünstung der wässerigen Theile sich am Boden setzte, und härtete es dann über Kohlen, bis man es in die Tonnen einpackte. Nach einigen Verbesserungen brachte man es im genannten Jahrhunderte so weit, daß man in 3 Tagen und in 3 Nächten 12 Tonnen Salz erhielt, wobei 5 Maas Holz, jedes einen Klafter hoch und breit und 4 Fuß lang gebraucht wurden. Die Tonne galt nur 1 Gulden, der Nutzen war also gering. Cfr. Wachsle kurze Golbergische Salzengegeschichte im Pommerschen Magazin von Gesterding 1776.

die Fuhrleute vorgeben mußten, sie seien von den Polen gedungen und so konnten sie das Salz billiger verkaufen\*).

Der 30jährige Krieg hinderte eine strenge Ausführung der Maßregeln, welche gegen diese Umgehungen beliebt wurden, aber nach Beendigung des Krieges 1652 — bis dahin war der Salzhandel freigegeben — gab der Churfürst ein Edict, wonach er seine Lande selber mit Salz versorgen wollte und zwar hatte er deshalb den Contract mit Lüneburg wegen Salzlieferungen erneuern lassen, um aber den Polen den Weg abzukürzen und ihnen eine Gelegenheit zu geben näher als in Stettin ihre Einkäufe zu machen, ließ er in Landsberg und Dramburg Salzpfanzen errichten. Es wurde dort nicht allein gesottenes Salz, sondern auch die grobe weiße spanische Boy verkauft. Mehr schadete noch dem Stettiner Salzhandel, daß holländisches Salz nach der Mark Brandenburg und nach Hinterpommern seit 1680 versandt wurde und als endlich Stettin mit einem Theile von Vorpommern dem preussischen Scepter unterworfen wurde, hatte der ehemals so wichtige Salzhandel sein Ende erreicht.

Schon zu der Zeit, da sich die Stadt unter Sequestration des Königs von Preußen befand, von 1713 bis 1720, wurde fremdes Salz, Lüneburger, Halle'sches und Solberg'sches nach Stettin versandt, es kam neben dem Stettiner Boysalz in den Verkehr, man bewahrte es aber, weil es schlechter war, in einem besonderen Magazine auf. 1718 wurde ferner bekannt gemacht, daß in Hinterpommern nur aus den königlichen Factoreien zu Greifenhagen, Treptow a. d. R. und Belgard Salz verkauft werden sollte. Entsprechend dieser Anordnung wurde die Einfuhr fremden Salzes in das preussische Pommern, mit Ausnahme des Fürstenthums Cammin, welches auch ferner sein Salz von Solberg beziehen durfte, verboten. Hiermit wurde dem Stettiner Salzhandel nach Hinterpommern ein Schlagbaum entgegengestellt.

---

\*) Cfr. die Bemerkungen über dieses Salz in der Handels- und Gewerbegeichte Danzigs von Dr. R. Hirsch S. 90 und die folgenden.

Die Stettiner Kaufleute beschwerten sich deshalb über diese Maßregel, mußten die Stettiner Salzfiedereien — es gab damals 32 Salzfiedereigerechtigkeiten — ihren Betrieb einstellen, so würde der Staat, wenn auch nur 800 Last Boy Salz gesotten und verkauft würden, einen Ausfall von 6311 Thlr. 18 gGr., bei einem Verkaufe von 1600 Last aber von 12623 Thlr. 12 gGr. haben. Außerdem trüfe ein großer Verlust viele Kaufleute, Salzfieder, Handwerker und Tagelöhner. — Auf diese Gegenvorstellungen nahm jedoch die neue Regierung keine Rücksicht, im August 1719 erfolgte sogar durch die Geistlichen von den Kanzeln die Bekanntmachung, daß von nun an alles fremde Salz mit Beschlag belegt werden sollte, weil das Halle'sche Salz schon über ein Jahr eingeführt wäre und sich Niemand damit entschuldigen könnte, daß es noch vom früheren Salzvorrath herrührte.

Die preussische Regierung mußte folgerichtig noch weiter gehen.

Vom 1. Mai 1720 durfte auch in Stettin nur Halle'sches und Schönebeck'sches Salz eingeführt werden, indem der König dem Magistrat und der Kaufmannschaft eröffnen ließ, daß der Stettin'sche Salzhandel nach Vorpommern und Polen mit dem bezeichneten Tage aufhören solle, weil nur königliches Salz abgesetzt werden dürfte, doch sollte man nach Preußen mit königlichem Salze, die Tonne zu einem Preise von 3 Thlr. 20 gGr., handeln dürfen.

Neue Beschwerden erfolgten. Man wies darauf hin, daß in Vorpommern 40 Salzpfanzen arbeiteten, welche jede wöchentlich eine Last Boy, also 2080 im Jahre versendeten. Diese brachten nach der Berechnung der Salzfieder dem Könige an Licent, Zoll und anderen Abgaben, sowie für Holz aus den königlichen Forsten jährlich 14,190 Thlr. 4 gGr. ein. Für die Einbringung der 2080 Last Boy würde kein baares Geld aus dem Lande geschickt, sondern dieselbe gegen Klappholz, Piepenstäbe, Asche u. welche aus den königlichen Forsten kämen, für Korn und andere Landesproducte eingetauscht. Ansehnliche Summen von Licent und Zoll flössen in die Staatskasse. Wieviel



würde nicht die Accise und Consumtions-Casse verlieren, wenn so viele Schiffer, Leichter, Bootleute, Träger, Messer, Salzfieder, Böttcher, Packer, Holzwraker, Fuhrleute u. ihre Nahrung verlor. Die Kaufleute müßten folgerichtig ihre zum Salzhandel gebauten Schiffe verkaufen, Schiffer und Matrosen ihre Nahrung im Auslande suchen. Verloren wären alle die Kosten für 40 Salzpflanzen, für die Küfen, Körbe, Tonnen, Gebäude und Gerechtigkeiten, die man dazu besonders gebaut hätte. Der Verlust der Städte mit Salzfiedereien belaufe sich über 2 Tonnen Goldes. Da endlich die Tonne Halleisches Salz 2 Thlr. 10 gGr. theurer sei als die Tonne gesotteneu Boyssalzes, von Stettin aber jährlich 56,160 Tonnen geliefert wären, so stellte sich die Ausgabe um 135,720 Thlr. höher.

Alle diese Gegenvorstellungen blieben jedoch ohne Erfolg und man fügte sich dem Regale, welches einige Jahre nur in unbedeutenden Punkten für kurze Zeit gemildert wurde.\*)

Vom kaufmännischen und gewerblichen Standpunkte aus, muß man sich gegen die Beschränkung des Salzverkehrs und gegen die Eingriffe in das Gewerbe des Salzfiedens erklären; jede Einmischung des Staats in den freien Verkehr und die Gewerthätigkeit, um selber gewisse Handels- und Fabricationszweige für eigene Rechnung zu betreiben, wird auf Kosten des allgemeinen Bestens erkauf. Die Salzpreise stiegen bald, die Verwendung des Salzes zu gewerblichen Zwecken, zum Viehfutter wurde erschwert, beim Aufhören privater Concurrnz konnte auch die Beschaffenheit des Salzes weniger befriedigen, da der Staat als Verkäufer seine Kunden nicht verlieren konnte und die Concurrnz nicht zu fürchten war. —

Fast man dagegen das Regal von der finanziellen Seite auf und würdigt dasselbe allein nach seinem Ertrage für die Staatskassen, so hat dasselbe bis jetzt sehr gute Dienste geleistet, obwohl diese Dienste auch mit einem erhöhten Preise für ein der nothwendigsten Nahrungsmittel erkauf sind.

\*) Cfr. Pommersche Denkwürdigkeiten von Kuehs. Greifswald, 1803. 1. Bb.

Der Holzhandel Stettins bewegte sich früher in weit kleineren Grenzen als heute, da trotz der größeren Privatwaldungen die Nachfrage nach Holz weniger bedeutend war und deshalb auch dieser jetzt so wichtige Zweig des Oderhandels ein begrenzteres Einkaufsgebiet benutzte.

Wie anderswo hatte man in den pommerschen Forsten Holzkohlen gebrannt, Theer geschwelt, Asche gewonnen und auch das Holz zu mancherlei Gefäßen, Mulden, Schippen 2c. verarbeitet. Für den Großhandel suchte der Kaufmann besonders Nachfrage nach Brenn-, Schiffs- und Bauholz, nach Stäben zu Fässern, nach Dielen zu genügen und die Bearbeitung des Holzes für diese verschiedenen Zwecke geschah größtentheils im Walde, zum kleinern Theil auch auf den Holzhöfen der Lastadie. Die Wasserverbindung erlaubte das Herabflößen des Holzes stromab und nur einige Nebenflüsse der Oder mündeten unterhalb, so daß ein bequemer Transport des Holzes möglich war.

In diesem Zeitraum wurde auch Holz aus Stettin für die schwedische Flotte abgefahren und die alten Absatzgebiete Dänemark, Schweden und Norwegen, Holland, Frankreich, Spanien und Portugal blieben die Stützen dieses Handels.

Aber die Furcht vor einer möglichen Holznoth beschränkte bereits damals die freie Benutzung des Holzes. Nachdem schon im 16. Jahrhunderte 1558 der Rath von Stettin Fremden verboten hatte, im städtischen Eigenthume Schiffe zu bauen, obwohl nach unsern jetzigen Vorstellungen auch Bauten für fremde Rechnung dem Bauorte nur Nutzen bringen, so war weiter 1623 in der Victualordnung festgesetzt worden, daß aus Gründen der Holzersparung die Zahl der Salzfieder in Stettin sich nicht vermehren und die Pfänner, wenn sie zwei Salzpflanzen im Betriebe hätten, eine sollten eingehen lassen.

Alle damals in Pommern arbeitenden 44 Salzpflanzen verbrannten jährlich 20,000 Faden Holz und zwar kostete der Faden d. h. 8 Fuß langes Ellernholz 2 Thlr., während er heute, den veränderten Werthverhältnissen entsprechend, weit mehr gilt. Es wird aus diesen Angaben deutlich, wie die Furcht vor der

Holzabnahme schon unsere Väter bedrängte und zu rettenden Thaten führte.

Der Holzhandel galt damals für einen der gesündesten und einträglichsten Zweige des Stettiner Geschäfts. Obgleich wir in unsern Quellen keine Andeutung über die damalige Weise des Holzankaufs seitens der Kaufleute finden, so dürfen wir voraussetzen, daß der Einkauf dem heutigen ähnlich gewesen ist. Gewiß hat der Kaufmann unter günstigen Bedingungen auch damals ganze Privatwaldungen angekauft und das Holz für eigene Rechnung schlagen lassen, so daß er nach der Größe und den Beständen der Waldung auch längere Zeit zur Abwicklung des Geschäfts gebrauchte. Ebenso werden kleinere Holzungen angekauft sein; wenn wir jedoch in der neueren Zeit große Commissions-Holzläger namentlich in Polen ꝛc. finden, auf welchen die Kaufleute aus zweiter Hand den Einkauf besorgen, so hat sich diese Art des Geschäfts erst in neuester Zeit ausgebildet.

Es gab noch bestimmte Holztaxen, nach welchen man zu jeder Zeit Holz in den herzoglichen, später königlichen Haiden ankaufen konnte.

Nach der Holztaxe von 1709 wurde bezahlt:

für eine Eiche zur Mühlen-Säule . . . . .	10 Thlr.
„ „ eichene Mühlenwelle . . . . .	6 „
„ „ „ Mühlenbalken . . . . .	6 „
„ „ „ Mühlenruthe . . . . .	3 „
„ „ „ Mühlenbalken und eine Mühlensohle jedes . . . . .	3 „
„ „ Fuhrre Kammholz . . . . .	1 <sup>5</sup> / <sub>8</sub> „
„ „ eichen Kahnholz nach Gelegenheit . . . . .	3—4 „
„ „ dürre und sohre Eiche je à . . . . .	4 „
„ „ Eiche zum Sageblock von 2 Längen zu Schiffbauten . . . . .	4 „
„ „ Eiche zum Sageblock von einer Länge . . . . .	3 „
„ „ eichenen Block zu Boots-Dielen mit den Zöpfen . . . . .	2 „
„ „ eichene starke Sohle oder Platte 40 Schuh lang . . . . .	2 „

für eine gemeine eichene Sohle 30 Schuh lang . . . 1 Thlr.  
u. s. w.

Hiebei wird bemerkt, daß die specificirte Münzsorte in Reichsthalern und Lübschillingen nach vorpommerschem Gelde dergestalt berechnet wurde, daß auf den Reichsthaler 2 Gulden und auf den Gulden 24 Lübschillinge kamen.

Der Getreidehandel war lästigen Beschränkungen unterworfen. So war schon im 16. Jahrhundert zum Besten der Handwerker, damit sich diese nicht über Vorkauf beklagen sollten, den Kaufleuten der Einkauf des Getreides vor der Ernte bis zum 6. December besonders bis zur Randow und in den umliegenden Städten untersagt. Das Getreide sollte an keiner fremden Schiffsstätte, also z. B. nicht in den Wasserorten unterhalb Stettins, vor der Ihnamündung, sondern in der Stadt zwischen den Brücken verschifft werden. Das Verschiffen des Kornes war nur mit besonderer Erlaubniß des Raths gestattet und mußten deshalb die Aelterleute der Kaufmannschaft diese Genehmigung um Nicolai nachsuchen. Vom 8. December bis Lichtmeß durfte nach älterm löblichen Gebrauche kein Korn ausgeführt werden.\*)

Daß der 30jährige Krieg bei der Verwüstung des Landes glückliche Ernten nicht begünstigte, dürfen wir nur andeuten. Nach demselben entstand 1651 eine solche Theuerung, daß man das Brodkorn aus Polen herbeischaffen und den Scheffel Roggen mit 2—3 Thlr. bezahlen mußte.

Auch unter dem schwedischen Regimente war der Kornhandel nicht frei; die damalige Verwaltung ging ebenfalls von dem Gesichtspunkte aus, daß dem Lande, namentlich den Städten das Korn zu billigen Preisen verbleiben sollte und deshalb durfte es vor dem Winter nicht ausgeführt werden.\*\*) Außerdem hinderte die Niederlagsgerechtigkeit diesen Handelszweig.

So hatten der Adel und die Landleute ein sehr beschränktes Absatzgebiet in den Städten und die Verkäufer beklagten sich

\*) Weißes Copialbuch F. 33 ff. im Magistrats-Archiv bei Thiede-  
Chronik der Stadt Stettin.

\*\*) Cfr. Daehnert.

1681, daß die Kaufleute sich verabredeten, das Getreide nur für einen bestimmten niedrigen Preis zu kaufen. Die Regierung gab deshalb nach, daß die Ausfuhr des Getreides und der Verkauf an Fremde nicht verwehrt sein sollte, wenn ein solches unbilliges Verfahren der Kaufleute nachgewiesen würde, aber wie schwer war dieser Beweis zu führen.

Für fremde Rechnung durfte kein Getreide gelagert werden, Fremde konnten deshalb auch nicht von Fremden Korn einkaufen, da das ganze Geschäft in den allerumständlichsten und schwerfälligsten Fesseln sich bewegen mußte.

Das Vermälzen des Getreides und die Versendung von Malz, besonders nach Schweden, bot noch einen besonderen Weg dar, das Getreide zu verwerthen. Bis zum 30jährigen Kriege war außerdem die Versorgung (Belegung) der Krüge mit Bier fast ausschließlich eine Berechtigung der Städte, im Kriege wurde auch dieser Nahrungszweig auf das flache Land verpflanzt. Es war deshalb in Folge von Beschwerden schon 1655 bestimmt worden, daß die Städte wie früher allein das Recht haben sollten, die Krüge mit Bier zu versorgen, jedoch sollte bei Streitigkeiten über die gleiche Berechtigung für erstere die richterliche Entscheidung maßgebend sein. Zum eigenen Bedarfe durften die Edelleute brauen und die Hopfengärten auf dem Lande, welche in Acten aus dem 17. Jahrhundert öfter vorkommen,\*\*) geben Zeugniß von diesem Hausbrauen. Obst ging ebenfalls ins Ausland besonders nach Schweden und Dänemark.

Zu den Handelsartikeln Stettins gehörten auch gewisse Manufactur-Waaren, welche namentlich nach Schweden ausgeführt wurden. Solche waren Tücher, Rasch (bekanntlich ein glattes dünnes Wollenzeug nach der Stadt Arras, von wo es sich verbreitete, benannt), Boy (ein grobes wolkenes Zeug, Laken, Tuche) u. Zwei Stettiner Straßen, die große und kleine Wollweberstraße, erinnern noch heute an eine vollständig eingegangene

\*) Daehnert.

\*\*\*) Schwedisches Archiv in Stettin.

Gewerbthätigkeit. 1663 wurde in Schweden verfälschte Seide und ausgereckte Tücher eingeführt, mit welchen die Käufer betrogen wurden. Die dunkel gefärbte Seide erhielt dadurch ein falsches Gewicht, daß die Farbe eben so viel wie die Seide wog. Gegen Einführung solcher Waaren erging ein Verbot und es schienen die pommerischen Gewerbtreibenden und Kaufleute an dieser Waarenfälschung Theil genommen zu haben. \*)

Als im Jahre 1705 für die schwedischen Truppen in Kief-land, Bremen, Pommern und in Wismar die Bekleidung durch fremde Kaufleute besorgt wurde, beschwerten sich die Stettiner Tuchmacher und Gewandschneider bei der schwedischen Krone hierüber und sie baten um die betreffenden Lieferungen. Die Obersten der schwedischen Regimenter erhielten darauf die Anweisung das Tuch bei den Stettiner Handwerkern unter der Bedingung zu bestellen, daß dasselbe in derselben Güte und zu demselben Preise geliefert würde.

Nachdem wir die Stadt, ihren Absatzbezirk und die hauptsächlichsten Verkehrsartikel dargestellt haben, gehen wir zu den Personen über, welche in verschiedener Stellung unmittelbar dem Handel dienen.

Schon nach der Ordnung des Seglerhauses von 1472 \*\*) sollte jeder Kaufmann und Herrscher zur Seglergilde gehören, keine Handwerker in dieselbe aufgenommen werden und jedes Mitglied ein freier Kaufmann, recht geboren und ehrenwerth sein. Diese Seglergilde hatte zuerst 4, später 8 Alterleute, welche aus den Vorstehern der Drafer, Falster und Ellenbogener Compagnie gewählt wurden, sie übten eine polizeiliche Aufsicht über die Mitglieder der Gilde aus. Es waren besondere Strafen festgestellt, wenn Jemand in den geselligen Zusammenkünften auf dem Seglerhause sich verging, namentlich waren unhöfliche Reden gegen die Herren und Fürsten, den ehrbaren Rath, ehrliche Männer, Frauen und Jungfrauen untersagt.

Jeder Kaufmann mußte jährlich, wenn er zum ersten

\*) Daehnert.

\*\*) Paul Friedeborn I, 116.

Male Waaren fortschickte, den Professionseid leisten und schwören, daß er Korn, -Wolle, Salz, Hering, kurz alle Waaren, welche er das Jahr über auf- und abwärts schiffen oder zum Ausschiffen verkaufen würde, für seine eigene Baarschaft und Vermögen, auf seinen Kaufmanns-Glauben (Credit) Gewinnst und Verlust an sich gebracht und dazu sich keiner Hülfe, Gesellschaft und Rathschaperie derer, welche zu Stettin unter des Rathes Zwang und Bürgerrecht nicht geseßen, bedient hätte; daß er ferner alle Waaren, welche er als Factor in diesem Jahre verkaufen oder verschicken würde, nicht von Fremden zugelandt erhalten hätte, und sie nur Bürgern verkaufen wollte. Dieser Eid wurde bis nach der preussischen Besiznahme, wo die Niederlagsgerechtigkeit mehr und mehr verfiel, jährlich abgelegt und wurde bis zum Anfang dieses Jahrhunderts in Bezug auf die Leinfaat, seit 1800 aber nur einmal mit dem Bürgerreide von jedem sich etablirenden Kaufmann geleistet\*).

\*) Sell, Stettiner Niederlage.

Stettin besitzt noch im Archive des Magistrates ein Verzeichniß der von 1640 bis 1802 aufgenommenen Kaufleute, ebenso sind die Namen der im neunzehnten Jahrhunderte aufgenommenen Kaufleute erhalten. 1640 wurden 5 Kaufleute, Benedictus Hein, Jacob Junge, Gottfried Labbert (Goldschmidt), George Schulz, Ernst Schieler, 1641 6, 1642 6, 1643 3, 1644 8, 1645 unter ihnen 2 Schiffer, 1 Apotheker, 1 Baumann aufgenommen. Als Aufnahmegehd stehen als niedrigste Sätze 4 Thlr., und dann 5, 5 $\frac{1}{2}$ , 6, 7, 8, 10 Thlr. verzeichnet.

Nach 1646 folgt nach dem Namen des Aufgenommenen der Zusatz, daß ihnen die Rolle vorgelesen und nach geleistetem Handschlage (Spipulation) er die Verbadung gewonnen habe. Bei dem Namen des 1646 zuerst genannten Kaufmanns Nicolaus Tunnensbinder heißt es, daß er vor den Alterleuten erschienen, sich der Kramerzunft gänzlich entzagt und mit der Sache, so die Kramer mit den Herren Alterleuten haben, nichts mehr zu thun haben wolle. Als Aufnahmegehd stehen 16 Thlr. verzeichnet, die Kramer mußten auch später mehr bezahlen. 1652 steht bei dem Namen Michel Reuter verzeichnet, daß er vor der Aufnahme die Lastabie quittiren und nach der Stadt ziehen mußte. Die verzeichneten Aufnahmegebühren sind sehr ungleich, der zuletzt 1699 aufgenommene Kaufmann zahlte 16 Thlr., der erste von 1700 20 Thlr. Ein Kreuz hinter jedem Namen führt nur bisweilen genauer den Lobestag an.

Die zweite Gilde bildeten die Gewandschneider (Luchhändler), welchen das Recht zustand, Luch (Wand) in ganzen Stücken oder nach der Elle zu verkaufen. Diese Gilde war nächst der Kaufmannschaft die angesehenste und zählte 8 Altermänner. Die älteste Wandschneiderrolle ist im Jahre 1540 von Herzog Barmin IX. bestätigt und später, 1586 und 1624, von dem Rathe revidirt und bestätigt. Vor der Aufnahme mußte man seinen guten Namen und Leumund nachweisen, das Bürgerrecht erworben und seine ehrlüche Geburt nachgewiesen haben. Bürgermeister, Kämmerer, Rathspersonen, Gerichtschöppen und Alterleute des Seglerhauses erlangten die Mitgliedschaft wegen ihres Ehrenstandes, wollten sie aber den Luchhandel betreiben, so mußten sie 3 Gulden an die Lade entrichten. Jeder Aufzunehmende mußte über 18 Jahr alt sein und durfte das Geschäft erst betreiben, wenn er sich verheirathet und häuslich niedergelassen hatte. Ueber die Streitfachen der Mitglieder entschieden die Alterleute, gegen deren Entscheidung bei Strafe von 50 Gulden nicht an ein anderes Gericht appellirt werden durfte. Alle 10 Jahre hielten die Mitglieder zwei Tage ein solennes Convivium, die sogenannte Gewandschneider-Hochzeit. Niemand durfte außer den Gildebrüdern Wand ellenweise ausschneiden oder verkaufen, sonst verfiel es der Bruderschaft, jedoch durften die Stettiner Wollenweber ihre selbst verfertigten, aber keine fremden Lucher ellenweise verkaufen. Die fremden Luchhändler durften im Jahrmarkt die drei ersten Tage ihr Gewand bei Ellen ausschneiden, der Verkauf von ganzen Luchern war ihnen jedoch während der Marktzeit erlaubt. Die Wittve des Gewandschneiders war zur Fortsetzung des Gewerbes berechtigt, falls sie sich aber mit einem Manne verheirathete, der nicht die Bruderschaft gewann, so mußte sie das Geschäft aufgeben.

Nach der Stargarder Gewandschneider-Gilde-Rolle durfte der Gewandschneider innerhalb der Stadt kein ungesatteltes Pferd reiten, nicht auf einem Mistwagen fahren, keinen Mistwagen auf der Straße beladen, keine Straße fegen, keine leinene Hosen, auch kein Fleisch oder Fische von dem Markte nach Hause tragen, kurz kein Akerbürger sein.



Die dritte, die Krämergilbe mit dem Kleinhandel beschäftigt, zerfiel in drei Abtheilungen, die Gewürz-, Seiden- und Eisenkrämer, von denen jede auf den Handel mit gewissen Waaren beschränkt war. An der Spitze der Gilde standen drei Aelterleute, welche ebenfalls eine polizeiliche Aufsicht über die Mitglieder führten und darauf achteten, daß gute Waare nach richtigem Maaß und Gewicht verkauft wurde. Während der Marktzeit waren die Aelterleute berechtigt, die Maaße und Gewichte der fremden Krämer nachzusehen.

Im Jahre 1650 am 21. Februar wurde durch den Magistrate in Stettin, nachdem ein Streit zwischen dem „ehrbaren“ Kaufmann des Seglerhauses und den Anverwandten der Krämer-Compagnie über die freie Handlung zur See mit Salz und andern seewärts eingehenden Waaren, sowie über Korn, Wolle ic. geschweht hatte, Folgendes festgestellt:

Zum Handeln über See waren nur diejenigen Krämer berechtigt, welche die Kaufmannsverbadung gewonnen hatten oder später gewinnen würden, alle übrigen Krämer sollten sich des Handels mit Principal-Waaren enthalten.

Die Krämer, welche die Kaufmannsverbadung damals oder später gewonnen, sollten jeder 50 Gulden an das Seglerhaus entrichten, sich allen Ordnungen, insbesondere der Kaufmanns-, Korn-, Wettgerichts- und Hollarwerks-Ordnung, dem Professionseide unterwerfen und sich aller verbotenen Handlung, der nicht zulässigen Schiffstätten (bezog sich auf die Niederlags-gerechtigkeit) alles Unterschleifes und der Verbindung mit Fremden bei Strafe gänzlich entsagen.

Um aber zu verhindern, daß ein angehender Krämer erst für geringe Aufnahmegebühren die Kaufmannsverbadung gewann, und dann Krämer wurde, so sollte jeder Krämergeselle sich verpflichten, wenn er der Krämer-Compagnie beitrat, so viel dem Seglerhause nachzuschließen, daß die 50 Gulden vollständig bezahlt wurden.

Die Aelterleute und Brüder der Krämer-Compagnie ließen dagegen zu, daß der Kaufmann, welcher mit Krämer-Waaren handeln wollte, für sich und seine Frau 50 Gulden an die Krä-

mer = Compagnie zahlen sollte, ohne jedoch zur Kramerhochzeit (Köste) noch sonst Etwas beitragen zu brauchen.

Wer nicht als Kaufmann der Kramer-Compagnie beigetreten war, sollte nur en-gros wie herkömmlich aber nicht sonst mit Kramer-Waaren handeln dürfen. Die Kinder der Kaufleute konnten jedoch der Kramer-Compagnie erst gegen einen Beitrag von 50 Gulden beitreten, brauchten dann aber zur Kramer-Hochzeit Nichts bezahlen, und sonstige besondere Verpflichtungen betreffend die Dienstjahre erfüllt haben.

Damit kein Krämerjunge muthwillig seinem Herrn entliefe, derselbe zuerst die Kaufmannsverbundung gewänne, um später den Kramern beizutreten, so sollte ein solcher zwar gegen 50 Gulden Kaufmann werden können, sich dann aber der Kramer-Zunft gänzlich entsagen.

Diese Vereinbarung berührte nur die streitig gewesenen Punkte, hatte aber auf die sonstige Verfassung des Seglerhauses und der Compagnie keinen weiteren Einfluß und berührte namentlich nicht weiter die Privilegien der Gewandschneider, so daß auch jeder Kramer ungeachtet der gewonnenen Kaufmannsverbundung sich des Gewandschnittes enthalten sollte.\*)

Sehr scharfe Maßregeln ergingen in diesem Zeitraum gegen auswärtige Hausirhändler, Juden, Viehhändler, um die Krämer u. zu schützen.

Zur Vermittelung der Geschäfte benutzte man die Mäkler. Nach der Bollwerkordnung aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts ernannte der Rath vereidete Mäkler, welche sämtliche gefalgene Fischwaaren besichtigen und wraken, auch die Aufsicht über die vereideten Heringshöher führen sollten. Daß diese Mäkler auch sonst dem Verkehr dienten, dürfen wir voraussetzen.\*\*)

\*) Eine alte Krämerrolle ist in Stavenhagens Beschreibung der Stadt Anklam abgedruckt.

\*\*\*) Nach der Vereinigung Hinterpommerns mit Preußen finde ich in der revidirten Seglerhaus-Ordnung zu Colberg vom 10. September 1726, Stettin gedruckt bei Spiegel, die erste Mäklerordnung Tit. 5 in 18 Paragraphen mit dem Eide des Mäklers.

Die Trägergilde (Fraternitas Latorum) schaffte sämmtliche ankommende und auszuführende Kaufmannsgüter nach den bestimmten Plätzen und Schiffen. Sie erhielt einen bestimmten Lohn. Nach der handschriftlichen Gildordnung der Träger zu Alten-Stettin 1622 lag noch zu Anfange des 17. Jahrhunderts in der Hagenstraße ein von den Fürsten der Trägergilde geschenkter Block, an welchem drei Mal im Jahre, Dienstag und Freitag nach Himmelfahrt und Dienstag vor Pfingsten sich um 12 Uhr die Träger versammelten, um ihr Recht im Hagen zu üben oder Gericht zu hagen.

So viel es möglich war, mußte dann Jeder Platz nehmen auf dem Block, der sammt der Straße von den beiden sogenannten Blockknechten sorgfältig gekehrt und geschmückt war. So lange die Trägerbrüder auf dem Block saßen und trinken wollten, hatten ihnen die beiden Hagensichter, von den Brüdern selbst aus ihrer Mitte gewählt, so viel Bier zu verabreichen, als sie beehrten. Dann wurden alle Klagen der Brüder gegen einander gehört und abgeurtheilt, wobei jeder Verstoß eines Gildbruders gegen Religiosität und gute Sitte streng gerügt und durch Geldbuße, im Wiederholungsfalle durch Ausstoßung aus der Gilde bestraft ward. Um 8 Uhr wurde das Gericht geschlossen und um 9 Uhr der damaligen Bürgerglocke, mußte jeder zu Hause sein. \*)

Vereidete Messer besorgten gegen einen billigen Lohn das Messen des Getreides und des Salzes zc. Vereidete Heringshöher machten die lose gepackten Tonnen voll und verfahren sie mit dem üblichen Zirkel, vereidete Sellhausknechte sorgten in den Sellhäusern für die gute Erhaltung zc. des Fisches.

Der Wachmeister hatte die Marktordnung zu überwachen; der Brückenkneper und Baumschließer hatten die Pflicht die Brücken aufzuziehen, und den Baum, welcher ober- und unterhalb das Niederlagsgebiet der Stadt bezeichnete, zu schließen und zu öffnen. Vereidete Holzwraker mußten auf dem Rathsholz:

\*) Hering a. a. D.

hofe das eingehende Holz classificiren und durch einen Schein seine Beschaffenheit bestimmen. Der Wagemelster besorgte die Stadtwage, welche früher auf dem Stadthofe sich befand.

Gehen wir jetzt zu jenen Einrichtungen über, welche den Handel jener Zeit ebenfalls veranschaulichen. Es kommen hier zur Sprache die Niederlagsgerechtigkeit, die Zölle, die Post, die Münze. Die Stadt Stettin hatte wie andere Städte die Niederlagsgerechtigkeit schon früher erworben.

Der fremde Kaufmann konnte von dem Augenblicke, wo er in Stettin mit der Waare über den Baum hinaus in den Stadthafen gefahren war, nicht mehr frei über sein Eigenthum verfügen. Er war gezwungen 3 Tage seine Waaren-Niederlage halten zu lassen, sie zum Verlaufe auszustellen und die Niederlagsgebühren zu bezahlen. Getreide durfte sogar von früher her nur durch die Stadt geführt werden, wenn es von einem Stettinischen Bürger gekauft war. Wollte also ein fremder Kaufmann mit Getreide über Stettin hinaus, so mußte er es erst an einen Stettiner verkaufen, von demselben es wiederkaufen und dann durfte er weiter gehen. Selbst das Getreide, welches die Churfürsten von Brandenburg auf ihren eigenen Gütern gewannen und dann verschiffen ließen, um in andern Ländern die für ihre Hofhaltung nöthigen Dinge dafür einzukaufen, mußte in Stettin Niederlage halten und an Stettiner verkauft werden. Nur zuweilen wurde die Verüberschiffung, wenn sich die Churfürsten direct an die pommerischen Herzöge wandten, auf Fürbitte der letzteren gegen einen Revers erlaubt, nach welchem dieses Zugeständniß als ein Präcedenzfall für eine Schmälerung der Niederlagsgerechtigkeit nicht betrachtet werden sollte. Das Verbot, daß kein Fremder von den Fremden kaufen durfte, wurde 1561 noch verschärft, indem es auch nach abgehaltener Niederlage nicht erlaubt war. Was nach dreitägiger Niederlage nicht abgesetzt wurde, konnte zur Achse, zu Wasser aber nur aufwärts weiter gehen. 1562 setzte man fest, daß alle Waaren ohne Ausnahme Niederlage halten mußten, ehe sie weiter verfahren werden durften. Bis dahin hatte Stettin nicht bloß den Märkern, sondern auch andern Fremden erlaubt, solche Waaren, mit welchen Stettin

keinen besonderen Handel trieb, wie Kupfer, Sammet, Seide, Zucker, Röhre u., nachdem sie 3 Tage lang niedergelegt und Stettinern zum Verkauf angeboten waren, auf der rechten Fahrt durch den Baum nach Entrichtung der Gebühren durchzuführen.

Seit dem Jahre 1571 wurde aber, um dem steigenden Handel der Stadt Frankfurt nach und von der See entgegenzutreten, die Niederlagsgerechtigkeit von Stettin in so weit ausgebildet, daß außer dem Korn auch alle andern Waaren der Frankfurter nicht bloß Niederlage halten, sondern auch an Stettiner Kaufleute wie das Getreide verkauft werden sollten, ehe sie weiter befördert wurden. In Stettin hielt man die Frankfurter Schiffe deshalb an, die Waaren wurden ausgeladen, man belegte sie mit Beschlag und verhaftete die Frankfurter Kaufleute.

Dem Frankfurter Rath wurde darauf am 5. März 1572 vom Churfürsten verstattet Repräsentationen zu nehmen und es wurde durch die Stadt Frankfurt der Binnenhandel Stettins die Oder und Warthe hinauf gestört. Es folgten langjährige Streitigkeiten, endlich hatte das Reichskammergericht 1623 nach 41jährigem Streite die Acten des Processus für spruchreif erklärt, den Proceß zu Gunsten der Stadt Frankfurt entschieden und der Vertrag von Trebiskow zwischen Polen und Brandenburg eine weitere Lösung der Streitfrage dadurch angebahnt, daß Frankfurt, wenn Stettin dieser Stadt die freie Schifffahrt in die See zugestehen wollte, auch den Stettinern das Zugeständniß machen würde, die Oder und Warthe hinauf nach Polen vorbehaltlich des Zolles, Schifffahrt und Handel zu treiben, aber der dreißigjährige Krieg und die Zähigkeit der Stettiner gegen Zugeständnisse an die Frankfurter hinderten den Flußverkehr. Der große Churfürst überzeugt, daß Rechte und Privilegien den Handel hemmten und es Pflicht sei, Etwas zur Aufhebung der Handelsstörungen zu thun, besied 1676 Deputirte der Städte Breslau, Frankfurt a. D. und Stettin nach Eöln an der Spree und es kam am 11. Juni 1676 zwischen Stettin und Breslau ein Vertrag zu Stande, welcher Stettin und Frankfurt sowie Breslau

die erheblichsten Exemtionen von ihrem Niederlagsrechte zugestand. Die Breslauer sollten Leinwaaren, Garn, Lächer, Wolle, schlesisches Eisen, Röhre, Honig, Stüdgüter, Seiden-Materialwaaren, schwedisches Bitriol durch den Stettiner und alle Waaren mit Ausnahme von Fisch und Fettwaaren durch den Frankfurter Baum Schiffen dürfen.

Es war dies ein Versuch, dem freien Verkehr Zugeständnisse zu machen und da 1677 der Churfürst Stettin eroberte, Frankfurt und Stettin unter eine Regierung kamen, so wäre wohl eine Ausgleichung der Differenzen angebahnt worden, wenn nicht durch den Frieden von St. Germain Stettin wieder an Schweden gefallen wäre.

Daß Stettin auch nach anderer Seite sehr starr an seinem Niederlagsrecht festhielt, zeigt uns ein Streit mit Gollnow und Stargard, welcher durch die brandenburgische und schwedische Regierung geschlichtet werden sollte.

Eine eigene Commission von Commissarien beider Regierungen kam im Jahre 1684 zu Damm und Colbatz zusammen, um eine Vereinigung anzubahnen. Es hatte nämlich die schwedische Regierung in Stettin die Schifffahrt auf der Ihna wieder gestört, nachdem sie über 200 Jahre bis zum Jahre 1669 die freie Schifffahrt der Städte Gollnow und Stargard nicht gehindert hatte. Zuerst wurde es den Stettiner Schiffern verboten, vor der Ihna ein- und auszuladen, da dort wegen der geringen Wassertiefe des Flusses die seewärts gehenden Artikel, namentlich Getreide und Holz, in Seeschiffe übergeladen werden mußten, andererseits auch die aus See kommenden Güter, namentlich Materialwaaren, Salz etc., welche Stargard von Lübeck bezog, dort in flache Flußfahrzeuge geschafft wurden\*).

---

\*) Cfr. aufrichtige und wahre Relation dessen, was bei der zu Damm und Colbatz anno 1684 zwischen Ihro Königl. Majestät zu Schweden und Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg darzu deputirten Ministers gehaltene Commission vorgetragen im Jahre 1685 (ohne Druckort) in der Bibliothek der Pommerischen Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde in Stettin.

Die Stadt Stettin erwirkte mit Ansuchen, daß eine Lübeckische Schanze mit kornweitem Salz, welche vor der Ihna stehen, Korn dort einladen und zumarkieren wolle, aufgehoben und zerstört werde, nach Stettin zu gehen und dort auszuladen. Inzwischen brach in Gollnow Feuer aus und das für die Schanze bestimmte Korn verbrannte. Die Stettiner beriefen sich auf ihre Niederlagsprivilegien vom Jahre 1283, 1312, 1467, auf die kaiserlichen Befehligungen u., nach welchen alle aus der See kommenden und dahin gehenden Schiffe und Güter die rechte Fahrt auf Stettin halten, dort ihre Güter ausladen und nach der Niederlagsgerechtigkeit Alles beobachten und erfüllen müßten, was recht sei. Die Städte Stargard und Gollnow machten dagegen geltend, daß sie die freie Schifffahrt über 200 Jahre ungestört betrieben und als im Jahre 1454 die Stadt Stettin die Ihna verpfählt, beide Städte Stargard und Gollnow in Lübed auf einem Hansatage sich beschwert, die Klage auch damals bei der pommerischen Regierung angestellt hätten, Stettin verurtheilt worden sei, die Pfähle wieder herauszuschaffen. Zugleich gelobte damals Stettin in einem ausgestellten Mevorse die Schifffahrt und Nahrung der Stadt Stargard, wie solche nach Urkunden vom Jahre 1243 und 1454 ausgeübt sei, nicht zu stören.

Die Stargarder beklagten sich zugleich, daß der Stettiner Dammzöllner außer dem gewöhnlichen Pferde- und Viehzoll einen Zoll von Personen, welche zu Wagen und zu Pferde die Marksteete passiren, erhöhe. Ebenso sei der Wolgastische Fürstenzoll und das Fährgeld zu Anclam erhöht, da im Widerspruche mit den der Stadt Stargard ertheilten Privilegien, statt der 11 festgesetzten sundischen oder 3 Stettinschen fl. von der Last, jetzt das Doppelte erhoben würde.

Die Verhandlungen wegen des alten Streites zwischen Stettin und Frankfurt blieben auch unerledigt.

### Bölle und Licenten.

So löst sich auch die Fesseln waren, welche der Handel wegen der Niederlagsgerechtigkeit tragen mußte, so mäßig und

klein erscheinen die Zölle und Abgaben noch im Anfange des 17. Jahrhunderts. Je weniger für die Aufhülfe des Verkehrs durch Verbesserung des Fahrwassers, der Leuchtfeuer, der Anlegeplätze etc. geschah, je unbedeutender die Bedürfnisse der Regierung waren, desto geringere Abgaben bezahlte man, bis mit dem 17. Jahrhunderte und zwar seit dem dreißigjährigen Kriege eine große Veränderung eintrat.

Schon vor diesem Zeitpunkte wurde jedoch in Wolgast von allen Schiffen 6 sundische oder 3 Stettiner Schillinge für die Last, später, zur schwedischen Zeit, die doppelte Abgabe unter dem Namen Fürstenzoll erhoben. Auf der Conferenz zu Damm und Colbask beschwerten sich die brandenburgischen Deputirten 1684 über den verdoppelten Fürstenzoll\*). Daneben erhob man in Stettin das Niederlagsgold, das Krähn- und Vollerkerdgeld.

Die erste Hauptabgabe, welche 1580 in Stettin erhoben wurde, hieß Stadtzulage. Die Aelterleute und der gemeine Kaufmann erklärten sich in dem genannten Jahre nach einer von ihnen selbst aufgestellten Taxe bereit, 4 Jahre hindurch zur Abwendung einer „Stadt-Angelegenheit“ eine gutwillige Hülfe zu leisten. Der Magistrat versprach aber, daß aus solcher gutwilligen Hülfe keine Verpflichtung für die Kaufleute und keine Gerechtsame für die Stadt entstehen solle (am Montage nach Reminiscere 1580). Nach Verlauf der 4 Jahre erlaubte indes der Zustand der städtischen Mittel nicht, diese Abgabe aufzuheben und so finden wir sie bis zum Regierungsantritte Friedrichs des Großen fortbestehen, nachdem dieselbe öfter Gegenstand sehr ernstlicher Berathungen geworden war. Wie hoch sich die Steuer belief, ergibt sich aus einer Beilage.

Mit der Besetzung Pommerns durch die Schweden wurde in einem zwischen Gustav Adolph und Herzog Bogislaw XIV. am 16. August 1630 geschlossenen Vergleiche die Erhebung eines Defensionsgeldes von  $4\frac{1}{2}\%$  auf den Strömen und Meeren für die Dauer des Krieges gestattet, von dem Bogislaw nur

\*) Cfr. die obige Relation.



Die Stadt Gollnow beschwerte sich namentlich, daß eine Lübeck'sche Schuppe mit französischem Salze, welche vor der Ihna läschen, Korn dort einladen und zurücknehmen wollte, angehalten und gezwungen wurde, nach Stettin zu gehen und dort auszuladen. Inzwischen brach in Gollnow Feuer aus und das für die Schuppe bestimmte Korn verbrannte. Die Stettiner beriefen sich auf ihre Niederlagsprivilegien vom Jahre 1283, 1312, 1467, auf die kaiserlichen Bestätigungen u., nach welchen alle aus der See kommenden und dahin gehenden Schiffe und Güter die rechte Fahrt auf Stettin halten, dort ihre Güter ausladen und nach der Niederlagsgerechtigkeit Alles beobachten und erfüllen müßten, was recht sei. Die Städte Stargard und Gollnow machten dagegen geltend, daß sie die freie Schifffahrt über 200 Jahre ungestört betrieben und als im Jahre 1454 die Stadt Stettin die Ihna verpfählt, beide Städte Stargard und Gollnow in Lübeck auf einem Hansatage sich beschwert, die Klage auch damals bei der pommer'schen Regierung angestellt hätten, Stettin verurtheilt worden sei, die Pfähle wieder herauszuschaffen. Zugleich gelobte damals Stettin in einem ausgestellten Reverse die Schifffahrt und Nahrung der Stadt Stargard, wie solche nach Urkunden vom Jahre 1243 und 1454 ausgeübt sei, nicht zu stören.

Die Stargarder beklagten sich zugleich, daß der Stettiner Damm-Zöllner außer dem gewöhnlichen Pferde- und Vieh-Zoll einen Zoll von Personen, welche zu Wagen und zu Pferde die Zollstätte passieren, erhöhe. Ebenso sei der Wolgast'sche Fürstenzoll und das Fährgeld zu Anklam erhöht, da im Widerspruche mit den der Stadt Stargard ertheilten Privilegien, statt der 6 festgesetzten sundischen oder 3 Stettin'schen fl. von der Last, jetzt das Doppelte erhoben würde.

Die Verhandlungen wegen des alten Streites zwischen Stettin und Frankfurt blieben auch unerledigt.

### Bötte und Picenten.

So lästig auch die Fesseln waren, welche der Handel wegen der Niederlagsgerechtigkeit tragen mußte, so mäßig und

klein erscheinen die Zölle und Abgaben noch im Anfange des 17. Jahrhunderts. Je weniger für die Aufhülfe des Verkehrs durch Verbesserung des Fahrwassers, der Leuchtfeuer, der Anlegeplätze etc. geschah, je unbedeutender die Bedürfnisse der Regierung waren, desto geringere Abgaben bezahlte man, bis mit dem 17. Jahrhunderte und zwar seit dem dreißigjährigen Kriege eine große Veränderung eintrat.

Schon vor diesem Zeitpunkte wurde jedoch in Wolgast von allen Schiffen 6 sundische oder 3 Stettiner Schillinge für die Last, später, zur schwedischen Zeit, die doppelte Abgabe unter dem Namen Fürstenzoll erhoben. Auf der Conferenz zu Damm und Colbatz beschwerten sich die brandenburgischen Deputirten 1684 über den verdoppelten Fürstenzoll\*). Daneben erhob man in Stettin das Niederlagsgeld, das Krahn- und Volkwerckgeld.

Die erste Hauptabgabe, welche 1580 in Stettin erhoben wurde, hieß Stadtzulage. Die Aelterleute und der gemeine Kaufmann erklärten sich in dem genannten Jahre nach einer von ihnen selbst aufgestellten Taxe bereit, 4 Jahre hindurch zur Abwendung einer „Stadt-Angelegenheit“ eine gutwillige Hülfe zu leisten. Der Magistrat versprach aber, daß aus solcher gutwilligen Hülfe keine Verpflichtung für die Kaufleute und keine Gerechtsame für die Stadt entstehen solle (am Montage nach Terminiscere 1580). Nach Verlauf der 4 Jahre, erlaubte indes der Zustand der städtischen Mittel nicht, diese Abgabe aufzuheben und so finden wir sie bis zum Regierungsantritte Friedrichs des Großen fortbestehen, nachdem dieselbe öfter Gegenstand sehr ernstlicher Berathungen geworden war. Wie hoch sich die Steuer belief, ergibt sich aus einer Beilage.

Mit der Besetzung Pommerns durch die Schweden wurde in einem zwischen Gustav Adolph und Herzog Bogislaw XIV. am 16. August 1630 geschlossenen Vergleiche die Erhebung eines Defensionsgeldes von  $4\frac{1}{2}\%$  auf den Strömen und Meeren für die Dauer des Krieges gestattet, von dem Bogislaw nur

\*) Cfr. die obige Relation.

1 %, der Köntig  $3\frac{1}{2}$  % bezog. Dieser Zoll übertraf die alten Zölle um das neunfache, und da diese Auflage von Importen und Exporten getragen werden mußte, die Waaren bei ihrem Transporte von einer Stadt zur andern neuen Belästigungen unterworfen waren, so hinderte eine solche Abgabe den Verkehr nicht wenig. Die Beziehungen über Stettin nach Polen, nach der Mark, nach Schlesien wurden dadurch aufs Empfindlichste benachtheiligt, und die großen Handelsstädte Hamburg und Danzig, zwischen denen Stettin in der Mitte lag, konnten um so leichter den schwachen Verkehr Stettins niederhalten.

Auf den Friedensverhandlungen zu Danabrad kamen die Beschwerden der pommerischen Gesandten auch bezüglich des Handels zu Tage, sie beschwerten sich, daß in Hamburg die Last Roggen nur 6 $\frac{1}{2}$  fl., in Lübeck 27 fl., in Stettin aber 6 Thlr. 16 $\frac{1}{4}$  fl. Unkosten mache. Die Unkosten einer Last Hering in Danzig kämen auf 4 Thlr. 1 $\frac{1}{2}$  fl., in Stettin auf 6 Thlr. 21 $\frac{1}{4}$  fl. zu stehen\*).

Nach dem Frieden finden wir in dem Bedenken der pommerischen Stände vom Jahre 1651, wie den Commerzien zu derselben Erhaltung und Verbesserung nothwendig und nützlich die Hand zu bieten sei, von Landeswegen der königlichen Commission übergeben. Es heißt darin unter Anderem: Es bezeuge der trübe Augenschein, daß nach Auflegung der Licenzen kein Fremder etwas abhole und die Landleute die Belästigung der Zölle tragen müßten, durch Verringerung des Ein- und Ausgangs von Waaren leide zugleich der Kaufmann. Bisher hätten nach Pommern hauptsächlich die Schweden, Dänen, Norweger, (nordische) Holsteiner und Lübecker Handlung getrieben und zwar hätte der meiste Handel im gegenseitigen Austausch von Producten und Gütern bestanden, so daß wenig mit baarem Gelde gehandelt wäre.

Da die Bedürfnisse des Landes auf Kosten und auf die Gefahr fremder Kaufleute herangeschafft wären, so laufe der

\*) Baltische Studien 7. Hft, 1. 194.

Landmann die Waaren billiger und der Kaufmann habe auch noch einen guten Nutzen. Da aber jetzt der Fremde alle eingehenden Waaren so hoch verzollt und er auch Korn, Bier, Felle u. s. w. mit Belästigung der Zölle so theuer bezahlen müsse, so besuche er andere Handelsplätze, wo er seine Waaren vorthellhafter verkaufen und Güter billiger einkaufen könne. . . .

„Sonst seien wohl 10 Kaufleute, jetzt nicht einer gekommen, weil auch die vielen Ungelegenheiten und Zeitverdurmmiß in der Licenterhebung die Fremden abschreckten, zu kommen, daher die Häfen, Brücken und Märkte lediglich und in der Einöde ständen. Sollte nun Alles, dessen das Land benöthigt, für baar Geld mit eignen Schiffen und großen Pericul geholt werden, so werde dies der Theuerung ein großes Abdicamentum bringen. Ein großer Theil der städtischen Nahrung hätte sonst im Zwischenhandel bestanden, indem die Kaufleute zuweilen Schiffsladungen mit Salz, Hering, Butter, Wein, Laken (Tuch), Eisen ic. kommen ließen, einkellerten und auslegten, die Occasionen erforschten und abwarteten, wie solche wiederum abzufahren seien, jetzt könne man bei dem geringen Abfahse nicht mehr ganze Schiffsladungen kommen lassen.“

Aus der Mark und Mecklenburg sei sonst Getreide und Wolle nach Pommerschen Städten geführt und zurückgenommen worden, jetzt führten verschiedene Mecklenburgische und Märkische Orte nach der Elbe und den daran gelegenen Städten ihre Producte und bewirkten dort ihre Einkäufe.

Die Auflage auf Mehl und Getränke beim Ein- und Ausgange verhindere den Ein- und Ausgang.“

Außerdem beklagte man sich über den Aufenthalt in den Pässen und Thoren, über die dort vorkommenden Belästigungen durch Offiziere und Soldaten, durch Clausuren, Bäume und andere Versperrungen, über schlechte Wege, Brücken und Dämme, deren unterlassene Verbesserung das Reisen mit beladenen Waaren unmöglich machen werde, über die vielen Landzölle, denn auf einigen An- und Abreisen müsse wohl 6 oder 7 mal Zoll bezahlt werden.

Die Einnahme aus den Licenten betrug in ganz Poma-

mern nach einem Durchschnitt der Jahre 1642—1647, jährlich 60,000 Thlr. und in Stettin allein 1634 — 38,000 Thlr.

Nach dem Steuerfah von  $4\frac{1}{2}\%$  war der Werth aller ein-, aus- und durchgehenden Güter für ganz Pommern noch nicht 1,340,000 Thlr. und für Stettin noch nicht 850,000 Thlr., wobei vorausgesetzt ist, daß die Waare nur einmal versteuert wurde.

1681 wurde nach dem Frieden von St. Germain die Licenttaxe unter dem 18. April 1681 erhöht; die Auflage betrug wieder 3 Thlr. von der Last Weizen und 2 Thlr. von anderem Getreide und Malz, sonst in der Regel 4% des Werths. Alle Waaren, sowie die zur Ausfuhr kommenden Producte, Getreide, Wolle, Schaffelle, Flachß unterlagen der Licent sowohl beim Land- als Wassertransport.

1698 bekam Stettin eine Ermäßigung der Licenten. (Seezoll) auf Salz, Hering und andere Berger Waaren und durchgehenden Wein, welche nebst der Erleichterung für Wolle und einige andere Gegenstände in diesem Jahre auf alle Städte ausgedehnt wurde. Jedoch mußte nach der Consumtionssteuer-Ordnung vom 2. Mai 1698 der Handel neue Belästigungen übernehmen, denn nach jener Ordnung wurde bei der Wiederausfuhr der zu Wasser einkommenden Waaren nur  $\frac{1}{2}\%$  und der Ausfuhr der zu Lande eingeführten Güter nur die Hälfte der bei der Einfuhr erlegten Consumtionssteuer gewährt. Diese Licenten waren eine drückende Last für den Handel und trugen dazu bei, daß der märkische Handel sich von der Oder der Elbe zuwandte. Es war gewiß keine Entschädigung für die enorme Belastung des Oberhandels unter der schwedischen Herrschaft, daß die vollständige Sundzollfreiheit durch den Frieden von Brömsebro auch den pommerschen Seestädten zu Statten kam.

### Post.

Bald nach der Errichtung des Hansabundes begann der Botengang oder die Kaufmannspost von Amsterdam über Bremen, Hamburg, Lübeck, Rostock, Demmin, Anklam, Stettin, Danzig, und mit Ausbildung des Ritterordens weiter über

Königsberg, Elbau, Mitau bis Riga in einer Länge von 234<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Meilen. Der Herzog von Mecklenburg und Pommern gestatteten schweigend den Durchgang.

Auf einem Theile dieses Coursets besorgte der Königsberger Bote die dortigen und die mit dem Boten aus Riga eingegangenen Briefspackete nach Danzig, wo er seine eigene Ablage in dem Königsberger Keller hatte:

In diesem theilte er die mitgebrachten Briefe aus, nahm die aufgegebenen an und ging mit dem ihm vom Danziger Stadtboten aus Stettin eingehändigten Briefbunde zurück nach Königsberg, von wo die ins Kur- und Liefländische bestimmten Briefe von dem wartenden Boten aus Riga auf der Rückreise mitgenommen wurden.

In späterer Zeit war in Danzig mit Bewilligung des Magistrats ein Churfürstlich brandenburgischer Botenmeister angestellt, der den Königsberger Boten abfertigte, die Ausgabe und den Empfang der Briefe besorgte, auch das Porto berechnete. Sein Geschäftszimmer wurde die Postbude genannt, das Ablager im Keller hatte aufgehört\*).

Seit 1646 wurde die Post von Danzig über Königsberg bis Memel und Riga reitend besorgt; der Postmeister Becker in Riga hatte diese Veränderung der Beförderung auf den Antrag der Kaufleute in Vorschlag gebracht.

Zwischen dem Magistrat in Danzig und dem Churfürsten von Brandenburg entstanden darauf Mißhelligkeiten; so ließ der Churfürst 1654 den nach Stettin durchgehenden Danziger Postboten anhalten, ihm die Briefspackete abnehmen und solche durch seine landesherrlichen Postkione nach und von Stettin zurückbringen, denn damals wurde schon diese Hamburg = Rigaer Botenpost von 5 zu 5 Meilen durch reitende Boten (Postreiter) besorgt.

1655 kamen Danzig und Brandenburg überein, in Rarmel an der ostpreussischen und in Buzkow an der pommer-

\*) Darstellung des Postwesens in dem preussischen Staate von Mathias. Berlin 1817 bei Dieterici.

schen Grenze die Brieffelleisen zu wechseln und das Porto zwischen beiden Orten dem Magistrate zu überlassen. Der Churfürst ließ sofort in Pommern eine regelmäßige Reitpost einrichten, welche in Buglow und Karmel an die Danziger und in Stettin an die Hamburger sich anschloß.

Die Zurückweisung der Danziger Boten und der Uebergang der Post zwischen Danzig und Stettin an Churbrandenburg war seit 1648 dem Magistrate, besonders dem Kaufmannsstande sehr schmerzhaft, weil beide die vormalig selbst besorgte Postverbindung nicht ferner durch eigne Boten bewerkstelligen und dadurch einer fremden Macht und „Gewinnspähern“ die Kenntniß ihres Briefwechsels und Verkehrs entziehen konnten. Sie befürchteten das Eröffnen ihrer Briefe und das Bekanntwerden ihrer Handelsörter und Waarensendungen, mithin allen Nachtheil ihres fortschreitenden Erwerbes und Glückes. Sie verfehlten auch nicht, die genannten Befürchtungen in gut und faßlich eingekleideter Rede vorzutragen und baten den Churfürsten in mehreren Vorstellungen um das Belassen der vorigen Ordnung. Der Bescheid lautete jedoch wiederholt, daß jedem Landesherrn das Recht zustehe, keine fremde Postanstalt in seinem Staate zu dulden — nachdem die Drohung des Hamburger Magistrates, er würde die brandenburgische Postanstalt in der Stadt nicht länger dulden, ähnliche Drohungen Seitens Brandenburgs hervorgerufen hatte.

Auch auf der Conferenz zu Damm und Colbatz 1684 zwischen schwedischen und märkischen Abgeordneten kam es zu Verhandlungen über Differenzen zwischen der schwedischen und brandenburgischen Regierung. Wenn früher die Briefe von den Stettiner und Danziger Postmeistern in einem verschlossenen Beutel eingehändigt wurden, so hatte jetzt die churfürstliche Regierung verboten, Stettiner und Danziger Briefe verschlossen anzunehmen, und angeordnet, daß sie richtig in eine Karte eingetragen überliefert werden sollten. Außerdem war der frühere, von Stettin durch Hinterpommern nach Danzig gehende Cours insoweit verändert, daß die Briefe über Ragebuhr, Arnswalde, Berlin nach Hamburg gingen. Die schwedische Regierung fand

diese Neuerung deshalb unzulässig, weil sie im Widerspruch stände mit der 1661 zwischen ihr und Polen geschlossenen Convention. Außerdem würde durch den Umweg über Berlin das Porto erhöht, eine langsamere und unsichere Bestellung der Briefe herbeigeführt. Auch läge es im Interesse der Städte Hamburg und Danzig die Briefe über Vorpommern und Mecklenburg zu versenden.

Die kurfürstlich brandenburgische Regierung behauptete dagegen, daß die Correspondenz auf dem neuen Wege nach dem Ausweise der Stundenzettel früher als auf dem alten Wege eintreffe. Die schwedische Post auf ihrem alten Course durch Vorpommern und Mecklenburg trafe später ein, die neue Route sei besser und bequemer. Durch Eintragung der Briefe in eine Karte ließe sich genau ermitteln, ob und wo ein Brief abhanden gekommen sei, was die frühere Einrichtung, die Briefe unversiegelt in Postbeuteln zu versenden, nicht erlaubt hätte. In Hamburg stände es den Correspondenten frei, ob sie ihre Briefe dem brandenburgischen Postmeister anvertrauen oder sie auf dem alten Wege mit der schwedischen Post versenden wollten.

Die schwedische Regierung ließ sich übrigens angelegen sein, auch in Pommern das Postwesen zu verbessern, dasselbe stand unter dem königlichen und Reichskanzlei-Collegium in Stockholm und dem Oberpostdirector, so daß der Antrag der pommerischen Landstände, das Postwesen von der Regierung abhängig zu machen und die Einkünfte zur Aufhälfte Pommerns zu verwenden, nicht angenommen wurde. Das Postwesen wurde durch verschiedene Verordnungen geregelt, es gab eine bestimmte Posttaxe, eine fahrende, reitende und Fußpost. Die Posten durften nirgend aufgehalten werden.

Verschiedene Posttaxen wurden für Pommern veröffentlicht, die eine, mit dem 1. Januar 1700 beginnend, hatte folgende Sätze für Briefe und Personenbeförderung:

a) auf das inländische Brief-Porto:

Zwischen Stralsund und Rostock . . . . . 2 fl.  
wovon die Rostocker Post die Hälfte bekam.

Greifswald . . . . . 1 fl.



Anclam . . . . .	2	fl.
Ueckermünde . . . . .	3	fl.
Stettin . . . . .	4	fl.
Wolgast . . . . .	2	fl.
Demmin . . . . .	2	fl.
Bergen . . . . .	1	fl.
Barth . . . . .	1	fl.
Damgarten . . . . .	1 $\frac{1}{2}$	fl.

für jeden einfachen Brief von 1 Loth, für 1 Quentchen über das Loth wurde das doppelte Porto erlegt.

Für Acten-Pakete wurde für die ersten 5 Loth das volle Porto, für die folgenden 5 Loth das halbe Porto und für die übrigen ein Drittel bezahlt.

b) Für die Post-Wagen in Pommern:

Eine Person, welche mit dem Postwagen fuhr, bezahlte für jede Meile 8 Lübschillinge und hatte Bagage von 40 bis 50 Schalfund frei.

Für „Paketen“ und Sachen wurde bezahlt:

Zwischen Stralsund und Rostock 9 Meilen.

1 Schal-Pfund . . . . .	6	Schll. Borp.
Von 1—10 Pfund . . . . .	3	„ „
„ 10—30 „ . . . . .	2	„ „
„ 30—50 „ . . . . .	1	„ „
Für 100 Thlr. in Silbermünze . . . . .	16	„ „
„ 100 Ducaten . . . . .	24	„ „
„ Juwelen nach dem Werth $\frac{1}{2}$ % . . . . .	—	„ „
100 Aустern . . . . .	12	„ „
Eingemachte Aустern . . . . .	6	„ „

Alle Privatbriefe sollten 2 bis 3 Stunden vor Abgang der Post abgeliefert werden und diese war von 8 Uhr Morgens bis Mittag und des Nachmittags bis 7 Uhr Abends geöffnet. Die Ausgabe erfolgte von 8 Uhr Morgens bis  $\frac{1}{2}$  12 Uhr Mittags, wie auch des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, an den Sonn- und Festtagen aber nur von 11 bis 12 Uhr Mittags. In der Post hing eine Karte aus, auf welcher die angekommenen Briefe verzeichnet standen.

Briefe über 1 $\frac{1}{2}$  wurden für 2 Loth, solche über 2 $\frac{1}{2}$  Loth für 3 Loth gerechnet u. Der Postmeister durfte nichts ablassen, mit Niemandem über eine jährliche Portosumme accordiren, auch nicht zuviel verlangen. Recommandirte Briefe wurden ebenfalls gegen Bescheinigung angenommen.

Der Postmeister hatte die Pflicht diejenigen Personen auszuforschen, welche die üble Gewohnheit hatten, die Briefe anderer sich einhändigen zu lassen, sie zu erbrechen. Als ehrenrührlge Bußen sollten sie wie für einen andern Diebstahl 8 Thlr. Silbermünze bezahlen. Landbriefe wurden besonders befördert. Zur Vervollständigung der Adresse wurde empfohlen Straße und Haus auf den Briefen näher zu bezeichnen. Als Strafe für jeden mit dem Postillon bestellten Brief oder für jedes Loth zahlte man 4 Thlr. Strafe. Wer ohne Berechtigung das Felleisen oder die Posttasche dem Postillon oder dem Postführer abnahm, Pakete erbrach, Briefe herausnahm, oder welche hineinlegte, gab 20 Thlr. Strafe. Realinjurien gegen Postbediente, Postführer, Postbauern, Postknechte und Diener im Amte sollten am Leben bestraft werden. Verbalinjurien, Schandschriften zogen die doppelte gefegliche Strafe nach sich. Dem Postillon und Postreiter mußte man auf ein mit dem Horn gegebenes Signal den halben Weg einräumen\*).

1696 wurde eine früher gegebene Fuhrordnung erneuert. In den 4 Vorstädten (?) sollte in jeder Stadt zum wenigsten 1 bedeckter blauer Wagen zur Verfügung stehen und die Gefäße mit Rüdlehne von Brettern oder breiten Riemen versehen sein.

Die früher gebräuchliche enge Spur trug dazu bei, daß die Wagen leicht umwarfen, weshalb die Wagen für eine breite Spur gebaut werden mußten. Zu schmale Wagen sollten zer schlagen werden, namentlich war die Stadtwache an den Thoren mit der Ausführung hiervon betraut.

In den kleinen Städten war dem Magistrate die Sorge überlassen, bei den Bürgern eine Anzahl Pferde für Reisende

\*) Verordnung vom 12. März 1709.

bereit zu halten. Die Fuhrleute von Greifswald, Anclam, Wolgast, Stralsund durften beliebig nach und von den genannten Städten Fuhren machen, dagegen waren die Fuhrleute, welche eine bestimmte Reisegelegenheit zwischen Stettin und Anclam unterhielten, insoweit mit einem Vorrechte bedacht, daß die in Anclam von Stralsund, Greifswald, Wolgast und andern kleinen Städten eintreffenden Reisenden sich ihres eigenen oder eines fremden Fuhrwerks nur dann erst bedienen durften, wenn sie in Zeit von einer Stunde nicht befördert wurden oder der Anclamer unter sonstigen Bedingungen nicht fahren wollte.

In den 4 Vorstädten war ein Wagenmeister bestellt, welcher die Reihenfolge, in welcher die Fuhrleute fahren mußten, überwachte, auch Sorge trug, daß Wagen oder Pferde eine Stunde nach der Bestellung bereit standen, wofür er von der Person 2 Lübsch. Schillinge erhielt. Eigenbrüder (eine Brüderschaft von Leuten, welche zur Sicherheit des Kaufmannes und der Reisenden bei Post- und Frachtfuhren bestellt waren, um auf- oder abzapacken) durften ihre Dienste nur aufdringen, wenn Reisende eigene Bedienten nicht bei sich hatten.

Die Preise waren zwischen Ostern und Michaelis billiger, als zwischen Michaelis und Ostern, in jener Jahreszeit bezahlte eine Person für einen ganzen Wagen zwischen Stettin und Anclam 3 Thlr., zwischen Michaelis und Ostern 4 Thlr. Zwei oder drei Personen gaben in der günstigen Jahreszeit 3 Thlr. 24 Lübs. Schillinge, von Michaelis bis Ostern 4 Thlr. 24 Lübs. Schillinge. Waren mehrere Personen auf dem Wagen, so gab Jeder 1 Thlr. Von Stettin nach Stargard kostete ein ganzer Wagen 2 Thlr., sonst die Person 16 Lübs. Schillinge.

Bei Fuhren nach dem Lande von der Stadt zahlte man  $\frac{1}{2}$  Thlr. für einen zweispännigen Wagen zu 4 Personen, für das dritte Pferd zahlte man 12 Lübs. Schillinge. An Reisegepäck hatte man  $\frac{1}{2}$  Centner frei.

Vorspannpferde kosteten von Stettin nach Anclam 2 Pferde für die Meile 24 Lübs. Schillinge, 3 Pferde für die Meile 28 Lübs. Schillinge, 4 Pferde à Meile 32 Lübs. Schillinge. Von Stettin nach Anclam wegen des kostspieligeren Hafereinkaufes be-

zahlte man dagegen für 2 Pferde pro Meile 24 Lüb. Schillinge, für 3 Pferde für die Meile 28 Lüb. Schillinge, für 4 Pferde à Meile 32 Lüb. Schillinge. Die Reisenden wurden ermahnt, die Wagen nicht stundenlang vor der Thür halten zu lassen, und dafür verantwortlich gemacht, wenn sie die Fuhrleute und Knechte mit Drohungen und Schlägen zwingen wollten, ihre Pferde später über ihre Kräfte anzutreiben, so daß diese öfter umfielen oder krank wurden.

### Vom Münzwesen.

Obwohl der westphälische Friede auch das Münzwesen ordnen wollte, so kam es doch zu keinem allgemeinen Beschlusse, und man überließ es jedem einzelnen Staate, in seinem Gebiete diejenigen Maßregeln zu treffen, welche er für nützlich und nothwendig hielt. In Pommern wurde schon 1651 angeordnet, nur gemünztes oder ungemünztes Gold und Silber an die Münzstätten zu Stettin und Stralsund zu verkaufen, wo man alle Sorten von Land-, Hand- und Scheidemünzen prägte. Nach dem Reichsmünzfuß sollte zwar die feine Mark zu 9 Thlr. ausgeprägt werden, aber ungeprägtes Silber hatte einen zu hohen Werth, weshalb Brandenburg und Sachsen sich 1667 vereinigten, die feine Mark zu 10 Thlr. 12 gGr. auszuprägen. Dies war der sogenannte Sinna'sche Fuß, aber die immer höher steigenden Silberpreise traten diesem Fuße entgegen, und so sehen wir, daß die den Münzmeistern und Wardirern 1684 ertheilte Instruction schon von jenem Fuße abwich. Da nach dieser Instruction das Silber beim Einkauf mit 10 Thlr. 20 gGr. bezahlt werden sollte, so ließ es sich unmöglich zu 10 Thlr. 12 gGr. vermünzen. Ferner sollten auf die Mark

an Stüd gehen und Loth fein halten:

Zwei Deittel . . . . .	12 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	12
Ein Drittzel . . . . .	25	—
Ein sechsstel Thaler . . . . .	50	—
Doppelte Schillinge . . . . .	128	6
Einfache „ . . . . .	224	—
Sechslinge oder Dreier . . . . .	350	4

Zwei Pfenniger . . . . .	405	3
Einzelne Pfennige . . . . .	810	—

An Remedio wurden nachgelassen bei den  $\frac{1}{6}$ -,  $\frac{1}{3}$ - und  $\frac{1}{2}$ -Stücken auf 100 Mark 8 Loth, bei den doppelten und einfachen Schillingen 2 Loth, bei den Sechselingen 4 bis 6, bei den Pfennigen 12 Stück auf die Mark.

Der Gehalt des Ducatengoldes wurde aber zu 23 Karat und 3 Grat bestimmt. Diese Angaben sprechen nicht für die Geltung des Zinna'schen Fußes.

Besondere Sorge machten der Regierung die Ausfuhr von Gold und Silber über die Grenze. So hatten 1666 einige fremde Juden Gold und Silber angekauft und man war ihnen behülflich gewesen es über die Grenze zu bringen. Man untersagte deshalb jede Ausfuhr von Gold und Silber von Neuem und sicherte dem Denuncianten einer Uebertretung den dritten Theil des verfallenen Goldes und Silbers zu, die andern  $\frac{1}{4}$  wurden aber dem Fiskus zugesprochen.

Im Jahre 1672 wurden die Ducaten zu 99 Rübshillingen oder 2 Thlr. 3 fl., die alten oder Bancothaler zu 50 Rthl., die Alberts-, Schaffhäuser-, Bären-, neue Holländischen und dergleichen Thaler, die bis dahin nur 46 galtten, wiederum zu 48 Rthl., sowie auch die schwedischen Vier- und Zwei-Mark- nebst den dänischen Zwei- und Ein Drittel-Stücken, die ebenfalls gefallen waren, auf ihren eigentlichen Werth gesetzt. Im Jahr 1680 erging der Berruf über die während des brandenburgischen Krieges eingeschlichenen fremden Scheidemünzsorten, besonders die sogenannten Brummer-Pfennige\*), wie auch einige fürstlich sächsische, qupdlinburgische, schwarzburgische, montfortsche u. a. Vier-, Zwei-, Ein- und eine halbe Markstücke.

In den Jahren 1686 und 1688 gab es Ein- und Zweidrittel, die 5 bis 7 Groschenarten, die 9 bis 10 Scheidemünzen, die 114, 121, 126, ja bis 130 $\frac{1}{2}$  pCt. schlechter waren, als unsere Landesmünze und diese wurden denn, gleichwie 1689 neunzehn Sorten sächsischer, brandenburger und reichsgräflicher

\*) Eine Art brandenburger Dreier.

Ein- und Zweidrittel von 1677, 1678 und 1679 gänzlich verboten. Im übrigen scheint die Stettinsche Münze in den letzten Zeiten des 17. Jahrhunderts fast beständig im Gange gewesen zu sein. Vor dem brandenburgischen Kriege war sie für 200 Thlr. verpachtet, nachdem wurde sie aber für Rechnung der Krone verwaltet und trug jährlich 17 bis 1800 Thlr. ein. Geschlagen wurden 1684 darin, „damit des Manualgeldes zum Nachtheil des Handels und Wandels nicht zu viel werden möchte“, an Doppelschillingen nur 4000, an einfachen Schillingen 3000, an Dreiern 1000, an Zweifennigern 300 und an Einpfennigern 200 Thlr., wobei noch zu bemerken ist, daß man in den Münzoperationen sich mehr nach dem niederländischen als nach dem oberländischen Fuße richtete.

1684 erhielt der Münzmeister und Münzwardierer eine neue Instruction, um beim Prägen des Geldes Korn, Schrot und Gepräge genau und vorschriftsmäßig herzustellen und 1688 wurden 19 Sorten leichthaltiger Mark- und Zweidrittel-Stüde verboten. Gegen alle im Herzogthum Pommern nicht geprägte Scheidemünzen erging zu gleicher Zeit ein Verbot und da Stettin, Wollin, Damm wegen ihres Handels mit dem nahegelegenen zu Brandenburg gehörigen Gebiete der brandenburgischen Scheidemünze nicht entbehren konnten, so wurde das Verbot auf die genannten Orte nicht ausgedehnt, bei Auszahlung größerer Summen durfte jedoch nur der vierte Theil in solcher fremden Münze gezahlt werden.

Die königliche Kasse nahm jedoch gar kein fremdes Geld in Zahlungskass an. Nachdem noch 1689 eine Bestimmung über die gültigen und ungültigen Münzen veröffentlicht war, wurde eine neue Münzordnung für Pommern gegeben, welche sich auf den Binnaschen und den vorläufig angenommenen Leipziger Münzfuß von 1691 gründete.

Nach einem zwischen den Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, dem braunschweig-lüneburgischen Häusern und dem Könige von Schweden wegen seiner deutschen Lande geschlossenen Reccess, sollten nur solche einfache und doppelte Markstücke in den genannten Ländern als Zahlungsmittel gelten, wenn sie

nach dem Sinnaschen Fuße geschlagen wären oder nach demselben gemünzt würden. Auch die nach der „Interims-Weise zu Leipzig beliebten 12 Thlr. Fuß“ geschlagenen Münzen\*), wie sie in der königlichen Münze zu Stettin, in Chursachsen, Churbrandenburg, Braunschweig, Lüneburg, Sachsen-Gotha und nach Beitritt des westphälischen Kreises vom Bischofe zu Münster und anderen denselben Münzfuß festhaltenden Städten geprägt wären, galten als Zahlungsmittel. Gegen alle übrigen nicht auf Kreis-Münzstätten, sondern in den Neben- und Hecken-Münzen gezeugte ein „zweifache Drittel- und Markstücke“ erging ein Verbot und um dem Eingange von schlechten Münzen zu wehren, sollten an der Zollstätte die Kaufmannsgüter und Waaren visitirt, Ballen, Pade und Fässer eröffnet und nach Geldern und Münze Nachsichung geschehen.

Ein Jahr darauf wurde das alte Verbot gegen fremde Scheidemünze erneuert, auch die mecklenburgische und holsteinische neue Scheidemünze verboten, 1695 aber ein neuer Münzrecess zwischen Schweden, Brandenburg, Braunschweig, Lüneburg in Hamburg abgeschlossen.

Die genannten Länder entsagten im Reccesse jedes Neuzens, den sie für sich aus der Münze ziehen könnten, sondern erklärten das Münz-Regal nur zum allgemeinen Besten anwenden zu wollen. Man beanspruchte nur die Münzkosten und zeigte sich nicht abgeneigt auch diese noch aus besondern Mitteln leisten zu wollen. Die Mark fein wollte man auf  $9\frac{1}{4}$  Thlr. ausbringen und den guten Thaler auf 4 gute Groschen, 6 Mariengroschen oder 8 Lübsche Schillinge erhöhen, so daß er  $1\frac{1}{2}$  Thlr., der Kreuz- und Albertus-Thaler aber, in welchem die Mark fein auf  $9\frac{1}{2}$  Thlr. ausgenutzt wurde,  $1\frac{1}{2}$  Thlr. gelten sollte. In demselben Verhältnisse galten die halben, viertel und achtel Reichsthaler.

Die nach dem Leipziger Münzfuße geprägten Drittel- oder Markstücke sollten von Ostern 1696 nicht mehr für voll gelten,

\*) Wir folgen dem Curialstyle bei Dahnert. 3. Bb.

sondern ein Stück gedoppelter Drittel- oder Markstücke zu 14 guten Groschen oder 21 Mariengroschen oder 28 Lübschillingen angenommen werden.\*\*) Außer anderen Bestimmungen enthielt die Münzordnung auch noch die gegenseitige Verpflichtung in den Münzstätten zur Ausmünzung der Gelder sich keines andern als eines sogenannten Druckwerkes oder Anwurfes, höchstens eines Hammerwerkes aber keines Tasch- Werkes zu bedienen, letzteres vielmehr ganz abzuschaffen.

Um das Beschneiden der Thaler in ganze, halbe und viertel Stücke zu erschweren, wollte man den Rand mit Buchstaben besetzen oder wenigstens herum reifen lassen, auch sollten die Münzmeister auf die von ihnen geschlagenen Münzen die ersten Buchstaben ihres Namens setzen.

Jedoch hatte auch diese Vereinbarung keinen Erfolg. Carl XI. und XII. ließen Zweidrittelstücke prägen, die niemals in demselben Werth wie die sächsischen und brandenburgischen standen. Von 1708 scheint wahrscheinlich der damaligen Unruhen wegen im Lande nicht weiter gemünzt worden zu sein, nur während der Belagerung Stralsunds machte man der Noth wegen hiervon eine Ausnahme.\*\*)

### Die Schiffahrt.

Allerdings hat die Schiffahrt Stettins unter der schwedischen Herrschaft nur in kleinen Verhältnissen an den angebotenen Diensten der Schiffahrt überhaupt Theil nehmen können, da ihr Wirkungskreis ein sehr beschränkter blieb. Eine Handelsstadt von unbedeutendem Range mit geringem Fahrwasser bis zur See, ein fast 5 monatlicher Winter, der die Schiffe zur Winterlage ohne Beschäftigung im Hafen zurückhielt, ein armes wenig der Ausfuhr bietendes Hinterland ohne größere Bedürfnisse für die Einfuhr erklären die geringe Entwicklung der Schiffahrt in diesem Abschnitte. Pommern bedurfte sehr wenige Schiffe

\*) Die nach dem Binnaschen Fuße geprägten doppelten Drittel hatten einen Cours zu 15 guten Groschen oder 30 Lübschillingen.

\*\*\*) Patriotische Beiträge von Reichenbach. Greifswald 1786. 8 S.



und dieselben wurden nicht durch den eigenen Handel erhalten, sondern sie mußten in Frachten zwischen andern Häfen Nahrung und Beschäftigung suchen. \*) Die Schifffahrt konnte in diesem Abschnitte auch deshalb nicht ungehört sich entwickeln, weil die Kriege Schwedens der Stettiner Rhederei großen Nachtheil brachten, da die Schiffe entweder nicht auslaufen konnten, oder sie auf See aufgebracht wurden. In den Jahren 1691 und 1692 zählte die Stettiner Rhederei 128, 1720 aber nur 38 Schiffe, so daß besonders der nordische Krieg nachtheilig einwirkte.

Die geringe Wassertiefe zwischen Stettin und dem Meere machte es nothwendig, Schiffe mit entsprechendem Tiefgange zu bauen, weshalb wir sie uns im Verhältniß zu den heutigen Schiffen nur klein vorstellen müssen. Je größer ein Schiff war, desto bedeutender waren auch die Unkosten für die Ablochtung nach und von der See.

Allerdings hatte die Königin Christine unterm 15. November 1652 verordnet, daß alle Schiffe, welche in Schweden und in den dazu gehörigen Ländern, aus Eichenholz gebaut, mit 14 Stücken bewaffnet oder wenigstens stark genug wären, so viel Geschütze zu tragen und Unterthanen des Reichs gehörten, beim Ein- und Ausgange in Schweden und Finnland eine Ermäßigung des Zolles um ein Drittel unter weiteren Bedingungen genießen sollten. \*\*)

Diese Verordnung — 1661 wurde sie auf Schiffe mit 24 Geschützen und 120 Fuß Länge, 25 Fuß Breite und 6 Fuß Höhe beschränkt, sollte zwar die schwedische Flagge auf Kosten der ausländischen Rhederei heben, und die Handelschiffe für kriegerische Zelte wehrhafter machen — aber die Stettiner Rhederei konnte wohl bei der geringen Tiefe des Fahrwassers von dieser Begünstigung keinen Vortheil ziehen; da unter den

---

\*) Cfr. Die Bedenken der Stände, wie den Commerciën in Pommern zu derselben Erhaltung und Verbesserung nothwendig und nützlich die Hand zu bieten sei, von Amtswegen der Königl. Commission übergeben 1651.

\*\*) Daehnert l. c.

Stettiner Schiffen gewiß kein einziges die verlangte Tragfähigkeit für 14 oder 24 Geschütze haben konnte, wenn nicht die Geschütze ganz kleine Böller waren\*). Nur eine andere Begünstigung für Schiffe mit einer geringeren Zahl von Stücken oder Stücklöchern, und für alle übrigen schwedischen Schiffsgefäße, Flozton ohne Geschütz, Schiffe, Boyarten, Kreyßer, Schuppen, welche in Schweden und Finnland eine Zollermäßigung um den sechsten Theil genießen sollten, kam auch der Stettiner Flagge zu Gute, indes pflegten solche Begünstigungen nur zu Gegen-Maßregeln in andern Staaten zu führen und der angebliche Nutzen beim Ein- und Ausgange für schwedische Schiffe wurde dadurch wieder aufgehoben.

Die portugiesischen und spanischen Salzhäfen waren die fernsten Punkte, nach welchen Stettiner Schiffe ausgingen, so daß außer den Häfen an der Ostsee, Dänemark, Norwegen, Holland, England, Frankreich die einzigen Länder waren, mit welchen Stettin auf dem Seewege in Verbindung stand. Salz, Hering, Eisen, Materialwaaren und als Ausfuhrartikel Holz, Getreide, Wolle, einige Manufacturwaaren bildeten die Hauptfracht der Schiffe\*\*).

Die Schiffsordnung und das Geerecht der Hansastädte vom Jahre 1614 verlangte vom Schiffer (dem Capitain): Kenntniß des Compasses, des See- und Fahrwassers, ferner die Fähigkeit, das Schiff zu führen und zu steuern, zu laden und zu löschen, das Volk anzuführen und zu regieren. Ein Schiffer, der bereits als solcher gefahren war, durfte erst für ein neues Schiff angenommen werden, wenn er ein Zeugniß vorlegte, daß er mit Wissen und Willen der Rheder nach abgelegter Rechnung aus seiner ersten Stellung geschieden war. Da Stettin damals zum Hansabunde gehörte, so galten diese Bestimmungen auch für die Stettiner Capitains.

\*) Es lagen jedoch in dieser Periode auch Kriegsschiffe und zwar Fregatten auf dem Dammschen See.

\*\*\*) Dähnert, Sammlung pommerischer und rügischer Urkunden:

Das schwedische Seerecht hebt besonders die Rechnungslegung des Schiffers hervor und sollte er die Richtigkeit erforderlichen Falls auch mit einem Eide bekräftigen.

Wiederholt führte man Beschwerde über die hohen Abgaben, welche die Schiffahrt tragen mußte. Als solche nennen wir Last-, Mast-, Ruder-, Segel-, Schreib-, Wachs-, Armen = Gelder, Gebühren an die Visiteurs und an die Soldaten, welche die Schiffe wahrscheinlich der Zollcontrolle wegen begleiteten. Als Curiosität führen wir an, daß die aus Holland und Lübeck eingehenden Schiffe zur Aufhälfe einer bei Wismar angelegten Seifeniederei  $\frac{1}{2}$  Reichsthaler bezahlen mußten, welche Abgabe zu wiederholten Beschwerden Veranlassung gab.

Das Affecuranzwesen war wenig ausgebildet, Versicherungen auf Schiffe und Ladung wurden jedoch, ohne daß Affecuranz-Gesellschaften im heutigen Umfange bestanden, von Privaten übernommen. Das 1667 publicirte schwedische Seerecht giebt einen Einblick in das Affecuranz = Wesen; wie die Holländer auf der Nordsee, so waren bekanntlich die Schweden im 17. Jahrhunderte auf der Ostsee die erste seefahrende Nation und ihre Einrichtungen zum Besten der Schiffahrt waren gewiß ähnlich denen anderer Küstenbewohner. In ihrem Seerecht werden zwar Versicherer, aber nicht Versicherungsgesellschaften genannt, jedoch haben letztere schon in Holland bestanden. Nach dem schwedischen Seerechte unterschied man Güter, welche dem Verderben ausgesetzt waren, wie Korn, Früchte, Wein &c. und solche, bei denen dies nicht der Fall war. Für einen Schaden unter 100 Thlr. brauchten die Versicherer nicht aufzukommen, ebensowenig durfte die Schiffsfracht und der Lohn des Schiffsvolkes, welcher erst verdient werden sollte, die Schiffskost, Pulver und Blei (Kraut und Loth) endlich das zur Reise nöthige Geräth versichert werden. Der Versicherte blieb mit dem zehnten Theil des Werthes von der Ladung, die Rheder und Schiffseigenthümer vom dritten Theile des Schiffes Selbstversicherer. Beim Untergange eines Schiffes wurde nur der wirkliche Werth zur Zeit des Verlustes ersetzt, da derselbe von der Zeit der Versicherung bis zur Verunglückung durch Abnutzung &c. sich konnte verringert haben. Es

galt jedoch auch eine Versicherung nach geschehenem Verluste eines Schiffes, wenn sie nachweislich ohne Kenntniß vom Verluste oder vor einer Havarie abgeschlossen war. Schloß man die Versicherung für die Hin- und Rückreise eines Schiffes ab, so bezahlte man die Prämie für die Hinreise sogleich, die andere Hälfte nach der Rückkehr des Schiffes.

Für Entfernung und Reisen gab es zwei Werthmesser, man theilte die Reisen ein in solche nach europäischen Häfen bis zur Küste der Berberei und in solche außerhalb dieses Bezirkes. Ein Schiff galt für verloren, wenn nach Jahresfrist auf einer Reise bis zur Berberei, außer dieser Grenze, wenn in zwei Jahren keine Nachricht von demselben eingegangen war.

Drei Monate nach der Benachrichtigung vom Unfalle oder Verluste eines Schiffes mußte der Schaden bezahlt werden.

Für den Abschluß einer Versicherung erhielt der Schiffsmäkler 1 Mark von jedem 100 Thlr. zur Hälfte von dem Affecuradeur und von dem Versicherten.

Die Schiffsordnung und das Seerecht der Hansestädte in Lübeck 1614 veröffentlicht erwähnt nicht das Affecuranzwesen.

Als Seerecht galt in der ersten Zeit dieser Periode die Schiffsordnung und das Seerecht der Hansestädte, in Lübeck veröffentlicht 1614, später richtete man sich meist nach dem 1667 veröffentlichten schwedischen Seerrechte, obwohl nach dem westphälischen Frieden den an Schweden abgetretenen deutschen Provinzen die Rechte des römischen Reiches und ihre eigenen Statuta verbürgt waren. Ein Auszug aus einem Rescripte der Regierung an das Hofgericht wegen der Observanz des schwedischen Seerechts vom 9. November 1702 enthält das Nähere\*), obgleich ein Bedenken des Senates vom 16. October 1703 jener Entscheidung folgte.

### Das Lootsenwesen.

Auf dem Ruben, einer kleinen Insel, vor der Peeneemündung war für die ein- und ausgehenden Schiffe eine Lootsen-

\*) Dähnert. Band III. 526.

station. Die Schiffer betrachteten sie auch wohl als erste und letzte Schenke; wenn sie sich dort in Getränken übernahmen, sich schlügen, mit dem Lootsen ihren Muthwillen trieben, so sollte ein solches Vergehen mit 20 Thlr. Strafe verhängt werden. Die dort stationirten Lootsen überwachten die Markirung des Fahrwassers durch Sträucher, (Beeten) Tonnen und Baken.

Die Klage, daß die Lootsen auf dem Ruden nicht rechtzeitig zu den Schiffen auf die See hinausklamen, die Schiffe nicht pünktlich wieder herausbrachten, guter Wind versäumt und übermäßiges Lootsengeld bezahlt wurde, gab zu einer besonderen Verordnung 1684 für die beim Ruden einkommenden Seefahrer und für die Piloten Veranlassung, durch welche Verordnung zugleich den Beschwerden der Lootsen über die Schiffer, daß diese ihnen nicht ordentlich gehorchten, den Ballast nicht an die gehörige Stelle brächten, das gebührende Lootsengeld verweigerten, und drei oder vier andere Schiffer dem mit einem Lootsen besetzten Schiffe ohne Bezahlung eines Stübers folgten, ein Ende gemacht werden sollte.

Die Ordnung verpflichtete den Lootsen fleißig Wacht zu halten, jedes aus See kommende beladene oder behallastete Schiff auf die Rhede zu bringen und die Schiffer zu hindern, sich nicht im Fahrwasser vor Anker zu legen. Zum Wurfe des Ballastes gab der Lootse den passenden Ort an, damit die Rhede und das Fahrwasser nicht flacher wurden. Bei einer Uebertretung dieser Vorschrift bezahlte der Schiffer 24 Thlr. Strafe, wovon 6 Thlr. der Lootse für fleißige Aufsicht erhielt, die andern 18 Thlr. der Krone zufielen.

An Lootsengebühr erhielt der Lootse von einem Ballastschiff von 100 bis 200 Last 1 Thlr., beladen 2 Thlr., für den Ein- und Ausgang das Doppelte. Behallastete Schiffe und Galioten bezahlten für 40 bis 90 Last  $\frac{1}{2}$  Thlr. und beladen  $1\frac{1}{2}$  Thlr. Lootsengeld. Für die Anweisung der Stelle zum Ballastwurfe erhielt der Lootse  $\frac{1}{2}$  Thlr.

Eine erweiterte Ordnung für die Seefahrenden und Piloten beim Ruden, Mönchgut, Tressau, Börne, auf dem Peerd und zu Peenemünde wurde 1691 erlassen.

## Strandungen.

Bei der Strandung eines Schiffes war dem Strandbewohnern streng untersagt das Schiff zu berauben, Takel, Täu, Geräthschaften, Waaren und Güter wegzunehmen, wie das Patent „wider die Insolenten an verunglückten Schiffen vom 16. December 1693“ nach dem großen Sturmwetter dies einschärfte. Bei der Strandung eines Schiffes sollte sogleich eine Meldung an die nächstgelegene Licentkammer abgehen und weitere Befehle erwartet werden. Bei großer Gefahr sollte man sich der Rettung von Leuten, Gütern, Waaren zc. sofort unterziehen und es lag den Beamten sowie „einigen Strandgerechtigkeit besitzenden Personen“ ob, darüber zu wachen, daß die Bauern nichts veruntreuten und nicht wider die Gesetze und die christliche Liebe verstießen. Nach einer früheren Bestimmung durfte nur das Bergelohn beansprucht werden, Schiff und Güter verblieben den rechtmäßigen Eigenthümern, wenn sie einer befreundeten Nation angehörten.

## Die Flußschiffahrt.

Die Flußschiffahrt Stettins gewährte in jener Zeit ein dem Seehandel entsprechendes Bild, sie war unbedeutend und ihre Hauptbeschäftigung bestand im Transporte von Heringen, Salz, Eisen, jedoch konnte sie wegen des Streits zwischen Frankfurt und Stettin wenig leisten.

Der 1688 vollendete Müllroser Canal zwischen Oder und Spree erleichterte die Verbindung zwischen Hamburg und Schlessen mit Umgehung der Oderfahrt und dies Ereigniß wirkte vortheilhaft ein, die Folgen des Streits zwischen Frankfurt und Stettin immer deutlicher zu erkennen.

## Die preußische Herrschaft bis zur Thronbesteigung Friedrichs des Großen.

### Anträge zur Anshülfe des Handels.

Mit dem Beginn der preußischen Herrschaft liegen die ungedruckten Quellen im Stettiner Regierungs-Archive, ebenso Acten des Magistrats und der hiesigen Kaufmannschaft der folgenden Darstellung zu Grunde, so daß wir neben den vorhandenen Druckschriften auch jene benutzen konnten. Die Handels- und Schifffahrtsbewegung läßt sich daher auch im Einzelnen verfolgen, außerdem geben die jährlichen Berichte des Stettiner Magistrats über den Handel seit 1733 eine noch genauere Einsicht in viele Verhältnisse.

Durch den Stockholmer Frieden vom 21. Januar 1720 kam die Oder mit der Swine und Divenow an Preußen, die Peene wurde gemeinschaftliches Eigenthum beider Nachbarn. Stettin hatte 6081 Einwohner, 117 wüste Hausstellen und so gering auch die Einwohnerzahl war, so gewann Preußen mit der Stadt den Aus- und Eingang von der See, wenn auch die Swine erst für die Schifffahrt und den Handel durch künstliche Mittel sollte geöffnet werden.

Die neue Regierung wandte der Stadt eine besondere Aufmerksamkeit zu. Während sie durch die Anlage neuer Befestigungswerke, des Forts Leopold, des Forts Wilhelm, des Forts Preußen Stettin wehrhafter machte, durch Hinausrücken der Wälle den Stadtkreis um Etwas erweiterte, durch den Bau von 2 schönen Thoren, römischen Triumphbogen ähnlich, durch die Anlage einer Wasserleitung und durch sonstige Bauten die Stadt zu heben suchte, beschäftigte sich auch das neue Regiment mit Förderung des Handels, jedoch traten viele Hindernisse dieser Absicht entgegen.

Das Fahrwasser unterhalb Stettin hatte an seinen flachsten Stellen nur 6 bis 6½ Fuß Wasser, größere Schiffe konnten deshalb nur nach Ableichtung Stettin erreichen und ebenso ihre volle Ladung erst am Ausgange der Peene einnehmen. Wolgast gegenüber an der Insel Usedom betrug die Wassertiefe jedoch 16 Fuß.

Das Handelsgebiet Stettins verkleinerte sich beim Beginn dieses Abschnittes durch die Monopolisirung des Salzhandels und Schweden entzog der abgetretenen Stadt manche Vergünstigungen, die sie früher genossen hatte. So durften Stettiner Waaren früher beim Eingange in Schweden nach Zahlung der Ausgangslicenz in Pommern nur die Mehrsumme (surplus) zwischen der pommerschen und schwedischen Lizenz bezahlen, eine Begünstigung, die jetzt fortfiel und von selbst auf den Verkehr nachtheilig wirken mußte.

Die bei Schweden verbliebenen pommerschen Städte waren dafür gegen Stettin im Vortheile, deshalb beschränkte die preussische Regierung den Verkehr aus dem schwedischen Pommern nach Preußen und namentlich sank Stralsund seit dieser Zeit sichtlich in seiner Handelsstätigkeit. Als Preußen 1723 einen Handelsvertrag mit Schweden abschließen wollte, forberte das Ministerium die Kaufleute von Stettin, Colberg, Demmin auf, demselben ihre Anträge und Wünsche vorzutragen, worauf die Stettiner Kaufmannschaft eine niedrige Besteuerung der wollenen Waaren in Schweden für wünschenswerth hielt, weil sie sonst mit den englischen, holländischen und sächsischen nicht concurriren könnte. Auch beschwerte sich die Kaufmannschaft darüber, daß sie 6 bis 12 Monat auf Bezahlung in Schweden warten mußte, wenn sie auch ihre Waaren gegen baares Geld verkauft hätte. Die schwedische Regierung erklärte auf die letzte Beschwerde, daß das Abkommen der Kaufleute die Zahlung regeln, sonst aber der Rechtsweg eingeschlagen werden müsse. Auch wollten die Stettiner ihre Waaren und Güter, wenn ihnen der Verkaufspreis nicht paßte, in Schweden unter ihrem eigenen Namen auslegen oder aufschütten, so daß sie die Niederlagsfreiheit beanspruchten. Das Wechselrecht sollte zugleich den preussischen Unterthanen in Schweden ebenso zu Gute kommen, wie den Landeskindern. Um dem Handel Stettins neue Verbindungen zu eröffnen, wurde der Kaufmannschaft der Rath gegeben, mit Rußland in Verkehr zu treten. Man empfahl derselben wollene Zeuge, eichenes Holz zu kleinen Fahrzeugen, einige hundert pommersche Schinken, geräucherte Gänse, frisches Winterobst, Backobst, Butter nach Petersburg zu senden. Diese empfohlenen Ausfuhrartikel ge-



hörten zum großen Theil zum Hölzergeschäfte und man kann aus diesen Andeutungen schon schließen, daß man das Detailgeschäft in jener Zeit besonders ins Auge faßte. Preussische Manufacturen, namentlich wollene Zeuge durften aber als Contrebande gar nicht die russische Grenze passiren und die übrigen Waaren konnten unmöglich auch selbst für die Ladung eines kleinen Schiffes ausreichen.

Die Kaufleute Colberg's, denen man ebenfalls den gleichen Rath gegeben hatte, machten 1723 bei der Verschiffung von 2 Ladungen Getreide nach Petersburg einen Versuch dahin mit Schinken, Speck und geräucherter Häusen, aber die beiden letzten Artikel brachten keinen Nutzen und dieses amtlich der Stettiner Kaufmannschaft mitgetheilte Resultat konnte auch den Kleinhandel nicht ermuntern. Wichtiger war es, daß einige Kaufleute in Stettin, moscowitische Waaren, Luchten und Hanf, welche man bis dahin aus zweiter Hand in Königsberg kaufte, von Petersburg direct beziehen wollten; man empfahl sogar alle nach Frankfurt, Breslau, Leipzig und Sachsen bestimmten russischen Waaren auf Kosten von Danzig, Lübed, Hamburg über Stettin einzuführen. Die hohen Steuern, die Accise, der Fürstenzoll in Wolgast, die hohen Wasserzölle nach Frankfurt und Breslau traten jedoch diesem Plane entgegen.

Ein Kaufmann Neumann legte darauf ein Gutachten zur Hebung des Handels vor. Von dem Sahe ausgehend, daß Commerciën und Manufacturen die Seele eines Landes seien, empfahl er zuerst die Bildung eines Commerc-Collegiums aus den erfahrensten Kaufleuten, welches namentlich den Absatz inländischer Manufacturen von Feinen und Seide nach dem Auslande befördern und das gleiche Verhältniß zwischen Ein- und Ausfuhr herstellen sollte. Neben dem Commerc-Collegium empfahl er die Bildung eines Handelsgerichts in Stettin und Berlin und eine Handelspolitik, wodurch den Einwohnern Preußens eine Gelegenheit geboten würde, alle Waaren aus erster Hand im Inlande einzukaufen und Stettin zu einem großen Waarenmarkte zu erheben. Statt aus Hamburg und Leipzig die Waaren zu beziehen, wollte

er den Polen, Schlesiern, Böhmen und Sachsen Gelegenheit geben, Stettin zum Einkaufe zu wählen.

Zu diesem Zwecke wollte er drei Handels-Compagnien ins Leben rufen, von denen jede aus 20 Kaufleuten bestehen sollte; diese Zahl betrachtete er jedoch nicht als feststehend.

Jede Compagnie mit einem besondern Geschäftszweige, eigenen Seeschiffen, einem eigenen Hause zur Niederlage und zum Verkaufe der Güter sollte nicht den Bezirk der übrigen Gesellschaften beeinträchtigen und der Director jeder Compagnie Sorge tragen alle Waaren aus erster Hand zu kaufen, diese gegen inländische Manufacturen und Waaren umzutauschen, damit alles Geld möglichst im Lande bleibe.

Die erste Compagnie erhielt ihren Geschäftsbetrieb im Abend und ihre Comtoire in Livorno, Lissabon, Cadix, Marseille, London, Ostende und Amsterdam angewiesen, sie bedurfte nach dem Prospectus das meiste Capital und wenigstens 600,000 Thlr.

Die zweite Compagnie sollte ihre Geschäfte nordwärts machen, und mit Fischwaaren, Schollen, Klipfisch, Stockfischen, Heringen, Thran etc. handeln. Ihr Capital sollte nur halb so viel wie das der ersten betragen.

Der dritten Compagnie wies der Plan ihren Geschäftsbetrieb im Osten, ihre Comtoire zu Petersburg, Riga, Stockholm, Norrköping und Königsberg an, jedoch gewährte ihr das Project nur 50,000 Thlr.

Dem Commerc-Collegium verblieb die Entscheidung darüber vorbehalten, ob auch auswärtige Kaufleute Theilnehmer sein dürften, ob das Geld einfach oder durch eine Lotterie beschafft werden sollte. Brächte man nicht die ganze Summe, jede Compagnie nur  $\frac{1}{3}$  oder die Hälfte zusammen, so erwartete man von der Staatsregierung den Zuschuß des Fehlenden gegen 3% Zinsen.

Alle drei Compagnien sollten ihre Waaren nach der Frankfurter Messe führen, damit dort ein billigerer Einkaufsplatz als in Leipzig und Hamburg entstände. Um den Handel aber westwärts auszudehnen wäre Havel und Oder zwischen Oberberg und Brandenburg zu vereinigen, so daß man auf einem nahen Wege das Magdeburgische, das Halberstädtische, den ganzen Saalkreis,

einen Theil des Harzes und Mecklenburg in das Handelsgebiet zöge.

Die Aelterleute der Kaufmannschaft in Verbindung mit einigen andern Kaufleuten prüften darauf dieses Project des Commercienraths Neumann und gaben folgendes Gutachten ab:

Die Errichtung eines eignen Commerc-Collegiums aus handelskundigen Männern gebildet, erkannte man als nützlich an. Der Handel erfordere eine genaue Einsicht und Correspondenz und Kaufleute als Sachverständige würden in einem solchen Collegium die besten Dienste leisten. Stettin als Seehandelsplatz sei zum Sitze einer solchen Compagnie geeignet.

Die Kaufmannschaft besaß bereits ein eigenes See-Gericht, welches aus den Aelterleuten der Kaufmannschaft und einem Secretair gebildet auf dem Seglerhause seine Sitzungen hielt. Vor dieses Seegericht kamen alle Sachen zwischen Schiffen und Rhedern und Befrachtern, oder Sachen, die die Seefahrt betrafen. Man folgte am meisten dem schwedischen publicirten Seerichte. Mitglieder des Raths-Collegiums und der Kaufmannschaft waren unter dem Vorfize des *judex civitatis* Beisitzer dieses Gerichtes.

Diese beiden Gerichte entsprachen schon nach dem Gutachten den Vorschlägen von Neumann.

Auch die Aelterleute wünschten einen freien Verkehr nach und mit allen Gegenden. Durch Gleichstellung der Abgaben und Zölle in Stettin mit denen in Hamburg löße sich dies angeblich erreichen; ebenso wollte man den Verkehr mit Polen beleben.

Die Errichtung von Compagnien stieße aber in Stettin auf große Schwierigkeiten, es fehle an großen Schiffen, an einem guten Hafen, weil Schiffe über 80 Last kaum in der „Grünschwärt“ bei Peenemünde, zu Schweden gehörig, liegen könnten und nur 10 Fuß tief gehen dürften. Die Fahrt durch die Peene habe höchstens 7 Fuß. Es sei schwierig Capitallen zusammenzubringen, aus Eifersucht würden auch andere Städte die Compagnien zu brücken suchen.

Die Wasserzölle auf der Oder seien außerdem so hoch, daß es mehr Nutzen brächte, die Waaren zu Lande nach Frankfurt

und Berlin abzuschicken. Nach Beseitigung dieser Schwierigkeiten würden 3 Compagnien wohl nicht genug Absatz finden und es lasse sich der Handel mit Rücksicht auf die Einfuhr nach Gütlingen unter zwei theilen.

Bei Errichtung dieser beiden Compagnien würde diese ihre Aufmerksamkeit auf die eigene Erhaltung richten und namentlich das Geschäft mit den Stettiner Manufacturen aus den Augen verlieren.

Der Handel mit holländischen Heringen sei der vornehmste, wenn dieser der ersten Compagnie abginge, so hätte sie keine Lebensfähigkeit, weshalb das der zweiten Compagnie zugeschriebene Geschäft zwischen der ersten und dritten getheilt werden müßte.

Die dritte Compagnie würde aus der zweiten namentlich den Handel mit Fischwaaren übernehmen und außer dem Hering noch in Thran machen müssen.

Fremde zu den Compagnien zuzulassen sei deshalb bedentlich, weil Ausländer von den Lasten der inländischen Kaufleute befreit und durch Beziehung einer Provision schon begünstigt wären. Es müßten also die Inländer vor den Ausländern einen Vortheil behalten.

Die Kriegs- und Domainenkammer in Stettin sandte unterm 24. November 1724 das Gutachten der Kaufmannschaft über die zu errichtenden 3 Handelscompagnien mit ihrem eignen Urtheil über den Plan ein und äußerte sich dahin:

Der Stettiner Handel sei mehr Privathandel oder Krämerei ... als rechter Commerce. Jeder Kaufmann habe seine eigene Absicht und wäre die Waare etwas theuer und der Abzug nicht sofort möglich, so wolle Niemand etwas wagen. Deshalb sei Stettin auch kein guter Marktplatz für solche Waaren, entweder wären sie gar nicht zu kaufen, oder ihr Preis zu hoch. Die wenigen bemittelten Kaufleute wollten Niemanden neben sich aufkommen lassen, obwohl sie selbst nicht fähig wären, etwas Tüchtiges im Handel zu unternehmen. Zugegeben wurde, daß bei der Errichtung von Handelscompagnien sich der Handel heben müsse, eine Compagnie habe mehr Kraft (force) und Credit als ein Privatmann, sie könne sich in wohlfeilen Zeiten auch

ohne augenblicklichen Absatz mit Waaren versorgen und brauche nicht die Eifersucht privater zu fürchten. Hierdurch diene man dem allgemeinen Besten und gebe auch Privatleuten Gelegenheit ihre Capitalien gut anzulegen. Die Aufbringung der nöthigen Capitalien sei jedoch auf privatem Wege schwerlich zu erreichen und es müsse daher eine landesherrliche Beihülfe eintreten. Wollte man aber fremde Capitalisten nach dem Vorschlage der Stettiner Kaufmannschaft mit den einheimischen Mitgliedern der Compagnie nicht auf gleichem Fuße behandeln, so würden auch von auswärts keine Capitalien der Compagnie zufließen.

Die Domainen-Kammer hielt eine Compagnie für ausreichend, weil sich das Geschäft zu sehr zertheilen und nicht viel abwerfen dürfte. Die vermögendsten Stettiner Kaufleute fürchteten selber durch diese Compagnie Schaden zu nehmen und hätten deshalb keine rechte Theilnahme für das neue Unternehmen. Dagegen ließen sich nach dem Urtheile anderer Kaufleute alle Schwierigkeiten heben, wenn besonders das Geschäft mit Schlessen und Polen wieder eröffnet würde.

Wir haben dieses nicht zur Ausführung gekommene Project deshalb im Einzelnen mitgetheilt, weil ihm die weitere Absicht zu Grunde lag die noch dem Namen nach in Stettin bestehenden drei Compagnien, die Drake, Faltze und Elbogor\*) zu neuem Leben zu erwecken. Außerdem gehörte die Bildung von Handels-Compagnien zu den Lieblingsgedanken jener Zeit und Friedrich der Große rief mehrere, wie wir später sehen werden, ins Leben, ohne daß jedoch der Zweck den Handel in größerem Umfange zu beleben in Erfüllung gegangen wäre.

### **Zahl der Kaufleute und Geschäftscapital.**

Nachdem wir so das Handelsgebiet Stettins mit den Vorschlägen und Plänen es zu erweitern kurz bezeichnet haben, gehen wir zu den Personen, welche Träger des Verkehrs waren, über.

\*) Sie hieß nach dem Orte Albo, Elbube, in Schweden Ellenbogener Compagnie.

Die Zahl der Kaufleute betrug am Ende dieses Zeitraums 1739 85, keine einzige Firma jener Zeit hat sich erhalten, ja die meisten der damals vorkommenden Namen, wenn sie nicht sehr gewöhnliche sind, finden sich heute nicht mehr in Stettin. Unter dieser Zahl von Kaufleuten waren auch die kleineren einbegriffen, einige große Häuser beherrschten damals das Geschäft, Die Kaufmannsverbändung gewann von 1729 bis 1738 45 Kaufleute, in diesem Zeitraume starben 9 und einer verarmte.

Neben den Kaufleuten trieben auf Grund einer besonderen Concession auch andere Personen, namentlich Schiffer, Handel; solche Handelsleute wurden Concessionarien genannt. Da die Schiffer beim Einkaufe ihrer Waaren stets gegenwärtig waren, sie eine Erleichterung in der Fracht genossen, sie die Waaren aushöferten und von gewissen städtischen Abgaben, namentlich dem Gerste, befreit waren, so sahen die Kaufleute diese Concessionarien nicht mit den günstigsten Augen an. Die pommerische Kriegs- und Domainen-Kammer spricht sich in einem Berichte vom Jahre 1739 gegen die Concessionen aus, indem sie die Vermuthung hinzusetzt, daß die Stettiner Kaufleute meist mit fremden Capitalien arbeiteten.

Die Capitalien des Stettiner Handels beliefen sich nach den Angaben der Accise-Kasse, bei welcher alle Original-Rechnungen über die eingehenden Waaren und Güter eingereicht werden mußte, auf das Jahr:

Die Kaufmanns-  
verbändung gewann:

1729	auf 266,196	Zhr.	12	Sgr.	—	Pf.	5	Kaufleute
1730	„ 338,007	„	16	„	—	„	6	„
1731	„ 275,723	„	—	„	—	„	5	„
1732	„ 315,831	„	6	„	—	„	3	„
1733	„ 345,901	„	—	„	—	„	5	„
1734	„ 301,911	„	—	„	—	„	3	„
1735	„ 342,135	„	—	„	—	„	3	„
1736	„ 371,739	„	—	„	—	„	6	„
1737	„ 375,818	„	—	„	—	„	2	„
1738	„ 353,885	„	—	„	—	„	9	„

auf 1,745,488 Zhr. — Sgr. — Pf.

In den letzten 5 Jahren war also der Handel um 204,828 Thlr. 14 gGr. bedeutender geworden.

Zu dieser größeren Summe trug bei, daß 1736 und 1737 in Schlesien eine große Ueberschwemmung eintrat, so daß von Stettin aus viel Reis dahier verladen wurde, was früher und später in diesem Zeitraume nicht wieder geschehen ist.

### Ausfuhrartikel: Korn, Holz, Tabak.

Die Ausfuhr-Artikel blieben dieselben, es waren besonders Korn, Holz und Tabak. Als Kornmarkt concurrirte Stettin mit Danzig, Königsberg und Neuvorpommern, doch waren die Preise in Stettin meist so hoch, daß der Export keinen Nutzen gewährte und die Ausfuhr unbedeutend blieb. Holland und Schweden waren die Absatzländer für Getreide. Wegen Misserndtes, ungenügenden Ernten, welche kaum zum eigenen Bedarfe ausreichten, fand in manchen Jahren wie 1736 und 1737 gar keine Ausfuhr statt.

Als im Jahre 1723 der preussische in Moskau residirende Etatsrath v. Mardefeld die Meldung an den preussischen Hof machte, daß in Folge einer großen Theuerung in Rußland die Räuber sich vermehrten, der Großkanzler 6 Meilen von Moskau durch eine Hottte von 40 Mann ausgeplündert, der Amtmann getödtet sei, hielt er die Hungersnoth für einen Grund, auch von Pommern und Preußen Getreide nach Rußland zu senden. Aber damals hatte Stettin keine Correspondenz mit diesem Lande, Handelsnachrichten fehlten in den öffentlichen Blättern und es war deshalb schwer, für den Kaufmann zu ermitteln, ob er bei seinen Versendungen Nutzen haben würde.

Der preussische Etatsrath v. Mardefeld hatte jedoch in diesem Falle seine Schuldigkeit gethan und die Preise des Getreides in Rußland hinzugefügt.

An Unkosten kamen damals in Stettin auf 1 Last Getreide:

Licent	1 Thlr. — gGr.
Legio (Agio) und Armengeld	— „ 4 „
Zulage	— „ 12 „

Latus . . . 1 Thlr. 16 gGr.

Transport . . . . .	1	Thlr.	16	gGr.
Fürstenzoll . . . . .	—	„	2	„
Fuhrlohn . . . . .	—	„	6	„
Messer, Träger und Sachheuer . . . . .	—	„	6	„
Matten und Ungeld . . . . .	—	„	12	„
Affecuranz . . . . .	1	„	12	„
Provision . . . . .	—	„	16	„
Briefporto . . . . .	—	„	8	„
Fracht à 10 Rubel . . . . .	12	„	12	„
Unkosten per Last 5 Rubel . . . . .	16	„	12	„
Provision vom Verkaufe . . . . .	2	„	—	„
Einzahlung und Einkassirung der Gelder . . . . .	12	„	—	„
Extra . . . . .	—	„	—	„
Einkauf des Kornes per Last . . . . .	30	„	—	„

konnte eine Last Korn in Stettin 57 Thlr.; 2 gGr. bei einem Preise von 3 Rubeln für die Lothe (15 bis 16 gGrigen auf die Last) erhielt man in Petersburg für die Last 56 Thlr. 6 gGr., verlor also noch 20 gGr. Die Russen bezahlten aber mit Waaren, welche in Stettiner Läden nicht Absatz fanden, weshalb man sich das sicherste hielt, wenn die Russen selber in Stettin einkauften. Polnisches Getreide gab in Pommern 8 gGr. pro Scheffel Steuer, damit der Grundbesitz durch die Einfuhr fremden Getreides nicht leiden sollte und dieser Schutzzoll wirkte so vortreflich, daß gar kein polnisches Getreide herankam, weil es in Danzig eine solche Steuer nicht zu tragen hatte. Die Polen kauften aber, weil sie ihr Korn nicht in Stettin und Pommern verkaufen konnten, auch nothwendige Retour-Waaren wie Eisen, Material-Waaren und Wein nicht ein und der Verkehr wurde gestört. Wie wichtig aber dieses polnische Geschäft für die pommerschen Städte war, beweist unter andern ein Bericht des Solberger Magistrats aus dieser Zeit, nach welchem früher bei günstigen Wegen bis über 200 Wagen an einem Tage aus Polen nach jener Stadt kamen, um Salz, Eisen, Stahl, Hering, Gewürz, Wette, seidene und wollene Waaren für Getreide, Asche, Theer, Pech, Schaufen, Molken



zurückzunehmen. Die Wagen kamen über die Grenzstädte Polzin, Schivelbein, Tempelburg u. nach Colberg.

Aus Stettin gingen 1739  $47\frac{7}{8}$  Last Weizen und  $514\frac{56}{72}$  Last Roggen aus; eingeführt wurden  $551\frac{7}{12}$  Last Korn, ein Beweis, wie unbedeutend der Kornhandel war. Die pommerische Kriegs- und Domainen-Kammer führte 1739 bei diesem unbedeutenden Korngeschäfte noch Klage, daß die Demminer und Anclamer Kaufleute fast alle Woche ihr Korn am Volkwerk verjampelten, wodurch sie den Stettinern Schaden thaten.

Der Holzhandel namentlich mit polnischem Holze blieb ebenfalls unbedeutend, in England, Holland, Frankreich war der Markt öfter überfüllt, besonders drückte das westländische Holz die Preise. Nach einer amtlichen Auskunft des Oberforstmeisters v. Bock in Friedrichswalde vom Jahre 1736 war auch in jener Zeit gutes schlagbares Holz, namentlich Eichenholz, in den pommerischen Königl. Forsten nicht im Ueberflusse vorhanden, ja in den meisten fehlte es bereits zur Unterhaltung der herrschaftlichen Gebäude, Botwerke, Mühlen, Brücken u. Zum Colberger Hafenbau mußten 800 Eichen versandt werden. Wäre eine zopfrodene, feste und ruhbare Eiche übrig, so würde daraus Stab- und Klappholz, Bodenholz, Schiffsnägel u. angefertigt und in einer Auction an den Meistbietenden verkauft. Aus dem brauchbaren Röhren wurde Schiff-, Knie- und Innholz gemacht und nach einer Taxe verkauft. Das übrige Eichenholz, sowie faule Eichen, wurden in Faden geschlagen und verkauft. Eichen Schiffsholz wurde wenig in den pommerischen Forsten verkauft, auch brauchte man um so weniger mit dem Verkaufe zu eilen, weil dasselbe in 18 Jahren um den dreifachen Preis gestiegen und in 10 Jahren gewiß die Hälfte mehr als damals geldeu würde.

Als ein Kleinod müßte man es damals schonen, da es auch zur Mast diente. Junge Eichen würden leider viele gestohlen und es sei um so lebenswerther, daß überall Eichen, Buchen und dergl. nutzbares Holz gepflegt würde.

Fichtenbauholz war ebenfalls nur im Amte Uckermünde reichlich vorhanden, da die Amtshäuser durch viele Bauten in Städten, Dörfern, Botwerken, Mühlen und an Brücken vom

Bauholze entblößt wären. Es sei deshalb das Holz zum eignen Bedarf möglichst zu erhalten. Brennholz, Fichten und Eichen, sowie einiges Buchenholz wurde in den am Haffe belegenen Aemtern Stepenitz, Wollin, Pudagla, Uckermünde und Pasenitz besonders geschlagen und verkauft, um den Amtseingewohnern durch Schlägerlohn und Holzfuhren Verdienst zu schaffen. Die Schiffer klagten, daß sie in Copenhagen öfter nicht zu ihrem ausgelegten Gelde kämen. Der Zustand der Haiden und Brüche erlaubte keine größere Ausfuhr, da zu dem Stettinschen Festungsbau und zu den Bauten in den vorpommerschen Städten viel Holz gebraucht sei. Aus den städtischen und adeligen Forsten wurde übrigens auch Holz verschifft.

Trotz dieses Berichtes über die geringen Holzbestände gab es noch Glasstätten in den Haiden, weil sonst das Holz nicht gut zu verwerthen war und es wurde Fensterglas nach Holland, Holstein, Danzig, Utsche aber nach Holland und Lübeck ausgeführt.

1739 ging an Holz aus Stettin aus

25 Masten,

1236<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Klafter Grobholz

4036<sup>11</sup>/<sub>12</sub> = fichtenes,

3379<sup>3</sup>/<sub>4</sub> = gemeines Bauholz,

3288<sup>1</sup>/<sub>4</sub> = Klappholz,

1085<sup>3</sup>/<sub>4</sub> = Franzholz,

zu Drehosten 1545 Bohlen und 1217<sup>5</sup>/<sub>8</sub> Stäbe, Diepenstäbe 8708<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, zu Tonnen 44<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, 3196 Stäbe, eichene Planken und Dielen 79<sup>88</sup>/<sub>100</sub>, fichtene 148<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, Innholz für 6537<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Thaler, Schuppen 18 Schock, Molden 17<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Schock.

Der Tabakbau war seit den Zeiten des großen Churfürsten durch pfälzische Einwanderer in der Uckermark und in Vorpommern, bei Garz, bei Pasewalk in der Nähe der Randow eingeführt und gepflegt worden. Noch heute erkennt man die Tabaksdörfer daran, daß die obern zum Boden gehörigen Seitenwände gewöhnlich durch Herausnahme eines Wandbrettes nicht ganz geschlossen sind, um für das Trocknen des Tabaks den nöthigen Luftzug zu schaffen. Dieser Landtabak fand seinen Ab-

saß in Dänemark, jedoch hatte die Anlage von Tabakspflanzungen in Dänemark dem Stettiner Tabak seinen Eingang erschwert und er wurde deshalb über Flensburg eingeschmuggelt. 1739 belief sich die Ausfuhr auf 15745 $\frac{1}{2}$  Thaler.

Obwohl noch im Anfange des Jahres 1721 zur Aufrechterhaltung des Handels mit Schwedisch-Pommern und Mecklenburg die Einfuhr des französischen und des Bopsalzes erlaubt werden sollte, so erging schon unter dem 18. November ein Edict, welches der Pest wegen die Einfuhr aller aus Frankreich kommenden Waaren verböt und unterm 19. Juli 1725 wurde bei Leib- und Lebensstrafe verboten, Bopsatz in Pommern ein- und durchzuführen; dasselbe zu gebrauchen und zu verkaufen; mit der Drohung, daß Jeder, welcher den Durchhandel des Bopsalzes beförderte, mit dem Galgen bestraft werden sollte, er sei vornehmen oder geringen Standes. Derselbe Galgen bedrohte später in Polen alle Diejenigen, welche aus Preußen Salz holen würden und so hörte der Bopsalzhandel auf, obwohl die Einfuhr desselben zum Heringspacken noch erlaubt blieb, jedoch sollte von 1772 ab die Einfuhr von der Genehmigung des Salz-Departements des General-Directoriums abhängig sein.

Herings blieben auch in diesem Zeitraum ein Einfuhrartikel, 1739 betrug der Import 2168 $\frac{1}{2}$  Tonnen aus Holland und Norwegen und zwar gingen aus Holland 1582 $\frac{1}{2}$  Tonnen, nordische 586 $\frac{1}{2}$  Tonnen ein. Für Schlessien und die bekannten österreichischen Länder war der Stockfisch eine in früherer Zeit oft genannte Waare, nachdem jedoch die isländische Compagnie in Copenhagen nach Hamburg, Kopenhagen, Lübeck, Danzig ihre Fische ausschließlich absetzte und Hamburg durch den „neuen Graben“ die Fische nach Schlessien schickte, wurde der Stettiner Stockfischhandel sehr gelähmt. 1739 kamen 216 $\frac{1}{2}$  Schiffspfund ein. Auf dem Elbwege sparte man den Sund- und die Dderzölle.

Leinsamen war ein wichtiger Artikel, trat jedoch in einem Jahre früher Frost ein, so hinderte dieser den Eingang wie 1739, wo nur 1339 $\frac{1}{2}$  Tonnen (1740 — 8057 Lo.) in Stettin importirt wurden. Bekanntlich behauptete Stettin und Frankfurt auch

die Niederlagsgerechtigkeit für Leinsamen und die Stadt Colberg, welche das redliche Streben hatte, ihre Erwerbsquellen zu vermehren, stellte 1729 den Antrag, nach dem Zufrieren der Oder Leinsamen in Colberg einzuführen und per Aze über Landsberg, Crossen nach Schlesien verfahren zu dürfen. Zur nähern Begründung des Antrages hob die Stadt hervor, daß Engländer, Holländer u. vor Memel und den curländischen Städten mit ihren Schiffen lägen um Leinsamen einzukaufen. Sowie aber Frost einträte, so beeilten sich die Schiffe in Sicherheit zu kommen und die Tonne fielen dann um 2 bis 3 Gulden. Diesen günstigen Zeitpunkt wollten die Colberger zum Einkaufen benutzen; da ihre Stadt dicht an der See lag, der Hafen später als die Odermündungen vom Eise frei blieb, und bei Frost aus den Leinsamendäfen die Waare bis Danzig per Schlitten gebracht wurde, so bot sich ihnen eine günstige Gelegenheit dar von Colberg über Fraustadt nach Breslau eine Strecke von 46 Meilen den Leinsamen günstiger heranzufahren, als von Danzig nach Breslau ungefähr 54 Meilen. Da die Kurländer, Litthauer, Polen bei guter Schlittenbahn 50 und mehrere Meilen zurücklegten, um Hanf, Leinsamen und Flachse an den Markt zu bringen, warum wäre für die Colberger in der Winterzeit nicht ein gleicher Transport möglich gewesen.

Wirklich erlaubte man ihnen später Leinsamen d. h. solche Waare, welche nach dem 1. December in Memel eingeschifft und bis Anfang März nach Colberg transportirt wurde, nach dem Zufrieren der Oder über Landsberg und Crossen per Aze nach Schlesien zu senden und bis zur Eröffnung der Oderschiffahrt mit diesen Verladungen fortzufahren.

Aber dies hieß ja den Straßenzwang aufheben, welcher für Leinsamen nur den Weg über Stettin nach Frankfurt zuließ und bald nahm man wieder die Erlaubniß zurück. Man machte nämlich geltend, daß der späte Leinsamen verfälscht sei, sich zum Schlagsamen (in den Mühlen) aber nicht zur Saat eigne und da durch keine Brake die Säsaat von der Schlagsaat zu unterscheiden wäre, so sollte deshalb dem späten Leinsamen kein

Brand gegeben, derselbe auch nicht in Tonnen verpackt werden. Hierdurch aber verlor die Waare von selbst ihren äußern Werth und die Colberger verloren den neuen Einfuhrartikel\*).

Von andern Einfuhrartikeln kam Alaun weniger ein, weil derselbe wegen doppelten Licentzages zu theuer wurde. 1739 wurde wegen des Freienwalder Alauns die Einfuhr von fremdem ganz verboten, ebenso veränderte sich die Einfuhr von englischem Blei aus demselben Grunde.

Von Weinen ging 1739 ein:

1276 $\frac{1}{2}$ Dohst Franzwein,
75 $\frac{1}{2}$ Dhm Rheinweine,
247 $\frac{1}{2}$ Dohst Muscat- und süße Weine,
25 $\frac{1}{2}$ Pipen spanische und portugiesische Weine
für 1229 $\frac{3}{4}$ Thlr. genereuse Weine.

\*) Wieviel übrigens eine Tonne Leinsamen von Memel über Königsberg und Danzig zu Wasser nach Thorn und von dort zu Lande nach Breslau kostete, zeigt folgende Berechnung:

Fracht von Memel bis Königsberg . . . . .	—	Thr. 18.	gGr.
Accise . . . . .	—	"	1 $\frac{1}{2}$ "
Labiansche Zoll . . . . .	—	"	1 "
von Königsberg auf Danzig:			
Zoll . . . . .	—	"	7 $\frac{1}{2}$ "
Fracht . . . . .	—	"	10 "
von Danzig auf Thorn:			
Fracht . . . . .	1	"	3 "
Stapel, Lager, Ueberfahrtsgebl . . . . .	—	"	11 "
Accise . . . . .	—	"	5 "
Thorn Stadt-Accise . . . . .	—	"	1 $\frac{1}{2}$ "
Polnisch Zoll- und Licentzgebl . . . . .	1	"	8 "
Thorn Zoll . . . . .	—	"	3 "
Von Thorn zu Lande nach Breslau . . . . .	5	"	13 "
Polnisch Quitowa . . . . .	—	"	8 "
Abjuncto . . . . .	—	"	1 $\frac{1}{2}$ "
Kalisch Zoll . . . . .	—	"	3 "
Accise . . . . .	—	"	12 "
Stadtzoll . . . . .	—	"	1 $\frac{1}{4}$ "
Provision . . . . .	—	"	6 "
zusammen	10	"	26 $\frac{1}{4}$ "

## Niederlagsgerechtigkeit.

Die Niederlagsgerechtigkeit der Stadt Stettin beruhte, wie wir oben gezeigt haben, auf alten Privilegien und man weiß, wie mißtrauisch bei Einverleibung neuer Landestheile die Einwohner die Erhaltung alter Rechte überwachen. So konnten auch die Lenker des preussischen Staates nicht auf einmal diese alte Stadtgerechtigkeit beseitigen, da aber Stettin und Frankfurt jetzt einem Staate angehörten, so mußte das Interesse beider Städte sich allmählig den höhern Zwecken des ganzen Landes unterordnen, obwohl die städtische Selbstsucht erst nach harten Kämpfen ihre alten Gerechtsame aufgab. Das Stapelrecht galt noch immer für die Grundlage des Wohlstandes einer Handelsstadt. Der Expeditionshandel ließ nach damaligen Begriffen die Einwohner eines Handelsplatzes zu müßigen Zuschauern des Geschäftes herabsinken, wenn Fremde Waaren frei durchführen durften, so litt angeblich der Vortheil der angefahrenen Familien, welche durch ihre Abgaben auch ein Recht hätten vom Handel zu leben und unbessteuerter Fremden keine gleichen Rechte einräumen durften.

Schon im Jahre 1723 den 8. Januar kam ein Reces zwischen den genannten Städten und Berlin zu Stande, welcher das Stettiner, wie das Frankfurter Niederlagsrecht auf Leinsamen, Eisen und Thran (praecipuum) aus der Ostsee beschränkte, allen übrigen Waaren dagegen den Durchgang gegen Erlegung von  $\frac{1}{4}\%$  des Werthes als Anerkennung der Niederlagsgerechtigkeit gestattete, nur mußten die für fremde Rechnung über Stettin und Frankfurt gehenden Waaren an einen dortigen Bürger als Expeditour oder Factor adressirt werden.

Diese Zugeständnisse für den freien Verkehr konnten den Obercons auf Kosten der Elbschiffahrt heben, Schlesien sollte ja manche Waaren statt über Hamburg über Stettin beziehen, aber die Städte Stettin und Frankfurt scheinen in jenem Recesse keinen Nutzen gefunden zu haben, denn unter dem 17. April 1731 wurde bestimmt, daß von Trinitatis an der Handel neue Belästigungen tragen sollte.

Die Stettiner durften zwar Stockfische, Rothscheere, Thran, Eisen, Alaun, Leinfaat seawärts beziehen, den Frankfurter und Berliner Kaufleuten war es aber vermehrt, die genannten Waaren direct aus See kommen zu lassen, und die Stettiner durften jene Artikel nur bis Frankfurt verladen.

Der Handel über Frankfurt hinaus wurde wieder ein Vorrecht der Frankfurter. Durch diese Beschränkung wollte man auch verhindern, daß die schlesischen Kaufleute die genannten Waaren nicht direct beziehen und diese nicht auf dem Expeditionswege bei Stettin und Frankfurt vorüberführen sollten, wie sie dies auf dem Expeditionswege von der Nordsee über Lenzén bisher gethan hatten. Die Stettiner und Frankfurter Kaufleute sollten nicht zu Speditoren Schlesiens herabgewürdigt werden!

Dagegen durften die Berliner und Frankfurter Kaufleute Material-, Specerei-, Gewürz-, Farbe und alle sonstigen Waaren, welche Schlesien über Hamburg durch den Müllrofer Canal kommen ließ, aus der Ost- und Nordsee beziehen und bei Stettin vorüberführen.

Denselben Handel genossen die Stettiner in Frankfurt. Von allen diesen Waaren wurde in Stettin und Frankfurt keine Accise, sondern nur Licent und Zoll erhoben. Licent und Zoll sollte aber nicht nach dem Gewichte der Waaren, sondern wie auf dem Elbcours nach ganzen und halben Fässern, Kisten und Packen erhoben werden.

Dieselbe Verzollungsart wurde für Lödnitz (3/4 Meile von Stettin auf dem Wege nach Vorpommern) und Oberberg bestimmt.

Zu Güstrow lag der Besteuerung für die nach Schlesien und Sachsen gehenden Güter die ermäßigte Grossensche Zollrolle zu Grunde. Die Frankfurter blieb unverändert, in Grossen waren endlich die bereits in Stettin versteuerten Waaren zollfrei.

Auch jene Maßregel von 1731, zum Vortheile der genannten Städte, brachte dem Verkehr großen Nachtheil.

Die Stettiner kamen mit den ihnen besonders reservirten Artikeln Stockfischen, Rothscheer, Thran, Eisen, Alaun, Leinfaat nach Frankfurt und boten sie dort zum Verkaufe an. Man durfte aber nicht mehr Waaren nach Frankfurt bringen,

als die dortigen Kaufleute ungefähr abnehmen konnten, da es verboten war, den Rest über Frankfurt hinaus zu verladen und dieser mußte zu den billigsten Preisen verkauft werden, wenn man nicht unter der Hand unerlaubte Mittel und Wege benutzte.

Nachdem durch eine Verordnung unter dem 4. August 1731 auch Zinn, Blei, Wein, Franzbranntwein, Rüb-, Lein- und Hanföhl noch als Artikel ausgefondert waren, welche die Stettiner allein aus der See beziehen, die Berliner und Frankfurter nur aus zweiter Hand in Stettin ankaufen konnten, wurde am 16. Oktober 1733 ein zwischen den genannten Städten geschlossener Recej von neuem bestätigt, nach welchem den Stettinern der Handel mit Eisen, Leinsaat, Hering und Fischwaaren als ein *praecipuum* gelassen wurde, dagegen sollten die Städte Frankfurt und Berlin auch alle andern Waaren aus der See über Stettin beziehen dürfen, nur durfte Stettin mit jenen vier Artikeln nicht bei Frankfurt vorbei nach Schlessien handeln oder sie nach Frankfurt auf die Messen und zum Verkauf nach Schlessien bringen, weil die Stapelgerechtigkeit Frankfurts erhalten blieb. Von keinen Kaufleuten dieser drei Städte durfte ferner wegen der Durchhandlung Recognitionsgeld gefordert werden.

Dieser Vertrag sollte vom 1. Juni 1734 an 6 Jahre dauern, nach Ablauf von 4 Jahren aber die Kaufleute gefragt werden, ob sie nach 6 Jahren den Vertrag noch länger fortbestehen oder eine ganz freie Handlung haben wollten. Die Stettiner erklärten jedoch schon am 4. März 1734, daß die Zugeständnisse ihnen wenig nützten, weil auch die Frankfurter die vier Artikel als ein *praecipuum* behielten und sie verlangten deshalb, daß es ihnen erlaubt sein sollte, die in 2 Sonnenscheinen zu Frankfurt nicht verkauften Waaren über Frankfurt hinaus weiter verladen zu dürfen. Dies wurde zwar abgelehnt, aber es blieb doch bei dem oben bezeichneten Vertrage, der wenigstens einige Zugeständnisse dem freien Verkehr machte.

### **Licenten, Stadtzulage, Sundzoll.**

Ueber die Licenten, worüber man im Frieden sich nicht hatte einigen können, verständigte man sich in einem besonders



zu Stockholm vereinbarten Nachtrage dahin, daß Schiffe aller Nationen, welche nach Stettin gingen oder von da kamen nur den alten Zoll in Wolgast, Fürstenzoll genannt, entrichteten, alle übrigen Schiffe aber, welche aus der See in die Flüsse Peene, Trebel zc. gingen oder von da kamen, bei ihrer Ankunft oder ihrem Abgange in Wolgast nicht allein den alten Fürstenzoll, sondern auch die durch den westphälischen Frieden eingeführte und bestätigte Licent bezahlen sollten.

Die Licenten und Schiffszugelder blieben sonst in der Hauptsache unverändert. Die ersteren betrugten nach dem preussisch-pommerschen Tarife von 1728 den Regal nach 4 % des Werthes, jedoch traten manche Erleichterungen ein, welche die schwedisch-pommerschen Städte voranlaßen ihre Regierung um Gleichstellung mit den Pommerschen Städten zu bitten.\*)

Bis zum 1. Januar 1725 erlegte man in Stettin von allen Waaren die Stadtzulage, eine Abgabe, welche der Stadt ursprünglich zur Bezahlung ihrer Schulden bewilligt war; nach dem angegebenen Zeitraum sollte sie nur von den in Stettin und in Pommern verbrauchten Waaren bezahlt werden.

Die in Stettin bleibenden oder nach Hinterpommern bestimmten Waaren zahlten deshalb die Stadtzulage. Da aber eine Veränderung der Maaße und Gewichte und eine Revision der Zulags-Rolle eintrat, so zahlte man statt des herkömmlichen 1 % einen größeren Satz, weshalb die Kaufmannschaft sich beschwerte.

Die Befreiung der Frankfurter von der Stettiner Zulage war für jene um so wichtiger, weil sie von dem Schwedter Zoll, welchen die Stettiner mit 1 Thlr. 20 gr. pro Last bezahlen mußten, frei waren, die Stettiner forderten deshalb in Frankfurt entsprechende Abgabenerleichterungen, namentlich die Befreiung vom Centnergelde, dem doppelten Niederlagsgelde und dem Böttchergelde.

\*) Dähnert a. a. D. II, S. 510.

An Stadtzulage wurde erhoben :

Stadtzulage für Malz u. Getreide.

1734	1763	Lthr. 23	gGr. 8	Pf. 8	4593	Lthr. 22	gGr. 6	Pf. 6
1735.	2011	„ 8	„ 3	„ 3	4565	„ 10	„ 3	„ 3
1736	1676	„ —	„ 9	„ 9	3995	„ 1	„ 9	„ 9
1737	1683	„ 12	„ 6	„ 6	3399	„ 8	„ 8	„ 8
1738	1925	„ 17	„ 7	„ 7	3883	„ 3	„ 9	„ 9
1739	1752	„ 9	„ 10	„ 10	3330	„ 7	„ 6	„ 6
		10803	Lthr. 7	gGr. 7				Pf. 7

Die Stadtzulage betrug :

für eine Pipe oder 1½ Orhofs spani-

schen Wein . . . . .	5	Lthr. —	gGr.
„ ein Bosh oder 2 Orhofs Sect . . . . .	5	„	„
„ „ Ohm Rheinwein . . . . .	1	„ 12	„
„ „ Orhofs Franzwein . . . . .	1	„ —	„
„ „ Orhofs französisch. Branntwein . . . . .	1	„ —	„
„ „ Orhofs Effig . . . . .	—	„ 12	„
„ „ Spitzling Landwein . . . . .	—	„ 16	„
„ „ Etmer Frankenwein . . . . .	—	„ 8	„

jedoch waren die Exlmieten und die königlichen Bedienten von der Stadtzulage frei.

Beim Eingange der Waaren aus der See mußte der Kaufmann sogleich angeben, welche Waare nach der Markt u., welche nach Pommern bestimmt waren, da für jene keine Stadtzulage erhoben wurde. Ebenso mußte man alle außerhalb Stettins verkauften Waaren an den Thoren mit Liquidationszetteln beim Ausgange angeben, da der Kaufmann ihren Ausgang gut geschrieben, also die Consumtions-Accise vergütigt erhielt.

Dagegen wurden Heringe und die Waaren der Stettiner Stadthöcker; mit welchen sie in- und außerhalb Pommerns zu Märkte fuhren, beim Ausgange nicht gut gethan, ebenso verkaufte man in den Stettiner Läden Manches im Kleinen, worauf man keine Liquidation annahm.

Als eine neue Belästigung des Handels nennen wir den Sundzol, welcher bis auf die neueste Zeit dem Handel und der Schifffahrt die größten Belästigungen brachte. Schon während

des nordischen Krieges hatte Dänemark angefangen von den pommerischen Städten Sundzoll zu erheben. Stettin genoß als Hansestadt im Sund bereits im 14. Jahrhundert Abgabefreiheit. Nach dem Ddenseschen Vertrage, welchen Friedrich II. von Dänemark am 25. Juli 1560 mit der Hansa abschloß, bezahlten Stettiner Schiffe mit eignem Gute einen Rosenobel ( $4\frac{1}{4}$  Thlr. Species oder  $6\frac{3}{4}$  Preuß. Courant) und Schreib- und Tonnen-geld. Für fremdes Gut, mochte es nach den wendischen Städten gebracht werden oder nicht, zahlte Stettin 1 Rosenobel vom Schiff, 1 von der Ladung nebst Schreib- und Tonnen-geld, Wein, Kupfer und andern Waaren, welche nicht nach den osterschen Städten gehörten, zahlten den gebührenden Zoll.

Die Hansestädte hatten auch das Recht, durch die Belte zu gehen und in Nyborg zu verzollen.

1566 schloß Friedrich II. von Dänemark in einem Kriege mit Schweden den Sund, damit man seinen Feinden kein Salz, keine Kriegsmunition und andere Waaren zuführte, doch wollte er Schiffen mit Ballast und anderen unverdächtigen Waaren nicht den Durchgang verweigern. Außerdem führte er im Sund ein Lastgeld ein, welches auch die Hansestädte bezahlen sollten und als 20 Stettinsche Schiffe mit Bopsalz und anderen Waaren aus Frankreich im Sund ankamen, wurden sie angehalten und sollte jedes 2 Thlr. von der Last Salz bezahlen, jedoch bewirkte der von Stettin nach Dänemark geschickte Secretair Schlecker, daß die Schiffe ohne Entgeld zu dem alten Zollsaße losgelassen wurden.

Da aber das Lastgeld fortbauerte, so wurden die Stettinschen Bürger nach Zahlung von 4000 Thlr. von dem Lastgelde am 13. Mai 1568 freigesprochen, wenn sie in ihren eigenen Schiffen eigene Güter durchführten und so bei dem Genuße des Ddenseschen Vertrages belassen. Jedoch forderte man nach dem Frieden 1570 wiederum Lastgeld auch von Stettin und auf Vorstellung der Stadt erließ der König Friedrich II. am 11. September 1571 ein Schreiben an den Böllner in Helsingör, worin ihm der Befehl zuging, alle Stettiner Schiffe bis auf Weiteres ohne Lastzoll frei passieren zu lassen.

Diese Zollfreiheit genossen die Stettiner bis 1638, obwohl alle anderen Städte das Lastgeld fortdauernd erlegen mußten.

Schon im Jahre 1629 legte der König von Dänemark während des Krieges einen neuen Lastzoll von 2 Thlr. im Sunde auf und einige dänische Kriegsschiffe erhielten am Ruden Station, welche für die von Stettin und nach Stettin verschifften Waaren hohe Zölle forderten, ein Gleiches thaten die Schweden auf der Peene. Die Dänen befürchteten, daß nach der Abberufung der dänischen Kriegsschiffe vom Ruden sich die Schwedischen dort einfänden würden.

Auf die Beschwerde der Stettiner erhielten sie am 29. September 1629 die Antwort, daß die Kriegsschiffe ihre Station bis auf Weiteres noch behalten müßten, jedoch sollten sie zurückgezogen werden, wenn die Stettiner versprächen, daß Niemand anders sich dort die Zollgerechtigkeit anmaßen würde. Die Kriegsschiffe wurden endlich vom Ruden abgerufen, aber ein Zollschiff bei Peenemünde stationirt, welches die Schiffe zwang, nach Wolgast zu gehen und dort Zoll zu bezahlen; so mußte ein Stettiner Schiff im December 1629 für wenige Waaren, da es Ballast geladen hatte, 16 Thlr. und den kaiserlichen 15 Thlr. Licenz bezahlen.

Von dem Lastgelde blieben zwar die Stettiner bis 1638 befreit, aber sie mußten doch schon andere kleine Abgaben im Sunde bezahlen, von 1624 bis 1626 2 Lüb. Schillinge Feuergeld für jede Last, welches im October 1625 auf  $\frac{1}{2}$  Reichsorthaler oder  $4\frac{1}{2}$  fl., von 1627 bis 1629 für jede Last Heringe auf 1 Reichsorthaler oder 9 fl. und von 1630 bis 1637 für jede holländische Last Korn, Salz, Hering, Seife auf  $1\frac{1}{2}$  Reichsorthaler oder  $13\frac{1}{2}$  fl. erhöht wurde.

Seit 1638 wurde aber auch von den Stettinern das Lastgeld gefordert, eine Maßregel, die darin ihre Erklärung findet, daß Stettin schwedische Besatzung hatte und unter schwedischem Schutze stand.

Es wurden manche Verhandlungen wegen Beseitigung des Lastgeldes gepflogen, und als 1643 ein Krieg zwischen Dänemark und Schweden ausbrach, nahmen die Dänen die pommer-

schen Schiffe weg, bei welcher Veranlassung Stettin 6 Schiffe verlor. Aber die Dänen unterlagen den Schweden und die Königin Christine nahm sich der pommerischen Städte erfolgreich an, so daß diese im Frieden zu Brömsebro am 13. August 1645 Artikel 16 vom Könige von Dänemark für sich und ihre Nachfolger die heilige Versicherung erhielt, daß alle Bürger und Einwohner in allen pommerischen Städten die Rechte des Odenseer'schen Vertrages in der Segelation, Handel und Commerce genießen, also ihre ehemaligen Vorrechte im Sund wieder erhalten sollten. Sammin und Treptow a. N. kamen durch diesen Frieden zum Mitgenuß der Zollfreiheit.

Auch im westphälischen Frieden wurden im §. 10 den Hansestädten die alten erworbenen Vorrechte im Sund versichert und zugesandt. Als durch diesen Frieden Pommern in den schwedischen und in den churfürstlich brandenburgischen Antheil zerfiel, blieben auch die hinterpommerischen Städte Colberg, Treptow, Sammin, Rügenwalde und Stolp im Genusse der im Frieden zu Brömsebro ihnen zugesicherten Sundzollfreiheiten. In der dänischen Zollrolle Christian IV. vom 17. September 1645 heißt es auch: dieser Städte Güter sind frei, wenn sie eine gehörige Certification haben, doch von Wein und Kupfer bezahlen sie den 30sten Pfennig und außerdem 1 Thlr. Lonnengeld, haben die Schiffe keine richtigen Seebriefe, so bezahlen sie deshalb 1 Rosenobel und  $\frac{1}{2}$  Thlr., auch sollten diese Städte in fremden Schiffen nicht mehr bezahlen.

Im Frieden von Roschild, geschlossen am 26. Febr. 1658, wurde ebenfalls eine uneingeschränkte Sundzollfreiheit ihnen versichert, welche auch der Friede zu Copenhagen am 27. Mai 1660 bestätigte.

Alle andern Städte bezahlten inzwischen Sundzoll und die Dänen erhielten endlich unter Carl XII. eine Gelegenheit auch den pommerischen Städten ihre Freiheit zu nehmen. Schon während des nordischen Krieges hatte nämlich Dänemark angefangen von pommerischen Schiffen Sundzoll zu erheben; in dem zu Stralsund am 18. December 1715 abgeschlossenen preussisch-dänischen Vertrage bedang es sich aus, daß die Städte des von

Preußen in Besitz genommenen Vorpommerns gleich den dänischen Unterthanen den Sundzoll bezahlen sollten und obgleich dieser Betrag seinem Hauptinhalte nach, der die Theilung zwischen Preußen und Dänemark betraf, nicht zur Vollziehung kam; daher auch preussischer Seits die Gültigkeit jener Nebenbestimmung bestritten und im Stockholmer Frieden 1720 die Sundzollfreiheit reservirt wurde, so gelang es nicht einmal den vorpommerschen Städten jene Freiheit im Sund zu erhalten, welche ihnen schon nach dem Vertrage vom Ddensee gebührte.\*)

Vergebens beriefen sich die Städte darauf, daß sie die Zollfreiheit nicht ihren Landesfürsten verdankten, sondern jene ohne Concurrenz der ehemaligen Herzöge durch ihre Verbindung mit der Hanse erlangt hätten, daß ihnen durch einen zwischen Fürsten geschlossenen Vertrag ihre besondern Rechte nicht entzogen werden könnten; zumal, da sie darüber nicht gehört worden wären, daß diese Städte sich damals noch nicht unter preussischer Landeshoheit, sondern im Zustande der Sequestration befunden hätten. Der dänische Hof blieb jedoch zäh, die andern Hansestädte hatten ja ebenfalls ihre Vorrechte im Sund lange eingebüßt, die alten Freiheiten der Hanse waren erloschen, kurz eine Gleichheit in dem Sundzolle wurde angebahnt, indem sich der dänische Hof auf die buchstäbliche Auslegung des Tractates berief. Genossen ja auch die Dänen selber keine Sundzollfreiheit, die Schweden hatten ihre Vorrechte verloren, warum hätte man denn gegen die pommerschen Städte eine Ausnahme machen sollen! Nur Cammin und Kolberg behielten unter gewissen Beschränkungen die Sundzollfreiheit, wenn sie mit eigenen Schiffen und eigenen Gütern den Sund passirten.

\*) Nach dem 2. Theile des Schlözerschen Briefwechsels S. 188 hat der dänische Gesandte in den Unterhandlungen mit dem preussischen das Anerbieten gemacht die pommerschen Städte sollten wie die dänischen Unterthanen im Sund behandelt werden und der preussische Gesandte nahm aus Unwissenheit und Uebereilung dies Anerbieten an. Es wird jedoch auch angebeutet, der König habe, um sich größere Vortheile zu verschaffen, die Rechte einiger Städte geopfert. Ofr. Zell, Stettiner Programm pag. 1798.

So verlor Stettin mit den übrigen Städten seine Vorrechte im Sunde und der Zoll glich einer Schmarözerpflanze, entwickelte sich immer üppiger zum Nachtheile des Handels und der Schifffahrt. Aber Stettin begann schon im Jahre 1733 in einer Beschwerde des Magistrats um die Beseitigung des Zolles anzutragen und wie der ewige Jude spukte diese Sunde Zollfrage in den Jahresberichten des Magistrats bereits im vorigen Jahrhunderte, später in jüngeren Brochüren und diplomatischen Verhandlungen, bis endlich in der neuesten Zeit dieser unheimliche Gast schlafen ging.

### Post.

Obwohl die frühere Postverwaltung aller europäischen Staaten mit der jetzigen verglichen, sich noch in der Kindheit befand, so findet doch auf sie das Wort von Macaulay Anwendung, daß sie die Bewunderung und den Neid der gebildeten Nationen des Alterthums erregt haben würde. Friedrich Wilhelm ließ das Finanzprincip bei der Post nicht vorherrschen, er betrachtete diese als ein Culturelement, als das Dei für die ganze Staatsmaschine.

In dem Stockholmer Frieden behielten sich Schweden und Brandenburg das Postrecht in ihrem Territorium vor, den schwedischen Posten wurde eine freie Station in Anclam gelassen, so daß Briefe, Pakete und Passagiere eben so wohl nach Schweden wie umgekehrt nach dem brandenburgischen Territorium befördert wurden.

Der König Friedrich Wilhelm I. interessirte sich lebhaft für die Posteinrichtungen in den neu erworbenen pommerschen Landestheilen, er ließ sich genauen Bericht erstatten und decretirte auf den Rand eigenhändig. So wurde im Jahre 1723 die erste regelmäßige Post zwischen Stargard und Stettin eingerichtet, als aber bei der Höhe des Personen- und Postillon-Trinkgeldes, ersteres betrug 12 gGr. und dieses 6 gGr., die Post wenig benutzt wurde, und den Privatfuhrleuten bei 8 gGr. Fuhrlohn die Reisenden zufielen, bestimmte der König bald,

daß das Personengeld auf 9 und das Trinkgeld auf 3 gr. erniedrigt werden sollte.

Die Postverwaltung litt jedoch trotz dieses persönlichen Interesses des Monarchen an vielen Uebelständen. Es fehlte an schnellen, sichern und ineinandergreifenden Beförderungsmitteln.

In einem frühern Edicte von 1712 heißt es, „daß die Posten je länger je mehr den Frachtwagen ähnlich sehen und keine Stunde halten können, dergleichen und da die Postkutschens sich nicht scheuen, selbst auf vollen Wagen noch Passagiere heimlich mitzunehmen, die Postwagen dergestalt mit Sachen und Menschen befrachtet sind, daß sie zum öfteren zu nicht geringerer Blame der königlichen Posten ganz stecken bleiben“. Allerdings wurden bei dem mangelhaften Zustande des Privattransportwesens die Posten damals sehr häufig zur Beförderung von eigentlichen Frachtgegenständen benutzt, z. B. von Bier- und Branntwein-Tonnen, Herings- und Delfässer, von wilden Schweinen, Möbeln, Wolle, Häuten und andern Rohproducten. Von Halberstadt kamen einst mit einem einzigen Postwagen 90 Hasen in Berlin an.

Sehr unvollkommen waren noch die Wagen, was indef bei den geringen Fortschritten, die der Wagenbau damals erst gemacht hatte, nicht befremdet. Die auf hölzernen Achsen ruhenden Wagen waren anfangs meist unbedeckt, hatten ungepolsterte Sitze ohne Lehne, hinten eine Schoßkelle für das Gepäck und vorne einen Kasten zur Aufbewahrung der Briefbeutel, Gelder und Werthsachen. Im Jahre 1695 wurden die Wagen mit einem Verdeck von gewächseter Leinwand versehen, von welcher Verbesserung man hoffte, „daß sie einen Haufen Passagiere auf die Posten ziehen werde“. An beiden Seiten konnte der, übrigens nicht mit Thüren versehene Wagen, durch Leinwandrouleaux geschlossen werden (z. B. bei Regenwetter). Später wurden die Sitze mit Lehnen versehen, das Strohband durch ein gepolstertes Rissen ersetzt, und die Wagenlaternen und Aufsteigetritte eingeführt, auch die Packräume vergrößert, indem früher häufig die Pakete nebst den Futterfäden der Postkutschens unter und neben die Sitze der Passagiere hatten verladen werden müssen. Solch



ein Wagen hielt nur zwei Jahre aus, was bei der Bauart und den schlechten Wegen nicht zu verwundern war. Der Preis eines Postwagens war im ersten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts in Berlin 24 Thlr., am Rhein 30 Thlr., in Pommern 21. Thlr., während z. B. ein Postillonsrock 12—17 Thlr. kostete. Im §. 7, Cap. VI. der Postordnung vom 10. August 1712 ist bestimmt, daß kein Pferd zur Post tüchtig befunden werden solle, welches in den östlichen Provinzen nicht zum wenigsten 20—30, in den westlichen 30—40 Thlr. werth sei! — Heute kostet ein mittlärer Postwagen dreimal soviel als ein Postpferd und vierzigmal soviel als eine Postillons-Bekleidung.

Ein fühlbarer Uebelstand war der Wechsel der Wagen auf jeder Station, sowie der Mangel tüchtiger Posthalter. Das Postfuhrwesen war meist in den Händen der Postmeister, oder, bei kleineren Stationen, in denen der Postillons, was zu mancherlei Unzuverlässigkeiten führte.

Die Extra-Postanstalt wurde in früheren Zeiten durch das unter Aufsicht und Leitung des Staates stehende Institut der Reihesfahrten ersetzt, zu welchen alle zünftigen Fuhrleute herangezogen wurden. Allein den steigenden Anforderungen und Bedürfnissen des Verkehrs war dies Institut auf die Dauer nicht gewachsen. Es fehlte den Postämtern an Mitteln, unter den entvölkerten Bürgern und Fuhrleuten Disciplin und militärische Ordnung, ohne welche ein gutes Postfuhrwesen sich nicht herstellen läßt, aufrecht zu erhalten. Bei schlechten Wegen oder in Erntezeiten zc. weigerten sie sich unter allerhand Vorwänden zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen; sie hielten schlechte Pferde, untaugliches Geschick, fuhran ohne des Postamts Vorwissen, übertheuerten die Reisenden zc.

Durch das Edict vom 8. August 1712 wurde daher zunächst für die östlichen Provinzen der Monarchie das Institut der Reihesfahrten gänzlich aufgehoben und den Postreistern zur Pflicht gemacht, für die Fortschaffung der Extraposten zu sorgen. Diese Maßregel trug zur Hebung des für den Reiseverkehr unter den damaligen Verhältnissen sehr wichtigen Extrapost-Instituts bei. 1723 wurde festgesetzt, daß die fahrenden Posten in der

Stunde 1 Meile, die reitende Post  $\frac{1}{2}$  Meilen zurücklegen sollten, den Aufenthalt zur Expedition nicht mitgerechnet. Allein das half wenig und in einem neuen Edicte von 1732 klagte selbst der König, daß die Postkone selbst bei der fahrenden Post fast nie ihre Stunden hielten und die Versäumnisse auf den einzelnen Stationen oft 3—4 Stunden betrügen. Trotz aller angedrohten Strafen, die meist nicht verhängt wurden, fuhren die Posten nicht schneller als ein Fußgänger ging, aber nach dem alten Sage, daß schlecht gefahren noch besser als stolz gegangen sei, war auch der Schneckenang der damaligen Post noch erträglich.

Der Estafettendienst wurde zuerst während des vorpommerischen Krieges geordnet. In diesem Kriege wurde auch das erste sächsische Feld-Postamt organisiert, welches sich nebst seinen Feld-Post-Expeditionen mit der Armee fortbewegte.

Für die Sicherheit der Sendungen war auf den brandenburgischen Posten vorzugeweise gesorgt. Schon der große Churfürst hatte verordnet, daß der technische Betrieb und die Expeditionsformen so eingerichtet werden müßten, daß wegen des Verbleibes der Sachen „Jedemänniglich Red' und Antwort gegeben werden könne“. Der Ersatz abhandelter oder beschädigter Sachen wurde pünktlich geleistet. „Der Posten ganze Wohlfahrt beruhet darauf“ — schreibt das General-Post-Amt an das General-Finanz-Directorium — „wenn dasjenige, was wegkommt und nicht ausgeforscht werden kann, prompte wieder bezahlt wird“.

Das Briefgeheimniß wurde heilig und treu bewahrt. Ueberhaupt war die Achtung vor dem Briefgeheimniß früher in Deutschland allgemein tiefer gewurzelt, als in einer späteren Zeit. Luther hatte die große Macht seines Wortes zur Vertheidigung der Heiligkeit des Briefgeheimnisses geltend gemacht, namentlich in seiner Schrift: „Von heimlichen und gestohlenen Briefen sammt einem Psalm ausgelegt wider Herzog Georg zu Sachsen“, Bd. V., S. 13, seq. bei Irmscher (Dr. Luther's polemische Schriften); Verletzung des Briefgeheimnisses wurde als ein *Crimen falsi* angesehen und demgemäß standen schwere Stra-

fen darauf, als: Landesverweisung, Staupenschlag, Verbannung in die Bergwerke und auf die Galeeren.

In Gustav Adolphi's Kriegserklärung an den Kaiser im dreißigjährigen Kriege stand die Verletzung des Briefgeheimnisses ebenfalls oben an. 1690 wurde die Gewährleistung des Briefgeheimnisses auf den deutschen Posten zum Reichsverfassungsartikel erhoben und in die Josephinische Wahlcapitulation aufgenommen. Während in fremden Ländern ausgezeichnete Staatsmänner, wie Richelieu und Cromwell, die Postanstalt vielfach als Polizeiwerkzeug benutzten; ließ Friedrich Wilhelm, der große Churfürst, seine Postbeamten auf das Briefgeheimniß vereiden und befahl ihnen, bei Leib und Leben Niemanden, wer der auch sei, von der Correspondenz etwas anzuvertrauen.

Die Portotaxe war nicht nach der directen Entfernung, sondern nach Maßgabe der Länge der Poststraßen bemessen.

Es lagen ferner dabei noch keine geometrischen Ermittlungen zu Grunde, sondern man folgte der ortsüblichen Annahme.

Dazu kamen die Verschiedenheiten in dem Meilenmaße, die Ungleichheit des Gewichts (der Königsberger, Hamburger, Berliner, Danziger, Leipziger, Cölner Centner waren verschieden), die Verwirrungen im Münzwesen u. a., welche auf die Taxe von Einfluß waren. An vielen Orten war dieselbe noch nach dem Herkommen, d. h. nach Verhältniß der Säge bemessen, welche die Boten früher erhoben hatten; nur hatte der große Churfürst bestimmt, daß sie durchgehends billiger gestellt werden sollten, als die früheren Botentaxen. Die Normalsäge variierten in den einzelnen Landestheilen nach den allgemeinen Preisverhältnissen, bei welchen in Rücksicht des damaligen volkswirtschaftlichen Cultuszustandes noch die mannigfachsten und schroffsten Verschiedenheiten hervortraten. Bei der Briestaxe fand die Lothprogression Anwendung. Bei der Taxe für Pakete war unterschieden zwischen Virtualien (welche einen ermäßigten Satz zahlten), gewöhnlichen Paketen (welche den Normalatz zahlten) und pretiösen Kaufmannswaaren z. B. Seidenwaaren, Spitzen zc. (welche einem erhöhten Satze unterlagen). Der Umstand, daß außer dem Gewichte für die Taxe auch die Beschaffenheit des

Inhaltes maßgebend war, gab zu einer lästigen Controle Veranlassung.

Die Werthtaxe war in der Weise regulirt, daß für 100 Thaler so viele Groschen Porto gezahlt wurden, als man bei ordinären Packeten für 1 Pfund Pfennige zahlte. Gold und Juwelen zahlten die Hälfte. Für Acten und Rechnungen wurde der achte Theil des Briefportos gezahlt.

Der große Churfürst hatte bestimmt, daß die Posttaxen möglichst billig festgesetzt werden sollten, und in der That sind die damaligen Taxen die billigsten, welche die preussische Post je gehabt hat, mit Ausnahme derjenigen, welche jetzt seit dem letzten Jahrzehnt bestehen. Zwar waren sie dem Nennbetrage nach in manchen Fällen noch geringer als selbst diese (1 Brief von Berlin bis Hamburg 2 $\frac{1}{2}$  gGr., bis Landsberg a. W. 1 $\frac{1}{2}$  gGr., bis Bernau  $\frac{1}{2}$  gGr., bis Bielefeld 2 gGr., bis Gröneberg 1 $\frac{1}{2}$  gGr.), allein hierbei ist der veränderte Werth des Geldes in Betracht zu ziehen.\*)

### Die Münze.

Im Jahre 1738 wurde zwischen Chursachsen, Brandenburg, Hannover und einigen andern kleinen deutschen Ländern zu Leipzig ein Vertrag abgeschlossen, nach welchem man eine neue Münzordnung, den Leipziger Fuß, festsetzte. Nachdem bisher 16 Gulden auf ein Mark fein Silber kamen, sollten nunmehr 18 Gulden auf eine solche kommen, jedoch gelang es auch durch diesen Fuß nicht, eine Einheit im Münzwesen herzustellen und dem Münzverfälschen ein Ende zu machen.

### Die Landstraßen.

Die trocknen Wege und Landstraßen so wichtig und einflußreich für den Handel ließen zwar bezüglich der Sicherheit Nichts zu wünschen übrig, aber es bestanden damals noch keine Kunststraßen außer dem  $\frac{1}{4}$  Meile langen Damm von Stettin

\*) Archiv für Landeskunde der preussischen Monarchie 1. Quartal 1858.

durch das Oederbruch nach Damm und es war deshalb namentlich in der Winterzeit bei Schneewetter die Verbindung sehr mangelhaft, obwohl in Rußland der Winter mit einer festen Schneebahn gerade die Zeit der bequemsten und schnellsten Verbindung ist. Eine sichere und prompte Lieferungszeit für Güter und Waaren läßt sich auf Naturwegen schwer inne halten und letztere waren ebensowohl ein Hinderniß für einen schnellen Postenlauf, wie für den Güterverkehr.

Die Hauptfrachtstraße in Pommern ging von Berlin über Zehden, Königsberg, Bahn (Graps), Stargard, Maffow, Naugard, Plathe, Eölin, Eöslin, Schlawe, Stolp nach Danzig, auf dieser Straße wurden namentlich Meßgüter von Leipzig und Frankfurt nach Hinterpommern befördert.

Die Stettiner Frachtwagen erreichten in Naugard die bezeichnete Straße. Von Stettin ging auch ein befahrener Weg, zugleich als Viehstraße wichtig, von Stettin nach Damm, über den Jhnazoll nach Maffow, Freienwalde, Wangerin, Labes, Schivelbein, Polzin und nach den östlichen Kreisen von Hinterpommern.

Als eine neue Verkehrsstraße zum Absatze von Fisch- und Material-Waaren, welche die diesseits Breslau gelegenen schlesischen Städte und Polen von Hamburg bezogen, empfahl die Regierung am 27. Juli 1736 (unter der Hand und ohne Bräut davon zu machen) der Kaufmannschaft zu Stettin und Colberg das Weitere zu veranlassen. Man wollte nämlich Waarenlager an der schlesischen Grenze anlegen, aus welchen sich durch Schmuggel die Schlesiener versorgen sollten.

Die Stettiner Kaufleute schlugen vor die Waaren über Landsberg bis Schwerin und längs der schlesischen Grenze zu transportiren, damit der Absatz auf den polnischen Grenzorten zur Zeit des Jahrmaktes stattfände, jedoch erhoben sie das Bedenken, daß dann die Polen nicht nach Stettin kommen und Künstler, Handwerker leiden würden. Außerdem fanden sie die Ausführung schwierig, weil sie ihre Capitalien in jenen Lägern nicht schnell genug umsetzen könnten und sie in der Fremde die freie Verfügung darüber verlorren.

Die Colberger fanden ein Hinderniß darin, daß sie nicht

auf der Oder gleiche Rechte mit den Stettinern und Frankfurtern hätten, sonst würden sie die Waaren zu Wasser auf Landsberg oder Crossen transportiren. Auf der Frankfurter und Leipziger Messe hätten sie gehört, daß die kaiserlichen Zollner und Zollbereiber unter Direction eines Juden Alles mit barbarischer Strenge behandelten. Aus den Acten ergibt sich jedoch nicht, ob der Plan zur Ausführung kam.

Mit welcher Maßregel die Verbindungen jener Zeit bedroht wurde, beweist folgender Fall:

Der polnische Groß-Schatzmeister Graf Czapsky, Starost von Bratyan und Lakorko, verbot nämlich unterm 5. März 1740 die früher von der Mark durch Pommern nach Danzig führende Handelsstraße, auf welcher sämtliche Messwaaren von Leipzig und Frankfurt, sowie die in Pommern fabricirten Kasche und Tücher befördert wurden. Ebenso sollten keine Ochsen, Pferde, Vieh (besonders Schweine und magere Hammel), sowie Kaufmannsgüter von Danzig aus die früheren Wege passiren. Die Starosten, Amtleute, welche an der pommerischen, märkischen und cassubischen Grenze wohnten, in Tuchel, Sluchow, Klecow, Jastczow, Lenduk, Kiszwow, Stargard, Dsieczko, Darlazna, Koscierzyna, Myrakow, Wierschau, Redza und Pauszig erhielten demnach Befehl, die Wege zu zerhauen und das Durchführen aller Waaren und Handelsgegenstände zu hindern. Bei einer Uebertretung dieses Verbots sollte alles Gut confiscirt werden, ein Drittel dem Starosten des Confiscations-Ortes, die andern beiden Drittel dem Schatz- und den Zollbeamten verfallen. Für alle Waaren aus Preußen, Deutschland und andern pommerischen und schlesischen Städten bestimmte der Schatzmeister den Weg über Großglogau und Fraustadt nach Großpolen und Preußen.

Zur Begründung dieses Verbotes wurden alte Statuta von 1520, 1538 und 1540, sowie die Constitution von 1565 und ein Reichstagsbeschluß vom Jahre 1609 angeführt.

Jene alten Statuten waren aber in Kriegszelten entstanden. Als nämlich Sigismund I. 1520 mit dem damaligen Hochmeister Markgraf Albrecht Krieg führte, sollte dieser durch die Mark und durch Pommern keinen Zugang bekommen, wes-

halb jenes erste Statut ins Leben trat. Als Gegenmaßregel verbot der Hochmeister jede Verbindung mit Polen; nach geschlossenem Frieden hörte jedoch dieses Verbot von selbst auf, da die alten Handelswege wieder geöffnet wurden. Die Anordnung des Großschatzmeisters sollte nichts weiter, als Thorn auf Kosten von Danzig heben; von welcher Bedeutung eine solche Maßregel sein mußte, wollen wir kurz angeben.

Die pommerschen Städte Lauenburg und Bütow nach dem damaligen Meilenmaße etwa 8 Meilen von Danzig entfernt sollten durch die Mark nach Schlessien und von dort durch Großpolen nach Preußen reisen, also statt ihres alten Weges ca. 100 Meilen zurücklegen.

Viele kleine pommersche Städte von Stolpe bis zur Rega, Neustettin, Tempelburg, Plathe, Labes hatten besondere Verbindungen mit Danzig, dieser Theil von Hinterpommern führte nämlich grobe Tücher, Kasch und Flanell nach dieser Stadt aus und brachte Retourwaaren zurück. Diese Verbindung bestand bereits von früher her und die Regierung begünstigte auch diesen Verkehr mit Danzig, denn sie zahlte den Kaschmachern für jedes außer Landes verkaufte Stück Kasch 2 Gr.

Die Danziger Kaufleute, welche die Fabrikate nach Rußland und Polen absetzten, bezahlten in der Regel die Waare nicht mit baarem Gelde, sondern mit Eisen, Hering, Thran, Flachs, Wein, Grüge, Leder, wollenen und seidenen Zeugen, für welche Waare beim Eingange nur die halbe Steuer bezahlt wurde.

Von den hinterpommerschen Städten stand nur Tempelburg auch mit Thorn in Verbindung, von wo ein einziger Kaufmann Janke 1740 2500 Stück grobe Tücher aus neumärkischen und pommerschen Fabriken nach Thorn mit Umgehung von vier polnischen Zollstädten versandte. Von Thorn nahm er keine Rückfracht, weil dieses seine Waaren aus Danzig bezog und das Thornsche Gewicht 2 Loth auf das Pfund weniger als das Berliner betrug. Viele Frachten, welche vor dem Verbote von der schlessischen Seite her durch Tempelburg und Rapsbuhz gingen, nahmen ihren Weg über polnisch Friedland, Zippeno

durch Polen nach Thorn und von da nach Danzig. Tuchhändler aus den Städten Bres und Birnbaum, die früher über Flederborn nach Danzig reisten, gingen durch Polen auf Flatow, Friedland und umgingen Flederborn und Rasebuhr.

Kaum war dies Verbot bekannt geworden, als das preussische Ministerium (v. Borcke, v. Podewils) unter dem 21. März 1740 der pommerischen Kriegs- und Domainen-Kammer eröffnete, daß es entschlossen sei, eher das Aeußerste zu wagen als eine solche Neuerung zum Schaden der preussischen Unterthanen zu erlauben.

Unter dem 29. April wurde weiter verfügt, daß die Frachtfuhrleute und Kaufleute ruhig die alte Straße ziehen und die Magistrate jene auf jede Weise erimuthigen sollten, ohne Furcht und Bedenken den alten Weg zu reisen, weil ein nachdrücklicher Schutz ihnen zur Seite stände.

In Stolp hatte sich der Handel bereits gestopft.

In Folge dieser Ermuthigung setzten jedoch die Frachtfuhrleute ihre Reisen fort und es erklärte der Stargarder Magistrat, die Frachtwagen nach und von Danzig gingen von Zeit zu Zeit durch die Stadt und namentlich hätte der Stargarder Fuhrmann Martin Sabel seine mit vielen Kaufmannsgütern in Leipzig und Berlin beladenen Wagen die alte Straße einschlagen lassen, dessen Beispiele auch andere Fuhrleute gewiß folgen würden.

Der Magistrat in Rasebuhr theilte ferner unterm 3. Juli 1740 mit, die alte Straße sei nach wie vor befahren, wolle man eine neue vorschreiben, so müsse man in Polen erst feste Brücken bauen. Ein polnischer Kaufmann habe geäußert; daß nach einem alten Sprichworte der jüdische Gottesdienst, das deutsche Fasten und die polnischen Brücken nichts taugten und da bei allen dreien keine Besserung in Aussicht stände, so würde es bis auf Weiteres auch gegen das Verbot des Strosschahmeisters wohl bei der alten Straße sein Bewenden haben.

Nachdem man als Gegenmaßregel gegen das Verbot vorgeschlagen hatte die Danziger Frachtfuhrleute auf der Reise nach der Frankfurter und Leipziger Messe auf dem Grossenschen und märkischen Gebiete mit dem auf der alten Straße umgangenen



Zöllen zu besteuern, oder beim Nachtheile einer solchen Verordnung für die Frankfurter Messe keine Schiffe die Weichsel herunter nach Danzig jure retorsionis herabschwimmen zu lassen und der Stadt Elbing die ganze Schiffahrt durch das Tief bei Pillau zu hindern, war durch den König Friedrich August in Polen inzwischen in einer Note an den König von Preußen unterm 27. Mai 1740 die Erklärung abgegeben worden, daß das Verbot des Großschakmeisters ohne Wissen der Krone veröffentlicht sei und deshalb dasselbe auch bis zur Ermittlung eines Inhalts nicht gelten solle.

So wurde diese feindliche Maßregel durch das rechtzeitige Eintreten der Staatsregierung hintertrieben, und es zeigte sich in dieser Angelegenheit, daß die höchsten Landesbehörden dem Handel rechtzeitigen Schutz angedeihen ließen.

### Die Schiffahrt.

In diesem Abschnitte können wir von einer besonderen Entwicklung der Schiffahrt nicht berichten. Die Stettiner Rhederei erholte sich zwar allmählig von ihrem Verluste im nordischen Kriege, jedoch verlor sie, wie wir schon oben zeigten, durch die Monopolisirung des Salzhandels, die Einfuhr des Salzes aus Spanien und Portugal, obwohl ihr als ein geringer Ersatz der See-Transport des Salzes von Stettin nach Königsberg zusiel. Nachdem in Schweden die Stettiner Schiffe wie Fremde behandelt wurden, ihre Begünstigungen in den Zöllen verloren, stellte man auch die Fahrten nach Schweden ein. Die schwedische Regierung fürchtete für ihre Flagge keine Gegenmaßregeln in Preußen, da sie bei der Unentbehrlichkeit des schwedischen Eisens auch den weitem Eingang dieses Artikels in preussische Häfen für alle Fälle erwarten konnte.

Bergebens bemühten sich die Stettiner Schiffbauer und Kaufleute auf ihren Werften Schiffe für fremde Rechnung zu erbauen. Die französisch-westindische Compagnie sandte 1729 den Schiffsbaumeister du Chemin aus Malo nach Danzig um einige Kriegsschiffe von 4—36 Kanonen an der Ostseeküste zu erbauen. Man versuchte diesen Bau Stettin zuzuwenden und

versprach unter der Hand dem französischen Schiffsbaumeister 60 Species-Ducaten, wenn der Bau hier vor sich ginge. Später wollte man von diesem Baue soweit Vortheile ziehen, daß wenigstens die Baumaterialien in Stettin entnommen würden, zu welchem Zwecke einige Förster das Holz anweisen sollten, es lag also nicht auf dem Ströme. Das leichte Fahrwasser galt aber für ein Hinderniß, Stettin als Bauplatz zu erwählen, unterhalb Stettin hatte man nur 6—6½ Fuß Wasser, die Schiffe erforderten aber ohne Masten, Tauen und Segel 9 Fuß und vollständig ausgerüstet 11 Fuß Wasser. Obwohl trotz dieser geringen Tiefe später Schiffe auf sogenannten Kamelen in See gebracht wurden, so war doch von diesem Transportmittel damals nicht die Rede.

Man beantragte 1736 eine Vertiefung des Reviers und Eröffnung der Fahrt durch die Swine; die Vertiefung der Peene, deren Ausbaggerung bis zur Anklamer Fähre gewünscht wurde, stieß wegen des morastigen Bodens an einigen Orten auf Hindernisse und der Boden spülte sich von selbst wieder zu. Die schwedische Regierung erhob zwar von allen ein- und ausgehenden Schiffen in Wolgast Tiefgelder (zur Vertiefung des Fahrwassers), aber man schien diese Gelder nicht zu diesem Zwecke zu verwenden.

Wichtiger war aber, daß man den Antrag stellte, fast der Peene die Swine zur Wasserstraße nach und von der See zu erheben; hierdurch wollte man einen von Schweden unabhängigen Aus- und Eingang von der See gewinnen und die Schiffe vom Wolgaster Fürstenzoll, den Demminischen und Anklamischen Licenten, welche in Wolgast erhoben wurden, befreien. Die Ausgaben für die Eröffnung des Fahrwassers ließen sich durch die Stettiner Accise, Licent und Zollcasse decken.

Mit dem 1. December 1727 trat das neue Seerecht in Kraft, jedoch sollten auch neben demselben die Usancen beachtet werden, da in manchen Fällen die Gebräuche mehr als das Recht entschieden.

Eine genaue Einsicht an die Waaren-Bewegung von 1739 und 1740 gewährt beifolgende Ein- und Ausfuhr-Liste des Stettiner Handels.

## Export:

		1789.	1790.
Weizen, ausländischer . . . . .	Last	—	116 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>
"    inländischer . . . . .	"	47 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	—
Roggen . . . . .	"	514 <sup>66</sup> / <sub>72</sub>	1984
			Fässer Wehl.
Malz . . . . .	"	—	—
Erbfen . . . . .	"	—	—
Salz . . . . .	"	3886	3854
Victualien . . . . .	Thlr.	867 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	271 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Obst . . . . .	"	—	88 <sup>7</sup> / <sub>12</sub>
Raffin . . . . .	"	25	53 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Grobholz: Eichen . . . . .	"	1236 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	353 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
"    Fichten . . . . .	"	4036 <sup>11</sup> / <sub>12</sub>	3028 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Gemeines Bauholz . . . . .	"	3379 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	3163 <sup>3</sup> / <sub>2</sub>
Faßholz . . . . .	"	—	5 <sup>3</sup> / <sub>2</sub>
Klappholz . . . . .	"	3288 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	3144 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Fränzholz . . . . .	"	1065 <sup>3</sup> / <sub>2</sub>	1019 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Droht-Boden . . . . .	"	1546	748 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
"    -Stäbe . . . . .	"	1217 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	1710 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Ripen-Holz . . . . .	"	—	—
"    -Stäbe . . . . .	"	8708 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	7088
Loosen-Boden . . . . .	"	44 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	197 <sup>3</sup> / <sub>2</sub>
"    -Stäbe . . . . .	"	3196	2764
Pflanzen und Dielen:			
Eichene . . . . .	"	79 <sup>30</sup> / <sub>100</sub>	84 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>
Fichtene . . . . .	"	148 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	195 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Innhölzer . . . . .	"	6537 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	4233
Schuppen . . . . .	Schof	18	10
Wolben . . . . .	"	17 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	27 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Rugholz . . . . .	Thlr.	388 <sup>3</sup> / <sub>2</sub>	326 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Brennholz . . . . .	Faden	19769 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	17581
Gemeinholz . . . . .	"	—	12
Tabak . . . . .	Thlr.	15745 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	13313
Glas: Risten . . . . .	"	1436	2179
Hohlglas . . . . .	"	780	956 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>

		1780.	1740.
Sünte und Felle . . . . .	Thlr.	10	180
Pottasche . . . . .	Schiffspb.	246	391 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Werbasche . . . . .	"	599	544 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>
Wolle, ausländische . . . . .	Thlr.	45 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	71 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Wollene Waaren, inländische . . . . .	"	—	—
Seidene Waaren . . . . .	"	—	—
Leinwand und Garn . . . . .	"	—	—
Leber, Lederwaaren . . . . .	"	31 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	6 <sup>2</sup> / <sub>8</sub>
Kupfer . . . . .	Ctr.	206	6 <sup>2</sup> / <sub>8</sub>
" fabricirtes . . . . .	"	—	—
Messing, roher . . . . .	"	388 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	420 u. 2 Schffev.
" fabricirtes . . . . .	"	—	—
Gemeine Krantwaaren . . . . .	Thlr.	2241 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	2854 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Seife, incl. Lompen . . . . .	"	34 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	11
Gemeine Waaren . . . . .	"	3925	2565 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Salmen . . . . .	Schiffspb.	1507 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1212 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>
Irdenes Zeug . . . . .	Thlr.	243	217 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Quadersteine . . . . .	Stück	75	197
Mauersteine . . . . .	"	122550	108500
Dachsteine . . . . .	"	5000	18950
Mühlsteine . . . . .	"	70	37

### Importirt:

Korn . . . . .	Last	851 <sup>7</sup> / <sub>12</sub>	4822 <sup>2</sup> / <sub>12</sub>
Wehl . . . . .	"	23 und	2276 Schffev. Mehl.
Bier . . . . .	Tommen	39 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	50 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Brantweine . . . . .	Orhoft	97 <sup>2</sup> / <sub>2</sub>	211 <sup>2</sup> / <sub>2</sub>
Eßig . . . . .	"	20 <sup>2</sup> / <sub>2</sub>	41 <sup>2</sup> / <sub>2</sub>
Frangwein . . . . .	"	1276 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1512
Rosel- und Rheinwein . . . . .	Ohm	78 <sup>2</sup> / <sub>2</sub>	182 <sup>2</sup> / <sub>2</sub>
Muscot- und süße Weine . . . . .	Orhoft	247 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	238 <sup>2</sup> / <sub>2</sub>
Spanische und portugiesische Weine . . . . .	Pipe	25 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	2 <sup>2</sup> / <sub>2</sub>
Generose Weine . . . . .	Thlr.	1229 <sup>2</sup> / <sub>2</sub>	907 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Wringe, holländische . . . . .	Tommen	1582 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	4865 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>

ORT I	ORT II	1789.	1740.
Geränge, nordische	Tonnen	586 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1225 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Fische	"	898 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	237 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Stockfische	Schiffspfd.	216 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	429 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Gemehne	Ehrl.	—	599 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Butter, inländische	Tonnen	1218 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1566 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
" ausländische	"	54	91 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Käse, inländischer	Schiffspfd.	128 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	110 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
" ausländischer	"	608 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	613 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Speck	"	61 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	49 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Talg	"	1104 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	2386 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Fleisch	"	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	57 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Seife	Tonnen	57 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	18 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Victualien, gemeine	Ehrl.	1001 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1528 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Boufalz	Last	—	—
Gewürz in Emballage	Schiffspfd.	11527 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1854 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Syrup, Zucker und Rosinen	Ehrl.	12131 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	13619 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Tabak, roher	Schiffspfd.	—	— <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
" fabricirter	"	247 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	317
Farbwaaren	"	—	164 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Alaun	"	—	874
Bitriol	"	—	—
Galmen	"	15	—
Dele, feine	Ehrl.	3608 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	2670 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
" grobe	Ehrl.	617 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	211 <sup>11</sup> / <sub>12</sub>
Thran	"	521	189
Amidum	"	—	—
Materiewaagen	Ehrl.	1085	7264 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Apothekenwaaren	"	6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	51
Kramwaaren	"	—	—
Zuchten	Stein	519 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1759 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Blat	Schiffspfd.	346 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	319 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Eisen	"	9381 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	10640 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Flachs und Seede	Stein	1069 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	799
Hanf und Seede	"	10669 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	20499 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Häute und Felle	Ehrl.	1469 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1336
Rupfen	"	—	—
Leder und Waagen	"	1753 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1099 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>

		1789.	1790.
Leinsaak . . . . .	Loonen	1889%	8067
Wollene Waaren . . . . .	Ehrlr.	—	—
Zinn, rohes und verarbeitetes	"	—	—
Gemeine Kramwaaren . . . . .	"	7922%	10226%
Steinkohlen . . . . .	Last	112	61
Garn . . . . .	Ehrlr.	—	—
Fliesen . . . . .	Stück	6983	13696
Weibasche . . . . .	Schiffpff.	24%	—
Pottasche . . . . .	"	—	12

## Preyse von unterschiedenen zum Verkauf vor- handenen Gütern in Stettin:

Sam 28. October 1799.

Waaren bei Schifffund, à 280. Pfund.

Schwedisch Eisen	10. Rthlr.
Dito Vitriol	6. Rthlr.
Rigascher Hanff	12. Rthlr. 16. Gr. bis 13. Rthlr.
Englisch Bley	15. Rthlr.
Isländische Fische	11. Rthlr.
Englisch Vitriol	6. Rthlr.
Spiegel-Lorffe	4. Rthlr. 12. Gr.
Ordinair Lorfe	4. Rthlr. 12. Gr.
Königsberger Hanppf	12. Rthlr. 12. Gr.
Paß-Hanppf	10. bis 10. Rthlr. 16. Gr.

Waaren bey Centner à 110. Pfund.

Englisch Zinn	27. Rthlr.
Dito Alaune	5. Rthlr. 12. Gr.
Galmei	—

Rüben-Dehl 10. Rthlr. 12. Gr. bis 11. Rthlr.

Lein-Dehl 9. Rthlr. 12. Gr.

Kreyde 6. bis 8. Gr.

Blätter-Lobad 3. Rthlr. bis 3. Rthlr. 8. Gr.

Hanff-Dele

Selb-Holz 4. Rthlr. 12. Gr.

Japan-Holz 6. Rthlr. 6. Gr.

Blau-Holz in Stücken 5. Rthlr. 6. Gr.

Fernebod 15. Rthlr. 12. Gr.

Feine calcionirte Pott-Asche 5. Rthlr.

Geldauterter Salpeter 18. Rthlr.

Gemahlen Blau-Holz 5. Rthlr. 12. Gr.

Dito Roth-Holz 6. Rthlr. bis 7. Rthlr. 12. Gr.

Reiß 6. Rthlr. 12. Gr. bis 7. Rthlr.

Rümmel 7. Rthlr.

Dänischer Pfeffer 34. bis 38. Rthlr.

Amsterdamer Pfeffer 36. Rthlr.

Rothem Bolus 3. Rthlr. 12. Gr.

Stangen-Zinn 29. Rthlr.

Mascobade 12. Rthlr. 12. Gr., 13. 14. bis 18. Rthlr.

Weiß Thüringer Pech 4. Rthlr. 12. Gr.

### Waaren zu 100. Pfund in Fässer.

Stod-Fisch 4. Rthlr.

Rotcher mittel Fisch 4 Rthlr.

Klein-Fisch in Fässer

Compesch-Holz 5. Rthlr. 6. Gr.

Frankösche Pfäumen 3. Rthlr.

Amidom 4 Rthlr. 16. Gr.

### Waaren zu Steine, à 22. Pfund.

Rigascher Glas 2. Rthlr. 8. Gr.

Preußischer dito, Ließpfund 1. Rthlr. 16. Gr.

Vorpommersch. dito, Ließpfund 1. Rthlr. 4. Gr.

Weiß Tsch à Stein 2 Rthlr.

Nemmelcher Flach 1. Rthlr. 16. Gr.  
 Hampff 20. Gr.

### Waaren bey Pfunden.

Indigo St. Doumigo 1. Rthlr. 2. Gr.  
 Chocolate 12. Gr.  
 Coffee-Bohnen groffe 16. Gr.  
 Dito Kleine 18. Gr.  
 Levantische Coffee-Bohnen 19. Gr.  
 Indigo Coriskan 1. Rthlr.  
 Truffeln  
 Grün Thé 3. Thlr.  
 Kayser-Thée 4. Rthlr. 12. Gr. bis 5. Rthlr.  
 Blumen-Thée 5. Rthlr.  
 Thé de Boue 2. Rthlr. 16. Gr.  
 Super fine Thé de Boue 2. bis 3. Rthlr.  
 Zucker 4. Gr. 6. Pf., 5. bis 5. Gr. 6. Pf., 6. bis 7. Gr.  
 Selb Wachs 8. Gr.  
 Engellisch Leder 11. 12. bis 13. Gr.  
 Engellisch-Sohl-Leder 6. Gr.  
 Altenauer, dito  
 Rothe Moscowitische Fuchten 5. bis 8. Gr.  
 Schwarze Fuchten 5. Gr.  
 Corduan 1. bis 1. Thlr. 4 Gr.  
 Grün Blumen-Thée 4 Rthlr.  
 Virgin. Blätter-Taback 4. bis 4. Gr. 6. Pf., 5. a 6. Gr.  
 Contionelle 7. Rthlr. 12. Gr.  
 Gesponnen Virginischen Taback, 8. bis 9. a 10. Gr.  
 Muscaten-Nüsse 2. Rthlr. 6. Gr.  
 Nelken 2. Rthlr. 6 Gr.  
 Feine Cardemum 1. Rthlr. 8 Gr.  
 Dantsiger Sohl-Leder 4. bis 4. Gr. 6 Pf.  
 Kithauer Leder 3. bis 3. Gr. 6 Pf.  
 Ross-Leder 2. Gr. 6. Pf. bis 2. Gr.  
 Pohlnische Fuchten 4. Gr.  
 Fahl-Leder 5. Gr.



Englisch Käse das Pfund 3. Gr.  
 Holländischer Käse 2. Gr. 9. Pf. bis 3. Gr.

### Waaren bey Stücken.

See-Hunds-Felle  
 Couvert Leder, das Fell 18. bis 20. Gr.  
 Gelb Saffian, das Fell 1. Rthlr. 12. Gr. bis 1. Rthlr. 16 Gr.  
 Roth Kalb-Fell, das Stück 14. bis 16. Gr.  
 Dito Schaaff-Fell 4. bis 5. Gr.  
 Ausländische Bod- und Ziegen-Häute,  
 Schwedische Schleiff-Steine 6. bis 12. Gr.

### Waaren bey Lasten a 12. Tonnen.

Mattges-Hering 144. Rthlr.  
 Voll-Hering die Tonne 132. Rthlr.  
 H. Hering die Tonne 102 Rthlr.  
 Berger-Hering die Tonne

#### Vom Kaufmanns-Böhden.

Eine Last Weizen a 72 Scheffel 63. Rthlr.  
 Eine Last Roggen a 72 Scheffel 39. Rthlr.  
 Eine Last Malz von großer Gerste a 72 Scheffel 42. Rthlr.  
 Dito von kleiner Gerste 40. Rthlr.  
 Haber Preussischer  
 Dito Pommercher  
 Dito Sängiger

### Waaren bey Tonnen.

Schön weiß Hallisch Salz 4. Rthlr. 4. Gr.  
 Rigascher Lein-Samen 6. Rthlr. 12. Gr.  
 Memmelscher Lein-Samen 5. Rthlr. 12. Gr.  
 Schwedische Alaune 14. Rthlr.  
 Schwedischer Thran  
 Berger Thran 15. Rthlr. 12. Gr.  
 Sehm-Honig, die Tonne  
 Rauch-Honig, dito

Grönländischer Thron, 1. Tonne 16 Rthlr. 12 Gr.  
 Finnländischer Thron " " " " " " " " " " " "  
 Berger Dorsch, a Pfund 1 Gr., 1 halbe Tonne 2. bis 3. Rthlr.  
 Holländisch Cappeljan a Pfund 2 Rth.  
 Theer klein Band 1. Rthlr. 8. Gr.  
 Dito groß Band 2. Rthlr. 4. Gr.  
 Schwarze Seiffe, hiesige 13. Rthlr. 8. Gr.  
 Auch dito eine viertel Tonne 3. Rthlr. 8. Gr.  
 Schwarze Seiffe Königsbetger 15. bis 16. Rthlr.  
 Dito Danziger Seiffe " " " " " " " " " " " "  
 Pech 1 Tonne 4. Rthlr. 8 Gr.

### Wein und Staudwein.

Rhein-Wein, der Dhm zu 36. bis 60 Rthlr.  
 Liebfrauen Milch, der Dhm 48. Rthlr.  
 Moseler Wein, der Dhm zu 36. bis 48. Rthlr.  
 Riedesheimer Stein-Wein der Dhm 50. Rthlr.  
 Reinschen Muscadell-Wein der Dhm 36. a 40. Rthlr.  
 Henninger Bleicher, der Dhm 35. Rthlr.  
 Rothen Necker-Wein, der Dhm 28. Rthlr.  
 Weissen Necker-Wein, der Dhm 32. Rthlr.  
 Alten Frankwein, das Drhofft 22. bis 40. Rthlr.  
 Jungen Frank-Wein, das Drhofft 17. bis 26. Rthlr.  
 Court vin das Drhofft " " " " " " " " " " " "  
 Cantau Morin das Drhofft " " " " " " " " " " " "  
 Rothen Vin de Graves, das Drhofft 30. bis 40. Rthlr.  
 Hautbrion, das Drhofft zu 60. Rthlr.  
 La Vite, das Drhofft 60. Rthlr.  
 Pape Klein, das Drhofft 60. Rthlr.  
 Vin Bearne, das Drhofft 36. Rthlr.  
 Rothen Burgund. das Drhofft " " " " " " " " " " " "  
 Weissen dito das Drhofft " " " " " " " " " " " "  
 Picardon, das Stück 38. bis 40. Rthlr.  
 Muscat-Wein, das Drhofft 30. bis 40. Rthlr.  
 Frontinias, das Drhofft 50. Rthlr.

Weissen port a port, das Orhofft zu	56. a 60.	Rthlr.
Weissen Vin de Graff, das Orhofft	36.	Rthlr.
Sererer Sect, das Orhofft	56.	Rthlr.
Canarien-Sect, das Orhofft	70.	Rthlr.
Palm-Sect, das Orhofft	80.	Rthlr.
Alllicant-Vin, das Orhofft	80.	Rthlr.
Frang-Brandtwein, das Orhofft	40. bis 44.	Rthlr.
Folgende Weine sind auch in Bouteillen zu haben. als nemlich:		
Rothen Burgunder-Wein, die Bouteille	18.	Gr.
Weissen dito	=	=
Vin Clarett, die Bouteille	=	12. Gr.
Courte Vin, die Bouteille	=	10. Gr.
Schamp. Wein	18. Gr. bis 1.	Rthlr.
Selzer-Wasser dito	=	=
Portugiser-Wein	=	16. Gr.

### Holz-Waaren.

auf dem Stadt Klap-Holz-Hoff.

Frang Klap-Holz, das Schock	10.	Rthlr.
Klapholz, oder ganze Knüppel, das Schock	3.	Rthlr.
Diepen-Stäbe, der Ring	10. bis 11.	Rthlr.
Orhofft-Stäbe,	} Nach Diepen-Stäbe gerechnet ebenso.	
Tonnen-Stäbe,		

### Bau-Materialien.

Mauer-Steine, das 1000, nach Proportion der Güte und Größe	=	=
Dach-Steine, nach der Güte	=	=
Holzsteinsche Klinker das 1000.	=	=
Eine Tonne ungelöschter Kalk,	1. Rthlr.	16. Gr.
Eine Tonne gelöschter Kalk,	=	=

### Glas-Waaren.

1. Rist Fenster-Glas	5 Rthlr.	16. Gr.
Das 100. grüne Quart-Bouteillen	3. Rthlr.	16. Gr.

## Brod-Taxe.

					Pfund	Loth	Quent.
Vor	2	Pf.	Semmel	= = = =	=	11	1
	3	Pf.	dito	= = = =	=	17	=
Vor	3	Pf.	Rocken-Brod	= = = =	1	2	1 $\frac{1}{2}$
	6	Pf.	dito	= = = =	2	4	3
	1	Gr.	dito	= = = =	4	9	2
Vor	6	Pf.	Hausbacken-Brod	= = = =	2	14	1 $\frac{1}{2}$
	1	Gr.	dito	= = = =	4	28	2 $\frac{3}{4}$
	2	Gr.	dito	= = = =	9	25	1 $\frac{1}{4}$

## Fleisch-Taxe.

					Pfund	Gr.	Pf.
Rind-	Fleisch	=	=	=	1	=	11
Kalb-	Fleisch	=	=	=	1	1	3
Hammel-	Fleisch	=	=	=	1	=	10
Schwein-	Fleisch	=	=	=	1	1	2

## Bier-Taxe.

					Mtblr.	Gr.	Pf.
Güstriner	Weiß-Bier	die	halbe	Tonne	=	1	16
	das	Quart	=	=	=	1	3
Schwedter	Weiß-Bier	die	halbe	Tonne	=	1	16
	das	Quart	=	=	=	1	3
Stettinisch	ordinair	Weiß-Bier	die	halbe			
	Tonne	=	=	=	1	=	=
	das	Quart	=	=	=	=	6
Stettinisch	braun	Bitter-Bier	die	halbe			
	Tonne	=	=	=	1	8	=
	das	Quart	=	=	=	=	8
Stettinisch	braun	Krug-Bier	die	halbe			
	Tonne	=	=	=	1	=	=
	das	Quart	=	=	=	=	6

## Wechsel-Cours à Usu.

	D. Geld.	L. Briefe.
Hamburger Banco = = =	= =	= =
Dito Current = = =	= =	= =
Dito neue Zweidrittel St. = =	= =	= =
Amsterdamer Banco = = =	= =	= =
Dito Current = = =	127 $\frac{1}{2}$	128
Berlin = = =	= =	= =
Wien = = =	= =	= =
Leipzig = = =	= =	= =
Breslau = = =	= =	= =
Frankfurt an der Oder = = =	= =	= =
Königsberg = = =	= =	= =
Danzig = = =	= =	= =
Lübeck = = =	= =	= =
Dänische Cronen = = =	= =	= =
Schwedische Carolin = = =	= =	= =
Schwedisch Kopp. Münz zu 6: und ein halb Rthlr. auf hiesige Rthlr.	= =	= =
Frantz-Thlr. = = =	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$
X Thlr. = = =	1 Rtl. 6 Gr.	1 Rtl. 7 Gr.
Banco-Thlr. = = =	1 Rtl. 8 Gr.	1 Rtl. 8 Gr.
Ducat. = = =	2 Rtl. 17 Gr.	2 Rtl. 18 Gr.
Louis d'Or = = =	4 Rtl. 22 Gr.	5 Rtl.
Depositen-Gelder = = =	= =	= =
Neue Zwei-Drittel in Lübeck = = =	= =	= =
Dito in Hamburg = = =	= =	= =
Neue Zweidrittel allhie gegen Frantz- Geld = = =	= =	= =
Ducaten gegen Frantz-Geld = = =	= =	= =
Louis d'Or gegen Frantz-Geld = = =	= =	= =

## An Getreide ist zur Stadt gekommen :

Vom 21. bis den 27. Octobr.

Weizen	=	=	=	=	=	=	2234.	Scheffel
Roggen	=	=	=	=	=	=	2631.	"
Gerste	=	=	=	=	=	=	1464.	"
Malz	=	=	=	=	=	=	24.	"
Haber	=	=	=	=	=	=	203.	"
Erbfen	=	=	=	=	=	=	51.	"
Buchweizen	=	=	=	=	=	=	29.	"

## Abgegangener Schiffer und derer Schiffe Nahmen.

Vom 21. bis den 27. Oct.

- Schiffer Michael Bugdahl, dessen Schiff Sophia genannt, gehet nach Pehnamünde mit Piepen-Drohofft- und Tonnenstäbe.
- Joachim Steckling, dessen Schiff der Pfefferbaum, nach Danzig mit Mündirung und Blätter-Loback.
- Joch. Stafehl, dessen Schiff die Hoffnung nach Greiffswald mit Erdzeug, Schuppen, Grüge, Seiffe, ic.
- Ludwig Bagmühl, dessen Schiff Regina, nach Pehnamünde mit Piepen- und Tonnen-Stäbe.
- Michael Adam, dessen Schiff die vereinigten Freunde nach Amsterdarn mit Weizen.
- Christian Dummann, dessen Schiff Elisabeth nach Pehnamünde mit Weizen.
- Peter Andersen, dessen Schiff Stockfisch, nach Copenhagen mit Loback.
- Jochim Herwig, dessen Schiff Maria, nach Wollgast mit Eichen-Plancken, Piepen-Drohofft- und Tonnen-Stäbe.
- Paul Brenmöhl, dessen Schiff Johannes, nach Copenhagen mit Bau- und Brenn-Holz.

## Angekommener Schiffer und derer Schiffe Nahmen.

Vom 21. bis den 27. Oct.

- Schiffer Peter Andersen, dessen Schiff Stockfisch genannt, kommt von Copenhagen ganz ledig.

- Paul Brennbhl, dessen Schiff Johannes, von Stralsund ganz ledig.
- Martin Widz, dessen Schiff der Dranien-Baum von Anclam mit Holsteinsche Käse, Malz und Flachs.
- Peter Andersen, dessen Schiff Maria, von Copenhagen mit Klipp-Fisch und Salzen-Dorsch.
- Michael Lens, dessen Schiff Daniel, von Copenhagen mit Stockfisch.
- David Wegener, dessen Schiff Daniel, von Wollgast mit Eisen.
- Bonne Jacobsen, dessen Schiff bei goede Hoop, von Amsterdam mit Holländische Hering.
- Glaus Gerbrands, dessen Schiff die Gerechtigkeit, von Amsterdam mit Glas Erde und Dorsch.
- Sietse-Sietse, dessen Schiff die Gerechtigkeit, von Amsterdam mit Glaserde und Dorsch.
- Balentin Westphal, dessen Schiff Peter, von Pehnamünde ganz ledig.
- Peter Bland, dessen Schiff die Hoffnung, von Pehnamünde ganz ledig.
- Michael Holdorff, dessen Schiff Michael, von Pehnamünde ganz ledig.
- Johann Fr. Becker, dessen Schiff Emanuel von Pehnamünde mit Holländische Hering.
- Hans Christensen, dessen Schiff die Hoffnung, von Copenhagen mit Stockfisch.



## Desideria

# über den Schwedischpommerschen Kirchen=Stat

vom Jahre 1731.

Abgefaßt durch den Generalsuperintendenten

Albert Joachim von Krakevitz.

Aus den Originalacten mitgetheilt von Carl Dalmer,

Pastor zu Raſow in Pommern.

(Fortsetzung.)

Classis III.

Von denen Kirchen.

1. In der Visitations-Instruction titul 12. ist sehr heilsamlich verordnet, daß der Kirchen Güter nicht wieder ihre alte Freyheit sollen beschweret werden. Wenn aber in denen unglückseligen Krieger-Zeiten es geschehen, daß in einigen Städten die Patrimonial-Acker der Kirchen mit contribution belegt, und solche Last ihnen nachher noch nicht wieder abgebürdet worden, so ist zwar bey der Kirchen zu Grimmen darüber mit dem Racht und der Bürgerschaft bei jüngster Visitation bereits ein Vergleich getroffen, es sind aber noch andere Örter, woselbst die Kirchen diese Last empfinden. Wie denn noch neulich in diesem Jahre zu Tribsoos dergleichen bemerket, woselbsten der Racht und die Bürgerschaft noch allerley dawieder einzureden gehabt. Es wäre demnach höchstnóthig, daß durch die Königlische hochpreißliche Regierung besorget würde, daß aller Kirchen Patrimonial-Acker, die



mit solchem onere in den Krieger-Zeiten beschweret worden, davon möchten wieder befreuet werden. Wie denn solches die Königliche resolution, welche den 8 Augusti 1705 dem seel. Generali Superintendenti Mayern ertheilet worden, numero 7 auch deutlich im Munde führet. Was aber solche Äcker betrifft, welche vormahls unter dem onere contribuendi gestanden und entweder an die Kirchen nur verpfändet, oder post dotationem verkauftet, die bleiben billig unter solcher Last, und wird also derselben Befreyung nicht verlanget.

2. Besonders kan nicht unangezeiget laßen, daß viele der Königlichen Patronat-Kirchen in einem schlechten Zustande sich befinden.

Es haben Seine Königliche Mayestät Carl XII. hochseeligen Andenkens in einer gnädigsten Verordnung und Befehl datiret Topolnow den 12. November 1703 der Ursachen halber numero 3. allergnädigst verordnet, daß die Königliche Cammer zusammentreten und überlegen sol, welchergestalt dergleichen höchstnötige Reparationes am süglichsten könten vorgenommen werden. Allein bißher werden die Kirchen aus der Königlichen Cammer wenig Hülffe gehabt haben.

Bei der neulichen Kirchen-reparation zu Steinhagen hat zwar die Königliche Regierung an die Königliche Cammer rescribirt, daß von denen einkommenden Septima-Geldern gedachter Kirchen 40 rthl. möchten gegeben werden, es hat aber die Cammer solches zu thun sich geweigert, worauf Pastor zwar wieder bei der Regierung Vorstellung gethan, und in specie angeführet, daß nach der Amts-Leute instruction die Septima-Gelder zur Meliorirung der Ämter angewandt werden sollen, und zu solchen Ämtern die Kirchen mitgehören; doch weiß ich nicht ob von solchen Geldern etwas zu der Steinhäger Kirchen Nothdurfft wirklich erfolget. Es würde demnach in Gedanken dafür zu sorgen seyn, wie solchen Kirchen, die zum Theil noch eben so beschaffen, wie sie in der vorhin allögirten Königlichen Verordnung de Anno 1708 numero 3 deliniret; daß sie in sehr schlechten und theils in erbärmlichen Zustande seyn, ohne Verzug möge geholffen werden.

3. Es findet sich auch, daß aus denen Königlichen Am-

tern gewisse Kirchen und Schulen, wie auch derselben Bediente laut klaren Buchstabens der confirmirten Kirchen-Matriculn, gewisse praestationes zu fordern haben, welche aber nicht praestiret werden. Besonders dienet zum Exempel die Kirche zu Bergen auf Rügen, welche nach der Matricul aus dem Königl. Amte Bergen einen alten Rest an Gelde, der längstens ist liquide befunden worden, zu fordern hat. Auch sol das Amt einen gewissen Theil des Gottes-Hauses, der Praepositur und Schut-Gebäude unterhalten; das Königl. Amt aber will ohne special-ordre von der Cammer und diese ohne expresser Bewilligung aus Stockholm, sich mit nichts befaßen, wann gleich die Königl. Hochpreisl. Regierung desfalls rescripta ergehen läset, wodurch die nöthige reparation guten Theils nachbleiben muß, wo nicht mit vieler Beschwerde anderswoher kan Raht geschafft werden, oder auch je zuweilen aus Schweden, nach großen gemachten Unkosten, und nach Verlauf einer langen Zeit, eine kleine Hülffe geschieht. Hierbei wird sehnlichst gewünschet, daß die Königl. Cammer in Pommern ein vor allemahl aus Stockholm möge instruiert und befehliget werden, die liquiden Pöste an Kirchen und Schulen, nebst deren currenten Hebungen aus denen Königl. Ämtern abtragen zu laßen, und die laut Matriculn, denen Königl. Ämtern obliegende Unterhaltung und onus structuræ einiger geistlichen Gebäude, ohne Weilkäufftigkeit und zu rechter Zeit durch die Amtmänner gehörig zu besorgen, sintemahlen sonst der Schade immer größer wird.

4 In der Visitations-Instruction titul 13 ist verordnet, daß die Provisores der Kirchen, wenn es nöthig thut, fleißige und erfahrene Procuratores bestellen, und denenselben loco annui Salarii ein Gewisses an denen Visitatores sol verordnet werden. Dergleichen Procuratores werden auch noch von einigen Kirchen, da es nöthig, gehalten. Als ich aber nach angetretenem officio tanquam generalis Visitator, wahrgenommen, daß einige Kirchen dadurch zu ihrem Nachtheil beschweret, indem solche speciales Procuratores jährlich von jeder Kirchen 6 bis 8 à 10 Reichs-Thaler bekommen, so sind solche Procuratores mehrentheils in denen Orten, wo sie nicht hauptsächlich nöthig sind, cassiret,

und das Geld ist denen Kirchen conserviret. Hingegen habe es allen und jeden Kirchen vorthellhaftig gehalten, daß sowol bey der Königlichen Regierung, als auch bey dem Königlichen Consistorio und also an jedem Ort besonders, ein allgemeiner Procurator möchte bestellet werden, welcher bei denen Königlichen Collegiis, so oft etwas in Kirchen-Sachen zu suchen, solches übergeben, die expeditiones darüber befördern und an gehörigen Ort remittiren möchte. Solche Procuratores sind auch einige Jahre gehalten worden, und hat es einer jeden Kirche nicht mehr als 10 lübische Schillinge gekostet. Nachdem aber der Herr Land-Boigt von Wulfradt, welcher auf Rügen Seiner Königlichen Mayestät patronat jura besorget, solche 10 lübische Schillinge in denen jährlichen Kirchen-Rechnungen nicht wollen passiren lassen, auch einige adeliche patronen von gleichem sentiment gewesen, so ist solches Werk wieder ins stocken gerathen, und hat manche Kirche nachher so viele Reichsthaler ausgegeben, als sie sonst nur lübische Schillinge auszahlen dürfen. Ob nun wol einige Kirchen zur Zeit gar keine processon haben, und also auch überall keine procuratores gebrauchen, so weiß man doch nicht, wie bald unvermuthet sie dazu können genöthiget werden. Überdem findet sich dennoch, daß Prediger bald in diesen, bald in jenen Kirchlichen Angelegenheiten etwas bey der Regierung oder beym Consistorio zu suchen haben, da sie viel leichter abkommen können, wenn sie solches einem constituirten allgemeinen Procuratori zusenden, als wenn sie selber auf der Kirchen Unkosten reysen, oder auch einen particularen procuratorem halten müssen. Ich überlasse indessen Seiner Königlichen Mayestät hocherlauchteten Beurtheilung, was hierbey wol denen Kirchen am allervorthellhaftesten sey.

5. In der Kirchen-Ordnung folio 84 b et 86 a ist gegründet, daß die Kirchen-Acker so theur als anderer bengelegener Acker durch die Vorsteher krafft ihres Eydtes, ohne jemandes Hinderung sollen verheuret oder ordentlich aufgeboten, und an die Meistbietenden ausgethan werden. Eben dieses urgiret die Visitations-Instruction titul. x1. Wann aber bißher Magistrat und Bürgerschaft in denen Städten sich dawieder vielfältig

streuben, so werde denen Kirchen hin und wieder sehr können geholfen werden; wenn nunmehr, da das Land unter Seiner Königlichen Majestät gesegneter Regierung sich wieder erholet hat, sothane Verordnung allenthalben genau müste beobachtet werden.

#### Classis IV.

##### Von denen Schulen.

Es ist von jeher desideriret worden, daß ein gleichmäßiger modus instituendi und eine Conformität in denen Lectionibus bey allen Schulen im Lande möchte introduciret werden. Die Visitations-Instruction beruffet sich deswegen titul 20 auf den Land-Tags-Abschied de Anno 1627, und wil, daß einigen gelehrten Subjectis möge aufgetragen werden, ein Bedenden aufzulegen de introducenda conformitate actorum et librorum grammaticorum, logicorum et rhetoricorum. Es gehöret auch hierher, was in dem Haupt-commissions Recess de Anno 1663 sub titulo Uniformis informandi modus in Scholis trivialibus, heilsamlich verordnet und in denen von Ihrer Königlichen Majestät Carl XI. hochseeligen Andenkens Anno 1695 dem Generali Superintendenti Rangoni ertheilten resolutionibus §. 22 numero 22 enthalten. Da aber solches bisher noch nicht zur consistance gekommen und zu sothanem Geschäfte die Obrigkeitliche Perspnen in denen Städten, welche über die Schulen das Patronat haben, mit zu vernehmen, so würden dieselben, unter Direction des Generalis Superintendentis und assistance der Rectorum Scholae, wol hauptsächlich dieses negotium zu betreiben haben.

#### Classis V.

##### Von denen Lehrern der Kirchen, auch Kirchen- und Schul-Bedienten.

1. In dem Haupt-Commissions-Recess de 1663 titul: Haltung der Synodorum und der Statutorum, wie auch sub titulo: Matrimonia Praepositorum libera, ist über die maßen wol versehen, daß die Praepositi, welche die Inspection und

Direction über die Priester im Lande haben, vor allen Dingen qualificiret seyn müssen, und so beschaffen, daß ihre Geschicklichkeit männiglich bekannt. Wann aber die Erfahrung bezeuget, daß bei Bestellung der Praepositorum hierauf mit allem Fleiß zu sehen, wann künftig eine Praepositorur solte vacant werden, unumgänglich nöthig sei, daß dem Generali Superintendenti, weil er von der Geschicklichkeit der im Lande seyndenden Subjectorum die beste Wissenschaft haben muß, allezeit nach seinem Amt und Gewissen frey stehe, die besten Subjects dazu in Vorschlag zu bringen; Oder er doch wenigstens über diejenigen Subjects, die zu solchen Bedienungen Seiner Königl. Mayestät vorgeschlagen werden sollen, zuvor mögen vernommen werden, damit nicht untüchtige Leute andern zu Inspectoribus und Directoribus gesetzt werden, welche ihren functionibus nicht gewachsen, und also die ohnedem schwer genug seynde Lasten des Superintendentis nur vermehren.

2. Wie die Pastores vocandi beschaffen seyn sollen, davon findet sich die Disposition in dem Haupt-Commissions-Recess de 1663 sub titulo: Qualitates vocandorum Pastorum etc. Unter andern heißet es loco citato: „Es sol keiner ad Ministerium vociret werden, der nicht von dem Superintendente vorher examiniret, von demselben ein testimonium seiner Geschicklichkeit erhalten und vorgezeiget.“ Es hat auch dieses der seelige General-Superintendent Rango sub praesentato den 24 Augusti 1696 numero 4. der Königl. Regierung vorgestellt, und obgleich die Herren Stände am 23 Septembris desselben Jahrs sich ziemlich erkläret, so ist es doch bisher zu keiner rechten Ausübung gekommen, ohne, daß bey denen Königl. Pfarren es also gehalten wird, daß die zu praesentirende Subjects vorher das Examen ausstehen und von denen Ordinariis Examinatoribus ein Testimonium ihrer Geschicklichkeit der Königl. Regierung einliefern müssen, und auf solche Art der Königl. Verordnung vom 26 Octobris 1695 ein Genügen geschiehet. Übrige Kirchen-Patroni bleiben bis diese Stunde bey der Gewohnheit, daß sie zuerst die vocation ertheilen, und nachher erst die vocatos examiniren lassen.

Wenn aber Seine Königliche Mayestät hierunter sich nach denen fundamental-Landes-Gesetzen verhalten, so wäre wol sehr billig, daß auch übrige Kirchen-Patroni sich nach dem Fundamental-Gesetz des Haupt-Commissions-Recesses richten müssen, bevorab da, wann nach erhaltenen Vocation ein in Examine un-tüchtig befundener Candidatus abgewiesen werden muß, solches zu vielen unangenehmen suiten; theils respectu Patroni, theils respectu Examinatorum, theils respectu Candidati repudiati Anlaß geben kan. Ein solcher heilsamer Vorschlag möchte es seyn, wann es dahin zu bringen wäre, daß diejenigten Studiosi Theologiae, welche da vermeineten, daß sie nunmehr die Geschicklichkeit hätten; ein officium sacrum zu ambiren, oder denselben vorgesezet zu werden, sich jährlich zu gewisser Zeit bey denen Ordinariis Examinatoribus anmelden und testimonia von ihren Praeceptoribus tam Scholasticis quam Academicis, aus welchen man von ihrem Fleiß und Wandel vorläufig urtheilen könnte, vorzeigen müßten, und sodanñ öffentlich, daß jederman zuhören könnte, examiniret würden, auch nach ihrer Capacität von denen Examinatoribus testimonia empfangen, so könnten nachhero die Patroni sicher darauf reflexion machen; der General-Superintendent bliebe von aller sinstern suspicion frey, und die studiosi würden excitiret, was rechtschaffenens zu studiren, damit sie nicht beyrn öffentlichen Examine beschämnet stehen dürfen.

3. Nachdem Seine Königliche Mayestät in der generalen Confirmation der Landes-Privilegien numero 8 dero gnädigsten Willen für sich und ihre successores dahin eröffnet, daß die einheimischen Landes-Kinder bei Besetzung der Civil-Militair- und geistlichen Bedienungen denen Fremdbden und Ausländischen nicht nachgesezet werden, sondern vielmehr, wenn sie von gleichen meriten und Geschicklichkeiten seyn, der Pommerschen Regimentsform nach, vor andern sich gnädigster Beförderung zu erfreuen haben sollen; So bittet insonderheit der General-Superintendent, daß, weil verschiedene einheimische Candidati im Lande vorhanden sind, die zum Theil lange expectiret haben, auf dieselben Aller-gnädigst zur Beförderung möge regardiret werden.

4. Als in der Königlichen Verordnung und Befehl, da-

tiret Topolnow den 20 Novembris 1703 numero 15. Gnädigst verordnet, daß, wenn hinfüro eine leedige Praepositur und Pfarre zu besetzen vorkömmt, die Gemeine allemahl dabey zuvor müße und solle gehöret und vernommen werden; Indessen dieses nicht durchgehends observiret wird, so werden Seine Königliche Mayestät Allergnädigst Sorge tragen, daß eine so nöthige und dien-saame Verordnung nicht allein beobachtet werde, sondern auch denen Gemeinen freybleibe, wann sie auf der Candidatorum Lehr und Leben was zu sagen haben, ihr votum negativum abzugeben. Hierbey würde unmaßgeblich in Consideration zu ziehen seyn, ob es nicht dem hohen juri Episcopali conform, daß, wenn der Patronus einen Candidatum oder Candidatos praesentiren wollen, sie vorher dem Generali Superintendenti es kund machen müssen, damit derselbige einige Wochen vorher Anstalt machen könne, daß Gott im öffentlichen Kirchen-Gebet, in dem Orte, wo die Vacance ist, um eine gesegnete Besetzung der Pfarre angerufen werde, und dem Candidato nachher die Kangel zur Probepredigt durch den Praepositum, auf Veranlassung des Superintendentis rite eröffnet werde.

5. Der Selige General-Superintendent Rango hat bereits sub dato Stockholm den 4 Novembris 1695 numero 21 wegen der Sangesley-Gebühr in Absicht auff die Vocationes der Pastorum, die Gnädigste resolution erhalten, daß Seine Mayestät von der Regierung beschwegen Nachricht einziehen und alsdann sich weiter darüber auflösen wolle. Da aber hierüber noch nicht das, was gesucht worden, nemlich daß die Vocationes ohne Entgelt ertheilet werden mögen obtiniret ist, vielmehr seit der Zeit die Candidati bey denen Königlichen Patronat-Kirchen sowol in Stookholm als in Stralsund die Sangesley-Gebühren erlegen, und obgleich in vorigten Zeiten es aus denen Kirchen Mitteln ihnen wieder gut gethan worden, sie es jetzt dennoch aus ihren eigenen Mitteln bezahlen müssen, wodurch und durch andere bey anzutretendem officio unumgänglich erforderte Kosten, mancher angehender Prediger dergestalt in Schulden gesetzt wird, daß er nicht wieder emorgiren kan; So werden Seine Königliche Mayestät Allerunterthänigst ersuchet, hieruntter einen solchen Wandel

gnädigst zu treffen, daß die Candidati entweder dieser Last völlig möchten entlediget, oder auch ein Theil derselben ihnen nachgelassen, oder Allergnädigst erlaubet werde, die aufgewandten Unkosten aus denen Kirchen-Mitteln wieder zu nehmen, damit sie wiederigen Falls nicht deterioris conditionis, als die Candidati in denen Abtlichen Patronat-Pfarrten seyn dürften, bey welchen die Vocationes denen Candidatis nichts kosten.

6. Ratione Institutionis des Prediger wird Sr. Königl. Majest. gnädigste Verordnung unorthänigst gesucht: Ob nicht, da in der Kirchen-Ordnung Folio 5, 6 erfordert wird, daß die Prediger an dem Ort, dahin sie zu dienen beruffen, in ihr Amt instituiret und eingesetzt werden sollen, auch kein Prediger bemächtigt ist, ohne institution sein Amt zu verwalten, wie die Statuta synodica capit. 3 §. 3 item leges Praepositorum numero 10 besagen: Und die Guarnisons-Prediger unter dem Superintendenten und dessen inspection stehen vide Haupt-Commissions-recess de 1663 sub titulo: Feldpriester ic. — die Guarnisons-Prediger, wenn sie angenommen werden, von dem General-Superintendenten sich sein Ordnungsmäßig müssen instituiren lassen.

7. Daß der Prediger nachgelassene Wittven und Töchter bey denen Pfarrten, wehn sie wol qualificiret, und keine impedimenta vorhanden, auch tüchtige Candidati sich finden, welche auf ihre Personen zur Ehe reflectiren, conserviret werden sollen, davon findet sich eine sehr bedächtlich abgefaßte Disposition im Haupt-Commissions-recess de anno 1663. Es hat diese disposition der hochseelige König Carl XI. in densen resolutionibus den 4. Novembris 1695 dem Erhelligen Generali Superintendenten Rangoni ertheilet, numero 16 Allergnädigst confirmiret. Es bittet demnach der Clerus in Pommern und Rügen Allercrorthänigst, Seine Königl. Majestät wollen ihnen so gnädig erscheinen, unter gleichen Cantelen auch ihnen darüber Allergnädigste confirmation wiederfahren lassen.

8. Wegen des Vitalitii der Prediger-Wittven ist in vorgedachter resolution de anno 1695 numero 15 Seiner Königl. Majestät Allergnädigster Wille dahin declariret, daß an die



Regierung ein Befehl ergehen sollte, nach Anweisung des Haupt-Commissions-recesses de anno 1663, daß die damit promittirte constitution wegen des Unterhalts der Prediger-Witwen nunmehr ausgefertigt und derselben beständig gelehret werden sol. Nun ist zwar in ipsa praxi bisher mehrentheils, nach der Visitations-Instruction titul. 8 mit denen Witwen und ihrem Unterhalt, wenn sie bei denen Pfarren nicht conserviret werden können also verfahren, daß ihnen octava pars vna des. Pastoris stehend, Hebungen zugewilliget werden: Als aber des Pastoris stehende Hebungen an Theils Orten gar schlecht und bis diese Stunde keine constitution wegen des Vitalitti der Prediger-Witwen gemacht worden, auch wohl schwerlich dergleichen, die auf alle Decem quadrante, wird können gemacht werden, indeßen in der Visitions Instruction loco citato unter andern im Vorschlag gebracht, daß auch eine collecta extraordinaria et moderata von den Kirchspiels-Verwandten zu solcher Nothdurft möchte genommen werden, welches sich auch einige Kirchspiels-Verwandten lieblich gefallen lassen, indeßen andere sich aufs äußerste wegern, weder ein ganzes noch ein halbes Viertel eines Schffel Kostens von der Hufe denen armen verlassenen Witwen zuließen zu lassen! So lebet man der unterthänigsten Buzersicht, daß Seine Königl. Mayestät aus landesväterlicher Comiseration sich über solche arme nothleidende Witwen erbarmen, und Allergnädigst verordnen werden, daß an solchen Orten, wo Visitatores es nothig finden, sonderlich, wenn mehr als eine Wittwe vorhanden, zu derselben sustentation eine moderate collecta et extraordinaria solle von denen Kirchspiels-Verwandten aufgebracht werden.

9. Wenn man die fundamental-Gesetze von Pommern und Rügen nachsiehet, auch die von denen Stormürdigsten Königen an Schweden ertheilte resolution, so kan man sattsam daran abnehmen, welchergestalt die Kirchen-Visitation jederzeit als ein heilsames Mittel, den ganzen Kirchen-Staat in seinem Esse zu erhalten, angesehen werden. Ich berufe mich also allein auf die Königl. resolution dem Seeligen Generali Superintendenti Rangoni Anno 1695. ertheilet numero 3; auf die Königl. resolution de 1703 datiret Topolnow den 20. Novembris numero 8.

Allein es ist zu beklagen, daß dieses so nöthige und nützliche Werk bis diese Stunde nicht zur gehörigen consistenz hat können gebracht werden. Wie es in vorigen Zeiten ergangen, so habe es auch bereits bey meiner Zeit erfahren, daß, wenn gleich im Anfang damit gemacht wird, es dennoch bald wieder ins Stecken geräth, und wenn gleich matriculn mit vieler Mühe und Kosten verfertigt worden dennoch viele unconfirmiret bleiben. Dahero denn an denen wenigsten Orten in denen Gemeinen zwischen Predigern und Zuhörern eine rechte Zufriedenheit ist, und die Erbauung der Gemeinen sehr gehindert wird. Hierbey findet sich auch dieser Umstand, daß die *Visitatores Ordinarii* an einigen Orten nicht das geringste *douceur* vor ihre so schwere Mühe und Arbeit erhalten. Man beruft sich deswegen auf den Haupt-Commissions-Recess de 1681, weil darinnen disponiret, daß weder der *Generalis Superintendens* noch die Uebrige, weilt die Visitation ein *pium opus*, einig *honorarium* oder *Discretion* zu praetendiren haben sollen. Christliche und gescheuete *Patrouß* und Kirchspiels-Berwandten erkennen wol, was für eine überaus schwere und mühsame Arbeit das Kirchen-Visitiren erfordert, dahero denn auch sie sich nicht entziehen, denen *Ordinariis Visitatoribus*, ein billiges *honorarium* zu reichen; Wie denn bey meiner Zeit an denen meisten Orten solches gereicht worden, sogar auch, daß die Herrn *Regierungs-Rähte* als der Seelige Herr *Regierungs-Raht* von Böhlen und der noch lebende Herr *Regierungs-Raht* von Engelbroecht als Exempel davon können allegiret werden. Nichts desto weniger sind andere Örter, welche durchaus dergleichen pietät nicht exerciren wollen. Die in dem Haupt-Commissions-Recess gemachte Disposition ist von denen *General-Superintendenten* beständig widersprochen, wie solches auch aus der vorhin allegirten Königlischen resolution de Anno 1703 klärllich erhellet. Das *fundamentum* solchaner disposition ist auch *nullius valoris*. Denn auf solche Art müssen alle *officia*, sowol *civilia* und *militaria* als auch *Ecclesiastica* umsonst und ohne Entgelt geführt werden, weil sie alle *pia opera* sind, und ich nicht glaube, daß unter denen *politicis* jemand seyn werde, der da zugeben sollte, daß seine *Amts-Verwaltung* ein *impium*

opus sep. Ueberdem so ist die Absicht der Visitationen nach denen fundamental-Landes-Gesetzen, daß der Zustand der piorum corporum, der Lehrer in Kirchen und Schulen, der Kirchen- und Schulbedienten sol verbessert werden. Aber hierunter kann man an Theils Orten wenig oder gar nichts reüssiren. Denneshero wo einmahl das kirchliche Wesen in Pommern und Rügen sol mit einigen successu restabliret werden, und unter allen Kirchen-Gliedern ein gutes Vernehmen entstehen, so muß das Sum cuique nicht allein ohne privat-interesse beobachtet, sondern auch dem Allen nachgelebet werden, was zum besten des Kirchen-Staats von denen Kirchen-Visitationibus und Matriculn die Landes-Fundamental-Gesetze disponiren. Es müßten nach der Königlichen resolution de 1703 die matriculn aller Orten in gehörigen Schick und Stand gebracht und demnachst das patent vom 12. Januarii 1702 genau beobachtet und keine confirmirte matricula weiter impugniret werden. In welcher Absicht Seine Königliche Majestät unterthänigst ersuchet wird, Dero Oberherrliche Landes-Autorität mit Nachdruck zu interponiren.

Es lebet hierbei der Generalis Superintendens der allerunterthänigsten Zuversicht, es werden Seine Königliche Majestät auch vor ihn und seine successores im officio dahin Allergnädigst propendiren, daß sie solche extraordinaire und schwere Arbeit nicht ohne alle recreation über sich nehmen dürfen, sondern nach der Billigkeit dafür ein honorarium empfangen mögen. Inmittelsst, damit bey Visitationibus die Lehrer der Kirchen und Kirchen-Bediente ihre theils alten theils neuen Oueralen könnten vergeßen, würden nachstfolgende desideria vorher ihres abhaffliche Maasse wol erfordern. Denn so kan

10, nicht uneröffnet laßen, daß die veränderte constitution von Kirchen Schulden noch beständig dem Clero ein Dorn im Auge und Herzen; Indem es denenselben heftig schmerzet, daß da anno 1662 den 6. Decembris eine Constitution gemacht, in welcher §. V. die Worte enthalten: „Ferner sollen auch von „mehr bewegten wüßten Hüfen die darauf hafftende praestationes „an Eyern und Würsten diesergestalt abgegeben werden, daß vor „eine jede Wurst, so der Pastor und Küster (je dennoch, daß

von keinem wüsten Aker, wozu nicht zwei Morgen = Acker belegen, etwas genommen werde) zu fordern hat, denselben ratione „deserviti die Helffte, ratione currentis aber 4 lübische Schillinge „und vor jedes Schock Eyer 6 lübische Schillinge gereicht und „abgestattet werde.“ Diese constitution, ungeachtet sie auch in dem Haupt-Commissions-recess 1663 bestätigt, überdem im selbigen Jahr 1663 durch öffentlichen Druck überall bekannt gemacht, und denen judiciis zur norm fürgeschrieben, ist dennoch Anno 1670 nicht allein vielfältig verändert, sondern auch zum höchsten Nachtheil des Cleri so ans Licht getreten, daß der vor allegirte passus gar nicht darin zu finden. Nun haben zwar Seine Königliche Mayestät Carl XI. in denen resolutionibus, dem Seeligen Rangoni Anno 1695 ertheilet, ein solches Verfahren höchst improbiert, in dem numero 9 es also lautet: „Weil auch die Regierung in dem Anno 1693 den 29. Novembris „ertheilten Bescheide sich anheißig gemacht, wegen der die Kirchen- „Schulden halber Anno 1670 im Druck herausgekommenen „constitution darin different ist, daß in dieser ein Theil des „Vten §, betreffend der Prediger und Küster Gerechtigkeit, aus- „gelaßen worden, Untersuchung und Erkundigung anzustellen; So „wollen Ihre Königliche Mayestät derselben Befehl ertheilen, „solches nun ohne Aufenthalt zu Werke zu richten, und da be- „funden werden solle, daß darunter einiger Mißbrauch vorge- „gangen wäre, selben gebührend zu beahnden und zu ändern, „auch alles bey angemeldeten ersteren edition von 1663 bewenden „zu laßen.“ Indessen empfindet der Clerus zu seinem großen Schaden, daß keine remedirung erfolgt ist. Das Land ist Gottlob jezo in dem Stande, daß wenig Acker wüste und uncultiviret liegen, sondern vielmehr die possessores derselben sie unter Segen gedeihlich genießen können, daher alle christliche Liebe und Billigkeit erfordert, „daß auch denen Predigern und „Küstern, was ihnen davon gebühret zu ihrer subsistence ge- „reicht werde. Es haben Herren Stände in gemeldeter consti- „tution bald vom Anfange selber bekannt, daß Kirchen- und „Schul-Diener in großer Armuth und Dürfftigkeit mit Seuffzen ihre Amts-Berrichtungen abwarten müssen.“ Eben das findet

sich noch bey ihrer Vielen, ja bei denen meisten, und also ist höchst nöthig, daß denen armen Leuten geholffen werde.

11. Da vormahls, laut der alten matriculn, die Parochien mit voll- und halb-Bauern besetzt gewesen, solche aber nicht allein ob injuriam temporum sehr geringe geworden, sondern auch von einigen, durch Anlegung großer Aecker und Hollendrupen noch mehr verringert werden, und daher das Einkommen der Prediger und Küster merklich geschmälert wird, so wil man zwar keineswegs außer seiner function darüber reflectiren, wie weit Seiner Königlichen Mayestät interesse hiebey versiret, sintemahl der hochseelige König Carl XI. in denen dem Seeligen Rangoni Anno 1695 ertheilten resolutionibus numero 7 klärllich „bezeuget, es sey Seiner Mayestät am meisten daran gelegen, „daß das wüste Land mit Bauern besetzt und gebrauchet werden „möge“; Doch lebet der allerunterthänigste Clerus der ungewissten Zuversicht, es werde Seine Königliche Mayestät auch allergnädigst erwegen, wie viel Schaden und Nachtheil Prediger und Kirchen-Bediante davon empfinden. Es hat hochseeliger König Carl XI. loco allegato dem damahligen Generali Superintendenti injungiret, der Regierung außer denen in der Kirchen-Ordnung enthaltenen Mitteln und Wegen Vorschläge an die Hand zu geben, auf was Weise denen schlechten Pastoraten sonst eine und andere Beyhülfe wiederfahren möge. Allein es ist zu bedauern, daß wenn dergleichen Vorschläge projectiret und vortragen werden, auch die Königliche Regierung drauf attention machet, Herren Stände dennoch dawieder mehrentheils Vieles einzuwenden suchen, darüber der arme Clerus an Bedrud bleibet. Gewiß ist, daß diejenigen, so die gelegten Höfe zu ihrem Vortheil genießen, daß denen Predigern und Küstern daher entstehende damnum gar leicht ohne ihrem Schaden ersetzen könnten, wenn sie nur wolten. Seiner Königlichen Mayestät wird es wehmüthigst geklaget, und die remedirung unterthänigst gebeten.

12. In der Visitations-Instructions titul 15 ist denen Visitatoribus anbefohlen, „die Irrungen wegen der Trifften, „Holzung, Heyde und Weyde so viel thunlich, ohne process „abzurichten.“ Der jetzige Zustand ist in Pommern so beschaffen,

daß, da die Prediger vor ihr Vieh vor diesem genugsame Weide gehabt, sie jezo an gar vielen Orten darüber klagen und säuffzen, indem Holzungen und Wiesen ausgerobet, die Heide ausgebrochen und große vormahls nie gewesene Koppeln, darin die Herrschafft ihr Vieh weiden lassen, angeleget werden: der Prediger ihr Vieh aber muß sich auf der übrigen sehr knappen Weide kümmerlich behelffen. Daher an Milch, Butter und Käse, wovon sie vormahls ihren Lebensunterhalt mit nehmen können, nun ein großer Mangel sich findet. Hingegen haben die Herrschafften aus denen Holländereyen so großen Nutzen, daß sie von jeder Rube jährlich 5, 6 bis 7 Reichsthaler revenuen ziehen. Der betrübt: Clerus gönnet gern denen Herrschafften ihren Vortheil, begehret auch keinesweges, daß sie nicht sollten auf alle ihnen zustehende Art denselben suchen, jedoch besäuffzet er, daß solches cum suo damno geschehe, und vermeinet, es sey doch christlicher Billigkeit gemäß, daß aus der vormals gemeinen Weide, die nun zu Koppeln privative benuget wird, ihm entweder auch proportionabiler etwas gegönnet werde, oder auch man einige milchende Kühe von der Pastorum Viehe proportionabiler mit in die Weide-Koppeln möchten aufgenommen werden. Solche und dergleichen Vorschläge haben Visitatores Ordinarii bißher hin und wieder gethan, aber ohne effect, und ist also der Status der Priester und Küster nicht melior, sondern deterior geworden und möchte noch weiter deterioriret werden, mehrere nicht Seine Königl. Mayestät sich endlich des armen Cleri annehmen und vor demselben Landes-Väterliche Vorsorge tragen. Welche zugleich darauf zu extendiren, unterthänigst gebeten wird, daß denen Predigern wie bißher hin und wieder geschehen, nicht ferner möge angemuhet werden, ihr Vieh auf eine gewisse Anzahl zu setzen, sondern sie die Freyheit behalten mögen, so viel Vieh jederzeit zu halten, als sie von dem auf ihrem Pastorat-Acker und Wiesen gewachsenem Futter den Winter hindurch halten und ausfuttern können.

13. Unter denen Vorschlägen, die man bißher abseiten der Visitorum Ordinariorum zur Aufheffung der armen Prediger und Küster gethan, ist dieser mit gewesen, daß die Handwerker

und Einlieger auf dem Lande etwas leidliches jährlich den Predigern und Küstern geben möchten, sintermahl selbige sowol als andere den Dienst der Prediger und Küster genießen. Die Herrschaften tragen ja kein\*) Bedenken, von solchen Leuten alleley praestationes zu genießen. Die Einlieger müssen, laut patent de 1723 1 à 2 Tage wöchentlich und in der Ernd noch mehrere Tage zu Hofe dienen. Nach dem patent vom Nebenmodo de 1730 hat ein Handwerker zu denen publicquen Ausgaben der Ritterschaft und Städte für sich 1 Thlr. 32 lübische Schillinge, für seine Frau 16 lübische Schillinge, ein Tagelöhner für sich 20 und für seine Frau 6 lübische Schillinge und ein bloßer Einlieger und Einliegerin eben so viel aufs Jahr geben müssen. Sollte es nun wol nicht billig seyn, daß auch Priester und Küster etwas Gewisses von solchen Leuten jährlich einzunehmen hatten. Es ist in vorigen Zeiten und zwar den 4. Maji 1696 ein reglement herausgekommen, welches die demahlige Königl. Regierung zu Alten-Stettin publiciret hat, worin numero 10 das an die Prediger abzugebende Jahrgeld von den freyen Leuten in dem district zwischen der Oder und Randow, welcher es auch angenommen, folgendermaßen determiniret:

Ein Schäffer . . . . .	1	Gulden	Stettinscher.
„ Hammel-Knecht . . . . .	—	„	12 lüb. Schill. Stettin.
„ Boigt . . . . .	—	„	12 „ „ „
„ Schmidt . . . . .	1	„	— „ „ „
„ Schneider . . . . .	—	„	18 „ „ „
„ Kühehirte . . . . .	1	„	— „ „ „
„ Paar Insteute als Mann und Weib . . . . .	—	„	9 „ „ „
Eine einzelne Person . . . . .	—	„	4½ „ „ „
Ein Garnweber der nur einen Thau hat . . . . .	—	„	18 „ „ „
der aber zwei Thau hat . . . . .	1	„	— „ „ „

\*) Das Wort „kein“ ist von Kr. übergeschrieben.

Ein Häcker, so Hoffdienste  
thut . . . . . — Gulden 12 lüb. Schill. Stettin.

Die Knechte nichts, deren  
Frauen aber als Inst-  
weiber . . . . . — „ 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> „ „ „

Ich geschweige, was sonst heilsames und ersprießliches in dem angeführten reglement für Priester und Küster verordnet worden. Nach diesem reglement haben Visitatores in den letzten Zeiten hin und wieder einen Versuch gethan, ob sie nicht auch bey denen unter Seiner Königlichen Mayestät Seepter sortirenden Kirchen einigermaßen etwas dem Gleiches mit denen freyen Leuten und Einliegern vornehmen könnten, aber es heisset immer, man wolle von keinen Neuerungen wissen, und so bleibet der alte Jammer nach wie vor. Ja es wird wol gar von einigen verboten, daß die Unterthanen und freyen Leute, die, noch alter observance, bei Kindtauffen, Hochzeiten, Begräbnißen an Brod, Braten und Bier ihre Liebe dem Prediger bezeüget, haben, solches fortan nicht weiter thun sollen, wie denn auch, wo Visitatores an denen Orten, wo dergleichen nicht gebräuchlich ad analogiam anderer Derter dergleichen introduciren wollten, ihnen acerrime contradiciret wird. Auf diese Art ist kein Auskommen, wo nicht Seine Königliche Mayestät hierunter die Aequität beobachten und den armen Predigern und Küstern nachdrücklich zu Hülffe kommen wollen.

14. „Wenn Prediger ihre Aeckern ausgethan, so sollen die „pensionarii der Freyheit in contributionibus, welche die Pastores, „wenn sie den Ackerbau selbst treiben, gleichergestalt zu genießen „haben.“ So lauten die Worte der Visitationis-instruction titulus 9. Dawieder wird gehandelt, indem man solche pensionarios (wie man sie nennet, da sie doch nur Coloni sind, und als der Prediger Bedienten anzusehen) theils mit dem Nebenmodo, theils mit der Accise belegt. Ich will allhie Kürze halber nicht anführen, welcher gestalt man in vorigen Zeiten alles Prediger = Gesinde mit zur Contribution ziehen wollen, indem solches vorlängsten per sententiam Summi Regii Tribunalis remediret, sondern nur dieses melden, daß die Königliche



Regierung auf des Synodi Wolgastensis Ansuchen Anno 1687 dem Königlichen Ober-Inspector der Accise Fortmann dahin bedelitet, „daß Priester-pensionarii anstatt Priester-Gesinde zu „consideriren seyn. Wenn nun Prediger und ihr Gesinde laut „Königlicher Ordnung und Statutis Synodicis von allen Onerebus „civilibus exempt, so werden Seine Königliche Majestät gar leicht ermessen, wie beyde onera, sowol der Accise, als des Neben-Modi denen colonis der Prediger wieder abzubürden, falls die in denen Fundamental-Landes-Gesetzen dem clero indulgirte immunität nicht einen mercklichen Anstoß leyden sol. Es kommt hiebei hauptsächlich mit in consideration, daß, wenn die sogenannten Prediger-pensionarii die Accise und den Nebenmodum entrichten müssen, sie alßden so viel weniger von ihrem Acker bekommen, und mancher arme Prediger, der sonst lieber seine Studia anwendet, seinen colonum dimittire, und selbst den Ackerbau wieder annehmen muß.

15. Es ist auch bey meiner Zeit versucht worden, daß man hat Prediger und Kirchen-Bediente in denen Städten mit unter die Onera civilia als Erhaltung der Nachtwächter, Gassen-Reinigung, Brunnen-reparationes ziehen, wiewol dieses nicht zur Zeit ad effectum gekommen; So scheint es auch, daß man, welches bisher in Pommern und Rügen nie gehöret worden, zu denen Besserungen der Land-Bege, wo nicht die Prediger selbst, doch ihre Colonos nöhtigen wollen, und mag wohl gar darauf gedacht werden, ob nicht auch auf die Kirchen, die Acker haben, deswegen eine repartition zu machen sey. Gewiß ist, daß an einem Ort dazu der Versuch bereits geschehen, wiewol von mir dem Prediger des Orts injungiret worden, daß er sich in Gäte durchaus dazu nicht verstehen solte. Und solchem nach werden Seine Königliche Mayestät allerunterthänigst imploriret, den ohnedem gedrückten Clerum sowol ratione praesentis als futuri bei denen ihm zustehenden immunitäten und Freyheiten Allergnädigst zu schügen, und daß die Beschwerden abgestellt werden mögen, kräftigst zu veranstalten.

16. Auf der Insel Rügen hat es die besondere Beschaffenheit, daß daselbst der Prediger mit dem Onere Structurae

bey ihren Pfarrzimmern auf gewisse Art beschweret und dagegen die sogenannten Schmalz-Zehenden zu genießen haben, worüber Anno 1674 den 2. November eine besondere Verordnung, weil deswegen Irrungen entstanden waren, von der Königl. Regierung gemacht, wornach man sich auch bisher in judicando gerichtet, so daß um das Onus structurae denen Predigern zu erleichtern, ihnen jährlich die zehende Gans und das zehende Lamm gegeben werden sol. Neülicher Zeit aber hat man in einigen Orten angefangen, die Gänse schlechterdings abzuschaffen und anstatt der Lämmer, von welchen der Prediger bey großen Schaffereien nach dem numero denario ein ziemliches quantum zu empfangen hat, ihnen einen einigen schlechten alten Hammel zu geben. Bei sothaner höchstnachteiligen Veränderung, wenn derselben bei Zeiten nicht solte gesteuert, oder anstatt der Gänse ein suffisantes aequivalent gegeben werden, könnte der Clerus auf Rügen unmöglich das ihm incumbirende onus Structurae ferner ertragen. Als es auch höchst beschwerlich und schädlich, über dergleichen nachtheilige emergentia vor Gericht zu letigiren, so werde Seine Königl. Mayestät unterthänigst imploriret, daß es bey dem alten Herkommen und der Königl. Regierung Verordnung von 1674 verbleiben oder auch gehörige Satisfaction für die abgeschaffte Gänse erfolgen müsse, Allergnädigst zu verordnen.

17. Obzwar gehoffet worden, es würde die denen sämtlichen ad ordinem clericorum gehörigen Personen von alten Zeiten her gegönnete aber in denen nechst verflossenen Jahren ihnen denegirte Licent-Freyheit wieder hergestellt werden, nach dem im Lande von der Königl. Regierung alles genau untersucht, und von Deroselben ein unterthäniges Bedenken an Seine Mayestät abgegeben; so ist dennoch zur Zeit der unterthänigste Clerus noch nicht wieder damit erfreuet worden. Inmitteltst ist es dahin gekommen, daß man doch nicht ein mahl den zur heil. Communion zu gebrauchenden Kirchen-Wein, imgleichen die zum Bau abgebrannter Kirchen zu Wasser angebrachte materialien hat wollen frey passiren lassen, sondern entweder Licent oder Accise dafür hat bezahlen müssen, welches wieder die denen Kirchen und

Kirchen-Dienern in der Kirchen-Ordnung folio 108 b. et 109 a bestätigte Freyheit und immunitäten allerdingß und ganz offenbahr anluffet. Es bittet demnach der Generalis Superintendens unterthänigst, daß denen Kirchen, wie auch allen in der Kirchen-Ordnung specificirten geistlichen Personen die daselbst ohne alle limitation bestätigte Freyheit in specis was Licent, Accise und Zoll betrifft, möge wieder hergestellt und von Seiner Königlichen Mayestät Allernädigst de novo bestätigt werden.

18. Als Clerus vernommen, daß vielleicht eine Consumtions-Steuer in denen Städten dürfte introduciret werden, welche denselben unumgänglich in allerley Vorkommenheiten unter die Steuer-Last mit ziehen würde, falls nicht die ihnen von jeher indulgirtes Freyheit von allen bürgerlichen Lasten und Beschwerungen dabey solte in consideration gezogen werden; So hat der Allerunterthänigste Clerus in Zeiten deswegen Seiner Königlichen Mayestät huldreichste Vorsorge demüthigst sich erbitten wollen, damit wenn etwa dergleichen consumtions-Steuer nun oder künftig solte beliebt werden, dieselbe denen Befragten an ihrer immunität unschädlich seyn möge.

19. Aus denen Anno 1695 dem selichen Generali Superintendenti Rangoni ertheilten resolutionibus erhellet numero 17 gang deutlich und klar, „daß nicht allein der Gen. Sup. sondern „auch die Praepositi und Pastores ratione derjenigen Briefe, „welche sie Amtshalber abgehen lassen müssen, die Post-Freyheit „gehabt. Ingleichen, daß wenn Seine Königliche Mayestät „nachher mit der Post ein ander reglement zu machen nöthig „finden würden, dennoch die dem Clero zustehende Post-Freyheit „dabey in consideration solte gezogen werden.“ Ob nun wol für meine Person, als Gen. Sup. so weit die Post-Freyheit genieße, daß, wenn ich Amtshalber an die Praepositos und Pastores auch sonst von Greiffswald aus, Briefe auf die Post gebe, selbige als Freybriefe angenommen werden; So muß dennoch hiebey unterthänigst vortragen, daß, wenn ich, wie sich solches mehr mahlen begiebet, außer Greiffswald mich Amtshalber aufhalten muß und sodann Amtsbriefe zu expediren habe, man auf keinen Post-Contoiren im Lande meine Briefe wil frey pas-

siren lassen. Ferner wenn in Amts-Sachen Briefe an mich kommen, auch wenn ich in Greiffswald bin, und selbige nicht franciret, so muß ich dafür bezahlen. Ingleichen wird im ganzen Lande keinem Praeposito oder Prediger in denen Post-Contoiren verstattet, daß er Frey-Briefe an mich oder an Andern in des Königs Diensten stehende Praepositos oder Pastores in Amts-Sachen senden dürfte. Wodurch es dann geschieht, daß Männer, die nicht viel übrig haben, das Nöthige zu berichten unterlassen; Und also auch in diesem punct die dem Clero indulgirtte Freyheit einen sehr großen Anstoß leydet.

20. Es ist bisher geschehen, daß in denen Patenten, so wol Kirchlische als policoy-Sachen betreffend, welche im Lande publiciret werden, denen Predigern etwas angemuthet werden, welches zu praestiren ihrem Amte theils hinderlich, theils ihnen unmöglich, theils ihnen auch viele Verbitterung bei ihren Eingepfarrten verursachet und erwecket. Auf die Art ist den 7ten Januarii 1722 denen Predigern angemuthet, daß bei denen, nach Inhalt der Quartal-Steuer-Ordnung zu haltenden Visitationen, Sie die Einwohner in jedem Kirchspiel, wie auch ihre Weichtkinder zu beschreiben und zu specificiren gehalten seyn sollen. Anno 1724 den 13. Martii wurde publiciret, daß auf dem Lande keine hölzerne Pfähle oder Kreuze denen Verstorbenen sollen nachgesetzt werden, wobey auf jeden contraventions-Fall 10 rthl. Straffe gesetzt cum addito: „daß auch die Ehrn „Prediger solcher Straffe solten unterworfen seyn, im Fall sie „nicht sofort der Königlichen Regierung davon gehörige Anzeige „thun würden.“ Occasions dieses letztern Patents ist auch den 5. Maji 1725 an den Pastor Döbling zu Rappin ein Rescriptum Regiminis ergangen, nicht allein gewissenhaften bericht abzustatten, ob nach der Zeit des publicirten Patents Phöste oder Kreuze denen Leichen nachgesetzt worden, sondern auch, dafern es sich also verhielte, die Phosten und Kreuze, so seit dem emanirten patent gesetzt worden, innerhalb 8 Tagen wegzuschaffen, oder wiedrigen falls einer fiscal action gewärtig zu seyn. In dem neulichsten Bettags-Patent datiret Stockholm den 8. Febr. 1731 und in Pommern publiciret den 5. Apr. 1731, ist

denen Predigern befohlen, alle diejenigen genau aufzuzeichnen, so die Kirchen und Predigten an denen Fest- und Betttagen besuchen. Wie nun dieses letztere nicht möglich, sonderlich in denen großen Gemeinden, darin Prediger in der öffentlichen Versammlung nicht allein selber mit Singen und Beten, sondern auch mit Predigen den Gottesdienst abwarten sol und muß; die erforderliche Aufzeichnung ihm auch nach seinem ihm committirten Amte nicht kan angemahlet werden; Ueberdem ihn von seinen andern Amts-Berichtungen abhalten, und zu vielen Berbitterungen unter denen Zuhörern Anlaß geben würde. So lebet der Clerus der unterthänigen Zuversicht, er werde ins Künftige mit dergleichen Anmahnen Allergnädigst übersehen werden. Uebrigens werden Seine Königliche Mayestät in Gnädigste Erwägung ziehen, wie die verbotene Nachsetzung der Kreuze und Pföste bey denen Todten-Gräbern auf dem Lande in künftigen Zeiten große Verwirrung nach sich ziehen werde, indem die Leute keine Merkmahle haben, wobey sie die zu ihren Höfen gelegene Grabstelle wieder finden können. Es haben auch die Land-Gemeinden hin und wieder bey mir deswegen Ansuchung gethan, mich vor sie zu bemühen, daß sie nach wie vor ihren Verstorbenen solche Kreuze und Pföste nachsetzen zu lassen, wieder Freyheit erlangen möchten; Sintemahln, wann sonst und im Lande mit dem Holze, denen Holz-Ordnungen gemäß, verfahren würde, dadurch eben kein Holz-Mangel entstehen könnte; Auch würden sie gern andere als Eichen-Kreuze und Pfosten setzen, wenn sie nur dazu wiederum Erlaubniß erlangen möchten. Ich habe dieses auf vieler Verlangen wenigstens ihrer Königlichen Mayestät allerunterthänigst vortragen wollen.

21. Als die sub praecedenti Numero von der Königlichen Regierung publicirte Verordnung wegen der Kreuze und Pföste auf denen Kirchhöfen, ohn aller vorhergegangener conference mit dem General-Superintendenti publiciret worden, und solches wieder der Verfassung des Pommerischen und Rügianischen Kirchen-Staats, auch wieder die dem Seeligen Gen.-Sup. Balthasar Anno 1687 ertheilte Allergnädigste Königliche resolution, daß der Gen.-Sup. in Ecclesiasticis auf

Landtagen und sonst, wenn Veränderungen in kirchlichen Sachen sollen vorgenommen werden, mit seinen monitis sol zuvor gehöret werden; So bittet der Generalis Superintendens unterthänigst, daß solthanes Allergnädigsten vorhin allegirten Königlichten resolution müsse beständig nachgelebet werden.

22. Ueber die Ertheilung der Sonn-, Fest-, Duss- und Bets-Tage ist von jeher und zu allen Zeiten Klage geführt worden. Die deswegen emanirte Patente sind öftters renoviret, wie denen solches auch bey meiner Zeit auf mein geziemendes Anhalten geschehen. Allein ich muß um der Ehre Gottes und des Landes Einwohner ewiges Seelenheil willen klagen, daß denen Patenten der schuldige Gehorsam nicht geleistet wird. Wenn ich gewissenhaft hies aber meine Meinung entdecken sol, so ist die Ursache theils darin zu suchen, daß hin und wieder auf dem Lande, sonderlich in der Erndte, des Abends vor denen Sonn- und übrigen heil. Tagen, bis in die Nacht mit Hofdiensten die Unterthanen und Dienstleute beschweret werden; Auch an denen Werckel-Tagen dem Dienst-Volke keine Zeit gelassen wird, daß sie ihre Feld-Arbeit, so sie, um ihr Lohn für ihre Arbeit aus dem Felde zu erhalten, anwenden müssen, z. E. Flachswelden, aufziehen, Korn und Heu-Gras abmähen pp. betreiben können, sondern dazu die Feyr-Tage zu gebrauchen genöthiget werden. Wie denn, auf Anhalten des Seeligen Generalis Superintendents Rangonis, der hochseelige König Carl XI. dawider Anno 1695 in denen ihm ertheilten resolutionibus numero 10 gute Veranstellungen gemacht; Aber daß es an nöthigen partition fehlet kömmt andern theils daher, daß die Fiskäle nicht allemahl gleich fleißig, und weil sie viel zu thun haben, nicht, wie sich wol gebühret, wider die Verbrecher und Uebertreter der Gesetze inquiriren und sie zur gebührenden Straffe ziehen; Auch die Obrigkeitlichen Personen und Herrschaften zum Theil selber nicht gar zu sehr vor die Heiligung der Sonn- und Feyr-Tage portiret sind. Welches Alles denn, nach Maßgebung heiligen göttlichen Wortes, nicht anders als schwere göttliche Gericht über Länder und Städte nach sich ziehen kan.

23. Aus denen fundamental-Gesetzen des Landes, sonder:

lich denen, die das Kirchen-Wesen betreffen, ist sattsam bekannt, daß bey Anlegung eines Kirchspielschloßes zur neuen Baute; bey inventirung derer Kirchen- und Priester-Gebäude, oder wenn sonst eine Untersuchung und regulirung nöthig ist; solche Verrihtung nicht denen Königlischen Beamten und Patronen allein, sondern dem jeder Zeit seyenden Generali Superintendenti oder doch denen ihm nachgesetzten Präpositis mit müße committiret werden wie denn noch ohnlängst unter den 21. Decembris 1725 von der Königlischen Regierung an die Praepositos und Pastores zu Rügen eine declaration dahin ertheilet, daß es denen Sachen allerdings conventable sey, zu inventirung der Pfarr-Zimmer auff denen Königlischen Pastoraten den Praepositum mit zu adhibiren, Ingleichen, daß auch bey denen Adelligen Pfarren solches zu befördern denen Praepositis mit incumbirn. Damit nun ins Künfftige hierüber keine neue Disputen entstehen, und die jura Episcopalia oder das jus Mayestaticum circa Sacra nicht Abbruch leyde, so werden Seine Königlische Mayestät dieses um so viel mehr Allergnädigst regardiren.

24. Es begiebet sich ab und an, das wann bey Predigern über ihre Amts-Verrichtungen Erinnerungen zu geben, oder correctiones ihnen zu ertheilen, daß die Patronen, auch die, so an Ihro Königlischen Mayestät Stelle das patronat verwalten, darunter denen Praepositis und dem Generali Superintendenti Eingriff thun, und bey denen ihnen sonst wol mit Recht zustehenden admonitionibus und Ermunterungen die Grenzen so weit überschreiten, daß es nicht allein zu reprimenden, sondern auch zu Verordnungen kömmt, wodurch dem Clero öfters sehr wehe geschieht. Hiebey findet sich auch wol, daß von denen, welche die jura Patronatus verwalten, denen Predigern durch offene Zetteln monita zugefertiget werden, ihnen Befehlsweise zu geschrieben wird, und wann Prediger um guten Rath und nöthigen Consens in verschloßenen Briefen Ansuchung thun, ihnen offene Bescheide ertheilet werden. Welches Alles denen Predigern nicht nur zur Verkleinerung gereicht, sondern auch eine confusion derer jurium Episcopaliū und Patronaliū nach sich ziehet. Daher Seine Königlische Mayestät Allergnädigst dafür

sorgen werden, daß auch in solchen Fällen das *Suum cuique* beobachtet werde; Nachdamahn die Kirchen-Ordnung, *Statuta Synodica* und *Leges Praepositorum* in diesem Allen zur Norm und Richtschnur gesetzt.

25. Zur Aufrechthaltung des Kirchen-Wesens möchte nicht wenig dienen, wenn *Praepositi* und *Pastores* nicht so gering-schätzig dürfften tractiret werden, als wie jetzt leyder von vielen geschiehet. Dieses Letztere zu verhüten möchte nicht undienlich seyn, wenn Seine Königliche Mayestät ihnen einen gewissen Rang und Würde, ihrem Amte und Stande gemäß, Allergnädigst determiniren wolten. Denn wo dieses nicht geschiehet, so wird man bey Zusammenkünfften sie mit der Zeit so weit herunter bringen, daß die Amtsführung derer *Praepositorum* und *Pastorum* gänzlich vilesciret, wie davon viele *casus* schon passiret. Welcher-gestalt vormahls die *Praepositi* von Anno 1595 an, bis 1630 den Rang über die Fürstlichen *Gard-Doigte*, die doch alle aus denen Aeltesten Adligen Geschlechtern gewesen, die *preferencio* gehabt und exerciret, kan ich aus vielen bey mir habenden *vidimirten Extracten* und *Original-Erbschlichtungen*, in dem *Pastorat-Gericht* zu *Gingst* und in dem *Pastoral-Gericht* zu *Altentkirchen* gehalten, gar leichtlich beweisen. Auch habe Abschrift bey mir von einer Verordnung des hochseeligen Königs *Carl XI.* datiret *Stockholm* den 28. *Sept.* 1686, woraus erhellet, daß die *Regiments-Priester*, welche doch nachher zu *Land-Pastoraten* in *Pommern* und *Rügen* vociret worden, Alle nachst auf die *Capitains* folgen sollen. Indessen da viele rechtschaffene *Dianer Jesu* die *postponirung* ihrer Personen lieber in der *Stille* verschmerzen, als daß man die *praesumption* eines eitlen Ehrgeizes von ihnen zu faßen bei *Welt-gesinneten* solte Anlaß geben, so wird dieses lediglich *Seiner Königlichen Mayestät* höchst-erleuchtetem *Ermeffen* anheim gestellt.

26. In dem letzteren *Visitations-Abschiede* des Königlichen *Geistlichen Consistorii* datiret *Topolnow* den 20. *Nov.* 1703 und gedruckt zu *Alten-Stettin* 1707 findet sich im *Beschluß* „*cap. V.* „von denen *Gerichts-Sportuln* daß davon eine gewisse *Taxa* nicht allein gesetzt; sondern auch *Kirchen*, *Armenhäuser*, *Schulen*,



„Prediger, wenn sie ihres Lohnes oder anderer Sachen halber, die ihr Amt betreffen, processu führen müssen, damit gänzlich, sollen verschonet werden.“ Wie nun das Königliche Consistorium sich dieser Allergnädigsten Königlichen Verordnung gemäß bezeuget, so werden Seine Königliche Mayestät nomine Cleri unterthänigst ersuchet, demselben, wie auch denen Kirchen und piis corporibus, so gnädig zu erscheinen, und zu veranstalten, daß bey der Königlichen Hochpreißlichen Regierung, bey dem Hohen Königlichen Tribunal und bey dem Hochlobsamem Königlichen Dicasterio und allen andern Gerichten es auf gleiche Art möge gehalten werden, siatemahln durch die Bezahlung der Sportula die ohne dem mehrentheils arme Kirchen, pia corpora, Kirchen = Lehrer, Kirchen- und Schatzbediente sehr beschweret werden.

27. Es sind in Rügen bey einigen Pfarren gewisse Pastors-Unterthanen, über welche die Pastores die Jurisdiction haben, die ihnen nur das ganze\*) durch ein paar Tage-Dienste leisten müssen; indem sie keine Aecker haben, und mehrentheils arme Leute sind, die sich mit ihrem Handwerke, womit sie sehr wenig verdienen, oder als Tagelöhner kümmerlich ernähren, welche ratione contributionum unter das corpus der löblichen Ritterschaft sortiren. Selbige geben 1. die Accise, 2. ihr Contingent zu den Extraordinariis, als wozu sie gezogen werden, 3. den Neben = modum. Hierwieder ist auch an sich nichts zu sagen. Man fällt diesen Leuten bey andern Aufgaben die Ansetzung in dem Neben = modo zu schwer, und obgleich die Erinnerungen der Pastorum hiebey bisweilen attendiret worden, so wollen doch nunmehr dieselbige bey denen designationibus nicht mehr gelten; daher der mehrere Theil derselbigen über ihr Vermögen absonderlich bei dem Neben = modo, von welchem man von Alters gar nichts gewußt hat, beschweret werden. Es wird demnach, nomine solcher Prediger, die dergleichen Pastors-Unterthanen haben, allerunterthänigst eine gnädige Verordnung etbeten, daß bey denen Exsolvendis der Pastors-Unterthanen in Rügen, besonders ratione des Neben = modi, wenn die Pastores, welche am besten

\*) Vielleicht fehlt „Jahr“.

derselben Beschaffenheit wissen, die designationes gewissenhaft aufsetzen, und an Eydes Statt unterschreiben, und also der Vermögenden und Unvermögenden Zustand redlich entdecket, auf sothane designation der Pastorum fernerhin attention möge genommen werden. Auf die Art erbauet noch mancher Mensch ein Häuflein im Lande, und werden die Dienstboten und Einwohner multipliciret, welches dem ganzen Lande zuträglich. In welcher Absicht auch allerunterthänigst gebeten wird, daß solchen Leuten, die ein neu Häuflein oder Kasen bauen wollen, wo nicht 10-jährige, doch 5-jährige Freyheit von allen contributionibus Allergnädigst möge verstattet werden.

28. Es ist zu allen Fürstlichen Zeiten wol geschehen, daß, wenn die Rügenischen Landes-Fürsten gereiset, oder sich mit der Jagdt divertiret, sie die Pastores mit einer Ansprache begnadet und sich von ihnen bewirthen lassen, wofür sie die Prediger nachher mit vielen Gnaden reichlich compensiret haben. Nachher, da dergleichen Bewirthungen keinen Statt mehr gefunden, so haben die Beamte loco derselben jährlich ein Gewisses an Gelde gefordert, so daß die meisten unter dem Königlichen Patronat stehende Pfarren noch heutiges Tages eine gewisse espèce von contribution ertragen müssen, welche man das Ablager-Geld nennet. Wollten nun Seine Königliche Mayestät denen Predigern, die unterm Königlichen Patronat stehen und für andern mit diesem onere beschweret sind, den ferneren Abtrag des Ablager-Geldes, welches auch immer schwerer zu bezahlen fällt bei denen immer pretiöser werdenden Zeiten, Allergnädigst remittiren, insemahl solches, in Ansehung der Königlichen Amtes-revenuen, nur ein Weniges importiret, so würden die unter Euer Königlicher Mayestät forszende Prediger eine solche Königliche Hulde und Gnade unaufhörlich zu rühmen haben, und dafür bey Gott um desto reichere Vergeltung an allem unverrückten Hohergehen eyfrigst im Gebet anzuhalten, niemahls unterlassen.

29. Einige Pastores auf Rügen finden sich darüber beschweret, daß, da in ihren Parochien Adelige Güter eingepfarrtet, wovon die Herrschafften in Seiner Königlichen Mayestät

militair-Diensten in Stralsund als Regiments-Officers sich aufhalten und also auch die Seelensorge vor ihre Personen billig von dem Stralsundischen Guarnisons-Prediger genießen, ein gleiches extendiret wöred auf dero Ehe-Genossinnen, welche doch beständig auf den Gütern wohnen. Hiedurch entgehen solchen Pastoribus die ihnen sonst de jure zustehende Accidentalien, und werden die jura Parochialia, nach welchen ein jeder an dem Orte, wo er sich aufhält, die Sacra gebrauchen muß, juxta Statuta Synodica cap. 2 §. 8 merklich laediret. Welches Seine Königliche Majestät Allergnädigst in consideration ziehen und nach dem allegirten Landes-Gesetze darüber verordnen werden.

30. Die Küster in Pommern und Rügen sind nicht wenig beschweret, indem sie von Alters her nur des Predig-Amtes und Synodi angelegenen Sachen von einer Pfarre zur andern überbringen dürfen, daß ihnen nachher successu temporis aufgebürdet worden, alle patente der Königlichen Regierung von Landes-Sachen und Steuern, dergleichen sehr häufig kommen, fortzutragen, darüber sie die Schul-Arbeit, welche eines der wichtigsten Stücke ihres Amtes ist, öftters versäumen, auch bey schlimmem Wetter und Wege mehrmahln so entkräftet worden, daß sie nachher den ganzen Tag zur information untüchtig sind. Es ist dieses onus, denen Küstern weder in der Kirchen-Ordnung, noch in denen Statutis Synodicis, noch in denen legibus custodum oder sonst in einem kirchlichen Gesetze auferleget; Und da sonst andere Landes-Angelegenheiten sowol von Ritterschafft, als Städtl. corpore durch die bey ihnen gewöhnlich Cursorios besorget werden, so könnten solche publicanda, die denen Küstern aufgebürdet worden, gar süglich auch auf solche Art fortgeschaffet werden. Ich geschweige, daß die publication von denen Kanzeln bey denen Contributions- und Steuer-Edicten wenig oder nichts zu dem intendirten Zweck beyträget, In dem in denen Städten die Zuhörer nicht darauf achten, sondern die Zeit gemeinlich mit Plaudern zubringen; Auf dem Lande aber es fast überall dahin gekommen, daß Vornehme und Geringe, sobald sie hören, daß dergleichen etwas verlesen wird, sich aus den Kirchen gar hinweg begeben und also zugleich des Gottes-Dienstes

in den Kirchen ein Ende machen. Also daß außer denen Predigern und Communicanten sehr wenige Leute die Vortlesung solcher patente mit anhören. Indessen werden nichts desto weniger die erfordereten Gelder von denen Contribuenten abgeliefert und abgefordert. Da nun also weder Seiner Königl. Mayestät, noch des Landes Interesse darunter leydet, so bitten Prediger und Küster, daß sie mit solchen onere des Ablefens und Umtragens mögen verschonet werden.

31. An denen meisten Orten sind die Küster so schlecht mit Unterhalt versehen, daß sie kaum das liebe Leben behalten können. Denehenhero höchst nöthig, daß bey Visitationibus und andern Gelegenheiten die schlechten Einkünfte derer Küster möglichster Maßen verbessert würden; nicht aber geduldet wurde, daß wie bey bisherigen Visitationibus ab und an wahrgenommen, auf die Verringerung ihrer Einkünfte die Eingepfarrte sofort bestehen dürften, sintemahle auf solche Art man wenig tüchtige subjecta zu solchen Diensten wird erlangen können.

32. Weil ein Küster, ohne ein Handwerk zu haben, ohnmöglich auf dem Lande subsistiren können, so ist biß hieher ihnen solches zu exerciren beständig erlaubet gewesen, und wann sie gleich deswegen von andern Handwerkern angefochten worden, so sind sie doch in denen Gerichten dabei maintainiret. Als aber solches gerichtliche processiren denen Kirchen, die ihre Küster vertheidigen müssen, zur Last gereichet, so wird unterthänigst gebeten, daß Seine Königl. Mayestät denen armen Küstern so gnädig erscheinen und ihnen die ungehinderte exercirung ihres Handwerkes dergestalt befestigen mögen, daß künftig niemand sich weiter unterstehen dürfe, mit verdrießlichen processen sie zu beschweren.

33. Endlich erfordert der gesammte Pommerische und Rügianische Kirchen-Staat, daß die denen Kirchen, *p. corp. bus* und *personis ecclesiasticis* von der Zeit der Reformation an, sowohl bey Fürstlichen als Königl. Zeiten erhaltete privilegia, Freyheiten und Immunitäten von Seiner Königl. Mayestät Allergnädigst confirmiret und bestätiget werden. Dieselbe alle und jede zu extrahiren und zu specificiren, ist nicht wol mög-

lich gewesen, indem die dazu nöthigen Nachrichten nicht alle und jede zur Zeit aufgefunden werden können. Indessen ist aus dem, was jezo Seiner Königl. Mayestät vorgetragen worden sattsam zu ersehen, welchergestalt vor-mentionirte privilegia, immunitäten und Freyheiten gegründet. 1. in der Kirchen-Ordnung und Agende wie auch renovirten Consistorial-Instruction und dem darüber 1703 ertheilten Visitations-Abschiede. 2. In denen Statutis Synodicis. 3. In denen legibus praepositorum. 4. In denen Landtags-Abschieden von 1606, 1614, 1616 und 1634, so ferne darinnen versprochen worden, darauf Acht zu haben, daß keine fremden, verworffenen und hiebefore verdamnten Religionen und Secten einschleichen mögen. 5. Daß keine in der Augsburger Confession verdamnte und verworffene Religions-Secten und Schwärmerereyen in dem Lande nicht geduldet, sondern alles, was dawieder leufft, abgeschaffet werden sol; Ingleichen, daß keine irrige falsche Meinungen, wie dieselben auch Nahmen haben mögen, eingeführet oder gestattet werden sollen. Wiederum, daß die Gottes-Häuser und Schulen nicht allein im haultichen Stande, sondern auch bey ihren Patrimonial-Gütern, Einkünfften und Gefällen, so viel immer möglich, sollen conserviret werden; Und daß es mit der geistlichen Personen exemptio a foro seculari bei der Disposition der Kirchen-Ordnung verbleiben und bewenden sol. 5. In denen Constitutionen von Priester-Schulden und Priester-Hebungen de Anno 1662. In der Classification der Creditorum, so weit sie Kirchen und Prediger angehet. 7. In dem perpetuo Executoriaki von Anno 1665 den 20. Junii. 8. In der Regiments-Form von 1663 tit. I. it. tit. XL. 9. In dem Haupt-Commissions-Recess de Anno 1663, soweit derselbe nicht durch das Rescriptum des Höchsteiligen Königs Carl XI. infringiret. 10. In der General-Visitations-Instruction. 11. In denen resolutionibus, welche denen Seeligen Gen.-Sup. D. Balthasare und D. Rangoni ettheilt. 12. In denen Matriculu. 13. In dem Religions-Placat von 1707. 14. In dem Rescripte der Regierung von 1674, die Rügianischen Behaden und Hausbauten betreffend. 15. In der von bei der jetzt lebenden Königl. Königl. Mayestät Ma-

vestäten denen Ständen ertheilten confirmation derer Landesprivilegien.

Ob nun zwar aus dieser Allergnädigst ertheilten Confirmation sattsahm zu ersehen, welchergestalt Seine Königliche Mayestät auch denen Kirchen, piis corporibus und personis ecclesiasticis, wie jedermänniglichen, ihre jura, privilegia, immunitäten, Freyheiten und exemptiones Allergnädigst confirmiret und bestättiget haben; So würde es dennoch dem gesammten allerunterthänigsten Clero zu einem großen Soulagement gereichen, wenn Seine Königliche Mayestät denselben so Gnädig erscheinen, und über die in denen allegirten Instrumentis publicis und andern sonst vorhandenen Fürstlichen und Königlichen gegebenen Versicherungen, befindliche und erweißliche Begnadigungen, Rechte, privilegia, Exemptiones, Immunitäten und Freyheiten ein besonderes mit Königs Hand und Siegel bestättigtes Diploma zur Versicherung Allergnädigst ertheilen wollen. Gleichwie bei der Huldigung in Stralsund Seiner Königlichen Mayestät der damahls das Wort führende nunmehr Seelige Regierungs = Raht von Cochenhausen mündlich dem Clero alle Königliche Gnade und Hulde versichert hat. Solche hohe Königliche Gnade wird der gesammte Clerus jetzt und künftig nicht nur Lebenslang in allerunterthänigster devotion rühmen und preisen; Sondern auch Gott desto inbrünstiger vor beiderseits Mayestäten und des gesammten Königreichs Schweden Hoch- und Wohlergehen anzuruffen nicht ermüden.

S. D. G.



D. Nicolaus Genßlow's,  
weiland Bürgermeisters in Stralsund,  
**Tagebuch von 1558—1567.**

---

Im Auszuge mitgetheilt von Prof. D. Ernst Zober  
in Stralsund.

---

Fortf. der im vorangehenden Hefte S. 191 abgebrochenen Mittheilungen.

1562.

Im anfang des 1562. jars na der allerhiligsten gebort Jesu Christi, des waren Gotssons x. heb id Nicolaus Genßlow, vnwerdiger Burgermeister thom Stralsunde, dyt diarium to verner beschrüunge der dinge, die id fur mi vnd mine eruen towheten vnd tobeholden nödig geachtet, vp id nie mit eigener hand wedder angefangen. Got der almachtige vorlige sine genad, dat id id mit gesunden liue vnd guder vornufft to sinen götliken eren volpenden moge. Amen.

Primo Januarij bin id vyme nien gemake gewesen vnd heb horen lesen eines erbarn rades to Lübeck brieff, darinn ste begert, dat ein rath ehre statliche sendebaden etlicher nodiger saken haluen afferdigen mochten, den xj huj. dar intokamen vnd mit den anderen der wendischen stede legaten die togeschickten articul, der jm thal xij gewesen, toberatschlagen. Vnd als id geraden, dat men den bestimden [dag] mit hern Georgen Smiterlown vnd Niclausen Steuen bescheiden

scholde, is id darby gebleuen; die beiden sint od darto ordiniret worden. — Darnach hefft men von der introduction der dudisten scholpreceptoren gesecht, vnd als her Johan Stanick referiert, wo sich M. Lyrman, Tideus vnd Hinricus in der introduction gegen sie gestellet, heb id mitsampt minen mituorordenten vum rade beschel bekamen, dat wy en stracks vorloff geuen scholden. — Byn auend desfuluen dages heb id di minen togaste gehat vnd dat nie jar mit en gebaden; id heb od den spelluden ehr deputat gegeuen.

2. huj. heb id den rectorem scholae mit alle sinen gesellen to mi gefordert, vnd als sie gekamen, heb id hern Johan Stanicken, hern Johan Nechline vnd Bartholomeum Sastrouen by mi gehat, vnd in derer gegenwerdichheit den gemelten scholgesellen eines erbaren rades meinige vnd beschel berichtet. Vnd na gehorter iurede einem jedern sinen verdiente quartalgeld durch Sastrouen geuen vnd sie dorch ehre handschrisfte quietieren laten. — Darnach heb id den vorbenomeden dren gesecht, dat sie stracks vorloff hebben scholden. Datsulue hefft Lyrman angenamen vnd begeret, dat men eme sine 7 marck, die em vorm jar wegen des gekofften holts gekortet worden, vnd wat he in dessen verndeel jars vordienet, od entrichten mocht; Tideus auerst vnd Hinricus hebben gebeden, dat men sie am dienste laten mocht bet vp Ostern. Des hebben wy vns nicht mechtigen doren, sondern en togesecht, datsulue mit dem rade tobespreden.

3. huj. heb id dat vorgeschreuen van den scholgesellen minen cumpanen vpme nien gemake angetoget vnd fur Tydeo gebeden, dat de bet to Ostern am dienste bliuen mocht; heb od gefraget, jst sie M. Lyrmann etwas wolden tofamen laten: dar sint sie nicht vngeneigt togewesen. Dwiel auer Lyrman rede 3 marck vor dat auerige holdt bekamen, hebben sie die auerigen 4 marck em od togeuen bewilliget.

4. huj. keth id den rectorem scholae to mi kamen vnd fede em, dat Tydeus bet vp Ostern by der schol bliuen scholde; auerst Hinricus scholde mit Lyrmann vorloff beholden; dede em od fort die 4 *mk*, so mine cumpane bewilliget,



dat he em die geuen scholde. Ock hadde id sunst van nien gesellen wedder antonhemmen allerley berebdinge mit em.

5. huj. was id mit minen cumpanen vpmen nien gemake; dar handelden wi van bestellung der ampte, so dorck radespersonen moten vorwaldet werden. Vnd weil so vele nicht vorhanden, dar die bestellung mit geschen konde, hefft men noch van 4 gesacht, die men vpon dessem ethinge dem rade wolde vorschlan, deren nomebe her Franz Wessel ock einen. Got geue, dat id wol gerade! Diesuluen vier personen worden auerst mit in die bestellung der ampte gemengt.

E. D. quam Tibe die schuster to mi vnd bat mi, dat id sinem sone Hermannno behulplich sin mochte, dat he by die schol qweme. Darnha kwam M. Dues, min vadder, ock an mi vnd bat sere vltlich fur ene. — Id kwam ock densuluen dag Peter Haker to mi vnd bat fur sinen ohm Joachim Otten, dat die ock mochte angenamen werden. Id bede enen auerst anders keine tofage, den dat id mit minen cumpanen bespreken vnd erer mit dem besten gebenden wolde.

E. D. quam Jasper Krakeutz, bracht mi i hafen, bat mi vpon ein schriuen an synen procuratorem D. Hinrid Bendarten in Spier eines wedder en vthgebrachten executorialis haluen. He berekende sich ock fort vpon jungsten vortrag mit mi vnd befund sich, dat he mi men 40 daler in gelde, offen, swinen vnd schapen gegeuen, vnd mi also noch 40 daler schuldig bleue; die lauede he mi vpon den schirstkunfftigen klopschlags mandag toerlegen.

6. huj. togede id minen cumpanen in kerkenstole die anmodinge vnd vorbede M. Dwezen vnd des schosters Lyden fur sinen Hermannno an, vnd vormerkede nicht anders, den dat [se] wol darto geneigt.

E. D. was id vpmen rathuse, leth die bursprat lesen vnd fragede, jfft men ock meher personen to rade lesen wolde; dar seden sie alle ja to; bewilligeden ock, dat men dat samermakend na penxten vor beden scholde by pens 60 marck. Darnha entfing id wine gewanliche voreringe des engeuers van den wienhern vnd belder stede richtern ic.

7. maj. giengen mine companie mit mi vp min erfodern vor achten vnt der kercken name rathuse; dar maleden wi eine vorendrung der nomination, also dat id nomebe den hern Georg Smiterlow vorgeschlagen, vnd se weddervmb denjenigen, so id touorn genomen. — Daraha worden erer vier, nemlich Gevrg Moller van hern Franz Wessel, Bartholomeus Sastron van mi, Danckwardt. Hans van hern Georg Smiterlow, vnd Jochim Lode van hern Jochim Klinkow nunderschiedelid genomen, van rade approbiret, dorch heru Joch. Klinkow in der burspraken verkundiget; tho rathuse gefordert; voreidet, locteret; doch wardt fur gut angesehen, dat men Sastron, wviel er bereit etliche jar to rade gewesen, dem Moller preferieren scholde. Nach soldem allen worden die ampt bestellet; damit ward einem rade bet vvn namiddag nha seigers drea tohus togande vorlowet. Vnd als men affgieng, nam id heru Barth. Sastron vnd gieng mit dem tho hus; Smiterlow gieng mit Moller vnd Klinkow mit Loden. Hans was nicht thohus, darumb dorfft od niemands mit em ghan. Heru G. Moller sende id i stueken Maluaster vnd hern B. Sastron i Hasen. Dar weren welde, die sid in diesem thon gegen einam manne fere wiendelid ertogeden vnd soldes hardurch, das sie eme mit der glugwunffinge vorbi giengen, weldt id zwar nicht gern sege. — Gegen den auzend; gieng id wedder vnt rathus vnd gaff dar vnder andern ein rade vor, wat id mit Hans Witte, des gefangen Kampen steffvader; der citation halben, dar he sid nicht to bekennen wolde; gerecht, vnd rebede so vels van der saken, dat ein radt bewagen wardt; fort darhen toschluten, dat se den gefangen, wen he die stat mit orpheide vnd burgschop gnug vorsehen vnd sid mit den, die ene int gefengnisse, od andern luden, die ene to beschuldigen hebben, vordragen sonde x. bime leuen to laten. Smiterlow bewilligede od, dat men eine notel der orpheide scholde stellen laten; vnd vortoch sid die disputation so lang; dat wi na siven erst van huse giengen. — Darnach als id ingelamen was, kwam die nie ratherr her Georg Moller vnd dat mi so vels, dat id to sinem huse gieng, vnd dar touede bet vmb i hor.

E. D. [9. Jan.] enen spade vvn auend erlaude id dem Rectori scholae, in hyseln M. Dwezen, des schofters Eyden sons pro infimo antonhemem.

E. D. [10. Jan.] hadde id wal 12 buwer vht dem Bher in minem huse, die fur den gefangenen Kampen beden, dat he siner gefengniß mocht erlebiget werden; auerst die hude-menne wolben id nicht nhageuen, sondern sid des rechten gegen em gebruken ꝛ.; dar müß id't bj laten.

11. huj. bat Johannis Palzgraue mine Dorthen-to vaddern; dar gaff id ehr 8 butfen tho.

E. D. was id in der schol vnd besege, wo id dar toskund vnd beuhol vort dem Rectori, dat he M. Lyrmann nicht gestaden scholde tho declamieren, dat he den beiden, als Lyrmanne vnd Hincico od fort anseggen scholde, dat sie die beiden burfen rümeden ꝛ.

13. huj. auerantworbede id minem cumpan vnd vaddern hern Joschim Klinkow 67 stüd golbes touorwesseln; darunder weren 9 rosenobelen, 14 croffaten, 16 engelotten, 15 ducaten vnd 14 cronen, die he mi lauede vpt allerdurste vthtobringen vnd ander geld darnor togenend.

14. huj. was id vpm rathuse; dar wurden den olber-luden der ampte ehre eide vornte't na oldem gebrud. Darnach ward van dem gefangen Kampen gesecht, auerst nichts bestediges gestaten.

E. D. [15. Jan.] was Gregorius van der Lieve bj mj vnd vragede, wat id bi Chim Munster dem schipper des wernes haluen, so he mj vorm jar beuohl, vthgerichtet; wiel id auerst noch nichts darby gedan, lauede id em, datfulue nochmaln tobefuren; vnd sende vort nha dem wafeschriuer vnd beuhol em, na gedachtem Munster togande vnd em, dat he to mi queme, toseggend; he leth sid auerst frandheit haluen entschuldigen. Auerst sine vruw kwam glikewol vnd vragede, vht wat vrsaken id dem wafeschriuer to em gesandt. Dar berichide id wat Gregorius van der Lieve to em toseggende hebde, dar mocht he sid vp bedenden vnd mj, wen he wedder vthginge, sine meininge darup antogen.

16. huj. sende id M. Georgen Solgenhoyen dem apoteker j mark fur medicin. — — Da was beschlutigen dages Hinricus, der gewesen scholgesess, bj mi vnd wolde des holt haluen noch meher geldes van mi hebben; browede od, sid gegen andern luden des plumplicken erlouens haluen tobeflagen ic.

17. huj. vvn morgen bede mi die eine van der Dvstine lude erst einen brieff mit einem vungelden gelbes; des was nicht meher den 2 gulden, die hedde en Rein Dvstin gedan; jet brieff stund auerst 22 gulden. Als id auerst datfulue sebe; berichtede mi de eine kerl, dat em Roloff Dvstin beuouen hedde, thom Gripwolde van einem gelbt tonordern, trege he dat nicht, so scholde he mi seggen, dat he in korten hier kamen vnd mi die ankendige 2 fl. od entrichten wolde ic.

E. D. sende her Bartholomeus Sastrow mi sine 6 gulden voreringe; id sende em auerst 2 daler wedder.

E. D. an den auend vm 6 tidt qwemen vnse legaten, her Georg Smiterlow vnd Nicolaus Steuen, van Lübed wedder tho hus vnd hebben eine vorgeuskide reiss gedan; dan dar was van andern steden niemand mehr gewesen als die van Lunenburg.

19. huj. sende her Jochim Klindow mi 200 gulden an dulten vnd fl. fur dat gold, so id em fur etlichen dagen tostellede.

20. huj. was D. Joachimus Otto, des Peter Hokers swesterson, bj mi vnd bedandede sid vnnes geneigten willens, dat id em den scholdienst togesecht et id quidem latinis verbis satis eruditus.

21. huj. verbidgede id den Hinrich Gyssebrecht van Demmin mit einer supplication an die landsfursten vvn den fall, dat D. Rhetel to Wolgast nicht wehr edder kamen wurde, vptogewen vnd einer instruction tom gutlicken handel, so die fur sid gieng, van hier aff nha Wolgast.

22. huj. entfieng id van Jasper Krakuisen. baden brieff vnd geld, so gegen Spier an doctor Hinrich Burcharten solten; des geldes was 5 daler, die id hem baden geuen scholde.

E. D. sende id Georg Kleinsorgen xviij gulden fur wegel, olie, warwe vnd anders, so tho minem huse gefamen, nha lude siner relesschop, die he mj gesandt.

E. D. hedde id M. Rowenhagen bj mj vnd seude van der scholmeiesterken gordel, dat sie siner vruwen moder vorfettet. Do bekande he mj, dat die Rector nicht meher dan xiiij fl. darup entsangen; auerst Wiedemauffe hedde ehr touorn etliche pande mit guden worden afgetreiffelt ane geld; darfur scholde sie datsulue gordel so lange beholden, bet dat sie ehr geld wedder kege zc. Sunst leth he sid vornhemem, dat he fur sine person liden konde, dat die scholmeister sin gordel fur die 14 fl. wedder kege. zc.

24. huj. sende her Jochim Tode mj od sine 6 gulden fur den for. — Vpn auend dessulnigen dags quam D. Rhetel vth dem lande to Refelnsburg wedder to huf.

E. D. sende M. Orthus mj sin carmen, so he van der stat Stralsund gemacht.

25. huj. leth D. Rhetel mj Hans Gruwels testament lesen vnd leth sid horen, dat he sid tho Gustraw affgesicht, M. Gregorio ferner in dersuluen saken tobienen; dar id gegen em wol vnde thofreden was.

E. D. [26. Jan.] nam id neuen hern Jochim Kindowan van hern Georg Smiterlown vorwaldbinge des Hilgengeists gader van dren jarn relesschop; darfur schendede he mj na gedaner relesschop 5 ~~ms~~ na older gewanheit.

27. huj. auerantworbede id vpm nien gemake minen cumpanen des M. Orthi descriptionis etliche exemplaria sampt der epistola dedicatoria; vnd wordem em darfur toschenden bewilliget 30 daler.

E. D. et loco ward mj bitlic vngelegt eine closterordnung fur die nonnen tostellen; id woldes mj auerst nicht annhemem.

29. huj. hedde mj vpm ntengemake den M. Nicolaum Strocrautz, Conrectorem scholae Bremensis, mit dem wj so vele handelben, dat he sid des Rectoratsampts dieser scholen vmb 80 fl. jargelbes annham lut eines bestellbrieffs, die em v sin begern togeuen bewilligt wardt.

E. T. entfieng id van hern Jochim Klindow, als schot-  
hern, 3 rosenobeln vnd 8 engelotten, die id M. Ortho für sien  
carmen geuen scholde. Datsulue dede id od dessuluen dages  
in mīner stuben, die he mit groter dandsegginge vnd hogem er-  
bedende annham.

30. huj. ward her Dandwerdt Hane vpm rathhuse  
voreidet vnd in den ratstuel gesettet. Darna giug id sampt  
minen cumpanen vnd etlichen vele radespersonen mit em in sien  
hus, dar wolde men ons beholden; id gieng auerst in, santte  
em 1 flouelen wins, volgebe na vnd ath mit em; dat warde  
bet vñ 4.

31. huj. quam M. Laurentius Bydeman to mj  
vnd wolde van mj wheten, ißt ein ander pro Rectore scholae  
were angenamen worden, dan he hebbe id gehört ꝛ. Darup be-  
richtede id em alle gelegenheit, dar he sid den fast inne tofreden  
gaff, allein dat he mit einer andern condition mocht vorsehn  
werden ꝛ.

E. D. quam her Peter Grubbe to mj vnd wolde  
Jasper Dolinge den molter thor Korbesmole sins gewaldt-  
samen vornhemens haluen entschuldigen; id wolde ene auerst  
nicht entschuldiget nhemen, sondern beuohl darna dem wals-  
schriuere, dat he ene, wo he konde, gripen vnd in die bodelle  
voren scholde ꝛ.

E. D. anerantworbede id vñ mīner stuben hern Bartho-  
lomeo Gastrown des Jasper Krakuihen brieue an D. Hin-  
rick Burdhartten, Procuratorem to Spier, vnd 5 fl. bade-  
lons darto; dan he sede, die bade Cansler scholde morgen  
aflopen.

E. D. word Jasper Doling gegrepen vnd ingesettet,  
vnd bj mj erholden, dat he mocht in der bornken mit sfern vor-  
wandt gesettet werden, dat [dar?] her Joch. Klindow sinen  
willen od togaff.

Dessuluen dags [1. Febr.] vñ auend erlaude id dem  
walschriuere, dat Doling vthkamen mocht, vnd was od vthge-  
kamen by den, dat he der stat für sinen mutwillen 20 fl. geuen  
vnd sid hier twisken vnd mitfasten mit Niemansten der vormein-

dem schuld halven thor gute edder to recht entschiden laten wolde.

2. huj. [Febr.] quemen ehrer vier sampt einer vruwen to mi vnd togeden mi an, dat Hans Beken van Minden (?) wedder hier wer, liete sid sehen vnd drege wol 2 juntror bi sid. Under dessen 5 personen was R. Brand, die oldermann der beker, R. Grabow, Mollersken broder, die id kande, vnd die vruw was Brands vruwen mober, vnd die vierde mannesperson was od ehr sone. — Vnd als id in die kerck to minen cumpanen kwam vnd ehnen datfulue van Hans Beken sebe, ward dem waleschriuer begholen, na em totrachten.

E. D. bracht M. Sid mi des D. Runge brieff, an alle sundike prediger geschreuen, dat, densuluen tolesen vnd minen cumpanen od sehen tolaten, wo denne geschach. Id drog od minen cumpanen in dessen dage D. Ketels werff vum huse, darin he sitt, vnd van der cost vnd theringe, so he van der stat wegen vp rechtsdagen don muste, im kerckenstole an, vnd kreck den bescheid, dat he wol im huse ein tidt lang bliuen mocht; vnd wo he mit inbeholdinge der hur nicht gesedigt sin wolde: so wer men nicht vngeneigt, sid noch wieder mit em intolaten zc. — Vpn auend dessuluen dages sende her Danstwardt Hane mi eine pastete vnd 1 stüeken wins vnd let mi bidden, datfulue nicht toversmaden zc.

E. D. [4. Febr.] stellede id M. Bicken des Doctoris Runge brieff wedder to vnd reth em, dat sie ein antwort drup stellen vnd mi datfulue sehen laten scholden.

E. D. quam Hinrick Matthei vth dem lande to Melkenburg wedder to hus vnd sebe mi, wo die fursten beide den clostervaget Schelen hedden gefenglick in die böbelle (hedden) fetten laten.

E. D. [5. Febr.] vhor mine vruw na Pron, vnd besege den jerran zc.

E. D. [6. Febr.] brocht Huttick Klunders knecht van Leiffess mi 1 tu. biers; vnd als he od 20 schepel roggen vpu wagen hebbe, die he vorkopen wolde, wardt mine vruw mit

em eius, kofte sie em aff vnd gaff em fur jeder einen schepel  
14 fl.

E. D. [7. Febr.] kofte D. Kethel mi dat ledelen aff,  
so id van D. Drafsvotte kofte, fur 100 mk, die he wif-  
geuen wolde, wen id sie van em vorberde.

E. D. lauede id neuen hern Jochim Klitdown hern Peter  
Grubben, dat die buwer to Reddeuij twisflen dit vnd mit-  
fasten hier kamen vnd sid chres ongehorfams haluen mit em  
vordragen scholben, darmidit sie chre affgepanden perde wedder  
bekamen.

8. huj. berichtede her Jochim Klitow, dat die buwer  
nicht hier gewesen; darumb hedde he die perde in sien hus ge-  
namen, datfulue hern Georg Smiterlowx toweten geban; die  
hedde sie in sien hus halen laten.

10. huj. kwam Koloff Dwestin vnd gaff mi sene x  
gulden, vp wimachten bedaget, vnd noch i daler badenlons, dat  
id fur sienen broder vnd eme vthgelegt.

11. huj. was id mit minen cumpanen bj dem Blawen-  
thorm, dar wi die thulen besegen, die M. Hans Onendowp  
to den fundamenten der piler, die an die muer to eines vort-  
wehr gemaket werden scholen, mit sinem vold gegraven hedde.

13. huj. sende her Dandwardt Hane mi sine 6 gul-  
den van des fors wegen.

16. huj. stellede id den predigern ein antwoord vp Doctoris  
Rungen brieff, die was schir van 6 bledern.

19. huj. hadde id minen vaderen hern Jochim Klitdown  
bj mi vnd ratschlagebe mit em der Naviën-Eeschen guter  
haluen, isst id nicht rathsam wer, bj den Wellburgisten farsten  
tonorsoken, isst men sis nachmalu tokope fur die stat bekamers  
tonde. Do sege he fur gut an, dat id an hertoch Johard  
Albrechten schreue, dat wi s. f. g. to gelegener tiddt derhaluen  
horen mochten etc.

20. huj. kwam D. Khetel van Wolgast to hus vnd  
bracht mi ein excoisorial an den amptman to Grimmen vnd  
auer Hans van Kethen vp erholden vnd fur Ijaven erhan-  
gen vrdell pro hern Marsten Swarten.



21. huj. kwam Rutke Ede van Wolgast vnd brachte den fürstlichen wilbrief dorch die andern sine vorschriuinge mit dem groten segel getagen, dar mi wol ane genuget. Dwiel auerst an dem Breue noch ein segel mangelde, leth he vht beuele des einen tugen, als Normans, ein segel grauen vnd bracht mi dat des volgenden dages vnd leth id mi suluen indrukten.

E. D. [23. Febr.] bede id Hinrico Matthej 2 breue mit indt land to Melkenborg: einen an hertog Johan Albrechten, den andern an den richter to Brandenburg.

24. huj. beuohl id dem wafeschriuer, dat he alle die smebedeuchte, so he in dem kroge vünde, mit hulpe aller ridenden vnd panden tonhemmen (?) vnd in die bodelle schuren scholde. Dat sulue bede he vnd grep vht andern krogen noch 3 andere handwerksknecht darto, dat ehrer tohope wol 25 worden.

E. D. bracht die moder Cronste mi ein bokesten vnd ein lose schartele darto, dar allerley van dem weger inne steht, vnd wolde dar node an, dat id id van mi don scholde; wolde id id auerst minen companen sehen laten, dat lethhe sie wol geschen; auerst id scholde id ehr webder tostellen vnd vp die wage nicht kamen laten ic.

25. huj. bede id M. Lindemanne dat bokesten, so mi moder Cronste vortruwede, dat he id affschriuen vnd mi webder tostellen scholde.

E. D. was id im steinstauen vnd vorbade wol x ober xi fl.

26. huj. gaff id Berndt Testendorpe dem smitheder 9 marck fur achte dage arbeit mit iij gesellen am stauen.

28. huj. brachte M. Lindemann mi dat bokesten, so die moder Cronste mi tostellede, webder neuen siner affschrift; die beuohl id em den kemerern toauerantworten.

E. D. sende id Hans Smede, den stat lopenden baden, mit Hinric Giseberts vnd siner consorten grauaminibus ehrer gebanen appellatien c. Senatam Demminensem sampt einer missiven an die landsfursten gegen Wolgast, vnd gaff em 2A. fl., die mi Hinric Gisebert bede, to lone:

Marcij primo sende id Georgio Suuerke, dem stat

schriure to Tribsee, dat sst. excoatorial, so her Marten Swarte c. Hansen van Ahten to hand impetrieret, dat he id dem houetmanne inskuijren mocht. Id sende id eme bj Johan Weinsle. — Den auend desfuluen dags was id mit der vruwen vnd kindern to Hans Wessels hus beth na einen togast.

3. huj. sende Hans Tritteluiz mj 1 tn. Barb. biers, die id velliht an sner Anclamissen sak c. Thwes Hamborge vordienen schall.

6. huj. sende id dem houetman to Tribsee vp Georg Suuericks schriuen fur 3 butten Rinstenwien vnd behelt i lesheln mit wine van 17 potten vngenerlick, den em Hans Roche forts touorn gesand; die wien em nicht behaget vnd he verhaluen Rothen wedder gesant, da he ene dem wienshend wedder von scholde, die wienshend ene auerst nicht wedder annemen wolde. x. hier bj mj, vnd schreff em, dat id ene wolde vnt ein anpart distilliren laten x.

7. huj. entfang Hans Tritteluiz van mj eine excoptionschrift c. Thwes Hamburgs geurde kundschop sampt einer missunen van mj gestellet. Darup heb id 1 tn. Barb. biers entfangen.

10. huj. kofft mine Dorthea dem rentmeister vant Camp 12 last roggem aff, die last tho 30 gulden; die helfft nu voert rede, vnd die ander helfft vp Michael tobetalen.

11. huj. kwam Jurgenste die halste to mi vnd steng tinen calz (?) an van Hansse van Wynden dem barberers knecht, wo die ein antwort begerde vp sinen brieff, den sie mj vorgangener tids vpm rathuse tostellede; vnd lep darup vth, dat he Mollerschen noch hebben wolde. Sie seide mj od vele van dem kude, so Mollerske am dage Pauli beferunge thor welbt gebracht, namie Brandschagen gesandt vnd tho Pantelitz vopen laten. Darwa gieng sie hen vnd halde mj die vruw, so dat knd bst. anhero bj sid gehabt, darmit id bescheld van ehr horen mochte. Diesulue seide mj alle gelegenheit, wol ehr dat knd gebracht, dat id to Pantelitz mit Georg Steinkellers wille gedofft dienstags nra conuersionis Pauli vnd hete Anna. Item

wo Hans van Blinden to er gefamen mit dem kinde, vppesordert vnd sie sampt ehrem manne Hans Roden, genants Steintellers huwer, dat kind hierher gedragen vnd wer hier to Georgens huse; sie hebde aber nicht gewexen, wol des Kindes moder wehr, sondern dat sie nu horde, dat id Rollersken wehr zc.

E. D. schenckede mi ein gut frund 7 $\frac{1}{2}$  daler fur mitgedeyden rath zc. Item noch ein ander schenckede mi 1 daler ex radam [?] causa.

12. huj. hebde id Albrecht van Glinden, den honetman to Grimmen vnd Tribsees, Joachimum Bendelin, arithmeticon, vnd Georgium Sünerven van 12 bet vpa suend vmb sossen tho gesen vnd dede en, wat dat hus vornuchte.

E. D. wart to rade geschlaten, dat men Gotschalck Kalken, die des nachts toorn plöglid gestoruen was, vnt der prediger ermaninge willen, stillschwiegend vnt S. Georgens kirdhoff begrauen scholde. Man scholde od Anne Rollers, Drechown des sformans concubine vnd andern mehr die sat vnschiden, dat sie sich twisken der tidd vnd dem negestfolgenden sendage van hier maken scholben zc. — Vnd ist wol des volgenden dages die vorige beschlut van Kalken begreifflich vnt so vele geendert wart, dat he in S. Johans kird begrauen vnd die kird to S. Nicolaus darto geludt werden scholde: so muß he geliedwol, vngesicht dat men die kiewely (?) den papen auer den kop nhemem scholde, vnt S. Georgens kirdhoff begrauen werden; dan wuel sie dat lüden nit erholben mochten, wolden sie ene od to S. Johanse nicht begrauen laten. Vnd id sich mi anereden, dat id em neuen D. Khetel vnd vele andern volgede, dar id ane twiuel by den predigern werde auer van horen möten; id is auerß all gewagt.

Desfulven dages [15. März] sende mi Jochim Kinkow ein Klein bochesken mit einer wissenen van Wittenberg, woldes einer, Simon Liebeswerken (?) genant; anßer gesandt, — hand dabis remunerationis ergo, sed conolusimus ei nihil magis remitti quam 2 taleros.

E. D. entfang id van M. Kersten den gebranten wien, die vnt des hauctmans to Tribsees wiens geworden, was vnt

generlick by dren potten, dar die houetman die helfft von hebben schal.

E. D. [16. März] sende M. Vid mi ein botesten, so D. Epinus piae memorias van der begreffnus gotloser lude hefft vtgan laten sampt einer schriftlickden latinisken exhortation, dat id datfulue lesen vnd eines rades sentenz daruth confirmieren mocht ic.

E. D. leth id Hanse van Ripen vp 2 mann harniss fur die 10 daler befinder schuld affpanden vnd so min hus dragen.

E. D. [17. März] sende Hans van Ripen mi 13 gulden min 4 fl. vnd losebe sinen affgepandeden harniss.

18. huj. stellede id vp bit vnd fordern Peter Seltsches, der Barnekowsten schriuer, in eren namen eine supplication an die landsfursten auer die Normanne to Tribraz; daruor schenckede he mi 2 daler.

22. huj. beuolen mine cumpane mi einen, die sid schriftlick angegeuen, als hette he Gabriel a Sancto Gallo Schurckfius L. L. licentiatu, vnd wer willens 155 consilia juris in druck vhtgan tolaten vnd ein rade hier thom Stralsunde tobedicieren ic. to examinieren. Als id nu datfulue in biewesen Doctoris Kettelii bede, expediterede he sid Latine vnd Germanico temlick wol vnd leth sid vormerden, dat he wol etlicker gelerden lude consilia kunde colligieren vnd tosamengebracht hebben; auerst id wolde nicht raden, noch em annunziren [?], dat he sie ein rade scholde thoschriuen.

23. huj. handelde id sinenthalben mit minen cumpanen so vele, dat sie vorwilligeden, eme fur sinen angebaden willen eine voreringe todonde. Darup sende her Jochim Kintow, als spiger schother, mi 4 cronen; die sende id em in sine herberg bi minen jungen Chim Bremer.

E. D. bat mi Barthelomewes Heideman min junge, dat id erlouen mocht astogande, dan he hebde einem schipper dienst togesecht, die wolde hebben dat he angahn scholde; darum mocht id em sinen lohn geuen vnd forten wat mi duchte recht syn ic. Dat erhielt he bi mi, vnd entfieng 4 *mk* lons to dem  $\frac{1}{2}$  fl., den he touorn entfangen.

E. D. gaff mi Hans Stor, ein bruwertacht by Mathews Meibome, 4 *m $\z$ k* fur ein gleibe em suluest eines botschlags haluen togeuen.

E. D. [24. März] schendede etue vruw [Gra merste] mi i daler, dat id ehr by minen cumpanen willen to einem fincker ju die mur tobrefen erholde; [erhelt] jedoch einen solden bescheide, dat sie ein stark isern schrand darum scholde muren laten.

E. D. sende mi Hans Sternhagen i stoueken win, velicht darum, dat id auer em holden scholde gegen Hinrik van der Landen, deme he etlicker vormeinder schuld haluen sin love (?) befest; aber he must die bester (?) gliedswol des volgenden dags losgeuen, den he dersuluen nicht befugt was.

E. D. [26. März] bracht mi Hans die schottknecht 100 *m $\z$ k* quartalgeld vnd 2 *m $\z$ k* Brandengeld van der schottkamer.

E. D. quam Melcher Schroder vnd sende mi an, dat Georg Bhlenroge sinen broder so hart gesteken, dat he nicht louendig bliuen wurde. Darup beuohl id dem waffschriuer, dat he nha em trachten vnd so he ene beqweme gefenglich intehen scholde; id erlouede em od etliche ridende diener nha em toridende *ic.*

E. D. sende id Marten Boldown 26 *fl.* lub. fur i tn. Barb. biers.

E. D. gieng id name Semlown dhor vnd sprach Gramersten tho. Do wiesede sie mi dat schrand, so sie wolde jnmuren laten; vnd als id weggahn wolde, stad sie mi noch i daler to, den id ane einen pand to mi nemen must.

E. D. sende Martin Boldow mi i tn. biers wedder int hus vnd leth mi by den dregern seggen, dat he se mi schenden wolde.

27. huj. senden die olderlube van den Inakenhowern mi  $\frac{1}{2}$  bötlingk.

E. D. was id neuen minen betden cumpanen auer der kemerer refenschop vy der kemerien, die sid auer die 5000 *m $\z$ k* erstredede, vnd entfieng nha gedaner refenschop mine gewanlich portion.

E. D. dede id Hans Bicken, vyme Campesten hau

wanendt, 139 daler 11 fl. lub. fur den haluen roggem, so id die vorige weke van Campesten haue inhaleu leth, den he togede mij des rentmeisters Hans van Schwerins brieff, darin geschreuen was, dat he dat geld van my vordern vud em toschiden scholde zc.

E. D. [28. März] sende vud schēdēde Jochim Witte mij i lam. — E. D. senden die kemerer mij 2 lemmer.

29. huj. was die leue osterdag.

Aprilis prima trech id vier beschlagen rade van Danzig; dārfur gaff id  $\frac{1}{2}$  fl. tor vracht, vud schal fur die rade 6 daler geuen.

2. huj. was Hans van Rethen bj mij vud vordroch sid hern Martin Swarten haluen mit mij also, dat he mij mit hand vud munde lauede vp schirskunfftigen Martini fur houetsumm vud renth 100 marck Sund. togeuen, mi dessen od jm korten sine handschrift tosenden.

E. D. brachte mij ein bade van Ribniz, Hinric Schade genommet, D. Malachiae Ramingers brieff van Spier wegen der Dwstine safe; dar must id em 4 butken fur geuen.

E. D. gaff id miner vruwen x gulden, dar sie die kinder van cleiden scholde.

4. huj. gaff id miner Dorthien 16 gulden to perlen, dar sie miner dochter Gertruden wolde ein poel van laten maken.

6. huj. quam Bernd Moller vud togede mij an, dat Hans Marckow, Bleminges steffon, vud Peter Dergslaff, van der Ostens buwer, am vorgangen sondage sid in sinem huse geschlagen vud 2 blotlos gemaket hedden.

E. D. kwam einer, de sid nomehe Benedictus Tullingk van Melbingen vud klagede mij auer Simon Cartemaker den videler, welder em fur 3 jarn to Stettin sinen son mortlick ersteken hedde zc.

10. huj. lieuerde mine vruw den holländern noch  $4\frac{1}{2}$  last roggem van minem böne; dar entfieng sie fur 144 gulden an harden dalern.

11. huj. frege id einen brieff van miner stefdochter Brulen, die den Hinrich Hansen hefft, darinn sie schwerlick

clagebe auer Hinrick Matthews en vnd Anna Möllers des fleisses haluen, dat sie beide entfangen vnd vorschlemmet, den id en beide vorlas. Do bestund Anna Möllers, dat sie des fleisses 4 tn. entfangen, konde id auerst fur pinxten nicht betalen, biddend, id mochte fur ehr schriuen (?), dat men so lange geduldt mit ehr dragen mocht, alsdan wolde sie erlid betalen; darup nam id van ehr ein handgelöfft.

E. D. verbidge[de] id Hans Smede, den lopenden statbaden, mit brieuen an D. Khetel vnd Simon Telzkow aff gegen Wolgast tolopen.

12. huj. stelleder her Peter Bauemann mi der landesfursten commission tho, darin hern Joachim Kintow vnd mi vperlegt, twisken den Bauemennen vnd Christoff van der Landen der van Georg Rüste vorsesteden pechte haluen to Koldeutz güttlid tohandeln. Darup voreinigeden wi vns eins dags, nemlid mandags nha Cantate, den handel vortomen. Id stelleder suluest die citation vnd leth sie den gerichtschriuer sampt der commission affschriuen; darna vorsegelden wi sie beide ic.

13. huj. deponierden die Lorbern  $4\frac{1}{2}$  mk der pecht (?), die sie van einem buwer to Müßkow entfangen, daruor Zabel Dseborn demsuluen buwer, wile he allein darto berechtiget tosende vormeut, ein perdt affgepandet, bi mi in vorwarung so lange, bet dat sie mit recht vnd in der gude darumb vordragen wurden, tobeholden. Dargegen lauede Dseborn, dem buwer dat affgepandete perdt wedder togeuen bet to vhtdrachtder saken.

E. D. was id mit hern Georg Smilerlow n bi der nien mure am Blawen thorm vnd sech wat sie dran gemaket.

14. huj. vorkofft id Peter Möller, dem oldermenne der goldtsmede, dat suluer, so in der laden was, dar die brieue, so to Marien tide horen, noch inne sint; des was 8 lobige marc min 2 loth vorgulbedes vnd 26 loth vnuorgulbedes; dat loth des vorgulbeden fur 18 fl. lub. vnd des vnuorgulbeden fur 30 fl. in 8 dagen tobetalen.

E. D. gaff mi Jacob Gristow 9 mk 12 fl. fur den

heringkt vnd dorst, so id em fur 14 jar sende, vnd entfieng den geloseden bres, welden id suslange bj mj in vorwaringe gehat.

E. D. [15. Aprill] sende mi die kannengieter am olden marckede einen tinnen kop mit 4 handen, dar men water vht lopen leth vp die hende.

16. huj. schendede id Doctori Rettelio ein stud gol-des, schwerer als j crosat, dat die meister in Liffland her Godt-hart hebde schlagen laten. — Am auende dessuluen dages, unge-uertlick twisfen 6 vnd 7, erhoff sid ein grot wedder van blixen vnd donnern vnd warde by 2 stunden.

17. huj, kwam Koloff Dostin to mj vnd bede aller-lej berebinge mit mj. Do sebe id em, dat id einen brieff van Spier bekamen vnd dem baden  $\frac{1}{2}$  gulden lons hebde geuen moten; den gaff he mj wedder.

E. D. was id mit hern Johan Staneken vnd hern Hinrick Steine buten by der armen garden toend des Spit-talsten dams; dar vorloueden sie mj, twisfen den wieden in die lengede vnd brede eine schune tobuwen; daruor must id mj gegen enen wedder vorpflichten, den armen to Sanct Georgen alle jar 3 *m* worttins togeuen.

18. huj. was id mit minen cumpanen vp de bierkamer auer der rekerschop des Bardissen vnd Sundissen biers, vnd entfieng nha gebaner rekerschop mine geborlick portion an gelde vnd frude.

E. D. sende Achim Wolhan miner vruwen j last rog-gen fur 30 gulden; die sende sie em wedderumb.

19. huj. gaff id Wolhans diener die gemelten 30 gul-den an dutken mins eigen gelbes vud einen brieff darneuen, darinn id Wolhane vorweit, dat he mj vp min schriuentd men j last rogen gesandt.

E. D. schendede Joachim Pomolle mj j hamburger gul-den van 6 marck, daruor dat id sinen vrdellbrieff, den Sastrow gestellet, durchlas.

20. huj. gieng id vht Marten kercken mit Asmus Sterken in Gert Witten hus tor truw; got geue, dat id wol ge-rade! Amen



E. D. was id neuen minen cumpanen vpmc nien gemake auer beider stede richthern rekschop, die sid nicht vele wider erstede als 700 marck, vnd entfieng darnha mine gewonliche portion.

21. huj. kwam einer to mi vnd seide, dat he Beken van Minden tor ee genamen, vnd hethe Hans Moller, wande thom Gripswolde, horde dar tohus, hebde dar noch sine aldern vnd wer ein garuer; bat fur sinen steffsone Hans van Minden, dat die mit Mollerschen der halbtierersten Lub. recht brufen mochte; den he wer in erfaring kamen, dat sie einen lakenweuer (?) nemen wolde zc.

E. D. kwam des scholmeisters wieff vnd togedede mi an, dat sie Christoff Laffert panden laten, twier hemde haluen, die sie van em fur eren broder Hanse genamen, bat mi, fur ehr tointercedieren, dat id vorbluen mocht. Darup sende id to Lafferde vnd handelde mit em, dat he id instellen wolde etliche dage lang.

23. huj. was id vpmc niengemake; dar dessden wy wat in der hoppenlad was, vnd frech to minem parte auer 7 gulden.

24. huj. schreuen die van Barthhe, dat men den kerlen, welden sie etliche welen gefenglid sittend gehat, vpon einen vorstand weghalen scholden.

25. wardt diesulue gefangen van Barth hieher gehalet, iungebracht vnd in Hagedorns camer gesetzt.

26. huj. volgede id Peter Wodmanne, dem becker gegen mi schrat auer, nha tom graue in S. Nicolaus kerden.

27. huj. was id to Pron vnd leth alle die carökes-neste mit den jungen van den bomen werpen, vnd vorleth mit Henrick Schroder, dat he mi dat holt thor borch vellen scholde.

28. huj. sende id minen son Johansen gegen Pron, dat holt, so ton salen der borch kamen schal, howne tolaten.

E. D. bracht meister Simon mi dat dingk, dar dat watergeschir vpon to stande kumpt, vnd entfieng darnor tomaken 3 gulden.

Maij primo handelde id neuen hern Jochim Klindow

twisken den beiden Bauemennen vnd Christoff van der Landen der van Georgen Rusten vorsetteden pechte haluen tho Koldeuise, vnd vordrogen sie dermaten, dat van der Landen sien vthgelegede gelbt wedder nemen, die pechte vorlaten vnd die brieue, so he van Ruste hebde, van sich don wolde.

E. D. was die houetmann van Camp bij mi vnd togede mi vnder andern an, dat min vorlende (?) man Hinric Erick, to Pron wanende, thom Cordeshagen geborn vnd siner gnedigen hern vnuorlaten buwer wer, mit beger, eme densuluen astotreden ic.

2. huj. hebde id achter (?) einen strup mit Smiterlown in stote, sus brodern haluen, dat die mit siner schapen den luden vpmel velde allerley schaden don lethe ic.; darunder id od des dinges dat thom Caland gehoret vnd van Castrown erflicks tops vorandert is vnd dat solds ane vorwehten des rades edder burgermeister geschen ic.; darentgegen he mi vorweit, dat sich mine sons des holtens to Pron mechtigeden touorkopen ic.

3. huj. hadde die brudegam D. Rhetel mine vruw vnd kinder togaste.

4. huj. gaff id minem son Johan 8 marck min 1 fl. fur allerley affschriued, vnd bleff em nichts schuldig.

5. huj. bracht mi einer einen hupen brieue van Moskod, die M. Josephus Burphlerus mi sende mendicandi causa.

E. D. [6. Mai] ward auermals to rade geschluten, dat men na dem pinxtauende neinen gersten meher begeten, noch vuer in den daren hebben scholde bij pene 60 marck.

7. huj. als [id] van niengemake vrn auend inquam, vandt id auermals einen bedelbrieff neuen einem bohesken des parhern van Hohenstein vor mi; dat sende id minem cumpane Smiterlown tho.

E. D. [8. Mai] sende Jesse de snider my ein sammit bo-reidt, dar mi D. Rhetel die brudegam mit vorerde; id gaff dem knechte 4 fl. touordrinden.

E. D. was id mit minen cumpanen in S. Johans closter auer der refenschop des iunemens vnd vthgeuens, vnd erstredede sich dat innement etliche hundert hoger als die vthgiff.

9. huj. babede id in minen eigen slauen vnd toch darna ein paar nie hasen an.

10. huj. sende Stolte die schofter mj i par ruge tuffeln, die mj D. Khetel die brudegam schendede.

E. D. lege id minem son Johanse i daler, den he D. Khetel schendede.

11. huj. ward D. Johims Khetels hochtidt celebriret mit Hans Wessels eldesten dochter, Margret genant, darinn id mi als ein vader ertogen vnd vorholden muste.

12. huj. gieng id tho Wessels hus wedder thor cost vnd bleff bi der geselschop bet ua 7 vjn auend.

13. huj. was id mit dem costenvalde jm Heinholte bet in die nacht um 9; darna, als wj wedder in die stat giengen, nam id etliche mit mj in min hus vnd sath mit en bet to eluen.

14. huj. gaff id miner Dorthien die 2 daler wedder, so sie dem persticker fur der kinder pole tomaken gegenen.

E. D. [16. Mat] gaff id Hinrid Schroder 2 *mk* fur 3 dage, die he sulffander au dem holte to Pron, so thor borchschal, gearbeidet.

17. huj. was die leue pinxterdag, den id nu Got loff 59 erleuet.

18. huj. hadde D. Khetel [mj] mit minen beiden sons vnd vnser vruwen togast.

19. hadde her Peter Bauemann vns to Parow to gast, dar wj recht vrokic weren.

E. D. [21. Mat] hadde id geste in minem garden, dar wj regens haluen vorharren musten bet nha eluen.

22. huj. sprach id vht beuehl miner cumpane die olde Steuenske mit erem anhang eins, vnd hern Barth. Sastrown andern deils ehtr erunge halben dorch eine gestellede notul wedder to frede vnd einheit. Gott geue, dat id men lange wahr!

24. huj. reisede id sulffvoffte gegen Tribses, aldar wisten einem rade vnd der herschop Lambertstorp neuen Achim Moltzane tohandeln.

25. huj. vnguerlich om 9 hor toge wi an den stridigen ort; dar qwemen die beiden houetlüde van Camp vnd Tribes, Jacob, Hans vnd Hugold die Bheren vnd Achim Vogel sang, als herschöp des gepachten dorps Lamberstorp sampt eren frunden vnd aduocaten, helden mit einander berebung van Jochim Morihen vhtbliuende, bether darnach die grenzen ghan vnd singen an, to vorschlegen togripen. Dar wolde auerst den dag nichts druth werden. Vnd isst wol die parthien daran vorpageden vnd affdankeden: so erhielt id doch so vele bj en, dat sie des negstuolgenden wedder qwemen vnd ferner handlung jnrümeden; darunder worden sie mit einander vordragen, dat die Lamberstorpsten fast eren willen behielden. Darnach must id mit en bet to Lamberstorp reisen vnd den reces stellen.

27. huj. reisede id mit einem burgermeister vnd kernerer int Hoge holdt, welds id fast allenthaluen besege vnd erlangebe darnach etlid vortrostunge to etlichen stud holts to miner schune tohulp. Darnach schur id vor Gregorij van der Ripen (?) dhor; dar gieng id in vnd uth, war mit en; dat warde bet om 2, do schur id van dar vnd kwam wedder tohus als die Nock harde bj achten was.

E. D. [29. Mai] gaff id Kanzelern dem baden  $\frac{1}{2}$  daler, den mi Chim Molhan to Lamberstorp dede fur die brteue, so he em mit van Spier brachte.

E. D. entfieng id van einem Bkermundisten schipper Hans Rosen brieff van 3000 steins, der he mi sende, daruor id dem rade to Bkermünde für jeder 1000 ii  $\frac{1}{2}$  gulden, dem tigelmester fur jeder 1000  $\frac{1}{2}$  fl. vnd x witt tholgeld, dem schurmane, so en bet andt schip geführt, od so vele; dat maket in summa 38 *m $\mathcal{K}$*  14 fl.

30. huj. leth id den stein vpfhoren vnd [in] minen husbon setten.

E. D. hieng sid jm statkeller in der dornß achter dem sachelauen ein wiff, dat des volgenden dags ern Jochim Klindown knechte, wo men seide, scholde togeschlagen werden.

2. huj. [Junius] gaff id Jacob Hanen von Bkermünde 6 *m $\mathcal{K}$*  fur die vracht des vlorsteins vnd 9 fl. fur den

vygespraken tollen. To dem sende id bj minem jungen 9 gulden, daran die tegelmeister  $1\frac{1}{2}$  fl. brandgelbts vnd 15 fl. thollgelbes, vnd die vormann od 15 fl. fur dat ansharenb, vnd dat auerige als vi $\frac{1}{2}$  ein rath hebben scholde; dat maket in summa 35 ~~mk~~ 7 fl.

E. D. volgede id Georgen Belgenhower, dem gewesenen apoteker, welke des dags touorn gestoruen was, als ein frund nha tom graue in S. Niclavs kerck, dar he achter dem bogen altar vnder einem steine, dar die garwe vp steht, begrauen wardt, dar Haserbiske mit den bruern nit wol vmb tofreden was.

3. huj. schor id nha Pron vnd nam den olden meister Hansen timmermann mit, die holte, so vnder der molen ligggen, tobefichtiggen, oft sie tho stutten lang genug weren. Sie weren auerst altolang; do beuhol id Hinrick Schroder die effen vmb die borch afftohowen, jedoch scholden sie nicht eher anheuen [als] id dar queme edder schide.

4. huj. sende id minen jungen Henrick Plozen hen na Pron vnd beuohl em, dat holt howen tolaten vnd die telgen an einen ort toleggen, bet dat id suluer dar qweme zc.

E. D. [5. Juni] leth id eine schar stutholts na Pron shturen; dar weren 2 runde stude vnder, di mj min naber Seidemann leth.

7. hujus, qui erat dies solis, must id meister Hanses windeblood nha Pron shturen, vnd als min knecht mit mi Hanses einem knechte to Pron qwemen, nemen sie vht minen beffel j tn. biers van Bernd Moller vnd brachten sie fort in minen keller. Vnd als sie wedder thohus qwemen, brachten sie mi tidinge, dat sid in minem kroge 2 geschlagen hedden: die eine hete Jacob Rutow vnd diende bj Claws Meter thom hupshauw [?]; die hedde einem armen sunder ein hol mit einer kannen in den kop geschlagen, vnd wiel he vnblouet was, forderde Bernd Moller ein vorstand van em; als he den auerst nicht don wolde, hedde he en in sinen stoden gesettet.

8. huj. kwam des gefangen suster, Hans Tordels eefrum, vnd begerde, ene los tolaten. Do seide id ehr van

burgen, di mi fur ene laueden, dat he op die gefengnis nicht stecken (?) vnd mi minen bröck geuen scholde, so wolde id ene loslaten. Do ging sie vnd halbe ehren mann Hans Torckel vnd Hinrick Krogeren den smid, die laueden mi daruor zc.

10. huj. sende id minen luffen Hinrick Matthej mit einem duffen in die grote schule. Got geue, dat id mit em, als einem armen kinde, wol gerade! Amen. — Byn auend dessuluen dages kwam min knecht van Pron tohus vnd seide, dat die timmerlude die tn. biers all vthe hebben.

11. huj. sende id den timmerluden noch i flaske biers van 12 potten nha Pron.

E. D. sende id Geseken Smiterlown der brud i vlden Hamborger gulden vnd i stück van der nien munth, so die koniginne van Engelland schlan leth to einer voreringe.

E. D. quam Georg Suerick mit Claus Jungen dem rathmanne van Irthses vnd seiden, dat sie beuehl hebben van ganzen rade mit mi van der togeschickeden notul des vordrags toreden; togeden mi dessen od einen brieff, dar soldes inne stunde.

15. huj. was Christian Schwarten vnd Geseke Smiterlown hochtidt, dar id mi mit miner (metner?) personlickden gegenwardicheit togebruchen leth.

17. huj. sende Jacob Bher mi i hasen. — E. D. sende Beng van Hagen mi i butte botter.

20. huj. bath mi Hans van Minden to stner brutlacht mit Mollersten, der erlickden vruwen, die id em to vele malen op min vlttig anholdend affgeschlagen.

21. huj. worden sie in ehrem huse tohope gegeuen durch hern Petrum Nüricken.

24. huj. sende id den predigern to Marien der landesfursten brieff mit einer supplication Otto v. d. Lubes, Antonij Draken vnd Hans Bhern, in der sie sid groter iniurien, so erer frundinnen jungfrow Bfelen van der Lübe van gemelten beiden predigern scholden weddersharen sten zc. beclagt touorlesen vnd sid op gude antwort toschicken zc., welke brieue sie mi des volgenden dags wedder senden.

25. huj. bewilligede ic Steuelin Polßkow etliche hundert ahstrafe van den, die ic van Bfermunde krecht, dat hundert fur einen haluen gulden; dar he od fort etliche hundert vphalen leth.

E. D. bracht Peter Moller die goldtsmidt mj hundert vnd xj gulden tij fl. fur kerdensuluer.

E. D. [26. Juni] hadde ic einen radt bieiander vpm niengemake vnd leht en der landsfursten brieff sampt der iunorstatenen Otto van der Luhe, Antoni Drakens vnd Hans Behrn supplication verlesen. Darup wordt geslaten, dat men alle prediger vor den ganzen radt essen vnd en der landsfursten schriued, od andere vngewanliche dinge, so van en vorge Namen worden, vorholden scholde zc.

27. huj. kwam jungfrow Ursula van der Luhe vnd clagebe mj mit weinenden ogen, wo sie M. Johan Stubeling den vorigen auend vor sner dher gerechtfertiget, mit ehr ex-postulirt vnd ehr endlick den transitum vor sner dhern auer vorbaden hedde, mit ganz vlttiger bede, em einen diener tosenden vnd em ernstlick anseggen tolaten, dat he sic an ehr nicht vrgripte, sondern sie glicck andern luden ghan vnd vhaeren late.

E. D. quam Georg Steinkeller vnd vorreickede mj des frouchen (?) van Ribnitz credensbrieff. Vnd als ic den gelesen, berichtede he mj sine em beualen veruinge wegen ehre gefangen houetmans vnd bat, dat ic e. g. darin raden mocht. Darup schriue ic e. g. min radtlick bedenden tho, freg vort einen baden vnd verdigede ene mit dem brieue aff.

E. D. qwemen her Georg Smiterlow, Herman Low, Hinrick Buchow, Joachim Sonnenberg vnd Hinrick Ebeling to mi int hus vnd clageden auer Grubben, dat die erem samptliken buwer geweigerdes vngewanlicks dienstes haluen ein perb genamen vnangebracht, dat he em der (?) sedder Marien dage in der vasten 40 dage dienst gedan zc., biddend, mit em toreden, dat he dem buwer sien perb wedder geue vnd sic des vpgelogenen dienstes enthielde. Darup ic na Grubben gesandt vnd so vele mit em gehandelt, dat he sic vorwilligt, wen em desse dienst an einem stuckholts to einer auerlucht gedan wurde, dat he ene alsdan

ein ganz jar mit dem dienste wedder vorschonen wolde; darby id den die cleger lethten zc.

2. huj. [Julii] kwam id in mine kerkade vnd sege, dat Bassesse vth dem closter vnd mine Anne mit minem kleinsten kinde towercke weren, demsuluen, viel id en topaff was, tosegene vnd toboten. Darauer gaff id der Anen einen dreue in den nacken vnd Bassesin nicht vele guder wordt.

3. huj. gaff id Berndt Holsten in siner execution saken c. Berndt Sassen vth beugel eins rades einen solden bescheidt, dat ein radt nicht leuers seghe, dan dat alle vrdell, so in dem lofflicken statgericht gesproken worden vnd, sonderlick dat vrdell, so em dem Holsten die kernerer gesproken vnd ein radt confirmiret, geburlicker wiese exequitret wurden; wiel darauerst welke weren, die mit dem statboke bewieseden, dat Berndt Schlasse sinen ersten kindern sien halue hus vnd alle sine werdesten guder tom vnderpande fur eren vtsproke des moderlickn erues in statboke vorschreuen vnd man eme derwegen keine pande vorreicken konde: so wolde men ene in die unbewegelicken guder, so vele dar vnuorpandet weren, ex primo decreto ingewieset hebben zc.

4. huj. entfieng id einen: brieff der Bheren zum Berder vnd Hugelstorff des recesses haluen, den id mit Achim Wolgan vp den vordragen handel der errigen grenzen haluen twissen Lammerstorp vnd der stat Tribses veruerdigen scholde, vnd wiel Wolgan euen hier was, entschlot id mij mit em einer meynung vnd schreff en wedder.

E. D. frege id 4 tn. denstes hauern, die tn. to 24 fl.

6. huj. horde ein radt vpmc niengemake der prediger gegenbericht vp Brsal van der Luhes bruders vnd frunde supplication, die was bitter vnd scharp gnug. Darnha must id en einen affscheld drup geuen.

E. D. gaff id dem Denen 2 gulden. fur die 4 tn. hauern.

8. huj. erkande ein radt durch mi Diass Lorbern clage gegen ern Peter Grubben des schimplicken weddes haluen machtloß.

12. huj. stellede id fur ein radt vnd die patronen der



kercke to Mordorp die grauamina appellationis c. Wedige van der Oſten.

13. huj. ſtellede vnd ſende ic Achim Wolpane 2 responsa: dat eine vp er Simon Thormans, dat andre vp Peter Konemans supplication; fur diesuluen afftoſchrievende gaff ic minem sone Johanni 2 bütken, die Wolpane mi in sinem brieue ſende.

14. huj. bracht vnd auerantworde ic Peter Moller dem oldermanne van den goldſchmeden 41 loth suluers, dar he mi einen stop van einem potte van maken ſcholde.

E. D. qwemen her Johan Klinckow vnd Georg Moller van der Lübschen dageſart wedder tohus.

18. huj. gaff ic miner vrown 3 mk to vlaſſe, in erem huſe toſpinnen.

E. D. [19. Julii] vorkundigede her Jochim Klinckow den burgern die kurfprate van der louinge.

22. was ic vyme nien gemake vnd horde ferner leſen vnd referieren wat to Lubek gehandelt.

E. D. [23. Julii] kwam Chim Wieland vnd ſede mi, dat an dem ganzen ſpote miner boden in der Oſſendrehersſtrate nichts dochte, ſondern dat ic [id] muſte aſſnahmen vnd wedder nie maken laten.

27. huj. ſende die fruw van Pudbuſt mi i ſchay vnd achtendell botter int huſ.

E. D. [29. Julii] ſende Jochim Pawell mi xij daler fur trumen radt vnd wolmenliken vnderriicht.

E. D. kwam Bernd Mollen van Pron vnd clagede auer 2 loſe knechte, die eme am vorgangen ſondage etlike ſiner wieden tonicht gemaket: die eine hete Hans Pron vnd hulpe Jacob Bildemeiſtern in dieſe arbeiten, die ander wehr ein boddekerknecht, hete Baſzar vnd arbeidede by Lorenz Kopfen; die angeuer het Hans Jordan van Niſtrop, is vck ein boddekerknecht.

30. huj. was ic mit minem sone Samuel to Pron vnd beſege dar die wieden, ſo die beiden bouen affgehoven vnd ſchamſieret hedden.

E. D. handelde ic vyme niengemake neuen minen cumpanen

twiffen Hans Parow und Claus Bleminge; und viel Parow finer tosprake eine vorteckniß auergaff, bat Blemingf versuluen affschrifft und bedendckid frist; die ward eme bewilliget, und he lauede, in acht dagen sine antwortd jntobringen.

E. D. vpn auend fand id die vorteckniß, so Claus Blemingf hebben scholde vor mi, do id van Pron tohus kwam.

31. huj. sende id Claus Bleminge Hans Parow register mit Marten Fremberge toentsfangen und sic darauff tobedencken.

Primo Augusti handelde id auermaln neuen minen amptgenoten, als Smiterlown und Klinkdown, twiffen Brandt Wiesen und Jochim Köpfen frustra.

E. D. entfieng id einen brieff van Spier des Doctoris Remmingers der Dwstine sake haluen van dem Stettinsten baden Blasio Schertel; den sende id fort durch densuluen baden dem Koloff Dwstine tho neuen miner missluen.

E. D. auerantwortede id Canzler dem baden einen brieff an Doctor Portio to Spier der van Pubbusch haluen.

2. huj. was myne huffrow to Pron und spredde ehr vlas uth.

4. huj. schenckede ein gut frund mi  $\frac{1}{2}$  stige daler tohulpe to einer nien schünen tobuwen.

5. huj. sende id by miuem jungen Chim Bremer dem kannengeter am olden marckede 4 gulden und j ort fur dat runde handvath.

E. D. schor mine vruw nha Pron, ehr vlas uptostufen.

E. D. was id auer Franz Jepsels des licentiaten und Tydeke Thewels nagelaten dochter Catrinen toschlage vpmenien-gemake.

E. D. gieng id mit dem brüdegam Franz Jepel Lic. vpn auend vth des muntemeisters huse in Emanuel Volkows hus thom vpschlage; dar was id bet vm 12 vngueuerlick.

E. D. [6. Aug.] bracht und woge Peter Moller mi den nien stop to und entfieng fur jeder ein loth j dutken tomakende, nemlick 41 dutken.

13. huj. hoff Hans Duendorp sulffvierde an den schostein vor der bauendornge vptomuren.

14. huj. wardt. to rade geschlaten vnd bewilliget, dat M. Laurentius Wiedeman noch ein tidlang hier bliuen vnd mit notturfftiger vnderholdinge vorsehen werden scholde.

15. huj. gaff ic̄ Hans Duendorpe 24 fl. vnd dren sinen plegesluden tohope 2 mk̄ min i witten fur iii dage arbeids an dem kleinen schostein vor der bauendörnge.

E. D. [17. Aug.] gaff ic̄ Hans Duendorpe 8 fl., vnd sinen dren plegesluden  $1\frac{1}{2}$  fl. fur i dag arbeit am groten schostrin jm achterhuse.

E. D. [18. Aug.] rekende ic̄ mit minem schofter, die in miner boden wanet, vnd belep sic̄ auer die xxx mk̄, die hie mi kortebe an der bodenhur, vnd is mi sedder S. Johansen wedder schuldig worden.

19. huj. beuohl ic̄ M. Lindemanne des gefangen Karsten Niemans orpheide tostellen.

22. huj. bracht mi die schoftnecht Hans Hake 62 $\frac{1}{2}$  marck vp Johannis bedaget quartalgeld, dan die schothern hebden die xij $\frac{1}{2}$  gulden, so B. Saftrow minenthaluen vorleget, innebeholden.

23. huj. entfieng ic̄ van Roloff Dwtine 10 daler an dütken; darfur lauede ic̄ em, dem D. Ramminger to Spier x harde daler tosenden.

24. huj. leth ic̄ dat erste wendesleif kopen.

25. huj. voringede ic̄ mit minem timmermanne mine bode in der Offendreiter straten dahl tonemende vnd wedder optobuwende fur x gulden, vnd gaff em 2 dütken godes gelbt drup.

E. D. [26. Aug.] krech min son Samuel eine junge dochter van siner vromen geborn.

29. huj. leth Ursula van der Luhe mi van der straten in hern Johan Hoffmeisters hus vordern vnd togedede mi an, dat sie sic̄ sehr schwach befunde vnd besorgebe sic̄, dat, wen die begreffnis geschen wer, sie sic̄ alsdan leggen müst, vnd da sie dan den trost der absolution vnd die hochwerdigen. sacramenta begern wurde, hebde sie sic̄ tobeforgen, dat die prediger aermaln ouel mit ehr leuen vnd vele mit ehr disputieren wurden vnd wen dat geschen scholde, so wolde sie leuer doth wesen u.,

biddende, mit minen cumpanen darin tofende ꝛ. Als ic̄ minen cumpanen datsulue referirede, seggen sie sur gut an, dat men die prediger gegen den folgenden morgen opt niegemal fordern laten vnd van den dingen mit ehn reden scholde. Auerst ic̄ konde dar liues schwachheit haluen nicht kamen; dan ic̄ frege ein apostema vp den ruggen, dat mj ganz tobedde warp, desglieken ic̄ niemals touorn gesehen, dar ic̄ etliche welen ann int huse liggen muste. In midler wile leth mine vruw die bode in der Offendreier straten dahl werpen bet in die grund durch muhrlude vnd timmerlude, der meininge, dat sie vort thor stund scholde wedder vpgewet werden. Auerst Hans Quendorp, die luxer, entliep mj darauer, dat ic̄ also van em wol getribuliret wurdt in miner schweren frackheit.

31. huj. leth ic̄ minen cumpanen anseggen, dat sie etne andere beschickinge vorordnen musten, dan ic̄ konde der schwachheit haluen nicht kamen ꝛ.

Septembris primo qwemen mine beiden cumpane to mj, vnderrebeden sic̄ der Stettinsken reise haluen mit mj; vnd isst sic̄ her Jurgen Smiterlow wol beclagede, dat id em der heruestmarckede haluen spher vngelegen wer vthtoreisen, so bewilligede he glicke wol die reise auer sic̄ tonemende, mit dem bescheide, dat he eine instruction mocht mitkriegen.

2. huj. kwam er Barth. Sastron vnd sebede mj ock van der instruction vnd vragede, wol sie stellen scholde. Darvp sebede ic̄ em, dat he id don must, den Lindemann wuste der saken neine gelegenheit, vud ic̄ wer to schwack darto ꝛ. Dar bleff id hj.

3. huj. kwam M. Lindemann vnd las mj die gestellede instruction sur, die ic̄ mj gefallen leth.

4. huj. reiseden die beiden vorordenten van hier gegen Stettin; Gott geue to glück!

7. huj. euen spade vvn auend in miner vnderdornig bewilligede Baltin Withans, min vadder, mi topillen Denste Jacobsken sone Karsten dret jar lang in die leher des barbierer-ampts tonehmen; dafur scholde men em 4 fl. geuen.

10. huj. entfieng ic̄ des srl. van Rybnik brieff, darin

ke mij schreff, dat hertog Johan Albrecht negestuolgenden sonnaendes dar kamen wurde, begerend, dat ic mit einem advocaten handeln mocht, die dar qweme vnd des gefangen Schellen wordt dede, darmit he erlebiget wurde zc. Darup handelde ic mit D. Rhetel so vele, dat he sic des volgendes dages erhoff vnd darhen sñur.

12. huj. badede ic in minem flauen; Gott geue, dat id wol gerade!

13. huj. dede ic miner vaddern Treptowschen 25 daler, dar sie mij ander geld fur geuen vnd vñ jedern daler 1 fl. togewin geuen wolde. Ic entfieng auerst nit mehr den 32 fl. 14 fl.

15. huj. handelde ic mit Hinrick Tribseß, dem murmanne, dat he annam, mine gebrafen bode in der Offendreiter strate wedder vñ tobuwen. Darfur scholde ic jeder einem, die mit der sellen arbeidede, des dages 1 fl., vñ jeder einem pleesmann 5 fl. vñ sonst wedder ethen noch drincken geuen.

E. D. trege ic 2 sñoder eickens holtes vñ dem Heinholtz.

E. D. [17. Sept.] qwemen her Balger Brun vñ her Jochim Recklien to mij vñ togeden mij an, dat en ein radt beffhalen, mit mi tobereben, wol mij beqwem duchte sien, wedder an des vorstoruen Hans Dranen stede antonemen zc. Darup erleerde ic mij, dat ic sñiger tidt keinen beqwemern darto wußt als Balthin Witthanse zc. Dat wolden sie wedder to rade inbringen.

E. D. qwam mine kalkuste henne, di mi Jacob Schwarte schendede, vmbn hals.

17. huj. was her Barth. Sastrow bñ mij vñ dede mi van der Stettinsfen handlung notturfftigen bericht, daruth ic so vele vormerkebe, dat die sake twiffen den margrauen vñ Stettin noch wol wietleufftig gnug werden konde.

E. D. [19. Septbr.] badede ic auermals mit minen quaden ruggen.

20. huj. qwam M. Z. Orthus to mij vñ veigelde mij einen ring mit dem crötenstein (?) ahn, bat mij etlick stück golbes daruor; auer id wolde nicht kop werden.

23. huj. gieng ic̄ wedder vht, was 6j minen arbets-  
luden vnd vpm radthuß.

24. huj. senden die kernerer mj 2 stück van einem wilden  
schwine, so v̄ der Sundiffen wiß geschlagen.

E. D. [26. Septbr.] leth ic̄ minen soet vortshn vnd  
rein maken; dat costede mj wol eine marck mit ehten vnd brinden.

27. huj. sende ic̄ Andreas Brune dem apoteker 12 fl.  
für ingemakebe citronen edder nach siner meinung granatäppel.

28. huj. was ic̄ mit hern Jochim Klinkow vnd  
andern radespersonen in der nien scholen vnd horde mit an, wo  
her Barth. Sastrow den nien Rectorem M. Nicolaum  
Strofranz mit einer latinislen oration instituirde.

E. D. ward min soet noch einmal vortagen.

29. huj. was dat festum Michaelis, do kundigede Lo-  
wenhagen nach dem auendfermon aff, dat sie, die predicanten,  
einem, die wol luden dienen vnd nutte werden konde, ein vatten  
v̄ die list tosetten erlouet hedden, biddend, dat men eme etwas  
drin geuen mocht zc., welds noch bet anders nicht geschen.

Octobris primo leth ic̄ am linken arm ein ader schlan-  
vnd s̄hor darnach mit Baltin Withanse vnd minem son  
Johanse gegen Pron.

2. huj. ward Baltin Withans v̄pme niengemake für  
der stadt arpten angeneamen vnd voreidet.

E. D. [3. Octbr.] bat Emanuel Volzkow mi to  
vaddern to einem jungen sone, den he Steuelin nomen leth.  
Her Jochim Klinkow vnd Lokelutzhisse worden neuen mj vaddern;  
dat sind wurd in S. Jacobs kerck van Nonneken gedofft;  
ic̄ gaff i engl. goldgulden.

D. E. badede ic̄ in minem stauen. D. Rehtel vnd sine  
vruw badeden mit mj; eethen darnach mit mj vnd toueden bet  
nha negen.

E. D. [7. Octbr.] was ic̄ to Pron vnd leth den d̄hor-  
richen; dar drunden sie 13 pott biers auer, die ic̄ bethalde.

E. D. leth ic̄ durch Hans Haken befürderinge i pram  
vol sands halen v̄am Denholm.

8. huj. gaff ic̄ minen beiden kindern Anniken vnd Thien  
 $\frac{1}{2}$  gulden, ihrem scholmeister tobringen.

E. D. gaff ic̄ dem luffen Hinrick Matthewse 1 duffen  
 to holdtgelde.

9. huj. was ic̄ wedder to Pron vnd sandt den nien  
 thor gemaket; leth dar etliche bome affhown vnd vorgunde  
 Hinr. Schroder daruan drei kesseerbome tohus todregen. Dē  
 erlouede ic̄ Hans Niemanne eine . . . clauen dhole [?] sampt  
 dren anden, die affgeschneiden vnd einem olden pale in sinem  
 laten tonemen vnd tho siner dochter cost tobrucken.

E. D. ward ic̄ sampt hern Barthol. Sastror vor-  
 ordnet gegen dem Reineberge thor handlinge toreisen.

E. D. [10. Octbr.] gaff ic̄ Hinrick Schroder van Pron,  
 dem timmesmanne, to den kesseerbomen noch 2 *m* für 5 dage  
 arbeit sulffander; he entfeng aber 6 duffen vnd hadde mi die  
 auerigen 4 fl. nicht wedder heruth togeuen, die ic̄ by en  
 behieldt,

12. huj. des morgens vmb 5 shur ic̄ mit ern Barth.  
 Sastror gegen Reineberge, dar wi hern Bertram Smit-  
 terlown, D. Gruwel vnd hern Balher Nurenberg van  
 Gripwolde, Antonium Martens vnd den statschriuer van  
 Anclam N. Niemann vnd Raven Barnelown van  
 Demmin fur vns funden, mit denen wi vns v̄p togeschickede  
 articul vnd andere togewassite saken notturfftiglic̄ vndereden  
 vnd na 4 wedder van dar nha huf shuren.

13. huj. shur mine vruw mit allen kindern gegen Pron  
 tho Niemanns dochter cost, darto sie dan hersegrütt vnd an-  
 ders geschenkt vnd insonderbeit hebde min son Johans 1 tn.  
 Barb. biers darto gegeuen.

14. huj. quam D. Kettel vnd vormelbede mi, wo dat  
 id frauchen van Ribniz des auends touorn to em in sien hus  
 gefamen vnd begerde, dat ic̄ to e. g. kamen mocht, welches ic̄  
 dan bede. Ic̄ must e. g. ock lauen, v̄pn auend wedder to e. g.  
 tofamen. Ic̄ gieng auerst mit der fruwe darhen vnd eher ic̄  
 van ehr scheidede, lauede sie mi to mi in min hus tofamen.

15. ihuj. vmb 7 hor kwam e. g. mit Growsfen in einem

leben gefharn vnd bleff so iange by mj, dat ehr wagen na kwam ungeuerlick um 8 hor; dat costede mj wol 1 daler. Darnha leth ic sie mit 2 dienern durch dat Heinholti wedder name rechten wege beleiden.

E. D. gaff ic Hans Haken 1 blitten to biergelde, dat hie mit minem mürvolde wedder vvn Denholm fhure vnd wat murfands in den pram bringen lethe.

E. D. kwam Blemingeste, mine buwerste, vnd seide mj van dren schapen, die sie van Claus Moller, bime gerane wanend, gekofft hebde fur 6 mk, isst ic to denen, die ic rede by ehr hebde, betalen vnd ehr laten wolde, so frege ic ehr 7, vnd mocht sie dem gemelten Moller betalen. Darup beuohl ic ehr, dat sie densuluen man to mj mocht kamen laten, ic wolde mj mit eme vordragen z.

17. huj. leth ic die beiden hólten, so mj her Joachim Klinkow schenckede, van S. Marx kerckhoff vvn S. Niclaus kerckhoff fhuren.

E. D. [19. Octbr.] gaff ic Claus Moller, die to Pron wanet, 6 mk fur 3 schape, die em Blemingste affgekofft.

21. huj. gaff ic miner vruwn 1 fl. to witten thol vnd czipollen.

E. D. [23. Octbr.] kwam wol 7 pluge vvn minen acker densuluen tostrefen, den must ic ethen vnd drincken geuen.

E. D. nam ic einen buwerkerl mit namen Hans Kruse jndt gleide, darumb dat he einen buwer, Bernd Kolbow genannt, mit einem strithamer tho dode geschlagen. Sie hebben vnder Endeck Bussen tho Rowals gewanet. Fur dat gleide gaff mj Munster, sien schwager, die hier wanet, 1 goldgulden.

E. D. dede mine vruw mj van ehrem gelde 10 gulden vvn weddergeuend.

E. D. brachte Hans Hake, die schottknecht, mj 100 mk van der schottkammer, vvn Michaelis bedagen.

25. huj. dede ic miner vruwen 8 mk, die sie miner magt Anne Mollers fur ein jar lons geuen scholde..

E. D. [27. Octbr.] strefeden mj die beiden buwer tom



Pangendorpe, die mi pachte geuen, minem morgen ackers  
fürm Steinholt.

E. D. kwam Hans van Ketten vnd erbot sich vnsem  
vordrage nach die 100 marck to erleggen, by dem dat he sinem  
brieff dargegen wedder to sinen handen bekamen mocht, welck id  
eme tosebe. Als id ene auerst sochte vnd nicht fundt, erinnerde  
id mij, dat id ene etwan für jaren gerichtlick to Wolgast  
producieret, dar he noch wehr, derwegen id by mi entschlot,  
eme der betalinge, so id sie van eme entfienge, toquetteren vnd  
in der quietanz toseggen, eme die vorschriuinge tom allerforder-  
licksten tostellen. Als he aber des folgenden dages mit sinem  
werde Matthäus Dörheger to mi kwam vnd horde, dat  
he den brieff nicht hebben scholde, wolde he dat geld nicht vht-  
geuen, sondern erbot sich gegen mij, dat geldt mij, alsbald he  
erfhr, dat die brieff vorhanden wer, toerlegen ic., dar id id  
den must by bliuen laten.

29. huj. hadde id minen vaddern hern Jochim Klinkowa  
by mi vnd vortruwede em mine anschlege van einer frle, minen  
son belangend. Got der her geue vnd verlie sine gnad, dat id  
wol gerade! Amen.

30. huj. hoff id an euen bündig tofresen, dat ock mine  
murlude van der arbeit laten musten.

E. D. leth id mij in minem stauen wol 6 köppe setten.

Nouembris primo was id sondag vnd allerhillgen dag,  
an welchem dage Christianus Ruffow mit siner geselschop  
jndt land to Rugien auertoge sine brudtlacht mit Jasper  
van Jasmunds nagelaten dochter toholden.

3. huj. houen mine murlude wedder an to arbeiden an  
der boden.

E. D. sende id Jochim Cratel dem Kleinschmede 7  
ijerne stangen van fenster-trallien, dar hie mij 6 ancker to der  
boden tomaken scholde.

E. D. [4. Nov.] gaff id den sotmeistern, die dat houet,  
daruth dat water in minem soeth geht, hebben buwen laten,  
3 $\frac{1}{2}$   $\text{mk}$  to erkadinge ehrs vhtgelegten geldes.

6. huj. leth id minen roggem van dren morgen vpmheten vnd frech nicht meher den 2 prompt vud 10 schepel.

E. D. sende Georg Sueric mi einen brieff, darinn 26 fl., darfur id em i schepel Lüneburg. winterpalen solts löpen vnd eme datsulue in einem sacke, den he mi darto vcl gesandt, by Margwardt Houede auerfenden scholde zc.

7. huj. leth id i schepel solts van Mathies Stangen frau halen; dar wolde sie nicht weiniger dan 2 ~~mk~~ fur hebbem; id sende ehr auerst nicht mehr den  $\frac{1}{2}$  daler, leth dat in Suerdes hus dreggen; dar was genannate Houet, die id sampt einem briue, den id Sueric geschreuen, vam jungen entfangen.

E. D. forderde die timmerman Ghim noch meher gelbes van mi, vnd isst id wol den bescheidt mit em genhamen, dat hel kein geld meher van mi fordern wolde, eher he alles gemaket zc.: so heb id em dennoch 2 fl. gegeben.

8. huj. verkundigede id der stat bursprake euen nha der form, als sie vorm jar verkundiget wardt; vnd [ob-] wol etliche gern gesehen, dat men die burger vorwaren scholde, dat korn nicht to düre by sich tokopen: so hielt id doch dat contrarium; dar bleff id by. — Spn auend dessuluen dages wardt id dreimah auer dem brekende anmechtig vnd frech dat durchlopend so geschwinde, dat id beide hemde vnd hedde vnstedig makede; auerst id betorde sich des folgenden dags, dat id wedder ehten vnd drincken konde.

10. huj. kwam min vicarius her Georg Witte to mi vnd fragede mi, isst [id] dat ellerholt vorkosit hedde, vnd als id em sa sebe, dat he mi, den kopen vptolegend, dat sie ene mit thom kop vnd antheil gestaden. Dar sebe id em vp, dat solcht schwerlich geschen konde; jedoch wolde id mit en drup reden vnd fur ene bidden, dat sie ene thom drudden deel gestaden wolden zc. — Darnach kwam Hans Niemann, die eine koper, to mi vnd sebe mi, dat her Georg by em gewesen wer vnd em in tornigem gemüt vam holt gesecht hedde, worumb dat men eme nicht togesegt, do men kopen wolde; darup em Nieman geandwordet, dat he id em jm vorkosit gesecht; do hedde he sich horen

laten, he frege wol holt. Ich bat auerst nichtdestoweiniger, dat sie ene mochten thom drudden part gestaden. Dar wilgde Nyman inn, jedoch by dem, dat ic die betalinge van hern Georgen forderu vnd entfangen mocht. Da ic auerst datfulue nicht don wolde, so konden sie ene thom holte nicht staden zc. Als ic auerst datfulue nicht don, sonder die betalinge van em vnd Bernd Moller hebben wolde, bleue id darby.

E. D. sende D. Rhetel mi, dat die patronen der kercken to Nordorp einen andern abuocaten, nemlich D. Barth. Gastrowu angenamen, vnd weigerden em dat jargeld, so he bereit tor heffst vordienet hebde.

E. D. [11. Nov.] gaff ic i gulden tho einer ronnencleiding tor boden.

14. huj. was Jochim Moris by mi vnd rebede mit mi M. Laurentij Widemans haluen vnd bat, dat ic den mit 50 gulden vorlegen vnd die betaling van der schotkammer wedder nemen mocht, darmit he nicht fur ene louen dorffte. Aber ic wolde mi nicht iulaten, eher ic mit den schothern daruth gerebt.

E. D. [16. Nov.] sende Her Georg Smiterlow Clause van der Heide to mi vnd leth mi seggen, dat im land to Rügen ein vohlkoper todode geschlagen wer vnd ene, de dar mit gewesen, wer od vorwundet vnd lege hier vorm arsten. Vnd als des erschlagen fruw (de) solcks ersharen, hebde sie gebeden, densuluen gefenglich intoleggen zc., dessen he van en ein vorstand [?] genamen vnd (ein) dem vagebe enen vp den stadtstall tosetzende beualen, welck he mi antogen vnd seggen scholde, darmit ic dessen ein mitwetend hebben mocht. Darup ic em geantwortet: wer em wat beffaln, dat scholde he don.

17. huj. wardt Hans van Linden, die den dobt an einew vosse in hern Peter Bauemans huse; vp S. Martins auend scholde gegeten hebben, in Marten kerck begrauen.

19. huj. brachte mi Hans Niemann tidinge, wo dat her Georg Witte to Pron in minem em vnd Bernd Mollern vorloffen holte . . . . . vnd vp sinen hoff scharde zc., derwegen ic mi verdig makede vnd neuen 5 dienern henohi

shor. Vnd als ic̄ dar quam, besand ic̄t also; de erlouede ic̄ den beiden kopern, datfulue holdt, so sie vp des papen haue funden, in ehr gewarham tobringen. Auerst sie. labeten men i shoder vp vnd leten wol by einem shoder liggen. Ic̄ leth ehr oc̄ in sinem des papen, affwesende durch Claus van der Heiden anseggen, sic̄ des holts bj sinem vrien hogesten nicht wider antomaten, vnd shor dar wedder van. — Vpn ayend dessuluen dages gieng ic̄ to mines vadder Emanuel Volkow n huf vp sin sehr vltig biddend togast; dat costede mj 22 fl.

22. huj. leth ic̄ vp der Bruneapoteken maken ein anguentum contra pruritam; darfur sende ic̄ em  $\frac{1}{2}$  marc.

23. huj. kwam Johan Grabow to mj int huf vnd bad mj, mit em na der Schlichten Mole to siner cost toreisen. Vnd als ic̄ em datfulue affschlog, schenckede he mj i guden goldgulden, siner darby togedencken.

24. huj. hadde wij die becker semplic̄ vpm̄ niengemate vnd brachten sie mit guden vnd harden worden darhen, dat sie annhemen, forthen schonroggen [brod] dat stück to penningen tobacken vnd sic̄ der nien ordnung gemeht, oc̄ sunst allenthaluen gehorsamlic̄ touorholden.

E. D. kwam min son Johan to mj up mine dörny vnd bad mi, dat ic̄ em mocht behulplich̄ sien, dat he Haserbeste thor ene frege, dan he hedde sic̄ genhlich̄ vorgeamen tofrien vnd nicht lenger totöuen x. Darup seide ic̄ em, dat ic̄ mj mit hern Jochen Klinkow n einer andern haluen vortruwelich̄ vnderredet vnd ene gebeden, sic̄ drin' gebrueken tolaten, welck̄ he mj gelauet; ic̄ hed des auerst van em noch keinen bescheidt bekomen; darumb wolde ic̄ em truwlich̄ geraden hebben, he mocht so lang, bet dat ic̄ dessen bescheidt frege, geduldt dragen x. Dar leth he id by.

E. D. kwam Jochen Moris to mj int huf vnd seide mj, wo dat sic̄ M. Laurentius Wideman gegen em beclagt, dat ene die femerer Middelborges schuldt haluen wolden panden laten, biddend, mit mj tohandeln, dat ic̄ em doch to entsettinge solcker not etlich̄ geld vp sine besoldinge mocht

furstrecken; darup ic̄ em seide, he mocht den M. laten to mij kamen; ic̄ wolde em suluen bescheid seggen.

25. huj. kwam M. Lorenz vnd bracht mij sine handschrift vnd recognition vp 25 gulden ludend; darup ic̄ em dan fort 25 fl. toskellede.

E. D. kwam hern Peter Baemans knecht Cordt vnd bracht mij einen nien brieff des vordrags, den her Joachim Klinkow vnd ic̄, als vorordente furstliche commissarien, vorgegangene tidt vyme niengemake twissen hern Peter vnd Asmus gebrudern der Baemennnen eins, vnd Christoff van der Landen anders deils affhandelben, mit antoginge, dat em die erste vorsegelinge vorbrandt wer, leth verhaluen bidden, ic̄ mocht mij nicht beschweren, den einen brieff noch einmahl touorsegeln, dan he wer den vorigen glic̄, wo vth ingelegede copie toersehen. Viel ic̄ id den so befan̄t, druckede ic̄ min p̄sch̄r in die por . . . . vnd leth ene mede wedder hengahn.

E. D. was Christianus Smitterlow by mij vnd seide mij van dem hufeken, dat an S. Johans kerck gebuwet, wo he dat gern erflic̄ kopen wolde, auerst her Johan Hoffmeister wolde id nicht gestaden; bat mij, neuen minen cumpanen darhen togande vnd id tobesch̄tigen vnd alsdan sien best tomehten, dat he id entwedder thor hur edder to kope bekamen mocht &c.

E. D. entfieng ic̄ Hinrt̄ Giseberts brieff, darin he mij schreff vnd sic̄ beclagede, wo id em mit einem vnbeseiden buwerkerl fur siner dhor gegang wer, dat he ene hadde mit ein raff jser̄ schlan moten, dan die buwer hadde ene mit gewapender hand vhtgeestet, darby he ene toschlande geurfaet &c.; bat drup einen radt, den ic̄ em toschreff; sed nihil a nuntio pro labore accipi.

E. D. kwemen erer 2 van den Pronssen kerckvorstendern, nemlic̄ Hans Smit vnd Peter Kamp, vnd beclageden sic̄, wo sie vele an den sinstern vorbnwet, dem smede rede wol 25 fl. gegenen, vnd als sie hulp vam caspel geuordert, hedden sie sic̄ der geweigert; baden mij vmb radt. Darup lauede ic̄ em, gegen den kunfftigen sondag eine czedel an den papen toschiden,

die he der gemeine buwerschep van der cancel lesen vnd enen darmit huly tobonde ankundigen scholde.

26. huj. gieng id mit ern Jochim Klindown vpon vltig anholden Christiiani Smiterlowen hen by S. Johans kerck vnd besegen dar die wuste bode, so gedacht Smiterlow eine tidtklang innegehat; vnd befunden sie noch so ge. . . . dat dar niemandt inne wonen kan; gliedwol schal sie her Johan Hoffmester vorhuret hebben; Smiterlow auerst wil in die hur treden edder erftlic kopen vnd sie beholden, vnd des einen bescheid hebben.

E. D. nam mj Hinrick Tribsees in mine dornipen etlic abstrac vpon vnd settede ene wedder in kald; dar brand he i pot biers auer vth.

28. huj. schar Hans Tollers frum mit minem sperwagen na der Schlichten Role to Johan Grabown bruthlacht mit Barbara Gristown.

E. D. kwam M. Jurgen Stubbe die barbierer mit einem gesellen sines ampts, van Gripswolde bordig, vnd seide, dat sie vorm stole in der kercken gewesen vnd minen cumpanen angetoget, dat diesulue gefelle gern meister werden vnd wat gebrüedlic drumd von wolde; darup sie sich gegen em ercleret, dat sie datsulue wol geschen lethten, so fern id drin willigen wolde x.; darup id na des gesellen gelegenheit gefragt. Vnd als id mj versuluen by en erkundet, heb id minen willen darto gegeben, darfur sie mj i goldgulden geschenkt.

E. D. seide D. Kethel mj fur eine nie tidinge, dat he die stunde van Karsten Artmer gehoret, die koning van Sweden hedde sinen canceler, welcher eins predigers son van Lubed scholde gewesen syn, enthouen laten vnd hedde noch einen schriuer vth sines cancellie gefehglic sitten x.

E. D. was des einen Labels vrum vth dem land to Rugten by mj vnd bot mj i daler toschenden, dat id erem manne tom gheue mocht behulplic sien; id wolde ene auerst van ehr nicht annehmen, sonder lauede ehr gliedwol ehr bestes toweyten x.

E. D. [30. Nov.] worden 2 knaben, deren ein Hans Spliets vnd de ander Heitendorpse edder Kratelse der bedersten sone

was, die des drudden dages touorn im Spitalsken dyse vor-  
druncken weren, begrauen. — Vpn auend desfuluen dages leth  
mine vruw ehre beiden dochter tho Abel Schlichtings, miner  
paden, cost im sleden vhorn, vnd als sie min knecht Hinrick wed-  
der mit dem sleden halen scholde, vhor he, dat sie in den ron-  
nenstein toliggend qwemen, welck he — wo die kinder seden —  
wol hedde behtern konen.

Decembris prima handelbe id neuen minen cumpanen  
vpme niengemake twisten D. Jochim Rhetel vnd Dobbers-  
ken, dar sie den die togemechten iniurien fast alle negierde vnd  
eine vorteldnisse vpgaff, darinn sid befandt, dat ehr vader-moder-  
broder vnd sie fuluen em, dem Doctori, so gut als hundert vnd  
eluen marck gegeben; he auerst seide, dat die vater eine sunder-  
licker sake, die broder ock eine gehat; dar he eren zwe gedienet,  
daruor em ein jeder insonderheit etwas gegeben; van Dobbers-  
ken hedde he auerst nicht mehr den 2 cronen entfangen &c. D.  
Doctor wolde auerst die sake ane wedderrop der vormeinden  
iniurien nicht vorbringen laten; derwegen id fur gut angesehen  
wurd, dat he id noch eine tidlang in bedencken nhemen scholde,  
bet dat men wedder thom handel grepe. &c.

2. huj. wern fast alle barbierer vpm radthus vorme  
stole vnd clageden auer Hans van Minden, wo sid die  
eres ampts gebrükede, dat he doch nicht hedde vnd nummer be-  
kamen konde. Vnd als sie ene vor den wienhern gehat, hedde  
he en sampt vnd sonderlick bose erenverleplike word gegeben,  
derwegen em die wienhern eine straf van 1 fl. vpgelagt. &c., dar  
he van appellieret, welcke appellation he ehres vorsehendes vn-  
fuglick gedan, biddend, des ein insehendt tobonde, darmit sie  
sines vnbefugeden furnemens henforder mochten vorschonet bliuen.  
Vnd ist he sid wol vnderstahn, der wienhern sentenz to im-  
pugnieren vnd sin vornemen touordagende, so hefft em ein rat  
doch affseggen vnd lesen laten, dat he by sunnenschien die stat  
erhauen vnd sid by sinem frien hochsten dar nicht lenger jant  
sinden laten scholde &c.

E. D. [3. Dec.] fragede her Jochim Klinkow mi,

iffst ic̄ od morgen in die kercke queme, dat he wolde mi bescheid seggen op dat werff, so ic̄ em mines sons haluen vortruwet.

E. D. was Jurgen Landman by mi vnd seide mi, dat den calandshern sien halue hus fur 300 marc houetgeldes, den pagellunshern die ander helfft fur 100 marc vnd S. Jurgens vorwesern fur 1½ 00 marc dat vierde part huses vorschreuen wer, begerend, dat ic̄ em op die bheteringe to den hundert, die siner vruwen moder anno 43 op ein vierdpart desfuluen huses genamen, noch 100 marc don mocht.

4. huj. was ic̄ vyme radthus vnd warff van Jurgen Landmans wegen, dat diesulue benodiget van mi des tidgegeldes noch 100 marc op syn hus tonemend, dat ein erbar radt datsulue bewilligen vnd erlouen würde; darup he denne willen vnd tofag des statboles erlangede.

E. D. schendede Mattheus Darhegers vruw mi i warte, den ehr wehr leide, dat die worm drin kamen vnd sie vorderuen mocht ic̄.

E. D. kwam her Jochim Klinkow to mi int hus vnd seide mi bescheidt op dat warff, so ic̄ em mins sons haluen vortruwet vnd beschalen. Bad iffst id sich wol so vornemen leih, als iffst dar nicht van werden wolde, so rebede ic̄ glicdwol so vele mit hern Jochim van den dingen, dat he sich frywillig erbot, noch verner drinn tohandeln, damit id sine vortgang gewinnen mocht, dessen ic̄ mi den fründtlich dede bedanken vnd bat, wo he vormerdede, dat dar jo nichts van werden wolde, he mocht id dar men by laten ic̄.

Byn auendt dessuluen dages [5. Dec.] dede ic̄ miner vruwen 2 ganze vnd ½ daler, die sie den dren kindern, als Annelen, Dorthielen vnd Heinken in S. Nicolauses namen in die eppeln stak. — E. tempore entspranc̄ minem son Samnel ein züntror in sinen henden entweij vnd dede em Gotloff keinen sonderlickē schaden.

6. huj. celebrierde ic̄ mit den minen dat festum Diui Nicolai vmb mins gebort dags willen, vnd gha van dem dage an in min ein vnd söstichste jar, darfur ic̄ Got dem hern to-dankende heb.



E. D. [7. Dec.] kwam Bernd Moller van Pron to mi vnd kündigede mi an, wo dat he einen fremden unbekanden ferl in sinem huse hedde, dem wer gistern midbage van Steuensfen buwer thor Mur, N. Modt genant, eine grote wunde in sin höuet geschlagen, bibbend vm vorlof, dat he ene möcht vorbinden vnd van sid kamen laten ic. Datsulue erlowede ic em minem brote ane schaden.

8. huj. kwam die Schot, den Modt van der Mur in Berndt Mollers huse gehowen hedde vnd bat, men mocht em helpen, dat em die Modt geburlichen affdracht dede vnd den arsten . . . . he hedde sid in eine herberge gelegt, bet die ferl hier qweme vnd ene vthlosede ic.; darup ic em seide vnd redt, he scholde to Steuensfen gahn vnd clagent deme; he seide dar auerst wedder ja noch nein tho.

E. D. kwam Michl Heger vnd seide mi, wo dat Cord Dobelers anderwegen, als he van Stettin gekamen, by em geweset vnd ene vlitich gebeden, mi toseggen van sinenthaluen, dat ic em doch ein trostlick breueken schriuen mocht, dar he vp wedder in die stat kamen mocht, vnd dat ic sin frundt sin wolde, darmit he van sinem wive gescheden wurde, dan he sonde vnd mocht nicht by ehr sin, wolde oc dat kind fur dat sine erkennen. Ic wolde mi auerst nicht gegen em iulaten.

E. D. [9. Dec.] bracht Cangler die bade mi D. Joh. Porcij brieff van Spier vnd seide mi to nier tidinge, dat die croninge des Maximilianus in Romanorum regem vnlangst geschen vnd derwegen alle ding der orde sehr dhür wer ic.

E. D. [11. Dec.] hadde ic Gerdt Hannemann by mi vnd fragede ene, worumb he Claus Iken die r fl. fur die kleidung, als ic id gebedinget, nicht geuen wolde. Do seide he mi, dat he des geldes wer auerbodig gewesen by dem dat he van Iken aller andern tosprake quietteret wurde. Dwiel auerst Ike dat vor den lemerern nicht hedde don willen, hedde he dat geldt by sid beholden ic. Als ic em auerst etwas hart iurebede, bat he ein dag oder drey frist, so wolde he wedder kamen vnd mi bescheidt seggen.

13. huj. nam ic neuen minen beiden cumpanen vp an-

holden Hans Barnken, Jurgen Kover eins botschlags haluen, den he buten lands begahn, in gleiche, mit furbeholde des vpsseggens. Darfur bracht Tonies . . . des sniders vrume, welck des Kouers sufter is, 4 $\frac{1}{2}$  m $\mathcal{K}$  anstat eins goldgulden.

E. D. 14. Dec.] lede mj Johan Gengkow, min son, eine rekschop fur, darin sic befandt, dat ic em vor affschriuent was schuldig worden ungeuerlick 3 fl.; die gaff ic fort; darunder weren 19 fl., die mj die schothern van der stat saken wegen, die sie mit Klunder, Langen vnd Lorbern hebben, wedder geuen scholen.

15. huj. gaff ic minen beiden cumpanen vyme niengemake van 4 gleiche-gulden jeden einem 5 marc 2 fl. 8 pf., dat maket in summa, wen min part darto kumpt, 15 m $\mathcal{K}$  8 fl. — Darnha qwemen die Lorbern mit ehrem anhangen vnd clageden auer Gerdt Leueringe, wo dat he den Langendorper buwern gestern hedde xi perde affpanden laten vmb des willen, dat sie em nicht hedden dienen willen, -begerden towgheten; isst id mit vnsem vorwgheten vnd hulpe geschen wehr, dar wy nein tho seiden. Don hoff Dieff [Lorber] an tho puchen vnd to drowen, dat he van der buwery, die ehr perde vnd knecht dar mit gehat, so vele perde wedder hebben wolde, dar en den vps gesecht wardt; sie scholden sehen, dat en keine hanelude beiegenden. Daruth entstunden allerley wordt; thom lasten nemen wy den affscheidt, dat wy id dem Gerdt Leueringe vorholden vnd sien antwurdt drup horen wolden ic. — Vnd do wy erer qwiebt wern, leth wy vns van Jurgen Ruste van den 4 jarn jungenamen lastgeldes rekschop don; daruth befandt sic, dat he jungenamen in 4 jarn 1639 marc 11 fl. 6 pf.; dargegen las vnd berekende he wath darvan vthgegeuen, welck sic so wieth erstreckede, dat dar noch bleff 1267 m $\mathcal{K}$  [vnd] etliche fl.; so it dar ungeuerlick 372 van gefamen.

16. huj. laueden her Hinrick Sonn'enberg, Zabel Lorber vnd Zabel Osborn mj gegen Arndt Leueringe fur die 7 perde, welcke Gerdt Leueringe den Langendorpsten buwern fur die weigerunge der dienste affgepandet vps wedder instellend bet am mandage nach dem Christdag.

E. D. die floed to 5 vpa auend quam Cardt Dobelet to mij vpa mine dorng vnd hoff an toclagen auer sine vruw die olde Zugende, bat, em in der saken toraden vnd sien frund tofinde, darmit he erer los mocht werden, pro quo obtrudebat mihi sacculum, plenum pecunia; sed ego nolui accipere; promisi tamen me omnia facturum quas mihi licuerint facere. He leth mij ock ein scriptum wol van 26 bledern, dar id vht sehen scholde, wes he sid auer sie tobeclagend hedde ic.

17. huj. was her Joachim Klinkow by mij vnd sede mij . . . . van Volgenhowersten vnd minemj sone, dat die frunde nicht vngeneigt darto weren, wen sie men by der vodinge bliuen mocht, dat sie eine apene apotel mocht holden ic.; dar id em dan so vele vortrostinge vpa dede, als mij tobonde geboren wolde. Endlick auerst redt he mij, dat id mit ern Balzer Brune daruth reden mocht ic.

E. D. sende Hans Pratte mij i guden Schwedisten these by sinem dochterken vnd leth mij bidden, id mochten mij nicht laten vorsmaden, derwegen id ene mit dandfaginge annam.

E. D. [18. Decbr.] entschlot id mij mit hern Johan Staneken, dat die Rector scholae mit sinen gesellen wol vngenodiget nundinalia van den knaben nhemen mocht.

E. D. kwam Gerdt Hanneman mit Joachim Cratel deme Kleinschmede, to mij, entschuldigede sid des langen vthbliuens vnd erclerde sid entlick, dat he die 2 fl. fur die kleider nicht ehr vthgeuen wolde, he wurde den van aller thosprate quietieret; leth sid ock horen, dat he noch etliche obiectiones hedde, die da, wen he mit recht furgenamen wurde, herfur musten. — Darnach kwam Claus Ise ock to mij vnd fragebe, wat id van Hanneman fur bescheidt erlangt. Do berichtede id em allet wat id mit Hannemann gehandelt. Darup bat he, dat id verner handlinge twisken en furahmen vnd sie endlick vordragen mocht. Darup bescheidede id eme, wedder to mij tofamen; darmit gieng he wedder van mij.

E. D. kwam die wafeschriuer vnd sede mij, dat he einen jungen bedeler mit einem wibe angenamen vnd in sinem huse sittende hedde, die ehemals by dem . . . . die tunge affge-

hnedem was gewesen vnd gieng dat gar nicht, dat diesulue  
Wale wer vumgebracht worden, wiesede em ock ein ghel flocksten  
dat die Wale gehat; dar he einen arg van vhtscheppe, fra-  
gende, wo he id darmit holden scholde. Darup ick em vorlouede,  
densuluen pracker mit dem wiue in die bödelie tobringend vnd  
dar so lange thonowaren, bet dat he wiedern bescheid frege.  
Darmit gieng he van mij vnd kwam vnlangh darnach wedder to  
mij vnd seide, dat he by hern Jurgen Smiterkown ock ge-  
wesen; die hebde em gesecht, dat he fur gut ansege, he scholde  
sie beide der stat vormiesen, darmit dem gericht nein vngeld  
darup liepe ic.; dar leth ick id ock by.

E. D. quam Hans Bher van Hugelstorff to mij vnd  
togede mij an, wo dat sien moder-schwester, die Hans Hop-  
peffe, seher schwach vnd verhaluen willens wer, ein testament  
tomaken, sine halffsuster, des Alexius Groten dochter, pro-  
herede constituiieren vnd der 100 fl., ehr suluen etliche bedde  
vnd wandfride ic. togeuen, welck ehr man, Hans Hoppe,  
nicht gestaden wolde; verhaluen he mij gebeden, ene mit dem  
glimplichsten tounderrichten, dat he solck maffinge des testaments  
mocht geschen laten ic.; welck ick gedan vnd ene darhen bewa-  
gen, dat he mit siner vruwen suluest reden, sie der velen schulde,  
dar sien hus mit beschwert wehr, vnd sunst sins vnuormogens  
to erinnern; wolde sie dan to [?] mit vortsharen, so wolde he id  
ehr nicht weren ic.

19. huj. sende ick by minem jungen Chim Bremer,  
Hans Bhern van Hugelstorp eine copie vht Marqwardt  
Bhern breue vp Kapelsdorp ludende, die sie die Bhern der  
pacht haluen, die sie nu als eruen eres vorstoruen veddern  
Franz Bhern vthgeuen scholen, tosehende begeret.

E. D. clagede ein bruerknecht, Hinrick Bunge genant,  
vht dem land to Rugien burdig, mechtig [?] seher auer Manuel  
Bolzkown, Melcher vnd Jasper Drusen, wo auel sie  
tene vorm jar in der fasten geschlagen, weg getaget, sine fleder  
beholden vnd em noch nicht wedder gegeben; seide, her Zut-  
feldt Hoier hebde ene to mij gewiset.

21. huj. proponierde ick vpmie niengemake vam duren

kope des korns; vnd isst der haluen nicht van noden sien wolde, dat vthschepend touorbieden. Darup wurdit geschlaten, dat men die Grtyswoldisten, Anclamisten vnd Demminsten gegen Reineberge vorschriuen vnd by den vorhorn scholde, isst sie ock dat vthschepend vorbieden wolden. Man sege ock fur gut an, dat men die 400 gulden, so van dem lastgelde worden, korn kopen scholde ic.

22. huj. bracht Hans Hake mi geld van der schotcamer; des scholde sien 209 $\frac{1}{2}$  marck, vnd was nicht [mehr] den 185 $\frac{1}{2}$  marck. Darnach sende ic M. Lorenz Wiedemanns handschrift vp 25 gulden mit einer vorteknis an 23 fl., die ic fur affschrift vorlegt, vnd schreff darby, dat ic liden konde, her Barth. Sastrow neme dar xix $\frac{1}{2}$  gulden to besoldinge der scholgesellen vnd stelledo mi dat ander tho; datfulue geschach also.

23. huj. sende ic hern B. Sastrown dat erste geld by Hans Haken dem schottnechte vnd leth ene bidden, he mocht id doch tellen, dan ic fände dar so vele nicht, als in siner vorteknis stunde. Darna kwam he wedder vnd seide, dat he id getellet vnd 24 mk to wenig gefunden hebbe.

E. D. [24. Dec.] gaff ic miner dochter Anneken 8 fl. scholgelde, die sie erem leermester Ranczel bringen wolde.

E. D. sende die olde Adebear mi i ortstück van daler vnd i dütken fur alle die möye, so ic sinerthaluen, dat he wedder eine frie stat krech, gedan hebbe; dar doch alle sine wolfsart an gelegen was.

E. D. entfieng ic van dem walschriuer ein stück vleisches na older gewanheit; darsur gaff ic dem bringer 4 fl. biergeldes.

E. D. nam mine vruw vth einem budel mit minem willen 3 $\frac{1}{2}$  marck to allerley krude, so sie van Geste Metelnborgist genamen.

E. D. entfieng ic eines rades to Lübeck brieff, neuen Berndt Sassen, des vramen Westphelingers, deliramentisteschriften, dar he der wahrheit seher inne vorsch. . . . ., mit welden he sine vormeinde anderwerff gedane appellatien hefft insinuren willen.

E. D. entfieng ic noch eiaen der landsürsten brieff, be-

langend den erlicken vogel, de sich nomet Zabel Lorber der junger, vnd die sate der Langendorper buwer, die e. f. g. tho nahe scholen gefisset hebben 2c.; was nicht vgnedig. — Item noch einen brieff des marschalls vnd heuptmans to Wolgast Jacob Küssows, eines buwers haluen, die der stat buwer einen scholde geschlagen hebben, dessen he sich wedder thor Horst, noch anders wohe in sinem ampt erkundigen konde; sonst wolde he sich des jennigen haluen, so in sinem ampt sien mocht, der dem kerl vnrecht gedan hedde, to vorhelsinge des rechten erbaden hebben. — Diese brieue auerantwortede ich doctori Kettelio (wiel he by mi was vnd thohus gahn wolde) vnd bat ene, dat he sie mit sich nhemen vnd dem burgermeister Schmiterlown behandigen laten mochte, wo he mi den lauede.

25. huj. hedde wy den dag der heilsamen gebort vnses hern vnd heilands Jesu Christi, dardurch he vns, die wy mit vnsen sünden den ewigen doth vordienet, ganz gnediglich erloset vnd [to] eruen fines wundersamen rieses gemaket hefft, darfur wy em neinen grotern danck bewiesen konen, den dat wy an ene louen 2c.

E. D. [27. Dec.] kwam her Jochim Klinckow to mi vnd sach wo id mi gieng; fragede mi ock, isst ich nicht namidage in die kerck edder vpt niegemak konde kamen; dar ich em den vp seide, dat ich mi bevlitigen wolde, vpt niegemak tokamen.

E. D. leth ich die schwarten hasen, so ich vorm jar maken leth, affschneiden vnd ströphasen daruth maken.

E. D. stellede ich in Mathies Biereggen sate ene triptic contra ein radt to Gustrow vnd sende sie D. Khetel, mit sich judt land to Metelnburg thom rechtsdage tonemen vnd gerichtlich toproducieren.

E. D. gieng ich vpt niegemak vnd hulp die beschidung gegen dem Reinberge vorordnen, vnd wurd die reise hern Bartholomeo Sastron vnd Dankward Hanen vorgelegt.

28. huj. handelde ich upme niengemake twissen den vormeinden patronen des dorps Langendorpe vnd den Lorbern jampt erem anhangen der pandinge haluen, die Gerdt Leue-

ring wegen des geweigerden diensts fur 14 dagen gedan, vnd lethen her Jurgen thom Felde, her Hinrick Buchow, her Johan Boldow, Claus Keleman, Jochim Sonnenberg vnd die andern ehre briue lesen, dar siß den wol 4 geschlechte, die vicarien daruth gestiftet, vth befunden; od was dar eine presentatio mand, dar her Zabel Dseborn janne kund vnd sunst niemants mehr, die id gefandt heb edder noch kenne. Id togede suluen od ein breueden hern Wiklaf, fursten tho Ruigen ꝛ. vp 5 houen thom Langendorp, die s. sel. furstl. gn. einem, Gerwinus van Semlow genant, to einer vicarien toleggen erlouet ꝛ.; auerst die Lorbern wol den nichts exhibieren, sondern lethen siß horen: en wer' van Gerdt Leueringe grote gewaldt weddersharn mit der pandinge; dar wol den sie 3000 daler fur hebbem; darnach wurden 2000 daruth, die wol den sie fur allen dingen erlegt hebbem, vnd wen datfulue geschen wer, so wol den sie od wol breue finden ꝛ. Id redte en auerst so vele drinn, dat sie xiiij dage bedendtidt nhemen. Vnd isst sie siß wol erbuden, die pande wedder intostellen, so wardt doch fur gut angesehen, dat sie so lange by den buuern thom Langendorp bliuen scholden

E. D. leth Claus Garliep mi sin Vidimus, dat he in finer appellation-sake to Lubed gebrueken wil, sehen vnd lesen; dar id twar nichts jnnesandt, dar siß die schriuer mocht mit vordchtig gemaket hebbem, als dat he den punct van der kernerer interlocutoria, darin sie dem beclagten vgelegt, die transaction tobewiesen, welck cleger in finer chrafft hebde gahn laten ꝛ. drinn geslickt, dar doch dat beclagede part nichts vorm rade van seggen leth.

29. huj. kwam Gregor Mellentins bruder to mi vnd bracht mi eine gedruckte beschriuinge aller potentaten vnd fursten ꝛ., so vp der wahl vnd kroning to Frankford am Main personlick erschienen sint, mit antoginge, dat die canceler Baltin van Eickstet mi diesulue send vnd leth mi darneuen seggen, dat dem hertogen tho Medelnburg die tholl wer worden affgeschlogen; od wolde he mi, wen id by eme, noch wol meher tidinge seggen ꝛ.

E. D. berichtede mij min son Samuel, wo ene Gorb Dobeler gebeden, mit mij tobereden, isst mij nicht radt syn duchte, dat he gegen sien wiff die vorclag begrepe, dan sie drowede eme mit erer clag vorttofharen vnd einen starden verstand *judicio sisti* van em tofordern, dem he gern wolde vorkamen zc. Darup redt id em, dat he men an sich holden vnd eres vornehmens vorwachten scholde; vnd isst sie jo anheuen wurde; so scholde he nichts anders vorwenden, den dat em nicht gelegen wer, mit der toechten, die wedder sinen willen by em in sinem huse wer, vnd laten sich drup erkennen; frege he denne einen bosen bescheidt, so scholde he appellieren zc.

30. huj. was ein radt vome niengemake vnd leth sich berichten, wat gistern thom Reineberge gehandelt, daruth den so vele vormerdt wordt, dat den dren steden nein ernst gewesen, dat vthschepend des korns dit jar touorbieden; die Grippswoldiskeu auerst hedden sich seher vnfrundtlich vornehmen laten vnd die Gleuisske sake meher gedreuen, dan die houetsake. Id erfhor od van hern Barth. Egstrow, dat her Joachim Alindow die parthien, so vmb Asmus Elementen testament todonde hebben, nicht hen gegen Lubeck togestaden, sondern sich bearbeitet, sie drumb in der gude touordragen zc.

E. D. gwem Köpfen des bundtmakers vruw to mij vnd vorderde van mij 8 *mk* fur den fragen, die vp dem schwarten camloth sitt, vnd 28 fl. fur den brustlappen touobernde, vnd leth sich horen, dat thom rock 2 marten vnd thom borstlappen 2 catten kamen weren, welck id er nicht. glouen konde; jedoch gaff id ehr tohop 7½ marck.

E. D. [31. Dec.] sende Wakeman st die bederste mit 3 wolue thom nien jar.

E. D. bracht der landsfursten bade e. f. g. brieue van dem gewanlicken offergelde, dat men id dem baden geuen mocht.

E. D. senden die molenmeister mi dat ntejarsmehl. —

E. D. sende Simon Plat mi j ganz thom nien jar. —

E. D. gaff id den spylluden sonderlick vnd sampt 12 fl. na olber gewonheit.

In diesem jar heb id euen vele anstote, gehat, die mi



ettliche mahl seher schwach gemaket; dennoch bin ich Got Ioff softig jar old geworden.

In diesem jar is des keisers Ferdinandi son Maximilianus tho Frankfort am Main in bivesen veler Churfursten, fursten, grauen vnd anderer heren thom Romischen konige eruehlet vnd gecronet worden, darumb die stat eins perbes qwiedt worden, dan idt was vp der henreise, do der cancler Baltin van Eick stet seher jlen wolde, vor dem wagen dahl gestortet vnd dot gebleuen.

In diesem jar mandags na Luciae erhofft sich tho Bardt ein shuer vnd brandt vngeuerlich in twen stunden bet vpt vierde part nha gar. weg; also dat dar ein seher marcklich schade schach.

In diesem jarhardt vor dem winter liebt ich mine bode in der Dffendreier straten daalwerpen vnd wedder vpbuwen.

1563.

Hier gehet an dat drey vnd softigste jar na dem vffteinhundertsten jar, dar vns Got der herr sine gnab to vorlenen wolde, dat wy drinn na sinem willen leuen mogen. Amen.

Januarij primo worden mi wol xij schwine indt hus gebracht; dar gaff ich den luden, die sie brachten, i *m<sup>k</sup>* 1 fl. fur to biergelde, vnd leth id ern Balger Brune ansseggen; die sende mi die marck wedder vnd leth sie weghalen bet vp einen, den behielde ich.

E. D. kwam ein bade vnd bracht eine keyf. commission in saken des keyf. fiscals wieder die hrrtogen to Meckelnburg wegen des stifts Schwerin, dat ein radt neuen dem capittel ho Huelberg vnd D. Detleff Langenbeken to Hamburg tugen drin vphemen vnd vorhoren scholde zc.

2. huj. shur min son Johannis nha Pron, vnd also he wedder tohus kwam, bracht he mi tidinge, dat die czeran gar nichts dochte.

3. huj. wern 2 van Bardt vorme stole in der karden vnd togeden vns einen vorsegelben brieff eins rades to Bardt, dat sie vthgemaket wern to bidden, erem schaden tohulp tofamen, denen her Georg Smite rlow vnd ich vorlaueben.

4. huj. fragede her Jochim Klinkow mi jm stole, iſſt id mit hern Balzer Brune van der frie mit Volgenhowerſken vnd minem ſon geredt hebde zc.

5. huj. was ein radt merers deils vpmc niengemaſe vnd ſchlot, dat men dat vthſchepend alle den, die van der laſt weiten, roggen vnd molts einen ſchepel geuen wurde, ſcholde fry laten. Dar wardt od vp minen vorſchlag bewilliget, dat men etlid geldt vpnemen vnd korn fur den gemeinen man mit kopen ſcholde, denn men ane twiuel ſo vele ſamlen wurde, dar men dat geld mit vorrenten vnd den houetſummen betalen konde.

6. huj. vortruwede mine vruw mi etwas, dat M. Jonas Stude ju der bicht ehr vggeleget, nemlid dat ſie mi ermanen thom ſacrament toghande, dat id in langer tidt nicht gedan, vnd wer ſeher ſharlid fur mi, den id ſchwekede ſeher, vnd wen id ſo wegsturue, ſo wurde id nicht gut fur mi werden zc. Vnd iſſt he ehr wol ingebunden ene nicht thouormelden, ſo hebde ſie id mie gliedwol nicht vorbergen konnen, biddend, ehr datſulue togude toholden vnd mi nicht gegen em merden tolaten, dat ſie id mi geſecht zc.

7. huj. hadde id hern Balzer Brune by mj vnd rebede mit em van der frie mit Belgenhowerſchen vnd minem ſon Johaſe, dar he ſid den vnder andern gegen mi vornhemen leth, he hebde id na aller notturfft mit ſiner moddern, der Volgenhowerſken, berdet, die ſid nha allerley bewege thom leſten darher ercleret; dat ſie erer frunde radt gern volgen wolde by dem, dat ehr van mi nicht geholpen worden die naſtendigen 400 fl. van Haſerdifſten toerlangen, vnd dat ſie mocht ehr vinfter ehrer apoteken opnen zc. Dar id em den allerley wedder vp geſecht vnd ſonderlid, dat id (mit) mi to ſolden dinge mins ſons haluen nicht vorpflichten konde; wurde he auerſt ſine modder nha Gots willen thor ee bekamen, ſo wolde id alsdan minen mogeliden vliet an erholdinge ſolcker dinge nicht ſparen; id wolde od nicht vnderlaten mit Haſerdifſten van den dinge toreden, iſſt id daruth erſharen konde, dat ſie geneigt wer, ſid thor gude intolaten zc. Solcks erbot ſid her Balzer ſiner moder ferner touormelden vnd mit ehr wider van der ſaken toreden.

E. D. was Hinric Hansen mit Hinric Mattheusen by mi des vleisles haluen, dat gemelte Hansen dem Matthei touorlophen beualen, vnd wolde Hinric Hansen endlick benamen [?] fen; S. Matthei aber entschuldigede sich darmit, dat Hans Langefeldt sich mit Anna Mollers ingelaten, vordragen vnd die betalunge to ehr gesehen hedde, derhaluen he fur dat beualen vleisf sins vorhapens verner toantworden schuldig wer. Darup berichtede id S. Hansen, wat id mit Anna Mollers vp ere bekenntnisse gehandelt vnd van ehr gehört, nemlich dat sie dat gelt van vleisfe noch by sich hedde, konde id auerst vor pinrsten nicht towege bringen; hedde auerst ere wordt nicht gehalten, wer dar bauen vth dem lande nha dem lande tho Holsten getagen vnd noch hyr tor stede etwas hinder sich gelaten; hedde sich od horen laten, vpt voriar wedder hier tofamen vnd einen jedern tofreden tostellen. Vnd wo S. Hansen id fur gut uemen wolde, so wolde id datsulue Langefeldt toschriuen, vp weld min erbie- dent sich Hinric Hansen to frede gaff vnd dat, sold schriued touerdigen vnd eme tostellen, weldt id eme lauede.

8. huj. was Dobelers vruw mit erer frundschoy vpmie niengemake vor minen cumpanen vnd mi vnd klagede hart vnd hoch auer eren man, dat, ene darhen tohebben, dat he borgen stelledede edder suluest borge worde, den sie wolde van eme bewieset vnd vthgenoret hebben, dat he sie fur eine hur, deuinn vnd touererste geschulden zc.

E. D. wardt to radt geschluten, dat dar vier kornhern vnd ein schriuer scholde vorordent, angeneamen vnd mit temlicker belonunge vorsehen werden.

E. D. [9. Jan.] bewilligden mine cumpane vpmie niengemake, do wy die ampte vorordenden, vp min begehrt, dat Hinric Matthei scholde kornschriuer werden.

E. D. gaff id Hinrico Matthei einen brieff mit an hertog Johan Albrecht to Mekelnburg, dar he an reisen wolde, dar id vnder andern jnne schreff, wo dat ed eme, dem Hinrico beghalen, mit s. f. g. van den Marienessen güdern toreden vnd sich toerkunden, istt men sie per contractum emptionis van s. f. g. erlangen konde zc.

E. D. gaff id twen vorstendern der kerden to Pron, nemlick Peter Rampen vnd Hans Smede 25 *m<sup>k</sup>* renth van den 500 *marc* houetgelbes, vnd bede en vort einen brieff, den sie des kerdenschaten haluen scholden des volgenden sondages laten afflesen, darmit die caspel-lude ermanet wurden, dat kerdenschat, nomelid van der houe  $\frac{1}{2}$  *marc*, diese tokamende weke in den frug to Peron brochten *ic.* Sie seiden mi od fordt van twen nien vorstendern tokesen vnd schlogen vor Hans Schrodern to Pron vnd Claus Otborne thor Nur, dar id min bedenkend vp nam.

11. *huj.* quam Chim Steinhagen die bruggentijper vnd clagede mi, wo dat em sien wiff entlophen wer vnd die buff mit der stat vnd anderm gelde mit sid weg genamen hedde; bat, em drinne toraden *ic.*

E. D. handelde id twisten Jacob Bapten vnd Albrecht Sade, den beiden Schotten, van deswegen, dat Bapte 40 gulden van Sade hebben wolde vp einen vortrag eins vht-sprokes, den Sad to der tidt, do he des Bapten huffrowen moder thor ehe genamen, gedan hadde; des den Sad wol geskendig vnd od auerbodig was, eme *x fl.* an framware toentrichten vnd des audern halben termine mit em tomaken. Id verdrog sie auerst, dat he em nu für 40 *marc* Sund. cramwahr don, vnd dat nasellige vp 2 Stetsinske *marc*dede to jeder einer tidt od vor 40 *marc* cramgut toschiden vnd vorgevugen scholde; dat must mi Sad in die hand lauen.

E. D. hadde id Hoikendorpeken edder Crawlsten, die bedersche, by mi vnd hielt ehr vor, wes sid ehr man vorschienener dage gegen mi beclaget; dar sie denn seher ungeduldig umb wardt vnd clagede noch vele ferner [?] als he, wolde sid od keinerley wiese bewegen laten, by em tobliuen edder sid mit em touorsonen, dan he hedde sie am nien jars dage fur eine olde affgereden mehr geschulden, die wer sie nicht; he hette od nicht Jochim, sonder Blasius, vnd wiel sinem namen vorsaket vnd sid Jochim in der thohopegeuinge hedde nomen laten, so achtete sie id od fur nein echte *ic.*

E. D. [12. Jan.] was id mit minen cumpanen vp dem

selhuse, datfulue tobefichtigen, vnd fanden dar gude gelegenheit kornbone antorichten. — Darnha gieng id vpt [rath-] hus, leth die bursprake lesen, fragebe vmher, isst dar wol wer, die dar wes an tovorbetern wust &c. Darup geschieten allerley voces van gastgelde, van bergergude vnd strafe derjenigen, so mit gastgelde gekofft; item van den winterkopen der fremden; men fonds auerst nicht einig werden, sondern wardt in bedencken genamen bet to des andern dages. Bpn auend desfuluen dages spiesebe id alle der stat diener mit dren ehtenden vnd 9 vaten; dat kostede mi 6 edder 7 marck.

13. huj. bisprakebe id vorm gericht der stat freyheit vnd gerechticheit. Id ging mi auerst feltzam mit dem vagede, den die bleff fur ideler hoffart vth vnd wolde nicht in gericht mit sitten, sondern qwam erst nha dem fest.

14. huj. bat Hans Wessel mi to vaddern tho finer jungen dochter; die wardt des namiddags in S. Nicolaus kercken durch M. Lowenhagen gekofft. Die andern vaddern weren: die vde Steuenske vnd hern Hinrick Stens dochter Gerdruth. Id ging mi auerst feltzam darmit: den id lede j crone in ein papirken vnd meinde, id hebde id in den budel gesteken; auerst als id in den budel taste vnd will den vadderpenningt heruththen, do vandt id ene nicht, do hadde id tho minem gluck noch j gellersten fl. by mi: den lede id vnuorborgen in, vud als id tohus qwam, do vandt id die crone vp dem zimse vor dem finster liggend.

E. D. [16. Jan.] sende id gegen Pron j eifen sparrn vnd 2 dhelen, to dem jarran tobetern.

E. D. frege id j tn. ahls indt hus, mins erachtens van hern Dandwart Hanen, dem gewesenen vagede vp Schon.

18. huj. reht min son Johan gegen Pron vnd nam  $\frac{1}{2}$  hundert negel thom jarran mit sid, dat diesulue gestickt wurde.

E. D. ward die tn. ahls gedeilet, vnd einem jedrn burgermeister syn anpart daruan gegeuen. — E. D. gaff id od miner vruwen 12 fl. tho dren pund segelgarns, dar eine ruse in den jarran van werden scholde.

19. huj. lethen die kemerer den Knepes dieck then vnd

fregen so vele, dat sie umher senden; vnd id krecht so vele, dat id mine negesten frunde vnd nabern od mit bedeilbe.

E. D. wardt min zarran tho Pron wedder gemaket bet vpt beschuddent nha.

20. huj. gefiel tho rade auermals eine stark disputation van dem kornkopen mit frembden geld, vnd der execution des vormerden puncts in der bursprake, dar thome lasten inn geschlachten wurd, man scholde die vordechtigen vpon den olden punct der bursprake rechtsferdigen vnd dat nie noch ein tidtlang anstahn laten; die peene scholde minem vorschlage nha 20 gulden sien 2c.

21. huj. senden die kemerer mit noch i thetel vol fiste.

22. huj. vpon auend kreg id einen gast, die sid angaff, als hedde he miner jungsten suster dochter, Barbara genompt, hete Jochim Schop vnd wehr ein organist to Stendall, hedde hier od anders nichts todonde, den dat he sid hier versehen wolde 2c.

23. huj. gaff id Hinric Schroder 2 dutken, die wolde he sinen hulpern geuen fur 1 $\frac{1}{2}$  dage, vnd beuhol em i stige pale to der khule fur dem zarrann tohowend; dar wolde he die telgen van hebben. Id vorkoffte em od die parte fur i gulden, die he einem andern hebben wolde. — Id erlauede od deffuluen dags Hans Smede, dem vorstender, die karspellude noch einmahl durch den papen ermanen vnd vorwarnen tolaten, dat sie desse tokamende wele ehr karkenschot tobringend, ebber sie scholden harumb gepandert werden. Od lauede id em tobehuff der pandung diener touorschaffen 2c.

24. huj. hadde id E. Rehteln mit siner vruwen, M. Solstenium vmd andere mehr togast.

E. D. schar Johan Bastart van Munster wedder van hier vnd schendede miner vruwen, van ehrer Schwester, Samuels vruwn jeder einer i stuch goldes, die der meister in Liffland hefft slan laten.

26. huj. schendede Jacob Swarte de schipper mit eine Calecuteske nut mit 8 dalern, dar id sie mit scholde belegen vnd ein drindgeschirr daruth maken laten.

E. D. reisede Jochim Schop wedder van hier vnd krecht

van mi j engeloten sampt j par hantſten, van Samuel j begen vnd van Johaſe j hut geſchendt.

27. huj. auergaff Berndt Glaſſe contra ern Jurgen tom Belde den gerichtlic genamen auerſchelde noch etliche articul, darmit he bewieſen wolde, dat tom Belde des ratſtols tobefitten nicht werdt wer. Sie worden em auerſt als impertinentes vorworpen; vnd wiel he ſid des beſchwerde vnd ock nicht geſtaden wolde, dat in der gelbtſake, dar vorlengest van beiden parten inne to ordeil beſlaten is, dat ordeil ſcholde erapnet werden: ſo vorwieſede ein radt die parte mit beiden ſaken an einen erbarn radt to Lubeck, dar ſie vp Inuocavit erſchienen vnd ere ſaken dar rechtuerdigen ſcholden; dar ſie den mit to frede wern.

28. huj. kwam Hinrick Schroder van Pron vnd ſede, dat he die pale hedde by den zerran ſhuren laten, dat geld ock fur die porte entfangen vnd by ſid hedde zc. Darup kreg he den beſcheid, dat wiel Claus Moller keine hulp to beſeſtiginge des ouers don wolde, ſo ſcholde he die pale wedder in minen garden ſhuren laten vnd dat geld van den porten by ſid vp eine rekenſchop beholden. Darup togede he an, dat he rebe wedder vpt nie 2 $\frac{1}{2}$  dag gearhetet hedde vnd nam an, dat he die pale wolde wedder in den garden ſhuren laten.

29. huj. gaff id dem bundmaker, die negeſt an miner boden in der Offenreiter ſtraten wonet, dref ſl. min j ort fur min liſſbrockſten mit ſchwarten ſmahken vnd der beiden jungen jopen mit minem eigen voder geuodert.

E. D. was min ſon Johans to Pron vnd leth den zerran durch mine lude, die id dar hebbe, vp beiden ſiden mit dunke vnd gruſe vorfullen vnd wedder verdich maken, dar ſie den fur etliche ſl. bier auer vthgedrunden.

30. huj. kwam Hans Nieman mit ſiner brunn vnd brachten 6 heſede, die euen groth vnd im zerrane auer nacht gefangen wern, des id mi, wiel id noch ſo frue im jar is, twar nicht vorſehen hedde.

31. huj. kwemen noch 10 heſede van Pron.

Februarlij primo kwemen noch 6 heſede van Pron.

E. D. sende ic Peter Bremer den murman na Pron vnd leth em besehen, wat in der borg tobonde wer, vp dat ic darnach mit em der arbeit vordingen konde.

2. huj. qwemen noch 5 hede van Pron.

E. D. kwam Peter Bremen vnd seide mi, wo he to Pron gewesen vnd alle ding besichtiget hedde; erbot sic, der arbeit antanemen, die borg afftodeken, rein tomaken, wedder todecken, die vafe vthtomuren vnd allenthaluen wedder vardig tomaken; dar scholde ic em 12 fl. vor geuen. Id bot em auerst 6 vnd kwam endlid vp 8 fl.; darup gaff ic em i dutken to pandes gelde.

E. D. volgede ic ern Peter Grubben, die des dages touorn vmb 9 hor vorscheiden was, in S. Jacobs kerde na tom graue, vnd her Jurgen Smiterlow gieng mit.

E. D. bat Hans Wessel mi tho D. Rhetels kinde in sinem affwesen to vaddern neuen ern Johan Staneken vnd der olden Wesselsten; dat costede mi i engellotten; dat kind ward genomet Franz vnd in S. Nicolaus kerden van D. Btcken gedofft.

3. huj. kwam van Pron vth dem zerran men i hedecken.

E. D. vhor mine vruw nha Pron, vnd als sie Peter Bremer dar gefunden, hedde he geld van ehr vp sine vordinge arbeit georderi vnd 12 fl. van ehr entfangen.

4. huj. kwam Peter Bremers wyff vnd seide, ehr man hedde ehr toentbeden laten, sie scholde i fl. to einer tn. biers van mi vordern; den dede ic ehr.

E. D. [6. Febr.] vpa auend leth ic den nien baden Canceker vth dem posteten-troge halen vnd verdigede ene aff mit breuen an D. Jochim Rheteln, minen vaddern, gegen Wolgast kolopen, dat he des volgenden dages vpa auend tho Wolgast sien mocht, wo he mi lauede. Daruor gaff ic em meher als he eschede: den ic gaff em 3 dutken, dar he nicht meher den i marc vorderde.

7. huj. qwemen noch 17 hede van Pron, sie weren auerst nit seher groth.

E. D. heb ic Hans Wedigen dem goldsmede mine



bode in der Offendreier straten vorhurt umb xij fl., die he mi alle jar daruor geuen wil van der tidt an, dat sie so verdig is, dat he drinn wonen kan; vnd heb em tosecht, dat he thor hur so lange drinn bliuen schole, isst he wil, bet dat sie vorkofft werdt 1c.

E. D. sende Henning Wiese die brudegam mi eine gute vette schwienbrade; daruor gieng ic mit em vth S. Jacobs kerck in sien hus thor truw.

9. huj. schenckede Peter Boddeler mi van eins knechts wegen, den Peter Stolt veriaht, i daler, dat ic em helpen mocht, dat he wedder in die stat geleidet wurde; Stoldt wolde id auerst nicht gestaden, den he hedde em alto groth vnrecht vnd gewaldb gedan.

E. D. qwemen van Pron noch 36 hefedede vnd i schley. —

E. D. sende ic  $\frac{1}{2}$  00 latten vnd 100 negel na Pron thor borg.

10. huj. qwam Peter Boddeler vnd begerde van mi toweten, wat ic in sins knechts sake vthgerichtet. Do vertelledede ic eme, wat ic mit Peter Stolten gehandelt vnd stelledede em den daler wedder tho.

11. huj. qwemen noch 27 hefedede van Pron.

E. D. [12. Febr.] las ic im rade dat Vidimus, so ic in Welde's vnd Slassen sake gestellet, weldit sie sic gefallen lethten.

E. D. gaff ic fur ein kerff in dem zerran 18 fl.

E. D. [13. Febr.] bracht die vnechte Caland, so by ern Barth. Sastrow plach [to] wehsen, mi einen brieff van D. Rungen, D. Dionisio vnd Jacobo Krusen, dar sie mine cumpane vnd mi inne vermanden, dat wy so helpen scholdden, darmit die sake twisken dem sinodo vnd ein rade mocht vordragen werden.

E. D. [14. Febr.] qwam einer vnd brachte mi van hern Gregorio Gruwel, radtmanne thom Grips wolde, 2 daler tho einer gedechtnisse siner saken wegen des testaments, dat sien vorstoruen vedder Hans Gruwel tho Gustraw gemalet.

15. huj. gaff ic miner vruwn xj marc to vlasse vnd  $ii\frac{1}{2}$  mk tho 4 wahl heringes.

E. D. qwam Jurgen Treptow vnd beclagebde sic eins

merglichen vnerhorden vnfaßs, die em an siner vrowen wedderfahren; dar sie ehrer ganzen frundschoß grote moy vnd forge mit gemaket.

E. D. [16. Febr.] bracht vnd gaff er Georg Witten, mins vicarij vruw, mi 25 *m $\mathcal{L}$* , welche by Michaels bedaget gewesen.

17. huj. senden die schothern mi 6 ehlen swart wandes, thor knechte kleidunge.

E. D. vvn auend nha achten gieng id mit hern Hiarick Steine vnd Cord Middelborge vnd minen beiden sons tho Surgen Treptown hus vnd houen an mit em tohandeln vm dat he sine vruw mochte wedder to sîd nhemen. Vnd wiel wy handelden, qwemen Middelborgiste, mine vruw vnd ehrer suster vnd leden neuen vns bede in vnd handelden so vele mit ehme, dat he sine vrow leth to sîd inkamen, jedoch mit groter beschwerung vnd nicht ane vele bose worde. Tom lasten bracht wy id so wieth, dat sie em vm den hals viel vnd badt ene vm vorgeunge, dar he denn nicht an wolde; dan he stotte sie ersten mit dem vothe fur den bued, dat sie torugge behl, gliestwol vordristede se sîd sîner, dat sie wedder tho em trat vnd viel em vm den hals vnd brachte id em so nha, dat sie ene kuffede vnd mit nower not erhielt, dat sie im huse bleff, daruor wy em alle seher vltlich dankeden. Gott der herr gene, dat id jo wol gerade! Amen.

18. huj. qwam her Balzer Brun wedder to mi vnd berichtede mi, wat he vnd die andern sine vorwândten van Bolgenhowersten gehort: als dat sie nicht vngeneigt wehr minen son tonhemen, wen sie men wehten mocht, ißt sie by erer vobinge bkuen konde vnd id ehr behulplid sien wolde, dat sie ehre fenster vpton vnd vry veil hebben mocht, wat sie an compositen vnd simplicien hedde &c. Darup exlerde id mi, dat id ehr datsulue nicht toseggen konde; ock wolde id sîd jo nicht schiden, mit dem rade daruth toreden, eher den id fast wehr, sonst mocht id mi to einer dorheit gerelendt werden, welck he mi deu wol nachgaff vnd thom lasten fragede, wat id minem son den wol mitgeuen wolde; darup id em sold etnen bescheid

gaff, dat he dran gesehdiget was vnd mi lauede, in einem dage edder twen mi ein endlid antword intobringen zc.

20. huj. kwam her Balger Brun wedder to mi vnd seide, dat he dem jungsten vorlate nach mit siner modder Weigenhoversk en ferner rede gehat vnd isst sie wol gern gesehen, dat id mi mit minen cumpanen fur vollenthehinge des glofftes der frien veiligung haluen de apoteken twahr ingelaten vnd handelinge vergenamen; dwiel id des auerst vth angetagenen vrsaken bedenden gehat, leth sie id ock wol darby bliuen, bet dat id nha dem willen Gots twisken ehr vnd minem son vollentagen wurde; dan wurde id minem erbieden nach wol dat beste darby don; sunst hedde sie ehren willen darto gegeuen. Wy rededen ock fort van dem tho: vnd vpschlagen, kost vnd andern dingen, vnd leth sich her Balger bedunden, id wer gung dran, wen van beidersides wegen ein frund 7 oder 8 in minem huse darauer by einander qwemen vnd vollentogen id, vnd dan dar nha ehr bruthus giengen vnd einen kleinen vpschlag deden zc.

E. D. schenckede her Furggen thom Welde mi 3 daler fur dat Vidimus, so id gestellet.

21. huj. kwam Peter Bremers wiff vnd vorderde noch 2 gulden vp dem arbeit, dat he noch gar wenig an gedan; derwegen id ehr dat geld togeuen weigerde.

22. huj. kwam he suluer vnd kresch noch 1 fl.

E. D. vpu namiddag hadde wy die papen vyme niengemake vnd horden ehr ferner erclerung vp des Genral-Suprintendenten leht an sie gedanes schriuen, die dan darhen gericht was, dat sie gar keine andere kerckenordnung intorumen rheden, dan sie rede hedden; dar id dan, wiel id mi fragens vnd disputierens vnderstund, mit minem cumpane Smiterlow vpsatich auer wardt vnd sege mi so an, dat sie subornieret vnd stoffiert wern. Stublinger must ock vndr andern horen, dat em Runge tomhete, als hedde he sulues darto geraden, dat men einen radt mit eim solden scripto angripen scholde, dat he dan nichts sonderlickes vp to siner entschuldigung vorwendede. Got geue, dat id men wol gerade!

23. huj. ward to rade vp die besichtigung der bone ge-

slaten, dat men nicht allein kein gegaten korn, sondern ock kein molt, mehl vnd brodt vthtschepen gestaden wolde, eher men sege, dat dar so vele qweme, dat wat van vthtschepen konde gestadet werden zc.

E. D. vvn auend was id to mins vaddern Hans Wessels huse neuen andern to gaste; dat costede mi 20 fl., vnd als id weg was, is id noch to einer groten vnlust ggraden.

24. huj. senden die visker mi j groten heft, wo sie alle jar plegen.

E. D. reisede id mit hern Jochim-Kindow vnd twen predigern gegen Grippswolde to der publication donationis principis erga vniuersitatem, quae tum neque publice neque priuatim legebatur. Vnd jst wy wol mit dem synodo tohandeln vorschreuen vnd also genödiget, so wurd dessen doch nicht gedacht, sondern allein twisken der vniuersitet vnd dem rade gehandelt, dar men 2 dage lang gnug an todonde hadde, vnd glietwol immer drogen bleff. Id ath den ersten dag an der hern dist, dat vele ehtende vns vnd affgedragen worden; vnd jst mi die hern wol allemahl wedder vordern lethten, so qwam id doch nicht wedder.

27. huj. reisede wy wedder van dar als wy wat gegehthen hadden vnd qwemen mit gutem frede, des Got gelauet sy, wedder hier twisken 5 vnd 6; vnd als id indt hus qwam, fandt id 6 lasse an der wandt hengende, welke die kemmerer minner vruwen jn minem affwesen gesandt; dan sie hadden etlichen Kostker luden wol 200, die sie vth dem lande to Rugien gehalet, nemen laten vnd to gelde maken willen; die diener hadde ge-secht, dat stuck kostede van dar thor stede j ort zc.

28. huj. sende id nha hern Walger Brune, vm mit em van der vrie wedder thoreden vnd was eins-dages, den handel tovollentehen zc. touorglieden; auerst he was janne gewest. Vvn auend sende he mi sinen jungen vnd leth sid entschuldigen vnd vragen, wen id siner wesen konde, so wol he to mi kamen. Do bescheidebe id ene vvn folgenden morgen vm 7 hor.

Marcij primo vm 7 hor qwam her Walger Bruun vnd horde mine meinunge, die darhen gerichtet was, dat die

toschlag offentlig vpme niengemake geschen vnd die brudegam vvn auend mit einer gar kleinen anthal frunde thom brudhus gahn schulde ic. Des badt her Balzer bedenklich frist bet nha der maltidt, dan he wolde id mit der brudt bespreken vnd mi daraha ein antword wehten lassen ic. Xuerst nicht lange darnach quam sine suster, die Steuenske, min vadder, vnd wedderredt mine meinung vth etlichen versaken, die id dan fur erheuelich ansege vnd leth mi bereben, den thoschlag in minem huse vnder wenig frunden thomaken; beramede od fort den folgenden middewofen darto.

2. huj. fhor id nha Pron vnd besege, wat die murkerl Peter Bremer makede, vnd bede sinem wiue noch 4 dütken vp eine rekenschop, dar he mi suluen om badt, als he vpme dake stund vnd bedede; he sach od wol, dat id ehr dat geld bede. — Id beclagete sid od darsuluest des vorstoruen Eggerdt Söthen nagelaten wedwe gegen mi, wo dat zwei gesellen ther kamen weren mit einer handschrift, die ehr man Eggerdt tho Iseho vthgegeuen hebde, dar sie bethalinge etlicher schulde mit van ehr vorderden, vnd weren der meinung, dat sie sie vthpanden vnd ehr wat sie im kathen vunden nhemen wolden; badt derwegen ehr best to wehten, dat sie in ehrem elend mocht vorshonet bliuen ic.

E. D. sende id tho minem son Samuel, tho hern Hinrick Steine vnd Cordt Middelborge vnd leth sie bidden; dat sie morgen nhamiddag tho mi kamen vnd auer minen berameden handel sin wolden ic., welck sie em gelaut vnd togesecht.

E. D. [3. März] ward vp miner dornk die eestiftug twissen George Belgenhowers nagelaten wedwen vnd minem son Johan Senzkow in bivesen hern Jochim Klinkow, Jochim Morik, Balthasar Bruns, Hinrick Steins, Steuelin Volkow, Cord Middelborges, Peter Grubben, Jurgen Treptows, Hinrick Matthej, miner vnd mines sons Samuels im namen des hern vollentagen, vnd wurden schir 3 stüekens wins drauer vthgedrunden ane wat sunst darneuen an foken vnd ander vorungradet [?] wardt.

Got der almächtige geuz, dat id to sinen gottliken eeren vnd der personen seligkeit gelange! Amen. 100 Nobeln worden vpon den vortgang gesetzt; her Joachim Mindow, her Hinrick Stein, Cordt Middeltborg vnd Jurgen Treptow worden mine borgen; Joachim Moriz, her Balger Brun, Steuerein Volkow vnd Peter Grubb worden der brued borgen fur den fortgang. — Vpon auend dessuluen dages dede id minem son Johannj i rosenobel, j engelotten vnd j lüb. gulden, die he der brudt schenden scholde. Darnach gieng id mit em neuen Jochim Morizen; M. Biden vnd minem son Samuel Gengkow thor brudt hus; dar touede id beth na 12, do gieng id tohus vnd leth mine vruw mit dem brudegam dar.

E. D. [4. März] kwam Jurgen Stubbe mit M. Holsten broder Balger Holsten vnd schendede mi j goldst. daruor dat id minen willen darto geuen mocht, meister sins handwercks towerden ic.

5. huj. des morgens vm 6 reiseide id mit hern Bartholomeo Castrow van hier gegen Stettin thom landdage vnd qwemen dar des volgenden sondages gegen den auend, eherden to Johans Wolffs huses in thor herberge vnd verharhen dhar bet vpon den 20. huj. Do reiseide wy wedder van dar vnd qwemen an alle vorhinderung 22. huj. gegen den auend wedder tho hus. Vnd jst wol die fursten 6 articul, nemlich van der kercken, gericht, politien vnd muntordnung, jtem van den roßdiensten, der stede volge, jnbuung der hene [?] vnd hosen, vnderstahung der kleinen stedeken, so vnder den edelluden liggen, landstüren ic. vnd dan van hundredusent gulden oder daler tho einem vorrade proponieret worden: so ward doch nicht meher affgehandelt dan die erste artic. van der kerckenordnung, dar fast de meiste tidt mit togebracht wurd; wy auerst beden des allen terminum deliberandj, darup wy den endtlich 6 weken erhielden; id scholde auerst die 6 weken nicht eher angahn dan wy van der kercken ordnung dat recht original, als id jm druck vthgahn scholde, auerkamen hebben, dan der exemplarien, die den stenden der landshop toegestellet worden, was mennigerley. — Vnd viel id dor tho Stettin was, schendede id minem paden Jonae

Stübelinge j daler. — Mine vruw hebde ock jn middeler sibt an der boden müren vnd decken laten vnd darfur den mürlüden 21 marck to lone gegeben. — Item dem Peter Bremer vp die Pronske arbeit ock 12 fl.

23. huj. stellede mine vruw mi den budel mit dem gelde wedder tho; dar weren noch jnne 22 gulden. So weren 15 fl. daruan vordan; dar hebde sie 7 marck vam tydegelde to vpggeboret vnd vthgegeuen.

24. huj. kwam Peter Stolte die schofter vnd vragede mi, isst ick dem scholnecht, dar he auer geclagt, erlouet hebde, wedder in die stat togande vnd by Peter Boddeker wedder toarbeiden, wie hie sict getomet ic.; dar ick em nein vp antwordede. Do dede he mi j paar kinderschohcken van rodem wande vnd goldvulle gemaket, die he mi schenden wolde; ick auerst nam sie nicht anders dan vp eine rekenschop an.

E. D. babede ick in minem eigen stauen.

25. huj. celebrierde man dat festum annunciationis Mariae virginis.

26. huj. referierde er Barth. Gastrow vnd ick eim rade, wat to Stettin vpm land [=dage] gehandelt was.

E. D. kwam die tigelmesterste van S. Nicolauses haue vnd forderde geld fur 6 lade kalks vnd 6 lade steins, 3 lade vnder vnd 3 lade auersteins; darfur gaff ick ehr 12 daler vnd 4 dütken, dat maket 48 marck Sundisch; vnd is diese kalk vnd stein tho der boden in der Dffendreierstraten gekomen.

27. huj. kwemen erer 2 van den oldersüden der boddeker to mi vnd frageden mi vp Stoltenborgissen, der wedwen to Stettin, entfangenen brieff, wat ick in erer saken des klop-hotts haluen erlanget hebde ic. Vnd als ick en datfulue berichtet, schenckeden se mi 19 fl. tho einem stoueken wins.

28. huj. auergaff ick Kanceler dem baden Chim Bogelsangs brieue, an D. Portium to Spier geschreuen, vnd dede em 4 daler fur den weg van Liptzig afftolopendr darto;  $2\frac{1}{2}$  daler dede em Bogelsang,  $1\frac{1}{2}$  daler lede ick darto, dwil Bogelsang nicht so vele by sict hebde. Dit belangede die sake, welke Bogelsang mit den Bheren hefft vmb dat vierde

part des rothhuus in einem haue tho Landmerstorp by Tribses.

Ultimo huj. las id vpmc niengemake des hertogen van Mekelnburg briue gegen die copien, so vth dem camergericht mit der commisson in der Moltken sake an ein rath geschickt. Her Bart. Gastrow vnd Christoff Enderlin, notarij, auscultierden, jfft die copien den originalien glicß lubeden; Enderlin erat adiunctus van den Moltken ic.

Aprilis primo wardt tho rade abermals vp besichtigung der bohne fur gut angesehen vnd gestaten, dat men neinerley korn noch molt vthschepen scholde.

E. D. bracht Thabe Raders mi zwei rode na einander tobefichtigen: die eine was j brun rock mit marten fehlen, die ander j swart damastken, die vpslege mit marten vnd sunst mit stimmen voder geuodert; den ersten hielt sie mit dem auertage vp 50 gulden vnd dat voder allein vp 45 fl., den andern lauede sie 50 daler; fur den ersten bot id 30 fl.

3. huj. vordingede id mit Daniel Dieken dem maler mine bauendornß thomalen vm 3 fl. vnd gaff em fort 1 fl. drup; die varue schal id dartho don vnd die malers spiesen.

5. huj. was id mit minen beiden cumpanen thom Lüderschagen der errung haluen, welche die beiden Lorbern mit den buwern desfuluen dorps vmb etlichen acker, den die buwer der Lorbern meining nha thor gemeinen weide scholden hebben liggen laten, glicß wo sie gedan; wiel wy sie auerst nicht drumv vorglieken konden, bewilligeden die Lorbern einen anstandt bet vp den heruest.

E. D. brachte mi einer van Bardt 2 tn. biers, die mi Andrees Danckwardt die statschriuer procuriert hebde fur den dienst, den id den affgebranden luden tho Stettin vpmc landdage vor den fursten bede.

E. D. entfieng id der landsfursten brieß an die prediger vnd den andern des superintendenten brieß an den radt wegen der jngerechten opinion vam sacrament des altars, den id M. Bicken lesen leet, eher id ene hern Joh. Klinikow sende.

6. huj. erhielt id by minen cumpanen, dat id den beiden



hofknechten, dar Peter Stolt auer clagt, den arbeit by den meistern vordieden mocht, bet dat sie mit Stolten der juriern haluen, dar he sie vm beschuldiget, vordragen wurden; darup id die beiden meistern — als Rossow und Staalhude by mi hedde vnd enen darsulue antogede: Rossow nahm id an, auerst Staalhude entschuldige sinen knecht mechtig seher vnd leih sich bedunden, Stolte wolde em den knecht des othen hates haluen voriagen; [he] dar Stolten keinen glouen togeuen, darmit he den knecht, des he iegen dit fest nicht entwiden konde, behalden mocht zc. Darnach gieng he van mi vnd quam auser eine kleine wyle wedder, seide, wo he by Berndt Testen dorp dem snidker, desglieken by der . . . . . gewesen vnd die gefragt hedde; ifft sie gehoret, dat sien knecht van Stolten vnd siner vruwen ein schandlied gesungen zc., dar sie dan nein to gesecht vnd sinen knecht entschuldiget hedden; bat auermaln, eme den knecht tolaten zc.

E. D. quam M. Wick vnd brachte mi des landsfursten brieff, an die prediger geschreuen, tolesen vnd begerde drup mins rades.

7. huj. hadde wy die prediger vome niengemake vnd lesen en den brieff vor, den die superintendens an ein radt der sacramentierer haluen geschreuen.

E. D. gieng id to M. Wicken ind chor, togede em an, dat id volgendes dages thom disse des Hern gahn wolde, clagede eme mine not vnd beschwoering miner sunde vnd bat dersuluen den trost der hilgen absolution, den id dan van em entfieng.

8. huj. gieng id thom disse des Hern vnd entfieng nach der insettinge des Hern Christi sin ware lieff vnd blot tho sterckung mines schwaken glouens vnd to behteringe mines sundlichen leuendes, des Got in ewigkeit gelauet sp.

E. D. worden die frage, hechte vnd boednateln geloset, die mi Catrina, Jurgen Belgenhovers gewesene kokeske, vor schenener [?] vorsettede, fur 3 gulden, die id darfur wedder entfieng. — An diesem dage snigede id euen wol van frue morgen an bet an den middag, dat man kume vthwaden konde. Darnach frod id

gegen andre morgen, dat men schier allerwegen auergahn konde vnd was wol so fold als vm winachten.

E. D. [9. April] was id mit minen cumpanen vp der femerien; dar nhemen wy van der jnnahme vnd vthgaue des vorgangen jars rekenschop, daruth sid befandt, dat sid die jnnham auer 6000 vnd die vthgaue auer die 7000 *m<sup>k</sup>* erstreckede. Darnha entfieng ein jeder sine portion, nemlich 22 fl. 2c.

E. D. [10. April] hadde id hern Bartholomeum Sastrorow by mi vnd beuhol em, mit dem Rectors der scholen vnd sinen gesellen ernstlich toreden, dat id chor mit guten gesungen wol vorgesehen vnd keine confusiones gemaket wurden 2c.

11. huj. hadde wy den leuen osterdag, dar nichts anders dan allein choral gesungen ward, lahm gnug.

Des mandags in den Ostern vpm niengemake berichtede her Barth. Sastrorow, wo sid Tydeus gegen em vnd dem Rectori in sinem huse, do he em affgelonet, geschickt. Item wo schimpfflich Joach. Ditto vp des Rectoris angeuen vnd clagen geantwordet; darup den gestaten wardt, dat Tydeus stracks vorloff hebben scholde, vnd Ditto scholde die Rector od macht hebben touorlouen; man scholde em od volkamen gewaldt geuen, to einer jedern tidt sinen gesellen, wen sie em vngheorsam worden, touorlauen edder sie todimittieren, vnd datfulue scholde publicos in schola omnibus coram existentibus geschen.

E. D. vpm auend hadde id M. Widen mit der vruwen, mines sons brudt Belgenhowercken, die moder vnd Samuel sampt finer vruwen tho gast.

E. D. [15. April] was id tho hern Jurgen Smiterlow to gaste; dat costede mi j marc, dar brand id wol vor.

16. huj. gaff id Peter Bremer noch einen gulden vp die vordingede arbeit tho Pron, vnd bin em nu nicht meher schuldig.

18. huj. ward Jurgen Treptown knecht propter admissum stuprum vor des vagedes liste gebracht vnd in die frontie gesthuret vngachtet dat Treptow vnd Barth. Wolke sid erbaden, sine burge tawerden.

19. huj. leth id to Pron vorlangt dem grauen 18 pale

stoten to uortwideringe des ganges nach der achterporten in den stall; vnd als id vñ auend wedder tohus kwam, gieng id tho hern Bauemans hus togast.

21. huj. Als im radt vñme niengemake van dem vthschepende des weiten, inhels vnd molts [vorhandelt wurd], makede sich Sastron mit sinen . . . . . spizigen auer dem, dat id vnder andern van der burger schaden seide, so lustig, dat icht em nicht konde to gude holden vnd geredt derhaluen mit em in seher beschwerliche wordt. Da nam sich her Jochim Klinkow des Sastron spizigen wordt so hart an, dat he em guden text las; auerst he wolde glickwol recht hebben.

E. D. brachten die sniddeker dat nie bedde vñ den saal durch die eine lucht.

E. D. [22. Apr.] deden vñs die haffhern rekenshop van haun, die sich den nicht vele hoger den in die 5<sup>1/2</sup> 00 *m $\mathcal{K}$*  erstredede. Darnha geuen sie eim jedern sine portion, nemlich 12 *m $\mathcal{K}$*

23. huj. was ein kopgesell van Lubeck by mi mit Hans Mendhusen vnd Asmus Boddeker vnd substituierde chrafft finer volmacht den iytgemelten Boddeker gegen Peter Boddekern van Colberg vnser inwaner wegen etlichs vorkofftes vnd togeseychten molts.

25. huj. hadde id minen gewesenen alumnus Johannem Schwarten van Lubeck by mi togast.

E. D. ward vñme niengemake to rade gestaten, dat men Jochim Oldenhauer den genamen garsten vnd rogen betalen scholde, wen he sich vorschreue vnd affede im land to Ruggen dergliken kope gegen der stat priuilegien nicht mehr tobonde zc.

E. D. erstack Claus Zule bauen vñme dam gegen S. Brigitten einen dreger auerm spele doth.

E. D. [26. Apr.] was id to Pron vnd vordingede mit Peter Bremer dat vorhus, dar die token vnd stall in is, tobestigen vnd todecken vmb 6 fl. vnd j tn. tafelbiers; dar gaff id em j butken vñ arbeitsgeld. Id dede od fort Hans Nieman j *m $\mathcal{K}$* , die hie Hans Schroder vnd Bernd Moller

fur dat bier, so die arbeidslude auer dem pahstotende und erbe-  
fhurend' gedruken hadden. Dā dede id Hinrick Schroder  
fur j ~~m~~ viff, die im zerrane gefangen wern, an mine schuld  
fur sine arbeit.

E. D. [27. Apr.] was id mit minen cumpanen vpm  
nien gemake vnd handelben dar mit dem Rugianiffchen land-  
vagede van 9 bet to 2 vpm namiddag van mancherlen saken wegen.

E. D. gaff Achim Bogelsangt mi 3 halue daler wed-  
der, die id fur ene, wo he seide, vtzgeleget, do he den baden  
Canceler gegen Spier tolophen afferdigebe.

E. D. [30. Apr.] was id vp der wiencamer by der wien-  
hern rekenschop vnd entfieng mine geburtliche portion.

E. D. koch Claus Fle vpm radthuse den bescheidt,  
dat em Gert Hanneman die 1 fl. minem gemakeden ver-  
drage nach fur den nehern [?] gerichtsdage geuen scholde. He ent-  
fieng sie od van mi vp der kernerie, dar he eme fordt qujetierde.

Maij primo kundigebe Bernd Moller mi 1/2 fl. broke  
an, den min vnderste Stop, die im kruge einen geschlagen,  
togeuen schuldig wer.

E. D. opende Welgenhowerste ehre vinstet der apote-  
ken, des sich vele lude bekummerden.

4. huj. hoff David Dieß ahn mine bauendornß so-  
malen; dar kofft id em to fur j fl. eridt vnd fur 4 fl. sim.

E. D. [6. Mai] entfieng id eins rades to' Rostod brieff,  
an den radt tom Sunde geschreuen, darinn sie begerden, 2 bur-  
germeister vnd sunderlick mi gegen den kunfftigen mandag dar-  
hen toschiden, die en gegen ere mutwillige burger radig vnd bi-  
stendig sien mochten.

4. huj. ward drup geschlaten, dat men sie drup beantwor-  
den vnd der gemein darto vmb prorogation schriuen scholde &c.  
Diesuluen beiden brieue concipijerde id e. d. vnd ferdigebe od  
den baden mit aff.

E. D. brachte Canceler die bade mi D. Portij brieff  
van Spier, Achim Bogelsangs sake belangend sampt ver-  
nern responsionibus der Morder contra Puddinck.

E. D. [8. Mai] reisede id mit 4 reiffigen vnd 2 wagen-

perden van hier gegen Sustron in des Kayf. Fiscals vnd der fursten van Meckelborg saken, den stift Swerin belangend, tügen touorchorn, vnd kwam dar des folgenden sondags 9 huj., ward to Hans Ebel in die herberg gewieset. Dar quowen 2 domhern van Havelberg, nemlich her Georg van Konigsmard vnd her Jochim Lideke vnd dan Ditericus Langenbecke als subdelegatus vnd adiunctus ex officio to mi. Des folgenden dags siengen wy den handel in der stube vnder dem radthuse an vnd vorhorden in dren dagen 12 tügen, den verden dag confrierden die beiden notarien, als Sastron vnd Martinus Powest ere conscripta testificata. Des vufften, qui erat 14. huj., committierden wy den beiden notarien vnse vices, dat sie twey valetudinarios testes, nemlich Ludeken van Nuthow in Perleberg vnd Hinrick Hanen to Ples examineren mochten, vnd togen wedder daruan, vnd ick kwam den 15. huj., mit gesundem liue wedder tohus, vnd missede mins gelbes by dren dalern, die ick vp der reisen verdan.

15. huj. leth Welgenhower ske van minen vngegleisferten abstrake 20 stull halen tho erem schofsteine.

18. huj. nemen mine beiden cumpane van den bierhern rekenschop vnd senden mi 25 mk, j g engeuers vnd j schrin mit confect.

E. D. [19. Mai] kwam Bernb Moller vnd clagede auet einen Densten man mit namen Swen Nigelsen, hir tom Sunde im Nidhagen wanhaft, welden vth entrusting eins andern, die em water fur hier geschenkt, sin mess vthgetagen, mit geschermt vnd sin kind am oge vorlettet; derwegen he em sine wehr vnd ein rockesken genamen, die he mi tostelledede. Dar- nha kam deffuluen Denen wiff vnd erbot sich, vpon heruest mit mi touordragen; derwegen gaff ick ehr wehr vnd kleid wedder.

20. huj. celebrierede man commemorationem ascensionis salvatoris nostri Jesu Christi.

21. huj. kwam de [Denfke] her Caspar Pastelikt to mi indt hus vnd gaff sich an, dat he kongl. weruinge dem rade antodregen hebde, biddend, dat ick befurdrung don mocht, darmit etliche vortruwede personen des rades vorordent werden mochten,

die ene horeben; weldt id darnha minen cumpanen in der kercken antogede, die fort mit mi vht der kercken vpt niegemact giengen, secretarium Sastrown to mi in die herberge senden vnd ene [Casp. Pastel.] to sich fordern lieten. Do he nu kwam, broge he sine weruinge mit dartogung einer koniglichen credens vnd einer stattlichen salutation an mit vormeldung der versaken entstandenen vneinicheit vnd twiespalt twisken sinem hern vnd dem Schwedtsken koninge, dar sin her gar kene versake to gegeuen, vnd isst sich wol sin her to allen billicken wegen erbaden, so hebden sie doch bime Schweden kein stat gewinnen wollen; derwegen sich syn her mit andern hern vnd potentaten voreinigen moten, dem Schweden wedderstand todonde, begerend, em den frien pas toweigern, deme ock sunst mit schepen vnd voldt in der seche helpen towehren ze. Wat darup ein schriftlick antwort; ein radt aber sege fur gut, dat man ene nicht schriftlick, sondern mundlick scholde beantworten.

E. D. leten mine cumpane die slotet thor hoppentode van mi fordern; die sende id by Hans Haken, welder sie mi ock wedderbrachte mit 21 marc 10 fl., die drinne wern.

E. D. sende her Barth. Sastrow by siner magt 21/2 marc, die id vp der Gustrouwen reisen vorlegt hebde.

E. D. brachte die vnderuagt 20 dütken vnd 2  $\mathcal{R}$  engeuers, so em die richter toegestellet nach gedaner rekenshop.

E. D. entfieng mine vruw van houetman tho Grimmen vnd Tribses Albrecht van Glinden 11/2 last roggen, die last fur Lij 1/2 gulden, mit 1 gulden redt vnd dat auerige vp Michaelis tobetalen.

22. huj. kwam die houetman Glinden vnd entfieng van miner vruw die L gulden. Darnha makede id em eine handschrift tho uorsekerunge des restes, die he ock entfieng.

24. huj. gieng id mit Baltzer Steuen vht siner moder huse in S. Niclaus kercken, vth der kercken in hern Johan Staneken huse thor vortruwing, van dar wedder in die kerck, vth der kercken wedder in der olden Steuensken huse thor mahl: tide vp die dornh, dar sich die fram man Frank Bisshop

mit thor tafeln settede, welck [id] em doch vormoge siner vorschri-  
uinge thoboude nicht geboret.

25. huj. vhur ick gegen Dron vnd besege dar die ruse,  
welck Hans Schroder in der Dronffen bete gefunden, leth sie  
of in minen garden dragen vnd vphengen. -- Wpn auend des  
fuluigen dages was min son Samuel mit Steuelin Volk-  
tow Franz Bischops haluen vfstotich, vnd [is] so vele druth  
geworden, dat Volkow minen son etlid glese mit bier name kop  
gesmeten.

27. huj. was ick mit hern Jürgen Smiterlow in  
S. Johans closter auer der rekershop, die her Johan Hoff-  
meister vnd her Johan Boldow deden, daruth sid befanndt,  
dat sie auer 700 mard meher entfangen dan vthgegeuen, die  
den armen jm vorrade bliuen.

E. D. [28. Mai] gaff ick Daniel Diegen dat hinder-  
stellige vordingede malerton, nemlick 2 fl., vnd j ort dalers ba-  
uen in; jtem noch 1 mk fur j verndeil blawer varue; noch  
gaff ick sinen gesellen  $\frac{1}{2}$ , daler biergeldes, dat maket in summa  
10 mk min 3 witten.

29. huj. badede ick in minem eigen stauen.

30. huj. gieng dat pinxtfest an vnd wurden an deme dage  
vpme niengemake etlide briue gelesen, die keinen vortoch liden  
wolden.

Junij primo kwam hier tidinge, wo dat des konings to  
Dennemard vnd Sweden amiral by Bornhol m' wern an ein-  
ander geraden vnd hedde die Swediske dem Denissen mit gewald  
4 schepe genamen.

E. D. entfieng ick van eim fremden gesellen, de eim palz-  
graven tostahn scholde, einen latinsken brief, den mi Doctor  
Danid Chytrens geschreuen, darin he bat, dat [ick] mi doch er-  
kunden mocht, isst die konig van Sweden hier nicht herberg hedde  
bestellen laten fur palzgrauen Georg Johansen, dem der  
konig sine Schwester gegeuen.

E. D. wardt vpme niengemake dat 6. and letzte teil der  
gestellenden nien kerdenordnung vthgelesen.

E. D. stelledede ick M. Jone dem prediger ein andtwordt vp

der vniuersitet vnd eins radts thom Gripswolde vocation-brieff tho annheminge der pharkarden darzuluest, weldt affschlegelick was, den ein radt wolde ene nicht vorlaten.

2. huj. schor mine vrow gegen Pron vnd leth dar jm grauen gegen den folgenden donnerdag vissen, krecht auerst ghar weinig.

3. huj. mane schar id dar suluen hin vnd leth wol 4 mahl mit der waden thien, krecht auerst od gar weinig, dan die wade hebde to vele holer, die wy erst, da sie vppgehangen was, gewahr worden. — Vpn auend e. d. hebde id in minem garden tho gast M. Widen, hern Hinric Steine, Cordt Middelborg, Michel Hoyer vnd Samuel Sengskorn mit ehren vrowen vnd kindern. Dar wurden mi 4 stoueken Rinsken wins (2 van Michel Hoyer, i van h. Hinric Steine vnd i van Cordt Middelborge) [geschenckt?]. Johans Sengskorn bruth was dar od, vnd bleuen dar bet vmb xi.

4. huj. qwemen M. Lowenhagen vnd Hans Barnichusen vor den stohl vnd clageden auer ehres schwagers Hans Pathens wiff, wo dat die des dags thouorn an ehrem huse ein finster tobraken, drinn gestegen vnd noch drinn wer; biddende, dat men sie dar wedder vthwiesen mocht edder sie wolden id suluen don ic. Darup beuohlt id dem waekschriuer, dat he to ehr gahn vnd ehr anseggen scholde, dat hus wedder tho-uorlaten edder ein radt must dar anders togedenden ic. Sie hadde sid auerst gegen em horen laten, dat hus wehr ehr; sie wolde sehen, wol sie bruth wiesen scholde ic.

K. D. sende id hern Joachim Klindorn dersuluen Pathensken supplication, die sie wol 8 dage thouorn togestellet.

5. huj. entfieng id 2 brieue van eim K. b. baden, welke ein radt darzuluen an diesen radt geschreuen: in dem einen was eine expostulation wegen vnser nichtbeschiding des uthgeschreuen dages, in dem andeen begerden sie, ein radt mocht sid ercleren, wat sie bime konige van Dene marcken in diesen vorgebenen vheide don wolden. — Darnach entfieng id noch 2 brieue des koniges van Sweden: de eine was ein credensbrieff, vp Lazaruffen Mollern Sr. k. myt. legaten ludende; in bem [an-



bern?] begerde der konig den sinen in Liffland thofhur to-  
donde vnd sinem kriegsvoldt einen frien pass touorftaden. Dar  
was des gemelten legaten brieff by, drinn he vp gemelte brieue  
bescheid begerde vnd siß dessen, dat he personlid nicht hier qweme  
vnd sine weruinge androge ic. entschuldigede.

6. huj. seide N. Spike die oldshoster mi van eim, Ja-  
cob Jaster genannt, die tho Pencelin vpon mardede sinen  
statbruder erschlagen vnd derhaluen gleiche begerde. Vnd als id  
id minen cumpanen antogede, geuen sie id nha. Darup seide id  
em dat gleiche tho by deme, dat he mi j goldgulden ebder  $4\frac{1}{2}$  ~~mk~~  
bringen scholde ic. Darnha quam he suluen, berichtede mi die  
sake vnd gaff mi 12 butken fur j goldgulden.

E. D. [7. Juni] krecht id j shoder spone vth dem heinholt.

8. huj. kregede id noch j shoder spone.

E. D. gaff id minen cumpanen Smiterlow n vnd  
Klindown van dem entfangen gleichgelde jeder einem  $\frac{1}{2}$  gul-  
den vnd beheltd suluen  $\frac{1}{2}$  gulden.

E. D. verdigede id Hinric Kankler den baden mit  
Benedictus Furstenown brieue aff gegen Pasewald to-  
lopen vmb eine herberge tobesturen, vnd gaff em 3 butken vp  
den weg.

E. D. kregede id einen brieff van Marten Wyte, Achim  
Molkans vagede, des rogggen haluen, jfft id den schepel tho  
26 fl. annemen wolde, so scholde id id em wedder toschriuen;  
id schreff em auerst van 25 fl.; scholde idn darumb hebben, so  
mocht he mi r last senden, vp Mich. tobetalen.

9. huj. senden die schothern mi 100 gulden tho der Pren-  
lowfken reise.

E. D. badede id in minem stauen vnd beheld min vold  
by mi to gaff.

10. huj. vhur id des morgens fru van hir mit 6 perden  
sufflacht vnd qwam vpon auend to Anclam; dar lag id by  
Hans Ruse die Nacht auer. — Wan dar reisede id des vol-  
genden dags gegen Pasewald; dar kam id gegen den auend  
vnd tog to einem jan, die heit Simon Herwig vnd was  
ein kernerer. Dar lag id 2 nacht vnd gieng mit to rade, dar

denn van vormering der erffuordrage vnd einigung geredt vnd gehandelt wardt bet vp den volgenden sondag nach der mallttdt. Do toge wy semplick van dar gegen Prenzlou. Dar was mi die herberg bestellet by einem, die heilth Jochim Paul; by dem lag id van dem einen sondage bet thom andern vnd vortherde dar wol in die 60 gulden ane den hauern, den id darhen leth fhüren. In middeler tidt gieng id all dage mit thorade, horde vnd rebede dartho, vnd isft der pomerfsken furst. rebe drey dage nach einander mit den mercktsken rethen handelnden vmb allerley ingerechten gebreke wedder die erbuordrage ic., dat die mochten fur der renouation dersuluen affgehandelt werden: so konden sie id doch nicht erholden, sondern musten die vornierung vorghan laten. Darnach worden die gebreke thohandeln furgenamen; dar was id drey dage lang auer; do bat id vmb vorlass; dat kreg id vnd fhur des sondags vmb 100 wedder van dar gegen Fredland; dar lag id bime richter nacht. Des volgenden mandags fhur id van dar nhame Gripswolde; dar kwam id wol spade vvn auend, dan die fhurman Lorenz Bekentin viel vor van dem wagen vnd wer schic vvn sien leuend gekamen; fhuren dartho vnrecht, darmit wy also den ganzen dag tobrachten ic. Vnd viel id thom Gripswolde was, sende id der olden Chorshawantefken 100 gulden renth by minem jungen Achim Bremer. Des folgenden dienstdages na 5 vvn morgen fhur id van Gripswolde nhame Sunde. Dar beegende mi Jürgen Klünder twisfen dem Reineberge vnd Rowall; den leth id annhemem vnd mit name Sunde fhüren; dar ward he in Hagedorns camer vorwardt.

25. huj. entfieng mine vruw van Achim Moltzans kornschriuer  $v\frac{1}{2}$  last roggem, die last to 100 gulden vvn Michaelis tobetalen. Darup sende sie em 1 last kalks fur 100 fl. vnd 1 dükten tomheten, item 1 tn. winterdorfs fur  $v\frac{1}{2}$  mard vnd fur 100 fl. crabben.

E. D. kwam her Gregorius Gruwel vnd vorderde van mi dat libellum appellatorium, so id ems gestellet, vnd schenckede mi 4 daler. Id behieldt id auerst by mi vnd lauede em, datsulue Simoni Telzkown jndt land to Refelsburg

mit ein gewiffen baden natosendende, darmit he sine appellation debito tempore angeuen vnd notturfstigen proces drup vhtbringen mocht.

E. D. [26. Junij] sende id Hinric Kanceler gegen Gustrow int land to Mekelnburg neuen minem briue an meister Nag den goldschmidt j schrineken, darin wern 16 goldgulden sampt einer wedderwicht van ein stud golde 1 lot schwer, dar he mi ein kbede van maken scholde; vnd diesuluen goldgulden scholde die goldsmit hebben fur 3 gulden ringelen vnd eins deils fur dat makelon der kbeden. Sunst gaff id em meher briue mit an Simon Telkow, M. Gregorij Bruwels hatuen.

E. D. gaff id 2 gulden fur oliuien vnd cappres tho Johans cost. Noch bede id Dorthieken 12 fl. scholgeld van dem vorgangen verndeil jars vnd karcknisse.

27. huj. entfieng id auermals Wolckans brieff, drinn he mit mi erpostullerde, dat id fines roggen nicht mehr hebben wolde, vngeachtet dat he mi touorn geschreuen, dat he mi des roggen so vele nicht steuern konde als he mi togesecht. Darup id em wedder schreff, dat he mi scholde wehten laten, wo vele he des roggen noch toentberen hebde 2c.

28. huj. kofte id ein gemelte van einem Hollander, dat gaff id eine cron fur.

29. huj. entfieng id der landsfursten breff, an hern Joachim Klinkow vnd mi geschreuen, darinn ehre s. g. gnedichlid gesunnen, dat wy kundschop vp nie tidinge legen vnd e. f. g. diesulue mitdelen mochten.

30. huj. schreuen wy e. f. g. fur nie tidinge to, dat den 18. vnd 19. huj. dorch Lüneburg 1200 rüther, dero 700 wol gernst, dem grauen van Schwarzburg, vnd 500 dem van Mansfelde thogehort hebben scholden; 2. dat die Swediske konig dem dencken eine legation in sine rife van 18 perden tho lande geschickt 2c.

E. D. kwam Hinric Kankler die bade van Gustrow wedder tohus vnd bracht mi die kbede mit der wedderwicht vnd einem briue; dar stund janne, dat die kbede j goldgulden min

woge als die wedderwicht, dan em mangelbe an den xvj goldst. noch 1 fl. vnd xx fl. lüd. munthe, dat id mehr xx daler als vuse bescheidt gewesen vol wer; so hadde he mit sner rekenschop nach glickevol viij fl. lüd. dran geschenkt.

E. D. trech mine vruw van Achim Moltzans rogen vp den gemakeden kop noch iiij last vnd ij drompt; dar sende sie em vp ij sardoke, dat stuck to iij gulden, die sien schriuer Peter Röneman entfieng vnd mit sich henwech nam.

Julij primo entfieng mine vruw van Moltzans buwern vp den gemakeden kop noch ij drompt rogen.

2. huj. kwam Lazarus Moller to mi jndt hus vnd seide mi van sinen briuen, die he vorgangner tidt hierhen an den radt gesendt, vnd bat, dat sich ein radt darup thom vordericksten ercleren mocht ic.

E. D. fru morgens fhur mine vruw mit Mittelburgessen name Camp vnd nam mine Gertruten mit.

3. huj. kwam mine vruw mit Middelburgessen vnd andern ehrer consorten wedder thohus vnd seide mi vele van dem Buglaff Rotermund.

E. D. sende id M. Laurentio Widemanno 2 dutken vp eine rekenschop fur affschriued.

E. D. [5. Julij] senden die schothern mi 100 marc quartalgeldes. Daruan sende id hern Barth. Sastrow xij<sup>1</sup>/<sub>2</sub> gulden, die [he] to der scholdiener besoldung vp Johannis fur mi vthlede.

E. D. [6. Julij] fhor id mit miner vruwen gegen Pron, vnd als wy in die borch qwemen, misseden wy alle sinnen vathe vnd teller, die an der wandt gesteken, od fast allet isenwerck van dem affgebraken schofsteine, dat achter dem spinde in der ..... stund. Id leth dar od drey Mahl mit der staffwade then vnd worden wol 9 carpen gefangen.

7. huj. hadde id Henningk Wiesen by mi vnd leth em den brieff sehen vnd horen, darinn her Gerdt Zydermann seliger die helfft des gardens, gegen S. Gerdruten capell by Ladewig Fiskers garden belegen, den Wiese van Samratteke gekofft vnd besitt ic., vorschreuen fur 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub>00 mk.

houetgeldes vnd 6  $\text{mk}$  jarlicker renth vorschreuen vnd vorhafftet, vnd fragede ene, wo he by dem garden kamen wer. Do seide he mi, dat he ene van Samratsken vormundern gekofft, de heden em van solder schuld nichts gesecht. Dar leth id mi gegen em vp vornemen, dat id mit dem brieue by dem garden bliuen muste; he mocht sid an sine verkoper holden ic.

8. huj. must id des koniges van Sweden legaten Lazarus Moller vp sine mundliche weruinge beantwortend, mit welder antword he seher wol tofreden was, mit dem anhangen, dat sien k. g. der konig nicht meher begerde; dan dat men dem Einem . . . [bricht hier ab].

E. D. [9. Juli] entfieng mine vruw Chim Wolzans roggen noch 2 last. Drup makede id eine handschrift auer dat samende korn, des sie nu in alles 12 last entfangen, vp Michaelis schirstkunfftig tobethalend; diesulue handschrift nham sieu buwer em mit sid henweg.

E. D. was id mit minen cumpanen vp beiden rundeilen, im closter bime geschutt, vp der nien muern vnd an andern orden der statfesten, dar wy Henning Bolen van der Fher by vns hadden.

10. huj. ward Christian Smiterlow vpm niengemake in S. Nicolaus quartier fur einen hundertman gemaket vnd wurden em 7 rotmeisters togeordnet, der ein jeder 7 man vnder sid hebben scholde na inholt einer vorteidnis.

12. huj. erhielt id [van] einem vorjagenden kopman van Dorpt in Liffland eines genamen scheps haluen, dat mit etlicken duren gubern van der Russesken Narue gekamen, by minen cumpanen eine vorschriefft an den Schwedissen konig, die id suluest stelled; daruor schendede he mi ij 2 pepers.

10. huj. leth ein radt vp angeuen der boddeker Henning Schroder etlick last fremder tunnen vp dem olden mardede vordrennen.

E. D. [18. Juli] kwam Jurgen Grupe stad vth Denemard wedder thohus vnd bracht des konigs schriffliche antwort, dar nicht bofes noch vngnedigs inn was, mit sid.

19. vnd 20. huj. wardt vpm niengemake geradtschlagt

van der kerckenordning, vnd gestaten, dat men die burger scholde hieinander hebben vnd en den vthtoch gemelter ordninge vorlesen 2c. Darup beuhol id die burger toeskende by eren eiden; ock seide id, dat he dat samerhuff dargegen scholde laten rein maken vnd torichten 2c.

21. huj. qwemen die burger so vele vpt hus als dar in langer tidt nicht gewesen. Aber dat samergemaek was nicht thogerichtet, sondern dat wintergemaek, dar doch dat drubde edder vierde deil der burger nicht rum inne hadden; dar id den gang vngeduldig vmb wardt; glicke seer must id proponieren, wat die burger wethen scholde, dar sie sich den nicht vp iulaten wolden, sondern lieden [?] des vthtages eine affschriffte vnd eine lenger frist sich darup tobedencken vnd toentsluten; leten sich horen: hedde ein radt sodder der vasten hero ehre bedenkend drup gehat, so musten sie ock tidt dartho hebben 2c. Man hefft sie auerst noch einmahl affreden laten vnd den secretarium *S a f t r o w n* to mi indt grote gemak gahn laten, dat he en den vthtoch noch einmahl vorlessen scholde. Sie wolden em auerst kein gehor geuen, derhaluen ein radt semplick to en herin giengt vnd sprake mit en hieldt. Vnd isst wol vormerckt wurd, dat die gemeine man nicht vngeneiget was, sich drup runde toresoluieren, so weren dar doch etliche mutmakers vnder, die id nicht gestaden wolden. Thom lasten lieden sie die burger jegen den negestvolgenden dag by ehren eiden wedder vpt huses toeskende vnd enen den vthtoch mit der fursten missiuen tohostellen, dat sie sich daruth recht ersehen vnd erkunden mochten, wat id fur dinge weren. Datsulue leth man en nicht allein wedderuharen; sondern stelleden en ock die ganze ordnung tho, vnd wardt dem husdiner behualen, die burger by eren eiden jegen den volgenden dag vmb 7 hor wedder vpt hus toesken 2c.

E. D. vnderstund sich mine vruw wedder minem willen des roggens; den id van *Chim Wolgane* fur 50 gulden inlofft, by 6 lasten tho 51 gulden wedder touorkopen, vngachtet dat sie touorn affgeseht, sich dessuluen nicht antomaten 2c.

22. huj. qwemen die burger wedder vor den radt vnd lethten durch *Mathies Brune* andragen, dat sie gern wethen

wolben, worto ein radt gedacht, wo sie die landsfürsten wegen der kerckenordnung beantwortet worden. Daß begerden sie van allen geistlichen lenen refenschop vnd wen dieselue vor denen, so die burger neuen dem rade darto erwehlet worden, geschen, dat sie alsden darhen mochten gewandt werden, dar sie hen geborden ic. Darup siß den ein radt vnderrebede vnd en wedder seggen leth, dat siß ein radt noch keiner antwortt entflaten vth der vrsake, dat sie id erst den burgern vorholden vnd ere bedenkend drup horen mussten; jedoch wolde man siß vorsehen, sie wurden vth dem gistrigen andragen vnd erclern wol so vele vernamen hebben, dat ein radt nicht geringe beschwerung vth der kerckenordnung entfunde, vnd dar sie die bewilligen würden, dat alsdan die papen meher gewaldt auer sie bekamen würden, als sie im parwestdome niemerle gehat; daruth sie einß rades meinung wol würden touormerden hebben. Dat sie auer refenschop van allen geistlichen lenen begerden, horde ein radt gern vnd wolde darto helpen, od gern die ersten sten. Dat sie siß auerst scholden in dem dat die burger welche vth erem middel darto erweleden, vorgripen laten, des hedden sie ein bedencken. Aber dat sie welche namhafftig makeden, dat konde ein radt wol liden, vnd wo sie en geuellig wern, so wolde sie die gern tolaten ic. Darup begerden die burger einen dag touornemen; vnd wiel sie horden, dar solcke dinge in der kerckenordnungsstunden, so wolde sie nimmermher drinn, sondern lieuer luff vnd gut by ein erbarn rade tosetten ic. Sie hedden quer sunst etliche beschwerden ein rade toberichten, die sie od fort vp dieselue tidt wolde andragen laten ic. Darup begerde ein radt dem dinge ein anstandt togeuen beth dat die antwort an die landsfürsten geferdiget, vnd wes sie den fur bescheidt drup erlangeden, dar wolde sie den burgern wehten laten vnd sie denne gerne wider horen ic. Dar lethen sie id by, vthgenamen Zabel Lorber, die dranch vp wider anholdent vmb einen dag; id wolde em auerst nicht angahn.

28. huj. las id dem rade vpmc niengemaße ein concept vor, welck id der kerckenordnung haluen an die landsfürsten gestellet, dat sie siß alle gefallen lieten.

E. D. las ich od hern Jochim Klinkow ein concept, dat ich fur ene vnd sine consorten an D. Johan Portium gestellet, vor, dat he sich od gefallen lieth.

31. huj. reisete ich mit M. Laurentio Wydemann vnd M. Pansow auer die Bher gegen Bergen neuen dem Ruginisten landvagede, twisken gedachten Wydemann vnd seiner schweger der Krakeuizen vormudern, als Hansse van Jasmunde vnd Stoisslaff van der Dsten; vp eine furstliche commission guttlich tohandeln. Vnd isst wy wol der sake etlickermathen vorhorden, so konde id doch van wegen der kercken thor. Didenkercken, dar er Johan Krakeuik parher gewest vnd etlick acker by sinem leuende daruan vorkofft vnd dat geld vorbrucht zc. nicht vorbragen werden.

Augusti prima sende ich mine vruw mit 4 kindern vnd der ammen gegen Pron, tho besende, wo [id] dar thostunde zc.

E. D. [2. Aug.] be . . . . mi Xsmus Wolzkow gestete mit seiner vruwen vnd lethen mi bidden, ich mucht en doch behulplich sien, dat sie etliche borssen van eim rade vp ein schip, dar sie mit in Schweden segeln wolden, bekamen mochten, dan dar wehr des landgrauen van Hessen diener vnder, welcher briewe an den Schwedischen konig hebde, dar he gern slende mit port wehr vnd dröge sorge, dat he van den frybüters des konigs van Dennemarcken mocht auerweldiget werden, wen sie mit geschütt nicht genugsahm vorsehen wern zc.; welck ich minem cumpane hern Jochim Klinkow vortruwede, der den nicht auel darto geneigt was vnd mi van etlicken anschlegen sebe; auer her Jürgen Smiterlow wolde dar nicht an, do ich em od daruan sebe.

E. D. kwam M. Lorenz Wideman vnd clagede mi, wo sien wiff auermals by em gehandelt, wo he sie vp einem vhalen perde beschlagen, vnd wo sie endlick van em gelopen wehr zc. Darup he mi vmb radt em mittodeisen bath zc.

Vesperi huj. diei [3. Aug.] kwam her Jochim Klinkow to mi vnd sebe mi, dat die Densken legaten to em gesandt vnd ene bidden laten, he mochte doch besturen, dat sie vor



r hor in der nacht mochten vth einer porten des dohrs nha strande wey gelaten werden, darmit sie to schepe kamen konden, den sie wolten wedder van hier in Dennemarden ic. Datsulue bewilligede id en; auerst des andern dags erhur id, dat her Surg Lud alleine wer toschepe gegangen.

E. D. [4. Aug.] gieng id neuen minen cumpanen mit einem burmeister van Luneburg auermals vp alle vhesten der stat vnd lethten em die besehen; man konde auerst an em nicht vormerden, dat he wes sonderlicks antogeuen wußt.

5. huj. hadde id M. Laurentium Wydeman bi mi vnd sede, dat men darup vmgienge, ene vth dem closter thobringen wegen sins wiues vnd allerley ander vsaken haluen.

6. huj. kwam D. Rhetel vnd referierde mi wat he in Lifflande vthgerichtet.

E. D. [10. Aug.] wehr Zabel Lorbern hern Surgen thom Welde haluen ein groth spott wedderfharn, wenn id brinn gewilliget hedde.

13. huj. entfieng id drey vnser landesfutsten briue: in dem einem was eine tidinge van herzog Ericen van Brunschwig, wo die mit sinen hupen fur wenig dagen auer die Elue indt land tho Mekelnburg gekamen wer ic.; im andern lethten e. f. g. vns wehten, wat de konig van Dennemarden auer vns gclaget, dessen e. f. g. vns wol entschuldiget nhemen; begerden glikewol vns sulueft schriftlick toentschuldigen vnd e. f. g. diesulue entschuldigung thotoschicken ic.; im drudden notificierden e. f. g. vns die verherwadung freulein Sургens mit einem polnisten grauen vnd die darup beramede hochtidt, dat wy r trabanten gegen Wolgast tho schicken scholden vnd thor helmfhurung i appelgrauen hengst. — Vp den erken brieff beuhol id Hans Bocke dem stalmeister, name lande to Mekelnburg vm kundschop thorida. Darup entfieng he van hern Jochim Klinckow 3 daler an munte vnd reidt noch den auend vp S. Surgens perde daruan.

14. huj. hadde wy vvn namiddag die vorordenten hundertste mans mit ehren rothmeistern vpm cadthuse vnd lethten en die tidinge van hertoch Ericen wethen; seden en od, wes

sie sich in eren beuhalen ampten vorholden scholden. Als wy auerst wedder affgiengen, kregen her Jochim Klinkow vnd ich ein klein breucken van houetman van Grymmen ic., darin he schreff, dat hertog Eric die volgende nacht to Malchin liggen wolde; darnach wy vns fur vnse stat richten mochten ic., vnd dat he 500 perde vnd 1000 man tho vote hebde.

15. huj. quam Hans Toller tho mi vnd sedde mi an, dat Claus Garlich by em gewesen vnd-gesecht hebde, dat Achim Bhere van Nistraw an sinen junder Hans Bhern dergliken tidinge geschreuen, auer der perde scholden 1500 sien.

E. D. brachte Syman Bocke noch ein schriued van den landsfursten, darin e. f. g. vns dergliken tidinge vormeldeden. Vnd wiel e. f. g. jd daruor hielden, dat h. Eric sich vortan in e. f. g. lande begeuen wurde, so begerden e. f. g. an den radt dieser stadt, dat men e. f. g. 400 man to vote vnd 30 tho perde gegen Loike senden mocht, dar sie eren bescheid bekamen scholden; die auerst gegen Demmin vorschreuen weren, scholden am nestkunfftigen mandage nicht wider tehen den gegen Loike vnd dar des handels vorwarden. E. f. g. begerden off 2 baden thosenden, die e. f. g. vmb lohn in eren geuerwen gebrueken mochten. Die baden worden bewilliget, aber die ruther vnd knecht wolde vnd konde man nicht entbehren, derhaluen fur gut angesehen vnd geschlaten wurd, dat men sich dessen gegen e. f. g. schrifflich entschuldigen scholde.

E. D. let ein radt durch Hans Becker die drummel vmb schlagen isst dar jemandts wehr, die ein rade dienen wolde, dat die morgen vp die schriuerie kamen vud geld vp die hand entfangen scholde. Die dar auerst qwemen, wolden sich vmb-j ortß gulden nicht annemen laten.

16. huj. wurd jeder ein quartier an einen besondern ort bescheiden: S. Nicolaus quart. in S. Johans kerck, S. Jacobs in die scharn, Marien in S. Catrinen kerckhoff vnd S. Jurgens vor den statstall. Da worden sie na einander geesket vnd besichtigt. Darnha shurde ich den einen hupen vth S. Jacobs quartier vpt Francken rundel, her Jurg. Smiterlow shurde S. Nicolaus quartier vpt Knieps rundel, her Jochim

Klinkow Marien quartier vñ den wahl vorn Tribbeseffen dhor, vñ die in S. Jurgens quartier wurden vñ die welle vorlangt der diele gefurt, vñ ward jeder ein hupen behalten, dat sie darup wachten vñ so oft sie geesket würden, dar vnwegerlick erschienen scholden ic. — Darnha, als dit geschen, satt ick vñ den wagen vñ sñur gegen Loig vñ der hern brieff, dar ick vngeuerlick vñ 7 hor ankwam vñ sandt var mi in der herberge tho Pamerenings hus den burgermeister Antonium Mertens van Anclam vñ worden beide hen vñt hus geuordert des folgenden dags by dem radt toerschienen, wo wy denne deden, vñ funden dar vor vñs Ulrich van Swerin, Achim Wolkan, D. Balger van dem Wolde, Jacob Zitwigen, Waltin van Eickstett, cancelern, Jasper Kraukigen, Bastian Wakenigen. Dar qwemen D. Otto, hertog Barnims canceler, vñ Antonius Sitwig tho, vor denen vñm canceler Eickstett vñ Jacob Sitwigen proponiert ward, wat die fursten by der sake, dat kriegsvolt, so h. Erid van Brunshwig bi einander hefft, belangend, gebau, vñ wat sie fur tiding hedden; die brieue vñ kundschaftten stimmen auerst nicht auerein. Hans Bock die stalmeister kwam dar ock an vñ berichtede mi, wor he gewest was vñ wor he hertog Eriden gelaten hedde.

18. huj. reisebe ick wedder van dar aff, leth in der herberge 8 fl. 2 m<sup>g</sup> 11 fl. vñ kwam vñb 2 hor mit gesundem siue wedder thohus.

19. huj. bede ick vñn niengemake einem rade relation van den dingen, die ick to Loig in den radeslegen horde vñ erfñur. Darup wurdt geslaten, dat men einen baden mit ein brieue wedder an die redte afferdigen vñ ere . . . . . etlicher punct haluen beantwortet vñ bitten scholde, jfft men etwas meher van hertog Eriden tage erfñarn hedde, daran was sonderlicks an gelegen, dat men id einem rade toschriuen mocht ic.

20. huj. erschen Hennigk Schroder vñme niengemake vñm rade vñ bede sine vormeinde entschuldigung wegen des dat he den olderman der boddeker Schomaker der vorbranden m. haluen so grofflick geschulden vñ vorwundet hedde, so dat

ein radt durch mi ene hette in sin hus gahn vnd dar so lange inne bliuen bet dat he sich mit ein rade soldes grauen excesses haluen vordregen hebbe ic. Dar ward her Jochim Klinkow so bitter vnd bosse um als id mine dage noch nicht an em gesporet.

21. huj. ward die dode corper, den Baltin Withans fur dren edder vier dagen touorn vor der schreuerick vorwundet hadde, vor gericht gebracht, beschriet vnd Withans dertwegen verfestet, vngachtet dat he sich finer gedanen notwehr haluen entschuldigen leth vnd van der stat wegen tho dem vnfall geraden wehr ic.

23. huj. gaff id benn 4 dienern, die mit mi tho Loike wern, 4 dutken.

25. huj. must id vth beuehl eins rades hern Jochim Klinkow minem campane seggen, dat he sich finer frunde vnd vorwandten so nicht mehr annemen scholde, sie touerbege- dingen als Henning Schroders; dan ein radt wolde id stracks nicht van em hebben noch liben ic. Id must ock vort gedachten Henning Schroders frunden to einem affscheide seggen, dat id em ein radt to 20 gulden umb hern Jochim Klinkow willen wolde kamen laten vnd wen he die vthgaue, sinen halff- waffen [?] afflede vnd einem erbarn [rade] geburlick gehorsam toelisten anlauede, scholde he finer bestrickung erledigt sien.

E. D. vpn namiddage quemen Blasius Meier, Christian Parow vnd Gerdt Schroder vnd brachten mi 5. cro- saten fur die 20 fl., die Henning Schroder togeuen vpgel- legt; vnd jfft sie wol van mi toentsfangen vom rade kein son- derlick beuehlig hadden; so nam id sie erem beghern nha dennoch an vnd gaff ene darmit wedder loß, fede en auerst ock, dat sie Henninge seggen scholden, sinen halffwaffen afftolegen vnd einem rade gehorsam toelisten ic. Darup sedden sie wedder, dat wen he sine wehr affleggen scholde, so weret jo nicht vnbillid, dat id andere ock beden; gedachten ock in sonderheit ern Barth. Sastrown wehr, die he alle dage an der siden droge ic.

E. D. [26. Aug.] sprach id minem vaddern M. Johan

Stüblinger in seiner schwarzen Krankheit to vnd was wol  $\frac{1}{2}$  stunde by em.

By die nacht desfuluen dages [30. Aug.] quemen her Balger Brun vnd her Jochim Nechlin vnd togeden mi an, dat dar welche mit eim both angekamen wern, die geschut inne hedden, vnd frageden, wo men id darmede holden scholde. Dar seide id en vp, dat men dat wacht stercken, tho en gahn vnd bescheid van en nemen scholde ic. Darmit giengen sie van mi.

31. huj. deden sie bericht, dat sie mit der wacht dar gewesen vnd die kerles, so thom bothe gehorden, gefraget vnd gerechtuerdiget hedden, vp des koniges van Polen bestellbrieff vnd andere passboet beropen, en die od sehen vnd lessen laten vnd sich erbuden, des volgenden dages, als huben, vor den radt to kamen vnd sie dar od totogende, wo den od geschach. Vnd nach langer disputation leth men den houetman mit sinen 4 gesellen in Hans Grossen hus thor herberge ghan vnd dar thouen bet vp widern bescheid; die breue behieldt men auerst byme rade ic.

Byn namiddag e. diei gieng id mit D. Khetel hen tho dem bothe, leth mi daran setten, steh darinn vnd besege dat geschutte, dessen dar wol in die 21 stud was. Darnha quom her Jurgen Smiterlow vnd entschlot sich mit mi, dat men id vor die stat scholde bringen, wo den fort geschach. — By behuolen od uorth, dat men segel vnd rodel druth nemen vnd in die wage bringen scholde ic. — Id behol in sonderheit mit Smiterlowen bewilligung dem waleschriuer, dat he tho dem Jacob Wilden in die herberge gahn vnd em ansessen scholde, dat men wol geschen lethe, dat he sien vold leth int both gahn vnd tom gude sehen, so lange sis wolden; wolde he od sine kiste druth nemen vnd in die herberge bringen edder im bote laten, dar scholde he fur toaden hebben ic. Darup hadde he der sinen 2 int bot geschickt vnd die kist tho sich in die herberge bringen laten.

E. D. quam hier tidung, dat dar drey schepe vth Sweden thohus gekamen wern; item dat die konig van Sweden dat hus Abow in Winland, dar hertoch Johanns vp gewesen, hedde in den grund schieten laten; item hertoch Johanse

fcholde ein arm affgeschaten sien; etliche seden, he wer all doth vnd sine gemahl wer in des konigs vorwarunge. — Id kwam ock eine tidinge, dat die koning van Polen mit sinem kriegsvold hedde dat hus Dalen vil belegen laten. Auer hertoch Christoff van Mekelnburg wer fur dem hupen ungeuerlick mit 200 rütern drup gethagen, hedde vnder den hupen geschaten, darunder den Ernst Meier vnd Christof Rammin scholde erschaten sien.

D. E. auerreichte id hern Hinrick Buchow vpm niengemake die 5 crosaten, so Henning Schroder einem rade thor strafe leth geuen vnd mi durch Blasius Meiern, Karsten Parouen vnd sinen broder Gerd lethten bringen vnd tostellen.

Septembris primo gaff Stopfle mine katenerck 3 mk vplatelgeld, dat se mi euen lange schuldig gewesen.

3. huj. koch ein radt vpm huse des konigs van Sweden brieff, den Philipp Erp darbrachte.

E. D. brachte Walger van Achim Bogelsange mi diesen antwortd in, dat id van sinen hameln, die he to Ripers hedde, i halff stige hebben scholde.

4. huj. wardt Jacob Wilken mit sinen knechten vnder Dankker brieff, den sie fur 7 jarn hierher geschrewen, in die bodelle geschuret vnd gefenglid gesettet.

E. D. sende id Dumken dem swerdtseger viff orts gulden fur ein nien bardlesen, den Grawl die Kleinmilt gesmedet vnd gedachte Dumke togerichtet hadde.

5. huj. was mine vruw tho Pron vnd leth plummen schudden.

6. huj. wardt vpm niengemake tho rade gestaten vnd beuhalen, dat men her auer alias [?] Joachim Schulten den boketinder vnd Hans Iserhinten scholde in den deuckeller setten.

7. huj. nam id den olden Marten Gumen van Bessin, des begangen boeflags haluen in gleide; dar gaff Matthias Hermens mi  $\frac{1}{2}$  fl. fur.

E. D. [9. Sept.] hoff Peter Glemmer, die Gletziger, sulffander an die bode, dar Peter Wandkow ingeshuren, to-

bethern; darfur schal ic̄ jeder einem des dages geuen ʒ fl. vnd nichts mehr.

E. D. leth ic̄ to dersuluen buwet van Benschow n vpmē Gh yr halen 5 stuck holts vnd 24 latten.

10. huj. leth ic̄ van Hans Tacken halen ein halffhundert latten=negel vnd fur 3 fl. grote negel; die 3 fl. worden betalet, auerst die latten=negel blouen vnbethalet.

E. D. leth ic̄ noch ein halffhundert negel van Tacken, vnd 36 latten van Bunsow n halen: alles to der boden achter Marienkerck.

E. D. was ic̄ achter Marienkerck in den boden vnd besege wat die symmerlube dar makeben. Ic̄ gieng oc̄ fort hen buten voe dat Tribseffe dhor; dar sandt ic̄ hern Jochim Klindow n, mit dem besege ic̄, wat dar gebuwet was an dem walle; van dar gienge wy name Kuter dhor vnd stegen vp die zingel vnd besegen dat geschutte, so drup lege; van dar gienge wy vort nam Knips rondels, dar funden wy keine arbeiders; wy stegen oc̄ vp dat hoge dhor vnd befunden, dat men dar lichtlic̄ eine gube wanug fur einen diener vp torichten konde.

11. huj. sende ic̄ Georgio Suuerid fur 8 fl. wiens vnd fur 4 fl. kulebarsē, inuitierde ene oc̄ fort ad nuptias, jff he den ersten brieff nicht entfangen hebde.

E. D. gaff mine vruw der tigelmeisterken vp S. Nicolauses haue fur stein vnd kald to den boden in der Dffendreier straten 28 mk̄.

E. D. seide ic̄ minen luden van Pron an, dat sie mi to mins sons cost scholden tho hulp kamen mit bottingen, gensen vnd eyern.

12. huj. was ic̄ to Pron vnd fragede Blemingesten noch einmahl bescheidlic̄ vmb den bruck der schape, die men en toholdende dede. Dar seide sie mi dit vp, dat die her der schape jeder ein settede vp  $\frac{1}{2}$  mark vnd an der losfinge vp iij fl., vnd neme der her die wolle alsine fur sic̄ bet dat die schape dem anslage nach geloset wern; auerst dat vleiss deden sie mit einander; wen aber die schap los wern, so horde en die wolle mit den schapen halff vnd halff. Als ic̄ auer to Eridesten

qwam, die sêde mi, dat men dat schap plege setten vj  $m\mathcal{K}$  vnd mit  $\frac{1}{2}$   $m\mathcal{K}$  tolosende ic. Id erlouede ock Thewes Hauemann vnd Hinrick Schroder, dem parhern thom sode vnd der hortten am dhor 2 holter tohown vnd die telgen in minem gharden toleggen.

E. D. [13. Sept.] hoff D. Kopping mit sinen gesellen an, den ahstrad in miner boden tolegende.

E. D. leth Daniel Diez mi in der auer-dornge bauen der benck vollend durch sinen jungen tomalen wat dran mangelde.

E. D. sende vnd schendede Jochim Sonnenberg mi einen bottingf.

E. D. vordjngede id mit dem bundmaker, die nehest miner boden wanet, Johan Sengkows camelotfken rock mit swarten smagken tovordern vmb 24  $m\mathcal{K}$ .

E. D. gaff id 2 steinbruggers fur die dhele in miner boden-dornge toleggende 2 dütken; dar kregen sie ethen vnd drincken tho.

14. huj. sêde id vth erloue miner cumpane Hans Schulte dat gleide fur Hinrick Sumen den dreger eines dotschlags haluen to Bessin begangen bet vj wedderrapent tho; darfur gaff he mi  $j\frac{1}{2}$  gulden.

15. huj. sende Hans Splieth mi 6 tn. Barb. biers. — E. D. kreg id ock 6 tn. van Langestken; bleuen unbetalet, 6 fl. gaff [id] den dregern.

16. huj. vertigede id die jeger aff mit 1 tn. Barb. biers vth Hans Spliets keller, vnd 2 kypen vol ethendes, item j gulden gelde, hen nha der Sundischen wist.

E. D. verbigede id Doljnge den rock, Balzer Eluern vnd Lenen Man aff nha Niperke, die bottinge van Bagelsange tohalende. — E. D. j stunde egher 2 namiddage qwemen sie wedder vnd brachten 12 bottinge; dar scholde D. Khetel 3 van hebben. Dat stuc van den bottingen hadde Bagelsange mi vmb 4  $m\mathcal{K}$  gelaten, auerst ein wolde he nicht bethalet nehmen.

E. D. sende id minen jungen vj minem perde mit Steuelin Bolzkown rieselen (?) name Kennesbaden hagen;



he was auerst die nacht auer mit den saken thom Hagen gebleuen, dan die vherlude hedden ene nicht auerfhuren willen.

17. huj. bat id neuen dem brädigam minem son hern Balger Brune, Dandmardt Hanen vnd minen son Samuel vpmc niengemake einen radt thor cost.

E. D. sende mine vruw . . . . Thieff 18 fl. fur j offen; dar sende he mi 9 fl. van wedder torügge, dar he mi mit voreret hedden wolde. Noch sende sie einem andern 13 fl. fur j offen.

18. huj. leth id offen vnd schape schlachten.

E. D. gieng id neuen minen cumpanen mit dem wahlmeißer van Rostock, vnb lethem em die rundeile vnd andre wheren besehen, vnd leth sich mine meinung van dem Frankendhor gefallen; auerst furm Tribseften dhor reth he, binnen der muren einen wahl vp beiden siben des dohrs toschudden van der erden, die in den wellen ligt.

E. D. badehe die brudt ehr bet in minem stauen; dat costede mi all etwas.

19. huj. leth id mit der stat perden vnd wagen j rhoder mel's vth. der Calandtshern holte vor dem Borandts hagen halen.

20. huj. ward min son Johan Genskow mit Gertrudt Winken, des verstorben Georg Wolgenhowerd nagelatenen wedeuen, in minem huse vortruwet, vnd vvn auengiang die brudtlacht an. Dar worden mi to geschendt vngeuers lich viij botlinge, 7 edder 8 gense, 3 khesse, 15 tn. biers, 2 rosenobel, j engelotte, j vnger. gulden, 6 goldtgulden, 3 rüdergulden, 43 daler vnd j 8 pepers.\*)

Diese brudtlacht werde 2 dage; res drudden dages; welder was die 22. huj. must id wedder minen willen vp vnd nha Bkermunde verreisen, welke reise minem cumpane hern Joachim Kindow was vppelegt; he bat mi auerst so vele, dat

\*) Rand-Mittheilung: „By die nacht dieses dages starff min geruabber M. Johan Stäßlinger vnd ward des dienstdages darnach in Marienkirch solenniter begrauen.“

ickn drinn vortrat, vnd fhor den ersten dag bet gen Slatkow, den andern bet gen Bkermunde. Dar lage ick 2 nacht; darnha must ick reisen bet gen Pasewalk, van Pasewalk gegen Grimmen, [?] in ein dorp, dat Jochim van der Schellen thokumpt vnd licht nicht wieth van einem stelein, Bruffow genannt, dar hertoch Eric van Brunshwigk mit sinen ruten jntoch; vnd als die jntoch geschen vnd sprake mit oen Merckesken vnd Mekelnburgesen gehalten was, toge wy wedder nha Pasewalk. Vnd als ick dar 2 nacht gelegen, must ick wedder nha Bkermunde; vnd als ick dar thom einen dhor jntoch, qwemen vnse ruther thom andern dohr jngetagen, vnd die landknecht  $\frac{1}{2}$  stunde darnach. Do ick nu to Bkermund auermals 2 nacht gelegen, krece ick van m. g. h. hertoch Johan Frederick vorloff nha hus toreisen; vnd fhor am dage Michael na der middags-mahltidt, die ick an m. g. h. disse bede, bet gen Anclam, des volgenden dages bet gen Reineberge; dar lege ick nacht vnd

Octobris prima quam ick got loff vnd danc mit gesunden lue wedder to hus ungeuetick vmb 8 hor, vnd vmb ij qwemen die ruther vnd knecht ode wedder jngetagen, auerst nicht alle heilhdig. Wp dieser reisen hadde ick vortheret 91 *mk* 7 fl.; ock nham ick schaden an miner wher, die mi die junge vnderwegen entwey fiel, costede mi j daler; jtem noch 5 dutken den 5 dienern, die mit mi vth wern.

2. huj. gieng ick des morgens na 7 hor in S. Niclaus kerck; dar sieng Smiterlow an mit mi totkuen, dat ick van em gahn vnd en mit Klinckow n stahn laten must. Dat was die erste danc, den ick an em verdienet hadde.

E. D. vorderde Matthis Wang 14 fl., die he vp der jagt to mins sons bruthlacht vorlegt, van mi, die gaff ick em wedder.

E. D. fordernden Steuen vnd Hane als quartierhern to der expedition der ruther vnd knechte, die sie in minem affwesen vthgemaket, 4 fl. van mi, die sie in minem affwesen ock van miner bruwen gefordert. Ick lieth en auerst seggen, dat ick

en eerst min breueken wolde lesen laten, dan dar stunde jinne, dat id aller vnplicht scholde fry sien 2c.

3. huj. gaff id dem wakemeister „Sunt Peter“ thor lose.

4. huj. ward to rade erlouet vnd beuhalten, dat men alle die, so rede gemultet hebben, strafen vnd fur jeder ein mahl 1 fl. nehmen scholde. — E. D. gaff id dem wakemeister „S. George“ thor lose.

5. huj. gaff id dem wakemeister „Sanct Michel“ thor lose.

6. huj. entfieng vnd erbract id eins radts to Rostock brieff, daruan id eine copie eins brieffs, den de konig van Denmark vp ere beschiedung vnd schreiuend an sie gedan, darinn S. k. m. begeret, dem Sweden keine vorschoue, pass, noch thosfur meher toegestaden, sondern denen van Lubek nochmaln hulz todonde vnd s. k. myt. dessen jinnerhaluen 3 weken touorseken. Dar weren od 2 extract jinne vth 2 brieuen, welke thom Stockholm geschreuen van der Rostocker vnd Sundisten thosfur in Sweden 2c.

E. D. gaff id dem wakemeister „Got mit vs“ thor lose.

7. huj. vorursakede mi Christian Smiterlow in der Wilden sake, dat id em sine procuracion vorweth, dagegen id van em ond sinem broder wedderumb horen muste, dat id mine kinder od deden. He seide mi, od offentlig vor allen burgern vnd dienern, die drumbher stunden, id wurde ene wol by mi moten wonen laten 2c.

E. D. gaff id dem wakemeister „Gluck vnd heil“ thor lose.

8. huj. gaff id dem wakemeister „die hillige dreifoldicheit“ thor lose.

E. D. halbe mine bruw van dem kammengieter gegen den wienkeller auzer eine wyntkanne van 7 R vp eine rekenschop, die sie M. Holsten broder dem brudegam schenden wolde.

9. huj. kwam Joachim Steinhagen die bruggentper to mi vnd bat mi, auer siner saken toholden vnd em toraden. Do seide id em van miner magt Anna Mollers tofrien, die he nicht vthschlog.

E. D. kwam die hade Kanzler vor den stul in der

kerden vnd vorreickede einen schriftlickden schien vth der koniglickden dubeschen cancelye des rikes Dennemarden dessen dat he die briue presentieret vnd i brieff des auersten Georg van Hüll.

E. D. leeth mi Stenelin Wolgkow vmb  $15\frac{1}{2}$  gulden fur 8 ehle min i quartier wandes, dat min son Johans gegen sine hochtidt-genamen, manen; die sende ick eme fort thor stund van miner vrowen gelde.

E. D. qwemen die murer vnd lehmklider, so achter Marienkerck an den boden gearbeitet vnd vorderden ehr lohn; den gaff mine vrow van ehrem gelde samptlick 20  $\text{mk}$  12 fl.

11. huj. sende ick minen swager Herman Brüstler van des Denisten koniges briue, an die Kostoder geschreuen, eine copy.

E. D. kwam Hans van Sonnenwalde de wate-meister vnd sede mi, dat min cumpan Smiterlow nicht inne wier, verhalten ick em die loss mocht geuen; do gaff ick em „Sanct Gallen“.

12. huj. gaff ick Hinrick Mattheweses son i butken to holtgelde mit in die schol.

E. D. frege ick van Jochim Steinhagen dem bruggenkiper miner magt Anne Mollers haluen dat jawordt mit hand vnd munde, dat he sie hebben wolde. Darup scholde men sich by ehren frunden erkunden, wat sie ehr mitgeuen wolden ic.

13. huj. hadde ick miner magt Anne Mollers beide vaderbröder by mi vnd leeth mi seggen, wat sie by ehr don wolden, darmit sie thon eren qweme ic. Darup vorsproken sie mi 10 fl. tho brutschatt tho deme dat dar bereit vorhanden is an kannen, khetel, grapen vnd beddewande, welck ock wol 10 fl. werd wier: dar wol- [de] die eine vedder im land to Rugten i offen, 3 schap vnd etliche gese thor cost tho hulp geuen; mehr konde he nicht don. Datfulue togede ick darnach dem bruggenkiper als dem brüdgam an; die was darmit tofreden, auerst thor cost wolde hr nichts leggen.

E. D. frege ein radt vpm huse tidung vth Dennemark, dat de konig einem gangen regiment knecht, die vnder Hilmer Monckhusen gewesen, erlauet vnd allen schippnern vppeleget

hedde, die in, ehr schuten thonehmen vnd an die dudesse fede tobringen, dat dar ock gereit etliche gekamen vnd vorhanden wlern, darum men 2 vorbescheiden leth vnd vorhorde, die Den-nemarcken twar nicht laueden, sondern sich affseden, nimmer wedder drinn tofamen zc.

E. D. [14. Oct.] kwam einer to mi, die sich nomed Chim Tralow, vnd clagede, wo he vele jar ein smid to Sang vnder den hern to Refelnsburg gewesen vnd van Achim Prene, dem amptman, gefenglich genamen, auerst vth der gefengnus ent. . . . . wer, biddende, bat he mocht in gleide genamen werden zc.

17. huj. leth ich in minem huse mine magt Anna Mollers; Jochim Steinhagen dem bruggentijper durch eres vadern broder Simon Moller vp die vorige affhandlung hoschlagen vnd settede 60 marck drup in bitwesende veler lude van borgern vnd statdienern.

18. huj. fru morgens shur ich mit hern Balger Brunc van hier nha Wolgast der genamen schep vnd guder haluen, vnd qwemen vjn auend vmb 5 hor dar thor stede, lethen vns des morgens hime canceler angeuen vnd kregen vmb 8 in her-toch Johan Friedericks gemake gegen der cancellien auer gnedige audieng vnd aueschied. Darnach must ich an dem furstlichen, vnd her Balger an der reth diss ethen; vnd nach der maltidt shur wy wedder van dar gegen Gripsswolde; dar bleue wy nacht. Des morgens kwam her Peter Krul de borgermeister vnd clagede auer hern Brandt Hartmann, wo ene die mit worden hart vnd hoch beschwert hedde; zc. Des folgen-oen midderwekens vjn namiddag qwemen wy. gesundes liues, des got gelauet sy, wadder tohus.

21. huj. was ein radt vjme niengemake; dar dede ich dessen, wat wy to Wolgast vthgerichtet, relation.

22. huj. lasterden sich her Johan Staned vnd Hans Tollen vorm sittenden rade vjme huse wat altoseher, weicht Jabel Lorbern haluen entkund.

E. D. bracht die schotknecht mi 161 m<sup>ks</sup> 2 fl.; wien dar die 37 1/2 m<sup>ks</sup> thor schaten, dar mi Sastrow mit vorlegt, toka-

men, so maht id 198 m $\mathcal{K}$  10 fl.; vnd wat bauen 100 m $\mathcal{K}$  is, dat heb id vp drest reifen vorlegt. — Van diesem gelde bede id fort minner vruwen 53 gulden vp mine schuld.

E. D. badede id in minem eigen stauen.

23. huj. bede mine vruw mi 10 gulden wedder van ehrem gelde; die Achim Bogelsang hebben scholde fur 8 schape, die id to mins sons cost van em halen leth. Desse 1 fl. halde vnd entfieng sin knecht Dieckort Hensel, so by her Surgen Woller wesen plach, van my e. d. — Wpn auend bede [id] minner vruwen 17 gulden wedder.

26. huj. gieng id mit dem jungen Bodmann vth S. Nicolaus kerck in N. Schelhorn's des beders hus, dar he mit siner dochter vertruwt wardt. Darnha hulp id ene vht der kerck in sien hus shuren; vnd als die klock to dren horn was, hulp id ene neuen minen cumpanen tho bedde bringen, als gebrued- lid is.

27. huj. bescheideden mine cumpane vnd id den Schwedissen canceler tho vns vpt nygemack tokamen, sprake mit em toholden; he auerst weigerde sich vpt nye gemack, sondern vpon auend in Sanct Nicolaus kercke tokamend, dar he van nicht eher kwam den vmb seigers 5, do [id] rede duster was, vnd hielt sprak mit vns.

28. huj. bede id vor den centumviris vnd ehren rotmeistern van der Dencken veide vnd allerhand beschwerung wegen erthellung vnd bericht, darmit sie horen mochten, dat ein radt in der saken nicht gespert, sondern eren allerbesten vlit angewendet hedden.

E. D. kumpt ein keyserl. camerbade vnd insinuiert mi darzufuest jm sittenden rade ein keyserl. mandat van wegen der Mekelnburgischen saken, dar id commissarius jnn gewesen, vnd sonderlick deshalben, dat id neuen andern vorordenten keyserl. commissarien den vorloueden man Christ. Löwenstein ad examen nicht gestaden wolde ic.

29. huj. vorhorde ein radt vpm huse börgersaken, dar id affscheid vp gaff, vthgenamen hern Hinrick Buchowen sake contra Jacob Schwaren, dar id parteiest jnne bin. Vnd

als id darto reden wolde, hiet mi Smiterlow min curpan  
opstahn vnd vor den stohl treden, wo id den dede.

30. huj. was ein radt bieinander vpmc niengemaek vnd  
handelde van der wacht vnd ander vorsehung wedder den viend  
mit vorordnung etliedes geschuttes vpon muren vnd schepe tobring-  
gen, dar men die frybüter mit affkeren mocht, wen sie hier vor  
die stat lopen woldeu ic.

Novembris prima gieng id mit twen brudegams  
[thor truung]: die erste was ein becker, hiete Hüfeler, die  
ander krecht hern Jochim Recklins magt; dar schendede  
mine vruw i kann vnd ging mit den kindern vpon auend dar-  
hen thor cost.

E. D. [6. Nov.] badede id inn minem eignen stauen vnd  
gieng darnha vpt radthus der bursprake haluen, die des volgen-  
den sondags den burgern scholde vorkundiget werden. Auerst id  
musste van beschwegen, dat die Dencken frybuter in der nacht sid  
vnderstunden ein Swedisch schip vor der stat van der rede henweg  
tonemen vnd tobringen [vnderbliuen]; derwegen mi den her  
Dankwart Hane vmb 2 hor in der nacht vht dem bedde  
wedede, darmit id hulp, dat [id] en wedder genamen wurde.  
Id wolde sid aber van den schippem vnd bogluden niemands  
darto gebroken laten eher men frybuhte tofede. Do makeben sie  
3 bote rede vnd volgeden en. Do sie dat segen, leten sie dat  
schip am Drigge liggen vnd roden daruan. Die vnsen leden  
sid gegen sie auer vpon die ander side gegen Blanchehau e (?)  
vnd schoten fry to en los. Die viende worden darumb so  
[illig?] bet dat sie gegen den Steinort qwemen; do reppeden  
sie ehre segeln vnd lepen daruan; vnd als sie gegen Defin  
qwemen, lethen die vnsen dat grote geschutte vpon sie. affghan; isst  
sie auer troffen edder nicht, konde men nicht eigentlich wheten.

7. huj. spade vpon den auend, als die dhor al toweren,  
qwam hier hertoch Franz van Sassen vnd leth des fol-  
genden dags einrn to mi ghan, die mi sine thokumpft antogede  
mit begher, dat id des andern dages to S. g. kamen mocht, dan  
S. g. hedde sid mit mi to vnderreden. Dat lauede id em.

8. huj. Als dat mahl geschen, kumpt die houetman van

Raheburg vnd fordert mi haluewege einem [?] tho S. g. toka-  
men. Do id dar nu kwam, hielt S. g. wol eine halue stunde  
beredung mit mi; darnach must id by S. g. bliuen bet umb x  
jn die nacht vnd mi mit etn volsupen; vnd ward vch bewill-  
gung eins rades durch mi vngespraken alles wat dar vertheret  
was. Dargegen lauede S. g. der stat best gegen dem konige  
to Schweden towachtende, wen die sake thom handel qwerne ic.

9. huj. des morgens vm 7 reisebe he wedder van hier  
vnd nam der stat 2 perde, wagen vnd Hans Hessen mit vp  
den weg na Ribnik. ,

Vpn auend e. d. [10. Nov.] hielt id mit minem Jo-  
h anse S. Martinus-auend.

11. huj. kwam Furgen Fard to mi vnd beclagebe sid  
iegen mi, dat em dinstags touorn sien broder Henning Fard  
thom Willershagen van Claus Sencplele dem lang-  
knecht ersteken wer.

13. huj. scholden alle bürger vpm rathuse wesen vnd eines  
rades vorgeuend anhorn. Erer was auerst kume die helfft, wol-  
den sid derhaluen nicht jnlaten, sondern beden, dat men sie noch  
einmahl mocht esken laten vnd, die den vchbleuen, panden la-  
ten ic. Jedoch worden sie's mit dem rade einich, dat men die  
geschworn 100 burger sampt den olderluden der wandtsnider vnd  
die rothmeister esken scholde.

E. D. schreff id an hertoch Francken van Sachsen  
vnd stelleden den brief sinem diener, de to Wolgast gewesen  
was, tho.

14. huj. volgede id Peter Bicken, eines rades Klein-  
schmede, nra thom graue in Sanct Johans kerk. Vp die sulue  
tidt vnd stede ward od die Schwedeste schipper, dem die Dencken  
piraten sin schip hier van der stat wegnemen wolben, begrauen.

E. D. verkundigede id den burgern die buesprake vam  
radthuse.

16. huj. wieren die hunderste mans vnd rotmeister vpm  
huse, denen id eins rades notturfft berichtede, vnd must Dieff  
Lorber finer vnnutzen wort haluen vam radthuse entwieken,



dessen sich die andern olderlude so hart annemen, dat sie sich thom handeln nicht wolden gebrueken laten.

18. huj. schreff ik och einen brieff an hertoch Franken van Sassen der beiden edellude haluen, die in Schweden scholden.

21. huj. leth id mine gewesene magt Ann Mollers Jochim Steinhagen, dem bruggenkiper, in minem huse vertruwen, vnd hadde 2 dage bruthlacht; dat costede mi hold, kaln, liecht vnd anders.

E. D. [23. Nov.] qwemen erer twej van Wardt vth dem rade vnd beden mi, ehre volmacht antonshuen vnd sie vpmelantddage touortreden, dat sie dar nicht henschiden dorfften ic.

E. D. gieng id mit miner vruw vnn auend tho ern Balzer Bruns huf togast; dat costede mi 30 fl.

25. huj. hedde id einen bi mi, die sich Erhart Wolff nomede vnd allerley knutten kan; den leth id mi eine mathe nehmen to einem voderhemde.

28. huj. qwam her Nicolaus Steuen mit eyn Dandwardt Hanen, Simon Marndorp, Albrecht Hauemester vnd Steuelin Volkow vor den stohl in der kerd vnd clagede auer minen schwager Jurgen Treptow vnd Peter Grubben, wo ungebürlich sich die vnder macht vorschienenes nachts gehalten hebben ic. Darup ward ein radt desfuluen dages vnn namiddag nach der predigt vnt nie gemad gefordert, dar den in minem affwesen beschluten was; dat men die beiden beschulblgeden inleggen vnd beschatten scholde.

29. huj. wardt min naber Peter Grubbe demnach ingelegt, aber Jurgen Treptow wolbe sich nicht finden laten vnd schole sich vth der stat begemen hebben.

2. huj. [Dec.] qwemen her Jurgen tom Welde vnd her Hinrick Buchow to mi vnder die schotcamer vnd clageden auer die Lorbern, wo dat sie die vorgangnen nacht ehrem buwer tom Brandeshagen hebben stuppelker wiese hebben 2 perde laten nemeu vnd name Luderhagen bringen ic.

3. huj. erlowede vnd beuohl id vnder der beiden radehern vorstand den ridenden dienern vier buwerker, so die beddenstul-

perie scholden gedan hebben, gefenglid antonhemen vnd vp den statfall tobringen vnd tostottende ic.

4. huj. kwam die waleschriuer to mi vort hedde des morgens vm 6 vnd seide mi, wo dat die Lorbern auer nacht thom Langendorpe gewesen vnd gepandet hebben. Darup leth id einen radt upt niegemach esken, dar dan vor gut angesehen vnd geschlaten, dat men an den houetman thom Campe schriuen vnd sid erkunden scholde, jfft sie die pande darhen gebracht hebben edder nicht; dan die Langendorper burer quemen dar vnd togeden an, dat en Dieff Lorber gefecht, sie scholden die perbe darfinden vnd wo sie nicht twisten tidt vnd negesten mandage dar quemen vnd pacht erlegeden, so scholden die perbe vorkofft werden ic. Der perbe weren 6. Den brieff conselpijrde id vnd leth ene Lindeman ingrossieren vnd vorsegeln.

E. D. brachten die vthgesandten diener die iij kroget thom Brandeshagen gefenglid in die stat.

E. D. [5. Dec.] brachte Erhart Wolff mi dat voderhemde, welck id by ein besturde; dar gaff id em 4 mk 4 fl. fur.

6. huj. bat id einen radt vpm niengemake, sie mochten sid doch jegen mi ercleren, wes sid Surgen Treptow, min swager, tho en scholde vorsehen, jfft men ene nicht thor antword gestaden wolde eher he ingelegt vnd gestraft wurde ic. Darup krecht id den bescheid, dat ein radt nicht van noden hedde bauen den bericht, so die twej radespersonen vnd drej burger vor achte dagen vorm stole gedan, lange mit Treptow vmb sine excessse todisputeren, darumb scholde he wedder in sin huse gahn vnd so lange drinn bliuen bet dat he sid mit dem rade vordragen hedde ic.

E. D. bracht Urban Rubrow, die schofter, mi j parnier steuelen mit forke, die van den veltan, so he van Paecrenten genamen, gemaket; dar he nichts meher fur hebben wolde, den dat id Paecrenten die velle bethalde, dan he hielde id darfut, dat id sie wol fur 5 fl. lub van em beqweme ic.

E. D. bracht vnd schendede W. Caspar die kopperschmidt mi eine hubsche koppere gedreuen vnd binnem vortianede flasche.

E. D. [7. Dec.] sende id Urban Rubenow  $\frac{1}{2}$  gulden

fur die beiden velle to minen kneeln; dar krech id 2 fl. van wedder.

E. D. [8. Dec.] entfieng id vp die schotkamer 100 gulden thor thevinge nha Stettin.

9. huj. sende id dit gelbt horn Nicolao Steuen.

E. D. umb 11 hor reisede id mit hern Nicolao Steuen van hier bet to Mesekenhagen. Dar wern wi nacht vnd shoren des volgenden dages bet gegen Buguis, dar bleuen wij ock nacht. Van dar vshoren wij des drudden dages thor Muzelburg vnd des vierden dages bet gen Stettin. Dar bleuen wij bet in den 12. dag, die dar was die 23. huj. Do vshoren wi vngescheelick vmb xi hor van dar vnd qwemen vvn auendt tho Mondeberg, van dar bet tho Rankin, dar wi in der nacht robe makeben vnd vshoren bet vor den Gripswoldt, dar wi fast by einer kunden vor holden musten bet dat wij ingelaten wurden, den id was noch euen fru; wij vshoren auerst stracks durch bet thom Reinberge; dar giengen wij in die kerck vnd horden predigen van vnssem land[s]man Wegener, die dar drej worden gang vnd ghar so vele makebe, dat id mi daran ergerde. Na der predigt ethen wi wat, vshoren dar van vnd qwemen gesunden liues, des Got gelauet sy, vvn auend vm 4 hor wedder tohus.

In middel der tibt, wiel die fursten vnd landskende mit-einander handelden, entrichtede id Ambrosio Schwouen to Stettin vth beffel Achim Wolkan 400 daler vp rekenschop fur den roggen, den mine vruw van Wolkanen entfangen, dessen id gedachts Schwouen quietang entfieng. — Dd entfieng id eelick geld von Doctor Walden neuen einem bwiue an Doctor Roselern tho Rostod, welke id em auersenden schulde.

Item min vruw hadde van der schotkamer entfangen 260 marck vnd van minen dren buwern tho Pron, als Wleming Erike vnd Berndt Moller 39 marck pach. — Item van den houetman Glinden. hedde sie grote molestation gehat des geldes haluen, welck sie em fur eelicken roggen was schuldig gebleuen. — Als id van Stettin reisede, nam id den Sleida:

num v̄p die vorword, so id̄ mit Johan Wolff minem werde gehat v̄nd od̄ mit willen der werbinnen mit mi henweg.

27. huj. des morgens als die wacht v̄am olden marckede ghan wolde, wardt einer mit einem roc̄ in den buel v̄nd ein ander in den arm geschaten; man wolde auerst nicht wehten, wol id̄ gedan hebde.

E. D. sende id̄ Herman Munster dem fruchtramer in hern Danckwart Hauen huse dat geld, so id̄ mit van Stettin brachte v̄nd leth ene bidden, he mocht id̄ mit sic̄ hinnauer gegen Kostod nehmen v̄nd laten id̄ Doctori Roselero thon handen k̄amen. Dat hadde he minem jungen Chim Bre met in bitwesen obgemelts Hauen v̄nd andrer lude gelauet.

29. huj. kwam hertoch Franzen van Sassen diener v̄nd bracht mi S. f. g. brieff, darinne S. g. nie tidinge van mi thowethen begherde, die id̄ S. g. thoschreff.

30. huj. debe id̄ neuen ern Niclaus Steuen relation von denen v̄pm landdage geplagenen hendeln.

31. huj. hadde ein radt die burger v̄pme huse bieinander v̄nd leth en durch mi berichten, wat die hern v̄pn landdage tho Stettin van den landstenden begheret v̄nd sunderlid̄ einen sofsachtigen landschot in vier jaren tho einem gemeinen vorrath des lands sic̄ darmit thobeschutten v̄chtobringen v̄nd toerlegen ic̄. Dar dan die burger, wiel die olderlude der wandstiber Dleff Lobern haluen nicht dar wiern, nicht v̄p antworten wolde; jedoch thom lasten dem rade volle macht geuen.

In diesem jar hefft die konig van Dennemark̄ eine v̄nuorsthelicke veide jegen den konig van Schweden angefangen, dar die vnfen wol 17 schepe v̄nd schuten mit allerley guder auer sint quiet geworden, die en die Deniske konig anders nergent v̄mb dat dat men em nicht hefft hulpe don wilen, hefft nehmen laten, dar die Lubken nicht weinig togehulpen. Got vergeue id̄ en!



## Ver mis ch tes.

### Naraz.

Ueber die Bedeutung dieses Wortes stud die Gelehrten nicht einig. — In einer Bemerkung Dreger's im Codex diplomaticus zur Urkunde Nr. 6: „Kazymarus Dei gratia Dux Sclavorum . . . . Eosque ab omni exactione insuper Naraz etc.“ heißt es:

Naraz oder Narzasz bedeutet ein Schwein, so jeder Bauer jährlich der Landesherrschaft geben müssen. Conf. R. Casimiri privil. incorp. terris Prussiae datum 1454 worin es heißt: Item in terra Pomeraniae exactionem sive daciã quae porcus alias Narzaz veteri institutione ducum Pomeraniae vocabatur etc.

Indessen wird von H. Wuttke im Specimen I. Codicis diplomatici orbium magni ducatus Pasnaniensis etc. pag. 10. Anmerkung 4 behauptet und zwar mit Recht: De vi verbi naraz ambigitur inter viros doctos. Audiamus igitur litteras publicas. Boleslaus dux Masoviae a 1278 liberat villanos „ab equo, vacca videlicet, porco et ariete, quod vulgariter narsaz dicitur“. Hieraus geht hinlänglich hervor, daß das Wort eine weitere Bedeutung habe als Dreger ihm zuschreibt; was auch sprachlich und geschichtlich sich sehr leicht erklären läßt.

Wir finden diesen Ausdruck in den ältesten Urkunden unsrer Heimath und können mit Zug und Recht annehmen, daß bereits im Heidenthum hier unter diesem Namen eine Abgabe an die Priester oder an die Landesherren existirt habe. Bei den Ersteren ist es zweifelsohne, daß ihnen Opfertiere gebracht wurden. Dieser Brauch ist mit dem Heidenthum nicht ausgestorben. Wir wissen, daß die christlichen Seelsorger ebenso gut wie die heidnischen Priester verschiedene Thiere oder Theile derselben als fromme Gabe in Empfang nahmen und nehmen. Um nur eins anzuführen: In der heidnischen Zeit war auf der Insel Rügen

die Sitte am Feste des Sviatovid den Priestern einen Hahn als Opfer zu bringen. Mit der Einführung des Christenthums wurde natürlich die zwar heidnische, aber erhabene Vorstellung und das schöne Wort „Sviatovid“ verdrängt und statt dessen auf denselben Tag des Jahres das Fest des Sanctus Vitus angeordnet. Jedoch die heidnische Sitte des Hahnbringens wurde nicht cassirt. In den späteren Zeiten benannte man solche Gaben zum Theil mit dem Namen Calende und suchte dieselbe in Gegenden, wo die frommspendenden Hände seltener wurden, zu normiren und in eine Geldabgabe zu verwandeln.

Auch die weltlichen Machthaber lassen selten eine Abgabe der früheren Zeiten ganz fallen, weil bei der Einführung einer neuen Steuer stets mancherlei Schwierigkeiten in den Weg treten; suchen aber dieselben den Verhältnissen gemäß einzurichten und zu ordnen. Auf dem Wege wurden die Naturalabgaben immermehr in Geldsteuer umgewandelt. Aus dem naraz oder narsaz entstand auch unsere Schlachtsteuer.

Sprachlich ist nun das Wort folgendermaßen zu erklären: Im Lateinischen hat man beinahe durchgängig hinter dem r das z weggelassen, oder ein s statt z gesetzt; daher das hin und wieder wirklich gebrauchte Wort „Narsaz“. Gehen wir einen Schritt weiter und schreiben statt dessen „Narzez“ weil auch das Setzen des a statt o nicht selten ist, z. B. in der Gründungs-urkunde der Stadt Posen vom Jahre 1253 heißt es: „Villas quas ad saepe dictam civitatem contulimus est . . . . Sogran etc. d. i. das heutige Zegrze.

Nun bedeutet: rzezac, schlachten; rzez, das Schlachten, die Mekelei, die Schlachtbank; na, zu; na rzez provadzec, zur Schlachtbank führen. Hieraus ist ersichtlich, daß das slavische Wort: Naraz, Narsaz, Narzasz, Narzez (na-rzez) im Deutschen am besten durch Schlachtvieh, Schlachtopfer, Schlachtsteuer wiedergegeben wird.

**Wojkasin.**

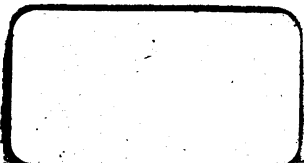
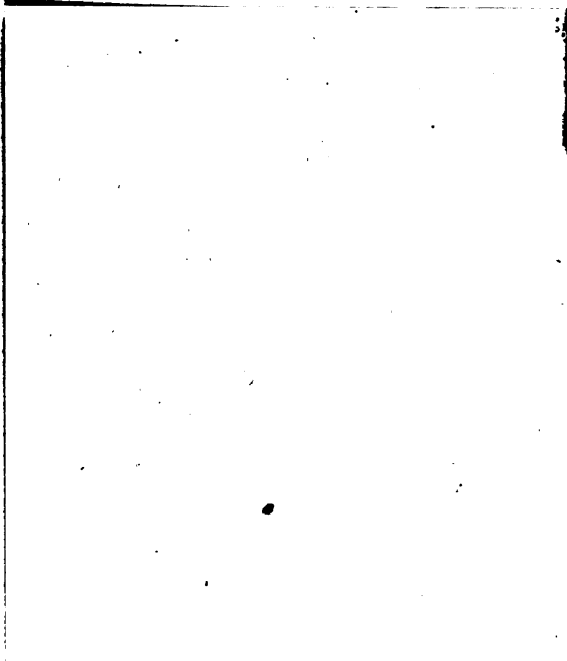
B. . . . , den 31. März 1861.













3 2044 098 657 257

